

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 125



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

5. April 2023

Inhalt

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 12. bis 15. September 2022

ANGENOMMENE TEXTE

### I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

#### Europäisches Parlament

##### Dienstag, 13. September 2022

2023/C 125/01 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130(INL)) . . . . . 2

2023/C 125/02 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu der neuen EU-Waldstrategie für 2030 — nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa (2022/2016(INI)) . . . . . 23

2023/C 125/03 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu den Auswirkungen COVID-19-bedingter Schließungen von Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen auf Kinder und Jugendliche in der EU (2022/2004(INI)) . . . . . 44

##### Mittwoch, 14. September 2022

2023/C 125/04 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 zum Neuen Europäischen Bauhaus (2021/2255(INI)) . . . . . 56

##### Donnerstag, 15. September 2022

2023/C 125/05 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Deportation ukrainischer Zivilisten nach Russland und der Zwangsadoption ukrainischer Kinder in Russland (2022/2825(RSP)) . . . . . 67

2023/C 125/06 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu Menschenrechtsverletzungen in Uganda und Tansania im Zusammenhang mit Investitionen in Projekte zur Nutzung fossiler Brennstoffe (2022/2826(RSP)) . . . . . 72

DE

2023/C 125/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu Nicaragua, insbesondere der Verhaftung von Bischof Rolando Álvarez (2022/2827(RSP)) . . . . .	76
2023/C 125/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2020 und 2021 (2021/2186(INI)) . . . . .	80
2023/C 125/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zum achten Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU (2022/2032(INI)) . . .	100
2023/C 125/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zum Thema „Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration“ (2021/2202(INI)) . . . . .	114
2023/C 125/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zur Umsetzung der aktualisierten neuen Industriestrategie für Europa: Anpassung der Ausgaben an die Politik (2022/2008(INI)) . . . . .	124
2023/C 125/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu den Auswirkungen von Dürre, Bränden und anderen extremen Wetterereignissen: verstärkte Bemühungen der EU zur Bekämpfung des Klimawandels (2022/2829(RSP)) . . . . .	135
2023/C 125/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zur Lage in der Taiwanstraße (2022/2822(RSP)) . . . . .	149

EMPFEHLUNGEN

**Europäisches Parlament**

**Mittwoch, 14. September 2022**

2023/C 125/14	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 an die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — eine neue Agenda für den Mittelmeerraum (2022/2007(INI)) . . . . .	154
---------------	---	-----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

**Europäisches Parlament**

**Dienstag, 13. September 2022**

2023/C 125/15	P9_TA(2022)0303  Einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierter Text) ***I  Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierter Text) (COM(2021)0483 — C9-0347/2021 — 2021/0275(COD))  P9_TC1-COD(2021)0275  Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierter Text)	166
2023/C 125/16	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (07978/2022 — C9-0181/2022 — 2022/0082(NLE)) . . . . .	167

2023/C 125/17	<p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Union, des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (05657/2022 — C9-0166/2022 — 2022/0014(NLE)) . . . . .</p>	168
2023/C 125/18	<p>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2021 (11467/2022 — C9-0297/2022 — 2022/0119(BUD)) . . . . .</p>	169
2023/C 125/19	<p>P9_TA(2022)0307</p> <p>Änderungen an der Eigenkapitalverordnung im Bereich der Abwicklung („Beteiligungsketten-Ansatz“) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und eine Methode für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (COM(2021)0665 — C9-0398/2021 — 2021/0343(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2021)0343</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind</p>	171
2023/C 125/20	<p>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag 2021 für eine Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (COM(2021)0569 — 2021/0429R(APP)) . . . . .</p>	172
2023/C 125/21	<p>Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021)0706 — C9-0430/2021 — 2021/0366(COD)) . . . . .</p>	180
2023/C 125/22	<p>P9_TA(2022)0312</p> <p>Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (COM(2022)0051 — C9-0046/2022 — 2022/0035(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2022)0035</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik . . . . .</p>	293

2023/C 125/23	<p>P9_TA(2022)0313</p> <p>Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (COM(2021)0198 — C9-0153/2021 — 2021/0103(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2021)0103</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates . . . . .</p>	294
---------------	---	-----

**Mittwoch, 14. September 2022**

2023/C 125/24	<p>Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (COM(2021)0558 — C9-0330/2021 — 2021/0203(COD))</p> <p>[Abänderung 1, sofern nicht anders angegeben] . . . . .</p>	295
---------------	--	-----

2023/C 125/25	<p>P9_TA(2022)0316</p> <p>Angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (COM(2020)0682 — C9-0337/2020 — 2020/0310(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2020)0310</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union . . . . .</p>	397
---------------	--	-----

2023/C 125/26	<p>Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (COM(2021)0557 — C9-0329/2021 — 2021/0218(COD))</p> <p>[Änderungsantrag 1, sofern nicht anders angegeben] . . . . .</p>	398
---------------	---	-----

**Donnerstag, 15. September 2022**

2023/C 125/27

P9\_TA(2022)0323

Außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine und Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds \*\*\*I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (COM(2022)0557 — C9-0303/2022 — 2022/0281(COD))

P9\_TC1-COD(2022)0281

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. September 2022 im Hinblick auf den Erlass den Beschluss (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 . . . . . 462

2023/C 125/28

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn (2018/0902R(NLE)) . . . . . 463

2023/C 125/29

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung) (COM(2021)0734 — C9-0432/2021 — 2021/0375(COD)) . . . . . 485

*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 12. bis 15. September 2022

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 13. September 2022

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9\_TA(2022)0308

**Verantwortungsbewusste private Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130(INL))**

(2023/C 125/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 5 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG<sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 mit dem Titel „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“,
  - unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments vom März 2021 zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten,
  - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0218/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in erster Linie dafür verantwortlich sind, denjenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, eine angemessene Prozesskostenhilfe zur Verfügung zu stellen, um im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Zugang zu Gerichten für alle zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die öffentliche Prozesskostenhilfe und die Staatsanwaltschaft die zentralen Mechanismen sind und bleiben müssen, um das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1.

Dienstag, 13. September 2022

- B. in der Erwägung, dass die kommerzielle Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte (Third Party Litigation Funding — TPLF) eine an Bedeutung gewinnende Praxis ist, bei der private Investoren („Prozessfinanzierer“), die keine Prozesspartei sind, zur Gewinnerzielung in Gerichtsverfahren investieren und Gerichts- und andere Kosten tragen und im Gegenzug einen Teil einer eventuellen Entschädigung einstreichen; in der Erwägung, dass Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes nur eine Art von Rechtsstreitigkeiten sind, bei denen die TPLF derzeit angewendet wird; weitere Beispiele sind u. a. Schieds- und Insolvenzverfahren, Investitionsrückforderungen, kartellrechtliche Ansprüche;
- C. in der Erwägung, dass die TPLF bei angemessener Regulierung häufiger als Instrument zur Unterstützung des Zugangs zur Justiz eingesetzt werden könnte, insbesondere in Ländern, in denen die Gerichtskosten sehr hoch sind, oder für Frauen und Randgruppen mit zusätzlichen Finanzierungshindernissen; in der Erwägung, dass die TPLF auch zunehmend dazu beitragen könnte, dass Fälle von öffentlichem Interesse vor Gericht gebracht und erhebliche wirtschaftliche Ungleichgewichte zwischen Unternehmen und Bürgern, die Rechtsschutz suchen, verringert werden, womit sie eine angemessene Rechenschaftspflicht der Unternehmen sicherstellen könnte;
- D. in der Erwägung, dass im Bericht des „British Institute of International and Comparative Law“ (BIICL) (Britisches Institut für internationales und vergleichendes Recht) zum Thema „State of Collective Redress in the EU in the context of the Commission Recommendation“ (Stand der kollektiven Rechtsdurchsetzung in der EU im Zusammenhang mit der Empfehlung der Kommission) hervorgehoben wird, dass Finanzierung durch Dritte in einigen Mitgliedstaaten zu einem wesentlichen Faktor bei der Verwirklichung des kollektiven Rechtsschutzes geworden sind<sup>(3)</sup>; in der Erwägung, dass in dem Bericht der Kommission COM(2018)0040 zur Umsetzung der unverbindlichen Empfehlungen zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren aus dem Jahr 2013 hervorgehoben wird, dass die TPLF ein zentraler Aspekt kollektiver Rechtsbehelfe ist und eine wichtige grenzüberschreitende Dimension aufweist<sup>(4)</sup>;
- E. in der Erwägung, dass die in Gerichtsverfahren involvierten Prozessfinanzierer nicht im Interesse der Antragsteller, sondern nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln können; in der Erwägung, dass sie darauf hinarbeiten könnten, den Rechtsstreit zu kontrollieren und einen Ausgang zu fordern, der ihnen innerhalb kürzester Zeit die größte Rendite bietet<sup>(5)</sup>; in der Erwägung, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass die Opfer angemessen entschädigt werden;
- F. während die TPLF in Europa quasi inexistent ist, ist sie in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ein florierendes Geschäft, das die Zahl und den Umfang der Ansprüche privater Investoren gegen Staaten vervielfacht;
- G. in der Erwägung, dass Prozessfinanzierer den vorhandenen Daten zufolge in bestimmten Mitgliedstaaten einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Erlöse fordern können, der die übliche Rendite bei anderen Investitionsarten übersteigt; in der Erwägung, dass die von Prozessfinanzierern geforderten Beträge in der Union in der Regel bei 20 bis 50 % der Entschädigungssumme liegen<sup>(6)</sup>, dass solche Forderungen außerhalb der Union jedoch in einigen Fällen eine Kapitalrendite von bis zu 300 % bedeuten können; in der Erwägung, dass Regeln eingeführt werden sollten, die sicherstellen, dass die an Prozessfinanzierer gezahlten Gebühren verhältnismäßig sind und die Geldleistung zuerst den Antragstellern gewährt wird, bevor die Gebühr an den Prozessfinanzierer gezahlt wird;
- H. in der Erwägung, dass die TPLF nicht die einzige Möglichkeit ist, den Zugang zur Justiz zu erleichtern, und dass andere Instrumente wie Prozesskostenhilfe oder Rechtsschutzversicherungen zur Verfügung stehen, um diesen Zugang zu erleichtern, und dass es auch außergerichtliche Rechtsbehelfe gibt, um Rechtsmittel einzulegen, wie Mediation, alternative Streitbelegungsverfahren, Online-Streitbeilegung, Bürgerbeauftragte oder Beschwerdeverfahren von Unternehmen; in der Erwägung, dass diese Lösungen dazu führen könnten, dass Antragsteller schneller und angemessener entschädigt werden, wobei solche Abhilfemaßnahmen nicht immer unbedingt wirksam genug sind, um eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die Antragsteller immer die Möglichkeit haben sollten, direkt einen Rechtsbehelf einzulegen;

<sup>(3)</sup> [https://www.biicl.org/documents/1881\\_StudyontheStateofCollectiveRedress.pdf](https://www.biicl.org/documents/1881_StudyontheStateofCollectiveRedress.pdf), S. 19

<sup>(4)</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0012&from=DE>

<sup>(5)</sup> Das australische Parlament kam zu dem Schluss, dass das Ausmaß an Macht und Einfluss, über das Prozessfinanzierer bei Sammelklagen verfügen, dazu führen kann, dass ihre finanziellen Interessen die Interessen der bevollmächtigten Antragsteller und der Mitglieder der Sammelklage überwiegen, vgl. Australian Law Reform Commission (2019): An Inquiry into Class Action Proceedings and Third-Party Litigation funders, S. 19.

<sup>(6)</sup> EPRS-Studie (2021): Responsible private funding of litigation. Annex — State of play of the EU private litigation funding landscape and the current EU rules applicable to private litigation funding. (Verantwortungsbewusste private Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten. Anhang — Stand der privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in der EU und der aktuellen EU-Vorschriften über die private Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten), S. 28–29.

**Dienstag, 13. September 2022**

- I. in der Erwägung, dass die TPLF in Australien, den USA, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden weit verbreitet ist und von einigen als Schlüsselfaktor angesehen wird, wenn es darum geht, den Zugang zur Justiz sicherzustellen<sup>(7)</sup>; dass jedoch ungeachtet dessen in einigen Ländern auch Bedenken hinsichtlich missbräuchlicher Praktiken bestehen; in der Erwägung, dass aus empirischen Daten<sup>(8)</sup> hervorgeht, dass Prozessfinanzierer am häufigsten Rechtssachen aussuchen, die die höchsten Renditen versprechen, und nicht in Rechtssachen investieren würden, die sie als zu riskant oder nicht profitabel genug ansehen;
- J. in der Erwägung, dass die Zahl der Prozessfinanzierer schwer zu bestimmen ist, da mindestens 45 solcher Finanzierer in der Union tätig sind; in der Erwägung, dass die Praxis der TPLF in den meisten Mitgliedstaaten zwar nur in begrenztem Umfang angewandt wird, in dem kommenden Jahren aber eine wachsende Rolle spielen dürfte, dass sie in der Union jedoch nach wie vor weitgehend unreguliert ist, obwohl sie nicht nur Vorteile, sondern auch erhebliche Risiken für die Rechtspflege mit sich bringen könnte, die es zu beseitigen gilt;
- K. in der Erwägung, dass im derzeitigen Regulierungsvakuum ein Risiko besteht, dass Prozessfinanzierer auf nicht transparente Weise vorgehen, was dazu führt, dass Gerichte mitunter Antragstellern Entschädigungen zusprechen könnten, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass ein Teil des Betrags, der mitunter unverhältnismäßig hoch sein könnte, anschließend von Prozessfinanzierern auf Kosten der Antragsteller eingestrichen wird; in der Erwägung, dass ein solcher Mangel an Transparenz außerdem bedeuten könnte, dass sogar die potenziellen Begünstigten kaum oder gar nicht über die Aufteilung der Entschädigung oder die Finanzierungsvereinbarungen Bescheid wissen, und zwar insbesondere dort, wo ein Opt-out-System innerhalb kollektiver Rechtsschutzsysteme Anwendung findet; in der Erwägung, dass das Risiko von Fragmentierung und regulatorischen Ungleichgewichten im Bereich der Prozessfinanzierung in Ermangelung gemeinsamer Mindeststandards auf Unionsebene gegeben ist;
- L. in der Erwägung, dass in der Richtlinie (EU) 2020/1828 Möglichkeiten aufgezeigt werden und Schutzmaßnahmen mit Blick auf die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten festgelegt sind, die jedoch auf Verbandsklagen im Namen von Verbrauchern beschränkt sind, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sodass darin keine anderen Arten von Klagen, wie solche, die mit Geschäftsinteressen oder Menschenrechten, oder Kategorien von Antragstellern, wie Menschenrechtsorganisationen oder Arbeitnehmern, zusammenhängen, geregelt sind; in der Erwägung, dass für alle Arten von Anträgen wirksame Maßnahmen und Schutzmaßnahmen gelten sollten;

**Einführung**

1. stellt fest, dass der Rückgriff auf die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte war noch immer begrenzt ist, jedoch in der EU eine sich immer mehr ausbreitende Praxis ist, die in den Justizsystemen einiger Mitgliedstaaten eine zunehmende Rolle spielt sowie dabei, wie die europäischen Bürger Zugang zu Gerichten erhalten, insbesondere bei grenzüberschreitenden Rechtssachen; weist darauf hin, dass die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten auf Unionsebene bislang weitestgehend unreguliert ist;
2. weist darauf hin, dass die Regulierung der TPLF mit Maßnahmen einhergehen sollte, die den Zugang zu Gerichten für Antragstellern z. B. durch eine Senkung der Gerichtskosten, durch die Bereitstellung angemessener öffentlicher Mittel für Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Verbraucherschutzorganisationen, oder durch die Förderung anderer Verfahren wie Prozesskostenhilfe oder Crowdfunding verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren in diesem Bereich auszutauschen und die in Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2020/1828 vorgesehenen Maßnahmen zu nutzen, wenn es darum geht, einen effektiven Zugang zu Gerichten zu gewährleisten;
3. ist davon überzeugt, dass es der Einführung gemeinsamer Mindeststandards auf Unionsebene bedarf, mit denen die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der TPLF festgelegt werden, darunter Transparenz, Fairness und Verhältnismäßigkeit, damit für den Zugang zur Justiz für alle sowie dafür gesorgt ist, dass in den Justizsystemen die Wiedergutmachung für geschädigte Parteien und nicht das Interesse von privaten Investoren, die Rechtsstreitigkeiten gegebenenfalls nur als kommerzielle Chance betrachten, im Vordergrund steht;

---

<sup>(7)</sup> Siehe [https://www.biicl.org/documents/1881\\_StudyontheStateofCollectiveRedress.pdf](https://www.biicl.org/documents/1881_StudyontheStateofCollectiveRedress.pdf), S. 269 „The general view of the UKs approach to third party funding was favourable and respondents rated the availability of such funding a key factor in their decision to participate in collective proceedings. The experience of third party funding of collective claims in practice was, overall, a positive one. None of the respondents had any experience of an organisation attempting to fund a claim against a competitor. None of the respondents had had an experience where a funder had overtly attempted to control the litigation although one lawyer described a situation where a funder had withdrawn funding part way through the claim leading to a premature settlement of the case.“ (Der Ansatz des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Finanzierung durch Dritte wurde allgemein positiv beurteilt, und die Befragten bewerteten die Verfügbarkeit einer solchen Finanzierung als Schlüsselfaktor für ihre Entscheidung, sich an einem kollektiven Verfahren zu beteiligen. Die Erfahrungen mit der Finanzierung kollektiver Forderungen durch Dritte waren in der Praxis insgesamt positiv. Keiner der Befragten hatte die Erfahrung gemacht, dass eine Organisation versucht hat, einen Antrag gegen einen Konkurrenten zu finanzieren. Keiner der Befragten hatte die Erfahrung gemacht, dass ein Geldgeber offen versucht hatte, den Rechtsstreit zu kontrollieren, obwohl ein Anwalt eine Situation beschrieb, in der ein Geldgeber die Finanzierung auf halbem Weg durch den Antrag zurückgezogen hatte, was zu einer vorzeitigen Beilegung des Falls führte.)

<sup>(8)</sup> Vgl. Australian Law Reform Commission (2019): An Inquiry into Class Action Proceedings and Third-Party Litigation funders, S. 34.

Dienstag, 13. September 2022

4. betont, dass das Ziel einer solchen Regelung darin bestünde, die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Prozessfinanzierer zu regulieren; weist darauf hin, dass eine solche Regelung Finanzierungsaktivitäten in Bezug auf alle Arten von Forderungen, unabhängig von deren Art, regeln sollte und dass bestehende internationale, auf Unionsebene geltende und nationale Rechtsvorschriften, die die Geltendmachung von Ansprüchen ermöglichen, davon unberührt bleiben sollten, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, Umweltschutzvorschriften und Rechtsvorschriften über Insolvenzverfahren oder Haftung;

5. ist der Überzeugung, dass die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards der Union für die TPLF es den Gesetzgebern ermöglichen wird, eine wirksame Kontrolle auszuüben und auf angemessene Weise für den Schutz der Interessen der Antragsteller zu sorgen; stellt fest, dass freiwillige Regulierungsmechanismen und Verhaltenskodizes eine positive Rolle spielen können, dass sich die allermeisten Prozessfinanzierer diesen bislang jedoch noch nicht angeschlossen haben, sodass die Antragsteller keinerlei Schutz genießen;

### **Regulierung und Überwachung von Prozessfinanzierern**

6. empfiehlt die Einrichtung eines Genehmigungssystems für Prozessfinanzierer, damit sichergestellt ist, dass Antragsteller wirksame Möglichkeiten haben, die TPLF in Anspruch zu nehmen, und dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden, u. a. durch die Einführung von Unternehmensanforderungen und Kontrollbefugnissen, um Antragsteller zu schützen und sicherzustellen, dass Finanzierungen nur von Organisationen getätigt werden, die sich auf die Einhaltung von Mindeststandards in den Bereichen Transparenz, Unabhängigkeit, Unternehmensführung und Eigenmittel verpflichtet haben und ein Treuhandverhältnis mit den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten pflegen; weist darauf hin, dass bei diesem System kein Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten oder die Prozessfinanzierer entstehen darf;

### **Ethische Fragestellungen**

7. empfiehlt, dass die Prozessfinanzierer zur Achtung einer treuhänderischen Fürsorgepflicht verpflichtet werden, sodass sie im besten Interesse des Antragstellers handeln müssen; ist der Ansicht, dass Prozessfinanzierer keine unangemessene Kontrolle über die von ihnen finanzierten Gerichtsverfahren haben dürfen; vertritt die Auffassung, dass die Kontrolle über das Gerichtsverfahren dem Antragsteller und seinen gesetzlichen Vertretern obliegen muss; weist darauf hin, dass diese Kontrolle über die von ihnen finanzierten Gerichtsverfahren sowohl in Form einer formellen Kontrolle, z. B. durch vertragliche Vereinbarungen, als auch einer informellen Kontrolle wie etwa der Drohung, die Finanzierung zurückzuziehen, erfolgen kann;

8. hebt hervor, dass Interessenkonflikte entstehen können, wenn unangemessene Beziehungen zwischen Prozessfinanzierern, repräsentativen Einrichtungen, Anwaltskanzleien, Portaldiensten wie etwa Plattformen für die Sammelklage und die Aufteilung der Entschädigung und anderen Stellen bestehen, die in die Klagen involviert sind und ein Interesse am Ergebnis eines Gerichtsverfahrens haben könnten; stellt fest, dass Prozessfinanzierer zunehmend einwilligen, Anwaltskanzleien bei einer Reihe künftiger Rechtssachen zu finanzieren (Portfolio-Finanzierung)<sup>(9)</sup>; empfiehlt die Annahme von Schutzmaßnahmen, um potenziellen Interessenkonflikte vorzubeugen, die Rechte der Antragsteller festzulegen und die detaillierte Offenlegung der Beziehungen zwischen Prozessfinanzierern und den anderen beteiligten Parteien vorzuschreiben;

9. ist der Ansicht, dass es Prozessfinanzierern außer unter außergewöhnlichen und streng geregelten Umständen nicht gestattet sein sollte, finanzierte Parteien in Rechtsstreitigkeiten zu irgendeinem Zeitpunkt des Prozesses im Stich zu lassen, sodass die Antragsteller sämtliche Kosten des Rechtsstreits tragen müssen, auf den sie sich möglicherweise nur aufgrund der Beteiligung des Finanzierers eingelassen haben; betont daher, dass vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage einer an Auflagen geknüpften Finanzierung als nichtig betrachtet werden sollten;

10. vertritt die Auffassung, dass Prozessfinanzierer wie auch Antragsteller im Falle erfolgloser Rechtsstreitigkeiten die Kosten der Antragsgegner tragen sollten (etwa aufgrund einer nachteiligen Kostenentscheidung); unterstreicht, dass Prozessfinanzierer im Wege der Regulierung daran gehindert werden sollten, ihre Haftung im Falle eines erfolglosen Ausgangs auf die Kosten zu beschränken;

### **Anreize und Obergrenzen für die Anteile**

11. vertritt die Auffassung, dass der Anteil an einer Entschädigung, der Prozessfinanzierern im Falle eines erfolgreichen Prozesses oder eines Vergleichs und auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zusteht, im Wege von Rechtsvorschriften begrenzt werden sollte; ist der Ansicht, dass Vereinbarungen zwischen Prozessfinanzierern und Antragstellern nur unter außergewöhnlichen Umständen von der allgemeinen Regel abweichen sollten, dass die Antragsteller mindestens 60 % des gesamten Vergleichs- oder Entschädigungsbetrags erhalten;

<sup>(9)</sup> EPRS-Studie (2021): Verantwortungsbewusste Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten. State of play on the EU private litigation funding landscape and on the current EU rules applicable to private litigation funding, S. 28–29.

Dienstag, 13. September 2022

### **Offenlegung und Transparenz**

12. vertritt die Auffassung, dass hinsichtlich der Nutzung von Prozessfinanzierung in Gerichtsverfahren Transparenz herrschen sollte, einschließlich der Verpflichtung für Antragsteller und ihre Anwälte, Finanzierungsvereinbarungen auf Initiative des Gerichts oder auf Antrag des Antragsgegners gegenüber dem Gericht offenzulegen und das Gericht über das Vorliegen einer kommerziellen Finanzierung und die Identität des Finanzierers in der betreffenden Rechtssache zu unterrichten; ist der Ansicht, dass das Gericht den Antragsgegner über das Vorliegen einer TPLF und die Identität des Finanzierers informieren sollte. stellt fest, dass Gerichte, Verwaltungsbehörden und Antragsgegner derzeit häufig nicht wissen, dass eine Klage von einem kommerziellen Akteur finanziert wird;

### **Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Kontrolle durch Gerichte und Verwaltungsbehörden**

13. ist der Ansicht, dass Aufsichtsbehörden, Gerichte und Verwaltungsbehörden — gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht — befugt sein sollten, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die zur Verwirklichung der genannten Ziele erlassen wurden, voranzutreiben; empfiehlt die Einrichtung eines Beschwerdesystems, das weder mit übermäßigen Kosten noch mit einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten einhergeht; vertritt die Auffassung, dass Aufsichtsbehörden, Gerichte und Verwaltungsbehörden — gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht — befugt sein sollten, gegen missbräuchliche Methoden von zugelassenen Prozessfinanzierern vorzugehen, ohne dabei den Zugang zu den Gerichten für Antragsteller und vorgesehene Begünstigte zu behindern;

### **Schlussaspekte**

14. fordert die Kommission auf, die Entwicklung der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte in den Mitgliedstaaten sowohl in Bezug auf den Rechtsrahmen als auch in der Praxis genau zu überwachen und zu analysieren, wobei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; fordert die Kommission ferner auf, nach Ablauf der Frist für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2020/1828, d. h. nach dem 25. Juni 2023 und unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Richtlinie, auf der Grundlage von Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung gemeinsamer Mindeststandards auf Unionsebene für die kommerzielle Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte gemäß den in der Anlage enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

15. vertritt die Auffassung, dass der verlangte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;

o

o o

16. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

Dienstag, 13. September 2022

**ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:****EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS**

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Regelung der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

unter Hinweis auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die kommerzielle Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte ist eine Praxis, die sich rasch zu einem Markt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten ausweitet, für den es auf Unionsebene kein eigenes Regelwerk gibt. Trotz der Tatsache, dass Prozessfinanzierer in zahlreichen Mitgliedstaaten regulär niedergelassen und im Inland oder grenzüberschreitend tätig sind, unterliegen sie bislang unterschiedlichen nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Binnenmarkt, wo in diesem Bereich häufig uneinheitliche Vorschriften und je nach Mitgliedstaat sogar ein Rechtsvakuum bestehen. Unterschiedliche Bestimmungen und Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten können ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellen. Ein Mangel an Klarheit über die Bedingungen, unter denen Dritte als kommerzielle Prozessfinanzierer („Prozessfinanzierer“) tätig sein dürfen, ist nicht mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar, insbesondere wenn der Umstand berücksichtigt wird, dass grenzüberschreitende Fälle möglicherweise nur über Dritte finanziert werden können und diese Fälle für Prozessfinanzierer besonders attraktiv sind. Unterschiede im Regelwerk der einzelnen Mitgliedstaaten bergen die Gefahr einer Diskriminierung beim Zugang zur Justiz zwischen Antragstellern in verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere in Rechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug, sowie das Risiko, dass Prozessfinanzierer den günstigsten Gerichtsstand wählen, was durch günstige nationale Bestimmungen über ihre Niederlassung, die für Finanzierungsvereinbarungen geltenden Rechtsvorschriften und nationale Verfahrensregeln beeinflusst werden könnte.
- (2) Mit dem Unionsrecht soll ein Ausgleich zwischen der Gewährung des Zugangs zur Justiz und der Bereitstellung angemessener Schutzmaßnahmen für Verfahrensbeteiligte angestrebt werden, sodass ihr Recht auf Zugang zur Justiz nicht ungerechtfertigt missbraucht wird. Wenn Prozessfinanzierer Gerichtsverfahren finanzieren und im Gegenzug einen Teil einer festgesetzten Entschädigung erhalten, kann ein Risiko der Ungerechtigkeit entstehen. Dieses Risiko besteht beispielsweise darin, dass Prozessfinanzierer Antragsteller oder diejenigen, die sie vertreten — auch im Falle von Verbrauchern, deren Interessen von qualifizierten Einrichtungen vertreten werden –, für ihre eigenen Zwecke und für die Maximierung ihrer Rendite instrumentalisieren können und die Antragsteller oder die vorgesehenen Begünstigten einen geringeren Anteil der potenziellen Entschädigung erhalten. Dieses Risiko kann besonders kritisch sein, wenn es sich bei denjenigen, die sich einen Nutzen aus der Rechtsstreitigkeit versprechen, um Verbraucher oder Opfer von Grundrechtsverletzungen handelt, die möglicherweise die Beteiligung eines Prozessfinanzierers, der die Verfahrenskosten trägt, begrüßen, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass ihre Interessen zugunsten der Interessen des Prozessfinanzierers in den Hintergrund treten könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. [...].

<sup>(2)</sup> ABl. [...].

**Dienstag, 13. September 2022**

- (3) Die Schaffung eines gemeinsamen Unionsrahmens mit Mindeststandards für eine verantwortungsvolle kommerzielle Finanzierung von Streitsachen durch Dritte würde bei der Förderung des Zugangs zu den Gerichten helfen und eine angemessene Rechenschaftspflicht der Unternehmen gewährleisten. Tatsächlich besteht häufig ein erhebliches wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Bürgern, die Rechtsschutz suchen, und die Finanzierung von Streitsachen durch Dritte kann dazu beitragen, dieses Ungleichgewicht zu verringern, wenn die damit verbundenen Risiken gemindert werden und eine solche Finanzierung ergänzend zu anderen Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für den Zugang zu den Gerichten in Anspruch genommen wird. Zu diesem Zweck ist es von entscheidender Bedeutung, das notwendige Gleichgewicht zwischen der Verbesserung des Zugangs der Antragsteller zu den Gerichten und angemessenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung missbräuchlicher Rechtsstreitigkeiten zu gewährleisten. Eine verantwortungsvolle Finanzierung von Streitsachen durch Dritte kann die Kosten senken, sie berechenbarer machen, unnötige Verfahren vereinfachen und effiziente Dienstleistungen zu Kosten erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Streitwerten stehen;
- (4) Da der Binnenmarkt den zunehmenden grenzüberschreitenden Handel erleichtert, Streitigkeiten immer öfter über Grenzen hinweg ausgetragen werden und die Aktivitäten der Prozessfinanzierer grundsätzlich global sind, stellen die wesentlichen Unterschiede bei den Herangehensweisen der Mitgliedstaaten mit Blick auf Schutzmaßnahmen und den erforderlichen Schutz im Falle einer kommerziellen Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte ein potenzielles Risiko dar. Freiwillige Konzepte waren in gewissem Maße erfolgreich, aber die Mehrzahl der Akteure der Industrie hat sich ihnen nicht immer angeschlossen, zudem wären nichtlegislative Maßnahmen in Anbetracht solch grundlegender Risiken etwa für schutzbedürftige Gruppen von Bürgern, auch aus Drittländern, nicht angebracht.
- (5) Zweck dieser Richtlinie ist die Regulierung der kommerziellen Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, einer Praxis, bei der Dritte, die nicht unmittelbar an einem Rechtsstreit beteiligt sind, zur Gewinnerzielung in Gerichtsverfahren investieren und im Gegenzug üblicherweise einen Teil des Vergleichs- oder Entschädigungsbetrags erhalten („Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte“). Die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte umfasst Situationen, in denen ein kommerzieller Akteur gewinnorientiert investiert und zur Förderung seiner geschäftlichen Interessen handelt. Daher umfasst es weder die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten auf wohlthätiger Basis oder auf der Grundlage von Spenden, bei denen der Geldgeber lediglich die entstandenen Kosten zu decken beabsichtigt, noch ähnliche Aktivitäten, die zum Wohle der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Mit der Richtlinie sollen außerdem Schutzvorkehrungen festgelegt werden, um einerseits einen wirksamen Zugang zur Justiz und den Schutz der Interessen der Verfahrensparteien sicherzustellen und andererseits Interessenkonflikte, missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten sowie die unverhältnismäßige Zuweisung von monetären Entschädigungen an die Prozessfinanzierer zu verhindern.
- (6) Mit dem Begriff „Prozessfinanzierer“ sollte jedes Unternehmen bezeichnet werden, das zwar keine Verfahrenspartei ist, aber eine Prozessfinanzierungsvereinbarung in Bezug auf das entsprechende Verfahren eingeht („Prozessfinanzierungsvereinbarung“). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union umfasst das Konzept des „Unternehmens“ alle Organisationen, die einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen, ungeachtet ihres rechtlichen Status und der Art und Weise, in der sie sich finanzieren, und somit alle juristischen Personen einschließlich der Mutter- und Tochtergesellschaften oder angeschlossener Unternehmen, und könnte gewerbliche Anbieter von Prozessfinanzierungen in Rechtsstreitigkeiten, Anbieter von Finanzdienstleistungen, Schadensregulierer oder andere Dienstleister einschließen. Das Konzept des Prozessfinanzierers soll weder Rechtsbeistände, die eine Partei in Gerichtsverfahren vertreten, noch regulierte Anbieter von Versicherungsleistungen für eine solche Partei umfassen.
- (7) Im Einklang mit den Rechtstraditionen und der Autonomie der Mitgliedstaaten ist es Sache jedes Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Bereitstellung von Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in seinem eigenen Rechtssystem zulässig sein sollte. Für den Fall, dass sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, eine solche Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zuzulassen, sieht diese Richtlinie Mindeststandards für den Schutz der finanzierten Antragsteller vor, sodass für diejenigen, die in der Union auf die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten zurückgreifen könnten, ein Mindestmaß an Schutz gilt, das in der gesamten Union einheitlich ist.
- (8) In den Mitgliedstaaten, in denen die Gerichtskosten ein erhebliches Hindernis für den Zugang zur Justiz darstellen können, könnten die Mitgliedstaaten jedoch die Einführung von Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen, um die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zu ermöglichen, und sollten in diesem Fall klare Bedingungen und Schutzmaßnahmen festlegen, die im Einklang mit dieser Richtlinie stehen. Auch wenn diese Richtlinie nicht nur für Verbandsklagen gilt, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die durch Verbandsklagen entstehenden Kosten qualifizierte Einrichtungen nicht davon abhalten, ihr Recht, Rechtsbehelfe einzulegen, im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/1828, insbesondere Artikel 20, wirksam wahrzunehmen.

Dienstag, 13. September 2022

- (9) Ist die Tätigkeit der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zulässig, so ist ein System für die Zulassung und Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern durch unabhängige Verwaltungsstellen in den Mitgliedstaaten erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Prozessfinanzierer die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestkriterien und -standards erfüllen. Prozessfinanzierer sollten in ähnlicher Weise beaufsichtigt werden wie das bestehende Aufsichtssystem für Finanzdienstleister.
- (10) In der Union tätige Prozessfinanzierer sollten verpflichtet sein, ihre Geschäfte von der Union aus zu betreiben, in der Union zugelassen zu sein und ihre Prozessfinanzierungsvereinbarungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Verfahrens oder, falls abweichend, des Mitgliedstaats des Antragstellers oder der vorgesehenen Begünstigten zu schließen, um eine angemessene Aufsicht nach Unionsrecht und nationalem Recht zu gewährleisten.
- (11) Aufsichtsbehörden in der Union, die Genehmigungen für die Durchführung von Tätigkeiten der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte erteilen, sollten befugt sein, zu verlangen, dass Prozessfinanzierer die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Diese Kriterien sollten Bestimmungen in Bezug auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, Unternehmensführung, Transparenz, angemessene Eigenkapitalausstattung und Einhaltung einer treuhänderischen Pflicht gegenüber Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten umfassen. Die Aufsichtsbehörden sollten befugt sein, alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, einschließlich der Befugnis, von Prozessfinanzierern Zulassungsanträge entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, alle erforderlichen Informationen einzuholen, eine Zulassung zu erteilen, zu verweigern, auszusetzen oder zu entziehen oder einem Prozessfinanzierer Bedingungen, Beschränkungen oder Sanktionen aufzuerlegen sowie Beschwerden natürlicher oder juristischer Personen, mit Ausnahme des Antragsgegners, gegen Prozessfinanzierer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind, unverzüglich zu untersuchen. Bedenken eines Antragstellers in Bezug auf den Prozessfinanzierer während eines laufenden Gerichtsverfahrens sollten von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde behandelt werden.
- (12) Neben anderen Genehmigungskriterien sollten die Mitgliedstaaten von Prozessfinanzierern den Nachweis verlangen, dass sie über ausreichendes Kapital verfügen, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Das Fehlen von Eigenkapitalanforderungen birgt das Risiko, dass ein unterkapitalisierter Prozessfinanzierer eine Prozessfinanzierungsvereinbarung eingeht und anschließend nicht willens oder in der Lage ist, die Kosten der Rechtsstreitigkeiten, zu dessen Unterstützung er sich bereit erklärt hatte, zu tragen, einschließlich der Kosten oder Gebühren, die für den Abschluss des Verfahrens erforderlich sind, oder einer nachteiligen Kostenentscheidung. Dies kann Antragsteller, die sich auf Prozessfinanzierer verlassen, dem Risiko erheblicher unvorhergesehener wirtschaftlicher Verluste und dem Risiko aussetzen, dass ansonsten tragfähige Verfahren aufgrund der geschäftlichen Umstände oder Entscheidungen des Prozessfinanzierers eingestellt werden.
- (13) Prozessfinanzierer sollten verpflichtet sein, fair, transparent, effizient und im besten Interesse der Antragsteller und der vorgesehenen Begünstigten von Ansprüchen zu handeln. Das Fehlen einer Verpflichtung, die Interessen von Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten über die eigenen Interessen eines Prozessfinanzierers zu stellen, könnte die Gefahr bergen, dass Verfahren in einer Weise geführt werden, die letztlich den Interessen des Prozessfinanzierers und nicht denen des Antragstellers dient.
- (14) Um eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie zu verhindern, sollten Vereinbarungen, die mit Prozessfinanzierern geschlossen werden, die nicht über die erforderliche Genehmigung verfügen, keine rechtliche Wirkung haben. Die Last, die erforderlichen Genehmigungen zu erwerben, sollte bei den Prozessfinanzierern selbst liegen, und daher sollten Antragsteller und vorgesehene Begünstigte für Schäden entschädigt werden, die durch einen Prozessfinanzierer verursacht werden, der nicht über die erforderliche Genehmigung verfügt.
- (15) Diese Richtlinie sollte die Tätigkeiten von Prozessfinanzierern regeln, jedoch unbeschadet anderer regulatorischer Verpflichtungen oder Regelungen, wie etwa bestehender Vorschriften für die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die möglicherweise gelten, wobei es die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten sowie deren Autonomie und Entscheidung darüber, ob es zweckmäßig ist, die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in den nationalen Rechtssystemen zu gestatten, zu beachten gilt.
- (16) Um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Aufsichtsbehörden diese Richtlinie in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten anwenden. Die Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf Unionsebene organisiert werden, um ein Auseinanderdriften der Aufsichtsstandards zu vermeiden, das das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gefährden könnte.
- (17) Die Kommission sollte die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden koordinieren und die Schaffung eines geeigneten Kooperationsnetzes zu diesem Zweck erleichtern. Die Aufsichtsbehörden sollten in die Lage versetzt werden, die Kommission bei Bedarf zu konsultieren, und die Kommission sollte die Möglichkeit haben, Leitlinien, Empfehlungen, Mitteilungen über bewährte Verfahren oder beratende Stellungnahmen an die Aufsichtsbehörden zur Anwendung dieser Richtlinie und in Bezug auf offensichtliche Unstimmigkeiten bei der Umsetzung dieser Richtlinie herauszugeben. Die Aufsichtsbehörden sollten der Kommission Einzelheiten über ihre Tätigkeiten mitteilen, um die Koordinierung zu erleichtern, einschließlich des Austauschs von Einzelheiten über alle von ihnen getroffenen Entscheidungen und zugelassenen Prozessfinanzierer.

**Dienstag, 13. September 2022**

- (18) Um die Erbringung grenzüberschreitender Prozessfinanzierungsdienstleistungen in den Mitgliedstaaten, in denen dies nach nationalem Recht zulässig ist, zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, zusammenzuarbeiten, Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und dazu verpflichtet sein, die Genehmigungsentscheidungen der jeweils anderen Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass umfassende und klare Informationen und Leitlinien zum Bestehen von Finanzierungsmöglichkeiten für Ansprüche sowie zu den Bedingungen und Anforderungen, die für die Finanzierung von Ansprüchen gelten, für alle Bürger, die einen Rechtsbehelf einlegen wollen, einschließlich der schutzbedürftigsten Gruppen, uneingeschränkt und frei zugänglich sind. Im Einklang mit Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten die Mitgliedstaaten vorherige Genehmigungen gegenseitig anerkennen und in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Prozessfinanzierern, die in einem anderen Mitgliedstaat die Genehmigung für die Tätigkeit erhalten haben, automatisch eine Genehmigung erteilen, sofern die ursprüngliche Genehmigung weiterhin besteht. Falls einer Aufsichtsbehörde in einem empfangenden Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten bei dem Verhalten eines Prozessfinanzierers bekannt sind, sollte sie die zuständige Aufsichtsbehörde unmittelbar davon in Kenntnis setzen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Entscheidungen in Bezug auf das betreffende Gerichtsverfahren, einschließlich Entscheidungen über die Beilegung von Streitigkeiten, vom Prozessfinanzierer nicht in einer Weise ungebührlich beeinflusst oder kontrolliert werden, die den Interessen der von dieser Maßnahme betroffenen Antragsteller abträglich wäre.
- (20) Um ein etwaiges Wissens- oder Ressourcenungleichgewicht zwischen einem Prozessfinanzierer und einem Antragsteller auszugleichen, sollten die Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei der Beurteilung der Eignung einer Prozessfinanzierungsvereinbarung das Maß an Klarheit und Transparenz solcher Vereinbarungen sowie das Ausmaß berücksichtigen, in dem etwaige Risiken und Vorteile den Antragstellern oder den von den Antragstellern vertretenen Personen transparent dargelegt und von diesen wissentlich übernommen wurden.
- (21) Prozessfinanzierungsvereinbarungen sollten den Antragstellern in einer für sie verständlichen Sprache vorgelegt werden und die Bandbreite möglicher Ergebnisse sowie etwaige Risiken und relevante Einschränkungen klar und in angemessener Form darlegen.
- (22) Eine angemessene Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern und Prozessfinanzierungsvereinbarungen kann nicht gewährleistet werden, wenn die Prozessfinanzierer nicht verpflichtet sind, ihre Tätigkeiten transparent zu gestalten. Dazu gehört auch die Transparenz gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden, Antragsgegnern und Antragstellern. Daher sollte die Verpflichtung festgelegt werden, das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde über das Vorhandensein kommerzieller Finanzierungen und die Identität des Finanzierers zu unterrichten sowie Finanzierungsvereinbarungen gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf deren Ersuchen oder auf Ersuchen des Antragsgegners gegenüber dem Gericht in vollem Umfang offen zu legen, wobei angemessene Einschränkungen zum Schutz der erforderlichen Vertraulichkeit gelten sollten. Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten die Befugnis erhalten, auf relevante Informationen über alle Tätigkeiten der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zuzugreifen, die für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gerichtsverfahren relevant sind. Zudem sollten die Antragsgegner von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte und über die Identität des Finanzierers informiert werden.
- (23) Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten befugt sein, in Fällen, in denen eine Finanzierungsvereinbarung für den bei ihnen anhängigen Fall relevant ist, zu beurteilen, ob die betreffende Finanzierungsvereinbarung mit dieser Richtlinie im Einklang steht, und sie erforderlichenfalls gemäß Artikel 16 entweder auf Antrag einer Verfahrenspartei oder auf Initiative des Gerichts bzw. der Verwaltungsbehörde oder im Anschluss an eine bei ihnen eingereichte Klage gegen die rechtskräftig gewordene Verwaltungsentscheidung einer Aufsichtsbehörde zu überprüfen;
- (24) Prozessfinanzierer sollten interne Verfahren der verantwortungsvollen Verwaltung einrichten, um Interessenkonflikte zwischen dem Prozessfinanzierer und den Rechtsmittelführern zu vermeiden. Durch die Einhaltung der Transparenzanforderungen sollte sichergestellt werden, dass die Rechtsmittelführer über alle Beziehungen eines Prozessfinanzierers zu Antragsgegnern, Rechtsanwälten, anderen Prozessfinanzierern oder sonstigen an dem Fall beteiligten Dritten, die zu einem tatsächlichen oder vermeintlichen Konflikt führen könnten, umfassend informiert sind.
- (25) Prozessfinanzierer sollten keinesfalls unfaire, unverhältnismäßige oder unangemessene Vergütungen auf Kosten der Antragsteller fordern. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten befugt sein, Vereinbarungen über die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, die für den bei ihnen anhängigen Fall relevant sind, unter Berücksichtigung der Umstände und des Hintergrunds, unter denen die betreffende Vereinbarung geschlossen wurde, zu beurteilen, um wirksam ermitteln zu können, ob die Vereinbarung fair ist und mit dieser Richtlinie und allen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang steht.

Dienstag, 13. September 2022

- (26) Wenn Prozessfinanzierungsvereinbarungen es zulassen, dass Prozessfinanzierer einen Anteil an einer Vergütung oder bestimmten Gebühren vorrangig vor den den Antragstellern zugewiesenen Entschädigungen erhalten, könnte die verfügbare Entschädigung so reduziert werden, dass den Antragstellern wenig oder gar nichts bleibt. Daher sollte bei Finanzierungsvereinbarungen stets sichergestellt werden, dass eine etwaige Entschädigung zuerst an den Antragsteller ausgezahlt wird, d. h. dass der Anspruch des Antragstellers Vorrang vor dem des Finanzierers hat. Prozessfinanzierern sollte es nicht gestattet sein, die Priorisierung ihrer eigenen Vergütung zu verlangen.
- (27) Da der von Prozessfinanzierern erhaltene Anteil an der Vergütung in einigen Mitgliedstaaten die von den Antragstellern erlangte Entlastung verringern kann, sollten Gerichte oder Verwaltungsbehörden den Wert und den Teil dieses Anteils überwachen, um eine unverhältnismäßige Zuweisung von monetären Entschädigungen an Prozessfinanzierer zu verhindern. Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen sollte ein Anteil an einer Vergütung, den ein Prozessfinanzierer geltend macht, Entschädigung (einschließlich aller Schadensersatzbeträge, Kosten, Gebühren und sonstiger Auslagen), der den Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten zur Verfügung steht, auf 60 % oder weniger verwässern, als unangemessen und ungültig angesehen werden.
- (28) Es sollten zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Prozessfinanzierer die Entscheidungen von Antragstellern im Laufe des Verfahrens nicht ungebührlich beeinflussen, d. h. in einer Weise, die dem Prozessfinanzierer selbst zugutekäme und sich zulasten des Antragstellers auswirken würde. Insbesondere sollten Prozessfinanzierer keine Entscheidungen darüber ungebührlich beeinflussen, wie die Fälle weiterverfolgt werden, welche Interessen Vorrang haben oder ob die Antragsteller ein bestimmtes Ergebnis, eine Entschädigung oder einen bestimmten Vergleich akzeptieren sollten oder nicht.
- (29) Prozessfinanzierer sollten die von ihnen zugesagte Finanzierung nicht zurückziehen dürfen, außer unter den in dieser Richtlinie bzw. in den gemäß dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften festgelegten begrenzten Umständen, damit die Finanzierung zu irgendeinem Zeitpunkt des Prozesses nicht zum Nachteil von Antragstellern oder vorgesehenen Begünstigten zurückgezogen wird, weil sich die Geschäftsinteressen oder Anreize des Prozessfinanzierers ändern.
- (30) Wenn Prozessfinanzierer Verfahren unterstützt oder finanziert haben, die nicht erfolgreich sind, sollten sie gemeinsam mit den Antragstellern für alle nachteiligen Kosten haften, die sie den Antragsgegnern verursacht haben und die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugesprochen werden können. Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten mit angemessenen Befugnissen ausgestattet werden, um die Wirksamkeit einer solchen Verpflichtung sicherzustellen, und Prozessfinanzierungsvereinbarungen sollten die Verantwortung für solche nachteiligen Kosten nicht ausschließen.
- (31) Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, nachteilige Kostenentscheidungen im Einklang mit dem nationalen Recht zu treffen, unter anderem durch Heranziehung aller einschlägigen wissenschaftlichen, statistischen oder technischen Beweise oder durch Heranziehung von Sachverständigen, Gutachtern oder Steuerberatern, soweit dies unter den Umständen des Verfahrens angemessen ist.
- (32) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, ausgelegt und angewandt werden.
- (33) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten für Prozessfinanzierer und ihre Tätigkeiten sicherzustellen und damit den Zugang zur Justiz zu erleichtern und in allen Mitgliedstaaten, in denen die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten gestattet wird, gemeinsame Mindeststandards für den Schutz der Rechte von finanzierten Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten in Verfahren einzuführen, die ganz oder teilweise durch Prozessfinanzierungsvereinbarungen finanziert werden, kann von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, da Prozessfinanzierer in mehreren Mitgliedstaaten tätig sein können und unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Praktiken unterliegen, sondern lässt sich aufgrund des Umfangs des entstehenden Marktes der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, der Notwendigkeit, abweichende Vorschriften und Praktiken zu vermeiden, die ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellen könnten, und des Erfordernisses, „Wahl des günstigsten Gerichtsstands“ durch Prozessfinanzierer zu vermeiden, die versuchen, die nationalen Vorschriften zu optimieren, besser auf Unionsebene erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

**Dienstag, 13. September 2022**

- (34) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## **Kapitel I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

##### *Gegenstand und Zweck*

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften, die für die kommerzielle Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte und deren zugelassene Tätigkeiten gelten, und bietet einen Rahmen für die Unterstützung und den Schutz von finanzierten Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich derjenigen, deren Interessen durch qualifizierte Einrichtungen vertreten werden, in Verfahren, die vollständig oder teilweise durch Prozessdrittfinanzierung finanziert werden. Die Richtlinie enthält Schutzvorkehrungen, um Interessenkonflikte, missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten sowie unverhältnismäßige Vergütungen für die Prozessfinanzierer zu verhindern und zugleich dafür zu sorgen, dass die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte es Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten in angemessener Weise ermöglicht, Zugang zur Justiz zu erhalten und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen sicherzustellen.

#### **Artikel 2**

##### *Geltungsbereich*

Diese Richtlinie gilt für Dritte als kommerzielle Prozessfinanzierer (im Folgenden „Prozessfinanzierer“) und für kommerzielle Finanzierungsvereinbarungen (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarungen“), unabhängig von der Art der damit zusammenhängenden Forderungen. Bestehende internationale, auf Unionsebene geltende und nationale Rechtsvorschriften, die die Geltendmachung von Ansprüchen ermöglichen, sollten davon unberührt bleiben, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, Umweltschutzvorschriften und Rechtsvorschriften über Insolvenzverfahren oder Haftung;

#### **Artikel 3**

##### *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Prozessfinanzierer“ ein kommerzielles Unternehmen, das im Zusammenhang mit einem Verfahren eine Prozessfinanzierungsvereinbarung schließt, auch wenn es weder Partei in diesem Verfahren noch ein Rechtsanwalt oder sonstiger Angehöriger eines rechtsberatenden Berufs, der in einem solchen Verfahren eine Partei vertritt, oder Erbringer regulierter Versicherungsdienstleistungen gegenüber einer Partei in einem solchen Verfahren ist, und das in erster Linie das Ziel verfolgt, durch die Bereitstellung von Mitteln in Zusammenhang mit diesem Verfahren Kapitalrendite zu erzielen oder einen Wettbewerbsvorteil in einem bestimmten Markt zu erhalten;
- b) „Antragsteller“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Verfahren gegen eine andere Partei vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einleitet oder einzuleiten beabsichtigt;
- c) „Gericht oder Verwaltungsbehörde“ ein zuständiges Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Schiedsstelle oder eine andere Stelle, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften mit der Entscheidung über ein Verfahren betraut ist;
- d) „vorgesehener Begünstigter“ eine Person, die Anspruch auf den Erhalt eines Anteils an der in dem Verfahren zugesprochenen Entschädigung hat und deren Interessen in dem Verfahren durch den finanzierten Antragsteller oder eine qualifizierte Einrichtung, die den Antrag als Antragsteller im Namen dieser Person im Rahmen von Verbandsklagen gestellt hat, vertreten werden;
- e) „Verfahren“ ein innerstaatliches oder grenzüberschreitendes Zivil- oder Handelsverfahren oder ein freiwilliges Schiedsverfahren oder ein alternatives Streitbelegungsverfahren, über das bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in der Union ein Rechtsbehelf in Bezug auf eine Streitigkeit beantragt wird;

Dienstag, 13. September 2022

- f) „qualifizierte Einrichtung“ eine Organisation, die Verbraucherinteressen vertritt und gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 als qualifizierte Einrichtung benannt wurde;
- g) „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde, die für die Erteilung, die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung von Prozessfinanzierern und für die Beaufsichtigung der Tätigkeit von Prozessfinanzierern zuständig ist;
- h) „Prozessfinanzierungsvereinbarung“ eine Vereinbarung, in der sich ein Prozessfinanzierer bereit erklärt, die Kosten eines Verfahrens ganz oder teilweise zu finanzieren, und zwar gegen einen Anteil an der dem Antragsteller zugesprochenen Geldsumme oder ein Erfolgshonorar, um dem Prozessfinanzierer die von ihm bereitgestellten Mittel zu erstatten und gegebenenfalls seine Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen zu decken, die ganz oder teilweise vom Ausgang des Verfahrens abhängen. Diese Definition umfasst alle Vereinbarungen, bei denen eine solche Vergütung vereinbart wird, unabhängig davon, ob sie als unabhängige Dienstleistung angeboten werden oder durch Kauf oder Abtretung der Forderung erreicht werden.

## **Kapitel II**

### ***Genehmigung der Tätigkeit von Prozessfinanzierern innerhalb der Union***

#### **Artikel 4**

##### **ZULASSUNGSSYSTEM**

1. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem nationalen Recht festlegen, ob Vereinbarungen über eine Drittfinanzierung in Bezug auf Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich oder zugunsten von Antragstellern oder vorgesehenen Begünstigten, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, angeboten werden können.
2. Wenn solche Finanzierungstätigkeiten durch Dritte zulässig sind, schaffen die Mitgliedstaaten ein System für die Zulassung und Überwachung der Tätigkeiten von Prozessfinanzierern in ihrem Hoheitsgebiet. Dieses System umfasst die Benennung einer unabhängigen Dienststelle oder Aufsichtsbehörde, die die Aufgabe hat, Zulassungen für Prozessfinanzierer zu erteilen, auszusetzen oder zu entziehen und die Tätigkeiten von Prozessfinanzierern zu überwachen.
3. Das in diesem Artikel vorgesehene Zulassungssystem gilt nur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Angebot von Prozessfinanzierungsvereinbarungen durch Prozessfinanzierer. Erbringen Prozessfinanzierer auch andere Rechts-, Finanz- oder Schadenregulierungsdienstleistungen, die von einer anderen Behörde in der Union beaufsichtigt werden, so berührt diese Richtlinie nicht das für diese anderen Dienstleistungen bestehende Aufsichts- und Zulassungssystem.

#### **Artikel 5**

##### ***Bedingungen für die Zulassung***

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden Zulassungen für inländische oder grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten oder andere Verfahren nur an Prozessfinanzierer erteilen oder verlängern, die mit dieser Richtlinie in Einklang stehen und darüber hinaus — zusätzlich zu den im nationalen Recht festgelegten Eignungs- oder sonstigen Kriterien — zumindest die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) sie führen ihre Geschäfte über einen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat und beantragen und behalten eine Zulassung in diesem Mitgliedstaat;
  - b) sie verpflichten sich, Prozessfinanzierungsvereinbarungen zu schließen, die auf dem Recht des Mitgliedstaats beruhen, in dem das beabsichtigte Verfahren stattfindet, oder, in Ermangelung dessen, auf dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Antragsteller oder vorgesehenen Begünstigten ihren Wohnsitz haben;
  - c) sie weisen zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nach, dass sie über Verfahren und Leitungsstrukturen verfügen, um sicherzustellen, dass sie diese Richtlinie, die Transparenzanforderungen und die Treuhandverhältnisse, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, kontinuierlich einhalten und interne Verfahren eingerichtet haben, um einen Interessenkonflikt zwischen ihnen und den Antragsgegnern, in Verfahren, an denen der Prozessfinanzierer beteiligt ist, zu vermeiden;
  - d) sie erfüllen die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 6; und

**Dienstag, 13. September 2022**

- e) sie überzeugen die Aufsichtsbehörde davon, dass sie über die Unternehmensführung und die Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass die in Artikel 7 vorgesehenen treuhänderischen Pflichten erfüllt und eingehalten werden.
2. Die Mitgliedstaaten erkennen Zulassungen, die Prozessfinanzierern in einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurden, an und geben ihnen automatisch die Möglichkeit, in ihrem Mitgliedstaat tätig zu sein, sofern die ursprüngliche Zulassung weiterhin besteht.
3. Das gemäß Artikel 4 eingeführte Zulassungssystem lässt die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die Anlagetätigkeit oder den Verbraucherschutz unberührt.

### **Artikel 6**

#### *Angemessene Eigenkapitalausstattung*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer jederzeit über angemessene finanzielle Mittel verfügen können, um ihren Verpflichtungen aus ihren Prozessfinanzierungsvereinbarungen nachzukommen. Insbesondere stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass die Prozessfinanzierer in der Lage sind,
- a) alle Verbindlichkeiten aus ihren Prozessfinanzierungsvereinbarungen zu begleichen, wenn diese fällig und zahlbar sind; und
- b) alle Verfahrensabschnitte, zu denen sie sich verpflichtet haben, zu finanzieren, einschließlich der Verhandlung und etwaiger anschließender Berufungsverfahren.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozessfinanzierer nachweisen können, dass sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen, indem sie erforderlichenfalls eine Bescheinigung oder Bestätigung vorlegen, dass eine Versicherung alle in Absatz 1 genannten Kosten vollständig abdecken würde.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer in der Lage sind, jederzeit Zugang zu der Mindestliquidität zu haben, die erforderlich ist, um alle vorhersehbaren Kosten der Gegenseite in allen von ihnen finanzierten Verfahren in vollem Umfang zu tragen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Gerichte oder Verwaltungsbehörden verlangen können, dass die Prozessfinanzierer in den nach nationalem Recht zulässigen Formen eine Sicherheit für die Kosten leisten, wenn ein Antragsteller dies auf der Grundlage begründeter spezifischer Bedenken verlangt.
4. Die Mitgliedstaaten können einen spezifischen Versicherungsfonds einrichten, um im Falle der Insolvenz eines Prozessfinanzierers im Laufe des Gerichtsverfahrens alle ausstehenden Kosten von Antragstellern zu decken, die sich in gutem Glauben an einer Rechtsstreitigkeit beteiligt haben. Wird ein solcher Fonds von einem Mitgliedstaat eingerichtet, so muss dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass er öffentlich verwaltet und durch jährliche Gebühren finanziert wird, die von zugelassenen Prozessfinanzierern zu entrichten sind.

### **Artikel 7**

#### *Treuhänderische Pflichten*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer über die Unternehmensführung und die internen Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass die von ihnen abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvereinbarungen auf einem Treuhandverhältnis beruhen und dass sie sich im Rahmen dieser Vereinbarungen verpflichten, fair und transparent zu handeln und eine treuhänderische Fürsorgepflicht zu erfüllen, nach der sie dazu verpflichtet sind, im besten Interesse eines Antragstellers zu handeln.
2. Wenn ein Antragsteller beabsichtigt, einen Anspruch im Namen anderer in einem Verfahren geltend zu machen, z. B. wenn es sich bei dem Antragsteller um eine qualifizierte Einrichtung handelt, die Verbraucher vertritt, muss der Prozessfinanzierer diesen vorgesehenen Begünstigten gegenüber eine treuhänderische Verpflichtung haben. Prozessfinanzierer sind verpflichtet, während des gesamten Verfahrens in einer Weise zu handeln, die ihrer treuhänderischen Pflicht entspricht. Im Falle eines Konflikts zwischen den Interessen des Prozessfinanzierers und denen der Antragsteller oder vorgesehenen Begünstigten muss sich der Prozessfinanzierer verpflichten, die Interessen der Antragsteller oder der vorgesehenen Begünstigten über seine eigenen Interessen zu stellen.

Dienstag, 13. September 2022

### **Kapitel III**

#### ***Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Koordinierung zwischen ihnen***

#### **Artikel 8**

##### *Befugnisse der Aufsichtsbehörden*

1. Sofern Prozessfinanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 4 zulässig sind, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass eine unabhängige öffentliche Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Zulassung von in ihrem Zuständigkeitsbereich niedergelassenen Prozessfinanzierern zuständig ist, die Prozessfinanzierungsvereinbarungen für Antragsteller und vorgesehene Begünstigte in ihrem Zuständigkeitsbereich oder im Zusammenhang mit Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich anbieten.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder natürlichen oder juristischen Person, die gegenüber den Aufsichtsbehörden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen eines Prozessfinanzierers aus dieser Richtlinie und des geltenden nationalen Rechts äußern möchte, ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung steht.
3. Ungeachtet des Beschwerdeverfahrens nach Absatz 2 werden bei einem laufenden Gerichtsverfahren, an dem der Prozessfinanzierer beteiligt ist, vom Antragsgegner geäußerte Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie und dem anwendbaren nationalen Recht ergebenden Verpflichtungen eines Prozessfinanzierers von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 16 Absatz 2 behandelt.
4. Jede Aufsichtsbehörde ist insbesondere dazu befugt und verpflichtet,
  - a) von den Prozessfinanzierern Anträge auf Zulassung und alle Informationen, die für die Prüfung dieser Anträge erforderlich sind, entgegenzunehmen und rechtzeitig über solche Anträge zu entscheiden;
  - b) alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, um einem antragstellenden Prozessfinanzierer die Zulassung zu erteilen oder zu verweigern, eine Zulassung zu entziehen oder einem zugelassenen Prozessfinanzierer Bedingungen, Beschränkungen oder Strafen aufzuerlegen;
  - c) über die Eignung und Tauglichkeit eines Prozessfinanzierers zu entscheiden, u. a. unter Berücksichtigung seiner Erfahrung, seines Rufs, seiner internen Verfahren zur Vermeidung und Lösung etwaiger Interessenkonflikte oder seiner Kenntnisse;
  - d) auf ihrer Website jede gemäß Buchstabe b getroffene Entscheidung unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zu veröffentlichen;
  - e) mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob ein zugelassener Prozessfinanzierer weiterhin die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kriterien für die Zulassung erfüllt, und sicherzustellen, dass die Zulassung ausgesetzt oder entzogen wird, wenn der Prozessfinanzierer eines oder mehrere dieser Kriterien nicht mehr erfüllt, wobei eine solche Aussetzung oder Entziehung nicht die Rechte der Antragsteller und Begünstigten der Verfahren betrifft, an denen der Finanzierer beteiligt ist; und
  - f) im Rahmen des in Artikel 9 genannten Systems Beschwerden in Bezug auf das Verhalten eines Prozessfinanzierers und die Einhaltung der in Kapitel IV dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sowie aller anderen nach nationalem Recht geltenden Anforderungen durch diesen Prozessfinanzierer entgegenzunehmen und zu untersuchen.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozessfinanzierer verpflichtet sind, einer Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich auf ihre Einhaltung der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung auswirken. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Prozessfinanzierer jährlich bescheinigen, dass sie die Anforderungen dieser Absätze erfüllen.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die Treuhandverhältnisse zwischen Prozessfinanzierern und Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten im Allgemeinen überwachen und in der Lage sind, Anweisungen und Anordnungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Antragsteller und der vorgesehenen Begünstigten geschützt werden.

Dienstag, 13. September 2022

## Artikel 9

### *Untersuchungen und Beschwerden*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Beschwerdesystem vorhanden ist, das die Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden gemäß Artikel 8 Absatz 2 ermöglicht.
2. Im Rahmen des in Absatz 1 genannten Beschwerdesystems stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, unverzüglich zu beurteilen, ob ein Prozessfinanzierer alle mit seiner Zulassung verbundenen Verpflichtungen oder Bedingungen, die Bestimmungen dieser Richtlinie und alle anderen nach nationalem Recht geltenden Anforderungen erfüllt.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsicht über die Einhaltung der mit ihrer Zulassung verbundenen Verpflichtungen oder Bedingungen durch die Prozessfinanzierer befugt sind,
  - i) Beschwerden von natürlichen oder juristischen Personen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und vorbehaltlich Artikel 8 Absatz 3 zu untersuchen;
  - ii) Beschwerden anderer Aufsichtsbehörden oder der Kommission zu untersuchen;
  - iii) Untersuchungen von Amts wegen einzuleiten;
  - iv) auf Empfehlung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, die aufgrund eines bei diesem Gericht oder dieser Verwaltungsbehörde anhängigen Verfahrens Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen oder Bedingungen durch einen Prozessfinanzierer im Zusammenhang mit seiner Zulassung haben, Untersuchungen einzuleiten.

## Artikel 10

### *Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden diese Richtlinie in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten anwenden.
2. Die Kommission beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben und beruft ein Netz von Aufsichtsbehörden ein, in dem sie den Vorsitz führt. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 11 zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung der Modalitäten für die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes von Aufsichtsbehörden und überarbeitet sie regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.
3. Die Aufsichtsbehörden können die Kommission zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie konsultieren. Die Kommission kann Leitlinien, Empfehlungen, Mitteilungen über bewährte Verfahren und beratende Stellungnahmen an die Aufsichtsbehörden über die Durchführung dieser Richtlinie und in Bezug auf jede offensichtliche Unstimmigkeit in dieser Hinsicht oder in Bezug auf die Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern herausgeben. Die Kommission kann auch ein Kompetenzzentrum einrichten, um Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, die Ratschläge zur Bewertung der Tätigkeiten von Prozessfinanzierern in der Union suchen, qualifiziertes Fachwissen zur Verfügung zu stellen.
4. Jede Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der zugelassenen Prozessfinanzierer, übermittelt sie der Kommission und macht sie öffentlich zugänglich. Die Aufsichtsbehörden aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung und unterrichten die Kommission entsprechend.
5. Jede Aufsichtsbehörde übermittelt der Kommission und den anderen Aufsichtsbehörden auf Anfrage Einzelheiten zu im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern getroffenen Entscheidungen, einschließlich Einzelheiten zu gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b getroffenen Entscheidungen.
6. Hat ein Prozessfinanzierer bei einer Aufsichtsbehörde eine Zulassung beantragt und beantragt er anschließend bei einer anderen Aufsichtsbehörde eine Zulassung, so stimmen sich diese Aufsichtsbehörden ab und tauschen unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Vorschriften in angemessenem Umfang Informationen aus, um kohärente Entscheidungen treffen zu können.

Dienstag, 13. September 2022

7. Ist ein Prozessfinanzierer von einer Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat zugelassen, möchte aber eine Prozessfinanzierungsvereinbarung zugunsten eines Antragstellers oder eines anderen vorgesehenen Begünstigten in einem anderen Mitgliedstaat oder für ein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat anbieten, so legt er einen Nachweis der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaats vor. Falls einer Aufsichtsbehörde in diesem anderen Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten bei dem Verhalten des Prozessfinanzierers bekannt sind, setzt sie die zuständige Aufsichtsbehörde unmittelbar davon in Kenntnis.

### **Artikel 11**

#### *Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum] übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

### **Kapitel IV**

#### **Finanzierungsvereinbarungen und Tätigkeiten von Prozessfinanzierern**

### **Artikel 12**

#### *Inhalt von Finanzierungsvereinbarungen*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller und die vorgesehenen Begünstigten ansässig sind, sowie in klarer und leicht verständlicher Form abgefasst sein und mindestens die folgenden Elemente enthalten müssen:

- a. die verschiedenen Kosten und Ausgaben, die der Prozessfinanzierer abdecken wird;
- b. den Anteil aller Entschädigungen oder Gebühren, die an den Prozessfinanzierer oder andere Dritte gezahlt werden, oder sonstige finanzielle Kosten, die den Antragstellern und/oder den vorgesehenen Begünstigten direkt oder indirekt entstehen;
- c. einen Verweis auf die Verantwortung des Prozessfinanzierers in Bezug auf Kosten der Gegenseite gemäß Artikel 18 dieser Richtlinie;

**Dienstag, 13. September 2022**

- d. eine Klausel, die besagt, dass alle Entschädigungen, von denen die Gebühren des Finanzierers abgezogen werden können, zunächst in voller Höhe an die Antragsteller gezahlt werden, die dann anschließend die vereinbarten Beträge als Gebühren oder Provisionen an die Prozessfinanzierer zahlen können, wobei mindestens die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestbeträge einbehalten werden;
- e. die Risiken, die die Antragsteller und/oder die vorgesehenen Begünstigten eingehen, einschließlich:
  - i. des Spielraums für die Kostensteigerung in einem Rechtsstreit und der Art und Weise, wie sich dies auf die finanziellen Interessen der Antragsteller und/oder Begünstigten auswirkt;
  - ii. der eindeutig definierten Umstände, unter denen die Finanzierungsvereinbarung gekündigt werden kann, und der Risiken für die Antragsteller und/oder Begünstigten in diesem Szenario und
  - iii. des potenziellen Risikos, die Kosten der Gegenseite tragen zu müssen, einschließlich der Umstände, unter denen eine Versicherung oder Entschädigung für die Kosten der Gegenseite eine solche Forderung nicht decken kann.
- f. eine Erklärung in Bezug auf den Verzicht auf Auflagen für die Finanzierung in Bezug auf die Verfahrensschritte;
- g. eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts durch den Prozessfinanzierer;

**Artikel 13***Transparenzanforderungen und Vermeidung von Interessenkonflikten*

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von Prozessfinanzierern die Festlegung einer Politik und die Umsetzung interner Verfahren zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten. Diese Politik und diese internen Verfahren müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Prozessfinanzierers entsprechen und sind schriftlich niederzulegen und auf der Website des Prozessfinanzierers öffentlich zugänglich zu machen. Sie sind auch in einem Anhang zu jeder Finanzierungsvereinbarung deutlich anzugeben.
2. Die Mitgliedstaaten verlangen von Prozessfinanzierern, dass sie einem Antragsteller und den vorgesehenen Begünstigten in der Finanzierungsvereinbarung alle Informationen offenlegen, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Interessenkonflikt führen können. Zu den von Prozessfinanzierern offenzulegenden Informationen gehören zumindest:
  - a) Einzelheiten etwaiger finanzieller oder sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Prozessfinanzierer und anderen Unternehmen, die in das Verfahren involviert sind, einschließlich etwaiger Vereinbarungen mit einschlägigen qualifizierten Einrichtungen, Klageaggregatoren, Rechtsanwälten oder anderen interessierten Parteien;
  - b) Angaben zu jedem relevanten Zusammenhang zwischen dem Prozessfinanzierer und einem Antragsgegner im Verfahren, insbesondere in Bezug auf etwaige Wettbewerbssituationen.

**Artikel 14***Ungültige Vereinbarungen und Klauseln*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen, die mit natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, die nicht befugt sind, als Prozessfinanzierer aufzutreten, keine Rechtswirkung haben.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Dritten, die Finanzmittel bereitstellen, nicht gestattet ist, die Entscheidungen eines Antragstellers im Laufe eines Verfahrens in einer Weise zu beeinflussen, die dem Prozessfinanzierer zulasten des Antragstellers selbst zugutekäme. Zu diesem Zweck ist jedwede Klausel in Finanzierungsvereinbarungen, die einem Prozessfinanzierer die Befugnis einräumt, Entscheidungen in Bezug auf ein Verfahren zu treffen oder zu beeinflussen, rechtlich unwirksam. Derartige Klauseln oder Vereinbarungen, die unter anderem Folgendes umfassen, haben keine rechtliche Wirkung:
  - a) die ausdrückliche Erteilung der Befugnis an den Prozessfinanzierer, Entscheidungen im Laufe eines Verfahrens zu treffen oder zu beeinflussen, z. B. in Bezug auf bestimmte geltend gemachte Ansprüche, die Beilegung des Falls oder die Verwaltung der mit dem Verfahren verbundenen Kosten;
  - b) die Bereitstellung von Kapital oder anderen Ressourcen mit monetärem Wert zur Verfahrensfinanzierung unter der Bedingung, dass der Geldgeber der spezifischen Verwendung der Mittel zustimmt.

Dienstag, 13. September 2022

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vereinbarungen, in denen einem Prozessfinanzierer eine Mindestrendite auf seine Investition garantiert wird, bevor der Antragsteller oder der beabsichtigte Begünstigte seinen Anteil erhalten kann, keine Rechtswirkung haben.
4. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat eine Prozessfinanzierungsvereinbarung keine rechtliche Wirkung, wenn sie dem Prozessfinanzierer einen Anspruch auf einen Gewinnanteil einräumt, durch den der Anteil am Gesamtgewinn, der dem Antragsteller und den vorgesehenen Begünstigten zur Verfügung steht, auf 60 % oder weniger (einschließlich aller Schadensersatzbeträge, Kosten, Gebühren und sonstiger Ausgaben) verringert würde.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen keine Bestimmungen enthalten, die die Haftung eines Prozessfinanzierers zur Übernahme der vom Gericht auferlegten Kosten des Antragsgegners im Falle einer Niederlage einschränken. Bestimmungen, die darauf abzielen, die Kostenhaftung eines Prozessfinanzierers zu begrenzen, haben keine Rechtswirkung.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Bedingungen für Finanzierungsvereinbarungen festgelegt ist, dass das Zurückziehen dieser Mittel nicht zulässig ist, es sei denn, es liegen Umstände vor, die im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 im nationalen Recht festgelegt sind.
7. Antragsteller und vorgesehene Begünstigte sind für alle Verluste zu entschädigen, die durch einen Prozessfinanzierer verursacht werden, der eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat, die sich als ungültig erweist. Die Rechte der Antragsteller und der vorgesehenen Begünstigten des Verfahrens sind nicht betroffen.

### **Artikel 15**

#### *Kündigung von Finanzierungsvereinbarungen*

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die einseitige Kündigung einer Finanzierungsvereinbarung durch einen Prozessfinanzierer, die ohne die in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung des Antragstellers erfolgt, es sei denn, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde hat dem Prozessfinanzierer die Erlaubnis erteilt, die Vereinbarung zu kündigen, nachdem geprüft wurde, ob die Interessen des Antragstellers und der vorgesehenen Begünstigten trotz der Kündigung angemessen geschützt werden.
2. Für die Kündigung von Finanzierungsvereinbarungen ist eine ausreichende Kündigungsfrist nach nationalem Recht einzuhalten.

### **Kapitel V**

#### **Kontrolle durch Gerichte und Verwaltungsbehörden**

### **Artikel 16**

#### *Offenlegung von Finanzierungsvereinbarungen*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter verpflichtet sind, das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde über das Bestehen einer Finanzierungsvereinbarung und die Identität des Prozessfinanzierers zu unterrichten und dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Verlangen des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde oder des Antragsgegners im frühesten Stadium des Verfahrens eine vollständige und ungeschwärzte Kopie dieser Finanzierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass die Antragsgegner von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde über bestehende Finanzierungsvereinbarungen und über die Identität des Prozessfinanzierers informiert werden.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt sind, die Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 17 auf Antrag einer Verfahrenspartei, die begründete Zweifel hat, ob eine solche Finanzierungsvereinbarung mit dieser Richtlinie und anderen anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht, oder auf Eigeninitiative zu prüfen.

### **Artikel 17**

#### *Überprüfung von Finanzierungsvereinbarungen durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden*

Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die für die Wahrnehmung der verschiedenen justiziellen und administrativen Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie zuständig ist. In dieser Benennung wird insbesondere festgelegt, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, bei dem bzw. der eine privat finanzierte Rechtssache anhängig ist, auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder auf Eigeninitiative unverzüglich die Auswirkungen von Finanzierungsvereinbarungen auf die bei ihnen anhängigen Fälle kontrolliert, und zwar durch die Ausübung der folgenden Befugnisse:

**Dienstag, 13. September 2022**

- a) die Erlassung von Anordnungen oder die Erteilung von Anweisungen, die für den Prozessfinanzierer bindend sind, wie etwa die Verpflichtung des Prozessfinanzierers, die in der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung vereinbarten Mittel bereitzustellen, oder die Aufforderung an den Prozessfinanzierer, Änderungen in Bezug auf die entsprechende Finanzierung vorzunehmen;
- b) die Bewertung der Vereinbarkeit jeder Finanzierungsvereinbarung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere mit der treuhänderischen Pflicht gegenüber den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten gemäß Artikel 7, und, falls festgestellt wird, dass die Vereinbarung nicht mit den Bestimmungen im Einklang steht, die Erteilung einer Aufforderung an den Prozessfinanzierer, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, oder die Erklärung einer Klausel gemäß Artikel 14 als nichtig;
- c) die Bewertung der Konformität jeder Finanzierungsvereinbarung im Hinblick auf die Transparenzanforderungen gemäß Artikel 13;
- d) die Beurteilung, ob eine Finanzierungsvereinbarung einem Prozessfinanzierer einen wie in Artikel 14 Absatz 4 beschriebenen unfairen, unverhältnismäßigen oder unangemessenen Anteil an einer Entschädigung zuspricht, und die Aufhebung oder entsprechende Anpassung einer solchen Vereinbarung. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei dieser Beurteilung die Merkmale und Umstände des beabsichtigten oder laufenden Verfahrens berücksichtigen können, gegebenenfalls einschließlich
  - i) der Parteien, die an dem Fall beteiligt sind, sowie der beabsichtigten Begünstigten des Verfahrens, und des Betrags, der dem Prozessfinanzierer ihrem Verständnis nach bei einem erfolgreichen Verfahrensausgang gemäß der Finanzierungsvereinbarung zustehen würde;
  - ii) des wahrscheinlichen Werts einer Entschädigung;
  - iii) der Höhe des finanziellen Beitrags eines Prozessfinanzierers und des durch den Prozessfinanzierer finanzierten Anteils an den Gesamtkosten des Antragstellers und
  - iv) des Anteils der Entschädigung, die der Antragsteller und die vorgesehenen Begünstigten erhalten sollen;
- e) Verhängung aller Sanktionen, die das Gericht oder die Verwaltungsbehörde für geeignet hält, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen;
- f) Konsultation der Personen, die unabhängig sind und über angemessene Kenntnisse verfügen, um bei der Wahrnehmung der Beurteilungsbefugnisse des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde behilflich zu sein, oder Einholen des fachlichen Rats von diesen Personen, unter anderem von entsprechend qualifizierten Sachverständigen oder Aufsichtsbehörden.

**Artikel 18***Verantwortung für die Kosten der Gegenseite*

1. Verfügt der Antragsteller nicht über ausreichende Mittel, um die Kosten der Gegenpartei zu tragen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt sind, nach einem erfolglosen Verfahrensausgang Kostenbeschlüsse gegen Prozessfinanzierer zu erlassen, unabhängig davon, ob diese solidarisch mit den Antragstellern haften oder nicht. In einem solchen Fall können die Gerichte oder Verwaltungsbehörden von den Prozessfinanzierern die Zahlung angemessener Kosten der Gegenseite verlangen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
  - a) der Wert einer etwaigen Entschädigung und der Anteil an ihr, die der Prozessfinanzierer erhalten hätte, wenn die Klage erfolgreich gewesen wäre;
  - b) der Umfang, in dem etwaige Kosten, die nicht von einem Prozessfinanzierer getragen werden, stattdessen von einem Antragsgegner, dem Antragsteller oder anderen vorgesehenen Begünstigten getragen würden;

Dienstag, 13. September 2022

- c) das Verhalten des Prozessfinanzierers während des Verfahrens, und insbesondere die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihn sowie die Frage, ob sein Verhalten zu den Gesamtkosten des Verfahrens beigetragen hat; und
- d) die Höhe der Erstinvestition des Prozessfinanzierers.

## **Kapitel VI**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 19**

##### *Sanktionen*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen [bis zum.../unverzüglich] mit und melden ihr [unverzüglich] alle diesbezüglichen Änderungen.
2. Die Aufsichtsbehörden können insbesondere verhältnismäßige, auf der Grundlage des Umsatzes eines Unternehmens berechnete Geldbußen verhängen, die Betriebserlaubnis vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit entziehen und andere angemessene Verwaltungssanktionen verhängen.

#### **Artikel 20**

##### *Überprüfung*

1. Spätestens am ... [(...) Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Richtlinie] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung durchgeführt. In dem Bericht bewertet die Kommission insbesondere die Wirksamkeit der Richtlinie, vor allem im Hinblick auf die Höhe der Gebühren oder Zinsen, die zugunsten der Prozessfinanzierer von den Ansprüchen der Antragsteller (einschließlich der vorgesehenen Begünstigten) abgezogen werden, die Auswirkungen von Prozessfinanzierern auf die Zahl der Streitbeilegungstätigkeiten und das Ausmaß, in dem die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte einen besseren Zugang zur Justiz ermöglicht hat.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals bis zum ...[(...) Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Richtlinie und danach jährlich die folgenden Informationen, die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind:
  - a) die Identität, die Anzahl und die Art der Einrichtungen, die als zugelassene Prozessfinanzierer anerkannt sind;
  - b) jegliche Änderungen dieser Liste und die Gründe dafür;
  - c) Anzahl und Art der Verfahren, die ganz oder teilweise durch Prozessfinanzierer finanziert werden;
  - d) die Ergebnisse dieser Verfahren in Bezug auf die von den Prozessfinanzierern erzielten Beträge im Vergleich zu den Entschädigungen, die den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten zugesprochen werden.

#### **Artikel 21**

##### *Umsetzung*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ... [Tag/Monat/Jahr] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab dem ... [Tag/Monat/Jahr] an.

**Dienstag, 13. September 2022**

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften des nationalen Rechts mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

**Artikel 22**

*Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

**Artikel 23**

*Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

Dienstag, 13. September 2022

P9\_TA(2022)0310

**Eine neue EU-Waldstrategie für 2030 — nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu der neuen EU-Waldstrategie für 2030 — nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa (2022/2016(INI))**

(2023/C 125/02)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 mit dem Titel „Neue EU-Waldstrategie für 2030“ (COM(2021)0572),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu dem Thema „Europäische Forststrategie — künftiges Vorgehen“ <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2015 zu dem Thema „Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“ <sup>(2)</sup>,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 4,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und die sich daraus ergebenden politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und der Kommission,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen <sup>(5)</sup> (Erneuerbare-Energien-Richtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Habitat-Richtlinie“) <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 <sup>(7)</sup>,

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

<sup>(6)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>(7)</sup> ABl. L 60 vom 22.2.2021, S. 21.

**Dienstag, 13. September 2022**

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa — umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ (COM(2020)0662),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Oktober 2018 mit dem Titel „Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa — Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt“ (COM(2018)0673),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme“ (COM(2022)0133),
- unter Hinweis auf die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission <sup>(8)</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. November 2021 zur neuen EU-Waldstrategie für 2030,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Neue EU-Waldstrategie für 2030“ <sup>(9)</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. April 2022 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Neue EU-Waldstrategie für 2030“,
- unter Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 21/2021 des Europäischen Rechnungshofs von 2021 mit dem Titel „EU-Förderung für biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel in den Wäldern der EU: Ergebnisse sind positiv, aber von begrenzter Reichweite“,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Kommission aus dem Jahr 2018 mit dem Titel „Leitfaden für die Kaskadennutzung von Biomasse mit ausgewählten Beispielen bewährter Verfahren für Biomasse mit holzartigem Ursprung“,
- unter Hinweis auf den 2020 veröffentlichten Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission mit dem Titel „Mapping and Assessment of Ecosystems and their Services: An EU ecosystem assessment“ (Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und ihrer Leistungen: Eine EU-Ökosystembewertung),

<sup>(8)</sup> ABl. L 189 vom 10.5.2022, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 169.

Dienstag, 13. September 2022

- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur von 2020 mit dem Titel „State of nature in the EU — Results from reporting under the nature directives 2013-2018“ (Der Zustand der Natur in der Europäischen Union — Ergebnisse der Berichterstattung im Rahmen der Naturschutzrichtlinien für den Zeitraum 2013-2018),
  - unter Hinweis auf den Bericht von Forest Europe von 2020 mit dem Titel „State of Europe’s Forests 2020“ (Zustand der Wälder Europas 2020),
  - unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Bewertungsbericht über Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen) der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen,
  - unter Hinweis auf die Erklärung von Kunming mit dem Titel „Ecological Civilization: Building a Shared Future for All Life on Earth“ (Ökologische Zivilisation: Aufbau einer gemeinsamen Zukunft für das gesamte Leben auf der Erde),
  - unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe II des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaveränderungen (IPCC) mit dem Titel „Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability“ (Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit),
  - unter Hinweis auf den Sonderbericht des IPCC über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen,
  - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. April 2018 in der Rechtsache C-441/17, Europäische Kommission/Republik Polen <sup>(10)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Projekte und Verfahren zur Abstimmung von Waldinformationen in Europa (das Europäische Nationale Waldinventurnetz (ENFIN), das Projekt FutMon, das Projekt Diabolo, der Europäische Atlas für Waldbaumarten und das Programm zur Kartierung und Bewertung der Ökosysteme und ihrer Leistungen (MAES)),
  - unter Hinweis auf den Bericht über die von IPBES und IPCC gemeinsam geförderte Arbeitstagung zu Biodiversität und Klimawandel vom 10. Juni 2021,
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Entwicklungsausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0225/2022),
- A. in der Erwägung, dass sich die EU die verbindlichen Ziele gesetzt hat, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu reduzieren und spätestens bis 2050 <sup>(11)</sup> Klimaneutralität zu erreichen; in der Erwägung, dass sich die EU zur Verwirklichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) verpflichtet hat, zu denen auch Ziel 15 gehört, das darin besteht, Landökosysteme zu schützen, wiederherzustellen und ihre nachhaltige Nutzung zu fördern, Wälder nachhaltig zu bewirtschaften, Wüstenbildung zu bekämpfen, Bodendegradation zu beenden und umzukehren und dem Verlust an biologischer Vielfalt ein Ende zu setzen, sowie sich dem Übereinkommen von Paris und den Zusagen der Klimakonferenz der Vereinten Nationen von 2021 (COP26) verpflichtet hat; in der Erwägung, dass Wälder und die forstbasierte Industrie sowie Waldbesitzer und -arbeiter eine

<sup>(10)</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. April 2018, Europäische Kommission/Republik Polen, C-441/17, ECLI:EU:C:2018:255 (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Art. 6 Abs. 1 und 3 — Art. 12 Abs. 1 — Richtlinie 2009/147/EG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Art. 4 und 5 — Natura-2000-Gebiet „uszcza Białowieska“ — Änderung des Waldbewirtschaftungsplans — Erhöhung des Hiebsatzes — Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar für die Verwaltung des Gebiets notwendig ist, es jedoch erheblich beeinträchtigen könnte — Angemessene Verträglichkeitsprüfung — Beeinträchtigung des Gebiets als solches — Wirksame Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen — Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten),

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität.

Dienstag, 13. September 2022

wichtige und unersetzliche Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris spielen werden sowie Waldökosysteme und entsprechende Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel von wesentlicher Bedeutung sind, da sie etwa 10 % der Treibhausgasemissionen Europas binden und speichern<sup>(12)</sup> und wichtige Garanten der biologischen Vielfalt sind;

- B. in der Erwägung, dass in Artikel 4 AEUV eine geteilte Zuständigkeit und Verantwortung für Wälder vorgesehen ist, insbesondere im Rahmen der EU-Umweltpolitik, während eine gemeinsame EU-Forstpolitik nicht erwähnt wird und die Forstpolitik daher in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt; in der Erwägung, dass es aufgrund der hohen Vielfalt der Wälder in der EU in Bezug auf Biogeografie, Struktur, Größe, biologische Vielfalt und Eigentumsverhältnisse sowie aufgrund bestehender politischer Strategien in den Bereichen, in denen die Umweltpolitik, die Klimapolitik und sonstige relevante politische Strategien die Wälder berühren, notwendig ist, das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Entwicklung und Umsetzung der neuen EU-Waldstrategie („die Strategie“) und der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anzuwenden; in der Erwägung, dass Einzelheiten in Verbindung mit der Waldbewirtschaftung auf nationaler und regionaler Ebene im Rahmen eines Bottom-Up-Ansatzes angepasst werden müssen; in der Erwägung, dass angesichts der wichtigen Rolle von Wäldern bei der Erreichung der europäischen Klimaziele eine weitere Abstimmung auf EU-Ebene notwendig ist, um die Zielvorgaben des europäischen Grünen Deals besser erreichen zu können und potenzielle Emissionsreduktionen und Nutzungsgrenzen der Wälder genauer berechnen zu können;
- C. in der Erwägung, dass der Grundsatz des europäischen Grünen Deals als bereichsübergreifender Ansatz zur Bewältigung der Klima- und Umweltherausforderungen in einer Weise, die nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze in einer ressourceneffizienten, CO<sub>2</sub>-neutralen und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten schafft, die Umsetzung der Strategie leiten sollte, wenn es darum geht, Zielkonflikte zu bewältigen, Synergieeffekte zu schaffen und das richtige Gleichgewicht zwischen den vielfältigen Funktionen der Wälder, einschließlich der sozioökonomischen, ökologischen und klimatischen Funktionen, zu finden, und dass mit diesem Grundsatz sichergestellt wird, dass die Natur und die biologische Vielfalt geschützt werden können; in der Erwägung, dass ein „Ökosystem“ eine physische Umgebung ist, die aus lebenden und nicht lebenden Komponenten besteht, die miteinander interagieren; in der Erwägung, dass die Ökosysteme aus diesen Interaktionen eine Reihe von Vorteilen für die Menschen und die Wirtschaft erschaffen, die als „Ökosystemdienstleistungen“ bezeichnet werden; in der Erwägung, dass der Klimawandel und der Verlust an biologischer Vielfalt und den damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen eine grundlegende Bedrohung für die Gesellschaft bedeuten; in der Erwägung, dass Wälder eine große Vielfalt an Ökosystemdienstleistungen bieten, wie die Bereitstellung von Holz, Nichtholzprodukten und Lebensmitteln, die Bindung von Kohlendioxid, einen Rückzugsort für biologische Vielfalt, saubere Luft und sauberes Wasser, einen Nutzen für das örtliche Klima, den Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Überflutungen, Dürren oder Steinschlägen, sowie mit einem kulturellen, historischen und einem Erholungswert einhergehen; in der Erwägung, dass das Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung darin besteht, eine ausgewogene Bereitstellung der verschiedenen Ökosystemdienstleistungen sowie die Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel und der Bemühungen um seine Eindämmung sicherzustellen;
- D. in der Erwägung, dass Holzprodukte zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, indem sie Kohlenstoff speichern und Produkte mit einem großen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck ersetzen, darunter Baustoffe und Verpackungsmaterialien, Textilien, Chemikalien und Brennstoffe; in der Erwägung, dass Holzprodukte erneuerbar und weitgehend recyclingfähig sind und somit ein gewaltiges Potenzial zur Förderung einer kreislauforientierten Bioökonomie bergen; in der Erwägung, dass die Forstwirtschaft und die forstbasierten Wirtschaftszweige wichtige Akteure in einer grünen Wirtschaft sind;
- E. in der Erwägung, dass die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft<sup>(13)</sup> im Zuge des Pakets „Fit für 55“ und des Ziels, die Klimapolitik auf das Übereinkommen von Paris abzustimmen, derzeit überarbeitet werden; in der Erwägung, dass die Kommission eine Verordnung über Erzeugnisse, die mit Entwaldung in Verbindung stehen, vorgeschlagen hat; in der Erwägung, dass diese Initiativen angesichts des europäischen Konzepts multifunktionaler Wälder mit den hochrangigen politischen Zielen des Grünen Deals, des Aktionsplans Bioökonomie, der Strategie für eine Kreislaufwirtschaft, der Waldstrategie, der Biodiversitätsstrategie und der langfristigen Vision für ländliche Gebiete übereinstimmen müssen;

<sup>(12)</sup> Europäische Umweltagentur (EUA): Bericht Nr. 5/2016, European Forest Ecosystems: State and Trends (Europäische Waldökosysteme: Zustand und Entwicklungen).

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

Dienstag, 13. September 2022

- F. in der Erwägung, dass sich der Waldbesitz in Bezug auf Umfang und Eigentümerstruktur in Europa durchaus unterscheidet, was eine große Vielfalt an Bewirtschaftungsmodellen zur Folge hat; in der Erwägung, dass etwa 60 % der Wälder in der EU im Besitz von 16 Millionen privaten Waldbesitzern sind<sup>(14)</sup>, von denen ein erheblicher Anteil kleine Waldbesitzer sind<sup>(15)</sup>, während sich etwa 40 % der Wälder in der EU in unterschiedlicher Form in öffentlichem Eigentum befindet; in der Erwägung, dass eine kleine Zahl an Waldbesitzern einen erheblichen Anteil der gesamten Waldflächen besitzt, von denen einige die Eigentümer der wichtigsten Holzverarbeitungsbetriebe in der EU sind; in der Erwägung, dass vor einer Bestrafung die Einbeziehung, Begleitung und Unterstützung dieser Eigentümer durch einen umfassenden politischen und gesetzlichen Rahmen, der Rechtssicherheit bietet und auf der Anerkennung ihrer Eigentumsrechte, ihrer Erfahrung als Bewirtschafteter, der Bedeutung der durch die Waldbewirtschaftung erzielten Einnahmen und ihrer besonderen Herausforderungen beruht, der Schlüssel zur Erreichung der Ziele der Strategie sein wird, einschließlich der Bereitstellung von Klima- und anderen Ökosystemdienstleistungen; in der Erwägung, dass es von großer Bedeutung ist, dass es sich hierbei um einen klaren und transparenten Rahmen handelt, der einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für alle Akteure vermeiden soll;
- G. in der Erwägung, dass die EU etwa 5 % der gesamten weltweiten Waldfläche beheimatet, wobei die Wälder 43 % der Landfläche der EU bedecken, was ein etwas höherer Anteil ist als der Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist, und 80 % ihrer terrestrischen biologischen Vielfalt enthalten<sup>(16)</sup>; in der Erwägung, dass dem Bericht der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „The European environment — state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020: Wissen für einen Übergang zu einem nachhaltigen Europa)<sup>(17)</sup> zufolge Europa einen massiven Rückgang der biologischen Vielfalt zu verzeichnen hat; in der Erwägung, dass fast 23 % der europäischen Wälder in Natura-2000-Gebieten liegen, wobei der Anteil in einigen Mitgliedstaaten über 50 % beträgt; in der Erwägung, dass sich fast die Hälfte der natürlichen Lebensräume in Natura-2000-Gebieten Wälder befinden;
- H. in der Erwägung, dass nach den jüngsten Daten, die gemäß Artikel 17 der Habitat-Richtlinie erhoben wurden, nach dem Parameter für den Zustand der Lebensräume nur 49 % der Waldlebensräume einen guten Zustand aufweisen<sup>(18)</sup>, während bei 29,6 % der Zustand unbekannt und bei 21,1 % schlecht ist und verbessert werden muss; in der Erwägung, dass die ausschließliche Konzentration auf aggregierte Daten möglicherweise nicht ausreicht, um wichtige Informationen über die dringendsten Probleme zu ermitteln und auszuwerten, und dass es daher notwendig ist, spezifischere Indikatoren über die Entwicklung des Zustands und der Belastungen heranzuziehen und sicherzustellen, dass fehlende Daten in Zukunft verfügbar sind; in der Erwägung, dass diese Indikatoren nicht auf eine insgesamt negative Bewertung des Zustands der Wälder in der EU hindeuten, sondern sowohl positive als auch negative Trends<sup>(19)</sup> aufzeigen, die differenzierte Reaktionen im jeweiligen Einzelfall erfordern; in der Erwägung, dass Wälder zunehmend anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind, insbesondere aufgrund des steigenden Ausmaßes an Waldbränden; in der Erwägung, dass die Quantifizierung der Auswirkungen dieser Störungen auf die Widerstandsfähigkeit und Produktivität der Wälder in großem Maßstab nach wie vor eine enorme Herausforderung bedeutet;
- I. in der Erwägung, dass mithilfe eines besseren Verständnisses potenzieller klimabedingter natürlicher Störungen der europäischen Wälder eine bessere Orientierungshilfe für die Waldbewirtschaftung geschaffen und als Grundlage für Anpassungsmaßnahmen herangezogen werden sollte, um diese Schwachstellen zu beseitigen;
- J. in der Erwägung, dass die Erfassung und Pflege von transparenten und zuverlässigen hochwertigen Daten, der Austausch von Wissen und bewährten Verfahren sowie eine angemessen finanzierte und gut koordinierte Forschung von zentraler Bedeutung sind, um den Herausforderungen zu begegnen, Chancen zu nutzen und bei den vielfältigen Funktionen des Waldes, darunter verschiedene Vorteile, die Produkte der forstbasierten Wirtschaft in einem zunehmend komplexen Umfeld bieten, Ergebnisse zu erzielen; in der Erwägung, dass die auf EU-Ebene zu Wäldern verfügbaren

<sup>(14)</sup> Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 über die Neue EU-Waldstrategie für 2030 (COM(2021)0572).

<sup>(15)</sup> Europaweit hat ein Großteil der in Privatbesitz befindlichen Flächen laut dem Bericht „State of Europe's Forests 2020“ (Zustand der Wälder Europas 2020) von Forest Europe eine Größe von bis zu 10 ha; in Deutschland sind 50 % der forstwirtschaftlichen Betriebe kleiner als 20 ha, siehe [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/bundeswaldinventur3.pdf?sessionid=972A5297B9463D98948E787D1AA78F19.live921?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/bundeswaldinventur3.pdf?sessionid=972A5297B9463D98948E787D1AA78F19.live921?__blob=publicationFile&v=3); in Frankreich haben etwa zwei Drittel der privaten Eigentümer weniger als 1 ha in ihrem Besitz, siehe; in Finnland haben etwa 45 % der Eigentümer weniger als 10 ha in ihrem Besitz, siehe <https://www.luke.fi/en/statistics/ownership-of-forest-land>; in Lettland haben 50 % der Eigentümer weniger als 5 ha in ihrem Besitz, siehe [https://www.zm.gov.lv/public/ck/files/MAF\\_parskats\\_Silava\\_privat\\_meza\\_apsaimn\\_monitorings.pdf](https://www.zm.gov.lv/public/ck/files/MAF_parskats_Silava_privat_meza_apsaimn_monitorings.pdf)

<sup>(16)</sup> Science for Environment Policy, European Forests for biodiversity, climate change mitigation and adaptation (Europäische Wälder für Biodiversität, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), Future Brief 25, Science Communication Unit, UWE Bristol, 2021, <https://ec.europa.eu/environment/integration/research/newsalert/>

<sup>(17)</sup> Europäische Umweltagentur: The European environment — state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020: Wissen für einen Übergang zu einem nachhaltigen Europa), 11. Mai 2020, S. 83, <https://www.eea.europa.eu/soer-2020/>

<sup>(18)</sup> Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 über die Neue EU-Waldstrategie für 2030 (COM(2021)0572).

<sup>(19)</sup> Gemeinsame Forschungsstelle: Mapping and Assessment of Ecosystems and their Services: An EU ecosystem assessment, 2020 (Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und ihren Leistungen: Eine EU-Ökosystembewertung, 2020); für die Entwicklung des Zustands, siehe auch Forest Europe: State of Europe's Forests 2020 (Zustand der europäischen Wälder 2020).

Dienstag, 13. September 2022

Daten unvollständig und von unterschiedlicher Qualität sind, wodurch die Koordinierung der Waldbewirtschaftung und -erhaltung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten behindert wird; in der Erwägung, dass vor allem eine bessere Überwachung des Zustands der Waldökosysteme sowie der Auswirkungen der forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf die biologische Vielfalt und das Klima erfolgen muss;

- K. in der Erwägung, dass auf internationaler Ebene die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) das Hauptforum für die Ausarbeitung international vereinbarter Definitionen im Bereich Wälder und Forstwirtschaft ist; in der Erwägung, dass die FAO Daten zu Wäldern und Forstwirtschaft sammelt und bereitstellt; in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Arbeit der FAO beitragen;
- L. in der Erwägung, dass die Bereitstellung der verschiedenen Waldökosystemleistungen durch die Forstwirtschaft und die forstbasierten Wirtschaftszweige eine wichtige Säule von Einkommen und Beschäftigung ist, besonders in ländlichen Gebieten, aber auch durch die nachgeschaltete Nutzung dieser Leistungen in städtischen Gebieten; in der Erwägung, dass die Entwicklung von Einkommen und Beschäftigung, aber auch die Attraktivität einer Beschäftigung in diesem Sektor durch hochwertige Arbeitsplätze, sozialen Schutz, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, die fortlaufende Entwicklung von Kompetenzpartnerschaften unter Beteiligung von Interessenträgern sowie angemessene Schulungsmöglichkeiten für Führungs- und Arbeitskräfte bei der Umsetzung der Strategie gebührend berücksichtigt werden sollten; in der Erwägung, dass die Beschäftigung in der europäischen Forstwirtschaft zwischen 2000 und 2015 um ein Drittel zurückgegangen ist, was in erster Linie auf die zunehmende Mechanisierung in der Holz- und Papierindustrie zurückzuführen ist<sup>(20)</sup>; in der Erwägung, dass ein besseres Design der Forstmaschinen zu einem besseren Arbeitsschutz und geringeren Auswirkungen auf die Waldböden und -gewässer beitragen kann; in der Erwägung, dass der Holzeinschlag und die Holzindustrie zu den gefährlichsten Wirtschaftszweigen zählen und für zahlreiche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Frühverrentungen verantwortlich sind;
- M. in der Erwägung, dass die Fläche der Wälder Europas und ihre Biomasse im Gegensatz zu den beunruhigenden Entwicklungen der weltweiten Entwaldung zunehmen<sup>(21)</sup>; in der Erwägung, dass die EU eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der weltweiten Entwaldung übernehmen kann, was durch den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse untermauert wird; in der Erwägung, dass eine europäische Waldstrategie, die bewährte Verfahren für eine wirtschaftlich tragbare nachhaltige Waldbewirtschaftung aufzeigt, über die Regulierung von Einfuhren hinaus zur Verbesserung der weltweiten Waldbewirtschaftung beitragen könnte;
- N. in der Erwägung, dass derzeit weltweit freiwillige Zertifizierungsprogramme für nachhaltige Waldbewirtschaftung vorhanden sind; in der Erwägung, dass Zertifizierungsprogramme ein wesentliches Instrument sind, um die Anforderungen der EU-Holzverordnung<sup>(22)</sup> hinsichtlich der Sorgfaltspflicht zu erfüllen<sup>(23)</sup>;
- O. in der Erwägung, dass mit dem Verfahren der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Europa sichergestellt werden sollte, dass das richtige Gleichgewicht zwischen den drei Säulen der Nachhaltigkeit erreicht wird, nämlich Umweltschutz, gesellschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Entwicklung;
- P. in der Erwägung, dass Kriterien und Indikatoren zur Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die üblicherweise in der EU verwendet werden, auf einer paneuropäischen Zusammenarbeit im Rahmen des Prozesses von Forest Europe beruhen, den alle Mitgliedstaaten und die Kommission unterzeichnet haben; in der Erwägung, dass Forest Europe als Bestandteil seines laufenden Arbeitsprogramms eine Neubewertung der Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung eingeleitet hat; in der Erwägung, dass Forest Europe Daten über den Zustand und die Entwicklungen in den Wäldern und in der Forstwirtschaft auf Grundlage der Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung erhebt und bereitstellt; in der Erwägung, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass die Indikatoren und Schwellenwerte evidenzbasiert sind, und dass in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erforderlich ist; in der Erwägung, dass neue transparente Indikatoren und Schwellenwerte angesichts ihrer Bedeutung für ökologische, wirtschaftliche und soziale Werte die Nachhaltigkeit des Sektors verbessern könnten; in der Erwägung, dass der Rahmen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung klar definiert werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerte in Bezug auf die Gesundheit des

<sup>(20)</sup> Bericht von Forest Europe aus 2020 mit dem Titel „State of Europe's Forests 2020“ (Zustand der Wälder Europas 2020).

<sup>(21)</sup> Gemeinsame Forschungsstelle: Mapping and Assessment of Ecosystems and their Services: An EU ecosystem assessment, 2020 (Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und ihren Leistungen: Eine EU-Ökosystembewertung, 2020); für die Entwicklung des Zustands, siehe auch Forest Europe: State of Europe's Forests 2020 (Zustand der europäischen Wälder 2020).

<sup>(22)</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzerzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

<sup>(23)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt: Study on certification and verification schemes in the forest sector and for wood-based products: report (Studie zu Zertifizierungs- und Überprüfungssystemen in der Forstwirtschaft und für Holzprodukte: Bericht), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/afa5e0df-fb19-11eb-b520-01aa75ed71a1/language-en>

Dienstag, 13. September 2022

Ökosystems, die biologische Vielfalt und den Klimawandel, damit er zu einem detaillierteren und nützlichen Hilfsmittel wird, mit dem die verschiedenen Bewirtschaftungskonzepte, ihre Auswirkungen sowie der Gesamtzustand und die Erhaltung der europäischen Wälder ermittelt und verglichen werden können; in der Erwägung, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung Hand in Hand mit der Förderung der multifunktionalen Rolle der Wälder gehen sollte, um dafür Sorge zu tragen, dass sie vollständig mit der Vielfalt der Wälder und den besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region im Einklang steht;

- Q. in der Erwägung, dass die Agrarforstwirtschaft als System der Landnutzung definiert wird, bei dem auf denselben Landflächen Bäume wachsen und Landwirtschaft betrieben wird, und aus einer Reihe von Systemen der Landbewirtschaftung besteht, mit denen die allgemeine Produktivität gesteigert und mehr Biomasse erzeugt werden kann sowie die Böden geschützt und wiederhergestellt werden können, die Wüstenbildung bekämpft und verschiedene wertvolle Ökosystemdienstleistungen erbracht werden können; in der Erwägung, dass zwei Hauptarten der Agroforstwirtschaft in der EU unterschieden werden, nämlich die silvopastorale Agroforstwirtschaft (Beweidung bzw. unter Bäumen erzeugtes Tierfutter) und silvoarable Agroforstwirtschaft (Kulturen werden unter Bäumen angebaut, mit einem Zeilenabstand, der einen Zugmaschinenverkehr ermöglicht); in der Erwägung, dass es sich bei den meisten vorhandenen Agroforstsystemen in der EU um silvopastorale Systeme handelt und eine Ausweitung der Agroforstwirtschaft angesichts der Umweltbelastungen mit zahlreichen Vorteilen verbunden sein kann;
- R. in der Erwägung, dass die Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 das Ziel verfolgt, alle verbleibenden Primärwälder und Altwälder der EU zu bestimmen, zu kartieren, zu überwachen und streng zu schützen; in der Erwägung, dass der Schutz der Wälder, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder, von maßgeblicher Bedeutung ist, um die Artenvielfalt zu bewahren und dem Klimawandel entgegenzuwirken; in der Erwägung, dass einem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle aus dem Jahr 2021 <sup>(24)</sup> zufolge nur noch 4,9 Millionen Hektar der Primärwälder und der Altwälder Europas übrig sind, was lediglich 3 % der gesamten Waldfläche der Union und 1,2 % ihrer Landmasse entspricht; in der Erwägung, dass Primär- und Altwäldern eine zentrale Funktion bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zukommt; in der Erwägung, dass sie im Vergleich zu anderen Wäldern in derselben ökologischen Region häufig äußerst biologisch vielfältig und artenreich sind und eine besondere Flora und Fauna beherbergen; in der Erwägung, dass Primär- und Altwälder auch eine große Bandbreite an anderen kritischen Ökosystemdienstleistungen bieten; in der Erwägung, dass eine praxisbezogene Definition von Primär- und Altwäldern für eine angemessene Politikgestaltung, -umsetzung und -überwachung erforderlich ist;
- S. in der Erwägung, dass das Netzwerk Integrate eine Plattform von Vertretern verschiedener europäischer Länder ist, die von mehreren Regierungen der Mitgliedstaaten auf den Weg gebracht wurde, vom Ständigen Forstausschuss der Kommission unterstützt wird, mit wissenschaftlicher Beratung einhergeht und bis heute als wichtige treibende Kraft zur Ermittlung von Möglichkeiten dient, wie der Naturschutz in die nachhaltige Waldbewirtschaftung eingebunden werden kann; in der Erwägung, dass die Arbeit der Plattform beim Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren eine wichtige Rolle gespielt hat;
- T. in der Erwägung, dass mit dem über Horizont 2020 finanzierten Projekt Alterfor das Potenzial zur Optimierung von derzeit eingesetzten Waldbewirtschaftungsmethoden geprüft wurde und alternative Waldbewirtschaftungsmodelle vorgestellt wurden, wobei zu jeder Alternative Chancen und Herausforderungen aufgeführt wurden;
- U. in der Erwägung, dass mit dem über Horizont 2020 finanzierten Projekt Sincere neuartige Strategien und neue Geschäftsmodelle ausgearbeitet wurden, indem Grund- und Fachwissen aus Praxis, Wissenschaft und Politik in Europa und darüber hinaus miteinander verknüpft wurden, um neue Möglichkeiten zu untersuchen, wie sich Waldökosystemdienste verbessern lassen, damit die Waldbesitzer davon profitieren und allgemeine gesellschaftliche Bedürfnisse erfüllt werden;
- V. in der Erwägung, dass der Krieg in der Ukraine erhebliche Auswirkungen auf die Einfuhren von Holz und insbesondere Birkenholz, das weltweit zu 80 % in Russland erzeugt wird, sowie für die europäische Holzverarbeitungsindustrie und die Ausfuhren der fertigen Erzeugnisse haben wird; in der Erwägung, dass sich aufgrund der gegen Russland verhängten rechtmäßigen Sanktionen die Frage stellt, wie abhängig die EU bei Holzeinfuhren von Russland ist; in der Erwägung, dass die EU etwa 80 % ihres Bedarfs an Holz selbst deckt und Einfuhren aus Russland nur etwa 2 % des Gesamtverbrauchs ausmachen; in der Erwägung, dass Schweden und Finnland die größten Einführer der EU von unverarbeitetem Rundholz aus Russland sind und von Handelsverboten betroffen sein werden <sup>(25)</sup>;

<sup>(24)</sup> Gemeinsame Forschungsstelle: Mapping and assessment of primary and old-growth forests in Europe (Kartierung und Bewertung von Primär- und Altwäldern in Europa), 2021.

<sup>(25)</sup> <https://www.wur.nl/en/research-results/research-institutes/environmental-research/show-wenr/does-the-eu-depend-on-russia-for-its-wood.htm>

**Dienstag, 13. September 2022**

- W. in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag, einschließlich des Holzeinschlags in Schutzgebieten wie Natura 2000, in einer Reihe von Mitgliedstaaten ein anhaltendes, ungelöstes Problem darstellt;
- X. in der Erwägung, dass Wälder für die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen von wesentlicher Bedeutung sind, den Übergang zu einer Wirtschaft ohne fossile Brennstoffe unterstützen und eine wichtige Rolle im Leben der lokalen Gemeinschaften spielen, insbesondere in den ländlichen Gebieten, wo sie in bedeutendem Maße zum lokalen Lebensunterhalt beitragen;
1. begrüßt die neue EU-Waldstrategie und ihren Anspruch, den ausgewogenen Beitrag multifunktionaler Wälder zu den Zielen des Grünen Deals und der Biodiversitätsstrategie der EU für 2030, insbesondere den Zielen zur Schaffung von grünem Wachstum und grünen Arbeitsplätzen, und der Erreichung einer CO<sub>2</sub>-neutralen, ökologisch nachhaltigen und vollständig kreislauforientierten Wirtschaft innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten sowie von Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu erhöhen; hebt hervor, dass eine solide wissenschaftlich fundierte Strategie, bei der die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit in integrierter und ausgewogener Weise berücksichtigt werden, enorm wichtig ist, da Wälder zusätzlich zu einem Beitrag zu den Klima- und Biodiversitätszielen, auch durch den Schutz von Böden und Gewässern, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen sowie eine Vielzahl an Leistungen von Lebensgrundlagen bis zur Erholung bieten;
  2. bedauert, dass die neue EU-Waldstrategie nicht ordnungsgemäß gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern ausgearbeitet wurde und dass die Stellungnahmen der Mitgesetzgeber nicht angemessen berücksichtigt wurden; betont, dass die Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung der neuen EU-Waldstrategie für 2030 gestärkt werden muss;
  3. erkennt an, dass die Steigerung der Qualität und Vielfalt der Waldökosysteme, die Erhaltung, der Schutz, die Stärkung, Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung gesunder und widerstandsfähiger Wälder im Einklang mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung grundlegende Ziele der EU-Waldstrategie und aller Akteure der Forstwirtschaft und der forstbasierten Wertschöpfungskette sind, wobei Holz als vielseitig verwendbarer nachwachsender Rohstoff zur Maximierung der Selbstversorgung in der EU genutzt wird; stellt darüber hinaus fest, dass diese Ziele mit den gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen und den wichtigsten Prioritäten für die Menschen in der EU im Einklang stehen; hebt hervor, dass eine naturnahe Forstwirtschaft und nachhaltige Waldbewirtschaftung das Potenzial bergen, ähnliche oder bessere wirtschaftliche Vorteile zu bringen und dabei die Integrität und die Widerstandskraft der Ökosysteme zu bewahren und zu fördern sowie das Potenzial von Wäldern als Kohlenstoffsinken, Schutzgebieten für biologische Vielfalt und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu erhöhen;
  4. erkennt die entscheidende Rolle an, die Wäldern dabei zukommt, einen Beitrag zum gesunden Zustand der Umwelt und zu Klimaschutzmaßnahmen, für saubere Luft, sauberes Wasser sowie Bodenstabilität und -fruchtbarkeit zu leisten und gleichzeitig verschiedene Lebensräume und Mikrolebensräume für viele Arten zu bieten, was der biologischen Vielfalt zugutekommt; hebt die wesentliche Rolle der Wälder für die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen hervor, was auch städtische und stadtnahe Waldgebiete einschließt, die denjenigen zugänglich sind, denen es am meisten an Berührung mit der Natur mangelt, sowie touristische und bildungsbezogene Leistungen bieten; betont, dass das Konzept „Eine Gesundheit“ gefördert werden muss, mit dem die intrinsische Verbindung zwischen der Gesundheit des Menschen, der Gesundheit der Tiere und der gesunden Natur anerkannt wird; betont, dass die solide Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten essenziell ist zur Erhaltung und Verbesserung der europäischen biologischen Vielfalt und Ökosysteme und der Dienstleistungen, die sie bieten;
  5. betont die wesentliche Rolle, welche die Waldökosysteme beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel und dabei spielen, einen Beitrag zur Erreichung des EU-Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu leisten; stellt fest, dass sich durch den Klimawandel in einigen Gebieten die Wachstumskapazität der Wälder verändert, die Häufigkeit und Schwere von Dürren, Überschwemmungen und Bränden erhöht und die Verbreitung neuer Schädlinge und Krankheiten gefördert wird, was den Wäldern schadet; weist darauf hin, dass intakte Ökosysteme besser als angeschlagene Ökosysteme in der Lage sind, umweltbedingten Stressfaktoren, einschließlich Klimaveränderungen, standzuhalten, da sie ihre Anpassungsfähigkeit aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften maximieren können; hebt hervor, dass der Klimawandel in den kommenden Jahren noch stärker die europäischen Wälder negativ beeinflussen wird und dass dies insbesondere Gebiete mit monospezifischen und gleichaltrigen Waldbeständen betreffen wird; betont in diesem Zusammenhang, dass die Widerstandsfähigkeit der europäischen Wälder gestärkt werden muss, insbesondere durch die Erhöhung ihrer strukturellen, funktionalen und kompositorischen Vielfalt; beharrt darauf, dass strukturreiche Mischwälder mit einer breiten ökologischen Amplitude in diesem Zusammenhang über eine höhere Widerstandsfähigkeit und stärkere Anpassungsfähigkeit verfügen; weist darauf hin, dass stabile Mischwälder unter bestimmten Umständen von Natur aus eine begrenzte Zahl an Arten umfassen können; betont, dass Waldgebiete mit ihren jeweiligen Kohlenstoffspeichern in lebenden Bäumen und im Totholz einen wichtigen Faktor darstellen, um die Erderwärmung zu begrenzen, einen Beitrag zu den EU-Klimaneutralitätszielen zu leisten und die biologische Vielfalt zu erhöhen; ist der Ansicht, dass die Förderung artenreicher Wälder die wirksamste Absicherung gegen den Klimawandel und den Verlust an biologischer Vielfalt ist;

Dienstag, 13. September 2022

6. hebt hervor, dass Bewaldung und Waldvolumen<sup>(26)</sup> in der EU trotz einer Verlangsamung in den letzten Jahren kontinuierlich zunehmen, was im Gegensatz zu den Entwicklungen der weltweiten Entwaldung steht<sup>(27)</sup>; nimmt die Bemühungen aller Akteure der forstbasierten Wertschöpfungskette zur Kenntnis, die zu dieser Entwicklung beigetragen haben; ist besorgt über den zunehmenden Druck auf die Wälder und ihre Lebensräume in der EU, der durch die Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft wird, und betont die dringende Notwendigkeit, die Widerstandsfähigkeit der Wälder und Ökosysteme zu schützen und zu stärken, auch durch Maßnahmen zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel einschließt, und diesen Druck gegebenenfalls zu verringern, wobei die Merkmale der Wälder zu berücksichtigen sind; stellt mit Besorgnis fest, dass die Anfälligkeit der Wälder in der EU gegenüber invasiven Schädlingen und Pathogenen anscheinend zugenommen hat und dass Ausbrüche eine Bedrohung für gebundenen Kohlenstoff<sup>(28)</sup>, die biologische Vielfalt und die Holzqualität sind;

7. fordert, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Gesetzgebung ihren Wäldern einen bestmöglichen Schutz vor Verunreinigungen und Schädigungen gewähren; verweist insbesondere auf den Schutz vor Verunreinigungen, wie zum Beispiel bleihaltiger Munition oder Pestiziden, vor extremen Bodendruck durch nicht angepassten Maschineneinsatz und Schutz vor schädlichen Wildverbiss oder -schäden durch zu hohen Schalenwildbestand;

8. hebt die besonderen und vielfältigen Merkmale der Forstwirtschaft in den Mitgliedstaaten hervor und betont, dass die Wälder der EU durch unterschiedliche natürliche Bedingungen wie Biogeografie, Größe, Struktur und biologische Vielfalt sowie Eigentumsverhältnisse, Formen der Verwaltung, Herausforderungen und Chancen gekennzeichnet sind und dass sie größtenteils durch jahrhundertelange menschliche Beteiligung, Eingriffe und Bewirtschaftung geformt wurden und somit eine Form des Kulturerbes bilden; weist zudem erneut darauf hin, dass Primärwälder und Altwälder Gebiete sind, die sich bei geringem menschlichen Eingreifen oder ohne menschliches Eingreifen und bei geringer Bewirtschaftung oder ohne Bewirtschaftung gebildet haben; betont, dass in manchen Fällen angepasste Ansätze in Bezug auf die Waldbewirtschaftung und die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Strategie bei allen Arten von Wäldern und unter sämtlichen Umständen umgesetzt werden kann;

9. nimmt zur Kenntnis, dass Waldbewirtschaftung standortspezifisch ist und dass unterschiedliche Waldbedingungen und Waldarten verschiedene Bewirtschaftungsansätze in Abhängigkeit von unterschiedlichen ökologischen Bedürfnissen und Waldeigenschaften erfordern können und die Rechte und Interessen der Arbeiter, Besitzer und betroffenen Akteure berücksichtigen müssen;

10. hebt den bis heute geleisteten Beitrag der Waldbesitzer und Akteure aus der gesamten forstbasierten Wertschöpfungskette bei den Bemühungen um eine nachhaltige und klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 und den Wert von generationenübergreifendem und historischem Grund- und Fachwissen im Bereich der Forstwirtschaft und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung hervor;

11. ist sich bewusst, wie komplex die Bewertung des Zustands der Wälder ist und wie uneinheitlich die Verfügbarkeit, Vielfalt und Qualität der Daten sind, und betont daher die Notwendigkeit eines kontinuierlichen politischen und wissenschaftlichen Dialogs sowie einer verstärkten Finanzierung auf allen Ebenen — ausgehend von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und insbesondere mit Waldbewirtschaftern und -besitzern — zur Verbesserung der Datenerfassung über den Zustand der Wälder und gegebenenfalls der Datenharmonisierung; betont, dass auch finanzielle und personelle Mittel zu berücksichtigen sind, insbesondere um ressourcenschonende Nutzungsperspektiven und Nutzungsgrenzen der Wälder frühzeitig erkennen zu können;

12. hebt hervor, dass der Schwerpunkt der Strategie und ihrer Umsetzung zwar auf Wäldern in der EU liegt, diese aber mit der auf paneuropäischer Ebene von Forest Europe und internationalen Organisationen wie der FAO geleisteten Arbeit kohärent sein müssen und die Sichtweisen der Expertengruppen und die auf Ebene der Mitgliedstaaten geleistete Arbeit berücksichtigt werden müssen; hebt hervor, dass bei der Strategie und ihrer Umsetzung Doppelarbeit sowie ein zunehmender Verwaltungsaufwand vermieden werden sollten; ist ferner der Ansicht, dass die Strategie angesichts des starken Engagements der EU für den Schutz der biologischen Vielfalt und Kohlenstoffsenken sowie die Förderung der nachhaltigen Beschaffung, Produktion und Nutzung von Ressourcen auf globaler Ebene, wie im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Erzeugnisse, die mit Entwaldung in Verbindung stehen, betont wird, so umgesetzt werden sollte, dass sie unter Anerkennung der vielfältigen Ausgangsbedingungen als Modell für gute Praxis dienen und ähnliche Ansätze in anderen Regionen fördern kann;

<sup>(26)</sup> [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21\\_21/SR\\_Forestry\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_21/SR_Forestry_DE.pdf)

<sup>(27)</sup> Forest Europe: State of Europe's Forests 2020 (Zustand der europäischen Wälder 2020).

<sup>(28)</sup> Science for Environment Policy, European Forests for biodiversity, climate change mitigation and adaptation (Europäische Wälder für Biodiversität, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), Future Brief 25, Science Communication Unit, UWE Bristol, 2021, <https://ec.europa.eu/environment/integration/research/newsalert/>

**Dienstag, 13. September 2022**

13. betont, dass die Umsetzung der Strategie auf regionaler und lokaler Ebene bedarfsgerecht sein muss, damit ihre verschiedenen Ziele erreicht werden können, wobei die sozioökonomischen Auswirkungen, die durch sie entstehen können, zu berücksichtigen sind, auch durch Anpassung der Umsetzung an die lokalen Gegebenheiten und Erfahrungen, traditionelles Wissen und traditionelle Nutzung unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen Verständnisses, und indem Interessenträgern die erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden; weist darauf hin, dass sie auf der uneingeschränkten Anerkennung der Eigentumsrechte und einer wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich lebensfähigen Forstwirtschaft sowie dem Verursacherprinzip als Schlüsselemente für die Erbringung der verschiedenen forstwirtschaftlichen Dienstleistungen und die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit beruhen muss;

14. fordert die Kommission auf, eine umfassende Folgenabschätzung zu dieser Strategie vorzulegen, mit der die Folgen für Marktbedingungen, ländliche Gebiete und die verschiedenen Finanzierungsbedürfnisse ermittelt werden, auch für Forschung und Innovation, Kompetenzaufbau, Infrastruktur, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Verbesserung der biologischen Vielfalt;

### ***Förderung einer ausgewogenen Multifunktionalität***

15. erkennt die Schlüsselrolle der Wälder und der gesamten forstbasierten Wertschöpfungskette für den Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt und die Eindämmung des Klimawandels als Beitrag für das Erreichen einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft bis spätestens 2050 an; betont, dass die multifunktionale Rolle der Wälder vielfältige Ökosystemdienstleistungen und sozioökonomische Funktionen umfasst, wie den Schutz und die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Böden, die Anpassung an den Klimawandel, die Bindung und Speicherung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre, der Schutz vor Landdegradierung, die Versorgung mit erneuerbaren Rohstoffen aus der Natur und medizinischen, essbaren und kulinarischen Produkten sowie nicht extraktive Wirtschaftstätigkeiten, darunter der nachhaltige Ökotourismus, was zu Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum in ländlichen und städtischen Gebieten führt, der Entvölkerung des ländlichen Raumes entgegenwirkt, einen Beitrag zu sauberem Wasser und sauberer Luft und zum Schutz vor Naturgefahren leistet sowie einen Erholungswert, gesundheitliche, ästhetische und kulturelle Vorteile bietet; betont, dass bei der Umsetzung der Strategie eine ausgewogene Bereitstellung aller Dienstleistungen gewährleistet werden muss und Wettbewerbsfähigkeit und Innovation aufrechterhalten und verbessert werden müssen; hebt hervor, dass die erfolgreiche Bereitstellung von Dienstleistungen eine nachhaltige aktive Bewirtschaftung erfordert;

16. vertritt die Auffassung, dass der zentrale Grundsatz der Ausgewogenheit zahlreicher Funktionen des Waldes und der Definition von Zielen und Maßnahmen zur Erbringung aller Ökosystemdienstleistungen darin bestehen sollte, maximale Synergieeffekte zu erzielen und Zielkonflikte auf der Grundlage faktengestützter Informationen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

17. betont, dass Wälder durch Kohlenstoffbindung, Kohlenstoffspeicherung und die nachhaltige Substitution von fossilen Brennstoffen und daraus hergestellten Produkten, Materialien, Energiequellen und sonstigen Produkten mit starken Auswirkungen auf die Umwelt und einem großen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck durch Holz und Holzzeugnisse zum Klimaschutz beitragen; betont, dass Holz die einzige natürliche, bedeutsame, nachwachsende Ressource ist, die das Potenzial aufweist, einige sehr energieintensive Materialien, wie etwa Zement und Plastik, zu ersetzen, und in der Zukunft verstärkt nachgefragt werden wird; stellt fest, dass in der Strategie ein besonderer Schwerpunkt auf die Speicherung im Bausektor gelegt wird, und ist der Ansicht, dass bei ihrer Umsetzung eine breitere Nutzung verschiedener Optionen für holzbasierte Substitute auf der Grundlage wissenschaftlicher und solider Lebenszyklusanalysen im Einklang mit den Umweltzielen der EU und den Zielen der Bioökonomie-Strategie und der industriepolitischen Strategie klar unterstützt werden sollte, um das volle Potenzial der forstbasierten Produkte hinsichtlich der Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Bekämpfung des Klimawandels auszuschöpfen und eine Wirtschaft ohne fossile Brennstoffe zu erreichen; hebt die Rolle der Forschung bei der Substitution von Materialien fossilen Ursprungs und von fossilen Brennstoffen hervor; betont, dass der Verbrauch in der EU im Allgemeinen verringert werden muss, und begrüßt die Ausarbeitung eines Verfahrens zur Quantifizierung der Klimavorteile der Holzbauweise;

18. betont, dass die wesentliche Bedeutung eines gesunden und fruchtbaren Waldbodens nicht unbeachtet bleiben sollte, da es für die Erhaltung des Lebens unabdingbar ist, die Produktivität des Waldes zu erhöhen<sup>(29)</sup>, Kohlenstoff zu speichern und das wichtige unterirdische mykotische Netzwerk zu schützen, das es Bäumen ermöglicht, Ressourcen wie Nährstoffe

<sup>(29)</sup> Mitteilung der Kommission vom 17. November 2021 mit dem Titel „EU-Bodenstrategie für 2030 — Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen“ (COM(2021)0699).

Dienstag, 13. September 2022

und Wasser zu teilen sowie Abwehrsignale weiterzugeben, was eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge und Krankheiten oder sogar gegen Dürre und extreme Wetterereignisse bietet<sup>(30)</sup>,<sup>(31)</sup>,<sup>(32)</sup>, die infolge des Klimawandels wahrscheinlich an Intensität zunehmen und häufiger auftreten werden;

19. betont, dass Holzprodukte nur dann optimal zum Klimaschutz und zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen können, wenn sie so effizient und nachhaltig wie möglich genutzt werden; ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsgrenzen die Entnahme der Holzmenge beschränken müssen und das Kaskadenprinzip<sup>(33)</sup> eine gute Richtschnur für die effiziente Nutzung ist, aber nicht statisch sein darf und daher regelmäßig an innovative Verwendungszwecke angepasst werden muss, zu denen Bauwesen, Textilien, Biochemikalien, medizinische Anwendungen und Batteriematerialien zählen; betont, dass Holzressourcen so effizient wie möglich einzusetzen sind, wobei bei wirtschaftlichen und operativen Entscheidungen die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen sind, und hebt hervor, dass ein gut funktionierender, unverzerrter Markt mit geeigneten Maßnahmen, die für den Schutz der Umwelt sorgen, Anreize für die effiziente und nachhaltige Nutzung von Holzressourcen bieten kann;

20. betont die Bedeutung einer zuverlässigen und nachhaltigen Versorgung mit Holz, holzbasierten Produkten und forstbasierter Biomasse für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der EU, einschließlich des Ziels der CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2050 sowie des Ziels des Grünen Deals für grünes Wachstum und grüne Arbeitsplätze; stellt fest, dass die Nachfrage voraussichtlich weiter steigen wird<sup>(34)</sup> und dass die Nutzung von lokal und nachhaltig erzeugtem Holz gefördert werden sollte, um dieser Nachfrage gerecht zu werden; ist der Ansicht, dass die Forstwirtschaft der EU größtenteils sehr nachhaltige Rohstoffe liefert; fordert die Kommission auf, Verlagerungseffekte und Substitutionseffekte fossiler und nicht erneuerbarer Stoffe sowie Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft und der forstbasierten Wirtschaftszweige zu berücksichtigen sowie etwaige Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Holz nach der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Strategie zu überwachen;

21. weist darauf hin, dass die zunehmende Nachfrage nach Holz als Rohstoff, insbesondere Holz zur Verwendung als Energiequelle, eine große Herausforderung im Rahmen politischer Krisen, wie dem Krieg in der Ukraine, darstellt und eine fortlaufende Überwachung der inländischen Waldressourcen zur Bewertung potenzieller Engpässe erforderlich ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Abhängigkeiten von Holzeinfuhren aus Russland angesichts der rechtmäßigen Sanktionen infolge der russischen Invasion in der Ukraine zu prüfen und bei Bedarf nachhaltige Strategien zur Abfederung von Störungen auszuarbeiten, während auf EU-Ebene die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Nahrungsmittelherzeugung zu vermeiden ist; hebt hervor, dass die Versorgungssicherheit der EU und die eigene Erzeugung von Rohstoffen im allgemeinen Kontext der Ziele des Grünen Deals von wesentlicher Bedeutung sind; betont, dass die Vernachlässigung von Wäldern unter gewissen Umständen zu einem Verlust von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum führen und einer stärkeren Abhängigkeit vom Import von Produkten aus der Forstwirtschaft aus Teilen der Welt, in denen die Waldbewirtschaftung weniger nachhaltig erfolgt, führen kann;

22. weist erneut darauf hin, dass 2,1 Millionen Menschen im forstbasierten Sektor arbeiten und dass die erweiterte forstbasierte Wertschöpfungskette 4 Millionen Arbeitsplätze in der grünen Wirtschaft bietet, wobei Tätigkeiten im Einzelhandel und Tätigkeiten, die nicht mit Holz in Verbindung stehen, beispielsweise Freizeitbeschäftigungen im Zusammenhang mit dem Wald und wissenschaftliche Arbeiten über Wälder nicht berücksichtigt sind; stellt fest, dass die Beschäftigung in der Forstwirtschaft zwischen 2000 und 2015 um 33 % zurückgegangen ist, hauptsächlich aufgrund einer zunehmenden Mechanisierung, während gleichzeitig die Holzentnahme zugenommen hat; hebt die wichtige Rolle hervor, die Wälder bei der Schaffung grüner Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten und Berggebieten spielen; weist darauf hin, dass

<sup>(30)</sup> Pickles, B. J. und Simard, S. W.: Mycorrhizal Networks and Forest Resilience to Drought (Mykorrhizanetze und Widerstandsfähigkeit von Wäldern gegenüber Dürre), Mycorrhizal Mediation of Soil — Fertility, Structure, and Carbon Storage, Elsevier, Amsterdam, 2017, S. 319-339.

<sup>(31)</sup> Gorzelak, M. A. et al.: Inter-plant communication through mycorrhizal networks mediates complex adaptive behaviour in plant communities (Kommunikation zwischen Pflanzen über Mykorrhizanetze vermittelt ein komplexes adaptives Verhalten in Pflanzengemeinschaften), AoB Plants, 2015.

<sup>(32)</sup> Usman et al.: Mycorrhizal Symbiosis for Better Adaptation of Trees to Abiotic Stress Caused by Climate Change in Temperate and Boreal Forests (Mykorrhizasymbiose für eine bessere Anpassung der Bäume an abiotischen, durch den Klimawandel in temperierten und borealen Wäldern verursachten Stress), Frontiers in Forests and Global Change, 2021.

<sup>(33)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU: Leitfaden für die Kaskadennutzung von Biomasse mit ausgewählten Beispielen bewährter Verfahren für Biomasse mit holzartigem Ursprung, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2019.

<sup>(34)</sup> Hetemäki, L., Palahí, M., und Nasi, R.: Seeing the wood in the forests. (Das Holz in den Wäldern betrachten), Knowledge to Action 1, European Forest Institute, 2020; siehe auch Kapitel 5 des Berichts „Living Forests Report“ des WWF unter [https://wwf.panda.org/discover/our\\_focus/forests\\_practice/forest\\_publications\\_news\\_and\\_reports/living\\_forests\\_report/](https://wwf.panda.org/discover/our_focus/forests_practice/forest_publications_news_and_reports/living_forests_report/)

**Dienstag, 13. September 2022**

andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse als Holz, beispielsweise naturbasierte Lebensmittel, Arzneimittel und Lösungen für Ausgangsstoffe als Einkommensquelle mit einem geschätzten Wert von etwa 4 Mrd. EUR im Jahr 2015<sup>(35)</sup> eine wichtige Rolle spielen und tief in den regionalen Traditionen verankert sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die wirtschaftlichen Auswirkungen eines naturnahen Ansatzes, auch auf die unmittelbare und mittelbare Beschäftigung, zu bewerten;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen einer Verschiebung des Gleichgewichts der Waldfunktionen auf die Gesamtbeschäftigungslage und die Ertragskraft der lokalen Holzindustrie zu überwachen und zu bewerten, insbesondere in ländlichen Gebieten und Berggebieten sowie in nachgelagerten Teilen der holzverarbeitenden Wirtschaftszweige, und hebt hervor, dass die Attraktivität der Beschäftigung in diesem Sektor sowie die Arbeitsplatzsicherheit aufrechterhalten oder verbessert werden müssen, wenn Änderungen an den Bewirtschaftungsverfahren in Betracht gezogen werden;

24. stellt fest, dass mit Aufforstung und Wiederaufforstung mehrere positive Nebeneffekte verbunden sind wie Wasserfiltration, erhöhte Verfügbarkeit von Wasser, Abschwächung von Dürren, Hochwasserschutz, Vermeidung von Sedimentation, die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere, eine Zunahme der Bodenfauna, verbesserte Bodenfruchtbarkeit und Luftfiltration; begrüßt den Fahrplan für die Aufforstung und Wiederaufforstung mit mindestens drei Milliarden weiteren Bäumen in der EU bis 2030; betont, dass solche Initiativen im Einklang mit klaren ökologischen Grundsätzen durchgeführt werden und dem Ziel der biologischen Vielfalt, der Wiederherstellung des Waldökosystems den Vorrang zu geben, dienen sollten; weist darauf hin, dass die Anpflanzung von Bäumen von der Unterstützung der lokalen Akteure und der Regionalplanung abhängt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Pflanzung geeigneter Bäume in Gebieten mit geschädigtem Boden und von der Wüstenbildung betroffenen Gebieten besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, und bekräftigt, dass Primär- und Altwälder zu schützen sind; weist darauf hin, dass eine Ausweitung der Waldgebiete wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels und zur natürlichen Regeneration geschädigter Waldsysteme beitragen kann, was mittel- und langfristig zu einer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führt; fordert die Kommission auf, in ihre Grundsätze der Zusätzlichkeit die Bäume einzubeziehen, die im Rahmen der Ökoregelungen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der „Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen“ sowie der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne gepflanzt werden, da sowohl die neue GAP als auch die Aufbau- und Resilienzfazilität nach der Annahme der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 eingeführt sein werden; betont, dass aufgrund der Tatsache, dass Land eine begrenzte Ressource ist, die Pflanzung von Bäumen in bestehenden Wäldern, auf Grenzflächen und in städtischen Gebieten Vorrang vor der Umwandlung produktiver landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere angesichts der neuen geopolitischen Umstände, sowie vor der Umwandlung von Weideflächen und natürlichem Grünland haben sollte, da hierbei keine erheblichen Veränderungen mit Blick auf den organischen Kohlenstoff im Boden festgestellt werden<sup>(36)</sup>; stellt fest, dass sich in diesem Bereich eine Chance für die städtische Waldentwicklung bietet; weist erneut darauf hin, dass die Aufforstung und Wiederaufforstung jedoch auch Nachteile für die biologische Vielfalt mit sich bringen können, z. B. auf artenreichem Grünland;

### **Schutz, Wiederherstellung, Wiederaufforstung und Aufforstung und nachhaltige Bewirtschaftung**

25. betont die facettenreiche Rolle der Wälder und die Bedeutung gesunder, ökologisch widerstandsfähiger Waldökosysteme, die der Gesellschaft eine Vielzahl von Dienstleistungen bieten, wie die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Versorgung mit erneuerbaren Rohstoffen, und die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und das Wirtschaftswachstum in ländlichen Gebieten anzukurbeln; betont, dass Maßnahmen, die dem Schutz und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zugutekommen, zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen werden; fordert eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bei der Umsetzung der Klimaziele, da sie der Schlüssel zur Verringerung der Entwaldung und Waldschädigung ist, und fordert, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Schutz und die Bewahrung des Lebensraumes in die nachhaltige Waldbewirtschaftung einbezogen werden sollten;

26. betont, dass es wichtig ist, dass die EU den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Waldsysteme fördert und dabei die bevorstehende EU-Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Natur berücksichtigt und ihre Widerstandsfähigkeit verbessert und gleichzeitig die Entwicklung eines wirtschaftlich lebensfähigen und dynamischen Waldsektors und lokaler Gemeinschaften unterstützt; fordert eine Langzeitvision für den Schutz und die Wiederherstellung der Wälder Europas;

27. nimmt die Ankündigung der Kommission zur Kenntnis, zusätzliche Indikatoren und Schwellenwerte für die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu entwickeln, die von den Mitgliedstaaten weiterhin freiwillig auf nationaler und regionaler Ebene umgesetzt werden können; ist der Ansicht, dass diese Indikatoren und Schwellenwerte auf Waldbestandsebene oder zumindest auf Landschaftsebene das Verständnis verbessern sollten, ob ein Wald nachhaltig bewirtschaftet wird oder nicht, und mit ihnen festgestellt werden sollte, welche Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgreich

<sup>(35)</sup> Im Gebiet von Forest Europe; siehe Forest Europe: State of Europe's Forests 2020 (Zustand der europäischen Wälder 2020), 2020.

<sup>(36)</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 16. Juli 2021 mit dem Titel „The 3 Billion Tree Planting Pledge for 2030“ (Zusage zur Pflanzung von drei Milliarden Bäumen bis 2030) (SWD(2021)0651).

Dienstag, 13. September 2022

waren; fordert die Kommission auf, evidenzbasierte Indikatoren und Schwellenwerte zu entwickeln, um den Rahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu ergänzen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung klarer Kriterien bezüglich der Gesundheit des Ökosystems, der biologischen Vielfalt und des Klimawandels, mit dem Ziel, sie zu wirksamen Instrumenten zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der EU-Wälder zu machen und sicherzustellen, dass die Waldbewirtschaftung einen Beitrag zu den EU-Klima- und Biodiversitätszielen leistet; hält diese zusätzlichen Indikatoren und Schwellenwerte für entscheidende Instrumente für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel im Forstsektor; hebt hervor, dass im Rahmen des europaweiten Verfahrens von Forest Europe eine Definition des Begriffs „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ vereinbart wurde und in die nationalen Rechtsvorschriften und die in den Mitgliedstaaten bestehenden freiwilligen Regelungen wie etwa für die Zertifizierung von Wäldern eingeflossen ist; betont daher, dass es notwendig ist, die Kohärenz der Arbeit der Kommission und der von Forest Europe und der FAO geleisteten Arbeit sicherzustellen, um Doppelarbeit und einen unverhältnismäßigen höheren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und sich mit den zuständigen nationalen und regionalen Behörden, den öffentlichen und privaten Waldbewirtschaftern und -besitzern sowie anderen einschlägigen Interessenträgern abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Indikatoren und Bandbreiten der Werte für die Anwendung auf lokaler und regionaler Ebene unter spezifischen biogeografischen Bedingungen geeignet sind; weist darauf hin, dass Forest Europe eine Neubewertung der Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und ihrer Instrumente eingeleitet hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um eine ordnungsgemäße Umsetzung der nationalen Strategien und Rechtsvorschriften im Hinblick auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung fortzusetzen und diese an ihre nationalen, regionalen und lokalen Umstände anzupassen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die EU-Gesetzgebung und die verbindlichen Ziele für den Wald angemessen umzusetzen und durchzuführen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung und Durchsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie, einschließlich Natura 2000, sicherzustellen;

28. hebt hervor, dass der Druck auf die Wälder aufgrund von Schädlingen und Krankheiten, Naturkatastrophen, einen veränderten Wasserhaushalt, höhere Durchschnittstemperaturen und anderen Störungen durch den Klimawandel immer stärker wird und dass die Stärkung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme der Wälder durch eine nachhaltige aktive Bewirtschaftung eine dringende Angelegenheit ist; weist auf die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Störungen auf die Forstwirtschaft insgesamt hin; weist darauf hin, dass ein verstärkter Einsatz nachhaltiger innovativer Technologien und Bewirtschaftungsverfahren bei Wiederherstellung, Aufforstung und Wiederaufforstung dazu beitragen kann, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die biologische Vielfalt zu verbessern; fordert die Kommission auf, im Einklang mit der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel und der EU-Biodiversitätsstrategie Wissen über die Anpassung der Wälder an den derzeitigen und erwarteten Klimawandel zu sammeln und unter den Mitgliedstaaten zu verbreiten; stellt fest, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung als dynamisches Konzept eine breite Palette von Maßnahmen und anpassungsfähigen Praktiken umfasst, von denen viele eine Schlüsselrolle für das Klimaschutzpotenzial von Wäldern spielen können, und Maßnahmen bieten, wie zum Beispiel die Einführung von besser angepassten europäischen Arten und besserer Herkunft, die Stärkung des Beitrags der Wälder zum Wasserkreislauf, Sanitärhebe zur Eindämmung von Schädlingen, Krankheitserregern und invasiven Arten, Waldbrandschutz und Erhaltung von Schutzfunktionen, wobei sie die multifunktionale Rolle der Wälder unterstützen; betont, dass für die Anpflanzung größerer, widerstandsfähiger und vielfältiger Wälder der Zugang zu genetischen Ressourcen erforderlich ist; betont, wie wichtig es ist, nationale Genbanken von Setzlingen zu unterstützen, damit eine ausreichende Zahl einheimischer Baumarten für lokale und regionale Wiederaufforstungs- und Aufforstungsinitiativen zur Verfügung steht; betont die wichtige Rolle der natürlichen Verjüngung für die Zukunft der Wälder, da sie eine ungestörte Wurzelentwicklung, bessere Vitalität und Stabilität der Bäume fördern sowie für geringere Pflanzkosten sorgen kann, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine natürliche Verjüngung aufgrund spezifischer Waldbedingungen nicht immer möglich ist; betont, dass die unterschiedlichen Wälder und Klimabedingungen in der EU unterschiedliche Verfahren für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erfordern, die ausgehend von einer starken gemeinsamen Basis auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene weiterentwickelt werden sollten;

29. stellt mit großer Besorgnis fest, dass massive und intensivere Waldbrände in der gesamten Europäischen Union eine immer größere Herausforderung werden und insbesondere 2021 die Waldbrandgefahr in der EU ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat, da eine Fläche von etwa 0,5 Mio. ha durch Brände vernichtet wurde, insbesondere in den Regionen Europas, in denen der stärkste Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu verzeichnen ist, wie dem Mittelmeerraum; hebt hervor, dass „Megabrände“ weltweit intensiver und häufiger werden; erinnert daran, dass eine vielfältige Landschaft mit vielfältigen Wäldern ein größeres Bollwerk oder eine größere natürliche Barriere gegen massive und unkontrollierbare Waldbrände bietet; betont, dass die Wiederherstellung vielfältiger Wälder die Verhütung und Eindämmung von Bränden unterstützen würde; betont, dass mehr Ressourcen und die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Brandmanagements sowie Unterstützung für den Kapazitätsaufbau durch Beratungsdienste erforderlich sind, um die Auswirkungen des Klimawandels auf Wälder zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Konzept eines integrierten Brandmanagements besser zu fördern und zu nutzen, und weist darauf hin, dass dazu möglicherweise bessere Regulierungskapazitäten der Mitgliedstaaten, die Stärkung der öffentlichen Verwaltung und eine gezielte Unterstützung sowie eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Katastrophenvorbeugung, -bereitschaft und -bewältigung erforderlich sein können; betont, dass es wichtig ist, das Katastrophenschutzverfahren der Union im Zusammenhang mit Waldbränden und anderen Naturkatastrophen weiterzuentwickeln und in vollem Umfang zu nutzen; fordert die Kommission auf, im Einklang mit der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel Wissen über die Anpassung der Wälder an den

**Dienstag, 13. September 2022**

derzeitigen und erwarteten Klimawandel zu sammeln und unter den Mitgliedstaaten zu verbreiten; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage verbesserter Copernicus-Dienste, künstlicher Intelligenz und sonstiger Fernerkundungsdaten Risikobewertungen und Karten zur Unterstützung präventiver Maßnahmen zu erstellen;

30. hebt hervor, dass verschiedene Arten von Schutz Teil des Instrumentariums für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sind; betont, dass in vielen Fällen selbst für den Waldschutz bestimmte Formen von Maßnahmen erforderlich sind, um beispielsweise den Gefahren durch Naturkatastrophen oder dem Anpassungsbedarf Rechnung zu tragen; stellt fest, dass Wälder mit einem mit Blick auf Arten und Alter gemischten sowie durchgängigen Baumbestand widerstandsfähiger gegenüber Klimaauswirkungen wie Bränden, Dürren und jahreszeitlich untypischen Wetterereignissen sind, auch im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, und dass sie als solche eine wichtige Investition in die Zukunft bedeuten; fordert nachdrücklich, dass Monokulturen, die weniger widerstandsfähig gegenüber Schädlingen und Krankheiten sowie Dürren, Wind, Stürmen und Waldbränden sind, nicht mit EU-Mitteln unterstützt werden;

31. erkennt an, dass nicht alle Bewirtschaftungsverfahren zur Kohlenstoffbindung in Wäldern beitragen, betont jedoch, dass Praktiker die Verfahren anpassen und modernisieren können, um Zielkonflikte bestmöglich auszugleichen und ihren Ansatz zur Erreichung mehrerer Ziele zu optimieren sowie Synergieeffekte mit den Zielen im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel und den vielfältigen anderen Waldfunktionen zu schaffen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Zielkonflikte und Synergieeffekte zwischen der Nachfrage nach Holz und der Erwartung, dass Wälder als Kohlenstoffsinken fungieren und Lebensräume für Tiere und Pflanzen bieten, zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission und ihre Dienststellen in diesem Zusammenhang auf, strategisch vorzugehen, um bei sämtlichen forstbezogenen Maßnahmen unter vollständiger Achtung des Subsidiaritätsprinzips Kohärenz sicherzustellen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu fördern; hebt hervor, dass bestimmte Bewirtschaftungsverfahren, darunter insbesondere freiwillige Flächenstilllegungen, bei der Wiederherstellung der Wälder helfen und positive Auswirkungen auf die Kohlenstoffbindung, die biologische Vielfalt und die ökologische Situation haben können; weist darauf hin, dass Wälder je nach Bewirtschaftung, den eingesetzten Maschinen, der Intensität und Häufigkeit des Holzeinschlags, der Bodenbeschaffenheit, der Schädlings- und Krankheitsintensität, dem Alter des Waldbestands usw. sehr unterschiedliche Niveaus in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Kapazität zur Kohlenstoffbindung und -speicherung aufweisen; weist darauf hin, dass einige Wälder mittlerweile mehr CO<sub>2</sub> ausstoßen als aufnehmen; weist darauf hin, dass Wälder nicht nur als CO<sub>2</sub>-Senken und Lösung für die fehlenden Emissionsreduktionen in anderen Wirtschaftszweigen betrachtet werden sollten;

32. begrüßt die laufende Zusammenarbeit der Kommission und der Mitgliedstaaten an freiwilligen Leitlinien für naturnahe forstwirtschaftliche Verfahren durch die Arbeitsgruppe „Wälder und Natur“; ist der Ansicht, dass die Leitlinien zu diesem Konzept — um einen Mehrwert zu gewährleisten — das Subsidiaritätsprinzip uneingeschränkt achten und ein breites Spektrum an ergebnisorientierten, wissenschaftlich erprobten nachhaltigen Instrumenten und Waldbewirtschaftungsverfahren umfassen sollten, insbesondere unter Berücksichtigung des Bedarfs auf lokaler und regionaler Ebene, um Waldbesitzern und -bewirtschaftern die Instrumente an die Hand zu geben und entsprechende finanzielle Anreize zu schaffen, die sie benötigen, um die Verbindungen und die Zusammenarbeit für eine bessere Integration des Schutzes der biologischen Vielfalt in verbesserte Bewirtschaftungsverfahren zu verbessern, wobei diese Verfahren gleichzeitig darauf abzielen, andere Ökosystemleistungen und -produkte zu bieten, wie durch das Netzwerk Integrate gezeigt wird; betont, dass die Wälder in der EU sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen und dass daher unterschiedliche Politik- und Bewirtschaftungsansätze dringend erforderlich sind, wobei von einer starken gemeinsamen Basis ausgegangen wird;

33. hebt hervor, wie wichtig Primär- und Altwälder sind, die eine hohe biologische Vielfalt aufweisen und für eine große Vielzahl von Mikrohabitaten sorgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung einer hohen biologischen Vielfalt sind, und dass Primär- und Altwälder für den Schutz der biologischen Vielfalt, die Kohlenstoffbindung und -speicherung sowie die Süßwasserversorgung von wesentlicher Bedeutung sind; bekräftigt die Forderung, alle verbleibenden Alt- und Primärwälder im Einklang mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 streng zu schützen; fordert, dass der Schutz auch für die Pufferzonen sichergestellt werden muss, die an den Primär- und Altwäldern angrenzen, um die Entwicklung der Eigenschaften von Altwäldern zu unterstützen; betont, dass die Ausweitung des Schutzes der Pufferzonen die Vernetzung von Lebensräumen mit einer hohen ökologischen Qualität verbessert, was einen erheblichen Beitrag zur Bewahrung und zur Vermeidung der negativen Auswirkungen der Fragmentierung leistet; stellt fest, dass fast alle Primärwälder verloren gegangen sind, und äußert sich besorgt über den illegalen Holzeinschlag in manchen Mitgliedstaaten in der EU; stellt fest, dass es auf internationaler Ebene verschiedene Definitionen der Begriffe „Primärwälder“ und „Altwälder“ gibt, und betont, dass es vor der Vornahme weiterer Benennungen notwendig ist, eine Reihe von auf den bestehenden Definitionen aufbauenden Begriffsbestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten, Waldbesitzern und -bewirtschaftern sowie weiteren Interessenträgern zu vereinbaren; bedauert, dass die Kommission 2021 nicht die Leitlinien für die Definition von Primär- und Altwäldern angenommen hat, wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen, begrüßt aber die laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe „Wälder und Natur“ an diesen Begriffsbestimmungen; betont, dass es notwendig ist, eine breit gefächerte und umfassende Palette von Merkmalen zu berücksichtigen und für Flexibilität zu sorgen, um den besonderen Bedingungen in biogeografischen Regionen und Waldtypen Rechnung zu tragen, sowie in angemessener Weise zwischen

Dienstag, 13. September 2022

Altwäldern und älteren Waldbeständen, die für den Langumtrieb bewirtschaftet werden, zu unterscheiden; hebt hervor, dass diese Begriffsbestimmungen schnellstmöglich vereinbart werden müssen, auf ökologischen Grundsätzen beruhen und der Vielfalt der europäischen Wälder, Besitzer, Bewirtschaftungstraditionen und Landschaftsformen in Europa sowie der Verschiebung der Klimazonen Rechnung tragen müssen, wobei unverhältnismäßige Anforderungen an die Bewirtschaftung angrenzender Wälder und Forstflächen vermieden und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Aspekten wie der Katastrophenvorsorge zugelassen werden müssen; weist auf die Rolle finanzieller Anreize bei der freiwilligen Entwicklung bestimmter alter Waldbestände auf Stilllegungsflächen in der Zukunft hin; betont die ungleichmäßige Verteilung der Primär- und Altwälder in der EU, wobei sich 90 % dieser Wälder in nur vier Mitgliedstaaten befinden <sup>(37)</sup>;

34. begrüßt, dass in den Leitlinien der Kommission zu neuen Schutzgebieten anerkannt wird, dass bestimmte laufende Tätigkeiten erforderlich sind, beispielsweise das Huftiermanagement durch die Jagd zum Schutz eines breiten Spektrums an Waldlebensraumtypen;

35. weist erneut auf die deutlich unzureichende Kartierung der Primär- und Altwälder hin und betont, dass der Rahmen zur Sicherstellung einer umfassenden und harmonisierten Kartierung auf der Grundlage klarer operationeller Kriterien und Definitionen dringend ergänzt werden muss; fordert die Kommission auf, die bisher in einigen Mitgliedstaaten zur Ermittlung, Kartierung und Bewertung dieser Wälder geleistete Arbeit anzuerkennen und den Austausch von bewährten Verfahren und Wissen zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, die vorhandenen Daten zu harmonisieren, die Lücken in Bezug auf den Standort von Primär- und Altwäldern zu schließen sowie eine Datenbank zu allen Gebieten einzurichten, die potenziell die Kriterien von Alt- und Primärwäldern erfüllen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, eine transparente und leicht zugängliche Datenbank aller potenziellen Standorte zu erstellen, welche die Kriterien zur Einstufung als Alt- und Primärwälder erfüllen;

36. nimmt die Arbeit der Kommission zur Entwicklung von Leitlinien zur biodiversitätsfreundlichen Aufforstung und Wiederaufforstung zur Kenntnis; betont, dass ein besonderer Schwerpunkt auf die Mitgliedstaaten, in denen die Waldfläche gering ist, und sofern zweckmäßig und für die Biodiversitätsziele nicht nachteilig, auf Grenzflächen und anderen Flächen, die nicht für die Nahrungsmittelproduktion geeignet sind und in der Nähe von städtischen oder stadtnahen Gebieten sowie gegebenenfalls in Berggebieten liegen, sowie auf der Unterstützung der Entwicklung von Wäldern, die widerstandsfähig, gemischt und gesund sind, gelegt werden sollte; betont, dass bei den Begriffsbestimmungen und Leitlinien zu umweltfreundlicher Aufforstung die Vielfalt, die hinsichtlich der Wälder, Besitzarten, Bewirtschaftungstraditionen und Landschaftsformen in Europa besteht, sowie die sich verändernden Klimazonen zu berücksichtigen sind und diese in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern festgelegt werden müssen; fordert zudem nachdrücklich, dass keine nicht entwässerten Feuchtgebiete oder Torfmoore zur Aufforstung entwässert werden sollten und für zuvor entwässerte Flächen keine weitere Entwässerung genehmigt werden sollte; weist zusätzlich darauf hin, dass besonders sorgfältig auf die Verhinderung von Erosion in Wäldern, die sich in Berggebieten befinden, geachtet werden muss;

### ***Wälder und Waldbewirtschaftler in die Lage versetzen, mehrere Ziele zu erreichen***

37. stellt fest, dass die GAP und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) die wichtigsten Quellen für die Unterstützung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind und 90 % der gesamten EU-Finanzmittel im Bereich Forstwirtschaft ausmachen; legt dar, dass die Kommission in ihrer Bewertung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen aus dem Jahr 2017 zu dem Schluss gekommen ist, dass die Förderung der ländlichen Entwicklung für Wälder im Allgemeinen positive Auswirkungen hatte und erheblich zur Schaffung von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Vorteilen beitragen konnte <sup>(38)</sup>; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten zwischen 2014 und 2020 nur 49 % der verfügbaren Mittel ausgegeben haben, dass die Kommission den Verwaltungsaufwand, die unzureichende Attraktivität der Prämien und den Mangel an Beratungsdiensten als Gründe für diese geringe Inanspruchnahme genannt hat und dass dies bei der Annahme von neuen GAP-Strategieplänen berücksichtigt werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, um den ELER für forstwirtschaftliche Maßnahmen effizient zu nutzen; begrüßt das Ziel der Kommission, die Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel zu steigern, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass Fördermittel und Subventionen keine Maßnahmen unterstützen, mit denen die ausgewogene Bereitstellung der unterschiedlichen Ökosystemdienstleistungen untergraben wird; hebt hervor, dass es notwendig ist, konkrete und ausreichend attraktive Maßnahmen aufzunehmen, um die Inanspruchnahme von Interventionen und Maßnahmen zur Verbesserung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und für die multifunktionale Rolle der Wälder in der EU in den

<sup>(37)</sup> Gemeinsame Forschungsstelle: Mapping and assessment of primary and old-growth forests in Europe (Kartierung und Bewertung von Primär- und Altwäldern in Europa), 2021.

<sup>(38)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Forests,\\_forestry\\_and\\_logging#Employment\\_and\\_apparent\\_labour\\_productivity\\_in\\_forestry\\_and\\_logging](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Forests,_forestry_and_logging#Employment_and_apparent_labour_productivity_in_forestry_and_logging)

**Dienstag, 13. September 2022**

GAP-Strategieplänen sicherzustellen, dafür Sorge zu tragen, dass Initiativen in Zusammenhang mit Waldökosystemen gefördert werden, insbesondere um den Biodiversitätsverlust in Wäldern zu begrenzen, die Anpflanzung entsprechender einheimischer Baumarten zu fördern, wenn diese für die spezielle Umgebung geeignet sind, die Waldbewirtschaftung zu verbessern und sicherzustellen, dass die Mittel in Einklang mit den jeweiligen politischen Zielen eingesetzt werden; bedauert die Tatsache, dass die Kommission die forstwirtschaftlichen Ausgaben im Rahmen anderer Maßnahmen für die ländliche Entwicklung nicht nachverfolgt; betont, dass freiwillige Naturschutzmaßnahmen mit den Eigentumsrechten und dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang stehen;

38. fordert die Kommission auf, nach neuen Möglichkeiten zu suchen, wie die Kombination verschiedener Fonds attraktiver gemacht und leichter umgesetzt werden kann, um dem multifunktionalen Charakter der Wälder und Waldökosystemleistungen Rechnung zu tragen und diesen wirksam zu nutzen, und andere EU-Finanzierungsquellen besser zur fördern, wie das LIFE-Programm, Horizont Europa, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds und die Finanzierungsfazilität für Naturkapital der Europäischen Investitionsbank; fordert die Kommission auf, die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unionshaushalts und des Aufbauinstruments der EU, einschließlich der nationalen GAP-Strategiepläne, mit den Verpflichtungen und Zielen, die in der EU-Waldstrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegt sind, zu bewerten; fordert die Kommission überdies auf, im Rahmen der Beihilfe für Waldumwelt- und -klimadienleistungen und die Erhaltung der Wälder die Verpflichtungen bezüglich des Schutzes und des strengen Schutzes der Wälder als förderfähig zu erachten, die in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und in der Neuen EU-Waldstrategie für 2030 festgelegt sind; fordert die Kommission auf, diese Verpflichtungen für Zeiträume von über sieben Jahren zu verlängern, insbesondere im Falle von streng geschützten forstwirtschaftlichen Gebieten;

39. weist darauf hin, dass der Forstsektor stärker als der Agrarsektor in erster Linie ein marktorientierter Sektor und nicht maßgeblich von Subventionen abhängig ist, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass die GAP-Mittel weiterhin hauptsächlich auf die Nahrungsmittelproduktion und auf die Sicherstellung der Ernährungssicherheit in der Union ausgerichtet sein müssen; betont, dass eine stärkere Gewichtung anderer Ökosystemdienstleistungen nicht zu einer unverhältnismäßigen Abhängigkeit führen sollte, und unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Entwicklung freiwilliger marktorientierter Zahlungssysteme für Ökosystemdienstleistungen, wie z. B. Kohlenstoffspeicherung, die Förderung der biologischen Vielfalt, Bodenschutz, Wasserbewirtschaftung, Datenerhebung und Überwachung, weiter zu verfolgen; unterstreicht die Bedeutung der Anwendung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit und der Gestaltung von Programmen auf eine Art und Weise, bei der Arbeit von Vorreitern und anderen Teilnehmern umfassend anerkannt wird, während ein breites Spektrum an Waldbesitzern motiviert wird; betont ferner, dass die spezifischen Anforderungen von Programmen die große Vielfalt von Wäldern und ihre unterschiedlichen Herausforderungen und Chancen berücksichtigen müssen; stellt fest, dass die Verfügbarkeit von zuverlässigen Daten über Ökosystemdienstleistungen für jegliches Zahlungssystem wesentlich ist; begrüßt die Mitteilung der Kommission zur klimaeffizienten Landwirtschaft<sup>(39)</sup>, die darauf abzielt, Anreize für neue Geschäftsmodelle aus öffentlichen und privaten Quellen zu schaffen, indem Bewirtschaftungsverfahren belohnt werden, deren Schwerpunkt im Einklang mit ökologischen Grundsätzen auf einer Erhöhung der Sequestrierung in Biomasse und Böden liegt; betont die Notwendigkeit von Initiativen zur klimaeffizienten Landwirtschaft auf der Grundlage einer robusten wissenschaftlichen Methode, einschließlich der Möglichkeit eingriffsfreier Ansätze im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie; hebt vor dem Hintergrund dieser Initiative hervor, dass eine aktive nachhaltige Waldbewirtschaftung zu einer Erhöhung der Kohlenstoffbestände und zum Wachstum der Wälder beitragen kann; betont, dass sich der CO<sub>2</sub>-Abbau durch Wälder auf Anreize für Waldbesitzer und -bewirtschafter konzentrieren sollte, um in eine aktive nachhaltige Waldbewirtschaftung und gegebenenfalls Schutz der Wälder zu investieren, wodurch die Verjüngung und ein gesteigertes Wachstum gefördert werden; begrüßt den Plan der Kommission, einen verbindlichen EU-Regelungsrahmen für die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Entnahme bis Ende 2022 vorzuschlagen, um die Bemühungen zur Entnahme von Kohlendioxid korrekt zu quantifizieren, zu melden und zu zertifizieren und das Risiko von Fehlinterpretation und Grünfärberei zu vermeiden;

40. erkennt die wichtige Rolle bestehender marktgesteuerter Zertifizierungssysteme und ihren Beitrag zur weiteren Verbreitung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung an; stellt fest, dass dieser Programme sich als glaubwürdige und wirksame Instrumente bei der Förderung nachhaltiger Verfahren zur Waldbewirtschaftung in ganz Europa erwiesen haben; begrüßt die Fortführung der Prüfung durch die EU-Organe als Hilfe für eine fortlaufende Verbesserung; begrüßt die Ankündigung der Kommission, ein freiwilliges Zertifizierungssystem für naturnahe Verfahren zu entwickeln; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass diese Initiativen die Waldökosysteme verbessern, die biologische Vielfalt schützen und einen Mehrwert aus den Verfahren der naturverträglichen Waldbewirtschaftung schöpfen; legt der Kommission nahe, mit bestehenden und bewährten Zertifizierungssystemen zusammenzuarbeiten und von ihnen zu lernen sowie

<sup>(39)</sup> Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2021 über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe (COM(2021)0800).

Dienstag, 13. September 2022

Bemühungen zur Verbesserung bestehender Systeme zu unterstützen, auch mit Blick auf die Transparenz für Verbraucher und unter Berücksichtigung der Nachfrage der Verbraucher; ist der Ansicht, dass die freiwillige Zertifizierung für naturnahe Verfahren — um einen Mehrwert zu schaffen — auf einem verpflichtenden Rahmen basieren und den Waldbesitzern einen ausreichenden Preisaufschlag für die Erbringung von Ökosystemdienstleistungen bieten muss, z. B. indem ein EU-Gütezeichen mit lokal angepassten Leitlinien zur naturnahen Forstwirtschaft eingeführt wird, um die biodiversitätsfreundlichsten Bewirtschaftungsverfahren zu fördern; fordert die Kommission auf, nach Abschluss der Arbeiten an der Bestimmung des Begriffs „naturnahe Verfahren“ sowohl den Mehrwert als auch die Kosten eines solchen Zertifizierungssystems für Waldbesitzer zu bewerten; stellt fest, dass die freiwillige Zertifizierung nur einer der Schritte sein kann, die zur Entwicklung einer nachhaltigeren Waldbewirtschaftung in der EU erforderlich sind;

41. begrüßt den Beschluss der Kommission vom 4. Juni 2021 über die Genehmigung des Natura-2000-Logos<sup>(40)</sup>; stellt fest, dass durch die Regelung für die Kennzeichnung mit dem Natura-2000-Logo die strengsten ökologischen Standards der EU zum Schutz der am stärksten gefährdeten Lebensraumtypen und Arten an Land gefördert werden sollten; weist darauf hin, dass Natura 2000 rund 18 % der Landfläche der EU abdeckt; betont, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass es zu keinen Tätigkeiten kommt, mit denen Arten in ausgewiesenen Lebensräumen wie Natura 2000 geschädigt oder gestört werden; fordert ehrgeizige Ziele im Rahmen der EU-Waldstrategie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Natur in den ausgewiesenen Gebieten unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Anforderungen sowie der regionalen und lokalen Besonderheiten des Gebiets; stellt fest, dass die Bemühungen zur Erhaltung von Natura-2000-Gebieten voll und ganz im Einklang mit der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 stehen sollten; stellt fest, dass Natura-2000-Gebiete der Öffentlichkeit wertvolle Ökosystemleistungen erbringen; betont, dass das auf Waren oder Dienstleistungen angebrachte Natura-2000-Logo bedeuten sollte, dass diese Waren und Dienstleistungen zu den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets beitragen, aus dem sie stammen;

42. begrüßt den von der Kommission veröffentlichten strategischen Arbeitsplan für ein EU-Umweltzeichen 2020–2024; weist darauf hin, dass das EU-Umweltzeichen ein freiwilliges Gütesiegel für hervorragende Umwelteigenschaften ist; stellt fest, dass mit dem Umweltzeichen die Kreislaufwirtschaft der EU gefördert und zu nachhaltigen Praktiken des Verbrauchs und der Produktion beigetragen wird; fordert strikte Standards und eine strenge Überwachung sowie die Förderung einer verstärkten Nutzung des Umweltzeichens in der EU-Forstwirtschaft; betont, wie wichtig es ist, den Geltungsbereich des Umweltzeichens für Holzprodukte so auszuweiten, dass es den Nachhaltigkeitsgrad dieser Produkte umfasst; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Erzeuger darin zu bestärken, die Nutzung des Natura-2000-Zeichens auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse auszuweiten, die nicht aus Holz sind;

43. hebt hervor, dass weitere Forschung, Innovation und Entwicklung erforderlich sind und in den Bereichen nachhaltige Waldbewirtschaftung, insbesondere mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel, sowie biobasierte Alternativen zu Produkten auf fossiler Basis und anderen Produkten mit einem großen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck gefördert werden sollten, um die Biodiversitätsziele zu verwirklichen und das volle Potenzial der Wälder für die Erreichung der Klima- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union zu erschließen; spricht sich dafür aus, weiterhin nachhaltige Innovationen im Zusammenhang mit Holz zu unterstützen, beispielsweise holzbasierte Textilien, die ein hohes Potenzial haben, synthetische Textilfasern und Baumwolle zu ersetzen, sowie andere holzbasierte Materialien mit einer positiven Ökobilanz und Lebenszyklusanalyse bezüglich des Klimas; hebt hervor, dass diese biobasierten Alternativen den Verbrauchern als Produkte zu erschwinglichen Preisen angeboten werden müssen, um wettbewerbsfähig zu sein; stellt fest, dass die Entwicklungszyklen in diesem Wirtschaftszweig zehn Jahre oder länger dauern können, und betont, dass ein berechenbares und stabiles rechtliches Umfeld eine Voraussetzung für die Anziehung von Investitionen ist; betont, dass viele Innovationen in diesem Wirtschaftszweig einen hohen Mehrwert haben und für hochwertige Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten sowie in der forstwirtschaftlichen Wertschöpfungskette und entsprechenden biobasierten Industriezweigen sorgen, und hebt die Rolle der KMU in diesem Bereich hervor;

44. ist der Ansicht, dass die einschlägigen EU-Rahmenprogramme wie Horizont Europa, das LIFE-Programm, die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-AGRI), das LEADER-Programm und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut besser aufeinander abgestimmt werden müssen, um die koordinierte Erbringung von ökologischen, sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Forstdienstleistungen zu verbessern; begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Zusammenarbeit in der EU im Rahmen einer Forschungs- und Innovationspartnerschaft für die Forstwirtschaft zu stärken, und fordert die Kommission auf, umfassende Programme mit Schwerpunkt auf dem Thema Wald zu entwickeln, bei denen die verschiedenen Funktionen und Teile der forstwirtschaftlichen Wertschöpfungskette sowie Reallabors zum Testen und Demonstrieren von Lösungen für zentrale Herausforderungen einbezogen werden, die auf bestehenden und bewährten Plattformen wie dem Netzwerk Integrate und der Technologieplattform für den forstbasierten Sektor aufbauen und die europäische und internationale Partner einbeziehen;

<sup>(40)</sup> ABl. C 229 vom 15.6.2021, S. 6.

**Dienstag, 13. September 2022**

45. weist erneut darauf hin, dass 60 % der EU-Wälder in Privatbesitz sind, und dass es sich bei einem erheblichen Anteil der Waldbesitzer um kleine Waldbesitzer handelt; betont, dass man sich bei der Umsetzung der Strategie darauf konzentrieren muss, alle Arten von Waldbesitzern und -bewirtschaftern und insbesondere kleine Waldbesitzer in die Lage zu versetzen, Ergebnisse bei den vielfältigen Funktionen des Waldes zu erzielen, um die Ziele der Strategie zu erreichen; erkennt an, dass Waldbesitzer und -bewirtschafter ausgehend von einer starken gemeinsamen Basis ein hohes Maß an Flexibilität in ihrer Waldbewirtschaftungspraxis benötigen, damit sie alle nachgefragten Ökosystemdienstleistungen erbringen können, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Förderprogramme, freiwillige Zahlungssysteme für Ökosystemdienstleistungen und Forschungsmittel attraktiv, verständlich und für kleine Waldbesitzer leicht zugänglich sind;

46. betont, dass die Verfügbarkeit von Beratungsdiensten ein wichtiger Faktor für die Verbreitung nachhaltiger Waldbewirtschaftungsverfahren ist; legt den Mitgliedstaaten nahe, die Verfügbarkeit von Beratungsdiensten sicherzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf kleine Waldbesitzer zu legen ist;

47. weist darauf hin, dass etwa 40 % der Wälder in der EU öffentliches Eigentum von Gemeinden, regionalen oder nationalen Gebietskörperschaften sind, wobei der Anteil des öffentlichen Waldbesitzes in einigen Mitgliedstaaten wesentlich höher ist und in Südosteuropa einen Durchschnitt von 90 % erreicht; betont, dass öffentliche Wälder bei der Erhaltung von Waldökosystemen eine wesentliche Rolle spielen können, da sie für den Schutz der biologischen Vielfalt, die Eindämmung des Klimawandels, die Verbesserung der ländlichen Entwicklung sowie die Versorgung mit Holz, Nichtholzprodukten und entsprechenden Dienstleistungen sorgen, und dass Forstbehörden eine wichtige Rolle dabei spielen können, private Waldbesitzer mit dringend benötigtem Fachwissen in Bezug auf naturnahe Forstwirtschaft und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels zu versorgen; fordert, die personellen und finanziellen Mittel der Forstbehörden bei Bedarf aufzustocken; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, bei der nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Wälder in öffentlicher Hand zum Allgemeinwohl mit gutem Beispiel voranzugehen, insbesondere mit Blick auf ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte;

48. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ und die Anerkennung der Rolle der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung menschenwürdiger Arbeit und der Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten; betont die Bedeutung der Forstwirtschaft und der Holzwirtschaft für die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gemeinschaften sowie in städtischen Gebieten durch die nachgeschaltete Nutzung; weist darauf hin, wie wichtig es ist, Wirtschaftstätigkeit zu fördern, die nicht auf Holz beruht, um die lokale Wirtschaft und Arbeitsplätze zu diversifizieren und den Abwanderungstrend in ländlichen und abgelegenen Gebieten umzukehren; stellt mit großer Besorgnis den stetigen Rückgang der Beschäftigung in der Forstwirtschaft und im Holzeinschlag — laut Eurostat zwischen 2000 und 2019 um 7 % <sup>(41)</sup> — und die hohe Zahl von Unfällen in dem Sektor fest <sup>(42)</sup>; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen der im Rahmen der Strategie ergriffenen Maßnahmen auf die Beschäftigung und die Sicherheit am Arbeitsplatz angesichts der sich verändernden Bewirtschaftungsverfahren zu überwachen und dabei zu berücksichtigen, dass die erörterten Optionen häufig mit einer höheren (körperlichen) Arbeitsintensität und größeren Risiken für die Arbeitskräfte verbunden sind und eine hochwertige berufliche Bildung sowie Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten erfordern; betont, wie wichtig es ist, diese Art von Beschäftigung durch Möglichkeiten einer nachhaltigeren Forstwirtschaft attraktiv zu machen; betont, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen und die Arbeitnehmer angemessen zu schulen sowie die Modernisierung der forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräte zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Beratungsdienste in dieser Hinsicht zu überprüfen und, wenn nötig, zu verstärken sowie einer fortgeführten qualitativ hochwertigen beruflichen Bildung im umweltfreundlichen Bauwesen und im Holzhandel Vorrang einzuräumen; fordert die Kommission erneut auf, in Abstimmung mit den Forstmaschinenherstellern Initiativen für ein besseres Ökodesign der Forstmaschinen zu ergreifen, bei dem ein hohes Arbeitsschutzniveau mit minimalen Auswirkungen auf die Waldböden und -gewässer gegeben ist;

49. betont, wie wichtig es ist, junge Menschen und Unternehmerinnen für den Sektor zu gewinnen, insbesondere im Zusammenhang mit dem digitalen und grünen Wandel bei forstbasierten Tätigkeiten; weist jedoch darauf hin, dass die schlechten Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft in einigen Teilen Europas ihn derzeit nicht zu einer attraktiven Berufswahl machen; betont, dass Investitionen in den Sektor und in die gesamte Wertschöpfungskette und ein günstiges Umfeld in ländlichen Gebieten, einschließlich digitaler, Verkehrs- und kommunaler Infrastruktur, erforderlich sind; begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Einrichtung einer Kompetenzpartnerschaft im Rahmen des Kompetenzpakts zu fördern und den Europäischen Sozialfonds Plus zu verwenden, um gemeinsam daran zu arbeiten, die Anzahl der Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung und Umschulung in der Forstwirtschaft zu erhöhen, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und den Arbeitskräften Chancen und angemessene Arbeitsbedingungen in der holzbasierten Bioökonomie zu bieten, und sie somit zu einer attraktiveren Berufswahl zu machen;

<sup>(41)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Forests,\\_forestry\\_and\\_logging#Employment\\_and\\_apparent\\_labour\\_productivity\\_in\\_forestry\\_and\\_logging](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Forests,_forestry_and_logging#Employment_and_apparent_labour_productivity_in_forestry_and_logging)

<sup>(42)</sup> Forest Europe: State of Europe's Forests 2020 (Zustand der europäischen Wälder 2020).

Dienstag, 13. September 2022

### **Überwachung, Berichterstattung und Datenerhebung**

50. betont die Bedeutung genauer, integrierter, qualitativer, zeitnaher, vergleichbarer und aktueller Daten über die Wälder Europas und nimmt die Initiative für einen Gesetzgebungsvorschlag für einen Rahmen für die Beobachtung, Berichterstattung und Datenerhebung zum Thema Wald unter vollständiger Achtung des Subsidiaritätsprinzips zur Kenntnis; weist erneut darauf hin, wie wichtig geprüfte Daten sind, insbesondere mit Blick auf die auf lokaler Ebene erhobenen Daten, da viele Merkmale der Wälder nur vor Ort überprüft werden können; hebt hervor, dass breite Verfügbarkeit, hohe Qualität, Transparenz, Vollständigkeit und Harmonisierung der Daten und der Berichterstattung wesentlich für die Erreichung der Ziele der Strategie sind, und ist der Auffassung, dass der Rahmen, um einen wirklichen Mehrwert zu erbringen, auf bestehenden Mechanismen und Prozessen wie den nationalen Waldinventaren, dem Waldinformationssystem für Europa, dem ENFIN-Netz, Forest Europe und der FAO durch einen Bottom-up-Ansatz aufbauen muss, um das in den Mitgliedstaaten vorhandene Fachwissen und die Erfahrungen bestmöglich zu nutzen, und gemäß den international vereinbarten Verpflichtungen und den damit zusammenhängenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten entwickelt werden muss, wobei Doppelarbeit, zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Mehrkosten zu vermeiden sind; betont, dass der Rahmen Mechanismen zur Fehlervermeidung wie einer Doppelzählung enthalten sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Mittel und ausreichendes Personal für die operative Unterstützung des Rahmens sicherzustellen;

51. ist der Ansicht, dass neue innovative Ansätze wie Fernerkundungstechnologien mit Daten, die durch bodengestützte Überwachung gewonnen werden, verifiziert, kombiniert, und in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern sowie unabhängigen lokalen Experten, einschließlich der zuständigen Behörden und Waldbewirtschafter, interpretiert werden müssen, um die Verfügbarkeit zuverlässiger, transparenter und hochwertiger Daten sicherzustellen; ist der Auffassung, dass diese Ansätze auch eine wichtige Rolle dabei spielen können, die Multifunktionalität der Wälder ins Gleichgewicht zu bringen und neue Ansätze und Verfahren zu entwickeln und auszutauschen, und die erforderlichen finanziellen Mittel umfassen sollten, um Zugang zu Daten zu erhalten und zu deren Erwerb beizutragen; ist der Auffassung, dass die Synergieeffekte und Komplementaritäten zwischen Satellitenbildern und -positionierung und Standortdaten entscheidende Faktoren für Waldbewirtschafter und Regierungsstellen sein können; betont, wie wichtig Copernicus für die Fernüberwachung und Gesundheitskontrolle der Waldinventare sowie für die Feststellung von Problemen wie illegaler Holzeinschlag und Entwaldung ist; begrüßt, dass im Rahmen des Waldinformationssystems für Europa die bestehende Überwachung von Klimaauswirkungen und anderer natürlicher oder vom Menschen verursachter Störungen in Wäldern intensiviert wird; hebt hervor, welche entscheidende Rolle die Analyse von Daten bei der Unterstützung einer nachhaltigen Forstwirtschaft und dem Schutz der Wälder, einschließlich der Verhinderung illegalen Holzeinschlags, und bei der Vorwegnahme und Entschärfung natürlicher Störungen wie Stürmen, Wildfeuer und Pflanzenschädlinge spielt;

52. ist der Auffassung, dass zertifizierte Copernicus-Daten und davon abgeleitete Informationsprodukte als Nachweis in der Strafverfolgung und in der Politikgestaltung verwendet werden sollten, und fordert, dass die Zertifizierung von Copernicus-Daten im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetzgebungsvorschlag für einen Rahmen für die Beobachtung, Berichterstattung und Datenerhebung zum Thema Wald erreicht wird; betont, dass diese zertifizierten Daten eine entscheidende Rolle bei der Überwachung verschiedener Phänomene (wie Waldflächenbedeckung, illegaler Holzeinschlag, Waldgesundheit, Baummerkmale, Wachstumsmuster und Auswirkungen von Waldbränden) sowie in Bezug auf die Überwachung der Compliance spielen könnten;

53. nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, innerhalb des Rahmens für die Beobachtung, Berichterstattung und Datenerhebung zum Thema Wald Strategiepläne für Wälder einzuführen; stellt ferner fest, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits über nationale Strategien für Wälder verfügen, die von der Kommission nicht einheitlich beurteilt werden können, und dass diese in einer Weise festgelegt oder weiterentwickelt werden sollten, durch die die Ziele der EU-Waldstrategie unterstützt werden; betont, dass ein übermäßiger Anstieg des Verwaltungsaufwands und der Kosten durch diesen Vorschlag vermieden werden sollten; hebt hervor, dass der konkrete Zweck und die Notwendigkeit solcher Pläne geklärt werden sollten, und betont, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in forstpolitischen Angelegenheiten geachtet werden muss; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Gesetzgebungsvorschlag die bereits auf der Ebene der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auf lokaler Ebene bestehenden nationalen Strategien in vollem Umfang berücksichtigt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die strategische Planung auf EU-Ebene mit den bestehenden nationalen Strategien abgestimmt werden sollte und Widersprüche zu diesen oder Überschneidungen vermieden werden sollten; fordert die Kommission auf, der Frage nachzugehen, wie dieses Instrument zur Unterstützung insbesondere der Mitgliedstaaten eingesetzt werden könnte, die noch nicht über nationale Strategien verfügen;

### **Governance und Umsetzung**

54. ist der Ansicht, dass aufgrund des multifunktionalen Beitrags der Wälder zu den verschiedenen Zielen der EU und der verschiedenen beteiligten Verwaltungsebenen und Gruppen von Interessenträgern die Eckpfeiler der Umsetzung der Strategie eine enge Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren mit nationalen und regionalen Experten, Interessenträgern, insbesondere Waldbesitzern und -bewirtschaftern, Wissenschaftlern, Zertifizierungssystemen und der Zivilgesellschaft sein müssen, was auch eine angemessene Vertretung der indigenen Völker Europas und die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips einschließt; betont, dass bei der Governance das Engagement der EU und der Mitgliedstaaten bei

**Dienstag, 13. September 2022**

Forest Europe und auf internationaler Ebene, einschließlich bei der FAO, zu berücksichtigen ist und dass die Umsetzung der Strategie darauf abzielen sollte, Synergieeffekte mit dem Beitrag zu internationalen Verpflichtungen und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen, einschließlich der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Terminologie und Definitionen; weist erneut darauf hin, dass eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit äußerst wichtig ist, damit das langfristige Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume in Europa sichergestellt wird; hält Interessenträger aus den Bereichen Umwelt und Wald nachdrücklich dazu an, breitere Bevölkerungsschichten im Rahmen verschiedener Bildungsinstrumente und -programme einzubeziehen;

55. betont die Bedeutung des Ständigen Forstausschusses als Forum für die Bereitstellung umfangreichen Fachwissens zur Forstwirtschaft und für die Erörterung der Aktivitäten im Rahmen der Strategie und anderer Bereiche der EU-Politik, die sich auf den Forstsektor auswirken; ist der Ansicht, dass die Kommission den Dialog zwischen dem Ständigen Forstausschuss und anderen Sachverständigen Gruppen wie der Arbeitsgruppe „Wälder und Natur“, der Gruppe für den zivilen Dialog über Forstwirtschaft und Kork, die bei der angemessenen Einbindung von Interessenträgern in die Ausarbeitung und Umsetzung der EU-Forstpolitik eine wichtige Rolle spielt, der Untergruppe Natur und Wald der Koordinationsgruppe für Biodiversität und Naturschutz und der Expertengruppe für die forstbasierte Wirtschaft verstärken sollte, um eine Abstimmung der Strategien zu erreichen;

56. erkennt an, dass die Umsetzung der Strategie aufgrund der Verlagerung von hauptsächlich holzbasierten hin zu komplexeren Einnahmequellen, die zunehmend auf der Bereitstellung anderer Ökosystemleistungen beruhen, zu erheblichen systemischen Veränderungen in der Forstwirtschaft führen kann, und betont, dass die Auswirkungen überwacht und verstanden werden müssen; weist darauf hin, dass sich die umfangreichen und bisweilen widersprüchlichen Überschneidungen zwischen politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften und die manchmal widersprüchlichen Zielsetzungen auf die Wälder und den Forstsektor auswirken und zu einer Fragmentierung der Rechtsvorschriften führen können; betont, wie wichtig es ist, diesbezüglich für Kohärenz zu sorgen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die kumulativen Wirkungen der verschiedenen Initiativen im Rahmen der Strategie zusammen mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union kontinuierlich zu bewerten, um bei sämtlichen forstbezogenen Maßnahmen unter vollständiger Achtung des Subsidiaritätsprinzips Kohärenz sicherzustellen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu fördern; betont, dass im Rahmen dieser Bewertungen die Auswirkungen der Schutzregelung für Primär- und Altwälder auf lokale Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren gründlich bewertet werden müssen, wobei sich 90 % dieser Wälder in nur vier Mitgliedstaaten befinden<sup>(43)</sup>; fordert die Kommission auf, im Rahmen ihres Berichts über die Umsetzung darüber Bericht zu erstatten;

57. bringt seine Besorgnis über Berichte über illegalen Holzeinschlag und Landnutzungsänderungen, auch in Staatswäldern und Schutzgebieten, in manchen Mitgliedstaaten sowie die diesbezüglichen laufenden Vertragsverletzungsverfahren zum Ausdruck<sup>(44)</sup>; betont, dass illegaler Holzeinschlag Auswirkungen haben kann, die — wenn überhaupt — nur schwer umzukehren sind, zum Biodiversitätsverlust, zur Beschleunigung des Klimawandels und zum Verlust von aus Wäldern gewonnenen natürlichen Ressourcen, von denen vom Wald lebende Gemeinschaften abhängen, beitragen können sowie zu Menschenrechtsverletzungen führen kann; äußert seine tiefe Bestürzung über die Mordfälle und Gewalt gegen Beschäftigte in der Forstwirtschaft, Journalisten und Aktivisten infolge illegalen Holzeinschlags und erwartet von den Mitgliedstaaten, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen und der Druck auf die Förster beendet wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen nationalen und EU-Rechtsvorschriften vollständig und wirksam umzusetzen, insbesondere durch eine Definition des Begriffs „illegaler Holzeinschlag“, eine verstärkte genaue Überwachung, gegebenenfalls finanzielle Mittel für die Durchsetzung, die Bekämpfung von Korruption und eine Verbesserung der Verwaltung der Wälder und der Landnutzungsrechte; betont, wie wichtig es ist, die Rolle der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Umsetzung und Durchsetzung der EU-Nutzholzverordnung zu stärken; weist darauf hin, dass Holzeinschlag, der gegen Naturschutzgesetze, einschließlich Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete und der Vogelschutz- und Habitatrichtlinien, verstößt, auch als „illegaler Holzeinschlag“ gelten kann; betont, dass der illegale Holzeinschlag schwerwiegende negative wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen hat und zu Einnahmenverlusten für lokale Gemeinschaften führt; weist auf den Zusammenhang zwischen illegalem Holzeinschlag und schlechten Lebensbedingungen hin; nimmt mit Sorge die Länge der von der Kommission verfolgten Vertragsverletzungsverfahren zur Kenntnis, da dies ein erhebliches Risiko für die Fortsetzung des illegalen Holzeinschlags und die Gefahr birgt, dass es für die Umkehrung und Behebung der dadurch verursachten enormen Schäden zu spät sein könnte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um illegalen Holzeinschlag zu unterbinden und die Kontrolle des illegalen Holzhandels durch die genaue Überwachung und die Durchsetzung bestehender Vorschriften und die Nutzung von Geoinformatik und Fernerkundungstechnologien zu verschärfen;

<sup>(43)</sup> Gemeinsame Forschungsstelle: Mapping and assessment of primary and old-growth forests in Europe (Kartierung und Bewertung von Primär- und Altwäldern in Europa), 2021.

<sup>(44)</sup> Fünf laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen vier Mitgliedstaaten (Rechtssachen 2016/2072, 2018/2208, 2018/4076, 2020/2033, 2021/4029).

Dienstag, 13. September 2022

58. fordert die Kommission auf, die EU-Standards und Ambitionen zum Schutz der Wälder auf internationaler Ebene zu fördern;
59. fordert die Kommission auf, die Verhandlungen über ein internationales rechtsverbindliches Waldübereinkommen wieder aufzunehmen, das zur Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Wälder beitragen und ihre vielfältigen und sich ergänzenden Funktionen und Nutzungen sicherstellen würde, einschließlich Maßnahmen zur Wiederaufforstung, Aufforstung und Erhaltung der Wälder, wobei die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und spirituellen Bedürfnisse der heutigen und künftigen Generationen berücksichtigt und die entscheidende Rolle aller Arten von Wäldern bei der Aufrechterhaltung der ökologischen Prozesse und des ökologischen Gleichgewichts anerkannt und die Identität, Kultur und die Rechte der indigenen Völker, ihrer Gemeinschaften und anderer Gemeinschaften und Waldbewohner unterstützt werden sollten;
60. fordert die Union auf, den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung einzuhalten und ihre Strategien in den Bereichen Entwicklung, Handel, Landwirtschaft, Energie und Klima abzustimmen; erkennt den positiven wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Beitrag der Forstindustrie an und fordert weitere Investitionen in Forschung, Innovation und technologischen Fortschritt;
61. fordert die Kommission auf, Spiegelklauseln auf den internationalen Bioökonomiemärkten zu fördern und europäische und internationale Partnerschaften sowie Außenhandelsabkommen zu nutzen, um die Klimaziele der EU und die nachhaltige Nutzung von Wäldern außerhalb der EU zu fördern;

o

o o

62. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 13. September 2022

P9\_TA(2022)0314

## **Die Auswirkungen COVID-19-bedingter Schließungen von Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen auf Kinder und Jugendliche in der EU**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu den Auswirkungen COVID-19-bedingter Schließungen von Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen auf Kinder und Jugendliche in der EU (2022/2004(INI))**

(2023/C 125/03)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 165, 166 und 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 14, 15 und 32 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 1, 3 und 4,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu der Jugendgarantie <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2021 zu den Auswirkungen von COVID-19 auf junge Menschen und Sport <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zur Beschäftigung und sozialen Erholung nach der Pandemie zur Stärkung der jungen Menschen in der EU <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zu dem Auskunftsrecht des Parlaments mit Blick auf die laufende Prüfung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht über das Europäische Jugendevent 2021 mit dem Titel „Bericht über die Ideen der Jugend für die Konferenz zur Zukunft Europas“,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates vom 10. Dezember 2021 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (COM(2021)0770) und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)0367),
- unter Hinweis auf den Nachrichtenartikel vom 7. April 2020 mit dem Titel „COVID-19: how can VET respond?“, veröffentlicht von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Kommission <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027: Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter“ (COM(2020)0624),

<sup>(1)</sup> ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 101.

<sup>(3)</sup> ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 82.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0045.

<sup>(5)</sup> ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 184.

<sup>(6)</sup> ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1.

<sup>(7)</sup> [https://ec.europa.eu/social/vocational-skills-week/covid-19-how-can-vet-respond\\_en](https://ec.europa.eu/social/vocational-skills-week/covid-19-how-can-vet-respond_en)

Dienstag, 13. September 2022

- unter Hinweis auf die Erhebung von Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps über die Auswirkungen von COVID-19 auf die Lernmobilität <sup>(8)</sup>,
- unter Hinweis auf die bevorstehende Mitteilung der Kommission über Langzeitpflege und die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Bildung und Jugend in Europa nach COVID-19 — Auswirkungen der Krise und politische Empfehlungen“, veröffentlicht von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche am 4. Mai 2021 <sup>(9)</sup>,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Die Jugend in Europa: Auswirkungen von COVID-19 auf ihre wirtschaftliche und soziale Lage“, veröffentlicht von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche am 24. September 2021 <sup>(10)</sup>,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Die Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa nach COVID-19 — Auswirkungen der Krise und politische Empfehlungen“, veröffentlicht von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche am 18. Februar 2021 <sup>(11)</sup>,
- unter Hinweis auf den Ad-hoc-Bericht Nr. 3/2021 des Netzwerks von Experten für soziale Aspekte der allgemeinen und beruflichen Bildung (NESET) mit dem Titel „Distance learning from a student perspective“ <sup>(12)</sup>,
- unter Hinweis auf den Ad-hoc-Bericht Nr. 2/2021 des NESET mit dem Titel „The impact of COVID-19 on student learning outcomes across Europe: the challenges of distance education for all“ <sup>(13)</sup>,
- unter Hinweis auf den Analysebericht des Europäischen Expertennetzwerks Bildungsökonomik (EENEE) und des NESET mit dem Titel „The impact of COVID-19 on the education of disadvantaged children and the socio-economic consequences thereof“ <sup>(14)</sup>,
- unter Hinweis auf den technischen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle mit dem Titel „The likely impact of COVID-19 on education: Reflections based on the existing literature and recent international datasets“ <sup>(15)</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Jugendforums vom 17. Juni 2021 mit dem Titel „Beyond Lockdown: the ‚pandemic scar‘ on young people“ <sup>(16)</sup>,
- unter Hinweis auf den Unicef-Bericht vom 4. Oktober 2021 mit dem Titel „The State of the World’s Children 2021: On My Mind: Promoting, protecting and caring for children’s mental health (Die Lage von Kindern in der Welt 2021: On my Mind: Förderung, Schutz und Betreuung der psychischen Gesundheit von Kindern), 2021“ <sup>(17)</sup>.

<sup>(8)</sup> [https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2021-09/coronavirus-mobility-impact-results-may2020\\_en.pdf](https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2021-09/coronavirus-mobility-impact-results-may2020_en.pdf)

<sup>(9)</sup> Studie mit dem Titel „Bildung und Jugend in Europa nach COVID-19 — Auswirkungen der Krise und politische Empfehlungen“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik, 4. Mai 2021.

<sup>(10)</sup> Studie mit dem Titel „Die Jugend in Europa: Auswirkungen von COVID-19 auf ihre wirtschaftliche und soziale Lage“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung A — Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität, 24. September 2021.

<sup>(11)</sup> Studie mit dem Titel „Die Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa nach COVID-19 — Auswirkungen der Krise und politische Empfehlungen“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik, 18. Februar 2021.

<sup>(12)</sup> Diez-Palomar, J., Pulido, C. und Villarejo, B., „Distance learning from a student perspective“, NESET-Ad-hoc-Bericht Nr. 3/2021.

<sup>(13)</sup> Sternadel, D., „The impact of COVID-19 on student learning outcomes across Europe: the challenges of distance education for all“, NESET-Ad-hoc-Bericht Nr. 2/2021.

<sup>(14)</sup> Koehler, C., Psacharopoulos, G. und Van der Graaf, L., „The impact of COVID-19 on the education of disadvantaged children and the socio-economic consequences thereof“, NESET-EENEE-Bericht, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022.

<sup>(15)</sup> Di Pietro, G., Biagi, F., Costa, P., Karpiński, Z. und Mazza, J., „The likely impact of COVID-19 on education: Reflections based on the existing literature and recent international datasets“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

<sup>(16)</sup> Moxon, D., Bacaiso, C. und Șerban, A., „Beyond the pandemic: The impact of COVID-19 on young people in Europe (Über die Pandemie hinaus: die Auswirkungen von COVID-19 auf junge Menschen in Europa)“, Europäisches Jugendforum, Brüssel, 2022.

<sup>(17)</sup> <https://www.unicef.org/press-releases/impact-covid-19-poor-mental-health-children-and-young-people-tip-iceberg>

**Dienstag, 13. September 2022**

- unter Hinweis auf das Kurzdossier der OECD vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Supporting young people’s mental health through the COVID-19 crisis“<sup>(18)</sup>,
- unter Hinweis auf die Erhebung der britischen Wohlfahrtsorganisation Young Minds vom Februar 2021 mit dem Titel „Coronavirus: Impact on young people with mental health needs“<sup>(19)</sup>,
- unter Hinweis auf das Horizont-2020-Projekt mit dem Titel „Prevention of child mental health problems in Southeastern Europe — Adapt, Optimise, Test, and Extend Parenting for Lifelong Health“<sup>(20)</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Mental Health Foundation Scotland vom September 2020 mit dem Titel „Impacts of lockdown on the mental health and well-being of children and young people“<sup>(21)</sup>,
- unter Hinweis auf den Forschungsbericht der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vom 9. November 2021 mit dem Titel „Die Auswirkungen von COVID-19 auf junge Menschen in der EU“<sup>(22)</sup>,
- unter Hinweis auf die YouMoveEurope-Kampagne zu der Petition der International Youth Work Trainers Guild „Responding to the Impact of COVID-19 on International Youth Work Mobility“<sup>(23)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. November 2021 zur Sportpolitik der EU: Bewertung und mögliches weiteres Vorgehen<sup>(24)</sup>;
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, insbesondere auf Artikel 12,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, insbesondere auf Artikel 30,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder<sup>(25)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Juli 2020 zu den Rechten von Menschen mit geistiger Behinderung und von ihren Familien in der COVID-19-Krise<sup>(26)</sup>,
- unter Hinweis auf die Europäischen Jugendziele, insbesondere auf die Ziele 5, 9 und 11,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. September 2020 zur Erholung der Kultur in Europa<sup>(27)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Oktober 2020 zu der Zukunft der Bildung in Europa vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie<sup>(28)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. März 2021 über die Gestaltung der Politik im Bereich digitale Bildung<sup>(29)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Oktober 2021 zu der Situation von Künstlern und der kulturellen Erholung in der EU<sup>(30)</sup>,

<sup>(18)</sup> Takino, S., Hewlett, E., Nishina, Y. und Prinz, C., „Supporting young people’s mental health through the COVID-19 crisis“, Politische Antworten der OECD auf COVID-19, 2021.

<sup>(19)</sup> <https://www.youngminds.org.uk/about-us/reports-and-impact/coronavirus-impact-on-young-people-with-mental-health-needs/#main-content>

<sup>(20)</sup> <https://cordis.europa.eu/project/id/779318/results/de>

<sup>(21)</sup> <https://www.mentalhealth.org.uk/sites/default/files/2022-08/MHF-Scotland-Impacts-of-lockdown.pdf>

<sup>(22)</sup> <https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/report/2021/impact-of-covid-19-on-young-people-in-the-eu>

<sup>(23)</sup> <https://you.wemove.eu/campaigns/responding-to-the-impact-of-covid-19-on-international-youth-work-mobility>

<sup>(24)</sup> ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 2.

<sup>(25)</sup> ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

<sup>(26)</sup> ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 6.

<sup>(27)</sup> ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 152.

<sup>(28)</sup> ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 152.

<sup>(29)</sup> ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 2.

<sup>(30)</sup> ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 88.

Dienstag, 13. September 2022

- unter Hinweis auf das OECD-Projekt „Student Agency for 2030“,
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0216/2022),
- A. in der Erwägung, dass durch die Schließung von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung, Schulen, Hochschulen, Räumen für Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie für außerschulische Aktivitäten, für Kultur sowie die Schließung von Sportanlagen Kindern und Jugendlichen die Chance genommen wurde, an Aktivitäten teilzunehmen, die für ihre allgemeine Entwicklung, ihre Lernfortschritte, ihr intellektuelles, körperliches, emotionales und geistiges Wohlbefinden und für ihre soziale und berufliche Inklusion von wesentlicher Bedeutung sind;
- B. in der Erwägung, dass Kinder und junge Menschen zu den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen unserer Gesellschaft gehören und von den Schließungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in einer entscheidenden und kritischen Phase ihres Lebens betroffen sind; in der Erwägung, dass die psychische Gesundheit eine der Voraussetzungen und Grundlagen für eine gesunde Gesellschaft und Demokratie ist; in der Erwägung, dass der Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit daher untrennbar mit anderen Grundrechten verbunden ist;
- C. in der Erwägung, dass die Einstellung von Aktivitäten und Veranstaltungen in den Bereichen Bildung, Kultur, Jugend und Sport den digitalen Wandel derart beschleunigt hat, dass er die täglichen Abläufe abrupt verändert hat, sowie die Art und Weise, wie Kinder und Jugendliche ohne soziale oder physische Kontakte miteinander interagieren und miteinander kommunizieren; in der Erwägung, dass durch die Schließung von Schulen, Kultur- und Sporteinrichtungen, in denen solche Aktivitäten und Veranstaltungen stattfinden, die körperliche Fitness bei jungen Menschen so sehr abgenommen hat, dass derzeit nur jeder vierte 11-Jährige sich körperlich ausreichend betätigt; in der Erwägung, dass dies dazu geführt hat, dass jedes dritte Kind übergewichtig oder fettleibig ist, wodurch sich das Risiko einer Behinderung und einer kürzeren Lebenserwartung erhöht hat <sup>(31)</sup>;
- D. in der Erwägung, dass die Bildung während der COVID-19-Pandemie zu den emotional am stärksten vernachlässigten Bereichen gehörte <sup>(32)</sup> und dass die Forschung eine klare Verbindung zwischen der psychischen Gesundheit von Lehrkräften und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zeigt <sup>(33)</sup>; in der Erwägung, dass der Fernunterricht bei Laborkursen und Kunstfächern, bei der Berufsausbildung und beim Sportunterricht immanente Einschränkungen aufweist; in der Erwägung, dass Fernunterricht in vielen Fällen pädagogisch ungeeignet ist, insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler, die einen größeren Bedarf an zwischenmenschlichen Kontakten mit der Lehrkraft haben, und aufgrund der fehlenden Möglichkeiten für Lehrkräfte, angemessen geschult zu werden, damit sie digitale Instrumente in Schulen wirksam nutzen können; in der Erwägung, dass beim Fernunterricht in den meisten Fällen die Bedürfnisse der Lernenden, die eine Ausbildung in Regional- oder Minderheitensprachen erhalten, nicht berücksichtigt wurden; in der Erwägung, dass dieser Ansatz als diskriminierend angesehen werden kann und bei den Lernenden Stress, Ängste und ein Gefühl der Unsicherheit hervorruft;
- E. in der Erwägung, dass viele Schülerinnen und Schüler nun, da die Schulen geöffnet sind, eine gewisse Distanz zur Schule entwickelt haben und nicht am Schulleben interessiert zu sein scheinen und offenbar Schwierigkeiten haben, ihr Tempo zu finden, sich zu konzentrieren, sich zugehörig zu fühlen und sich mit den Zielen der Schulgemeinschaft zu identifizieren, weil sie keinen festen täglichen Stundenplan hatten, der für eine beruhigende „Routine“ sorgt, und es in manchen Mitgliedstaaten lange Zeit nicht mehr gewohnt waren, zur Schule zu gehen;
- F. in der Erwägung, dass die Schließung von Kulturstätten — die ersten, die geschlossen, und die letzten, die wieder geöffnet werden durften — jungen Kulturschaffenden und insbesondere jungen Schauspielern die Möglichkeit genommen hat, ihre Karriere in dieser entscheidenden frühen Phase zu beginnen und weiterzuentwickeln;
- G. in der Erwägung, dass der Breitensport stark durch die negativen Folgen der Pandemie beeinträchtigt wurde und viele entsprechende Einrichtungen lange komplett geschlossen waren; in der Erwägung, dass professionelle Sportvereine, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, noch immer mit ernsthaften Herausforderungen hinsichtlich ihrer längerfristigen finanziellen Erholung konfrontiert sein dürften; in der Erwägung, dass sich der dauerhafte Verlust des Breitensports unmittelbar auf junge Sportler auswirken würde, sowohl im Hinblick auf ihre soziale Entwicklung als auch auf ihre potenzielle künftige berufliche Laufbahn im Sport;

<sup>(31)</sup> WHO European Regional Obesity Report 2022.

<sup>(32)</sup> <https://www.eurofound.europa.eu/de/publications/report/2020/living-working-and-covid-19>

<sup>(33)</sup> <https://op.europa.eu/webpub/eac/education-and-training-monitor-2021/en/chapters/chapter1.html#ch1-1>

**Dienstag, 13. September 2022**

- H. in der Erwägung, dass sich der Gesamtzustand der psychischen Gesundheit und des psychischen Wohlbefindens junger Menschen während der Pandemie erheblich verschlechtert hat, wobei sich mit der psychischen Gesundheit zusammenhängende Probleme in mehreren Mitgliedstaaten im Vergleich zu Vorkrisenniveaus<sup>(34)</sup> verdoppelt haben, was Experten dazu veranlasst hat, dies als „stille Pandemie“ oder „Pandemienarbe“ zu bezeichnen; in der Erwägung, dass im Zuge der Pandemie der Mangel an Unterstützung für junge Menschen, die mit psychischen Problemen konfrontiert sind, aufgedeckt wurde; in der Erwägung, dass Randgruppen wie LGBTIQ+-Personen, Angehörige rassistischer und ethnischer Minderheiten oder Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen einem höheren Risiko ausgesetzt worden sind, eine psychische Störung zu entwickeln; in der Erwägung, dass die tatsächlichen Folgen psychischer Probleme für junge Menschen oft schwer zu erkennen sind und bislang noch nicht in vollem Umfang sichtbar sind;
- I. in der Erwägung, dass der übermäßige Druck, der auf die Lernenden ausgeübt wird, um überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen, selbst von jungen Jahren an, die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Lernenden zusätzlich belastet hat; in der Erwägung, dass psychische Probleme in unseren Gesellschaften stark stigmatisiert sind und junge Menschen, die mit psychischen Problemen leben, ebenfalls Vorurteilen, sozialer Isolation, verbalem Missbrauch oder Mobbing ausgesetzt sind und Lernumgebungen als unsicheres Umfeld erleben, in dem es schwierig ist, Hilfe oder Behandlung in Anspruch zu nehmen;
- J. in der Erwägung, dass es erhebliche Diskrepanzen zwischen den spezifischen Situationen der Mitgliedstaaten gibt, was auf die unterschiedliche Art und Dauer der ergriffenen Maßnahmen sowie auf Unterschiede beim Zugang zu Technologie und digitalen Instrumenten zurückzuführen ist, die das Stadt-Land-Gefälle verstärken;
- K. in der Erwägung, dass die erzwungene Umstellung auf virtuelles Lernen nicht nur bereits bestehende Ungleichheiten verschärft, sondern auch neue geschaffen hat, indem Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen aufgrund beengter Wohnverhältnisse, fehlender digitaler Infrastruktur oder mangelnder Ausrüstung und aufgrund von Konnektivitätsproblemen zurückbleiben, wodurch das Risiko geringer Lernergebnisse und folglich des Schulabbruchs bei Lernenden mit geringeren Chancen steigt;
- L. in der Erwägung, dass die Schließung von Bildungseinrichtungen zu einem Rückgang des vorhandenen Wissens, zu einem Verlust an Methoden zum Erwerb von neuem Wissen und zu einem tatsächlichen Verlust des Lernens geführt hat; in der Erwägung, dass diese Verluste, die langfristig negative Auswirkungen auf das künftige Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen haben dürften, bei Lernenden aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten, die während der Pandemie weniger Unterstützung durch ihr Studium erhielten, höher sind;
- M. in der Erwägung, dass beobachtet worden ist, dass bei 64 % der jungen Menschen in der Altersgruppe der 18- bis 34-Jährigen im Frühjahr 2021 die Gefahr einer Depression bestand<sup>(35)</sup> und dass bei jungen Menschen durch Stress, Einsamkeit, Isolation, Depression, psychische Belastung, den Mangel an Bildungs-, Beschäftigungs- und finanziellen Aussichten und den Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit sowie Unsicherheiten bei jungen Menschen im Zusammenhang mit ihren sozialen und Lebensperspektiven im weiteren Sinne Selbstmord die zweithäufigste Todesursache ist<sup>(36)</sup>;
- N. in der Erwägung, dass es in der gesamten EU erhebliche regionale Unterschiede beim Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit gibt, während der Zugang von Patienten aus sozial benachteiligten Verhältnissen, einschließlich Kindern, durch die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Einschränkungen bei der Erstattung der Kosten von psychotherapeutischen Sitzungen aus öffentlichen Gesundheitsetats weiter eingeschränkt ist; in der Erwägung, dass ein europäischer Ansatz zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Schwerpunkt auf Bildung und Schulberatung sowie Jugendberatung dringend erforderlich ist;
- O. in der Erwägung, dass sich die Ausgangsbeschränkungen auf Menschen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen besonders nachteilig ausgewirkt haben; in der Erwägung, dass bei Maßnahmen, die von Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen ergriffen werden, stets die Grundrechte dieser Menschen zu achten sind und ihr gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang zu Gesundheitsversorgung, Sozialleistungen und Bildung sowie zu Jugend-, Kultur- und Sportaktivitäten sichergestellt werden sollte;
- P. in der Erwägung, dass sich geschlechtsspezifische Unterschiede darauf auswirken, wie Kinder und Jugendliche von der Pandemie beeinträchtigt worden sind, wobei Mädchen und junge Frauen mehr unter häuslicher Gewalt, psychosomatischen Erkrankungen und affektiven Störungen leiden<sup>(37)</sup>; in der Erwägung, dass sich das Lohngefälle zwischen den Geschlechtern während der Pandemie weiter vergrößert hat, was die Vereinbarkeit von Berufs- und

<sup>(34)</sup> [https://www.oecd-ilibrary.org/sites/1e1ecb53-en/1/2/2/index.html?itemId=/content/publication/1e1ecb53-en&\\_csp\\_=c628cf9bcf7362d2dc28c912508045f6&itemIGO=oecd&itemContentType=book](https://www.oecd-ilibrary.org/sites/1e1ecb53-en/1/2/2/index.html?itemId=/content/publication/1e1ecb53-en&_csp_=c628cf9bcf7362d2dc28c912508045f6&itemIGO=oecd&itemContentType=book)

<sup>(35)</sup> <https://www.statista.com/statistics/1287356/risk-of-depression-in-europe-2021-by-age>

<sup>(36)</sup> Unicef-Meldung „The Mental Health Burden Affecting Europe's Children“ (4. Oktober 2021).

<sup>(37)</sup> Flash-Eurobarometer des Europäischen Parlaments: Frauen in Zeiten von COVID-19.

Dienstag, 13. September 2022

- Privatleben von Frauen beeinträchtigt und ihre finanzielle Abhängigkeit von ihren Partnern, Verwandten oder Freunden vergrößert; in der Erwägung, dass die aufeinanderfolgenden Ausgangsbeschränkungen die Belastung für Eltern und Erziehungsberechtigte erhöhten, wodurch sich das Risiko des elterlichen Drogenmissbrauchs und der innerfamiliären Gewalt verschärfte, was sich auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der am meisten gefährdeten Personen sowie der Kinder und Jugendlichen auswirkte;
- Q. in der Erwägung, dass sich durch psychische Gesundheitsprobleme in einem frühen Stadium der persönlichen Entwicklung die Wahrscheinlichkeit im Erwachsenenalter auftretender psychischer Gesundheitsprobleme erhöht, was weitreichende Folgen für die persönliche, gesellschaftliche und berufliche Entwicklung und die Lebensqualität nach sich zieht; in der Erwägung, dass Kinder und Jugendliche sich in kritischen Phasen ihrer neurologischen Entwicklung befinden und besonders empfindlich auf den großflächigen Einsatz digitaler Instrumente für den Fernunterricht reagieren; in der Erwägung, dass diese intensive Digitalisierung der Bildung Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Technologie auf Lernprobleme aufwirft;
- R. in der Erwägung, dass durch Schließungen die körperliche Fitness bei jungen Menschen so sehr abgenommen hat, dass sich derzeit nur jeder vierte 11-Jährige ausreichend körperlich betätigt;
- S. in der Erwägung, dass 2022 das Europäische Jahr der Jugend ist;
- T. in der Erwägung, dass jede EU-Strategie für psychische Gesundheit, die auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet ist, ihnen in erster Linie die Möglichkeit bieten muss, gehört zu werden und ihre Beiträge bei der Ausarbeitung inklusiver Antworten zu berücksichtigen; in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Strategie neben Schulen und Lehrkräften auch Eltern, Familien, Freunde, Jugendorganisationen und Jugendämter, Jugendbetreuer, Kultureinrichtungen und Sportvereine einbeziehen muss, indem ihnen angemessene Schulungen zum Umgang mit psychischen Problemen angeboten werden, um sowohl einen ganzheitlichen Ansatz zu entwickeln als auch sicherzustellen, dass junge Menschen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen und Randgruppen erreicht werden;
- U. in der Erwägung, dass wissenschaftlichen Daten zu entnehmen ist, dass das Vertrauen der jüngeren Generationen in die Institutionen abgenommen hat; in der Erwägung, dass dies auf den Stress und die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Pandemie selbst, aber auch auf die begrenzte Wirksamkeit der offiziellen Kommunikationskanäle der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der jüngeren Generation sowie auf die Zunahme von Desinformation und Falschmeldungen im Zusammenhang mit der Pandemie zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden muss, dieses Vertrauen wiederzugewinnen, was durch eine altersgerechte Beteiligung erreicht werden kann, indem jungen Menschen die Möglichkeit geboten wird, Initiativen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, die die Welt, in der sie leben, mitgestalten, und indem die Handlungskompetenz junger Menschen gefördert wird, um sie zu befähigen, selbstbestimmt zu handeln und Resilienz zu entwickeln;
- V. in der Erwägung, dass die Pandemie uns die Chance gegeben hat, seit Langem bestehende, mit der psychischen Gesundheit zusammenhängende Probleme, die bisher nicht im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes angegangen wurden, in Angriff zu nehmen; in der Erwägung, dass die psychische Gesundheit in die spezifischen Ziele des Programms EU4Health aufgenommen wurde und zum Aufbau einer europäischen Gesundheitsunion beiträgt, die auf stärkeren, zugänglicheren und resilienteren Gesundheitssystemen beruht, die in der Lage sind, auf mögliche künftige Krisen zu reagieren;
- W. in der Erwägung, dass der Krieg in der Ukraine und seine verheerenden humanitären und finanziellen Folgen sowie die Folgen in den Bereichen Lebensmittel und Energie sowie andere globale Bedrohungen zu Unsicherheiten führen können, die voraussichtlich weitere negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben werden;
- X. in der Erwägung, dass der Krieg in der Ukraine dazu geführt hat, dass Millionen Kinder und Jugendliche vertrieben werden und schwere Traumata erleben;
1. weist auf die Aufgabe hin, die sowohl Schulen, frühkindliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen als auch Einrichtungen des non-formalen und informellen Lernens dabei wahrnehmen, jungen Menschen und ihren Familien die notwendige materielle und psychologische Unterstützung an die Hand zu geben, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionen auf, allgemeinen Bildungseinrichtungen ausreichende finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere durch umfassende Investitionen in die öffentliche Bildung, damit die pädagogische, psychologische, körperliche, emotionale, kognitive und/oder soziale Entwicklung junger Menschen zunehmend gefördert wird;

**Dienstag, 13. September 2022**

2. fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die öffentlichen Ausgaben für allgemeine und berufliche Bildung deutlich auf über dem EU-Durchschnitt (5 % des BIP im Jahr 2020) zu erhöhen; hebt insbesondere die Rolle hervor, die Lehrkräfte, Erzieher und Jugendarbeiter dabei spielen, einen Beitrag zur psychologischen Unterstützung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu leisten; betont in diesem Zusammenhang, dass die Bedeutung der Förderung von Kenntnissen von Lehrkräften, Bildungspersonal, Schulverwaltungspersonal, Sozialarbeitern und Jugendarbeitern sowie von Lernenden im Bereich psychische Gesundheit anerkannt werden muss;
3. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, das Schweigen in Bezug auf Fragen der psychischen Gesundheit zu brechen und die damit verbundene diskriminierende soziale Stigmatisierung im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zu beseitigen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, eine unionsweite Kampagne zur Sensibilisierung für die psychische Gesundheit in Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen auf den Weg zu bringen, um gegen bestehende Stigmata vorzugehen, jungen Menschen Zugang zu Informationen über die psychische Gesundheit zu ermöglichen und ein klares und breiteres gesellschaftliches Verständnis für Fragen der psychischen Gesundheit zu schaffen; fordert die Mitgliedstaaten auf, psychologische Erste Hilfe und stigmatisierungsfreien Unterricht zur psychischen Gesundheit verpflichtend in die Lehrpläne aufzunehmen, damit Lernende, Lehrkräfte, Professoren, Ausbilder und akademische Führungskräfte besser darauf vorbereitet sind, auf Lernende und junge Menschen mit Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit einzugehen, und so eine gleichwertige Förderung der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens der Bürgerinnen und Bürger in der gesamten EU zu gewährleisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Inhalt der Lehrpläne anzupassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die durch den Fernunterricht entstandenen kognitiven Lücken zu schließen und einer möglichen Zunahme von Schulversagen und Schulabbruch vorzubeugen; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zu inklusiver und gleichberechtigter hochwertiger Bildung für jedes Kind in der EU sicherstellen;
4. betont, wie wichtig es ist, dem Phänomen der unzureichenden Berichterstattung über die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden sowie der Unterrepräsentation von Kindern und Jugendlichen in der wissenschaftlichen Forschung zur psychischen Gesundheit entgegenzuwirken; fordert die Kommission daher auf, Forschung zu betreiben und dabei die langfristigen Auswirkungen aller Präventivmaßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf Kinder und Jugendliche vollständig zu bewerten, um die Auswirkungen künftiger Gesundheitskrisen abzumildern;
5. hebt die Herausforderungen bei der Messung von psychischer Gesundheit und Wohlbefinden hervor, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein gemeinsames ganzheitliches Verständnis von Gesundheit und Sicherheit zu entwickeln, das körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden einschließt, und umfassende Präventions- und Heilungsstrategien erfordert, einschließlich der Entwicklung objektiver Indikatoren zur Messung der geistigen Gesundheit und des psychischen Wohlbefindens, sowie von Risikobewertungsinstrumenten und Berichterstattungssystemen in Absprache mit Lehrkräften, Lernenden, Eltern und einschlägigen Fachleuten und Wissenschaftlern, sowie der Integration kultureller und sportlicher Betätigung und einer Förderung der Entwicklung kreativer und sozialer Fertigkeiten;
6. betont, dass die Struktur der europäischen Jugendarbeit, die durch die Pandemie geschwächt oder sogar zerstört wurde, nachhaltig und rasch wiederhergestellt und gestärkt werden muss; betont, dass die Jugendarbeit selbst als das anerkannt werden muss, was sie ist: ein Instrument zur Unterstützung, das einen wichtigen Beitrag zur persönlichen Entwicklung, zum Wohlbefinden und zur Selbstverwirklichung junger Menschen leistet; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, konkrete Verbesserungen in der Jugendarbeit umzusetzen, um Unterstützung für diejenigen zu leisten, die sie am dringendsten benötigen;
7. fordert, dass die offene Jugendarbeit in der gesamten EU als zentrales Mittel der Sozialisierung für junge Menschen anerkannt wird und bewusst und zunehmend freie Räume für junge Menschen — oft für Menschen gleichen Alters — über das Elternhaus und Lernorte in der formalen Bildung hinaus geschaffen werden, was ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich selbst zu organisieren und sich an Gemeinschaftsinitiativen zu beteiligen;
8. fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, den Rahmen für Gesundheit und Sicherheit in Lernumgebungen zu verbessern und weiterzuentwickeln, um Lernenden, Lehrkräften, jungen Menschen und Fachkräften die Unterstützung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Mitarbeiter zu bieten, wie z. B. Psychologen oder andere Fachkräfte für psychische Gesundheit, die nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für das allgemeine Schulklima eine entscheidende Rolle spielen können, um ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche in allen Arten von Bildungseinrichtungen zu schaffen, in dem Lernende in den frühen Phasen psychischer Probleme psychologische Hilfe suchen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung zu stellen, das dazu beitragen kann, die Klassenzimmer und Sozialräume zu einem einladenden und attraktiven Ort zu machen, an dem man wachsen, lernen, sich in einem vertrauensvollen Umfeld austauschen und Unterschiede konstruktiv diskutieren und überwinden kann; betont, dass niedrigschwellige, semiprofessionelle psychologische Unterstützung für Lernende wichtig ist; fordert, dass ein aktives europäisches Netz für den Austausch über bewährte Verfahren und Methoden zum Umgang mit den Herausforderungen eingerichtet wird;

Dienstag, 13. September 2022

9. erkennt an, dass es von entscheidender Bedeutung ist, jungen Menschen eine Stimme bei der Entscheidungsfindung zu geben, damit sie ihre Bedürfnisse zum Ausdruck bringen und sich an der Umsetzung beteiligen können, wenn es darum geht, die Wirksamkeit von Strategien und Programmen zu verbessern; fordert daher die Bildungseinrichtungen auf, die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Studierenden und jungen Menschen an Schulen, Universitäten, in der beruflichen Bildung, am Arbeitsplatz und in sozialen Einrichtungen auszuweiten und junge Menschen, insbesondere junge Frauen, in die Forschung und Programmgestaltung einzubeziehen, um ihre Lebenserfahrungen, Prioritäten und Wahrnehmungen besser zu verstehen und darauf einzugehen, um ihr Engagement sicherzustellen;

10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bereichsübergreifende Investitionen zum Vorgehen gegen psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen zu fördern und nationale Aktionspläne zu entwickeln und deren Umsetzung auf regionaler und lokaler Ebene sicherzustellen und dabei den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen und den am stärksten benachteiligten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit der Jugendorganisationen und der in Nichtregierungsorganisationen selbst organisierten Jugendarbeit systematischer und vor allem angesichts ihrer Bedeutung für das nichtformale und informelle Lernen auch finanziell zu unterstützen und ihre Strukturen des grenzüberschreitenden Austauschs und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit daher langfristig krisenfester zu gestalten;

11. betont die entscheidende Bedeutung nicht-virtueller zwischenmenschlicher Aktivitäten und Beziehungen zwischen Kindern und Jugendlichen im Alltag für ihr allgemeines Wohlergehen, die die Grundlage für den Prozess der Sozialisierung bilden und die Erfahrung eines Zugehörigkeitsgefühls beschleunigen, wobei die wichtige Rolle der Sozialisierung in der Bildung zu berücksichtigen ist; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, angemessene Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass im Fall künftiger Pandemien oder anderer nie da gewesener Situationen alle Lernumfelder, ob formaler, informeller oder nicht formaler Art, auf sichere Weise offen gehalten werden;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Fällen, in denen besondere Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Schulen, Lehrkräfte, Jugendorganisationen und Jugendämter sowie Eltern zu konsultieren, um die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen, vulnerabler Gruppen und junger Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Mobilitätsproblemen oder anderen Behinderungen sowie benachteiligter und ausgegrenzter Gruppen angemessen zu berücksichtigen und niemanden zurückzulassen und keine Pauschallösung für alle anzuwenden; unterstreicht, wie wichtig es ist, die sprachliche Kontinuität zu gewährleisten, damit Lernende, die in Regional- oder Minderheitensprachen unterrichtet werden, dies auch im Rahmen von Fernunterricht oder gemischtem Unterricht tun können; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die verschiedenen Merkmale und Bedürfnisse von Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen zu berücksichtigen;

13. hebt hervor, dass Mentoring in bestimmten Ländern während der Pandemie eine positive Rolle dabei gespielt hat, junge Menschen bei der Lösung von Problemen zu unterstützen, wodurch ihre psychische Gesundheit gefördert wurde und zwischenmenschliche Beziehungen entstanden sind, die in Zeiten der Isolation Perspektiven und psychologische Unterstützung boten; fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, solche Mentoring-Programme auf europäischer Ebene zu unterstützen und zu finanzieren, um ihre Entwicklung in allen Mitgliedstaaten zu fördern;

14. stellt fest, dass bereits bestehende Unterschiede im Bildungsbereich durch die COVID-19-Krise verschärft wurden, indem die Chancen vieler der am stärksten gefährdeten Kinder und Jugendlichen — einschließlich derjenigen, die in verarmten oder ländlichen Gebieten leben, Mädchen, Flüchtlingen und Menschen mit Behinderungen — begrenzt wurden; fordert verstärkte Anstrengungen zur Identifizierung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien, die unverhältnismäßig stark von der Pandemie betroffen sind, unter Berücksichtigung der sie beeinflussenden kulturellen und kontextuellen Faktoren, um Lücken in der Bereitstellung psychosozialer Dienste vor der Pandemie zu ermitteln und die öffentlichen Systeme besser anzupassen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Auswirkungen von COVID-19 unter dem Gesichtspunkt des Geschlechts zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Sexualerziehung und die Sexual- und Reproduktionserziehung unter allen Umständen fortgesetzt wird;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kindern und jungen Menschen, die besonders gefährdet sind, wie z. B. jungen LGBTQ+-Personen, Kindern und jungen Menschen, die aufgrund von Rassismus benachteiligt werden, sowie Menschen mit bereits bestehenden Bedürfnissen im Bereich der psychischen Gesundheit, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

16. hebt die wichtige Rolle hervor, die eine gesunde und ausgewogene Ernährung für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen spielt; besteht daher auf der wichtigen sozialen Unterstützung, die Schulen leisten und die beispielsweise in der Bereitstellung täglicher ausgewogener Mahlzeiten besteht, die manche Kinder andernfalls zu Hause nicht erhalten würden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlung 4 der Garantie für Kinder umzusetzen, in der unter anderem gefordert wird, dass mindestens eine gesunde Mahlzeit pro Schultag angeboten wird;

**Dienstag, 13. September 2022**

17. beharrt darauf, dass es notwendig ist, die Mittel aufzustocken und angemessen für die Möglichkeiten zu werben, die Programme wie Erasmus+, Kreatives Europa und das Europäische Solidaritätskorps bieten, um die Mobilitätserfahrungen zu verbessern, die zur Entwicklung nützlicher und notwendiger sozialer Kompetenzen für die künftige persönliche und berufliche Entwicklung der jungen Generationen beitragen, und ihre Zugänglichkeit für alle zu verbessern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die berufliche Bildung zu fördern und die Programme so zu gestalten, dass sie möglichen künftigen Mobilitätseinschränkungen trotzen können, sowie die systematische Verbreitung der Ergebnisse von Projekten zu verbessern, um ihre Sichtbarkeit, ihre Ausweitung und ihre langfristigen Auswirkungen zu steigern; fordert die Kommission auf, die Mittel für diese Unionsprogramme bei der nächsten Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens aufzustocken;

18. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität auf Kinder und Jugendliche in vielen Fällen begrenzt sein könnten und nicht zu Ergebnissen oder Strukturreformen führen könnten, die es Kindern und jungen Menschen ermöglichen würden, Zugang zu hochwertiger Bildung zu erhalten, oder die negativen Auswirkungen der durch COVID-19 bedingten Schließungen von Kulturstätten und den Zugang zu Kulturschaffenden insbesondere auf junge ausübende Künstler abgemildert würden, denen es verwehrt wurde, ihre Karriere in einem entscheidenden frühen Stadium aufzunehmen und weiterzuentwickeln; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene Finanzierung und faire Vertrags- und Arbeitsbedingungen für alle jungen Autoren, Darsteller, Künstler und alle anderen Kulturschaffenden, Arbeitnehmer und Fachkräfte, die in der Kultur- und Kreativbranche, auch in den sozialen Medien, tätig sind und die durch die Pandemie beeinträchtigt wurden, zu sorgen, ihre Gesamtanstrengungen zur Unterstützung neuer Künstler und Kulturschaffender zu verstärken, junge Menschen und das soziale Unternehmertum zu fördern und dieses Ziel in einem speziellen Abschnitt über junge Künstler in einem europäischen Status des Künstlers festzulegen; bekräftigt seine Empfehlung, 10 % der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne für Bildung und 2 % für den Kultur- und Kreativsektor zu verwenden; fordert, dass die Kommission die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF durchgeführten Projekte und Reformen im Zusammenhang mit Bildung, jungen Menschen und der Kultur- und Kreativwirtschaft gründlich evaluiert, und bekräftigt, dass in den nationalen Berichten, die im Zuge der Evaluierung im Rahmen des Europäischen Semesters verfasst werden, ein größerer Schwerpunkt auf diese Themen gelegt werden muss;

19. weist darauf hin, dass Mobilitätserfahrungen und der Austausch bewährter Vorgehensweisen unter Lehrkräften, Erziehern, Dozenten, Ausbildern, Freiwilligen und Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendorganisationen, Kulturschaffenden und Sporttrainern wichtig sind, um ihr Wissen über den Kontakt zu jungen Menschen zu erweitern und die internationale und die mehrsprachige Dimension zu stärken, insbesondere im Hinblick auf den europäischen Bildungsraum, der bis 2025 verwirklicht werden soll;

20. fordert ein ganzheitliches Verständnis von Gesundheit, das körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden einschließt, und umfassende Präventions- und Heilungsstrategien, die auch kulturelle und sportliche Betätigung umfassen, und eine Förderung der Entwicklung kreativer und sozialer Fertigkeiten;

21. betont, dass die Gestaltung und Bereitstellung gezielter, generationenübergreifender Dienste gefördert werden müssen, bei denen der Erfahrungsschatz älterer Menschen mit dem Mut junger Menschen in einer für beide Seiten vorteilhaften Weise miteinander kombiniert werden;

22. betont, dass Kultur für die Entwicklung der individuellen Identität von Kindern und Jugendlichen sowie für ihre Bildung, einschließlich ihres Verständnisses der Gesellschaft, und ihr allgemeines Wohlbefinden von grundlegender Bedeutung ist;

23. betont, dass dringend von der frühen Kindheit an ein inklusives, kreatives, dynamisches und gesundes Lernumfeld geschaffen werden muss, um das Risiko psychophysiologischer Störungen im Erwachsenenalter zu verringern; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Formen des künstlerischen Ausdrucks, d. h. Musik, Theater, Kino, Dokumentarfilm, Animation, bildende Kunst, Tanz und neue experimentelle Kunstformen, in die Lehrpläne der Schulen sowie in die außerschulischen künstlerischen und sportlichen Aktivitäten aufgenommen und aufgewertet werden, um so die freie Meinungsäußerung und die Kreativität zu fördern und den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, sich aktiv zu beteiligen und ihre Talente zu entdecken; betont, dass Kunst ein idealer Bestandteil interdisziplinärer Projekte sein und kritisches Denken fördern kann und daher in Kunstklassen nicht eingeschränkt werden sollte;

24. fordert die Mitgliedstaaten und die Behörden nachdrücklich auf, die Sportinfrastruktur auszubauen und das Angebot an Sportunterricht und außerschulischer körperlicher Betätigung in den Schulen umfassend zu erhöhen, darunter auch Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen; betont, dass Sport wie Kunst sehr geeignet für die Inklusion von Kindern sein kann, die von Ausgrenzung bedroht sind; weist darauf hin, dass Kunst und Sport in den Lehrplänen der Schulen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Bereich Jugend und Bildung leisten können, auch bei Lernschwierigkeiten und Lernstörungen, Hetze sowie beim Konsum psychotroper Substanzen;

Dienstag, 13. September 2022

25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, kleine lokale Kulturinitiativen, Sportvereine und Freizeiteinrichtungen, Jugendorganisationen und Jugendhilfeorganisationen zu unterstützen und angemessen zu finanzieren, damit sie die Freizeit- und nicht-formalen und informellen Lerntätigkeiten durchführen, die eine wesentliche Rolle in der Entwicklung und im Wohlbefinden junger Menschen und ihrer Familien spielen, indem sie Mittel für materielle und psychologische Unterstützung bereitstellen, auch für junge Menschen mit weniger Möglichkeiten oder solchen, die Diskriminierung ausgesetzt sind; betont, dass diese Aktivitäten in benachteiligten, ländlichen und entlegenen Gebieten die einzige Möglichkeit für Kinder und Jugendliche darstellen, sich zu vernetzen, den Bürgersinn zu stärken und ein gutes Maß an geistiger Gesundheit aufrechtzuerhalten;

26. fordert die Unterstützung des Breitensports und von außerschulischen Aktivitäten, da diese in unverhältnismäßiger Weise von den verheerenden Folgen der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt wurden; betont, dass der Amateursport die Grundlage für den Profisport bildet und sowohl zur persönlichen Entwicklung und zum Wohlbefinden als auch zur regionalen Entwicklung ländlicher Gebiete beiträgt; hebt hervor, wie wichtig es ist, die Erholung in professionellen Sportvereinen und Sportorganisationen zu unterstützen und diese nicht zu schließen sowie die Sportler zu fördern; fordert die Kommission auf, diese Vereine und Organisationen angemessen zu unterstützen, da sie eine entscheidende Rolle für das Wohlbefinden und die Sozialisierung junger Menschen spielen;

27. fordert mehr Koordinierung auf europäischer Ebene zwischen Mitgliedstaaten, regionalen Gebietskörperschaften und lokalen Vertretern von Sportmannschaften und -vereinen, Kulturvereinen, Jugend- und Studierendenorganisationen, Organisationen des frühkindlichen Lernens, Bildungs- und Hochschulgremien, Sozialpartnern aus dem Bildungsbereich sowie der Privatwirtschaft, um den Dialog und die Zusammenarbeit zu verstärken und ein dynamisches, vielschichtiges soziales Netz zu bilden, das auf künftige Herausforderungen reagieren und sich ihnen anpassen kann;

28. fordert die Kommission auf, tätig zu werden, damit die EU als Ganzes stärker und selbstbewusster wird und niemanden zurücklässt; weist darauf hin, dass sie die großen geografischen, geschlechtsspezifischen, sozialen, altersbezogenen und sonstigen strukturellen Lücken angehen muss, die durch den Mangel an digitaler Infrastruktur, Konnektivität und digitalen Instrumenten in allen Mitgliedstaaten verschärft werden, insbesondere in ländlichen, abgelegenen, Insel- und Bergregionen sowie in Brennpunkten oder anderen sozioökonomisch benachteiligten Gebieten; fordert die Kommission auf, den Anwendungsbereich unabhängiger EU-finanzierter und gemeinnütziger EU-Bildungsplattformen, die die EU-Datenschutzstandards einhalten, wie eTwinning, EPALe, Erasmus+ und das School Education Gateway, zu erweitern und zu stärken, damit staatliche Schulen, Lehrkräfte, Ausbilder und Pädagogen in der EU im Mittelpunkt des digitalen Bildungsprozesses stehen können, ohne von gewinnorientierten Plattformen abhängig zu sein; weist außerdem auf die Notwendigkeit hin, den möglichen Bedarf dieser Gebiete im Falle künftiger Pandemien oder anderer noch nie da gewesener Situationen zu berücksichtigen;

29. betont, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um die digitale Kompetenz auf allen Ebenen der Gesellschaft zu etablieren, damit digitale Instrumente und Infrastrukturen angemessen eingesetzt werden können; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die digitale Kompetenz in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen und Lehrkräften und Erziehern die erforderliche Ausbildung und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen; betont, dass besonderes Augenmerk auf diejenigen gelegt werden sollte, die im Hinblick auf die Digitalisierung ausgegrenzt sind; weist auf die schwierige Situation von Lernenden aus kinderreichen Familien und von Kindern, deren Eltern beruflich als Lehrkraft tätig sind, hin, für die die Verpflichtung zur Telearbeit und zum Fernunterricht hohe und oft unerschwingliche Ausgaben mit sich bringt, um aus ihren bescheidenen privaten Mitteln zusätzliche Ausrüstung zu erwerben, um den Anforderungen an den Fernunterricht bzw. die Telearbeit gerecht zu werden;

30. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die digitalen Technologien mit Blick auf barrierefreie, offene, soziale und personalisierte Technologien, die zu inklusiveren Bildungswegen führen können, ein beträchtliches Potenzial für Lehrkräfte, Ausbilder, Pädagogen und Lernende bergen; ist der Auffassung, dass eine intelligente Nutzung digitaler Technologien, die auf innovativen Lehrmethoden und der Stärkung der Rolle der Lernenden beruht, den Bürgerinnen und Bürgern grundlegende Kompetenzen für ihr Leben vermitteln können; weist jedoch darauf hin, dass eine mangelnde Überwachung des digitalen Lernens junger Menschen, insbesondere derjenigen in benachteiligten und abgelegenen Umgebungen, zu einem höheren Risiko von Sucht und psychischen Störungen führen kann;

31. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in spezifische Maßnahmen — auch im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit — zu investieren, die auf lokale Bedürfnisse eingehen, um i) alle bestehenden Unterschiede, einschließlich geschlechtsspezifischer, wirtschaftlicher, technologischer und sozialer regionaler Ungleichheiten, zu schließen, ii) sicherzustellen, dass Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Jugendorganisationen und -strukturen sowie Lernende und junge Menschen im Allgemeinen eine ausreichende finanzielle Unterstützung erhalten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den am stärksten benachteiligten Lernenden liegt, die zurückbleiben und zusätzliche Unterstützung benötigen, um die erwarteten Lernziele zu erreichen, und auf den Schulen, die eine hohe Zahl von Schülern haben, die von Armut betroffen oder Angehörige von Minderheiten sind, iii) sicherzustellen, dass die erforderlichen Technologien, Innovationen, Einrichtungen und Instrumente zur Förderung und Unterstützung des Lernens, einschließlich digitaler

**Dienstag, 13. September 2022**

Instrumente, vorhanden sind, um hochwertige allgemeine und berufliche Bildung sowie informelle und nichtformale Lernmöglichkeiten für alle zu konsolidieren, weiterzuentwickeln und bereitzustellen, und iv) kulturelle Initiativen zu unterstützen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der kulturellen Erholung lokaler Gemeinschaften zusammenbringen;

32. betont, dass bereits bestehende Geschlechternormen und geschlechtsspezifische Erwartungen wichtige Faktoren sind, die sich nachteilig auf die psychische und körperliche Gesundheit sowie auf Bildungsmöglichkeiten auswirken können; weist darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Fähigkeiten der Pädagogen durch angemessene Ressourcen und Unterstützung weiterzuentwickeln, um die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Schließungen in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport auf die allgemeine Gesundheit und das allgemeine Wohlergehen von Kindern und jungen Menschen besser zu erkennen und anzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, widerstandsfähige, gerechte und geschlechtergerechte Bildungssysteme zu fördern, mit denen sichergestellt wird, dass geschlechtsspezifischen Bedürfnissen — wie etwa eine umfassende Sexualerziehung und die Prävention von sowie die Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt — Rechnung getragen wird;

33. bekräftigt, dass es wichtig ist, in Innovation und Forschung im Bildungsbereich zu investieren, womit das staatliche Bildungswesen EU-weit befähigt wird, Zugang zu einer „Kultur der Innovation“ zu haben und sicherzustellen, dass hochwertige Lernmaterialien, pädagogische Ansätze und Instrumente für alle zugänglich und unentgeltlich verfügbar sind; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Finanzrahmen erforderlich ist, der den erstattungsfähigen Kauf oder die erstattungsfähige Anmietung geeigneter digitaler Instrumente, unter anderem eines Computers, und den Erwerb des Zugangs zu einem effizienten Internetanschluss ermöglicht;

34. betont, dass die Digitalisierung von kulturellen Ressourcen und Kulturerberessourcen sowie von audiovisuellen Bibliotheken und die Einführung von Rabattsystemen, die den universellen Zugang zu kulturellen Ressourcen ermöglichen, auch für marginalisierte Gruppen und Schulen in Randlage, die keine Abonnements zu Vorzugspreisen erwerben können, beschleunigt werden müssen;

35. betont, dass die Entwicklungen in technologischen und digitalen Fortschritten und deren Folgen auf die Pädagogik sowie auf die Gesundheit und Sicherheit durch Zusammenarbeit und Dialog direkt mit den Jugendlichen sowie mit Sachverständigen, Pädagogen, Sozialpartnern aus dem Bildungsbereich und Vertretern der Zivilgesellschaft überwacht werden müssen; weist darauf hin, dass die möglichen Gefahren des digitalen Fortschritts und ihre unvorhersehbaren Folgen dringend kritisch geprüft werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ihr Hauptzweck darin besteht, den Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden;

36. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Wissenschaft und Forschung über die psychische Gesundheit junger Menschen zu fördern und die langfristigen Auswirkungen von Schließungen, insbesondere des länger andauernden Fernunterrichts, der Isolation und der Unsicherheit, auf den Wissenserwerb, die neurologische Entwicklung und die sozialen und emotionalen Kompetenzen zu bewerten und gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten Betroffenen zu entwickeln, um langfristige psychische Probleme zu bekämpfen und zu verhindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Forschungsergebnisse, Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit psychischen Problemen bei jungen Menschen in der EU systematisch zu sammeln und zu vergleichen; fordert die Kommission darüber hinaus auf, den Austausch bewährter Verfahren und das wechselseitige Lernen zwischen den Mitgliedstaaten in diesen Fragen zu erleichtern;

37. fordert die Kommission auf, junge Menschen für die Vorteile und Risiken zu sensibilisieren, die mit der digitalen Technologie verbunden sind, indem sie nicht nur ihren Zugang zu technologischen Instrumenten, sondern auch ihre Fähigkeit, sie sicher und korrekt zu nutzen, sicherstellt, sodass sie als wertvolle Instrumente zur Sozialisierung und zur Förderung der Demokratie dienen;

38. betont, dass lange Zeiträume im digitalen Umfeld weitreichende Folgen für die psychische Gesundheit und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen haben kann, z. B. Bildschirmmüdigkeit oder Internetsucht sowie die Exposition gegenüber Online-Gewalt, Cybermobbing und Falschmeldungen, was nicht nur zu Depressionen, Angstzuständen und sozialer Ausgrenzung, sondern auch zu Selbstmorden unter jungen Menschen führen kann; fordert die Kommission auf, verstärkte kooperative und systematische Anstrengungen im Bereich der Prävention zu fördern, die darauf abzielen, junge Menschen vor solchen Schäden zu schützen;

39. fordert die Kommission auf, ein Europäisches Jahr der psychischen Gesundheit auszurufen und einen europäischen Plan zum Schutz der psychischen Gesundheit in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im informellen und nichtformalen Lernen auszuarbeiten; ist der Ansicht, dass ein solcher Plan auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsraum aufbauen und umfassende Leitlinien enthalten, Beispiele für bewährte Verfahren vorschlagen und Anreize für die Mitgliedstaaten schaffen sollte, spezielle Maßnahmen und

**Dienstag, 13. September 2022**

Schulungsmodule einzuführen, damit Lehrkräfte, Auszubildende, Erzieher, Jugendarbeiter und Arbeitgeber mit den erforderlichen Fähigkeiten ausgestattet werden, um frühe Anzeichen von Burnout, Stress und psychischem Stress bei Lernenden, jungen Menschen und jungen Praktikanten oder jungen Menschen in der beruflichen Bildung zu erkennen, um gezielte Präventionsmaßnahmen auf den Weg zu bringen;

40. ist der Ansicht, dass der Plan die unentgeltliche und regelmäßige psychologische Unterstützung von Lehrkräften, Erziehern und Fachkräften im Bereich der Kinderbetreuung fördern und auch marginalisierten und benachteiligten Gruppen sowie Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, um ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Tätigkeiten und Möglichkeiten haben; betont, dass der Plan auch die Intensivierung der Verbindungen zwischen Bildungseinrichtungen und Kultur-, Jugend- und Sportorganisationen fördern sollte, um außerschulische Aktivitäten anzubieten, die in der Gemeinschaft verwurzelt sind, um das Zugehörigkeitsgefühl der Lernenden zu stärken, die Handlungskompetenz junger Menschen zu fördern und ihr soziales Engagement zu erhöhen;

41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas in Bezug auf die Minimierung der Auswirkungen einer schweren Krise auf die psychische Gesundheit junger Menschen zu folgen und bei all ihren Empfehlungen und Vorschlägen auch die Perspektive künftiger Generationen zu berücksichtigen;

42. fordert die Kommission auf, während des gesamten Jahres 2023 weiterhin Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die negativen Folgen der COVID-19-bedingten Schließungen für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und dieses Jahr zu nutzen, um einen nachhaltigen Impuls des Europäischen Jahres der Jugend 2022 für die Zukunft vorzuschlagen;

43. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

Mittwoch, 14. September 2022

P9\_TA(2022)0319

## Das Neue Europäische Bauhaus

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 zum Neuen Europäischen Bauhaus (2021/2255(INI))

(2023/C 125/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere auf Ziel 4 über hochwertige Bildung, Ziel 11 über nachhaltige Städte und Siedlungen und Ziel 13 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels,
- unter Hinweis auf den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen der VN vom 4. April 2022 mit dem Titel „Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change“ (Klimawandel 2022: Eindämmung des Klimawandels),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. September 2021 mit dem Titel „Neues Europäisches Bauhaus: attraktiv — nachhaltig — gemeinsam“ (COM(2021)0573),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2016 mit dem Titel „Eine neue Europäische Agenda für Kompetenzen: Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken“ (COM(2016)0381),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kultur“ (COM(2018)0267),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa — umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ (COM(2020)0662),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 2021 mit dem Titel „Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“ (COM(2021)0550),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022)0108),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2021 zum Thema „Kultur, hochwertige Architektur und gebaute Umwelt als Schlüsselemente des Neuen Europäischen Bauhauses“<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. November 2018 zum Arbeitsplan für Kultur 2019–2022<sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu der Situation von Künstlern und der kulturellen Erholung in der EU<sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 501 I vom 13.12.2021, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. C 460 vom 21.12.2018, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 88.

Mittwoch, 14. September 2022

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zur Bedeutung von Kultur, Bildung, Medien und Sport für die Bekämpfung von Rassismus <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zur Erholung der Kultur in Europa <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu der Maximierung des Energieeffizienzpotenzials des Gebäudebestands der EU <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zum Europäischen Jahr des Kulturerbes: Erzielung eines wirksamen politischen Vermächtnisses <sup>(8)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zu dem Thema „Der europäische Bildungsraum: ein gemeinsamer, ganzheitlicher Ansatz“ <sup>(9)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 über die Kohäsionspolitik und regionale Umweltstrategien im Kampf gegen den Klimawandel <sup>(10)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse <sup>(11)</sup> (Verordnung über Horizont Europa),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) <sup>(12)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds <sup>(13)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) <sup>(14)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ <sup>(15)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport <sup>(16)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) <sup>(17)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps <sup>(18)</sup>,
- unter Hinweis auf die „Neue Leipzig-Charta — Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl“, die auf dem informellen Ministertreffen zu städtischen Angelegenheiten vom 30. November 2020 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der Experten-Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedstaaten vom 6. Oktober 2021 mit dem Titel „Towards a Shared Culture of Architecture: Investing in a high-quality living environment for everyone“ (Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Kultur der Architektur: Investitionen in ein hochwertiges Lebensumfeld für alle),

---

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte: P9\_TA(2022)0057.

<sup>(5)</sup> ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 152.

<sup>(6)</sup> ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 68.

<sup>(7)</sup> ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 156.

<sup>(8)</sup> ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 24.

<sup>(9)</sup> ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 17.

<sup>(10)</sup> ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 26.

<sup>(11)</sup> ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53.

<sup>(13)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.

<sup>(14)</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1.

<sup>(15)</sup> ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1.

<sup>(16)</sup> ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1.

<sup>(17)</sup> ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34.

<sup>(18)</sup> ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32.

**Mittwoch, 14. September 2022**

- unter Hinweis auf die von der Kulturministerkonferenz am 22. Januar 2018 angenommene Erklärung von Davos mit dem Titel „Eine hohe Baukultur für Europa“ sowie auf das danach entwickelte Davos Qualitätssystem für Baukultur mit dem Titel „Acht Kriterien für eine hohe Baukultur“,
  - unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Ausschusses „Building Better, Building Beautiful“ des Vereinigten Königreichs vom 30. Januar 2020 mit dem Titel „Living with beauty“,
  - gestützt auf Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 17 über das Eigentumsrecht, Artikel 18 über das Asylrecht, Artikel 19 über den Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung, Artikel 26 über die Integration von Menschen mit Behinderungen, Artikel 34 über soziale Sicherheit und soziale Unterstützung, Artikel 36 über den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und Artikel 37 über Umweltschutz,
  - unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere Kapitel III über Sozialschutz und soziale Inklusion, Grundsatz 19 über Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose und Grundsatz 20 über den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen,
  - unter Hinweis auf die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission durchgeführten Arbeiten zum Neuen Europäischen Bauhaus,
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0213/2022),
- A. in der Erwägung, dass sich Europa in einer Phase des ökologischen, digitalen und sozialen Wandels befindet, der durch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von COVID-19 beschleunigt wird; in der Erwägung, dass sich die geopolitische Situation Europas infolge der russischen Aggression gegenüber der Ukraine verändert; in der Erwägung, dass Populismus, Extremismus und antieuropäische Stimmung zunehmen;
- B. in der Erwägung, dass die EU auf die Herausforderungen der Umweltzerstörung, des Klimawandels und der zunehmenden Verknappung natürlicher Ressourcen reagiert, durch die tiefgreifende und ambitionierte politische Strategien zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals erforderlich sind, mit dem das Streben nach Erneuerung und Innovation innerhalb der Grenzen des Planeten vorangetrieben wird; in der Erwägung, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus als „Seele“ des europäischen Grünen Deals darauf abgezielt wird, die räumlichen und ökologischen Bedürfnisse Europas auf interdisziplinäre, nachhaltige, inklusive und ästhetische Weise anzugehen;
- C. in der Erwägung, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 eine großartige Chance sowie eine Herausforderung für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unternehmen aller Branchen darstellt; in der Erwägung, dass durch das Neue Europäische Bauhaus im Lichte der Klimakrise, des Kriegs, der Pandemie und der Naturkatastrophen, durch die die sozialen Ungleichheiten zunehmen, das ursprüngliche Bauhaus neu interpretiert werden muss;
- D. in der Erwägung, dass durch die Kultur und die Freiheit der Kunst erheblich zur Vitalität einer Gesellschaft beigetragen wird, wodurch wir in die Lage versetzt werden, besser zusammenzuleben, demokratische, inklusive und freie Gesellschaften aufzubauen sowie eine gemeinsame Identität und ein Zugehörigkeitsgefühl wiederzuerlangen; in der Erwägung, dass jeder das Recht auf den Zugang zu und die Beteiligung an der Kultur haben sollte; in der Erwägung, dass die Kultur auch für die Erforschung komplexer Herausforderungen der Gesellschaft wesentlich ist und dass kulturelle Veranstaltungsorte wesentliche Stätten für die Freiheit der Meinungsäußerung und für Diskussionen sind;
- E. in der Erwägung, dass die Kultur eine strategische Branche für die EU ist, da die Wirtschaft der EU aufgrund ihres bedeutenden Beitrags zu deren BIP und zur Beschäftigung und andere Branchen und Industriezweige durch ihren indirekten Beitrag gestärkt werden; in der Erwägung, dass die Kultur- und Kreativbranchen und die Kultur- und Kreativwirtschaft zu den Bereichen gehören, die am stärksten von der Pandemie betroffen waren, sich langsamer als die übrige Wirtschaft der EU erholen und daher weiter gefördert und unterstützt werden sollten; in der Erwägung, dass durch das Neue Europäische Bauhaus weitere Investitionen in die Branche ermöglicht und verschiedene Akteure bei seiner Umsetzung vor Ort zusammengebracht werden können;

Mittwoch, 14. September 2022

- F. in der Erwägung, dass Architektur, Stadt- und Raumplanung, Mobilität, Design, Kunst, Soziologie und Ingenieurwesen komplementäre Bereiche sind und für den Aufbau einer inklusiven, nachhaltigen und lebenswerten Gesellschaft unerlässlich sind; in der Erwägung, dass diese Bereiche, denen bei der Förderung der Forschung und Innovation für die nachhaltige Entwicklung, eine nachhaltige Baukultur sowie innovative und platzsparende Lösungen im Einklang mit unserem grünen und digitalen Wandel eine Schlüsselrolle zukommt, durch die COVID-19-Krise beeinträchtigt wurden;
- G. in der Erwägung, dass es dringend notwendig ist, in der Bau- und Energiebranche nachhaltigere Wirtschaftsmodelle zu entwickeln, durch die einerseits die Kreislaufwirtschaft ermöglicht wird und andererseits dazu beigetragen wird, die Energiearmut zu bekämpfen und die Klimaziele der EU zu erreichen;
- H. in der Erwägung, dass in der EU 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der durch Energie verursachten Treibhausgasemissionen auf Gebäude entfallen <sup>(19)</sup>;
- I. in der Erwägung, dass mit der Strategie für eine Renovierungswelle darauf abgezielt wird, die Quote der Gebäuderenovierungen in Europa zu verdoppeln und damit zu erreichen, dass mehr als 35 Mio. Gebäude renoviert und in der Baubranche bis zu 160 000 Arbeitsplätze geschaffen werden;
- J. in der Erwägung, dass der Zugang zu Wohnraum ein Grundrecht ist; in der Erwägung, dass die Obdachlosigkeit und der fehlende Zugang zu hochwertigem, erschwinglichem Wohnraum in Teilen der EU eine Krise darstellt;
- K. in der Erwägung, dass Städte Orte des Pluralismus, der Kreativität und der Solidarität sind; in der Erwägung, dass eine schlechte Planung und Gestaltung im öffentlichen Raum sowie eine zunehmende Zersiedelung zur Folge hatten, dass sich die Gebäudequalität überall in Europa verschlechtert hat; in der Erwägung, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus das Potenzial eröffnet wird, den begrenzten Raum in Städten auf nachhaltige, ästhetische und inklusive Weise zu nutzen, städtische und ländliche Gebiete besser anzubinden, für die Beteiligung der Einwohner an der Raumplanung zu sorgen und sie dabei zu unterstützen, die Stadt als einen für Interaktion und kulturelle Aktivitäten geschaffenen Raum wiederzuerlangen;
- L. in der Erwägung, dass der Aufbau einer besseren Zukunft mit einer hochwertigen Aus- und Weiterbildung beginnt, einschließlich Umweltbildung, Berufsausbildung und lebenslangem Lernen, u. a. durch Möglichkeiten des Online-Lernens, die allen zugänglich sein sollten, sowie Weiterbildung und Umschulung; in der Erwägung, dass der Zugang zu hochwertiger Bildung ein Grundrecht ist; in der Erwägung, dass Bildung und Kultur für die Persönlichkeitsentwicklung unerlässlich sind und dass ihnen für die demokratische und bürgerschaftliche Beteiligung eine wichtige Rolle zukommt; in der Erwägung, dass es für eine hochwertige bauliche Umwelt erforderlich ist, fähige Fachkräfte, Handwerker und Kulturschaffende auszubilden; in der Erwägung, dass die Verwirklichung der strategischen Autonomie der Union von ihrer Fähigkeit abhängig ist, in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation Hervorragendes zu leisten;
- M. in der Erwägung, dass das Kulturerbe, in dem die Werte einer Gemeinschaft zum Ausdruck kommen, zunehmend vom Klimawandel und der Umweltzerstörung beeinträchtigt wird und von weiteren Herausforderungen betroffen ist, wie Unterinvestition, schlechte Planung und schlechte Verwaltung der Touristenströme; in der Erwägung, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus dazu beigetragen werden kann, es für die Zukunft zu erhalten, wiederherzustellen, anzupassen und zu schützen; in der Erwägung, dass Fachkräfte in der Bauwirtschaft zum Gemeinwohl beitragen müssen, indem sie das Kulturerbe achten;
- N. in der Erwägung, dass für Vorhaben im Zusammenhang mit dem Neuen Europäischen Bauhaus sowohl ein unterstützender Regelungsrahmen, der mit den bereichsspezifischen Rechtsvorschriften der EU im Einklang steht, als auch nachhaltige Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich sind;
- O. in der Erwägung, dass Russland bei seinen Kriegshandlungen vorsätzlich öffentliche Infrastruktur, Wohnungsbestand, Kulturerbe und andere zivile Infrastrukturen in der Ukraine angreift;

### **Wichtigste Ziele**

1. weist darauf hin, dass durch die historische Bauhaus-Bewegung mit wichtigen Vermächtnissen wie der Optimierung der Beziehung zwischen Form und Funktion mit dem Ziel der Demokratisierung der Kultur ein Paradigmenwechsel in den Bereichen Design, Architektur und Kunst herbeigeführt wurde, durch den es zu einem radikalen Umdenken und radikalen Innovationen kam und in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg in einem fortschrittlichen künstlerischen und pädagogischen Kontext echte kulturelle und soziale Veränderungen und gleichzeitig praktische Vorteile für das Leben der Menschen angestoßen wurden; stellt fest, dass das Neue Europäische Bauhaus in gleicher Weise positive Auswirkungen auf unser Alltagsleben haben kann, indem für echte Veränderungen vor Ort gesorgt und zu einem gerechten Übergang beigetragen wird;

<sup>(19)</sup> Europäische Kommission: „Im Blickpunkt — Energieeffizienz von Gebäuden“. 17. Februar 2020.

**Mittwoch, 14. September 2022**

2. begrüßt die Initiative für ein Neues Europäisches Bauhaus, mit der angestrebt wird, eine gesamteuropäische kulturelle Bewegung zu schaffen, durch die zu einem intelligenteren, nachhaltigeren, inklusiveren und angenehmeren Lebensumfeld beigetragen und das lokale und weltweite Wissen gefördert wird; betont, dass der Schwerpunkt dabei in erster Linie auf die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen gelegt werden muss, indem im Einklang mit der EU-Städteagenda und auf der Grundlage der erfolgreichen Arbeit im Rahmen von URBACT gesunde und erschwingliche Lebensräume geschaffen werden, der Status quo überdacht wird und Räume, Gebäude, Städte und Gebiete, in denen die Menschen leben, einschließlich weniger entwickelter, vorstädtischer, ländlicher, abgelegener oder grenzüberschreitender Gebiete und Regionen umgestaltet werden und gleichzeitig die Koexistenz und der öffentliche Raum für sozialen und territorialen Zusammenhalt und demokratisches Leben verbessert werden, die räumliche Trennung und historische Ausgrenzung von sozialen Gruppen bekämpft werden und die Umwelt bei der Planung und beim Bau von Gebäuden sowie der Gestaltung der sie umgebenden Flächen geschützt wird;

3. nimmt zur Kenntnis, dass das Neue Europäische Bauhaus eine kreative sowie inter- und transdisziplinäre Initiative ist, in deren Rahmen Architektur, Design, Kunst und Wissenschaft erstmalig zusammengeführt und in den Mittelpunkt der EU-Politik gestellt werden und gleichzeitig Beiträge für andere Programme und Initiativen der Union, einschließlich des grünen und des digitalen Wandels, geleistet werden sollten, sodass der europäische Grüne Deal zu einer greifbaren, positiven und inklusiven Erfahrung für alle wird und um eine kreative und kulturelle Dimension erweitert wird, wodurch die nächste Innovationswelle eingeleitet wird; betont, dass die Bürgerinnen und Bürger durch das Neue Europäische Bauhaus auch vor Natur- und Klimakatastrophen geschützt werden müssen, indem eine Sicherheitskomponente in seine Ziele aufgenommen wird; weist darauf hin, dass dadurch neue Bauweisen und der Einsatz von innovativen, hochwertigen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Baumaterialien gefördert werden, u. a. beim Wiederaufbau nach Katastrophen;

4. bekräftigt, dass das Neue Europäische Bauhaus das Potenzial hat, die Ausarbeitung von politischen Strategien unter anderem durch Zusammenarbeit mit Gemeinschaften umzugestalten, um die Entwicklung von politischen Strategien und Rechtsvorschriften, die Auswirkungen auf die bauliche Umwelt und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer haben, zu fördern, und dass es auch das Potenzial hat, die Umwelt der Zukunft zu schaffen, indem der Bedarf an Räumen, die zugänglich sind und an neue und im Wandel begriffene Lebensweisen angepasst sind, gedeckt wird — z. B. durch Räume für nicht-traditionelle Zusammensetzungen von Haushalten, Mehrgenerationenwohnen, flexible Coworking-Räume, kinderfreundliche städtische Umgebungen sowie sicherere Räume für Frauen und schutzbedürftige Menschen; besteht darauf, dass die Zielvorgaben für das Neue Europäische Bauhaus im Einklang mit den Klimaschutzzusagen der Union festgelegt werden und dass für die Mitgliedstaaten, einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Leitlinien für seine Umsetzung erstellt werden;

5. hebt hervor, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus nur dann Erfolge erzielt werden können, wenn es zugänglich, transparent, erschwinglich, sozial und geografisch gerecht und inklusiv ist und die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Organisationen in den Gemeinden und die Einwohner vor Ort aktiv einbezogen werden, sodass die soziale und territoriale Vielfalt sichergestellt ist und Projekte jedes Umfangs — von der Projektgestaltung über die Einführung bis hin zur Evaluierung — mit einem von der Basis ausgehenden Ansatz unterstützt werden, und wenn gleichzeitig aktiv Maßnahmen getroffen werden, um elitäre Ansätze oder negative Auswirkungen von Gentrifizierung zu verhindern und die Anhörung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern; hebt hervor, dass junge Menschen an dieser Initiative beteiligt werden müssen, vor allem junge Architekten, Künstler und Arbeitnehmer in den Kultur- und Kreativbranchen und der Kultur- und Kreativwirtschaft;

6. hebt hervor, dass die Zugänglichkeit für Personen mit Behinderung, eingeschränkter Mobilität oder speziellen Anforderungen sowie für benachteiligte Gruppen sichergestellt werden muss, indem öffentliche Dienste sowie das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben für alle zugänglich gemacht wird; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass gutes Design wichtig ist; besteht darauf, dass auch Mittel für ausgeschlossene, ausgegrenzte und benachteiligte Gemeinschaften vorgesehen werden;

7. ist der Ansicht, dass durch diese innovative kulturelle Bewegung das Potenzial eröffnet wird, Europa in den Bereichen nachhaltige Architektur, territoriale und räumliche Planung, Design, Kultur, nachhaltige Mobilität und Logistik, Technologie, Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz sowie erneuerbare Energien zu einem weltweiten Vorreiter zu machen, indem Lösungen für ein besseres Zusammenleben, eine bessere Zusammenarbeit und eine bessere gemeinsame Freizeitgestaltung gefördert werden, die auch außerhalb der EU umgesetzt werden können; ist der Ansicht, dass soziale und technologische Innovationen angemessen unterstützt werden müssen, u. a. durch öffentliche und private Investitionen in Forschung und Entwicklung;

8. fordert die Kommission auf, die Reichweite des Neuen Europäischen Bauhauses weiter auszuweiten, indem assoziierte und Partnerländer außerhalb der EU an der Initiative beteiligt werden, u. a. im Wege eines ständigen Dialogs über das Neue Europäische Bauhaus; stellt fest, dass durch das Neue Europäische Bauhaus das Potenzial eröffnet wird, im Anschluss an Kriege einen Beitrag zum Wiederaufbau von Städten, Gesellschaften und Wirtschaftssystemen zu leisten, insbesondere im Zusammenhang mit dem andauernden Krieg in der Ukraine und unter Einbeziehung der ukrainischen Kultur- und Kreativbranchen und Kultur- und Kreativwirtschaft sowie von Fachkräften;

Mittwoch, 14. September 2022

**Finanzierung und Governance**

9. betont, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus in den ersten Jahren seines Bestehens nicht alle EU-Staaten und alle in ihnen ansässigen interessierten Parteien erreicht werden konnten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Bewusstsein für diese Initiative zu schärfen und die Koordinierung zwischen allen Regierungsebenen, die einen zeitnahen und gleichberechtigten Zugang zu Informationen, Möglichkeiten und Finanzmitteln haben sollten, zu verbessern; legt der Kommission nahe, regelmäßige Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Partnerländer abzuhalten und in den Mitgliedstaaten Kontaktstellen einzurichten, um die Umsetzung des Neuen Europäischen Bauhauses und den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern; hebt hervor, dass es zur Unterstützung der Umsetzung des Neuen Europäischen Bauhauses vor Ort wichtig ist, auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene angemessene Ressourcen bereitzustellen, maßgeschneiderte Finanzierungsmodelle und Verfahren einzurichten und den Verwaltungsaufwand zu minimieren;

10. legt den Mitgliedstaaten nahe, das Neue Europäische Bauhaus in ihren nationalen politischen Strategien umzusetzen; hebt hervor, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus dazu beigetragen werden kann, die erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Fähigkeit, die mit dem Neuen Europäischen Bauhaus verfolgten Ziele zu erreichen, zu beseitigen und damit für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen; legt allen öffentlichen Stellen, einschließlich der Unionsorgane, nahe, die Grundsätze des Neuen Europäischen Bauhauses bei der Gestaltung ihrer eigenen baulichen Umwelt und ihrer Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen;

11. fordert die Kommission auf, durch entsprechende Raumplanung und auf der Grundlage eines übergreifenden Governance-Rahmens ein integriertes, nicht diskriminierendes, transparentes, rechenschaftspflichtiges und territorial strukturiertes Steuerungsmodell für das Neue Europäische Bauhaus zu schaffen und dabei auch die Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen;

12. fordert die Kommission auf, rechtzeitig über Möglichkeiten zur Beteiligung am Neuen Europäischen Bauhaus zu informieren, unter anderem durch technische Unterstützung für Interessengruppen und durch bewährte Verfahren, und die allgemeinen Kriterien für die Auswahl und Evaluierung von Projekten und Initiativen im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses und für die Zuweisung von Mitteln klarzustellen, insbesondere folgende:

- Unterstützung der Umsetzung wichtiger politischer Strategien (z. B. Grüner Deal, Umwelt-, Industrie-, Sozial- und Kulturpolitik),
- Befolgung der Leitgrundsätze des Neuen Europäischen Bauhauses, d. h. der Nachhaltigkeit, Inklusivität und Ästhetik, und Berücksichtigung der Anregungen des Davos Qualitätssystems für Baukultur,
- Schaffung neuer Arbeitsplätze mit hochwertigen Arbeitsbedingungen und neuer Geschäftsmöglichkeiten, durch die im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Finanzierung zusätzlich wirtschaftlicher Nutzen entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit Europas verbessert wird, wobei besondere Schwerpunkte darauf liegen, die für das Exzellenzsiegel des Neuen Europäischen Bauhauses und die EU-Finanzierung anzuwendenden Verfahren zu straffen, die Überlebensfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken und zur Kreislauffähigkeit und Nachhaltigkeit der europäischen Wirtschaft beizutragen,
- Förderung der Zugänglichkeit durch Anwendung bestimmter Projektkriterien sowie der Erschwinglichkeit, der Inklusivität, des Gender-Mainstreamings, der Vielfalt, des Pluralismus, der Sicherheit und der Entwicklung von zivilgesellschaftlichem Sozialkapital,
- Förderung der Beteiligung und Verbindung aller Interessenträger, einschließlich lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft und von Bürgern geleiteter Organisationen, interessierter Einzelpersonen, Fachkräften und ihrer Interessenvertretungen,
- Beteiligung der Kultur- und Kreativbranchen und der Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der Kulturschaffenden,
- Sicherstellung der Übereinstimmung des Neuen Europäischen Bauhauses mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen entsprechend den Indikatoren der Agenda 2030, mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris, den Strategien der EU in den Bereichen Klima, Umwelt, biologische Vielfalt und Energie, der europäischen Säule sozialer Rechte und den europäischen Grundwerten;

13. fordert die Kommission auf, die Grundsätze des Neuen Europäischen Bauhauses zu einem festen Bestandteil aller künftigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu machen, und betont zugleich, dass das Neue Europäische Bauhaus auf die bestehenden Rechtsvorschriften, Programme und Initiativen der Union abgestimmt werden muss und dass sicherzustellen ist, dass mit dem geltenden Regelungsrahmen, z. B. der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden und der Energieeffizienz-Richtlinie, die Ziele und die Umsetzung des Neuen Europäischen Bauhauses unterstützt werden;

**Mittwoch, 14. September 2022**

14. fordert darüber hinaus, dass in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern aus den relevanten Bereichen, insbesondere aus dem Bauwesen und der Architektur, dem Energiesektor, der Mobilität, dem Design, der Technologie, dem Tourismus, der Bildung und Qualifizierung, dem Handwerk, der Kultur und der Kunst sowie dem kulturellen Erbe, unter Berücksichtigung der bereichsspezifischen Zertifizierungen und Normen spezifische Kriterien und Aktionen zur Förderung von Synergieeffekten zwischen diesen Bereichen entwickelt werden; weist erneut darauf hin, dass es unerlässlich ist, das geografische Gleichgewicht zu berücksichtigen, damit das Neue Europäische Bauhaus gleichermaßen überall in der EU und darüber hinaus verbreitet werden kann; betont außerdem, dass die Projekte nicht länderübergreifend sein müssen, um das Exzellenzsigel des Neuen Europäischen Bauhauses zu erhalten;

15. bedauert, dass die Finanzierung des Neuen Europäischen Bauhauses ab 2023 nicht geklärt ist; fordert, dass die Verordnung über Horizont Europa während der Halbzeitüberprüfung des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) geändert wird, um ein mit 500 Mio. EUR ausgestattetes Programm „Neues Europäisches Bauhaus“ zu schaffen; betont, dass das Programm auch aus anderen einschlägigen Programmen unterstützt werden sollte, um zusätzliche Wirkung zu erzielen, und dass mit den laufenden Programmen der Union dazu beigetragen werden kann, die Ziele des Neuen Europäischen Bauhauses zu erreichen; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus andere politische Maßnahmen der EU, einschließlich der Kohäsionspolitik, ergänzt werden, und in Partnerschaftsvereinbarungen und Programme, die durch die Struktur- und Kohäsionspolitik der EU unterstützt werden, die Unterstützung für das Neue Europäische Bauhaus aufzunehmen;

16. fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich einen Vorschlag vorzulegen, um das Neue Europäische Bauhaus bis zum nächsten MFR in ein neues eigenständiges EU-Programm umzuwandeln, in dem konkrete Ideen und Ziele mit angemessenen Finanzmitteln einhergehen sollten; würdigt die Bemühungen der Kommission, die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Projekten zu veröffentlichen, indem Mittel aus bestehenden Programmen entnommen wurden, ist jedoch der Ansicht, dass ihre Auswirkungen nicht im Verhältnis zu den Zielvorgaben des Projekts stehen; beharrt darauf, dass dafür neue Finanzmittel mit einer eigenen und stabilen Haushaltslinie erforderlich sind; hebt hervor, dass dieses neue Programm nicht zur Folge haben darf, dass anderen unterfinanzierten Programmen, insbesondere Kreatives Europa, Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps, Mittel entzogen werden, auch wenn dadurch möglicherweise Verbindungen und Synergieeffekte zwischen den Programmen geschaffen werden, oder dass eine Abkehr von vereinbarten politischen Prioritäten stattfindet; betont, dass die Mittel für das Neue Europäische Bauhaus insbesondere in Forschung und Innovation investiert werden sollten;

17. fordert die Kommission auf, einen klaren Plan für die Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen, einschließlich Crowdfunding, zu erarbeiten, wobei ein Schwerpunkt auf die Förderung weiblicher Führungskräfte in Risikokapitalgesellschaften und Start-up-Unternehmen gelegt werden sollte; legt den Mitgliedstaaten nahe, im Rahmen ihres haushaltspolitischen Spielraums im Einklang mit den Grundsätzen des Neuen Europäischen Bauhauses über ihre Aufbau- und Resilienzpläne sowie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds angemessene Mittel für Projekte bereitzustellen, die mit den Grundsätzen und Zielen des Neuen Europäischen Bauhauses im Einklang stehen und Partnerschaften von öffentlichen Stellen und privaten Organisationen umfassen, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern; weist daraufhin, dass dadurch vor Ort konkrete Ergebnisse erzielt werden; hebt hervor, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus auch dazu beigetragen werden sollte, Räume und Gebäude zu schaffen, durch die unternehmerische Initiative begünstigt wird;

18. erachtet es als notwendig, über die Phasen der gemeinsamen Gestaltung, der Bereitstellung und der Verbreitung hinauszugehen und sicherzustellen, dass das kreative Denken in allen Phasen fortgeführt wird; fordert die Kommission auf, einen transparenten und auf Fakten beruhenden Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus einzurichten, in dessen Rahmen alle relevanten Interessenträger berücksichtigt und alle Maßnahmen des Neuen Europäischen Bauhauses auf EU-Ebene und nationaler Ebene, einschließlich ihrer gesellschaftlichen und klimabezogenen Auswirkungen, ihrer Auswirkungen auf die regionale Entwicklung und ihrer tatsächlichen allmählichen Wertschöpfung, kontinuierlich überprüft werden und dem Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht erstattet wird; erwartet den ersten Überwachungsbericht für das Jahr 2022;

***Entwicklung und Schwerpunktbereiche***

19. ist der Ansicht, dass durch die Bewegung des Neuen Europäischen Bauhauses nachhaltigere, sozial inklusive und innovative Lebensweisen gefördert werden sollten, die auf neuen ganzheitlichen Modellen der Planung, des Baus und des Bewohnens unserer baulichen Umwelt beruhen und bei denen die Anwohner auf sinnvolle Weise an Entscheidungsprozessen beteiligt werden, um den neu aufkommenden Anforderungen sowie dem veränderten Konsum- und Mobilitätsverhalten gerecht zu werden und dazu beizutragen, dass menschenwürdiges, hochwertiges und erschwingliches Wohnen für alle, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen, sichergestellt wird, unter anderem durch die Bekämpfung von Ausgrenzung aus dem Wohnungsmarkt und Obdachlosigkeit;

Mittwoch, 14. September 2022

20. erachtet das Neue Europäische Bauhaus für eine Gelegenheit, eine gut konzipierte ökologische Regenerierung der öffentlichen Räume zum Erreichen der Dekarbonisierungsziele vorzusehen, abgenutzte Gebäude zu sanieren und neuen Zwecken zuzuführen, alte Industriegebiete in neue grüne städtische und öffentliche Räume umzuwandeln und die notwendige Infrastruktur zu bauen, um körperliche Betätigung, Wissens- und Kulturaustausch zu erleichtern;

21. fordert, dass im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses die 15-Minuten-Stadt gefördert wird, damit die Bürgerinnen und Bürger alle essenziellen Dienstleistungen und Einrichtungen fußläufig erreichen können, und dass innovative Lösungen für die Entwicklung nachhaltiger städtischer Gebiete, einschließlich Lösungen für nachhaltige Mobilität, vorgelegt werden; hebt hervor, dass im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses erschwingliche, sozial inklusive und energieeffiziente Gebäude in den Fokus gerückt werden müssen und zu einer Verlagerung auf öffentliche und kollektive Verkehrsmittel sowie umweltfreundlichere Verkehrsmittel beigetragen werden muss;

22. betont, dass der vorhandene Gebäudebestand, einschließlich der von totalitären Regimes errichteten schlecht geplanten und gebauten Gebäude, umgestaltet, modernisiert und saniert werden muss, wobei naturbasierte Lösungen wie Holz eingesetzt, Abfall reduziert und die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit und die Kreislauffähigkeit der baulichen Umgebung verbessert werden müssen; beharrt darauf, dass dazu gehören sollte, der Renovierung und der anpassungsfähigen Wiederverwendung gegenüber dem Abriss bzw. dem Neubau Vorzug zu geben, Hindernisse im Hinblick auf die Behandlung und den Transport von Abfall zu beseitigen und die Menschen dafür zu sensibilisieren, welche Mengen von Kohlenstoff in Materialien vorhanden bzw. gespeichert sind, um sie in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen;

23. hebt hervor, dass durch das Neue Europäische Bauhaus auch Initiativen für den Bau und die Renovierung von erschwinglichen, hochwertigen und energieeffizienten Sozialwohnungen unterstützt werden sollten;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Neuen Europäischen Bauhauses innovative Lehrpläne für die kulturelle Bildung und die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Raumplanung, der Kreativität, der Orientierung und des Zeichnens zu erarbeiten und die zentralen Grundsätze des Neuen Europäischen Bauhauses und die Kompetenzen in den Bereichen Umweltschutz und Digitales u. a. durch Weiterbildung und Umschulung der entsprechenden Fachkräfte in die informelle, die nicht formale und die Hochschulbildung sowie die berufliche Bildung und das lebenslange Lernen einzubinden, wodurch auch zur Umsetzung der Europäischen Kompetenzagenda beigetragen wird; betont, dass in Abstimmung mit der Koalition „Bildung für den Klimaschutz“ durch Bildung ein Bewusstsein für die Achtung der Umwelt und des kulturellen Erbes geschaffen werden muss; fordert die EU auf, solche Bestrebungen zu fördern; fordert die Kommission auf, Mobilitätsangebote zu einem festen Bestandteil des Neuen Europäischen Bauhauses zu machen, insbesondere für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, für Studierende der einschlägigen Fächer an Universitäten und qualifizierte Fachkräfte in den Kultur- und Kreativbranchen und der Kultur- und Kreativwirtschaft;

25. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, alle Elemente des Wissensdreiecks — Innovation, Forschung und Bildung — zu berücksichtigen, indem sie Partnerschaften zwischen tertiären Bildungseinrichtungen, einschließlich über Europäische Hochschulallianzen, Forschungseinrichtungen, einschließlich Architektur- und Kulturforschungszentren, und der Industrie, einschließlich der relevanten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Sozialunternehmen und Start-up-Unternehmen, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) und der Gemeinsamen Forschungsstelle fördern; ist der Ansicht, dass die Wissens- und Innovationsgemeinschaft des EIT zu Kultur- und Kreativbranchen und zur Kultur- und Kreativwirtschaft dem Neuen Europäischen Bauhaus seine Fachkenntnisse zur Verfügung stellen sollte, insbesondere in Mitgliedstaaten und Regionen, in denen die Innovationskapazitäten dürftig sind;

26. hebt hervor, dass durch das Neue Europäische Bauhaus die Sicherheit der Energieversorgung und die Energieeffizienz verbessert werden könnten, indem Investitionen gefördert und Anreize für energiesparende, emissionsfreie und CO<sub>2</sub>-arme Materialien Lösungen geboten werden, u. a. durch kooperative und gemeindebasierte Modelle für die Erzeugung von erneuerbarer Energie und Projekte für die Nutzung von Abwärme und für integrierte Energiesysteme;

27. weist auf das dringende Problem der steigenden Energiepreise und der daraus resultierenden Zunahme der Energiearmut in den Haushalten in der EU hin; betont, dass Projekten im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der Energiearmut und dem Schutz gefährdeter Haushalte zukommt, da dadurch die innovativen Lösungen für den Gebäudesektor, das Bauwesen, die Industrie und die Materialwirtschaft geschaffen werden, die Voraussetzung für das Erreichen einer gerechten und fairen Energiewende sind;

28. hebt hervor, dass durch das Neue Europäische Bauhaus der digitale Wandel erleichtert werden könnte, indem die Konnektivität verbessert wird, um die digitale Kluft zu schließen, indem effizientere, inklusivere, zugänglichere und ökologisch nachhaltigere Lösungen erreicht werden und indem die Nutzung von lokalen Ressourcen und Kompetenzen optimiert wird;

**Mittwoch, 14. September 2022**

29. stellt fest, dass das Neue Europäische Bauhaus ein Katalysator für transformative Änderungen in kreativen Ökosystemen und Bau- und Unternehmensökosystemen sowie für das neue Verständnis und die Qualität bei der Planung, bei der Gestaltung und beim Bau ist, z. B. weil während des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden digitale Technologien genutzt werden, Kapazitäten für die Erstellung innovativer Modelle und digitaler Technologien für die Stadtplanung geschaffen werden, indem u. a. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Datenaustausch gefördert wird, und auf dem Weg zur CO<sub>2</sub>-Neutralität die Grundsätze der Kreislauffähigkeit und der Ressourceneffizienz berücksichtigt werden;

30. fordert, dass mit dem Neuen Europäischen Bauhaus Anreize geschaffen werden, um die Nutzung nachhaltiger und langlebiger Technologien und Materialien zu unterstützen, damit auf erneuerbare, recycelbare und kosteneffiziente Weise bei Senkung der Treibhausgasemissionen intelligente Energie- und Umweltlösungen sowie Innovationen bei Materialien, Prozessen, Automatisierung und Verfahren gefördert werden, wie etwa vorgefertigte Bauteile aus nachhaltigen Materialien, Photovoltaik- oder Ladeinfrastruktur, bio- und geobasierte Materialien sowie lokal erprobte Bautechniken; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, den notwendigen Nachschub, einschließlich von Rohstoffen, für die Herstellung solcher Baumaterialien zu erleichtern und gleichzeitig durch Vermeidung von Marktverzerrungen für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen;

31. stellt fest, dass der kulturelle Aspekt des Neuen Europäischen Bauhauses für seine soziale und demokratische Dimension entscheidend ist; fordert die Kommission gleichzeitig auf, für das Neue Europäische Bauhaus eine Methode der evidenzbasierten Konzipierung zu definieren und zu entwickeln, um dafür zu sorgen, dass die Prozesse der Umwandlung von Räumen, Gebäuden, Städten und Gebieten auf wissenschaftlicher Forschung basieren, damit die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden;

32. begrüßt den innovativen und integrierten Ansatz, der im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses durch effiziente Raumnutzung, Erhaltung, Restaurierung, Aufwertung, Förderung und Wiederverwendung des historischen und kulturellen Erbes sowie des Naturerbes vertreten wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Neue Europäische Bauhaus als Gelegenheit zu nutzen, das reiche kulturelle Erbe Europas besser vor den Auswirkungen der Umweltzerstörung, eines schlecht organisierten Tourismus und anderer Herausforderungen zu schützen; hebt hervor, dass für Kultur- und Erbestätten durch intelligente Renovierung, einschließlich Verbesserungen bei der Energieeffizienz, Umgestaltung und anpassungsfähige Wiederverwendung neue und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten gefunden werden können; stellt fest, dass die Digitalisierung ein Mittel zur Aufwertung des kulturellen Erbes ist;

**Umsetzung**

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Neue Europäische Bauhaus mit der Renovierungswelle zu verknüpfen und die innovativen Lösungen zu nutzen, die durch das Projekt für die umfassende, ganzheitliche, hochwertige und kostenoptimierte Renovierung unseres Gebäudebestands geboten werden; hebt hervor, dass dies auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse des Lebenszyklus der Gebäude und unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des Standorts, einschließlich der örtlichen ästhetischen und architektonischen Merkmale, erfolgen sollte und dass dabei nicht nur auf die Energieeffizienz geachtet werden sollte, sondern auch auf Verbesserungen im Hinblick auf die Qualität der Innenräume, erneuerbare Energieträger, Langlebigkeit, Zugänglichkeit, Sicherheit und auf die Beseitigung von Schadstoffen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil der Renovierungen rasch zu erhöhen, u. a. durch Vermeidung zusätzlicher Hindernisse für Renovierungen;

34. ist der Auffassung, dass die ökologischen und sozialen Auswirkungen aller Projekte im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg bewertet werden sollten;

35. fordert die Kommission auf, den neu geschaffenen Rahmen der EU für nachhaltige Gebäude („Level(s)“) weiter zu integrieren, um die Nachhaltigkeit in diesem Bereich zu verbessern; hebt hervor, dass der Rahmen optimiert werden muss, um ihn für die Fachkräfte im Bauwesen zugänglicher zu machen; besteht darauf, dass der Rahmen kontinuierlich aktualisiert wird, um neue Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Projekten des Neuen Europäischen Bauhauses einzubeziehen;

36. befürwortet, dass in Partnerschaft mit den relevanten Interessenträgern ein Exzellenzsiegel für das Neue Europäische Bauhaus geschaffen wird, das auf klaren Kriterien basiert, die auf umfassende, ganzheitliche und inklusive Weise anzuwenden sind und mit denen der Nachhaltigkeitsbezogene, wirtschaftliche, ökologische und soziale Wert von Projekten bewertet wird und Synergieeffekte mit bestehenden Siegeln und Instrumenten gefördert werden, um Projekte und Produkte anzuerkennen, mit denen wichtige Ziele des Neuen Europäischen Bauhauses erreicht werden, und für diese Projekte und Produkte den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der EU-Förderprogramme Anreize für die Bewerbung um das Exzellenzsiegel geschaffen werden, auch für von Bürgern und Gemeinden geleitete Projekte; fordert, dass die Marktakzeptanz des Exzellenzsiegels erforscht wird; hebt hervor, dass Projekte im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses im Bauwesen auf eine sorgfältige Analyse des Lebenszyklus der Gebäude und eine Analyse der Lebenszykluskosten gegründet werden sollten;

Mittwoch, 14. September 2022

37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die direkte Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Konzeption und Umsetzung von Projekten zu fördern, u. a. durch die Ausarbeitung von ausführlichen Anwendungsleitlinien und Stärkung ihrer Kapazität für die Umsetzung des Neuen Europäischen Bauhauses; fordert die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mit Nachdruck auf, zu untersuchen, wie lokale Kultureinrichtungen von der Umsetzung der Grundsätze des Neuen Europäischen Bauhauses profitieren können, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung ihres klimatischen Fußabdrucks;

38. betont in diesem Zusammenhang, dass mit der vorbereitenden Maßnahme „Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus“ im Haushalt 2022 zur Straffung von Leitlinien und zum Austausch von Informationen zu Fördermöglichkeiten für potenzielle Antragsteller beigetragen werden kann und dass diese Maßnahme ab 2023 noch ausgeweitet werden könnte;

39. betont, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften flexibler mit Projekten im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses experimentieren können müssen, und hebt hervor, dass durch Reallabore ein hohes Potenzial geboten wird, um Innovationen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft und des Neuen Europäischen Bauhauses anzukurbeln;

40. ist der Ansicht, dass das Neue Europäische Bauhaus Teil eines weiter gefassten kulturellen Deals für Europa sein sollte; betont, dass im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses das noch nicht erschlossene Potenzial der Kultur- und Kreativbranchen und der Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der Kulturschaffenden, als Motor für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum und innovative, hochwertige Dienstleistungen und Produkte genutzt und gefördert werden sollte, indem u. a. mit gezielten Leitlinien die Einbeziehung der Kultur- und Kreativbranchen und der Kultur- und Kreativwirtschaft sichergestellt wird und neue Möglichkeiten für Zusammenarbeit, Voneinanderlernen, Kapazitätsaufbau und Kulturaustausch geschaffen werden und gleichzeitig für faire Arbeitsbedingungen und eine faire Entlohnung für die Betroffenen gesorgt wird; betont, dass die ökologische Nachhaltigkeit von kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Neuen Europäischen Bauhaus gefördert werden sollte;

41. fordert die Kommission auf, dem Parlament eine stärkere Beteiligung an den entsprechenden Gremien des Neuen Europäischen Bauhauses, wie dem hochrangigen Runden Tisch, zu ermöglichen;

42. fordert, dass mit dem künftigen Labor des Neuen Europäischen Bauhauses zu Forschung und Innovation in den Schwerpunktbereichen des Neuen Europäischen Bauhauses beigetragen wird; hebt hervor, dass das Labor des Neuen Europäischen Bauhauses innovative Empfehlungen abgeben, mit anderen Einrichtungen, nationalen, regionalen und lokalen Stellen und Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und Bürgergruppen, zusammenarbeiten und im Einklang mit der Initiative klare und transparente Regeln für die Arbeitsweise und die Berichterstattung aufstellen muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Errichtung des Labors zu beschleunigen und es mit angemessenen Mitteln auszustatten;

43. begrüßt die Einrichtung des Festivals des Neuen Europäischen Bauhauses und die jährlichen, in diesem Zusammenhang vergebenen Preise; hebt hervor, dass es wichtig ist, in ganz Europa Veranstaltungen zum Neuen Europäischen Bauhaus auszurichten, um mehr Menschen zu erreichen und die Aufmerksamkeit für die Initiative zu steigern, u. a. durch bestimmte Veranstaltungen, Festivals und die Einrichtung des Europäischen Jahrs des Neuen Europäischen Bauhauses;

44. fordert die Kommission auf, bei der Planung der Austragungsorte für die jährlichen Festivals des Neuen Europäischen Bauhauses die von der UNESCO zur „Welthauptstadt der Architektur“ ernannten europäischen Städte zu berücksichtigen; regt an, dass das Festival des Neuen Europäischen Bauhauses in diesen als Welthauptstädte der Architektur ausgewählten EU-Städten stattfindet, um die europäische Architektur und Innovation besser zu fördern;

45. fordert die Kommission auf, eine öffentliche, digitale und leicht zugängliche Datenbank der Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren, um die Ergebnisse der Initiative sichtbar zu machen, das Neue Europäische Bauhaus auf der Grundlage bewährter Verfahren, einschließlich für den Kulturbereich, weiterzuentwickeln und den Wissensaustausch sowie die Forschung und die Entwicklung zu stärken;

46. fordert, dass im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit die Anstrengungen in den Bereichen Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit verstärkt werden, um das Wissen der Menschen über die Initiative zu vergrößern und für ihre Unterstützung und Beteiligung zu sorgen, insbesondere durch Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, auch über soziale Medien und digitale Publikationen, z. B. Informations-

**Mittwoch, 14. September 2022**

kampagnen, eine Plattform mit Informationen, bewährte Verfahren zu Projekten im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses aus allen Mitgliedstaaten und Bildungsinhalte, einschließlich eines Moduls zum Neuen Europäischen Bauhaus, der Schaffung von Werkzeugen und Räumen, durch die das Gruppenlernen erleichtert wird, des Austauschs von Ideen und Wissen sowie Umfragen zur Bewertung der Auswirkungen von Projekten im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses;

o

o o

47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0320

**Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Zwangsverschleppung ukrainischer Zivilisten nach Russland und der Zwangsadoption ukrainischer Kinder in Russland****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Deportation ukrainischer Zivilisten nach Russland und der Zwangsadoption ukrainischer Kinder in Russland (2022/2825(RSP))**

(2023/C 125/05)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland, insbesondere die Entschlüsse vom 7. April <sup>(1)</sup>, vom 5. Mai <sup>(2)</sup> und vom 19. Mai <sup>(3)</sup> 2022,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die Haager Übereinkommen,
- unter Hinweis auf die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Zusatzprotokolle,
- unter Hinweis auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Ukraine vom 30. Mai 2022,
- unter Hinweis auf die Berichte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 13. April 2022 und vom 14. Juli 2022 über die in der Ukraine begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- unter Hinweis auf die Berichte des Menschenrechtskommissars des ukrainischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Aussprache im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vom 7. September 2022 über die Zwangsumsiedelung und Verbringung ukrainischer Staatsangehöriger sowie über Zwangsadoptionen ukrainischer Kinder in Russland,
- unter Hinweis auf den Bericht von Human Rights Watch mit dem Titel „We Had No Choice: ‚Filtration‘ and the Crime of Forcibly Transferring Ukrainian Civilians to Russia“ („Wir hatten keine Wahl: „Filtration“ und das Verbrechen der zwangsweisen Überführung ukrainischer Zivilisten nach Russland) vom 1. September 2022,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

<sup>(1)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU, Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0120.

<sup>(2)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu den Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf Frauen, Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0206.

<sup>(3)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2022 zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen in der Ukraine, Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0218.

Donnerstag, 15. September 2022

- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation am 24. Februar 2022 einen unprovokierten, ungerechtfertigten und rechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine begonnen hat; in der Erwägung, dass Russland seit Beginn seiner umfassenden Invasion der Ukraine massive und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen begangen hat — darunter Massenmorde an Zivilisten und Kriegsgefangenen, Folter, sexuelle Gewalt, Verschwindenlassen, zwangsweise Überführungen, Plünderung und Behinderung von Evakuierungen und humanitären Konvois –, die allesamt nach dem Völkerrecht verboten sind und strafrechtlich verfolgt werden müssen;
- B. in der Erwägung, dass Schätzungen des Menschenrechtskommissars (Bürgerbeauftragten) des ukrainischen Parlaments zufolge seit dem 24. Februar 2022 mehr als eine Million Ukrainer gewaltsam in die Russische Föderation verbracht wurden — oft bis in den Fernen Osten Russlands; in der Erwägung, dass verschiedene Quellen darauf hinweisen, dass diese Zahl zu niedrig angesetzt wurde — wobei die höchsten Schätzungen sich auf 2,5 Millionen belaufen — und dass die Zahl ständig steigt; in der Erwägung, dass die Deportationen aus der Ukraine, denen durch sogenannte Filtrationslager Vorschub geleistet wird, klare historische Parallelen zu den Massendeportationen durch die Sowjetunion und zu den Konzentrationslagern des Gulag-Systems aufweisen; in der Erwägung, dass eine zwangsweise Überführung ein Kriegsverbrechen und ein potenzielles Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt;
- C. in der Erwägung, dass die massive Deportation ukrainischer Zivilisten in die Russische Föderation von internationalen Organisationen wie der OSZE und den Vereinten Nationen als einer der schwersten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bezeichnet wurde, den die Russische Föderation in ihrem Angriffskrieg gegen die Ukraine begangen hat;
- D. in der Erwägung, dass sich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vergewissert hat, dass die sogenannten Filtration tatsächlich stattfindet, die groß angelegte, obligatorische, repressive und missbräuchliche Sicherheitsüberprüfungen umfasst, die zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen gegen ukrainische Staatsangehörige geführt haben; in der Erwägung, dass ukrainische Zivilisten faktisch interniert waren, während sie warteten, um diesen Prozess zu durchlaufen, der von wenigen Stunden bis zu fast einem Monat dauern kann; in der Erwägung, dass ukrainische Staatsangehörige während der „Filtration“ einer eingehenden Vernehmung, Leibesvisitation — manchmal mit erzwungener Nacktheit — und Folter ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass ukrainische Frauen und Mädchen unter diesen Umständen der Gefahr sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind;
- E. in der Erwägung, dass die „Filtration“ systematisch erfolgt und eine massenhafte illegale Erhebung von Daten darstellt, wodurch die russischen Staatsorgane riesige Mengen an personenbezogenen Daten über ukrainische Zivilisten — einschließlich ihrer biometrischen Daten — erhalten; in der Erwägung, dass dies eine eindeutige Verletzung des Rechts auf Privatsphäre darstellt und die Betroffenen Gefahr laufen könnten, in Zukunft ins Visier genommen zu werden;
- F. in der Erwägung, dass die russischen Staatsorgane während dieses Prozesses häufig ukrainische Pässe konfiszieren und ukrainische Staatsangehörige dazu zwingen, Vereinbarungen über den dauerhaften Verbleib in Russland zu unterzeichnen, wodurch sie an der Rückkehr in ihre Heimat gehindert werden, womit offensichtlich die Absicht verfolgt wird, die demografische Zusammensetzung der Ukraine zu verändern; in der Erwägung, dass Russland über die Deportationen und Adaptionen hinaus nach seinem geopolitischen Konzept „Russki mir“ („Russische Welt“) in den besetzten Gebieten der Ukraine eine beschleunigte Russifizierung vorantreibt;
- G. in der Erwägung, dass ukrainische Staatsangehörige, die das „Filtrationsverfahren“ „nicht bestehen“, inhaftiert und in russische Haftanstalten und Strafkolonien verbracht werden und Gefahr laufen, schweren Schaden, einschließlich Folter und Misshandlung, zu erleiden oder zu verschwinden; in der Erwägung, dass das OHCHR glaubwürdige Berichte über die Trennung von Kindern von ihren Familien dokumentiert hat, falls der begleitende Erwachsene das „Filtrationsverfahren“ nicht erfolgreich durchlaufen hat;
- H. in der Erwägung, dass Kinder, die vor dem Krieg fliehen, insbesondere wenn sie unbegleitet sind, einem erhöhten Risiko von Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung ausgesetzt sind, sowie dem Risiko, zu verschwinden und Opfer von Menschenhandel zu werden, insbesondere wenn sie sich über die Grenzen hinweg bewegen, und dass insbesondere Mädchen dem Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind;
- I. in der Erwägung, dass der ukrainische Bürgerbeauftragte am 3. September 2022 angegeben hat, dass bereits mehr als 200 000 Kinder zur Adoption durch russische Familien in die Russische Föderation entführt wurden, und dass er die Umstände der Deportation von 7 000 ukrainischen Kindern überprüfen konnte; in der Erwägung, dass die russischen Staatsorgane ukrainische Kinder bewusst von ihren Eltern trennen und weitere Kinder aus Waisenhäusern, anderen Kinderheimen und Kinderkrankenhäusern entführen, bevor sie sie zur Adoption in Russland freigeben; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen der Russischen Föderation systematisch und in großem Stil durchgeführt werden und dabei neben anderen Straftaten auch alle Angaben zur Identität der deportierten Kinder vernichtet werden;

Donnerstag, 15. September 2022

- J. in der Erwägung, dass die Ukraine das Portal „Children of War“ (Kinder des Krieges) eingerichtet hat, um es den Eltern vermisster, zwangsumgesiedelter und deportierter Kinder zu ermöglichen, alle verfügbaren Daten auszutauschen;
- K. in der Erwägung, dass der Prozess der Ausreise oder der erneuten Zusammenführung mit ihren Erziehungsberechtigten unglaublich komplex ist, sobald sich Kinder in den von Russland besetzten Gebieten oder in Russland selbst befinden; in der Erwägung, dass der Prozess mangels formeller Verfahren für die Rückführung ukrainischer Kinder in die Ukraine oder die erneute Zusammenführung mit ihren Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen weitgehend auf Einzelpersonen mit Unterstützung durch Freiwillige vor Ort, nichtstaatliche Organisationen und Verhandlungen über inoffizielle Kanäle beruht;
- L. in der Erwägung, dass Präsident Wladimir Putin am 25. und am 30. Mai 2022 Dekrete zur Vereinfachung der Verfahren zur Verleihung der russischen Staatsbürgerschaft an ukrainische Staatsangehörige — darunter Kinder ohne elterliche Fürsorge — und zur Adoption ukrainischer Kinder durch russische Familien unterzeichnet hat, wodurch die Rückkehr dieser Personen in die Ukraine weiter erschwert und der Zwangsassimilation ukrainischer Kinder Vorschub geleistet wird; in der Erwägung, dass seither Hunderte von ukrainischen Kindern die russische Staatsbürgerschaft erhalten und zu neuen Eltern in den verschiedenen Regionen Russlands verbracht wurden;
- M. in der Erwägung, dass das Völkerrecht die Deportation innerhalb eines besetzten Gebiets oder aus einem besetzten Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht eindeutig verbietet, was einen schweren Verstoß gegen die Genfer Abkommen und ein Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts des IStGH darstellt; in der Erwägung, dass nach dem Völkerrecht und internationalen Gepflogenheiten Adoptionen in Notfällen oder unmittelbar danach verboten sind; in der Erwägung, dass die Ukraine zu Beginn des Krieges ein Moratorium für internationale Adoptionen verabschiedet hat; in der Erwägung, dass es Besatzungsmächten nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem IV. Genfer Abkommen untersagt ist, den persönlichen Status von Kindern, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, ändern;
- N. in der Erwägung, dass gemäß Artikel II der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe mit der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, einen Völkermord darstellt;
- O. in der Erwägung, dass ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und andere schutzbedürftige Gruppen offenbar besonders gefährdet sind, in den von Russland besetzten Gebieten oder in Russland festgesetzt zu werden, da sie häufig gegen ihren Willen in Einrichtungen wie Pflegeheime in Russland oder den von Russland besetzten Gebieten untergebracht werden; in der Erwägung, dass es sich bei diesen Einrichtungen um geschlossene Einrichtungen handelt und dass durch die Unterbringung schutzbedürftiger Menschen deren Recht auf Freizügigkeit grundlegend verletzt wird;
- P. in der Erwägung, dass ukrainische Staatsangehörige in Russland oder den von Russland besetzten Gebieten mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sind — beispielsweise fehlen ihnen die Mittel, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sie können weder ukrainische Hrywnja umtauschen noch Bargeld mit Bankkarten abheben, es mangelt ihnen an Kleidung und Hygieneartikeln, und sie können keinen Kontakt zu Verwandten aufnehmen; in der Erwägung, dass ukrainische Zivilisten ohne Mittel zur Rückkehr in wirtschaftlich schwache oder isolierte Gebiete in Russland, oft in Sibirien, zwangsumgesiedelt werden; in der Erwägung, dass diejenigen, die versuchen, Russland zu verlassen, mangels ordnungsgemäßer Ausweispapiere, die sie bei ihrer Flucht vor dem Krieg in der Ukraine zurückgelassen haben oder die von den russischen Staatsorganen beschlagnahmt wurden, häufig Schwierigkeiten beim Überqueren der Grenze haben;
- Q. in der Erwägung, dass die Propaganda des Kremls zur Rechtfertigung des aktuellen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf einer verzerrten Darstellung des Zweiten Weltkriegs beruht;
1. verurteilt auf das Allerschärfste den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Verstrickung von Belarus in diesen Krieg und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen; bekundet seine ungeteilte Solidarität mit der Bevölkerung der Ukraine, unterstützt uneingeschränkt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Krieg eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung darstellt;
  2. verurteilt aufs Schärfste die laut Berichten von den russischen Streitkräften, ihren Erfüllungsgehilfen und den verschiedenen Besatzungsbehörden begangenen Gräueltaten, insbesondere die Deportation ukrainischer Zivilisten, unter denen auch Kinder sind, nach Russland sowie die abscheulichen Praktiken Russlands in den sogenannten Filtrationslagern, in denen Familienmitglieder voneinander getrennt werden und diejenigen, die als „unzuverlässig“ eingestuft werden, verschwinden;

**Donnerstag, 15. September 2022**

3. fordert Russland auf, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen und umgehend die Vertreibung und die zwangsweise Überführung ukrainischer Zivilisten nach Russland und in die von Russland besetzten Gebiete, alle erzwungenen Verbringungen von Kindern nach Russland und in die von Russland besetzten Gebiete sowie alle internationalen Adaptionen von Kindern, die aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine in die Russische Föderation verbracht wurden, einzustellen; fordert Russland auf, sämtliche Rechtsvorschriften aufzuheben, die die Adoption von Kindern aus der Ukraine erleichtern;
4. hält es für dringend erforderlich, dass internationale und europäische Organisationen, darunter das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, ungehinderten Zugang zu den „Filtrationslagern“ und anderen Orten erhalten, wo sich ukrainische Staatsangehörige nach ihrer Verbringung nach Russland und in die von Russland besetzten Gebiete befinden, diese Einrichtungen kontrollieren und ukrainischen Staatsangehörigen behilflich sind — sowohl jenen, die in das Hoheitsgebiet der Ukraine zurückkehren möchten, als auch jenen, die in ein Drittland reisen möchten, um dort Asyl zu suchen und einen Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und/oder Familienzusammenführung zu stellen, ohne dafür durch die Ukraine zu reisen;
5. fordert die Russische Föderation auf, umgehend Informationen über die Namen, den Aufenthaltsort und das Wohlergehen aller inhaftierten oder deportierten Ukrainer bereitzustellen und allen ukrainischen Zivilisten einschließlich Kindern die sichere Rückkehr zu gestatten und zu ermöglichen, insbesondere denjenigen, die gewaltsam in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder in die derzeit von der Russischen Föderation besetzten Gebiete der Ukraine verbracht wurden, und für diese Personen sichere Kommunikationskanäle und Reisewege zu schaffen;
6. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, Russland zu drängen, das Verbot der zwangsweisen Überführung zu achten, also auch das Verbot, Zivilisten gegen ihren Willen an einen anderen Ort zu verbringen, und Zivilisten und insbesondere schutzbedürftigen Gruppen die sichere Durchreise zu einem von ihnen gewählten Ziel zu ermöglichen;
7. fordert Russland auf, seinen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen und die systematische „Filtration“ zu beenden, alle laufenden Verfahren zur Erhebung und Speicherung biometrischer Daten einzustellen, unrechtmäßig erhobene Daten zu löschen und sicherzustellen, dass sich Zivilisten auf eigenen Wunsch sicher und unter internationaler Aufsicht in von der Ukraine kontrolliertes Gebiet begeben können; fordert Russland auf, jegliche Russifizierungsversuche und jegliche Versuche, die Ukrainer ihrer nationalen Identität zu berauben, einzustellen;
8. betont, dass bei Kindern, die während eines Krieges oder in einer humanitären Notlage von ihren Eltern getrennt wurden, nicht davon ausgegangen werden darf, dass sie Waisen sind, sondern dass ihnen unverzüglich die Rückkehr zu und die Zusammenführung mit ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern gestattet und ermöglicht werden muss;
9. fordert die Staatsorgane der Russischen Föderation nachdrücklich auf, internationalen Organisationen wie dem OHCHR und dem UNICEF umgehend Zugang zu allen ukrainischen Kindern zu gewähren, die gewaltsam in die von Russland besetzten Gebiete und nach Russland verbracht wurden; fordert die Staatsorgane Russlands auf, die Sicherheit und das Wohlergehen ukrainischer Kinder in Russland und in den von Russland besetzten Gebieten zu gewährleisten und sie vor den Gefahren des Krieges und seiner Folgen zu schützen;
10. fordert, dass umgehend ein Kinderschutzpaket der Union geschaffen wird, um Kindern und Jugendlichen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, Schutz und Hilfe zu bieten, und dass dieses Paket die sichere Durchfahrt, Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Ausbeutung und Menschenhandel sowie Nothilfe, Bemühungen um Familienzusammenführung und langfristige Unterstützung der Rehabilitation enthält;
11. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, in öffentlichen Erklärungen der Union zu zwangsweisen Überführungen auf die Notlage von schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen einzugehen und Aktivisten und nichtstaatliche Organisationen, die versuchen, sich um diese Personen zu kümmern und ihnen die sichere Rückkehr zu ermöglichen, vor Ort zu unterstützen;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit den staatlichen Stellen der Ukraine, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um Mechanismen zur Dokumentation der Fakten zu zwangsweisen Überführungen (zu Zahl und Identität der Betroffenen einschließlich der Kinder, zum Verbleib von Personen, die das „Filtrationsverfahren“ nicht erfolgreich durchlaufen haben, zu den Bedingungen ihrer Unterbringung in Russland usw.) zu schaffen, auch um den Aufenthaltsort dieser Personen zu ermitteln, insbesondere vermisste Kinder zu repatriieren und bei der Familienzusammenführung und der Suche nach Familienangehörigen behilflich zu sein; betont, dass Informationen gesammelt werden müssen, z. B. zu den Namen von Personen, die im Zuge der „Filtration“ verschwunden sind oder interniert oder nach Russland verbracht wurden;

Donnerstag, 15. September 2022

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, über ihre diplomatischen Vertretungen in Russland die Ausstellung befristeter Reisedokumente zu unterstützen, mit denen ukrainische Staatsangehörige, die ohne Identitätsnachweis oder Reisedokumente in Russland festsitzen, auf eigenen Wunsch das Land verlassen können, und erforderlichenfalls Behelfsunterkünfte in der Union bereitzustellen;
  14. verurteilt aufs Schärfste die Dekrete des russischen Präsidenten vom 25. Mai und 30. Mai 2022;
  15. fordert Russland nachdrücklich auf, seine Strategie der Ausgabe russischer Pässe aufzugeben und es ukrainischen Staatsangehörigen zu gestatten, ihre ursprünglichen Ausweispapiere zu behalten;
  16. beharrt darauf, dass diejenigen, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise Genozid begangen haben oder in genozidaler Absicht handeln sowie die verantwortlichen Staatsbediensteten und Militärbefehlshaber zur Rechenschaft gezogen werden; stellt fest, dass die Zwangsumsiedlung und Deportation ukrainischer Kinder, einschließlich solcher aus Heimen, in die Russische Föderation und die von Russland besetzten Gebiete und ihre Zwangsadoption durch russische Familien einen Verstoß gegen ukrainisches Recht und das Völkerrecht darstellen, insbesondere gegen Artikel II der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen ukrainischer und internationaler Behörden zu unterstützen, Beweise für die im Zusammenhang mit Russlands Krieg gegen die Ukraine begangenen Menschenrechtsverletzungen zu sammeln, zu dokumentieren und zu sichern;
  17. fordert die Regierung der Ukraine auf, das Römische Statut des IStGH zu ratifizieren, um die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Vertreibungen, zu erleichtern, und fordert alle Länder Europas auf, das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu unterzeichnen oder zu ratifizieren;
  18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle legitimen internationalen und nationalen Prozesse, auch nach dem Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit, zu unterstützen und mutmaßliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu untersuchen, um alle Täter vor einem Gericht zur Rechenschaft zu ziehen, auch in Fällen der zwangsweisen Überführung, der Zwangsadoption und des Verschwindenlassens; begrüßt nachdrücklich die diesbezüglichen laufenden Untersuchungen des IStGH;
  19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, politische, rechtliche, technische, finanzielle und sonstige Unterstützung zu leisten, die für die Einrichtung eines Sondergerichtshofs erforderlich ist, der sich mit dem Verbrechen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine befasst;
  20. begrüßt die rasche Annahme von Sanktionen durch den Rat und fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, angesichts der Aggression Russlands gegen die Ukraine weiterhin Geschlossenheit an den Tag zu legen, und fordert außerdem ein hohes Maß an Koordinierung im Kreise der G7; fordert alle Partner, insbesondere die EU-Bewerberländer und die möglichen Bewerberländer, auf, sich den Sanktionspaketen anzuschließen; fordert, dass die Liste der Personen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, erweitert wird, insbesondere um alle Organisationen und Personen, die als Verantwortliche für die Vorbereitung und Durchführung von Deportationen und Zwangsadoptionen oder für den Betrieb der sogenannten Filtrationslager identifiziert wurden;
  21. stellt fest, dass starke historische Parallelen zwischen den Verbrechen Russlands in der Ukraine und den Verbrechen der Sowjetunion in den sowjetisch besetzten Gebieten bestehen; erkennt die von dem kommunistischen Regime der Sowjetunion angeordneten, geplanten und durchgeführten Massendeportationen und das gesamte Gulag-System als Verbrechen gegen die Menschlichkeit an; betont, dass Erinnerung, historische Forschung und Aufklärung über die totalitäre Vergangenheit sehr wichtig sind, um das Bürgerbewusstsein zu stärken und sich gegen Desinformation zu wappnen; fordert eine gründliche historische und rechtliche Beurteilung der Verbrechen der Sowjetunion und eine transparente öffentliche Debatte darüber, vor allem in Russland selbst, damit es künftig unmöglich ist, erneut derlei Verbrechen zu begehen;
  22. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Strafgerichtshof, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine, den Staatsorganen von Belarus und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.
-

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0321

## **Menschenrechtsverletzungen in Uganda und Tansania im Zusammenhang mit Investitionen in Projekte zur Nutzung fossiler Brennstoffe**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu Menschenrechtsverletzungen in Uganda und Tansania im Zusammenhang mit Investitionen in Projekte zur Nutzung fossiler Brennstoffe (2022/2826(RSP))**

(2023/C 125/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Uganda und Tansania,
  - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und die Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung — online und offline,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Uganda unterzeichnet hat, insbesondere auf Artikel 9,
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, den Uganda am 21. Juni 1995 ratifiziert hat, insbesondere auf Artikel 9, der das Recht auf Schutz vor willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung garantiert,
  - unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die am 9. Dezember 1998 angenommen wurde (auch bekannt unter der Bezeichnung „Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger“),
  - unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 12. Dezember 2015 in Paris angenommen und am 22. April 2016 unter anderem von allen EU-Ländern, Uganda und Tansania unterzeichnet wurde,
  - unter Hinweis auf die Gemeinsame Strategie Afrika-EU,
  - unter Hinweis auf die am 28. Juli 2022 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution, für die 161 Länder, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, gestimmt haben und in der der Zugang zu einer sauberen und gesunden Umwelt als universelles Menschenrecht bezeichnet wird,
  - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich am Projekt zur Entwicklung des Albert-Sees mehrere Partner beteiligen: die französische multinationale Ölgesellschaft TotalEnergies (Total) als Hauptinvestor, die China National Offshore Oil Corporation, die Uganda National Oil Company und die Tanzania Petroleum Development Corporation; in der Erwägung, dass die aus dem Projekt resultierende Produktion über eine grenzüberschreitende Pipeline, die East African Petroleum Pipeline (EACOP), an den Hafen von Tanga in Tansania geliefert wird; in der Erwägung, dass die EACOP am 1. Februar 2022 auf den Weg gebracht wurde und bis 2025 abgeschlossen sein soll; in der Erwägung, dass Total zwei große Erdölförderprojekte in Uganda eingeleitet hat, darunter das Tilenga-Projekt, das Erdölbohrungen im Naturschutzgebiet Murchison Falls umfassen wird;
- B. in der Erwägung, dass die Bau- und Betriebsphase voraussichtlich weitere schwerwiegende nachteilige Auswirkungen für die Gemeinschaften in den Ölförderungs- und Pipelinegebieten haben wird, unter anderem indem die Wasserressourcen gefährdet und die Lebensgrundlagen von Landwirten, Fischern und Tourismusunternehmen, die von den reichhaltigen natürlichen Ressourcen der Region abhängen, unwiederbringlich beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass die Offshore-Anlagen der EACOP an der tansanischen Küste in einem Gebiet errichtet werden, in dem ein hohes Tsunami-Risiko besteht, wodurch geschützte Meeresgebiete gefährdet werden; in der Erwägung, dass diese Risiken von der niederländischen Kommission für Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen ihres Berichts Advisory Review of the Resubmitted environmental and social assessment for the EACOP\* (Beratende Prüfung der erneut vorgelegten Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung für die EACOP) festgestellt wurden, und in dem insbesondere hervorgehoben wurde, dass die vorgeschlagene Technik für die Durchquerung von Gewässern und Feuchtgebieten (offener Graben) das Potenzial für erhebliche negative Auswirkungen hat, insbesondere in Feuchtgebieten;

Donnerstag, 15. September 2022

- C. in der Erwägung, dass die Risiken und Auswirkungen, die bereits durch die Ölfelder und den Ausbau der Pipeline-Infrastruktur verursacht werden, gewaltig sind und in zahlreichen gemeinschaftsbasierten Folgenabschätzungen und unabhängigen Sachverständigenstudien ausführlich dokumentiert wurden; in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass durch das Projekt Naturschutzgebiete und Lebensräume gefährdet werden; in der Erwägung, dass trotz der von den Projektpartnern angekündigten wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Vorteile viele Ostafrikaner und ostafrikanische zivilgesellschaftliche Organisationen weiterhin heftigen Widerstand gegen den Bau der Pipeline und die damit verbundenen Projekte leisten, da die Auswirkungen auf die lokalen Gemeinden und die Umwelt das Risiko nicht wert seien;
- D. in der Erwägung, dass der größte Teil der geplanten Produktion aus diesem großen Ölprojekt nach 2030 gefördert und verkauft werden würde; in der Erwägung, dass die Ölförderung in Uganda bis zu 34 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Jahr verursachen würde; in der Erwägung, dass die Internationale Energieagentur (IEA) in einem Bericht aus dem Jahr 2021 davor gewarnt hat, dass eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius, um die zerstörerischsten Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern, einen sofortigen Stopp der Erschließung neuer Öl- und Gasvorkommen erfordern würde; in der Erwägung, dass mehrere Umwelt- und Klimaexperten auf mehrere kritische Mängel in diesen Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen hingewiesen haben und es für unvermeidlich halten, dass während der Laufzeit des Projekts EACOP Ölverschmutzungen auftreten werden;
- E. in der Erwägung, dass die vier Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechtsverteidiger in ihrer Mitteilung vom 24. Januar 2022 ihre Besorgnis über die Verhaftungen, Einschüchterung und gerichtliche Schikanie von Menschenrechtsverteidigern und nichtstaatlichen Organisationen, die im Öl- und Gassektor in Uganda tätig sind, zum Ausdruck bringen; in der Erwägung, dass diverse Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und zivilgesellschaftliche Akteure Berichten zufolge kriminalisiert, eingeschüchtert und schikaniert wurden, unter anderem Maxwell Atuhura, ein Umweltschützer und Mitarbeiter der nichtstaatlichen Organisation „Africa Institute for Energy Governance“ in Buliisa, der Opfer eines Einbruchs und einer willkürlichen Verhaftung wurde, Federica Marsi, eine italienische Journalistin, die am 25. Mai 2021 willkürlich verhaftet wurde, Joss Kaheero Mugisa, der Vorsitzende der nichtstaatlichen Organisation „Oil and Gas Human Rights Defenders Association“, der 56 Nächte im Gefängnis verbracht hat, ohne von einem Gericht verurteilt worden zu sein, Robert Birimuye, ein Anführer der vom EACOP-Projekt betroffenen Menschen im Bezirk Kyotera, der willkürlich verhaftet wurde, Yisito Kayinga Muddu, Koordinator des „Community Transformation Foundation Network“ COTFONE, in dessen Haus und Büro am selben Tag eingebrochen wurde, und Fred Mwesigwa, der als Zeuge im Prozess gegen TotalEnergies in Frankreich aussagte und anschließend mit Mord bedroht wurde;
- F. in der Erwägung, dass Total seit 2019 in Frankreich rechtliche Schritte wegen der Vorwürfe eingeleitet hat, es habe keinen angemessenen Plan zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits-, Umwelt- und Menschenrechtsrisiken aufgestellt, wie dies im französischen Gesetz über die „Sorgfaltspflicht“ im Zusammenhang mit den Projekten Tilenga und EACOP und deren Auswirkungen auf die Menschenrechte vorgeschrieben ist; in der Erwägung, dass die Klage von Total im Dezember 2021 vom französischen Kassationshof zurückgewiesen wurde und der Fall nun in der Sache selbst entschieden werden muss, aber immer noch anhängig ist;
- G. in der Erwägung, dass einer Delegation der EU und der Botschaften Frankreichs, Belgiens, Dänemarks, Norwegens und der Niederlande am 9. November 2021 der Zutritt zum Erdölfördergebiet verwehrt wurde;
- H. in der Erwägung, dass fast 118 000 Menschen von diesen Ölprojekten betroffen sind, wobei in manchen Fällen ihr Zuhause zerstört wurde, um den Bau von Zufahrtsstraßen oder der Verarbeitungsanlage zu erleichtern, während in anderen Fällen Flächen ganz oder teilweise beschlagnahmt wurden und die Menschen das Recht zur freien Nutzung ihrer Grundstücke und damit die Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verloren haben, ohne dass ihnen eine gerechte und angemessene Entschädigung gezahlt wurde; in der Erwägung, dass die gezahlten Entschädigungen häufig viel zu niedrig sind, um den Landwirten, deren Land enteignet wurde, den Erwerb von vergleichbarem Land zu ermöglichen, auf dem sie ihre Tätigkeit fortsetzen können, und dass diese niedrigen Entschädigungen daher ihre Einkommens- und Lebensbedingungen ernsthaft und von vornherein endgültig beeinträchtigen, so dass die umgesiedelten Personen nicht mehr in der Lage sind, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, um ihre Familien zu ernähren, ihre Kinder zur Schule zu schicken oder Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erhalten; in der Erwägung, dass die Rechte indigener Gemeinschaften auf freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung nicht im Einklang mit internationalen Normen geachtet werden;
- I. bringt seine tiefe Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen in Uganda und Tansania im Zusammenhang mit Investitionen in Projekte zur Nutzung fossiler Brennstoffe zum Ausdruck, unter anderem über die unrechtmäßige Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern, die willkürliche Sperrung nichtstaatlicher Organisationen, willkürliche Haftstrafen und die Vertreibung hunderter Menschen von ihrem Land ohne eine gerechte und angemessene Entschädigung; bringt seine Besorgnis über die Festnahmen, Einschüchterungsversuche und rechtlichen Schikanen zum Ausdruck, die sich

Donnerstag, 15. September 2022

gegen Menschenrechtsverteidiger und nichtstaatliche Organisationen richten, die in der Erdöl- und Erdgasbranche in Uganda tätig sind; fordert die Staatsorgane auf, dafür zu sorgen, dass Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und zivilgesellschaftliche Gruppen in gefährdeten Gemeinschaften frei ihrer Arbeit nachgehen können, und fordert, dass alle willkürlich festgenommenen Menschenrechtsverteidiger unverzüglich freigelassen werden;

2. fordert die Regierungen Ugandas und Tansanias auf, konkrete Maßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Menschenrechtsnormen von den Staatsorganen, den Sicherheitskräften und der Politik geachtet und eingehalten werden; fordert insbesondere nachdrücklich, dass die EU und andere internationale Akteure ihren integrierten und koordinierten Ansatz in Bezug auf Uganda beibehalten und verstärken, der die Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung, der Demokratie und der Menschenrechte sowie die Stärkung des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit umfasst, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Anliegen über öffentliche und diplomatische Kanäle zur Sprache zu bringen; fordert die Regierung Ugandas nachdrücklich auf, die 54 nichtstaatlichen Organisationen, die willkürlich aufgelöst oder gesperrt wurden, wieder zu genehmigen und den Personen, die vertrieben wurden, ohne eine gerechte und angemessene Entschädigung zu erhalten, Zugang zu ihrem Land zu gewähren;

3. weist darauf hin, dass mehr als 100 000 Menschen aufgrund des EACOP-Projekts unmittelbar von Vertreibung bedroht sind, ohne dass ordnungsgemäße Garantien für eine angemessene Entschädigung geboten werden; fordert nachdrücklich, dass diejenigen, die vertrieben wurden oder denen der Zugang zu ihrem Land verwehrt wird, unverzüglich gerecht und angemessen entschädigt werden, wie es in der Verfassung Ugandas vorgesehen ist und von den Unternehmen zugesagt wurde; fordert die Staatsorgane auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Menschen für verlorenes Eigentum und Land angemessen zu entschädigen, das Recht der lokalen Gemeinschaften auf Gesundheit, ihre Umwelt, Lebensgrundlagen und bürgerlichen Freiheiten zu schützen und denjenigen, die in den vergangenen Jahrzehnten von Erdölaktivitäten betroffen waren, Abhilfe zu bieten; fordert beide Regierungen auf, ihre nationalen Rechtsvorschriften über den Erwerb und die Bewertung von Land sowie Umsiedlungen zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie mit den regionalen und internationalen Normen, einschließlich des Rechts auf freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung, im Einklang stehen;

4. fordert die Staatsorgane Ugandas erneut auf, Organisationen der Zivilgesellschaft, unabhängigen Journalisten, internationalen Beobachtern und Forschern freien, wirksamen und ungehinderten Zugang zu dem Erdölfördergebiet zu gewähren;

5. bekräftigt die in seiner Entschließung vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen dargelegte Forderung nach einer wirksamen und ambitionierten Richtlinie über eine verbindliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen und nach einem ambitionierten rechtsverbindlichen internationalen Instrument für die Erfüllung der Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt und Klima <sup>(1)</sup>;

6. fordert die EU und die internationale Gemeinschaft auf, größtmöglichen Druck auf die Staatsorgane Ugandas und Tansanias sowie auf die Projektträger und Interessenträger auszuüben, um die Umwelt zu schützen und den extraktiven Tätigkeiten in geschützten und empfindlichen Ökosystemen, unter anderem am Ufer des Albert-Sees, ein Ende zu setzen, und sich zu verpflichten, die besten verfügbaren Mittel zum Schutz der Kultur, der Gesundheit und der Zukunft der betroffenen Gemeinschaften zu nutzen und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt Alternativen zu prüfen; fordert die Träger des EACOP-Projekts in Uganda und Tansania auf, alle Streitigkeiten beizulegen, wie es bereits vor Beginn des Projekts hätte geschehen sollen, und alle genannten Risiken, die dieses Projekt bedrohen, zu berücksichtigen; fordert TotalEnergies nachdrücklich auf, sich vor Beginn des Projekts ein Jahr Zeit zu nehmen, um die Umsetzbarkeit einer alternativen Route, durch die geschützte und empfindliche Ökosysteme und die Wasserressourcen Ugandas und Tansanias besser bewahrt werden und die Anfälligkeit der Wassereinzugsgebiete in der Region der afrikanischen Großen Seen, die eine bedeutende Ressource für das Gebiet darstellen, begrenzt wird, sowie alternative Projekte, die auf erneuerbaren Energieträgern beruhen und eine bessere wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen, zu prüfen;

7. ist besorgt über den wachsenden wirtschaftlichen Einfluss Chinas und Russlands, insbesondere im Energiesektor; ist in diesem Zusammenhang besorgt über das Interesse der staatlichen Stellen Ugandas an der Entwicklung eines Kernkraftwerks mit russischer Unterstützung; weist darauf hin, dass die demokratische Welt gegen russische Unternehmen und Organisationen, auch aus dem Energiesektor, gezielte restriktive Maßnahmen als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verhängt hat;

<sup>(1)</sup> ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 11.

---

**Donnerstag, 15. September 2022**

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, dem Präsidenten der Republik Uganda, der Präsidentin der Republik Tansania sowie den Präsidenten des ugandischen und tansanischen Parlaments zu übermitteln.

---

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0322

## Nicaragua, insbesondere die Verhaftung von Bischof Rolando Álvarez

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu Nicaragua, insbesondere der Verhaftung von Bischof Rolando Álvarez (2022/2827(RSP))

(2023/C 125/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Nicaragua, insbesondere die Entschließung vom 16. Dezember 2021 zur Lage in Nicaragua <sup>(1)</sup> und die Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Instrumentalisierung der Justiz in Nicaragua zu Repressionszwecken <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, insbesondere auf Artikel 18 über die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 10 über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, und die Amerikanische Menschenrechtskonvention, insbesondere auf Artikel 12 über die Gewissens- und Religionsfreiheit,
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (die Nelson-Mandela-Regeln),
  - gestützt auf den Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 14. März 2022 zu der Verurteilung politischer Gefangener,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen vom 9. Mai 2022 zum systematischen Vorgehen Nicaraguas gegen die Zivilgesellschaft, auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 24. Februar 2022 zur Lage der Menschenrechte in Nicaragua und auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 7. März 2022 im Vorfeld der 49. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,
  - unter Hinweis auf die Resolution Nr. 49/3 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 31. März 2022 zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Nicaragua,
  - unter Hinweis auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits <sup>(4)</sup> (Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika),
  - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die nicaraguanische Nationalpolizei am 19. August 2022 gewaltsam in die bischöfliche Kurie von Matagalpa eingedrungen ist, um Bischof Rolando Álvarez nach einer zweiwöchigen Belagerung zusammen mit fünf Priestern, zwei Seminaristen und einem Kameramann willkürlich zu verhaften, die nunmehr im Gefängnis El Chipote inhaftiert sind; in der Erwägung, dass Bischof Rolando Álvarez im Jahr 2018 im Rahmen des nationalen Dialogs eine wichtige Rolle als Vermittler gespielt hat, kontinuierlich zu einem friedlichen und substanziellen Dialog in Nicaragua aufruft und die Schließung von sieben von der Diözese Matagalpa betriebenen katholischen Radiosendern am 1. August 2022 kritisiert hat;
- B. in der Erwägung, dass in der Erklärung der Polizei kein Grund für die Verhaftungen genannt wurde, sondern diese den Aussagen der Polizei zufolge Teil einer am 5. August 2022 eingeleiteten Untersuchung über „destabilisierende und provokative“ Aktivitäten in dem Land waren; in der Erwägung, dass die Polizei später bestätigt hat, dass „rechtliche Ermittlungen“ im Gange sind; in der Erwägung, dass die nicaraguanische Vizepräsidentin Rosario Murillo Stunden später in einer Rede geltend machte, dass die Polizei die Ordnung in Matagalpa wiederhergestellt habe und dass die Verhaftung des Bischofs notwendig gewesen sei;

<sup>(1)</sup> ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 134.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0238.

<sup>(3)</sup> ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 58.

<sup>(4)</sup> ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

Donnerstag, 15. September 2022

- C. in der Erwägung, dass der Apostolische Nuntius in Nicaragua, Monsignore Waldemar Stanisław Sommertag, im März 2022 ausgewiesen wurde, dass der Priester Manuel Salvador García im Juni 2022 inhaftiert wurde, dass die Missionarinnen der Nächstenliebe des Ordens der Heiligen Teresa von Kalkutta im Juli 2022 für rechtswidrig erklärt und des Landes verwiesen wurden und dass die Nationalpolizei Berichten zufolge religiöse Prozessionen, die für den 13. und 14. August 2022 geplant waren, verboten hatte; in der Erwägung, dass fünf weitere Priester, nämlich Uriel Vallejos, Vicente Martínez, Sebastián López, Mangel Hernández und Dani García, infolge der Verhaftung von Bischof Rolando Álvarez ins Exil gingen; in der Erwägung, dass sich Bischof Silvio Báez im Jahr 2019 nach Morddrohungen, die vom Vatikan für echt befunden wurden, gezwungen sah, ins Exil zu gehen; in der Erwägung, dass Monsignore Leonardo José Urbina Rodríguez von den Behörden Nicaraguas am 1. September 2022 zu einer dreißigjährigen Haftstrafe verurteilt wurde; in der Erwägung, dass dies nur einige Beispiele für Repressionen gegen Mitglieder der römisch-katholischen Kirche in Nicaragua sind;
- D. in der Erwägung, dass das Regime in Nicaragua potenzielle Präsidentschaftskandidaten, führende Politiker der Opposition und religiöse Würdenträger — insbesondere aus der römisch-katholischen Kirche — sowie Führungspersönlichkeiten der Studentenschaft und aus ländlichen Gebieten, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft, LGBTI-Personen und Vertreter der Wirtschaft seit 2018 wiederholt und systematisch inhaftiert, schikaniert und einschüchtert;
- E. in der Erwägung, dass in Nicaragua seither ein Rahmen für staatliche Repressionen eingerichtet wurde, der durch eine systematische Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen, eine Schwächung der Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit sowie ein stillschweigendes Zusammenspiel zwischen den Befugnissen der Exekutive und der Judikative gekennzeichnet ist;
- F. in der Erwägung, dass sich die Angriffe auf die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit gehäuft haben, und in der Erwägung, dass die Drohungen der Staatsanwaltschaft gegen mehrere Journalisten, Menschenrechtsverteidiger in ihrer Eigenschaft als Kritiker des Regimes und Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, die aufgrund ihrer Vermittlungsbemühungen bei den auf nationaler Ebene geführten Gesprächen aus dem Jahr 2018 und ihrer Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der anhaltenden Krise in Nicaragua ausgesprochen wurden, viele von ihnen veranlasst haben, Nicaragua zu verlassen, um Schutz zu suchen;
- G. in der Erwägung, dass die inhaftierten Personen aus Gründen festgenommen wurden, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen und der nicaraguanischen Verfassung unvereinbar sind, was auch vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und von den Mandatsträgern im Rahmen des Sonderverfahrens im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen klargelegt wurde;
- H. in der Erwägung, dass die durch eine übermäßige Gewaltanwendung erfolgte Schließung der katholischen Radiosender und zweier weiterer gemeinschaftlicher Radio- und Fernsehsender kurz danach nur die letzten Beispiele auf einer langen Liste sind, auf der mehr als 1 700 Organisationen der Zivilgesellschaft und mindestens 40 Frauenorganisationen, mehrere politische Parteien, Medienverbände und Universitäten stehen, gegen die das Regime in Nicaragua vorgegangen ist;
- I. in der Erwägung, dass das nicaraguanische Regime in diesem Jahr eine russische Militärpräsenz im Land genehmigt hat, was ein klarer Beleg für die engen Beziehungen und die gängige Unterstützung zwischen dem Regime von Ortega/Murillo und Putin ist;
1. verurteilt aufs Schärfste die Unterdrückung und Verhaftung von Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche in Nicaragua, insbesondere die Verhaftung des Bischofs Rolando Álvarez; fordert das Regime in Nicaragua nachdrücklich auf, die Unterdrückung umgehend einzustellen und dafür zu sorgen, dass wieder alle Menschenrechte, darunter auch das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, uneingeschränkt geachtet werden; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung all jener, die willkürlich inhaftiert wurden, darunter von Bischof Rolando Álvarez und der Personen, die mit ihm zusammen inhaftiert sind, sowie die Einstellung aller gegen sie eingeleiteten Gerichtsverfahren und die Aufhebung aller gegen sie ergangenen Urteile;
  2. bedauert und verurteilt aufs Schärfste die anhaltende Verschlechterung der Lage in Nicaragua und die zunehmende Unterdrückung von unter anderem der katholischen Kirche, Vertretern der Opposition und der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern, Journalisten, Bauern, Studierenden und indigenen Völkern; bedauert und verurteilt zudem aufs Schärfste ihre willkürliche Inhaftierung aus dem alleinigen Grund, dass sie ihre Grundfreiheiten ausüben, ihre unmenschliche und erniedrigende Behandlung und den Umstand, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert;
  3. verurteilt die missbräuchliche Verhaftung, die fehlenden Verfahrensgarantien und die rechtswidrigen Verurteilungen politischer Gefangener, die sich in Nicaragua ereignen; betont, dass das Justizwesen nicht unabhängig von der Exekutive ist; ist besorgt über die Manipulation des Strafrechts und die Nutzung des Justizwesens als Instrument zur Kriminalisierung der Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte;

**Donnerstag, 15. September 2022**

4. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sich die Lage der mehr als 206 politischen Gefangenen, die seit April 2018 in Nicaragua inhaftiert sind, laut dem Sondermechanismus zur Weiterverfolgung der Lage in Nicaragua (MESENI) verschlechtert, und fordert, dass sie umgehend freigelassen werden, dass die gegen sie eingeleiteten Gerichtsverfahren eingestellt werden sowie dass es allen Flüchtlingen und im Exil Lebenden gestattet wird, sicher in ihre Heimat zurückzukehren; fordert das Regime in Nicaragua nachdrücklich auf, der Anwendung grausamer und unmenschlicher Behandlung ein Ende zu setzen und die körperliche Unversehrtheit, die Würde, die Freiheit und das Recht der Inhaftierten sowie ihrer Familien auf Zugang zu medizinischer Versorgung zu achten; ist der Ansicht, dass das Regime dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen den rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Menschenrechtsnormen ergeben, und Standards wie den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen entsprechen;
5. bedauert, dass am 7. September 2022 weitere 100 nichtstaatliche Organisationen geschlossen wurden, womit in diesem Jahr in Nicaragua insgesamt 1 850 nichtstaatliche Organisationen schließen mussten; fordert das Regime in Nicaragua auf, nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen nicht länger willkürlich zu schließen, die Satzungen aller Organisationen, politischen Parteien, religiösen Organisationen, Medienverbände und Medienunternehmen, Universitäten und Menschenrechtsorganisationen, die willkürlich geschlossen wurden, wieder in Kraft zu setzen, alle Vermögenswerte, Dokumente und Ausrüstungsgegenstände, die unrechtmäßig beschlagnahmt wurden, zurückzugeben und ihren rechtmäßigen Rechtsstatus wiederherzustellen;
6. verurteilt die Auflösung von Oppositionsparteien und die mangelnde Freiheit, die Kommunalwahlen vom 6. November 2022 zu organisieren und daran teilzunehmen; fordert nachdrücklich die Wiederherstellung der rechtmäßigen Verwaltungen in den Gemeinden El Cuá, San Sebastián de Yalí, Santa María de Pantasma, Murra und El Almendro;
7. fordert Nicaragua nachdrücklich auf, seit dem Jahr 2018 verabschiedete Rechtsvorschriften, mit denen der zivilgesellschaftliche und demokratische Raum zu Unrecht beschnitten wird, aufzuheben; fordert die EU erneut auf, Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und die Angehörigen politischer Gefangener sowohl in Nicaragua als auch im Exil weiterhin zu unterstützen, darunter auch die Priester Uriel Vallejos, Vicente Martínez, Sebastián López, Mangel Hernández und Dani García;
8. betont, dass die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Mitglieder der römisch-katholischen Kirche in Nicaragua eine zentrale Rolle spielen;
9. fordert das Regime in Nicaragua auf, es internationalen Organisationen, darunter der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, umgehend zu gestatten, in das Land zurückzukehren, damit sie die Menschenrechtssituation in dem Land überwachen können;
10. fordert das Regime in Nicaragua auf, die Resolution Nr. 49/3 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen umzusetzen, mit der für einen Zeitraum von einem Jahr eine Gruppe von Menschenrechtsexperten eingesetzt wird, die glaubwürdige, unparteiische und umfassende Untersuchungen überwachen, Beweise sichern und dafür sorgen soll, dass diejenigen, die für die seit 2018 begangenen schweren Verstöße verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die nicaraguanischen Institutionen auf, dafür zu sorgen, dass der Straflosigkeit bei den erfolgten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und -verstößen ein Ende gesetzt und den Opfern Zugang zur Justiz und umfassende Wiedergutmachung gewährt wird;
11. fordert Nicaragua auf, einen alle Seiten einbeziehenden nationalen Dialog einzuleiten, um eine friedliche und demokratische Lösung der politischen, sozialen und Menschenrechtskrise zu finden;
12. fordert die EU auf, im Wege ihres auswärtigen Handelns und des Dialogs weiterhin die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichheit und der Medienfreiheit zu priorisieren und mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um den Dialog, die Demokratie und die Menschenrechte in Nicaragua zu schützen; fordert die Delegation der EU in Nicaragua auf, die Entwicklungen in dem Land genau zu überwachen und in diesem Zusammenhang unter anderem Gerichtsverfahren zu beobachten und Oppositionsführer und Regierungskritiker, die in Haft sind oder unter Hausarrest stehen, zu besuchen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass mit ihrer Kooperationshilfe die Unterstützung für die Zivilgesellschaft, insbesondere die Menschenrechtsverteidiger, verstärkt wird und dass sie in keiner Weise zu der derzeitigen Unterdrückungspolitik der nicaraguanischen Staatsorgane beiträgt;
13. weist darauf hin, dass Nicaragua angesichts des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte achten und konsolidieren muss, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in Titel I; bekräftigt seine Forderung, dass angesichts der derzeitigen Umstände die Demokratieklausele des Assoziierungsabkommens ausgelöst wird;

---

**Donnerstag, 15. September 2022**

14. fordert erneut, dass die nicaraguanischen Richter und Staatsanwälte rasch auf die Liste der von der EU sanktionierten Einzelpersonen gesetzt werden und dass die Liste der sanktionierten Einzelpersonen und Organisationen um Daniel Ortega und seinen inneren Kreis erweitert wird;
  15. fordert die Mitgliedstaaten der EU und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Einklang mit den Artikeln 13 und 14 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf, eine förmliche Untersuchung durch den Internationalen Strafgerichtshof gegen Nicaragua und Daniel Ortega wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuleiten;
  16. bekräftigt seine Forderung nach einer sofortigen Auslieferung von Alessio Casimirri nach Italien;
  17. fordert die Konferenz der Präsidenten auf, die Entsendung einer Erkundungsmission zur Beobachtung der Lage in Nicaragua zu genehmigen;
  18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, der Lima-Gruppe, dem Vatikan sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.
-

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0325

## Die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2020 und 2021

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2020 und 2021 (2021/2186(INI))

(2023/C 125/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere dessen Artikel 2, demzufolge die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, sind,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 sowie die Artikel 20 und 21,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission (EU) 2021/1534 vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ (COM(2021)0777),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2020 mit dem Titel „EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)“ (COM(2020)0258),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM(2020)0698),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2021 zur Ausrufung der EU zu einem Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu Verstößen gegen das EU-Recht und die Rechte von LGBTIQ-Bürgern in Ungarn infolge der vom ungarischen Parlament angenommenen Gesetzesänderungen <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 zu Rechten von LGBTIQ-Personen in der EU <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte <sup>(6)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 20.9.2021, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 140.

<sup>(3)</sup> ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 218.

<sup>(5)</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.

Donnerstag, 15. September 2022

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Dezember 2019 zur öffentlichen Diskriminierung von und Hetze gegen LGBTI-Personen sowie zu LGBTI-freien Zonen <sup>(7)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Empfehlungen der Frontex-Kontrollgruppe seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, die im Bericht des Ausschusses vom 14. Juli 2021 über die Untersuchung von Frontex zu mutmaßlichen Grundrechtsverletzungen enthalten sind,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung des Ausschusses der Regionen vom 14. Oktober 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ <sup>(8)</sup>,
  - unter Hinweis auf die im Ausschuss für aktuelle Angelegenheiten des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates geführte Debatte und seine nachfolgenden Berichte vom 17. Mai 2021 mit dem Titel „The role of local authorities with regard to the situation and rights of LGBTIQ people in Poland“ (Die Rolle der lokalen Behörden im Zusammenhang mit der Lage und den Rechten von LGBTIQ-Personen in Polen) und vom 17. Juni 2021 mit dem Titel „Protecting LGBTIQ people in the context of rising anti-LGBTIQ hate speech and discrimination: The role of local and regional authorities“ (Schutz von LGBTIQ-Personen vor dem Hintergrund zunehmender gegen sie gerichteter Hetze und Diskriminierung: Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften),
  - unter Hinweis auf die Berichte der EU-Agentur für Grundrechte, insbesondere die Grundrechteberichte für die Jahre 2020 und 2021,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU“ (COM(2020)0711),
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 10. Dezember 2021 mit dem Titel „Schutz der Grundrechte im digitalen Zeitalter — Jahresbericht 2021 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (COM(2021)0819),
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Petitionsausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0224/2022),
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union gemäß Artikel 2 EUV auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet; in der Erwägung, dass die in Artikel 2 EUV verankerten Werte von den Organen der EU und von jedem einzelnen Mitgliedstaat in allen Politikbereichen geachtet werden müssen; in der Erwägung, dass gemäß den Verträgen die Kommission gemeinsam mit dem Parlament und dem Rat dafür zu sorgen hat, dass das Rechtsstaatsprinzip als grundlegender Wert der Union gewahrt und das Unionsrecht befolgt wird und die Werte und Grundsätze der Union geachtet werden;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 151 AEUV auf die sozialen Grundrechte, wie sie in der Europäischen Sozialcharta festgelegt sind, verwiesen wird; in der Erwägung, dass die Union immer noch nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist, obwohl sie gemäß Artikel 6 Absatz 2 EUV dazu verpflichtet ist;
- C. in der Erwägung, dass durch die in den Jahren 2020 und 2021 ergriffenen restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ein breites Spektrum von Grundrechten verletzt wurde, darunter das Recht auf freien Personenverkehr, die Versammlungsfreiheit, das Recht auf Privat- und Familienleben, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Bildung, Arbeit und soziale Sicherheit; in der Erwägung, dass infolge der Pandemie bestehende Herausforderungen und Ungleichheiten in allen Lebensbereichen, von denen insbesondere schutzbedürftige Gruppen betroffen waren, verschärft wurden und rassistische Vorfälle zugenommen haben;
- D. in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein Grundrecht ist, das in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 EUV, in den Artikeln 8, 10, 19 und 157 AEUV und in den Artikeln 21 und 23 der Charta verankert ist;
- E. in der Erwägung, dass der Begriff „Roma“ alle Menschen und Kinder mit Roma-, Kalé-, Manouches-, Lovara-, Rissende-, Bojasch-, Domare-, Kalderasch- und Sinti-Hintergrund umfasst; in der Erwägung, dass die neue Definition des Begriffs „Roma“ besser geeignet ist, auch als Zigeuner stigmatisierte Personen einzubeziehen, die keinen entsprechenden ethnischen Hintergrund haben, wie Ägypter, Aschkali oder Landfahrer; in der Erwägung, dass Roma-Gemeinschaften nach wie vor eine der am stärksten gefährdeten und unterdrückten Gruppen in der EU sind;

<sup>(7)</sup> ABl. C 255 vom 29.6.2021, S. 7.

<sup>(8)</sup> ABl. C 61 vom 4.2.2022, S. 36.

Donnerstag, 15. September 2022

- F. in der Erwägung, dass die Gesundheitskrise oftmals als Vorwand genutzt wurde, um Minderheiten anzugreifen, darunter Migranten, Menschen mit Migrationshintergrund und Roma, die ohnehin Rassendiskriminierung und ethnischer Diskriminierung, Hetze und Hasskriminalität ausgesetzt waren; in der Erwägung, dass Roma-Frauen und -Kinder, die oft mehrfachen oder sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, zu den am stärksten bedrohten Gruppen und Einzelpersonen in den Mitgliedstaaten sowie den Beitritts- und Kandidatenländern gehören, da sie in der allgemeinen Bevölkerung mit noch größeren Hindernissen konfrontiert sind als Roma-Männer und häufig in armen, ländlichen oder städtischen — oft informellen — Siedlungen mit begrenztem Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsdiensten sowie ohne Zugang zu Sanitärversorgung und sauberem Wasser leben und eine geringere Lebenserwartung aufweisen, wobei sich ihre Situation infolge der COVID-19-Pandemie noch verschärft hat;
- G. in der Erwägung, dass das Ministerkomitee des Europarats am 20. Mai 2022 eine Empfehlung zur Bekämpfung von Hetze angenommen hat, die unverbindliche Leitlinien für die Bekämpfung des Phänomens enthält; in der Erwägung, dass der neu eingesetzte Sachverständigenausschuss zur Bekämpfung von Hasskriminalität damit beauftragt wurde, bis Ende 2023 einen Entwurf für eine Empfehlung des Ministerkomitees zu Hasskriminalität auszuarbeiten;
- H. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten die Rechte bestimmter Minderheiten absichtlich ins Visier genommen wurden, wodurch an anderer Stelle eine Dynamik geschaffen und verstetigt wurde, was sich an Rückschritten bei den Rechten von Frauen und LGBTIQ-Personen ablesen lässt; in der Erwägung, dass es sich hierbei um gezielte Strategien handelt, die darauf abzielen, den Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten EU-Grundrechte zu schwächen; in der Erwägung, dass der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates eine Resolution verabschiedet und die lokalen Behörden auf ihre Verantwortung hingewiesen hat, die Rechte von LGBTIQ-Personen zu schützen, und diese Behörden aufgefordert hat, einen lokalen Sachverständigen für die Gleichstellung und Vielfalt zu ernennen; in der Erwägung, dass der Ausschuss der Regionen zahlreiche Vorschläge für eine aktive Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Prävention und dem Schutz vor Diskriminierung von LGBTIQ-Personen unterbreitet hat;
- I. in der Erwägung, dass LGBTIQ-Personen, insbesondere junge Menschen, während der COVID-19-Lockdowns aufgrund der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen in überdurchschnittlich hohem Maße häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt waren; in der Erwägung, dass LGBTIQ-Personen anfälliger für Obdachlosigkeit sind, eine Situation, die durch die COVID-19-Lockdowns noch verschärft wurde;
- J. in der Erwägung, dass die Medienfreiheit eine der Säulen und Garantien für eine funktionierende Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit ist; in der Erwägung, dass die Freiheit, der Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien sowie die Sicherheit von Journalisten wesentliche Bestandteile des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Information verkörpern und für die demokratische Funktionsweise der EU und ihrer Mitgliedstaaten unentbehrlich sind; in der Erwägung, dass öffentliche Stellen einen Rechts- und Regelungsrahmen annehmen sollten, mit dem die Entwicklung freier, unabhängiger und pluralistischer Medien gefördert wird; in der Erwägung, dass Online-Belästigungen, Drohungen und Prozesse gegen Journalisten, insbesondere investigative Journalisten, die von prominenten Politikern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, darunter auch Regierungsmitgliedern, veranlasst werden, in einigen Mitgliedstaaten weiter zunehmen; in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten über Fälle politischer Einflussnahme in den Medien berichtet wurde; in der Erwägung, dass Journalisten weiterhin am Zugang zu öffentlichen Informationen und Dokumenten gehindert werden;
- K. in der Erwägung, dass es ein besonders schwerwiegendes Problem darstellt, wenn Journalisten aufgrund ihrer Arbeit kriminalisiert werden; in der Erwägung, dass Journalisten nicht wegen Verleumdung inhaftiert oder mit einer Gefängnisstrafe bedroht werden sollten; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten keine strafrechtlichen Sanktionen für Mediendelikte verhängen sollten, außer in Fällen, in denen andere Grundrechte ernsthaft beeinträchtigt wurden, und dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen sollten, dass diese Sanktionen nicht in diskriminierender oder willkürlicher Weise gegen Journalisten verhängt werden;
- L. in der Erwägung, dass aufgedeckt wurde, dass mehrere Länder, darunter auch EU-Mitgliedstaaten, die Überwachungs- und Ausspähsoftware Pegasus gegen Journalisten, Politiker und sonstige Akteure eingesetzt haben, was äußerst besorgniserregend ist und zu bestätigen scheint, dass die missbräuchliche Verwendung von Überwachungstechnologie eine Gefahr für die Menschenrechte und die Demokratie darstellt;
- M. in der Erwägung, dass das Melden von Missständen ein grundlegender Aspekt der Meinungsfreiheit ist und eine wichtige Rolle bei der Erkennung und Meldung von Fehlverhalten sowie bei der Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht und Transparenz einnimmt; in der Erwägung, dass das Melden von Missständen eine wichtige Informationsquelle im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und für die Überprüfung, Identifizierung und Veröffentlichung von Korruptionsfällen im öffentlichen und privaten Sektor darstellt; in der Erwägung, dass ein angemessener Schutz von Hinweisgebern auf Ebene der EU sowie auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Anerkennung der wichtigen Rolle von Hinweisgebern in der Gesellschaft Voraussetzungen für die Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Rolle sind;

Donnerstag, 15. September 2022

- N. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten noch nicht alle Anforderungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>(9)</sup> umgesetzt haben, insbesondere jene in Bezug auf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden für den Medienmarkt;
- O. in der Erwägung, dass das Parlament am 24. Juni 2021 eine umfassende EntschlieÙung zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten verabschiedet hat, in der es seine Sichtweise zu diesem Thema in den Mitgliedstaaten darlegt; in der Erwägung, dass in dieser EntschlieÙung Unzulänglichkeiten festgestellt, Fortschritte begrüÙt und zahlreiche Vorschläge gemacht werden, damit alle einen Zugang zu Menstruationsprodukten, zu einer umfassenden Sexualerziehung, zu moderner Verhütung als Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter, zu sicherer und legaler reproduktiver Betreuung, zu Kinderwunschbehandlungen und zu Mutterschafts-, Schwangerschafts- und Geburtsversorgung erhalten;
- P. in der Erwägung, dass aus einer von der EU-Grundrechteagentur durchgeführten Erhebung über Gewalt gegen Frauen hervorgeht, dass die Opfer von Gewalt in einer Beziehung nur in 14 % der Fälle schwerste Vorfälle bei der Polizei anzeigen, und zudem zwei Drittel der weiblichen Opfer von Gewalt systematisch keine Anzeige bei den Behörden erstatten, entweder aus Angst oder aus Mangel an Informationen über die Rechte von Opfern, sowie aus einer allgemeinen Auffassung, dass Gewalt in Paarbeziehungen eine private Angelegenheit ist, die nicht öffentlich gemacht werden sollte;
- Q. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft darstellt; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen nach wie vor überproportional von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, wozu unter anderem sexuelle Gewalt, Belästigung und Genitalverstümmelung sowie häusliche Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen gehören; in der Erwägung, dass solche Gewalttaten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich begangen werden können;
- R. in der Erwägung, dass das Phänomen geschlechtsspezifischer Cybergewalt zunimmt und in der EU jede fünfte Frau zwischen 18 und 29 Jahren angegeben hat, dass sie im Internet sexueller Belästigung ausgesetzt war; in der Erwägung, dass der digitale öffentliche Raum ein sicheres Umfeld für alle, auch für Frauen und Mädchen, bereitstellen muss; in der Erwägung, dass es im Online-Umfeld keine Straflosigkeit geben darf; in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission in zwei legislativen Initiativberichten aufgefordert hat, Vorschläge zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und von Gewalt im Internet sowie zur Aufnahme geschlechtsspezifischer Gewalt als neuen Kriminalitätsbereich in Artikel 83 Absatz 1 AEUV zu unterbreiten;
- S. in der Erwägung, dass die Ausgangsbeschränkungen und die Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsregeln während der COVID-19-Pandemie in vielen Mitgliedstaaten mit einem exponentiellen Anstieg der Häufigkeit und Intensität von Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen sowie von psychischer Gewalt, Kontrolle durch Zwang und von Gewalt im Internet in Verbindung gebracht wurden, sowie mit einem Anstieg der Notrufe von Opfern von häuslicher Gewalt um 60 %; in der Erwägung, dass durch die Ausgangsbeschränkungen und die besorgniserregende Ausbreitung der als „Schattenpandemie“ bezeichneten geschlechtsspezifischen Gewalt der Zugang von Frauen und Kindern zu wirksamem Schutz, Unterstützungsdiensten und zur Justiz erschwert und unzureichende Strukturen und Ressourcen zur Unterstützung offengelegt wurden und dass der Zugang der Opfer zu Unterstützungsdiensten eingeschränkt war, sodass vielen kein angemessener und rechtzeitiger Schutz gewährt werden konnte; in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten über bewährte Vorgehensweisen für rechtzeitige, leicht zugängliche Hilfsmaßnahmen für Opfer, einschließlich der Einrichtung von Notruf-Systemen per SMS oder der Schaffung von Anlaufstellen für Hilfe in Apotheken und Supermärkten, austauschen sollten; in der Erwägung, dass insbesondere während der COVID-19-Pandemie Fälle von Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen trotz der weiten Verbreitung des Phänomens von den Opfern und ihren Angehörigen, Freunden, Bekannten und Nachbarn in der EU aus verschiedenen Gründen nicht in ausreichendem Maße zur Anzeige gebracht wurden; in der Erwägung, dass es einen erheblichen Mangel an umfassenden, vergleichbaren und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten gibt, was eine vollständige Bewertung der Auswirkungen der Krise erschwert;
- T. in der Erwägung, dass in den Mitgliedstaaten weiterhin gegen die Rechte des Kindes verstoÙen wird, und zwar infolge von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Armut, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung aus Gründen der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Alters, der ethnischen Zugehörigkeit, der Migration oder des Aufenthaltsstatus; in der Erwägung, dass in der EU nahezu 25 Prozent der Kinder unter 18 von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind; in der Erwägung, dass Armut dazu führt, dass es Kindern an Bildungsmöglichkeiten, Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung, angemessener Ernährung und Unterkunft, familiärer Unterstützung und sogar an Schutz vor Gewalt fehlt, und dass Armut sehr langfristige Auswirkungen haben kann; in der Erwägung, dass die EU-Grundrechteagentur betont hat, dass die Bekämpfung der Kinderarmut auch eine Frage von Grundrechten und rechtlichen Verpflichtungen ist; in der Erwägung, dass die Rechte des Kindes zu den explizit genannten Zielen der EU-Politiken gehören und die Charta vorsieht, dass bei allen EU-MaÙnahmen das Kindeswohl Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben muss;

<sup>(9)</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Donnerstag, 15. September 2022

- U. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie Kinder und Familien in der gesamten EU, insbesondere diejenigen, die bereits wirtschaftlich oder sozial benachteiligt waren, in beispielloser Weise belastet hat; in der Erwägung, dass Kindern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen oft keine angemessene IT-Ausstattung, kein Internetzugang und keine angemessenen Arbeitsräume und Arbeitsbedingungen zur Verfügung standen, wodurch die bestehenden Lernungleichheiten während der Pandemie verschärft wurden; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und die als Reaktion darauf ergriffenen Maßnahmen das Risiko erhöht haben, dass Kinder Gewalt ausgesetzt sind, einschließlich technologiegestützter sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch; in der Erwägung, dass zwar weniger Asylanträge für Kinder gestellt wurden, die Aufnahmebedingungen für Kinder jedoch in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor unzureichend sind;
- V. in der Erwägung, dass das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta den Zugang zu einem unabhängigen Gericht erfordert; in der Erwägung, dass politische Einflussnahme auf die Justiz oder ihre Kontrolle und ähnliche Hindernisse für die Unabhängigkeit einzelner Richter wiederholt dazu geführt haben, dass die Justiz ihrer Rolle als unabhängige Instanz zur Kontrolle der willkürlichen Machtausübung durch die Exekutive und die Legislative nicht gerecht werden konnte; in der Erwägung, dass ein wirksames, unabhängiges und unparteiisches Rechtssystem eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grundrechte und der bürgerlichen Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger in der EU gewährleistet sind;
- W. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, dass die Lage von Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, nicht angegangen wurde; in der Erwägung, dass die Praktiken im Zusammenhang mit der Anwendung der Untersuchungshaft während der COVID-19-Pandemie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich waren, dass jedoch Verzögerungen bei Gerichtsverhandlungen und Ermittlungen in einer Reihe von ihnen zu längeren Zeiten der Untersuchungshaft geführt haben; in der Erwägung, dass Personen im Freiheitsentzug aufgrund der eingeschränkten Bedingungen, unter denen sie über einen längeren Zeitraum lebten, anfälliger gegenüber dem COVID-19-Ausbruch waren als die allgemeine Bevölkerung; in der Erwägung, dass Gerichtsschließungen und/oder Verzögerungen bei Anhörungen und Ermittlungen zu Verwirrung und Unsicherheit bei den Verdächtigen geführt haben, insbesondere für diejenigen, die sich in Haft befinden, die kaum bis gar keine Vorstellung davon hatten, wann ihr Gerichtsverfahren stattfinden würde und wie lange sie inhaftiert bleiben würden;
- X. in der Erwägung, dass im Völkerrecht geregelt ist, dass niemand allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil er Asyl beantragt; in der Erwägung, dass die Inhaftierung daher nur als letztes Mittel und nur zu einem gerechtfertigten Zweck eingesetzt werden darf; in der Erwägung, dass sowohl de jure als auch de facto staatenlose Personen aufgrund ihres fehlenden Rechtsstatus oder fehlender Unterlagen Gefahr laufen, auf unbestimmte Zeit festgehalten zu werden, was nach Völkerrecht unzulässig ist;
- Y. in der Erwägung, dass die EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) einen Rahmen für Maßnahmen zur Verhinderung von rechtlicher und sozialer Straflosigkeit vorgeben muss, mit denen die Sicherheit und der Schutz der Grundrechte aller EU-Bürger verbessert werden;
- Z. in der Erwägung, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme von grundlegender Bedeutung für eine klimaresiliente Entwicklung ist, zumal der Zeitraum 2021-2030 zur UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen ausgerufen wurde; in der Erwägung, dass die Kommission angekündigt hat, dass die Verabschiedung wichtiger Gesetzgebungsinitiativen zum Umweltschutz, einschließlich eines wegweisenden Gesetzes über die Wiederherstellung der Natur, um mehrere Monate verschoben werden musste; in der Erwägung, dass der europäische Grüne Deal dazu beitragen soll, das Naturkapital der EU zu schützen, zu bewahren und zu verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der EU vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen; in der Erwägung, dass sich einige der vorgeschlagenen Gesetzgebungsinitiativen positiv auf das in Artikel 37 der Charta verankerte Umweltschutzniveau auswirken werden;

### **Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte**

1. betont, dass die Rechtsstaatlichkeit einen Eckpfeiler der Demokratie bildet, die Gewaltenteilung aufrechterhält, Rechenschaftspflicht sicherstellt, zum Vertrauen in die öffentlichen Institutionen beiträgt und die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtssicherheit, des Verbots der Willkür der Exekutive, der richterlichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz sicherstellt; betont, dass insbesondere die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz entscheidend dafür sind, dass die Bürger ihre Grundrechte und -freiheiten wahrnehmen können;
2. bekräftigt, dass Rechtsstaatlichkeit, Medienfreiheit und -pluralismus und eine wirksame Korruptionsbekämpfung das Fundament unserer Gesellschaften bilden und zu den Grundwerten der EU gehören, die sich auf alle Grundrechte auswirken; stellt jedoch mit Bedauern fest, dass Verstöße gegen diese Grundsätze in einigen EU-Mitgliedstaaten andauern und eine ernsthafte Bedrohung für eine faire, rechtmäßige und unparteiische Verteilung von EU-Mitteln darstellen;

Donnerstag, 15. September 2022

3. ist der Auffassung, dass die Rechtsstaatlichkeit aufs Engste mit der Achtung der Demokratie und der Grundrechte verbunden ist, und betont, dass die Beeinträchtigung eines dieser Werte einen Angriff auf die im EUV verankerten Säulen der Union darstellt; bekräftigt seine wiederholte Forderung, alle in Artikel 2 EUV genannten Werte in den jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit einzubeziehen, um einen umfassenden Überblick über die Lage in allen Mitgliedstaaten zu erhalten; fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, einschließlich des im Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität vorgesehenen Verfahrens, um gegen solche Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sowie gegen Verletzungen von Grundrechten vorzugehen;

4. verurteilt die schweren Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten aufs Schärfste, die eine ernste Gefahr für die Grundrechte und -freiheiten darstellen; ist der Auffassung, dass diese Verstöße in einigen Fällen systemischer Natur sind; betont den Zusammenhang zwischen sich verschlechternden Standards im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und Verletzungen von Grundrechten, wie etwa Grundrechtsverletzungen im Justizbereich, Angriffe auf Journalisten und freie Medien, darunter auch die übermäßige Gewaltanwendung durch die Strafverfolgungsbehörden bei Protesten und an den Grenzen der EU, der Mangel an Garantien und ordnungsgemäßen Verfahren für Häftlinge, die Aufstachelung zu Hass durch politische Akteure, die Ausweitung der Befugnis der Behörden zur Massenüberwachung, die umfassende Erhebung abgefangener Daten sowie die Beschränkungen, die Organisationen der Zivilgesellschaft aufgrund ihrer Finanzierung aus dem Ausland oder aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit auferlegt werden; verurteilt ferner die Bestrebungen der Regierungen einiger Mitgliedstaaten, die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz zu schwächen; bringt seine tiefe Besorgnis insbesondere über Entscheidungen zum Ausdruck, die den Vorrang des europäischen Rechts in Frage stellen, und fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um gegen diese Angriffe vorzugehen;

5. hebt hervor, dass die EU gemäß Artikel 2 EUV eine auf Rechtsstaatlichkeit basierende Union ist und dass die Durchsetzung des EU-Rechts von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Bürger ihre Grundrechte ordnungsgemäß wahrnehmen können; bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Kommission weniger Gebrauch von ihrem Durchsetzungsinstrumentarium macht und immer weniger Vertragsverletzungsverfahren in die Wege leitet; stellt fest, dass die Unionsbürger daher zunehmend auf Gerichtsverfahren zurückgreifen müssen, um in den Genuss ihrer Grundrechte zu kommen; fordert die Kommission auf, solche Rechtsstreitigkeiten durch die Einrichtung eines speziellen Fonds für die finanzielle Unterstützung strategischer Rechtsstreitigkeiten zur Wahrung der in der Charta verankerten Rechte zu unterstützen;

6. betont, dass sich die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union trotz seiner zahlreichen Entschließungen und Berichte und trotz mehrerer Vertragsverletzungsverfahren und Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in den Jahren 2020 und 2021 weiterhin verschlechtert; bedauert, dass die Kommission nicht in der Lage ist, angemessen auf die zahlreichen vom Parlament geäußerten Bedenken in Bezug auf die Lage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren; betont, dass die Einhaltung aller in Artikel 2 EUV aufgeführten Werte umfassend überwacht und durchgesetzt werden muss; fordert die Kommission auf, im Rahmen des EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte eine umfassende Überwachung in einen Jahresbericht über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte aufzunehmen;

7. betont, dass es unerlässlich ist, Gerichtsurteile auf nationaler Ebene und EU-Ebene zu vollstrecken, und verurteilt die Nichtbefolgung von Urteilen des EuGH und nationaler Gerichte durch die betreffenden Behörden; hebt hervor, dass Urteile des EuGH gemäß den Verträgen zügig und so schnell wie möglich umgesetzt werden müssen, insbesondere Urteile, die darauf abzielen, eine Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern;

8. bekräftigt, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger darstellt; betont den Zusammenhang zwischen Korruption und Verletzungen der Grundrechte in einer Reihe von Bereichen wie Unabhängigkeit der Justiz, Medienfreiheit und Meinungsfreiheit von Journalisten und Informanten, Haftanstalten, Zugang zu sozialen Rechten und Menschenhandel; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, entschlossen gegen Korruption vorzugehen und wirksame Instrumente für die Verhinderung, Bekämpfung und Sanktionierung von Korruption und Betrug und für die regelmäßige Überwachung der Verwendung öffentlicher Mittel zu entwickeln; fordert die Kommission auf, ihre jährliche Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die EU-Organe und Mitgliedstaaten betreffende Korruptionsbekämpfung unverzüglich wiederaufzunehmen;

9. betont, dass Untätigkeit und ein laxes Vorgehen gegenüber oligarchischen Strukturen und der systematischen Verletzung der Rechtsstaatlichkeit die gesamte Europäische Union schwächen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger untergraben; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass das Geld der Steuerzahler niemals in die Taschen derjenigen fließt, die die gemeinsamen Werte der EU untergraben;

Donnerstag, 15. September 2022

10. unterstreicht, dass sich aufgrund der Notmaßnahmen, die zu einer Konzentration von Befugnissen und einer Aussetzung von Grundrechten führten, das Korruptionsrisiko erhöht hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken und sicherzustellen, dass geeignete Rechtsvorschriften und institutionelle Rahmen zur Korruptionsbekämpfung in der Praxis wirksam angewendet werden und Regierungen auf transparente und rechenschaftspflichtige Weise handeln; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die von der vom Europarat eingerichteten Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im Jahr 2020 herausgegebenen Leitlinien zur Vermeidung von Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit der Pandemie genau zu befolgen;

11. bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten strukturelle Probleme im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz und der Autonomie der Staatsanwaltschaften den Zugang der Bürger zur Justiz beeinträchtigen und sich negativ auf deren Rechte und Freiheiten auswirken; weist darauf hin, dass sich Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat auf die Union als Ganzes auswirken und negative Auswirkungen auf die Rechte aller Menschen in der EU haben; fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, Richter und Staatsanwälte vor politischen Angriffen und jedem Versuch zu schützen, politischen Druck auf sie auszuüben und dadurch ihre Tätigkeit zu untergraben;

12. betont, dass das in Artikel 47 der Charta verankerte Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf den Zugang zu einem unabhängigen Gericht voraussetzt; nimmt die zunehmenden Herausforderungen zur Kenntnis, die von nationalen Verfassungsgerichten und einigen Politikern ausgehen; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht und das Völkerrecht sowie die Urteile des EuGH und des EGMR, einschließlich jener, die sich auf die richterliche Unabhängigkeit beziehen, uneingeschränkt befolgen müssen; verurteilt das Versäumnis einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter Polen und Ungarn, zahlreichen EU-Rechtsvorschriften und Urteilen europäischer Gerichte nachzukommen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die entscheidende Rolle des EuGH und des EGMR zu achten und ihren Urteilen nachzukommen;

13. verurteilt erneut die Praxis der Verfolgung und Schikanie von Richtern, die der polnischen Regierung kritisch gegenüberstehen; fordert die polnische Regierung auf, das Disziplinarsystem für Richter im Einklang mit den Urteilen des EuGH gründlich zu reformieren und alle Richter, die von der rechtswidrigen Disziplinarkammer des Obersten Gerichts ihrer Ämter enthoben wurden, wieder einzusetzen, einschließlich derjenigen Richter, die nach wie vor daran gehindert werden, ihr Richteramt wahrzunehmen, obwohl sie vor einem Gericht erfolgreich gegen ihre Suspendierung durch die Disziplinarkammer geklagt haben; fordert die staatlichen Stellen Polens auf, die verschiedenen Urteile des EuGH und des EGMR in Bezug auf die Zusammensetzung und Organisation des unrechtmäßigen Verfassungsgerichts und die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zu befolgen, um den Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit nachzukommen, zu denen sich Polen verpflichtet hat;

14. begrüßt die von der Kommission als Teil der Vertragsverletzungsverfahren vom Juli 2021 gegen Ungarn und Polen eingeleiteten Verfahren im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte von LGBTIQ-Personen und Verstößen gegen das EU-Recht, womit die Kommission erstmals Verfahren speziell zur Wahrung der Rechte dieser Personengruppe eingeleitet hat; nimmt die an die ungarische Regierung gerichtete und mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission zum „Anti-LGBTIQ“-Gesetz und die Antwort der Regierung zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, das Vertragsverletzungsverfahren fortzuführen und den Fall vor den EuGH zu bringen; nimmt die Entscheidung des Hauptstädtischen Stuhlgerichts Budapest zur Kenntnis, mit der die Verpflichtung zum Anbringen eines Warnhinweises in Kinderbüchern in Ungarn für nichtig erklärt wurde, und fordert die Kommission auf, die Entwicklung des Falles zu verfolgen, um die notwendigen nächsten Schritte in Bezug auf eine Vertragsverletzung zu bewerten; ist über die mangelnde Weiterverfolgung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen polnische „LGBT-freie“ Zonen und die fehlende loyale Zusammenarbeit der polnischen Behörden besorgt und fordert die Kommission auf, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die polnische Regierung zu übermitteln;

15. stellt fest, dass das Parlament, nachdem es die Kommission 2021 in zwei Entschlüssen aufgefordert hatte, tätig zu werden und die Konditionalitätsverordnung<sup>(10)</sup> anzuwenden, als Reaktion auf die unbefriedigenden Antworten der Kommission und ihren Versuch, auf Zeit zu spielen, im Oktober 2021 gemäß Artikel 265 AEUV Klage gegen die Kommission wegen Untätigkeit und Nichtanwendung der Verordnung erhoben hat; bedauert, dass die Kommission bis Ende 2021 noch nicht auf die Forderung des Parlaments reagiert hatte, das in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung festgelegte Verfahren einzuleiten, und lediglich Auskunftersuchen an Ungarn und Polen gerichtet hatte;

16. bekräftigt seinen Standpunkt zur Konditionalitätsverordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und in der Europäischen Union und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und uneingeschränkt auf sämtliche Gelder aus dem EU-Haushalt anwendbar ist, darunter auch die Gelder, die seither im Rahmen des mit 800 Mrd. EUR ausgestatteten, zeitlich begrenzten Aufbauinstruments NextGenerationEU zugewiesen wurden; weist darauf hin, dass die Konditionalitätsver-

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Abl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Donnerstag, 15. September 2022

ordnung eine eindeutige Definition der Rechtsstaatlichkeit enthält, die im Zusammenhang mit den anderen Werten der Union, einschließlich der Grundrechte und des Diskriminierungsverbots, zu verstehen ist; ist der Ansicht, dass sich eine staatlich geförderte Diskriminierung von Minderheiten unmittelbar auf die Projekte auswirkt, für die die Mitgliedstaaten beschließen, EU-Mittel auszugeben, und sich daher unmittelbar auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union auswirkt; fordert die Kommission auf, unverzüglich das in Artikel 6 Absatz 1 der Konditionalitätsverordnung vorgesehene Verfahren einzuleiten;

17. weist darauf hin, dass noch keine angemessene Reaktion auf die Initiative des Parlaments zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte eingegangen ist, der in einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Parlament, Kommission und Rat geregelt werden soll; fordert die Kommission und den Rat auf, unverzüglich Verhandlungen mit dem Parlament über eine interinstitutionelle Vereinbarung gemäß Artikel 295 AEUV aufzunehmen;

18. erkennt die entscheidende Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Förderung und dem Schutz der in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten Werte der Union an; betont, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten leisten, indem sie schutzbedürftigen und ausgegrenzten Menschen eine Stimme geben und den Zugang zu wichtigen sozialen Diensten sicherstellen; erkennt an, dass ein solider Freiraum für die Zivilgesellschaft eine Voraussetzung für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte ist; betont, dass sich die Union daher für die Erhaltung und Förderung zivilgesellschaftlicher Freiräume auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene einsetzen sollte, unter anderem durch die Annahme einer speziellen Strategie zu diesem Zweck;

19. begrüßt die zügige Einrichtung einer effizienten, unabhängigen und uneingeschränkt einsatzbereiten Europäischen Staatsanwaltschaft, um den Kampf gegen Betrug in der Europäischen Union zu verstärken; betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU, den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und der Europäischen Staatsanwaltschaft zu unterstützen und zu stärken;

20. weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie, insbesondere in der Anfangsphase, zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Freizügigkeit und die Beschäftigungsfreiheit sowie zu einer Verschlechterung der Arbeits- und Lebensbedingungen geführt hat, einschließlich für Saisonarbeitnehmer und Grenzgänger in der gesamten Union; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die aus der Pandemie resultierenden Einschränkungen der Grundrechte aufgehoben werden, sobald es die Lage der öffentlichen Gesundheit erlaubt, und dass alle Rechte und Freiheiten in vollem Umfang wiederhergestellt werden;

21. hebt hervor, dass es in vielen Mitgliedstaaten in verschiedenen Zeiträumen und auf verschiedenen Verwaltungsebenen zu Rückschritten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit gekommen ist, und zwar von der exekutiven Ebene, etwa durch die beschleunigte Verabschiedung von Notstandsverordnungen, bis hin zur lokalen Ebene, wo es zu weitverbreiteten Missbrauchsfällen aufseiten der Ordnungsbehörden kam; erinnert daran, dass die Wahrnehmung von Ermessen einer gerichtlichen oder sonstigen unabhängigen Kontrolle unterliegen sollte und dass die verfügbaren Rechtsbehelfe — insbesondere im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme — klar und leicht zugänglich sein sollten, einschließlich des Zugangs zu einer Ombudsperson oder einer sonstigen Form der außergerichtlichen Streitbeilegung; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen zur Verhinderung, Korrektur und Sanktionierung der missbräuchlichen Ausübung von Ermessensbefugnissen zu schaffen und ihre Entscheidungen ordnungsgemäß zu begründen, insbesondere wenn sie die Rechte von Einzelpersonen berühren;

22. ist besorgt darüber, dass die COVID-19-Pandemie und die Reaktionen darauf beispiellose Auswirkungen auf das Funktionieren der Gerichte und auf die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte hatten, da die Möglichkeiten der Anwälte, sich mit ihren Mandanten zu beraten, stark eingeschränkt waren; unterstreicht, dass der Zugang zu Polizeistationen und Gerichten stark eingeschränkt war und viele Gerichtsverhandlungen verschoben oder online durchgeführt wurden; hebt hervor, dass diese Maßnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf die Fähigkeit von verhafteten, strafrechtlich verfolgten oder inhaftierten Personen hatten, ihr Recht auf ein faires Verfahren wahrzunehmen;

23. betont, dass die COVID-19-Pandemie die Strafverfolgungsbehörden nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, die auf dem Spiel stehenden Interessen sorgfältig abzuwägen und ihre Befugnisse in einer Weise auszuüben, die den ihnen obliegenden Menschenrechtsverpflichtungen gerecht wird; erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten bei Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen und der Anwendung von Gewalt unverzüglich, gründliche, wirksame und unabhängige Untersuchungen durchführen und sicherstellen müssen, dass alle Verantwortlichen in fairen Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden;

Donnerstag, 15. September 2022

24. äußert sich besorgt über die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf Personen, die sich in Haft befinden; betont, dass einige Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Gefängnisinsassen ergriffen haben, oft jedoch nur zeitlich befristet; unterstreicht, dass die EU seit langem mit dem Problem der Überbelegung von Haftanstalten konfrontiert ist, die größtenteils auf die übermäßige Anordnung von Untersuchungshaft zurückzuführen ist<sup>(1)</sup>; ist besorgt über die zunehmenden psychischen Probleme von Personen in Untersuchungshaft; weist darauf hin, dass die Anordnung von Untersuchungshaft gegen rechtlich als unschuldig geltende Personen nur ausnahmsweise als letztes Mittel akzeptiert werden kann, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Rückgriff auf die Untersuchungshaft zu begrenzen und Alternativen dazu zu prüfen; unterstreicht die Notwendigkeit von EU-Standards für die Untersuchungshaft, die eine erforderliche Mindeststrafe vorsehen sollten, bevor Untersuchungshaft angeordnet werden kann, damit minderjährige Straftäter ausgenommen werden; ist der Ansicht, dass Einzelpersonen nicht über die gesetzliche Höchstdauer hinaus in Untersuchungshaft bleiben sollten und dass die Fälle innerhalb einer angemessenen Frist vor Gericht gebracht werden müssen; fordert die Kommission auf, Mindeststandards für Strafvollzugs- und Haftbedingungen in der EU vorzuschlagen;

### **Recht auf Gleichbehandlung**

25. weist mit Besorgnis darauf hin, dass diskriminierende Praktiken, etwa wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität weiterhin vorkommen; fordert die Kommission auf, öffentliche Maßnahmen zur Beseitigung dieser Diskriminierung zu fördern und sicherzustellen, dass der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>(2)</sup> ordnungsgemäß und vollständig umgesetzt wird; ist der Ansicht, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einleiten sollte, die dies nicht tun;

26. betont, dass es laut den jährlichen Grundrechtsberichten der EU-Agentur für Grundrechte in vielen Mitgliedstaaten diskriminierende institutionelle Praktiken, Strategien und Gesetze gibt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften zu sorgen, Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einzuleiten, die die Antidiskriminierungsvorschriften der EU nicht oder nicht vollständig umsetzen, und die Maßnahmen zur Prävention institutioneller Diskriminierung, insbesondere im Bereich Strafverfolgung und Justiz, zu verstärken, da eine solche Diskriminierung schwerwiegende Auswirkungen auf Personen aus Gruppen in prekären Situationen haben kann; weist erneut darauf hin, dass der Schutz vor Diskriminierung dringend mittels eines horizontalen und bereichsübergreifenden Ansatzes über den Bereich der Beschäftigung hinaus ausgeweitet werden muss; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die Blockade der Gleichbehandlungsrichtlinie unverzüglich und ohne Absenkung der Standards zu beenden;

27. betont, dass dem Grundrechtsbericht 2021 der EU-Agentur für Grundrechte zufolge die Mitgliedstaaten die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen und institutionellen Vorkehrungen zur vollständigen und ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse<sup>(3)</sup> erheblich verbessern sollten, insbesondere durch Stärkung der Unabhängigkeit von Gleichbehandlungsstellen, indem sie sicherstellen, dass diese über ein angemessenes Mandat und ausreichende Ressourcen verfügen, damit sie die ihnen in den Antidiskriminierungsvorschriften der EU zugewiesenen Aufgaben wirksam erfüllen können;

28. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus zu verstärken, unter anderem indem sie ehrgeizige Rechtsvorschriften vorschlägt; fordert die Kommission ferner auf, für eine angemessene Weiterverfolgung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus 2020-2025<sup>(4)</sup> zu sorgen und wirksame Überwachungs- und Bewertungsmechanismen zur Messung der Fortschritte einzurichten;

29. begrüßt, dass die Kommission einen Koordinator für die Rechte von Opfern ernannt, ihre erste Strategie für die Rechte von Opfern angenommen und eine Plattform für die Rechte von Opfern eingerichtet hat; betont jedoch, dass der Zugang zur Justiz, insbesondere für Opfer in prekären Situationen, und die Unabhängigkeit der Justiz in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor schwierig sind;

<sup>(1)</sup> Fair Trials, „Europe: Increase in pre-trial detention rates erodes rule of law“ [Faire Strafverfahren, „Europa: Zunahme der Untersuchungshaftquoten untergräbt Rechtsstaatlichkeit“], 28. April 2021.

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025“, (COM(2020)0565).

Donnerstag, 15. September 2022

30. fordert einen Mainstreaming-Mechanismus für die Zusammenarbeit und Koordinierung der Gleichstellungspolitik der EU und der Mitgliedstaaten, mit dem sichergestellt wird, dass alle Arten der Diskriminierung, insbesondere diejenigen, die sich überschneiden, bei der Überprüfung und Annahme politischer Maßnahmen berücksichtigt werden, unter anderem durch Folgenabschätzungen zur Gleichstellung, die auf regelmäßige und transparente Weise, mit klaren Zielen und Fristen, auf der Grundlage von Nachweisen und unter Verwendung von Leistungsindikatoren vorgenommen werden; fordert, dass eine enge Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren, Unterstützungsorganisationen, Gemeinschaften und Menschen, die Opfer von Diskriminierung sind, geschaffen wird und gleichzeitig ausreichende Ressourcen für die Durchführung von Aktionen und Überwachungsmaßnahmen bereitgestellt werden;

31. verurteilt die Zunahme der Angriffe auf LGBTIQ-Personen und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Angriffen ein Ende zu setzen und die tatsächliche Gleichstellung von LGBTIQ-Personen in allen Bereichen zu gewährleisten;

32. verurteilt die Vorgehensweise einiger EU-Regierungen, Gesetze im Schnellverfahren ohne Konsultation der Öffentlichkeit oder sogar in Ausnahmefällen Verfassungsänderungen zu verabschieden, um diskriminierende Maßnahmen zu legitimieren, die andernfalls nicht hätten verabschiedet werden können, wie z. B. Bestimmungen, die sich speziell gegen LGBTIQ-Personen richten; stellt fest, dass die beschlossenen Änderungen der ungarischen Verfassung oder das im Juni 2021 vom ungarischen Parlament verabschiedete „Anti-LGBTIQ“-Gesetz bemerkenswerte Beispiele für Eingriffe in das Recht auf Gleichbehandlung und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sind; begrüßt es, dass 18 Mitgliedstaaten eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht haben, in der sie die gegen LGBT-Personen gerichteten Änderungen im ungarischen Kinderschutzgesetz verurteilen; begrüßt, dass 16 Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für die Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen bekräftigt haben; betont, dass zur Förderung des europäischen Projekts zweifellos die Förderung von Toleranz, Akzeptanz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung gehört;

33. ist besorgt über die Berichte über exzessive Gewalt, Polizeiübergriffe und Fehlverhalten gegenüber Roma in der gesamten EU, die den 2020 veröffentlichten Feststellungen der EU-Agentur für Grundrechte entsprechen, in denen ebenfalls aufgezeigt wurde, dass Roma weitverbreiteter Armut, unangemessenen Lebensbedingungen, schlechtem Gesundheitszustand, dem Ausschluss vom Arbeitsmarkt und Schikanen ausgesetzt sind; verurteilt die anhaltende soziale Ausgrenzung und den Antiziganismus, die zu einer unverhältnismäßigen Kriminalisierung von Roma führen, und fordert die Kommission auf, bessere Rechtsvorschriften und spezifische politische Maßnahmen vorzuschlagen, um solche Vorfälle zu verhindern und den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und gleichzeitig den Kampf gegen Antiziganismus in den Mittelpunkt der EU-Politik zu stellen;

34. bedauert die Tatsache, dass eine beträchtliche Anzahl von Roma in der EU immer noch in marginalisierten Siedlungen unter äußerst prekären Bedingungen und in sehr schlechten sozioökonomischen Verhältnissen lebt und häufig keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, Elektrizität, sicherem und angemessenem Wohnraum, Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Abwassersystemen und Müllabfuhr hat; erinnert daran, dass die Situation in den Roma-Siedlungen eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte und der Grundrechte darstellt und schwerwiegende Folgen, insbesondere für die Roma-Kinder, nach sich zieht; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Empfehlung des Rates zu Gleichstellung, Eingliederung und Teilhabe der Roma<sup>(15)</sup> sowie dem Strategischen Rahmen der EU für Gleichstellung, Eingliederung und Teilhabe der Roma für den Zeitraum 2020-2030<sup>(16)</sup> zu folgen und die zu diesem Zweck bereitgestellten EU- und nationalen Finanzmittel voll auszuschöpfen; fordert die Kommission auf, ihre Überwachung der Fortschritte der Mitgliedstaaten zu intensivieren und entsprechend weitere Schritte zu unternehmen;

35. bedauert die Tatsache, dass die Praxis der Segregation von Kindern aus Minderheitengruppen in Schulen nach wie vor ein großes Problem in Europa darstellt; hebt hervor, dass Praktiken wie diese häufig auf Fehldiagnosen von Kindern mit geistigen Behinderungen aufgrund ihrer sozialen oder persönlichen Umstände zurückzuführen sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre integrationspolitischen Maßnahmen zu verstärken, um diese diskriminierenden Praktiken, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, zu verhindern, und Überwachungsmechanismen einzurichten, um diagnostische Entscheidungen zu überprüfen und gegebenenfalls rückgängig zu machen;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene Einbeziehung der sozialrechtlichen Schutzeinrichtungen für Kinder und der Sozialvormundschaft in marginalisierten Roma-Gemeinschaften zu sorgen, um sicherzustellen, dass die Kinder den für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung notwendigen Schutz und die erforderliche Betreuung erhalten, wobei ihr Wohl zu achten ist, und Verfahren einzuführen, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse marginalisierter Roma-Gemeinschaften zugeschnitten sind, damit sie ihre Aufgaben in gleicher Weise wahrnehmen können wie Kinder aus der Mehrheitsbevölkerung;

<sup>(15)</sup> Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (ABl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1).

<sup>(16)</sup> Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620).

Donnerstag, 15. September 2022

37. hebt hervor, dass der neue Strategische Rahmen der EU für die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma ehrgeizige Ziele in sieben Schlüsselbereichen enthält: Nichtdiskriminierung, Inklusion, Teilhabe, Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnraum, und dass er als stärkerer Überwachungsrahmen mit einer Reihe quantifizierbarer und messbarer Ziele zur Verfolgung der Fortschritte dient; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für eine ordnungsgemäße Weiterverfolgung der Strategie und der Fortschritte zu sorgen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, das Verbot der Erstellung von Personenprofilen auf der Grundlage der Rasse oder ethnischen Herkunft bei der Strafverfolgung, bei Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und bei Einwanderungskontrollen durchzusetzen, gegen Polizeigewalt vorzugehen und für Rechenschaftspflicht zu sorgen;

38. ist darüber besorgt, dass Terrorismus und Strategien zur Terrorismusbekämpfung möglicherweise zu Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber bestimmten Gruppen geführt haben, darunter Gemeinschaften von nichtweißen Menschen, muslimische Gemeinschaften, Anti-Rassismus-Bewegungen, -Aktivisten und -Organisationen; bedauert, dass eine solche Politik in einigen Fällen die Delegitimierung, die Kriminalisierung oder den Versuch der Kriminalisierung politischer, religiöser und anderer Diskurse beinhaltet, was zu diskriminierenden Strafverfolgungspraktiken wie dem Profiling aufgrund einer Rassen- und Religionszugehörigkeit und weiterreichenden sozialen Auswirkungen wie Selbstzensur und Schrumpfung des Handlungsspielraums für die Zivilgesellschaft führen könnte;

39. begrüßt den Beschluss der Kommission, im Rahmen der EU-Strategie für die Rechte der Opfer (2020-2025) eine öffentliche Konsultation zur Aktualisierung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten<sup>(17)</sup> durchzuführen, um die Unterstützung und den Schutz der Opfer, einschließlich der Opfer des Terrorismus, effektiv zu verbessern und die Bedeutung der Wahrung ihrer Würde anzuerkennen; fordert von den für die Gewährung von Schutzmechanismen zuständigen Einrichtungen, dass sie dafür sorgen, eine nachfolgende Viktimisierung aufgrund von Demütigungen und Angriffen auf das Ansehen der Opfer, die aus mit dem Angreifer verbundenen sozialen Bereichen kommen, zu verhindern;

40. fordert alle Organe und Mitgliedstaaten der EU erneut auf, sich effektiv mit Herausforderungen wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornografie, dem Schutz unbegleiteter minderjähriger Migranten und der Situation in Heimen für behinderte Kinder, dem Schutz von Kindern, die Opfer von häuslicher Misshandlung und Ausbeutung am Arbeitsplatz geworden sind, und vermissten Kindern zu befassen;

41. begrüßt, dass die Kommission auf die Empfehlungen des Parlaments hin eine ehrgeizige Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2021-2030 verabschiedet hat<sup>(18)</sup>; bekräftigt, dass der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Weiterentwicklung der nationalen Maßnahmen grundlegende Bedeutung zukommt, damit sichergestellt ist, dass Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion nicht benachteiligt und diskriminiert werden und dass ihre im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehenen Rechte uneingeschränkt gewährleistet werden;

42. ist zutiefst besorgt über die Zunahme von Armut und sozialer Ausgrenzung, insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie, sowie von Hetze und Hasskriminalität; ist ferner besorgt über die besondere und beispiellose Belastung, die die Pandemie Menschen in prekären Situationen, darunter Frauen, Personen aus ethnisch diskriminierten Gruppen, Migranten und Menschen mit Behinderungen, aufgebürdet hat; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die COVID-19-Krise zunehmend als Vorwand genutzt wurde, um Gruppen in prekären Situationen anzugreifen, darunter Migranten, Menschen mit Migrationshintergrund und Roma, die bereits rassistischer und ethnischer Diskriminierung, Hetze und Hasskriminalität ausgesetzt sind;

43. betont, dass die COVID-19-Pandemie gravierende Lücken bei der Kapazität und der Vorbereitung der Systeme der Mitgliedstaaten in den Bereichen Gesundheitswesen, Bildung, Beschäftigung und soziale Absicherung offengelegt hat; ist der festen Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten ihre Systeme der Gesundheitsfürsorge, Sozialfürsorge und Sozialhilfe erheblich verbessern müssen, um sicherzustellen, dass sie allen Menschen, insbesondere den Schwächeren, selbst in Krisenzeiten umfassende Unterstützung bieten und so die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte aller angemessen schützen;

44. bedauert, dass die COVID-19-Pandemie marginalisierte Roma-Gemeinschaften aufgrund der schlechten Wohnverhältnisse, des eingeschränkten Zugangs zu Wasser, Strom und Sanitärversorgung sowie des fehlenden Zugangs zum Internet und zu geeigneter IT-Ausrüstung unverhältnismäßig stark getroffen hat, wodurch jüngere Roma noch weiter zurückbleiben, was die Schulbildung betrifft; ist besonders besorgt darüber, dass durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Roma Ungleichheiten verstärkt und Vorurteile, darunter auch Fälle von Polizeigewalt, geschürt wurden; stellt mit Bedauern fest, dass die Roma-Bevölkerung während der Pandemie wiederholt zum Sündenbock gemacht

<sup>(17)</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

<sup>(18)</sup> Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101).

Donnerstag, 15. September 2022

wurde; stellt fest, dass sie Stigmatisierung, Diskriminierung und Hetze ausgesetzt war, wobei das Virus mit ihrer ethnischen Herkunft in Verbindung gebracht wurde; bedauert, dass Roma in einigen Medien und sozialen Netzwerken häufig als Gefahr für die öffentliche Gesundheit und als für die Verbreitung des Virus verantwortlich dargestellt wurden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung der Roma-Gemeinschaften zu verstärken und dabei den Rechten der Roma-Frauen und -Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

45. betont, dass Wohnraum ein Grundbedürfnis und der Zugang zu Wohnraum ein Grundrecht ist, da Bürgerinnen und Bürger, die keinen Wohnraum haben, nicht in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben oder alle ihre Grundrechte wahrnehmen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich zu akzeptieren, dass sie das in Artikel 31 der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta verankerte Recht auf Wohnraum einhalten sollten; bringt seine besondere Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass vor allem junge Menschen aufgrund des enormen Anstiegs der Wohnungspreise, insbesondere in städtischen Gebieten, keinen Wohnraum finden;

46. erkennt an, dass Armut eine weitere Form der Diskriminierung ist, die zu einer Verletzung der Grundrechte führt, insbesondere derjenigen Gruppen, deren Rechte bereits am stärksten beeinträchtigt sind, wie Frauen, Schwarze und Nicht-Weiße, ethnische Minderheiten, die LGBTIQ-Gemeinschaft und Kinder; hebt die besondere Gefährdung von Kindern und die Auswirkungen von Armut auf sie sowie ihre physische und psychische Entwicklung hervor; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Verringerung der Armut zu entwickeln und dabei den Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken; fordert die Mitgliedstaaten auf, für alle Menschen einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu hochwertiger Bildung und zu Wohnraum sicherzustellen und dem Abbau öffentlicher Dienste, der zu höheren Armutsquoten und vor allem zu Ungleichheit geführt hat, ein Ende zu setzen; erinnert daran, dass die wirtschaftlichen und sozialen Rechte Grundrechte sind; bekräftigt seine Aufforderung an den Rat und die Kommission, bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Wirtschaftspolitik die Grundrechte zu berücksichtigen;

47. betont, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen sollten, um das Recht auf einen hochwertigen Arbeitsplatz zu gewährleisten, der mit dem persönlichen und familiären Leben und der Entwicklung einer Person in Einklang gebracht werden kann, da dies der beste Weg ist, der Armut ein Ende zu bereiten; erkennt an, dass dieses Recht im Falle der Ausbeutung und des Missbrauchs von Arbeitskräften eindeutig verletzt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Arbeitsaufsicht zu verstärken und Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs von Arbeitskräften zu ergreifen; legt der Kommission nahe, die für den Beitritt der EU zur Europäischen Sozialcharta erforderlichen Schritte zu prüfen und hierfür einen zeitlichen Rahmen vorzuschlagen;

48. ist besorgt über die mangelnden Fortschritte bei prekären Arbeitsbedingungen in Pflegediensten, die dramatische Auswirkungen auf ältere Menschen haben, die auf solche Dienste angewiesen sind, um ein Leben in Würde zu führen und in die Gesellschaft integriert zu bleiben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung älterer Menschen fortzusetzen und den Bedürfnissen und Rechten älterer Menschen gerecht zu werden; betont, wie wichtig es ist, Initiativen im Zusammenhang mit aktivem Altern zu unterstützen;

49. betont, dass die Verfügbarkeit von Online-Diensten in der gesamten EU eine der Grundvoraussetzungen für eine vollständige gesellschaftliche Integration in Europa ist; stellt fest, dass einige Teile der EU immer noch nicht mit hochwertigen Online-Diensten versorgt sind, vor allem in ländlichen Gebieten, was zu einer weiteren Zunahme der Ungleichheit unter den Europäern führen könnte; ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten, die digitale Transformation der EU zu beschleunigen, wobei das Wohlbefinden aller Altersgruppen gleichermaßen in den Mittelpunkt gestellt und das Thema der Online-Sicherheit angegangen werden sollte;

50. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, obligatorische und systematische aufgeschlüsselte Gleichstellungsdaten zu erheben und Indikatoren zu entwickeln, um die Fortschritte der EU-Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung zu messen und darüber Bericht zu erstatten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, nach Rasse, ethnischer Herkunft und anderen geschützten Merkmalen aufgeschlüsselte Gleichstellungsdaten zu erheben, um Rassismus zu dokumentieren und öffentliche Maßnahmen zu entwickeln, die den Bedürfnissen der betroffenen Menschen tatsächlich und wirksam gerecht werden, wobei das Grundrecht auf Privatsphäre, der Schutz personenbezogener Daten und die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu achten sind;

### **Struktureller Rassismus**

51. stellt fest und verurteilt, dass es in der EU strukturellen Rassismus gibt, der mit Stereotypen einhergeht, die durch Diskurse begünstigt werden, durch die ethnische Minderheiten in allen Bereichen ihres Lebens diskriminiert werden; ist zutiefst besorgt über individuelle, strukturelle und institutionelle Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der EU und die zunehmende Diskriminierung von Arabern, schwarzen Europäern, Menschen asiatischer Abstammung, Juden, Muslimen und Roma; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diskriminierenden institutionellen Praktiken, Strategien und Gesetzen ein Ende zu setzen;

Donnerstag, 15. September 2022

52. betont, dass die Black-Lives-Matter-Bewegung weltweit Gesellschaften dazu mobilisiert hat, gegen Rassismus und Diskriminierung durch Strafverfolgungsbehörden vorzugehen; weist auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zu den Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd<sup>(19)</sup> hin, in der bekräftigt wurde, dass auch das Leben von Schwarzen zählt; bekräftigt seine Unterstützung für die weitverbreiteten Proteste gegen Rassismus und Diskriminierung, zu denen es nach dem Tod von George Floyd im Jahr 2020 in europäischen Hauptstädten und Städten weltweit kam; unterstützt den Aufruf der Demonstranten, gegen Unterdrückung und strukturellen Rassismus in Europa Stellung zu beziehen; begrüßt die Ernennung der EU-Koordinatorin für Rassismusbekämpfung im Mai 2021, die Organisation des EU-Gipfels zur Rassismusbekämpfung, die Einrichtung eines ständigen Forums zur Konsultation der Zivilgesellschaft zum Thema Rassismusbekämpfung und die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. März 2022 zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus; begrüßt ferner, dass die Kommission in ihrem EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 erstmals die Existenz von strukturellem Rassismus anerkannt und konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und ethnischer Diskriminierung in der EU dargelegt hat;

53. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegen die tieferliegenden Ursachen des strukturellen Rassismus vorzugehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die anhaltenden strukturellen Ungleichheiten in bedeutenden Bereichen wie Strafjustiz, Bildung, Wohnraum, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Waren und Dienstleistungen vorzugehen; betont die wichtige Rolle von Bildung und Medien bei der Bekämpfung rassistischer Narrative und beim Abbau von Vorurteilen und Stereotypen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Antirassismus-Schulungen zu fördern;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, bis Ende 2022 nationale Aktionspläne gegen Rassismus zu verabschieden und Maßnahmen zur Bekämpfung des fehlenden Zugangs zur Justiz und der anhaltenden sozioökonomischen Ungleichheiten in Bereichen wie Wohnen, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Bildung zu priorisieren, die als Haupthindernisse für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte und als Schlüsselbarrieren für Integration und Gleichstellung anerkannt werden müssen; fordert die Kommission auf, diese nationalen Aktionspläne und den EU-Aktionsplan zu überwachen und für angemessene Folgemaßnahmen zu sorgen; fordert die Kommission ferner auf, Rassismus und Diskriminierung in den Mitgliedstaaten zu überwachen und dagegen vorzugehen, unter anderem durch die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren, um die wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften zu fördern;

55. hebt die zunehmenden rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen von einigen Meinungsführern, Politikern und Medien hervor, die zum Entstehen eines widrigen Umfelds für Aktivisten und Organisationen beigetragen haben, die sich gegen Rassismus einsetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vollständig umzusetzen und anzuwenden; ermutigt die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein rassistisches oder fremdenfeindliches Motiv als erschwerender Umstand angesehen wird oder dass die Gerichte ein solches Motiv bei der Festlegung der Strafe berücksichtigen können;

56. ist äußerst besorgt über die Existenz und die anhaltende Ausbreitung rechtsextremer Bewegungen, insbesondere neofaschistischer und neonazistischer Gruppen, in der EU; fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um solche Gruppen wirksam zu verbieten; fordert zugleich verstärkte Nachforschungen zu den Stiftungen, der Mitgliederbasis und insbesondere den hinter solchen Gruppen stehenden Geldgebern, um eine mögliche Einflussnahme aus dem Ausland zu ermitteln; betont, dass in den Lehrplänen für den Geschichtsunterricht mehr Raum für objektive und faktenbasierte Kenntnisse über unterschiedliche rassistische oder ethnische Ideologien wie Sklaverei, Kolonialismus oder Faschismus und ihre Formen und Herkunft, einschließlich des Missbrauchs der Wissenschaft für ihre Rechtfertigung, sowie deren Folgen und mögliche Restriktionen in der gegenwärtigen Zeit eingeräumt werden muss, um das wiederholte Wiederaufflammen solcher Ideologien zu bekämpfen;

57. weist erneut darauf hin, dass der Digitalisierung und einer möglichen sozialen Voreingenommenheit, die in neue Technologien Eingang finden kann, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss; betont, dass die potenziellen Risiken der KI nicht als technologisches, sondern als gesellschaftliches Problem angegangen werden müssen, insbesondere für Personen aus rassistisch definierten Gruppen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass neue Technologien, darunter auch KI, Diskriminierungen, bestehende Ungleichheiten und Armut verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass KI-Systeme an den Grundsätzen der Transparenz, Erklärbarkeit, Fairness und Rechenschaftspflicht ausgerichtet werden und dass unabhängige Prüfungen durchgeführt werden, um zu verhindern, dass solche Systeme Rassismus verschärfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, das Geschlechter- und Diversitätsgefälle im IKT-Bereich und in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) anzugehen, insbesondere bei der Entwicklung neuer Technologien, einschließlich KI, und dabei vor allem in Entscheidungspositionen;

<sup>(19)</sup> ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 63.

Donnerstag, 15. September 2022

58. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die vollständige Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und der Richtlinie zur Gleichbehandlung im Bereich der Beschäftigung<sup>(20)</sup> zu sorgen, um den fortbestehenden Rassismus gegen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Ethnie oder Hautfarbe zu bekämpfen; verurteilt den Umstand, dass rassistische, ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten immer noch mit tief verwurzeltym strukturellem und institutionellem Rassismus, Diskriminierung, Hasskriminalität und Hetze, fehlendem Zugang zur Justiz und anhaltenden sozioökonomischen Ungleichheiten konfrontiert sind, die sie daran hindern, ihre Grundrechte, ihre soziale Eingliederung und ihre Gleichstellung als EU-Bürger in allen Lebensbereichen, einschließlich Wohnen, Bildung, Gesundheitsfürsorge und Beschäftigung, in vollem Umfang wahrzunehmen;

### ***Geschlechtsspezifische Gewalt, Frauenrechte und die Rechte von LGBTIQ+-Personen***

59. verurteilt, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine der am weitesten verbreiteten Formen von Gewalt in der EU ist, wobei aus EU-Umfragen hervorgeht, dass jede dritte Frau in der Union — d. h. 62 Millionen Frauen — nach ihrem fünfzehnten Lebensjahr körperliche oder sexuelle Gewalt erlitten hat und jede zweite Frau (55 %) sexueller Belästigung ausgesetzt war; weist darauf hin, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung und eine Verletzung der Grundrechte sowie das Ergebnis von Geschlechterstereotypen, heteropatriarchalen Strukturen, Machtasymmetrien und struktureller und institutioneller Ungleichheit ist; betont, wie wichtig es ist, bei allen Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt einen intersektionalen und opferorientierten Ansatz anzuwenden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken;

60. betont, wie wichtig es ist, geschlechtsspezifische Gewalt in all ihren Formen zu bekämpfen und die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen zu fördern; begrüßt den am 8. März 2022 vorgelegten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt<sup>(21)</sup>, der unter anderem Maßnahmen zur Kriminalisierung bestimmter Formen von Gewalt, darunter die Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs ohne Einwilligung und bestimmter Formen von Cybergewalt, sowie Maßnahmen zum Schutz der Opfer und zum Zugang zur Justiz, zur Unterstützung der Opfer und zur Prävention vorsieht sowie Bestimmungen zur Intersektionalität enthält; betont die grenzüberschreitende Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt und besteht darauf, dass geschlechtsspezifische Gewalt auf europäischer Ebene bekämpft werden muss; fordert die Kommission auf, geschlechtsspezifische Gewalt in die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV verankerte Liste besonders schwerer Straftaten aufzunehmen;

61. fordert den Rat nachdrücklich auf, die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (das Übereinkommen von Istanbul) durch die Union abzuschließen; bedauert, dass Bulgarien, Tschechien, Ungarn, Lettland, Litauen und die Slowakei das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und fordert diese Länder erneut auf, dies zu tun; weist darauf hin, dass das Übereinkommen von Istanbul als Mindeststandard zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt verstanden werden sollte; verurteilt aufs Schärfste die Versuche einiger Mitgliedstaaten, insbesondere Polens, bereits ergriffene Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und zur Bekämpfung von Gewalt rückgängig zu machen und sich aus der Konvention zurückzuziehen;

62. verurteilt die Aktionen gender- und feminismusfeindlicher Bewegungen, die systematisch gegen Frauenrechte und die Rechte von LGBTIQ-Personen vorgehen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, sicherzustellen, dass durch zivilgesellschaftliche Organisationen, die von der Union unterstützt und finanziert werden, keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gefördert wird; begrüßt die erste EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen und verurteilt ferner die zunehmenden Fälle von Diskriminierung, Hasskriminalität und Gewalt gegen LGBTIQ-Personen; fordert die Kommission auf, für eine konsequente Weiterverfolgung der Strategie zu sorgen;

63. verurteilt die kontinuierlichen und anhaltenden Rückschläge im Bereich der Rechte von Frauen in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Polen, der Slowakei, Kroatien und Litauen, darunter auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der diesbezüglichen Rechte; erinnert daran, dass auch Reproduktionszwang und die Verweigerung von sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruchleistungen eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellen; betont, dass der EGMR mehrfach entschieden hat, dass restriktive Abtreibungsgesetze und die mangelnde Umsetzung die Menschenrechte von Frauen und Mädchen und deren Autonomie über ihren Körper verletzen; hält es für nicht hinnehmbar, dass Frauen in vielen Ländern keinen Zugang zu Abtreibungen haben, und verurteilt den Tod von mindestens vier Frauen in Polen aufgrund der Anwendung von Vorschriften, die Abtreibungen in praktisch jeder Situation verbieten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um solche bestehenden Verletzungen der Menschenrechte und der Rechte der Frauen zu beheben, und die erforderlichen Mechanismen einzurichten, um solche Verstöße in Zukunft zu verhindern; fordert die Kommission auf, Abtreibungen als Grundrecht zu

<sup>(20)</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

<sup>(21)</sup> COM(2022)0105.

**Donnerstag, 15. September 2022**

betrachten, Hindernisse für den Zugang zu Abtreibungen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie im Rahmen der öffentlichen Gesundheitssysteme durchgeführt werden, und in ihren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit mehr Gewicht auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu legen;

64. verurteilt die Diskriminierung und strukturelle Segregation von Roma-Frauen in Gesundheitseinrichtungen für Mütter scharf; begrüßt, dass Tschechien ein Entschädigungsgesetz für die Opfer von Zwangssterilisationen und illegalen Sterilisationen verabschiedet hat, und nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung der Slowakei ebenfalls einen Schritt nach vorn unternommen hat, indem sie im Jahr 2021 eine Entschuldigung veröffentlichte, wobei jedoch bislang noch kein Vorschlag für ein Entschädigungsgesetz vorgelegt wurde; ist der Auffassung, dass das Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ein Grundrecht der Frauen ist, das gestärkt und auf keinen Fall eingeschränkt oder abgeschafft werden sollte;

65. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Autonomie aller Menschen über ihren Körper zu respektieren, insbesondere durch das Verbot der Genitalverstümmelung von intersexuellen Personen, der sogenannten „Konversionstherapie“ und der Zwangssterilisation von Trans-Personen als Vorbedingung für die Gewährung einer rechtlichen Anerkennung des Geschlechts; bekräftigt, dass Gesetze zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards verabschiedet werden sollten, damit Geschlechtsanerkennungen zugänglich, erschwinglich, verwaltungsmäßig und zügig sowie auf selbstbestimmter Grundlage durchgeführt werden können;

66. betont, dass alle Partnerschaften für die Zwecke der Freizügigkeit anerkannt werden müssen, auch die der Partner von Bürgern und Bürgerinnen der EU mit Herkunft aus Nicht-EU-Staaten; ist beunruhigt über die anhaltende Nichtumsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-673/16, Coman & Hamilton, in dem anerkannt wurde, dass der Begriff „Ehegatte“ im Zusammenhang mit den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit auch gleichgeschlechtliche Ehepartner umfasst; verweist auf die Einreichung einer Beschwerde bei der Kommission im Zusammenhang mit einem identischen Fall (A.B. und K.V. gegen Rumänien, Beschwerde Nr. 17816/21); betont, dass die Untätigkeit der Kommission dazu geführt hat, dass die Kläger von Coman & Hamilton den Fall vor den EGMR gebracht haben, um Rechtshilfe zu erhalten (Coman und andere gegen Rumänien — Beschwerde Nr. 2663/21); bekräftigt seine Forderung an die Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nichtumsetzung des Urteils in der Rechtssache Coman & Hamilton einzuleiten;

67. begrüßt die Zusage der Kommission, 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten vorzulegen, die darauf abzielen wird, Rechtssicherheit für Regenbogenfamilien in der gesamten EU zu schaffen;

68. hebt die besorgniserregende Zunahme geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt während der COVID-19-Pandemie hervor; lobt die umgehende Reaktion einiger nationaler, regionaler und lokaler Regierungen, die Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt ergriffen haben, wie z. B. die Ausweitung von Hilfefonetaxen und des Informationsaustauschs, die Einführung von Codewort-Systemen in Apotheken, Pop-up-Beratungsstellen in Lebensmittelgeschäften oder verdeckte Anwendungen zur Erleichterung der Anzeige von häuslicher Gewalt und Missbrauch; weist jedoch auf den allgemeinen Mangel an Unterkünften oder anderen sicheren Unterbringungsmöglichkeiten für Überlebende hin; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, die bestehenden Schutzeinrichtungen mit angemessenen Mitteln auszustatten, um ihnen zu helfen, ihre Kapazitäten zu erweitern, und die Einrichtung zusätzlicher Schutzeinrichtungen und sicherer Unterkünfte für Überlebende, auch für begleitende Minderjährige, zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass die Dienste für Überlebende als wesentlich angesehen werden und offen bleiben und durch eine angemessene und spezialisierte Ausbildung der Polizeikräfte sowie durch gezielte Maßnahmen der Justiz ergänzt werden, um besser auf die Zukunft vorbereitet zu sein;

69. bedauert die verstärkten Gegenreaktionen gegen die Rechte von Frauen und Mädchen, wobei einige Mitgliedstaaten versucht haben, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zurückzudrängen, indem sie die COVID-19-Pandemie als Vorwand nutzen, um den Zugang zu Abtreibung, Verhütung und gynäkologischen Diensten zu beschränken; betont, dass in einigen Mitgliedstaaten trotz der Pandemie Versuche unternommen wurden, den bestehenden rechtlichen Schutz für den Zugang von Frauen zur Betreuung bei Schwangerschaftsabbrüchen einzuschränken, einschließlich der Einführung regressiver Bedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor Abtreibungen durchgeführt werden können, wie z. B. obligatorische und einseitige Beratung oder Wartezeiten; verurteilt insbesondere, dass während dieser Zeit in der Slowakei mehr als 20 Mal im Parlament versucht wurde, den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen einzuschränken; betont nachdrücklich, dass Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte als unverzichtbar anerkannt werden und auch in globalen gesundheitlichen Notlagen zur Verfügung stehen müssen, da es sich hierbei um zeitkritische Dienstleistungen handelt;

Donnerstag, 15. September 2022

70. betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass bei der Reaktion auf die COVID-19-Krise die Geschlechterperspektive und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung sowie Ex-post-Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen berücksichtigt werden, wie dies in der Strategie der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 vorgeschlagen wird; fordert die EU-Organe nachdrücklich auf, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Politikbereichen und Maßnahmen der EU sicherzustellen;

### **Freiheiten**

71. erinnert daran, wie wichtig es ist, die Freiheit, den Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien, die Transparenz zur Eigentümerschaft der Medien und die Regulierung der Marktkonzentration sowie den Schutz der Journalisten zu gewährleisten; ist der Ansicht, dass verbindliche Rechtsvorschriften der Union, die unabhängigen Medien und Journalisten einen soliden und konsequenten Schutz vor schikanösen Klagen bieten, mit denen sie in der EU zum Schweigen gebracht oder eingeschüchtert werden sollen, dringend erforderlich sind, um dieser missbräuchlichen Praxis ein Ende zu setzen; fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, indem sie unter anderem verbindliche Maßnahmen vorschlägt und die Finanzierung des investigativen Journalismus schützt und fördert;

72. verurteilt den Einsatz strategischer Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPPs), mit denen Menschenrechtsverteidiger zum Schweigen gebracht und eingeschüchtert werden, darunter auch Verteidiger der Rechte von LGBTI-Personen, die auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machen; hebt hervor, dass SLAPP-Klagen nur eine der Bedrohungen für freie und pluralistische Medien sind, darunter wirtschaftlicher Druck und Zwang, politischer Druck, journalistische Selbstzensur bei besonders kontroversen Fragen, die prekäre Laufbahn von Journalisten und ihre hohe Arbeitsbelastung, der Druck, den sie wahrnehmen, um durch unkritische Berichterstattung den Zugang zu hochrangigen Quellen aufrechtzuerhalten, und die Aussicht, dass ihre beruflichen Förderungen aufgehoben werden, wenn sie gegen unausgesprochene und internalisierte Annahmen in Bezug auf die richtige „Linie“ verstoßen, die bei besonders kontroversen Themen, insbesondere im Bereich der Außenpolitik, zu berücksichtigen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine unabhängige, pluralistische und freie Medienbranche zu schützen und zu entwickeln; verurteilt in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen, die darauf abzielen, kritische Medien zum Schweigen zu bringen und die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu untergraben; betont, dass dringend gegen alle SLAPP-Klagen vorgegangen werden muss; begrüßt die jüngste Initiative der Kommission, eine Empfehlung zur Wahrung des Schutzes, der Sicherheit und der Befähigung von Journalisten in der Europäischen Union vorzulegen; fordert die Kommission auf, den Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit unverzüglich vorzulegen;

73. ist besorgt über die Berichte, aus denen hervorgeht, dass die Behörden einiger Mitgliedstaaten die Ausspähsoftware Pegasus für politische oder andere ungerechtfertigte Zwecke genutzt haben, um Journalisten, Politiker, Rechtsanwälte, Akteure der Zivilgesellschaft und andere Personen unter Verstoß gegen das Unionsrecht und die in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten Werte auszuspionieren; ist besorgt über den Einsatz von Pegasus gegen Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Oppositionelle und Anwälte innerhalb und außerhalb der EU; weist darauf hin, dass Pegasus nur eines der zahlreichen Beispiele für Programme ist, die von staatlichen Einrichtungen missbraucht werden, um eine illegale Massenüberwachung unschuldiger Bürger durchzuführen; begrüßt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments zu Pegasus, der den mutmaßlichen Missbrauch von Überwachungsinstrumenten und den Umfang mutmaßlicher Verletzungen der in Artikel 2 EUV und der Charta verankerten Rechte und Freiheiten untersuchen und Garantien und Empfehlungen abgeben wird;

74. hebt hervor, dass Verleumdungskampagnen gegen LGBTIQ-Personen und die Zivilgesellschaft im Allgemeinen verstärkt in Mitgliedstaaten, in denen die Medienfreiheit angegriffen wird, auftreten; verurteilt aufs Schärfste die anhaltenden Verleumdungskampagnen in den öffentlichen Medien gegen Richter, Journalisten und Politiker, die gegenüber den derzeitigen Regierungen kritisch eingestellt sind, wobei auch von Regierungsstellen, Amtsträgern der Regierungen, staatlichen Unternehmen oder Personen mit engen Verbindungen zu Regierungskoalitionen angestregte SLAPP-Klagen europaweit Teil dieser Kampagnen sind; fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden legislativen und exekutiven Instrumente zu nutzen, um diese Einschüchterungsversuche, die die Meinungsfreiheit gefährden, zu verhindern; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit Journalistenverbänden Übergriffe auf Journalisten sowie Gerichtsverfahren, mit denen unabhängige Medien ausgeschaltet oder eingeschüchtert werden sollen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten sowie den Zugang zu geeigneten Rechtsmitteln zu gewährleisten;

75. bedauert die Tatsache, dass die Sicherheit von Journalisten nicht überall gewährleistet ist; unterstreicht die Bedeutung des Medienpluralismus und die Notwendigkeit, Journalisten vor Bedrohungen und Angriffen zu schützen, um ihre Selbstzensur zu verhindern und die Meinungsfreiheit und das Recht auf Information zu gewährleisten und den Journalistenberuf zu schützen; fordert die Kommission auf, die Instrumente für die Bewertung der Maßnahmen von Regierungen, durch die die Informationsfreiheit und der Pluralismus untergraben werden könnten, zu verbessern;

**Donnerstag, 15. September 2022**

76. verurteilt die Angriffe, Verhaftungen und Gewalt gegen Journalisten bei Protesten, die an der Berichterstattung und somit an der bloßen Ausübung ihrer Arbeit gehindert wurden; bringt tiefe Besorgnis über Polizeübergriffe, insbesondere gegen Journalisten, bei Protesten zum Ausdruck und fordert, dass die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sicherheit und den Schutz von Journalisten, insbesondere bei Protesten, zu gewährleisten;

77. betont, dass nach den internationalen Menschenrechtsnormen bestimmte Einschränkungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder anderer legitimer Interessen rechtmäßig sein können, dass sie jedoch gesetzlich vorgesehen und für ein bestimmtes Ziel notwendig und verhältnismäßig sein müssen; bringt seine tiefe Besorgnis über einige pauschale Verbote von Protesten sowie über bestimmte während der COVID-19-Pandemie verhängte Verbote und Einschränkungen von Protesten zum Ausdruck, während andere öffentliche Versammlungen ähnlicher Größe nicht betroffen waren, sowie über die Anwendung von Zwang gegenüber friedlichen Demonstranten; ist besorgt darüber, dass die Schwellen für die Anwendung von Gewalt und den Einsatz von Waffen durch Strafverfolgungsbehörden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, Grundrechte zu schützen, wenn sie restriktive Maßnahmen und Gesetze erlassen, die sich auf die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beziehen, und ein Umfeld zu fördern, in dem Kritik Teil einer gedeihlichen Debatte über sämtliche Themen von öffentlichem Interesse ist;

78. ist zutiefst besorgt über Angriffe, Schikanen, Gewalt und Drohungen gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen, die Einflussnahme aus dem Ausland und Desinformationskampagnen aufdecken; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Zusammenhang mit der schnellen Verbreitung von Desinformation, Falschmeldungen und politischer Propaganda gezielte altersgerechte Aktivitäten in ihre Lehrpläne aufzunehmen, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung von kritischem Denken, Medienkompetenz und digitalen Kompetenzen liegt; fordert, dass mehr Gewicht auf staatsbürgerliche Bildung gelegt wird, wobei der Schwerpunkt auf Grundrechten, Demokratie und öffentlicher Teilhabe liegen sollte;

79. stellt fest, dass sich mehrere Mitgliedstaaten in den internationalen Ranglisten zur Pressefreiheit verschlechtert haben; betont, dass den öffentlich-rechtlichen Medien eine unverzichtbare Rolle zukommt und ihre Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme sichergestellt und aufrechterhalten werden muss; verurteilt nachdrücklich jede Bedrohung der Medienfreiheit, darunter auch Schikanen gegen und Übergriffe auf Journalisten und Hinweisgeber, die Missachtung ihres rechtlichen Schutzes, die Vereinnahmung von Medien sowie politisch motivierte Eingriffe in die Medienbranche;

80. ist zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Medienfreiheit in Ungarn, Polen und Slowenien sowie über die unterschiedlichen Reformen, die von regierenden Koalitionen in Angriff genommen wurden, um die Vielfalt der Medien zu verringern und kritische Stimmen in den Medien zum Schweigen zu bringen; ist ferner besorgt über das Fehlen transparenter und klarer Grundsätze für die Erteilung von Werbeaufträgen an Medien durch nationale, regionale und lokale Regierungen in einigen Mitgliedstaaten; bedauert zutiefst die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Medien während der COVID-19-Pandemie und ist der Ansicht, dass spezifische Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Medien abzuschwächen;

81. äußert sich besorgt darüber, dass von der Regierung kontrollierte Stellen eingerichtet wurden, die große Teile der Medienlandschaft managen, und dass öffentlich-rechtliche Medien unter Kontrolle gebracht wurden, um parteiischen Interessen zu dienen; erinnert daran, dass dort, wo das Medieneigentum weiterhin stark konzentriert ist, sei es in staatlicher oder privater Hand, ein erhebliches Risiko für die Vielfalt der in den Medieninhalten vertretenen Informationen und Standpunkte besteht; erinnert daran, dass die Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Freiheit der künstlerischen Meinungsäußerung, und die Medienfreiheit von grundlegender Bedeutung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Unabhängigkeit ihrer Medienaufsichtsbehörden zu gewährleisten; erinnert daran, dass das Recht, Informationen und Ideen entweder mündlich, schriftlich oder gedruckt, in Form von Kunst oder durch andere Medien zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben, ein Bestandteil der Freiheit der künstlerischen Meinungsäußerung ist;

82. fordert die Kommission auf, die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörden, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und die Medienkompetenz; fordert die Kommission auf, in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen zweckwidrig oder unvollständig umsetzen, konkret auf Vertragsverletzungsverfahren zurückzugreifen;

Donnerstag, 15. September 2022

83. stellt fest, dass einige der von den Mitgliedstaaten im Kampf gegen COVID-19 ergriffenen Maßnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz hatten, dass die Datenschutzbehörden nicht umfassend konsultiert wurden, dass Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht immer klar gegeben waren, dass häufig eine solide Rechtsgrundlage fehlte und dass keine ordnungsgemäße Abwägung vorgenommen wurde; fordert die Kommission, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und den Europäischen Datenschutzausschuss auf, die Lage unverzüglich zu bewerten;

84. ist zutiefst besorgt über die schwache und uneinheitliche Durchsetzung der Datenschutzgrundverordnung<sup>(22)</sup>, wodurch die Gefahr besteht, dass sie zu einem Papiertiger wird und den Bürgern keinen tatsächlichen Schutz bietet; bedauert, dass die Kommission der Forderung des Parlaments nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Irland wegen nicht ordnungsgemäßer Durchsetzung der Verordnung nicht nachgekommen ist;

85. äußert sich besorgt über die internen Leitlinien der Kommission zum Dokumentenmanagement und zu Archiven, die auf einer fehlerhaften Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten<sup>(23)</sup> beruhen, und über den Ausschluss von Textnachrichten aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten, was von der Europäischen Bürgerbeauftragten als „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ bezeichnet wurde; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten die wirksame Ausübung des Rechts der Bürger auf Zugang zu Dokumenten vereitelt haben, indem sie die Fristen für Anträge auf Zugang zu Dokumenten unnötig verzögert oder sogar abgeschafft haben; betont, dass dies nicht nur zu einem Mangel an Vertrauen der Bürger in die Behörden, sondern auch zu einer Schwächung des Medienpluralismus in der EU geführt hat;

#### ***Lage und Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen der EU***

86. betont, dass die Rettung von Leben eine rechtliche Verpflichtung gemäß dem Völkerrecht und dem Unionsrecht darstellt; verurteilt aufs Schärfste, dass in einigen Mitgliedstaaten Strafverfahren gegen zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen eingeleitet wurden, weil sie Migranten humanitäre Hilfe gewährt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die Migranten aus humanitären Gründen helfen, nicht strafrechtlich verfolgt werden;

87. verurteilt den Umstand, dass einige Mitgliedstaaten Gesetze, politische Maßnahmen und Praktiken eingeführt haben, die den wirksamen Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten an Land und auf See untergraben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Menschenrechte von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie den Grundsatz der geteilten Verantwortung in den Mittelpunkt ihrer Migrations- und Asylpolitik zu stellen;

88. verurteilt aufs Schärfste die Push-Backs und Grundrechtsverletzungen gegenüber Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden an den EU-Außengrenzen, wie sie von Institutionen wie der Internationalen Organisation für Migration<sup>(24)</sup> angeprangert wurden, sowie die Kriminalisierung von humanitärem Hilfspersonal und Aktivisten und die Inanspruchnahme von EU-Mitteln, von denen ein unverhältnismäßig hoher Anteil für die Errichtung geschlossener Einrichtungen und für die Verstärkung der Außengrenzen verwendet wurde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein vollwertiges System zur Überwachung der Grundrechte einzurichten, um alle Vorwürfe von Push-backs und Grundrechtsverletzungen zu untersuchen und die Transparenz der an den Außengrenzen ergriffenen Maßnahmen zu erhöhen, wie es von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gefordert wurde<sup>(25)</sup>; fordert die Kommission auf, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn es Hinweise auf Push-Backs und Gewalt gibt;

<sup>(22)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(23)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

<sup>(24)</sup> Internationale Organisation für Migration, „IOM calls for end to pushbacks and violence against migrants at EU external borders“ (IOM fordert ein Ende der Push-backs und der Anwendung von Gewalt gegenüber Migranten an den EU-Außengrenzen), 9. Februar 2021.

<sup>(25)</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Grundrechte-Bericht 2021*, April 2021.

**Donnerstag, 15. September 2022**

89. bringt seine tiefe Besorgnis über Berichte zum Ausdruck, wonach die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Push-backs verwickelt sei und Kenntnis von diesen habe; fordert Frontex auf, Artikel 46 der Frontex-Verordnung<sup>(26)</sup> anzuwenden und alle Einsätze in Mitgliedstaaten, in denen solche Fälle auftreten, auszusetzen und für vollständige Transparenz und Rechenschaftspflicht bei den operativen Tätigkeiten der Agentur zu sorgen; fordert die Kommission auf, diese Praktiken zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken bei Frontex ein Ende zu setzen;

90. fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass Personen vor ihrer Rückführung in einen benachbarten Mitgliedstaat angehört werden, und sie förmlich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten; missbilligt, dass Migranten und Asylbewerber, die nach dem Überschreiten einer EU-Binnen- oder Außengrenze aufgegriffen werden, nicht systematisch angehört werden, bevor sie in einen benachbarten Mitgliedstaat zurückgeführt werden, und dass sie darüber auch nicht systematisch förmlich in Kenntnis gesetzt werden; erinnert an die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz für alle Menschen effektiv zu gewährleisten;

91. ist zutiefst besorgt darüber, dass unbegleitete Minderjährige die Außengrenzen der EU, insbesondere ihre östlichen und südlichen Grenzen, überschreiten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Situation unbegleiteter Minderjähriger an diesen Grenzübergangsstellen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

92. äußert seine Besorgnis über den zunehmenden Einsatz von technologischen Hilfsmitteln an den Grenzen, von denen manche in hohem Maße einschneidend wirken können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unabhängige Kontrollmechanismen an den Grenzen einzurichten, die auch die Kontrolle der Grenzüberwachungsmaßnahmen umfassen sollten, und die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen;

### ***Hasskriminalität und Hetze***

93. ist besorgt über die Zunahme von Hetze und Verleumdungskampagnen in allen Mitgliedstaaten, die häufig von hochrangigen Amtsträgern oder führenden Politikern ausgehen und sich speziell gegen Medien, nichtstaatliche Organisationen und bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder Minderheiten, wie LGBTIQ-Personen, richten; betont, dass sie sich unbestreitbar auf den zivilgesellschaftlichen Raum auswirken und ein unsicheres Umfeld für die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger schaffen; ist alarmiert über die zahlreichen Fälle von Angriffen auf LGBTIQ-Büros und deren Mitarbeiter, zu denen es allein im Jahr 2021 in mehreren Mitgliedstaaten kam;

94. verurteilt alle Arten von Hasskriminalität, Hetze und Anschuldigungen, die jeder Grundlage entbehren oder in böser Absicht formuliert wurden, sowohl offline als auch online, die durch Diskriminierung aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung motiviert sind; äußert sich besorgt über Hassdelikte und Straftaten in Verbindung mit einer Aufstachelung zu Diskriminierung oder Gewalt, die während der COVID-19-Pandemie begangen wurden und die zur Stigmatisierung einiger besonders gefährdeter Personen geführt haben; weist darauf hin, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kriminelle Handlungen und keine Meinungsäußerungen sind;

95. begrüßt den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates, die Liste der EU-Straftaten um „Hassverbrechen und Hetze“ zu erweitern, und fordert den Rat auf, beharrlich auf die einstimmige Annahme dieses Beschlusses hinzuwirken; erinnert daran, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten mit den Internetunternehmen zusammenarbeiten müssen, um angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und den Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet ordnungsgemäß umzusetzen;

### ***Umweltschutz***

96. verweist auf Artikel 37 der Charta, in dem bekräftigt wird, dass in die Politik der Union Maßnahmen einbezogen werden müssen, mit denen ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität erreicht werden;

---

<sup>(26)</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

---

**Donnerstag, 15. September 2022**

97. fordert die Kommission auf, unverzüglich entsprechende Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten und die Annahme weiterer geplanter Rechtsvorschriften im Einklang mit dem ursprünglichen Zeitplan in die Wege zu leiten; betont, dass die einschlägigen Umweltbelange dringend in den Entscheidungsprozess für alle politischen Maßnahmen und Initiativen einbezogen werden müssen; ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeit das Leitprinzip aller makroökonomischen Maßnahmen sein muss, um einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft zu gewährleisten und gleichzeitig nachhaltige Arbeitsplätze zu schützen und zu schaffen, damit eine der größten Bedrohungen, mit denen die Menschheit jemals konfrontiert war, bewältigt werden kann;

98. fordert die EU-weite Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus, in dem Umweltrechte und Menschenrechte miteinander verknüpft werden; betont, dass Umweltschäden und das Versäumnis einiger Behörden, auf ernsthafte Umweltrisiken hinzuweisen, denen die Menschen ausgesetzt sind, schwere gesundheitsschädliche Folgen für die Menschen haben können; fordert den Schutz von Journalisten, Aktivisten, nichtstaatlichen Organisationen, Verteidigern von Rechten, Hinweisgebern und Wächtern der Öffentlichkeit, die in diesen Bereichen tätig sind;

o

o o

99. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0326

## **Achter Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zum achten Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU (2022/2032(INI))**

(2023/C 125/09)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf Artikel 4, Artikel 162, Artikel 174 bis 178 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik <sup>(1)</sup> (Dachverordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf das von der Kommission am 14. Juli 2021 angenommene Paket „Fit für 55“,

<sup>(1)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

<sup>(2)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.

<sup>(3)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94.

<sup>(5)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

Donnerstag, 15. September 2022

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) <sup>(8)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 <sup>(9)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) <sup>(10)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit <sup>(11)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedstaaten und von Ländern, die ihren Beitritt zur Union verhandeln und die von einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit schwer betroffen sind <sup>(12)</sup> (Solidaritätsfonds der Europäischen Union),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union <sup>(13)</sup> (Konditionalitätsverordnung),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 2018 über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018)0373),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 2022 zum achten Kohäsionsbericht: Kohäsion in Europa bis 2050 (COM(2022)0034),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Mai 2022 mit dem Titel „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen — nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern — das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“ (COM(2022)0198),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345),
- unter Hinweis auf den Pakt von Amsterdam, der auf einem informellen Treffen der für städtische Angelegenheiten zuständigen EU-Minister am 30. Mai 2016 in Amsterdam vereinbart wurde und in dem die Grundsätze einer Städteagenda für die EU niedergelegt sind,
- unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte, die am 17. November 2017 in Göteborg vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission verkündet wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen der VN mit dem Titel „Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Dezember 2020 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Wiederbelebung des ländlichen Raums“ <sup>(14)</sup>,

<sup>(8)</sup> ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

<sup>(10)</sup> ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9.

<sup>(13)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

<sup>(14)</sup> ABl. C 37 vom 2.2.2021, S. 16.

**Donnerstag, 15. September 2022**

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) vom 18. September 2020 zur „Rolle der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik beim intelligenten und innovativen wirtschaftlichen Wandel“<sup>(15)</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2021 zum Thema „Die Rolle der Kohäsionspolitik bei der Bekämpfung von Ungleichheiten im neuen Programmplanungszeitraum nach der COVID-19-Krise. Komplementaritäten und mögliche Überschneidungen mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit und den nationalen Aufbauplänen“<sup>(16)</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021 zum Thema „Die Rolle der Sozialwirtschaft bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“<sup>(17)</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/402 der Kommission vom 4. März 2021 zu einer wirksamen aktiven Beschäftigungsförderung (EASE) nach der COVID-19-Krise<sup>(18)</sup>,
- unter Hinweis auf die am 14. Oktober 2020 eingeführte Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Kommission,
- unter Hinweis auf die 2015 eingeführte Initiative „Catching Up“ der Kommission (auch als Initiative für EU-Regionen mit Entwicklungsrückstand bezeichnet),
- unter Hinweis auf die im September 2015 im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung aufgestellten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zur Kohäsionspolitik als Instrument zur Verringerung von Unterschieden bei der Gesundheitsversorgung und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich<sup>(19)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zu der Rolle der Kohäsionspolitik bei der Förderung eines innovativen und intelligenten Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität<sup>(20)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2022 zu den Herausforderungen für städtische Gebiete in der Zeit nach der COVID-19-Krise<sup>(21)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 zum Thema „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“<sup>(22)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zur geschlechtsspezifischen Dimension in der Kohäsionspolitik<sup>(23)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zur Umkehrung demografischer Entwicklungen in den Regionen der EU mithilfe von Instrumenten der Kohäsionspolitik<sup>(24)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 über die Kohäsionspolitik und regionale Umweltstrategien im Kampf gegen den Klimawandel<sup>(25)</sup>,

<sup>(15)</sup> ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 153.

<sup>(16)</sup> ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 1.

<sup>(17)</sup> ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 13.

<sup>(18)</sup> ABl. L 80 vom 8.3.2021, S. 1.

<sup>(19)</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0058.

<sup>(20)</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0059.

<sup>(21)</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0022.

<sup>(22)</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 18.

<sup>(23)</sup> ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 16.

<sup>(24)</sup> ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 125.

<sup>(25)</sup> ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 26.

Donnerstag, 15. September 2022

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2018 zu strukturschwachen Gebieten in der EU <sup>(26)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Juni 2018 zur Kohäsionspolitik und der Kreislaufwirtschaft <sup>(27)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas und die darin enthaltenen Empfehlungen,
  - unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche im September 2020 veröffentlichte Studie mit dem Titel „EU lagging regions: state of play and future challenges“ (EU-Regionen mit Entwicklungsrückstand: Aktueller Stand und künftige Herausforderungen) <sup>(28)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Analyse Nr. 01/2020 des Europäischen Rechnungshofs zur Verfolgung der Klimaschutz Ausgaben aus dem EU-Haushalt,
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0210/2022),
- A. in der Erwägung, dass im letzten Finanzierungszeitraum von 2014 bis 2020 durch die Kohäsionspolitik als wichtigste öffentliche Investitionsstrategie mehr als 1,4 Millionen Unternehmen unterstützt wurden, ein Beitrag zu 1 544 km Eisenbahnstrecken und sichereren Straßen geleistet wurde, 45,5 Millionen Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt wurden und das BIP in den am wenigsten entwickelten Regionen um bis zu 5 % gesteigert wurde;
- B. in der Erwägung, dass während der Pandemie die Gefahr, arbeitslos zu werden, der Anstieg der Armut und die geschlechtsspezifische Diskrepanz in den weniger entwickelten Regionen der EU besonders hoch waren; in der Erwägung, dass das Geschlechtergefälle bei der Beschäftigung fast doppelt so groß wie in den stärker entwickelten Regionen war;
- C. in der Erwägung, dass mit der Kohäsionspolitik — obwohl sie kein Kriseninstrument ist — wiederholt und wirksam dazu beigetragen wurde, dass die Regionen wirkungsvoll auf asymmetrische Erschütterungen, wie die COVID-19-Krise, den Brexit und die derzeitige durch die russische Invasion in der Ukraine ausgelöste Flüchtlingskrise, reagieren konnten, unter anderem indem die an die Ukraine grenzenden Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Flüchtlingen unterstützt wurden; in der Erwägung, dass mit dieser Soforthilfe jedoch nicht der strategische Ansatz des Finanzierungszeitraums als Ganzes untergraben werden sollte, da die Kohäsionspolitik an sich eine langfristige Investitionspolitik ist;
- D. in der Erwägung, dass es äußerst wichtig ist, die künftige Kohäsionspolitik auf der Grundlage einer Strategie für den gesamten Finanzierungszeitraum zu formulieren, die jedoch zur Halbzeit des Finanzierungszeitraums neu bewertet und angepasst werden könnte;
- E. in der Erwägung, dass entwickelte östliche Regionen der EU gegenüber dem Rest der EU aufgeholt haben, mehrere Regionen mit mittlerem Einkommen und weniger entwickelte Regionen aber eine wirtschaftliche Stagnation oder Verschlechterung erleiden, was darauf schließen lässt, dass sie sich in einer Entwicklungsfalle befinden; in der Erwägung, dass bei der Verteilung der Mittel nicht nur die Entwicklung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch die Entwicklung der Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass durch das starke Wachstum in weniger entwickelten Regionen zwar die Konvergenz vorangetrieben wurde, dass jedoch der Nutzen, der durch niedrigere Kosten entsteht, und die Erträge aus ihren Investitionen im Laufe der Zeit abnehmen dürften; in der Erwägung, dass die weniger entwickelten Regionen die allgemeine und berufliche Bildung fördern, die Investitionen in Forschung und Innovation erhöhen und die Qualität ihrer Einrichtungen verbessern und gleichzeitig weiter in die Infrastruktur investieren müssen, um ein stabiles Wachstum beizubehalten, eine Entwicklungsfalle zu vermeiden, die Konnektivitätslücke zu schließen und für den Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen sowie für menschenwürdige Lebensbedingungen zu sorgen;

<sup>(26)</sup> ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 24.

<sup>(27)</sup> ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 40.

<sup>(28)</sup> Studie — „EU lagging regions: state of play and future challenges“ (EU-Regionen mit Entwicklungsrückstand: Aktueller Stand und künftige Herausforderungen). Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, September 2020.

**Donnerstag, 15. September 2022**

- G. in der Erwägung, dass sich zwar die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen von 2012 bis 2019 verringert hat, jedoch nach wie vor 20 % der EU-Gesamtbevölkerung von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
- H. in der Erwägung, dass sich die Infrastrukturqualität, die Erbringung von Dienstleistungen, der Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie zu Verkehrsmitteln und Mobilitätslösungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen erheblich unterscheiden;
- I. in der Erwägung, dass Städte und funktionale Verbindungen zwischen Stadt und Land wichtige Triebkräfte für die lokale und regionale Entwicklung, den Zusammenhalt und den gerechten Übergang sind;
- J. in der Erwägung, dass die steigenden Kosten für Rohstoffe und Baustoffe unmittelbare negative Auswirkungen auf viele von der EU finanzierte Infrastrukturprojekte haben und dass deren Umsetzung dadurch gefährdet ist;
- K. in der Erwägung, dass die rückläufige demografische Entwicklung im ländlichen Raum deutlicher ist und 50 % der EU-Bevölkerung bis 2050 in einer Region mit einer schrumpfenden und alternden Bevölkerung leben wird; in der Erwägung, dass sich diese Entwicklungen auf das Wachstumspotenzial und den Zugang zu Dienstleistungen in ländlichen Gebieten auswirken dürften; in der Erwägung, dass es angesichts der Alterung der Bevölkerung unerlässlich ist, jüngere Generationen in die künftige Entwicklung ihrer Regionen einzubeziehen;
- L. in der Erwägung, dass weniger entwickelte Regionen unverhältnismäßig stark von der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte betroffen sind und dass das Phänomen, wenn es nicht angegangen wird, langfristige und dauerhafte Auswirkungen auf die Zukunft der Union haben wird;
- M. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik für öffentliche Investitionen äußerst wichtig ist und in manchen Mitgliedstaaten mehr als die Hälfte der gesamten öffentlichen Investitionen darauf entfällt; in der Erwägung, dass die öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) ergänzt und nicht dadurch ersetzt werden sollten;
- N. in der Erwägung, dass das Ziel, bis spätestens 2050 CO<sub>2</sub>-Neutralität in Europa zu erreichen, mit dem Ziel eines fairen und gerechten Übergangs kombiniert werden sollte; in der Erwägung, dass die Luft- und Wasserverschmutzung im Allgemeinen in vielen weniger entwickelten Regionen nach wie vor zu hoch ist; in der Erwägung, dass sich alle Regionen der EU konsequent mit ihren Nachbarregionen an koordinierten Maßnahmen beteiligen müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen;
- O. in der Erwägung, dass das regionale Innovationsgefälle zugenommen hat und die Unterschiede bei Bildung, Ausbildung und Qualifikationen zwischen den besser und den weniger entwickelten Regionen häufig groß sind; in der Erwägung, dass Qualifikationen auf die Hauptstadtregionen konzentriert sind und ein großes Stadt-Land-Gefälle entstanden ist;
- P. in der Erwägung, dass im Rahmen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ durch die Umgestaltung der baulichen Umwelt der europäische Grüne Deal mit den Lebensräumen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verknüpft wird;
- Q. in der Erwägung, dass der digitale Wandel in Europa nach wie vor mit unterschiedlicher Geschwindigkeit erfolgt; in der Erwägung, dass nur zwei von drei Stadtbewohnern und einer von sechs Bewohnern des ländlichen Raums Zugang zu Hochgeschwindigkeitsverbindungen haben;
- R. in der Erwägung, dass die Wohn- und Energiepreise steigen, woran ersichtlich wird, dass günstigere Sozialwohnungen und eine beschleunigte umfassende Renovierung erforderlich ist, um die Energiearmut zu bekämpfen;
- S. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Verbesserung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung erhebliche Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch die regionalen Unterschiede nach wie vor größer sind als vor der Finanzkrise von 2008; in der Erwägung, dass mit der Kohäsionspolitik für wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gesorgt, Arbeitsplätze und Wachstum geschaffen, Investitionen in Bildung — einschließlich digitaler Bildung — sowie in Gesundheit, Forschung und Innovation gefördert, der Klimawandel bekämpft und demografische Herausforderungen bewältigt werden sollten; in der Erwägung, dass mit der Kohäsionspolitik sämtliche dieser Aufgaben nur erfüllt werden können, wenn sie mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet wird;
- T. in der Erwägung, dass den in Artikel 174 AEUV aufgeführten Regionen und Gebieten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; in der Erwägung, dass die besonderen Maßnahmen und die zusätzlichen Mittel für die dünn besiedelten Gebiete in äußerster Randlage und im Norden beibehalten werden sollten, um die schweren und dauerhaften natürlichen und demografischen Nachteile dieser Regionen auszugleichen;

Donnerstag, 15. September 2022

- U. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik im Einklang mit den Grundsätzen der verantwortungsvollen Staatsführung und unter uneingeschränkter Achtung der gemeinsamen Werte der Union gemäß Artikel 2 AEUV, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften umgesetzt werden muss; in der Erwägung, dass sich die Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit verschlechtert hat; in der Erwägung, dass mit der Kohäsionspolitik zur Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beigetragen werden sollte;
- V. in der Erwägung, dass durch die COVID-19-Pandemie und die derzeitigen geopolitischen Spannungen bestätigt wurde, dass über den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung nachgedacht werden muss, unter anderem im Hinblick auf eine vorübergehende Aussetzung (bis 2023) und Überarbeitung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, und dass die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muss, öffentliche Ausgaben der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Kohäsionspolitik und der ESI-Fonds nicht als nationale oder äquivalente Strukturausgaben nach der Begriffsbestimmung im Stabilitäts- und Wachstumspakt anzusehen;
- W. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Weitem nicht ausreicht, um angemessen auf große Naturkatastrophen zu reagieren und den von Katastrophen betroffenen Regionen gegenüber die europäische Solidarität zum Ausdruck zu bringen; in der Erwägung, dass dieses Missverhältnis größer werden wird, weil die durch den Klimawandel verursachten Naturkatastrophen voraussichtlich zunehmen und drastischere Veränderungen für das Leben der Menschen zur Folge haben werden; in der Erwägung, dass durch die Beiträge aus den EU-Fonds nur die Wiederherstellung des früheren Zustands der Infrastruktur und Einrichtungen gedeckt ist, während die zusätzlichen Kosten für die Errichtung von klimaresistenten Gebäuden von den Mitgliedstaaten (ko-)finanziert werden muss;
1. ist davon überzeugt, dass die Kohäsionspolitik nur dann weiterhin eine treibende Kraft für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen, ein Instrument zur Verringerung der regionalen und intraregionalen Unterschiede sowie ein Solidaritätsmechanismus für alle Regionen in der EU sein kann, wenn sie basierend auf den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet wird; betont, dass dies bedeutet, auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Rezession mindestens Mittel in gleicher Höhe wie im Finanzierungszeitraum 2021–2027 bereitzustellen, ergänzt durch die Mittel des Fonds für einen gerechten Übergang II; weist erneut darauf hin, dass neue Herausforderungen neue finanzielle Mittel erfordern, und fordert, dass die Kohäsionspolitik mit neuen Haushaltsmitteln ausgestattet wird, damit die Mitgliedstaaten und die regionalen Behörden die verschiedenen Herausforderungen und Krisen, von denen die Union betroffen ist, bewältigen können;
2. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im derzeitigen Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Hinblick auf öffentliche oder äquivalente Strukturausgaben ordnungsgemäß begründete Ersuchen um größere Flexibilität stellen können, die von der öffentlichen Verwaltung durch die Kofinanzierung der im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Kohäsionsfonds und des Fonds für einen gerechten Übergang mobilisierten Investitionen unterstützt werden müssen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission den entsprechenden Antrag bei der Festlegung der steuerlichen Anpassung entweder im Rahmen der präventiven oder der korrekativen Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts sorgfältig in einer Weise prüfen muss, mit der der strategischen Bedeutung von im Rahmen des EFRE, des Kohäsionsfonds und des Fonds für einen gerechten Übergang kofinanzierten Investitionen Rechnung getragen wird;
3. bekräftigt seinen entschlossenen Einsatz für die Kohäsionspolitik, die Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands und damit untrennbar vom europäischen Aufbauwerk ist und die auf dem Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen beruht; betont, dass sich die Kohäsionspolitik als modernes und flexibles Instrument bewährt hat, das in Notfällen schnell eingesetzt werden kann; betont, dass das ursprünglich mit der Kohäsionspolitik verfolgte Ziel, die harmonische Gesamtentwicklung der Mitgliedstaaten und Regionen zu fördern und zu unterstützen, nach wie vor die zentrale Aufgabe der kohäsionspolitischen Programme sein sollte; hebt jedoch hervor, dass die Kohäsionspolitik nicht dazu genutzt werden sollte, mangelhafte Haushaltsflexibilität auszugleichen, dass ihre Mittel nicht in Reaktion auf die Krise gekürzt werden sollten und dass mit der Kohäsionspolitik als langfristiger Investitionspolitik dazu beigetragen werden sollte, die Regionen auf künftige Herausforderungen vorzubereiten;
4. bedauert, dass Verzögerungen bei den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erhebliche Verzögerungen im Programmplanungszeitraum zur Folge haben, was Auswirkungen auf die Verwaltungsbehörden und die Begünstigten hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Annahme von Partnerschaftsabkommen und Programmen zu beschleunigen, da die anhaltende unzureichende Umsetzung der Kohäsionspolitik in der zweiten Hälfte des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) einen ungewöhnlichen Zahlungsrückstand zur Folge haben könnte, wodurch bei den Verhandlungen über den MFR für die Zeit nach 2027 ein zusätzlicher Druck im Hinblick auf die Zahlungen entstehen könnte; fordert die Kommission daher auf, rechtliche Möglichkeiten zu prüfen, die Dachverordnung im Programmplanungszeitraum nach 2027 in zwei unterschiedliche Teile zu gliedern, nämlich den inhaltlichen Teil (politisch) und den mit dem MFR in Zusammenhang stehenden Teil (Finanzmittel); ist der Auffassung, dass

Donnerstag, 15. September 2022

der inhaltliche Teil vor dem mit dem MFR in Zusammenhang stehenden Teil verhandelt und abgeschlossen werden sollte, um es den Verwaltungsbehörden zu ermöglichen, zeitnah mit der Ausarbeitung zu beginnen; hebt hervor, dass der nächste MFR in diesem Rahmen zügig angenommen werden muss, damit die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine klare Vorstellung von ihrer Mittelausstattung haben und politische Entscheidungen treffen und Investitionsprioritäten festlegen können;

5. begrüßt die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) als wichtiges Instrument, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern und die Volkswirtschaften und Gesellschaften der EU nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen und sie besser auf die Herausforderungen und Chancen des grünen und des digitalen Wandels vorzubereiten; hebt hervor, dass für Komplementarität und Synergieeffekte zwischen der ARF und der Kohäsionspolitik gesorgt werden muss; bemängelt, dass in der ARF keine territoriale Dimension vorgesehen ist, und bekräftigt, dass dem Grundsatz der Partnerschaft in der Territorialpolitik der EU ein hoher Stellenwert zukommt; bedauert, dass die Einführung der ARF ausschließlich zentral gesteuert wurde und die Regionen und Gemeinden nicht konsultiert wurden, und betont, dass bei der Formulierung und der Umsetzung der politischen Strategien und Maßnahmen der Union die in Artikel 174 AEUV dargelegten Ziele berücksichtigt werden müssen und zu ihrem Erreichen beigetragen werden muss; ist ferner der Ansicht, dass es auch dann, wenn nationale Aufbaupläne über die ARF finanziert wurden, möglich sein muss, die ESI-Fonds zu mobilisieren;

6. hebt hervor, dass der Europäische Rechnungshof die fehlende Differenzierung zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel bemängelt hat; betont, dass bei der künftigen Kohäsionspolitik eine solche Differenzierung in die Überwachung der Ausgaben und die thematische Konzentration aufgenommen werden sollte; betont, dass der Klimawandel für die menschlichen Gesellschaften auf der ganzen Welt die größte Bedrohung darstellt und dass alle Regionen davon betroffen sind; hebt daher hervor, dass mehr getan werden muss, um den Klimawandel zu bekämpfen und den Klimaschutz zu verbessern; hebt hervor, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik eine konsequente durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes unterstützt werden muss;

7. begrüßt, dass die Kommission den Fonds für einen gerechten Übergang eingeführt hat, um Regionen zu unterstützen, die durch den Übergang zur CO<sub>2</sub>-Neutralität mit Herausforderungen konfrontiert sind; fordert die zögerlichen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihn umzusetzen, und fordert die Kommission, aus der Umsetzung des Fonds für einen gerechten Übergang Lehren zu ziehen; fordert, dass im Programmplanungszeitraum 2027 für die Ebene NUTS 3 ein neuer Fonds, der Fonds für einen gerechten Übergang II, mit einer überarbeiteten Zuweisungsmethode eingeführt wird; ist der Auffassung, dass der Fonds vollständig in die Dachverordnung integriert werden sollte und dass dafür die Grundsätze der geteilten Mittelverwaltung und der Partnerschaft angewandt werden sollten; vertritt die Auffassung, dass dieser Fonds für Regionen mit hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kopf sowie für Branchen in Übergangsphasen zugänglich sein sollte, dass er mit mehr Mitteln als der derzeitige Fonds für einen gerechten Übergang ausgestattet sein sollte und dass sein Anwendungsbereich ausgeweitet werden sollte; fordert, dass bei dem neuen Fonds für einen gerechten Übergang II zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel unterschieden wird, und betont, dass für die künftige Kohäsionspolitik eine einfache Architektur gestaltet werden muss;

8. begrüßt die Vorstellung eines Grundsatzes, dass dem Zusammenhalt nicht geschadet werden soll, dass also keine Maßnahmen getroffen werden sollen, durch die der Konvergenzprozess beeinträchtigt oder zu regionalen Unterschieden beigetragen wird; ist der Ansicht, dass der Europäische Ausschuss der Regionen in die Gestaltung dieses Grundsatzes einbezogen werden sollte und dass der Grundsatz in Rechtsvorschriften verankert werden sollte, damit sein Anwendungsbereich und die Modalitäten seiner Anwendung klar festgelegt sind, sodass er als übergreifender Grundsatz für die politischen Maßnahmen der EU etabliert wird;

9. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik zwar kein Kriseninstrument ist, dass aber bis nach der Halbzeitüberprüfung ein nicht zugewiesener Flexibilitätsbetrag entsprechend der Höhe im derzeitigen Zeitraum beibehalten wird, um die Resilienz und die Reaktionsfähigkeit der Regionen zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, neue und kommende Herausforderungen zu bewältigen und asymmetrische Erschütterungen zu absorbieren; ist der Auffassung, dass im MFR nach 2027 für eine stärkere Kohäsionspolitik mit höherer Mittelausstattung gesorgt werden sollte, dass die Kohäsionspolitik jedoch nicht zur Bewältigung jeder neuen Herausforderung genutzt werden sollte; fordert die Kommission auf, vorzuschlagen, dass die im Jahr 2021 nicht verwendeten Mittel aus der Kohäsionspolitik für eine höhere Flexibilität ab 2022 mobilisiert werden, um Lösungen für die höheren Kosten von EU-finanzierten Infrastrukturprojekten (Verkehr, Energie, Digitalbereich usw.) zu finden; weist erneut darauf hin, dass die Umsetzung zahlreicher EU-finanzierter Infrastrukturprojekte durch den Preis von Rohstoffen und Baustoffen gefährdet wird;

10. betont, dass der Klimawandel in den kommenden Jahrzehnten für die menschlichen Gesellschaften auf der ganzen Welt die größte Bedrohung darstellt; weist erneut darauf hin, dass die steigende Anzahl und Intensität von Naturkatastrophen und extremen Klimaphänomenen (Überschwemmungen, Stürme, Zyklone, Dürren, Hitzewellen, Waldbrände usw.) bereits sichtbare und spürbare Folgen des Klimawandels sind; vertritt die Auffassung, dass für die Union, für jedes Land und für jede Region, enorm hohe Kosten entstehen, wenn nicht vorausschauend auf den Klimawandel reagiert wird und Anpassungsmaßnahmen getroffen werden; fordert, dass die Mittelausstattung des EUSF deutlich

Donnerstag, 15. September 2022

aufgestockt wird, um den Regionen zu helfen, vorausschauend auf den Klimawandel zu reagieren und seine Auswirkungen abzumildern, und dass der Anwendungsbereich des EUSF erweitert wird, damit er auch genutzt werden kann, um die klimaresilientere Wiederherstellung oder den klimaresilienteren Bau von öffentlicher und privater Infrastruktur zu fördern; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Mittel des EUSF durch eine Art Versicherung aufgestockt werden können, in die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Einwohnerzahl jährliche Beiträge einzahlen, die in sichere Anlagen investiert werden und im Krisenfall zur Verfügung stehen;

11. ist der Ansicht, dass der Kofinanzierungssatz für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ auf der Ebene jeder Priorität unter normalen Umständen nicht höher sein sollte als:

- a) 85 % für weniger entwickelte Regionen und die Gebiete in äußerster Randlage,
- b) 75 % für Übergangsregionen, sofern sie bewahrt werden,
- c) 70 % für stärker entwickelte Regionen;

ist der Ansicht, dass alle drei Sätze in Notsituationen unter Anwendung des Flexibilitätsbetrags erhöht werden sollten;

12. vertritt die Auffassung, dass aus dem Kohäsionsfonds die Mitgliedstaaten unterstützt werden sollten, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2025-2027, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU für denselben Bezugszeitraum beträgt;

13. betont, dass beim BIP als einzigem Indikator für die Entwicklung die ökologische Nachhaltigkeit, die Ressourceneffizienz, die Integration oder der soziale Fortschritt nicht berücksichtigt werden; weist erneut darauf hin, dass neben wirtschaftlichen Aspekten auch Gesundheit, Bildung, Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und soziale Inklusion integrale Bestandteile des Entwicklungsmodells der EU sind; fordert, dass das BIP durch neue Kriterien (z. B. soziale, ökologische, demografische) ergänzt wird, um eine bessere sozioökonomische Übersicht über die Regionen zu erhalten, die derzeitigen Prioritäten der Union, wie etwa den europäischen Grünen Deal und die europäische Säule sozialer Rechte, anzugehen und den ökologischen, digitalen und demografischen Wandel und das Wohlergehen der Menschen besser wiederzugeben;

14. schlägt vor, Überlegungen über den Beitrag der Kohäsionspolitik zur Verwirklichung der langfristigen strategischen Ziele der EU anzustellen, insbesondere angesichts der neuen anstehenden Herausforderungen; ist der Ansicht, dass der ökologische und der digitale Wandel nach wie vor große Herausforderungen sind, auf die wir unsere Investitionen konzentrieren sollten, um zu verhindern, dass neue Unterschiede entstehen; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden auf, den Dialog zu stärken und bei der Festlegung der strategischen Ziele, zu deren Verwirklichung mit der künftigen Kohäsionspolitik beigetragen werden soll, ihre Kräfte zu bündeln;

15. stellt fest, dass in den meisten Mitgliedstaaten nach wie vor „Rostgürtel“ bestehen; fordert nachdrücklich Unterstützung für den industriellen, sozialen und ökologischen Übergang dieser Regionen und ist der Ansicht, dass zur Bewältigung der möglicherweise negativen Auswirkungen des Übergangs alter Industrien, wie der Stahl- und Aluminiumindustrie, und zur Unterstützung dieser Industrien die Mittel des Fonds für einen gerechten Übergang II nach Möglichkeit für ihre Modernisierung sowie für die Ausgestaltung von Strategien für intelligente Spezialisierung, die auf die jeweiligen Anforderungen der sich im industriellen Wandel befindlichen Regionen zugeschnitten sind, die Förderung des innovationsgesteuerten Wachstums und die Sicherstellung, dass das Wachstum möglichst vielen zugutekommt, bestimmt sein sollten;

16. ist der Ansicht, dass einige Regionen, die sich im industriellen Wandel befinden, mit besonderen Herausforderungen wie der Deindustrialisierung aufgrund der Auslagerung der industriellen Produktion in Schwellenländer, einer niedrigen Produktivität und der Tatsache, dass es an einer echten Strategie für zukunftsorientierte Berufe fehlt, konfrontiert sind, während andere Regionen über ein vergleichsweise großes Potenzial verfügen, wie etwa ein traditionelles verarbeitendes Gewerbe oder fortgeschrittene Innovationstätigkeiten in lokalen Nischenindustrien; weist darauf hin, dass stärker industrialisierte Regionen gegenüber verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Erschütterungen widerstandsfähiger sind, und fordert die Kommission auf, eine ambitionierte Reindustrialisierungspolitik für die EU-Regionen auszuarbeiten; hebt hervor, dass die lokale und regionale Produktion sowie der lokale und regionale Verbrauch wichtig sind; fordert ferner eine spezifische EU-Initiative zur Unterstützung der Regionen in der Union, die ein niedriges Wachstum aufweisen und zu den ärmeren Regionen zählen und die sowohl intern als auch extern vom EU-Durchschnitt abweichen, wobei auf den Lehren aus der Initiative „Catching Up“ aufgebaut werden sollte; weist erneut darauf hin, dass eine ortsbezogene Politik entwickelt werden muss, die auf einer angemessenen Analyse der Muster des niedrigen Wachstums und den erforderlichen Instrumenten zu ihrer Bewältigung beruht;

Donnerstag, 15. September 2022

17. weist darauf hin, dass 2019 ein Viertel der EU-Bevölkerung in einer Region lebte, in dem das reale BIP noch immer unter dem Niveau von vor der Finanzkrise im Jahr 2007 lag, insbesondere in Griechenland, Zypern, Italien und Spanien; betont, dass diese Länder auch von der durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen und sozialen Krise wesentlich stärker betroffen waren;

18. erachtet es als äußerst wichtig, die ländlichen Gebiete zu unterstützen, indem ihre Vielfalt anerkannt und ihr jeweiliges Potenzial erschlossen wird, Verkehrsverbindungen, Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen, die Erbringung von Dienstleistungen, die wirtschaftliche Diversifizierung und die Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert werden und ihnen Unterstützung bei der Bewältigung von Herausforderungen wie der Verödung ländlicher Regionen, Alterung der Bevölkerung, Entvölkerung und Landflucht, dem Niedergang von Gemeinschaften im Allgemeinen, einschließlich von Stadtzentren, sowie einer unzureichenden medizinischen Versorgung und unzureichender Bildungschancen gewährt wird, und betont gleichzeitig, dass für die Funktionsfähigkeit von städtischen Gebieten Verbindungen zwischen Stadt und Land wichtig sind; hebt insbesondere die Rolle von jungen Frauen in ländlichen Gebieten hervor, die tendenziell prekär ist; ist der Ansicht, dass mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ dazu beigetragen würde, ländliche Gebiete attraktiver zu machen; weist darauf hin, dass mit allen diesen Maßnahmen zudem wachsenden Städten dabei geholfen würde, die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen sie konfrontiert sind;

19. betont, dass nachhaltige Mobilitätslösungen in der gesamten EU wichtig sind; fordert die Kommission auf, eine intelligente und umweltfreundliche Mobilität und den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen zu fördern, um einen Beitrag für den europäischen Grünen Deal und das Paket „Fit für 55“ zu leisten; betont, dass der Grüne Deal wichtig ist, und stellt fest, dass für seinen Erfolg Investitionen auf regionaler und lokaler Ebene von entscheidender Bedeutung sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, klimabezogene Ausgaben weiterhin zu fördern und den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu unterstützen;

20. hebt hervor, dass die Entwicklung des ländlichen Raums einen multidimensionalen Charakter hat, der über die Landwirtschaft hinaus Auswirkungen hat; beharrt darauf, dass ein Mechanismus zur Prüfung der Auswirkungen von EU-Gesetzgebungsinitiativen auf den ländlichen Raum eingeführt werden muss; stellt fest, dass nur 11,5 % der Bevölkerung in den ländlichen Gebieten in der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tätig sind; fordert daher, dass der ELER wieder als separater Fonds in den strategischen Rahmen der Dachverordnung aufgenommen wird; hebt hervor, dass die Möglichkeiten und Synergieeffekte für Investitionen in ländliche Gebiete über die Landwirtschaft hinaus sowie für die regionale Entwicklung durch einen integrierten Multifonds-Ansatz gestärkt werden, wenn der ELER als kohäsionspolitischer Fonds geführt wird; hebt hervor, dass mit dem Programm LEADER, mit dem lokale Akteure in die Gestaltung und Umsetzung von Strategien sowie in Entscheidungen und Mittelzuweisungen für ihre ländlichen Gebiete einbezogen werden sollen, ein wertvoller Beitrag zur ländlichen Entwicklung geleistet wird;

21. fordert, dass die Artikel 174 und 349 AEUV bei allen politischen Maßnahmen der EU stärker berücksichtigt werden, um die Verwirklichung der darin dargelegten Ziele zu fördern; bedauert, dass im achten Kohäsionsbericht kein besonderes Augenmerk auf die Fortschritte gelegt wird, die bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in Regionen erzielt wurden, die unter schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen leiden, wie die Gebiete in äußerster Randlage, die dünn besiedelten Regionen im Norden, die Inseln, die Berggebiete und die Grenzregionen; weist darauf hin, dass der Kohäsionspolitik in den Gebieten in äußerster Randlage eine entscheidende Rolle zukommt; betont, dass es wichtig ist, für diese Regionen maßgeschneiderte Programme und Maßnahmen zu konzipieren, und betont, dass alle speziell für sie konzipierten Maßnahmen beibehalten werden müssen, da die Mehrheit der Gebiete in äußerster Randlage nach wie vor zu den am wenigsten entwickelten Regionen gehört und sich sechs davon unter den 30 EU-Regionen mit dem niedrigsten Pro-Kopf-BIP befinden;

22. ist der Überzeugung, dass die Rolle kleinerer Städte, von Gemeinden und Dörfern gestärkt werden sollte, um die lokale Wirtschaft zu unterstützen und demografische und klimatische Herausforderungen zu bewältigen; bekräftigt, dass Verbindungen zwischen Stadt und Land und die Entwicklung von Strategien auf der Grundlage funktionaler Gebiete unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Städte wichtig sind, um zu verhindern, dass die ländlichen Gebiete schrumpfen; betont, dass es wichtig ist, maßgeschneiderte territoriale Ansätze umzusetzen und insbesondere in die Initiative für intelligente Dörfer zu investieren, um Dienstleistungen im ländlichen Raum durch digitale und soziale Innovationen neu zu beleben; betont den Stellenwert von Synergieeffekten zwischen verschiedenen Finanzierungsinstrumenten wie dem ELER, dem EFRE, dem ESF+ und dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, um durch einen Multifonds-Ansatz eine angemessene Mittelausstattung für ländliche Gebiete bereitzustellen;

23. bekräftigt, dass der Kohäsionspolitik eine wichtige Rolle bei der Harmonisierung und Verbesserung der Lebensbedingungen für alle und überall in der EU zukommt; weist jedoch darauf hin, dass zunehmend benachteiligte und verarmte Gebiete entstehen, auch innerhalb von weiter entwickelten Regionen und Gebieten; betont, dass Städte zwar regionale Treiber für Wachstum und Wandel sind und dass das Leben und Arbeiten in Städten mit vielen Vorteilen einhergeht, dass jedoch eine hohe Bevölkerungskonzentration und ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum in bestimmten städtischen Gebieten auch Auswirkungen auf die Erschwinglichkeit von Wohnraum, das Ausmaß der

Donnerstag, 15. September 2022

Umweltverschmutzung und die Lebensqualität haben können; fordert die Kommission daher auf, einen Vorschlag vorzulegen, um die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“, mit der Lösungen für die Entwicklung nachhaltiger und innovativer städtischer Gebiete bereitgestellt werden sollen, auf der Grundlage von neuen Mitteln als neues EU-Programm mit einer eigenen Mittelausstattung in den MFR nach 2027 aufzunehmen; ist der Ansicht, dass die städtischen Behörden künftig direkten Zugang zu EU-Mitteln haben sollten; weist erneut darauf hin, dass Schutzmaßnahmen wichtig sind, mit denen eine unfaire Bestrafung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Ländern, für die der Rechtsstaatlichkeitsmechanismus aktiviert werden könnte, vermieden wird, und fordert die Kommission auf, Verfahren festzulegen, mit denen sie den Endbegünstigten Mittel direkt zur Verfügung stellen kann;

24. betont, dass es wichtig ist, bei der ländlichen und lokalen Entwicklung den von der Basis ausgehenden Ansatz zu stärken, der ein Instrument für soziale Innovation und den Aufbau von Kapazitäten ist, mit dem die Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum in die Lage versetzt werden, für die Entwicklung ihres Gebiets Eigenverantwortung zu übernehmen; besteht daher darauf, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie nichtstaatliche Organisationen und die Bürgerinnen und Bürger vollständig in den Entscheidungs- und Umsetzungsprozess einbezogen werden, um dafür zu sorgen, dass ihren Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen wird; stellt fest, dass das auf lokaler Ebene vorhandene Potenzial besser ausgeschöpft werden könnte, wenn die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gestärkt und erleichtert würde; ist der Ansicht, dass die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung für die Mitgliedstaaten obligatorisch sein sollte;

25. betont, dass die Gesellschaften und Volkswirtschaften ihr kreatives Potenzial erschließen sollten, während sie sich den mit dem Übergang zur CO<sub>2</sub>-Neutralität verbundenen Herausforderungen stellen, so etwa alte Industrieregionen, die die Kreativwirtschaft als multidisziplinären Katalysator für Übergangsprozesse nutzen und dabei Ideen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Verwaltungsprozesse integrieren sollten; ist der Auffassung, dass die Verwaltungsbehörden den alten Industrieregionen helfen können; betont daher, dass die multidisziplinäre Zusammenarbeit gefördert werden muss; hebt außerdem hervor, dass die Kultur für die Kohäsionspolitik wichtig ist, da damit dazu beigetragen wird, für lebendige Regionen zu sorgen und ihre Attraktivität zu erhöhen, den kulturellen Austausch zu verstärken und Vielfalt und Solidarität zu fördern;

26. weist besorgt auf die demografischen Herausforderungen hin, mit denen die EU und insbesondere bestimmte Regionen konfrontiert sind, wie die Alterung der Bevölkerung, die Abwanderung aus ländlichen und entlegenen Gebieten, der demografische Druck auf andere Gebiete, z. B. Küsten- und Stadtgebiete, sowie Migrationsströme und die Ankunft von Flüchtlingen; beharrt darauf, dass es notwendig ist, eine sofortige Reaktion auf die Ankunft von Flüchtlingen vorzubereiten, um ihre schnelle und leichte Integration sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, spezifische Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung sowie zum Schutz der Grundrechte zu konzipieren und umzusetzen; betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Berufsverbände und die nichtstaatlichen Organisationen von entscheidender Bedeutung dafür sind, in ländlichen und städtischen Gebieten den besonderen Investitionsbedarf in den Bereichen Mobilität und Verkehrsanbindung zu ermitteln und zu bewerten, und dass sie als aktive Beteiligte eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung von territorialen Strategien, die von Gemeinschaften vor Ort ausgehen, einnehmen sollten; hebt hervor, dass es wichtig ist, in den betreffenden Programmen der Union spezifische Finanzierungsmodalitäten für ländliche Gebiete vorzusehen, unter anderem um negative demografische Entwicklungen umzukehren;

27. hebt hervor, dass die Verknüpfung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU verbessert werden muss und gleichzeitig Strafandrohungen vermieden werden müssen; betont, dass das Europäische Semester mit den Zielen der Kohäsionspolitik gemäß den Artikeln 174 und 175 AEUV im Einklang stehen muss; fordert die Beteiligung der Regionen bei der Verwirklichung dieser Ziele sowie einen stärkeren territorialen Ansatz; fordert einen Reflexionsprozess in Verbindung mit dem Konzept der makroökonomischen Konditionalität und das Sondieren der Möglichkeit, dieses Konzept durch andere Arten der Konditionalität zu ersetzen, um den vor uns liegenden neuen Herausforderungen besser gerecht zu werden; vertritt die Auffassung, dass aufgrund der sozioökonomischen Situation, die durch Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die russische Aggression gegen die Ukraine verschlechtert wurde, die Aussetzung des Stabilitätspakts bis 2023 und seine Überarbeitung erforderlich ist;

28. stellt fest, dass einige Regionen mittleren Einkommens in der „Falle der mittleren Einkommen“ festsitzen und dass sie häufig unter einer schrumpfenden und alternden Bevölkerung, schwachen verarbeitenden Gewerben, geringem Wachstum, geringer Innovation, mangelnder Wettbewerbsfähigkeit, niedriger Produktivität, Einrichtungen und Verwaltungen von niedriger Qualität sowie schwachen Fortschritten hin zu einem gerechten Übergang leiden und für Erschütterungen aufgrund der Globalisierung anfällig sind; weist auf die besorgniserregende Verschärfung dieses Trends hin und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dieser Herausforderung konsequent entgegenzuwirken und für diese Regionen Lösungen zu finden, damit sie nicht langfristig zurückbleiben, sondern ihnen geholfen wird, ihre spezifischen Stärken zu entwickeln;

**Donnerstag, 15. September 2022**

29. weist darauf hin, dass viele Wachstumstreiber noch immer auf stärker entwickelte Regionen und städtische Gebiete konzentriert sind; ist davon überzeugt, dass eine der größten Herausforderungen im Rahmen der künftigen Kohäsionspolitik darin bestehen wird, die unterentwickelten Regionen in geeigneter Weise zu unterstützen, und dass mit der Kohäsionspolitik dafür gesorgt werden sollte, sowohl die Unterschiede zu verringern als auch zu verhindern, dass diese Regionen zurückbleiben, indem die verschiedenen Trends und Dynamiken berücksichtigt werden und für ländliche Gebiete spezifische Unterstützung aus dem Haushalt bereitgestellt wird, u. a. um in den betreffenden EU-Programmen die negativen demografischen Entwicklungen umzukehren;

30. weist besorgt darauf hin, dass die Finanzierung der Mitgliedstaaten für ihre ärmeren Regionen in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen ist; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, den EU-Grundsatz der Zusätzlichkeit einzuhalten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Behörden bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten der ESI-Fonds den internen Zusammenhalt gebührend berücksichtigen;

31. betont, dass die Regionen, die in der „Falle der mittleren Einkommen“ festsitzen oder die davon bedroht sind, unterschiedliche Merkmale aufweisen und maßgeschneiderte Lösungen benötigen, um die Investitionen in hochwertige Bildung, Humankapital, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung von Arbeitskräften, soziale Dienstleistungen und Klimaschutzstrategien anzukurbeln; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Regionen zu definieren, um die strukturellen Faktoren für die Falle der mittleren Einkommen besser zu verstehen, sie mit einem differenzierten und ortsabhängigen Ansatz zu unterstützen und ihnen im nächsten Programmplanungszeitraum höhere Beträge aus dem ESF+ zuzuweisen;

32. ist der Ansicht, dass Vereinfachung einer der wesentlichen Faktoren der künftigen Kohäsionspolitik sein sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Verwaltungsbehörden zu vermeiden, und weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, den Verwaltungsaufwand für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und für Begünstigte zu minimieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Überregulierung zu vermeiden, die Programme strategisch und prägnant und die Instrumente flexibel zu gestalten und die Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Verwaltungsbehörden und den Begünstigten zu einem Instrument der Vereinfachung zu machen; fordert, weiterhin vereinfachte Kostenooptionen zu nutzen, unter anderem durch eine mögliche Anhebung der Schwellenwerte, unter denen die Verwendung vereinfachter Kostenooptionen obligatorisch sein sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der E-Kohäsion zu beschleunigen; hebt das Potenzial der Digitalisierung bei Überwachungs- und Berichterstattungstätigkeiten hervor; fordert die Kommission außerdem auf, die Transparenz ihrer Prüfvorschriften zu verbessern und die Anwendung des Modells der „Einzigsten Prüfung“ auszuweiten, um bei Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen im Zusammenhang mit denselben Ausgaben Doppelarbeit zu vermeiden; ist der Ansicht, dass sich die Beziehung zwischen der Kommission und den Verwaltungsbehörden zu einem „Vertrauensvertrag“ entwickeln sollte, der auf der Entwicklung und Festlegung objektiver Kriterien beruht, und hält es für notwendig, ein Gütesiegel einzuführen, um Verwaltungsbehörden zu belohnen, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage sind, die Vorschriften einzuhalten und ihre Fehlerquote zu verringern;

33. ist der Auffassung, dass es insbesondere für Mitgliedstaaten mit einem großen Defizit bei der Verkehrs- und Umweltinfrastruktur notwendig ist, im Rahmen des Kohäsionsfonds eine angemessene und geeignete Mittelzuweisung beizubehalten, sofern eine geteilte Mittelverwaltung erfolgt;

34. ist der Ansicht, dass die Strukturpolitik der EU, der Mitgliedstaaten und der Regionen mit einem auf den lokalen Gegebenheiten basierenden Ansatz einhergehen sollte, um einen Beitrag zum territorialen Zusammenhalt zu leisten, den unterschiedlichen Regierungsebenen Rechnung zu tragen, Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen sowie das einzigartige Potenzial der Regionen freizusetzen, wobei die Notwendigkeit maßgeschneiderter Lösungen anerkannt wird; ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Kohäsionspolitik stärker auf Investitionen in Menschen ausgerichtet sein sollte, da die regionale Wirtschaft durch einen wirksamen Mix aus Investitionen in Innovation, Humankapital, gute Verwaltung und institutionelle Kapazitäten angekurbelt werden kann;

35. weist darauf hin, dass die Europäischen Territoriale Zusammenarbeit ein wichtiges Ziel für die Kohäsionspolitik ist; hebt den Mehrwert der territorialen Zusammenarbeit im Allgemeinen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Besonderen hervor; stellt fest, dass die Grenzregionen besonders stark von der Pandemie betroffen waren und dass der Aufschwung in ihnen tendenziell langsamer verläuft als in Metropolregionen; betont, dass es wichtig ist, Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu beseitigen, und betont, dass mit dem von der Kommission vorgeschlagenen europäischen grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM) dazu beigetragen worden wäre, mehr als 50 % der vorhandenen Hindernisse zu beseitigen; bedauert zutiefst, dass der Rat das Gesetzgebungsverfahren betreffend den ECBM blockiert hat; fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Initiativen zu ergreifen, einschließlich der Neubelebung des ECBM, um diese Zusammenarbeit zum Nutzen der Menschen dynamischer und wirksamer zu gestalten; hebt hervor, dass mehr Mittel für Interreg bereitgestellt werden müssen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regionen zu fördern; hebt daher hervor, dass kleinere und grenzüberschreitende Projekte wichtig sind, um Menschen zusammenzubringen; betont, dass grenzüberschreitende Investitionen wichtig sind, um Innovationen, Technologietransfer, gemeinsame Lösungen und Synergieeffekte zu fördern;

Donnerstag, 15. September 2022

36. betont, dass mit Investitionen in hochwertige öffentliche Dienste ein entscheidender Beitrag dazu geleistet wird, die soziale Resilienz zu stärken und wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Krisen zu bewältigen;

37. stellt fest, dass mit der Reform der Kohäsionspolitik für den Finanzierungszeitraum 2021-2027 zu einer vereinfachten und flexiblen Verwendung der Mittel für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden beigetragen wurde; begrüßt die im Rahmen des Einsatzes von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) und der Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII+) vorgeschlagene Flexibilität, durch die es sich erwiesen hat, dass die Kohäsionspolitik in Krisensituationen ein ausgezeichnetes Instrument ist; weist jedoch erneut darauf hin, dass die Kohäsionspolitik eine langfristige Investitionspolitik ist und daher im nächsten MFR ein spezieller Krisenreaktionsmechanismus geschaffen werden sollte; fordert die Kommission auf, die praktischen Auswirkungen der Vereinfachungsmaßnahmen zu untersuchen und eine weitere Vereinfachung, einschließlich in Form von Digitalisierung, Flexibilität und bürgerschaftlicher Beteiligung, zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten somit auf, Begünstigten zu helfen, insbesondere Begünstigten mit kleinen Projekten, private Initiativen als Triebkräfte für Arbeitsplätze sowie Forschung, Entwicklung und Innovation zu unterstützen und die Kohäsionspolitik allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern näherzubringen;

38. betont, dass in der Konditionalitätsverordnung die Achtung der Rechtsstaatlichkeit als Voraussetzung für die Finanzierung im Rahmen der Kohäsionspolitik vorgesehen ist; erachtet es als notwendig, bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte zu stärken; fordert die Kommission auf, daher alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um Wege zu finden, dafür Sorge zu tragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten, bezüglich denen eine Feststellung gemäß Artikel 7 Absatz 1 AEUV getroffen wurde, nicht die Vorteile der EU-Fonds vorenthalten werden und dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften dieser Mitgliedstaaten nicht bestraft werden, wenn der Rechtsstaatlichkeitsmechanismus aktiviert wurde; erwartet daher, dass die Kommission den Aspekten der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Verfahren der Ausarbeitung und Umsetzung von kohäsionspolitischen Programmen in vollem Umfang Rechnung trägt;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, mutigere Strategien zur Erschließung von öffentlichen und privaten Investitionen in den grünen, digitalen und demografischen Wandel auf den Weg zu bringen, um das Modell der sozialen Marktwirtschaft in einer für die Gesellschaft positiven Weise umzustrukturieren;

40. legt nahe, die Zahl der zwischengeschalteten Stellen, die an der Verwaltung und Kontrolle der Kohäsionsfonds beteiligt sind, zu verringern, indem die Koordinierung und die Zuständigkeiten der zwischengeschalteten Stellen mit einer kritischen Größe gestärkt und nach Möglichkeit zentrale Anlaufstellen für die Begünstigten bestimmt werden;

41. betont, dass ein Rahmen geschaffen werden muss, mit dem durch einfache, klare und vorhersehbare Regeln für Rechtssicherheit gesorgt wird, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung und Rechnungsprüfung; fordert, dass rückwirkende Anwendungen und Auslegungen von Vorschriften so weit wie möglich vermieden werden; empfiehlt, einen Reflexionsprozess über den Schwellenwert für die jährliche Gesamtfehlerquote einzuleiten, unterhalb dessen das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Programms als wirksam zu betrachten ist, sowie über die Fähigkeit der Verwaltungsbehörden, diese Bestimmung der Verordnung ohne Benachteiligung der Begünstigten einzuhalten; ist der Ansicht, dass dieser Schwellenwert auf 5 % angehoben werden sollte;

42. bedauert, dass die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Narrativ der EU zunehmend an Bedeutung verloren haben, insbesondere im Zusammenhang mit ihren Auswirkungen auf die Eindämmung von Krisen, wodurch ihre Verwirklichung bis 2030 gefährdet wird; legt nahe, dauerhaft umfangreiche Mittel aus der EU-Kohäsionspolitik dafür einzusetzen, einen Beitrag dazu zu leisten, die Ziele für nachhaltige Entwicklung auf regionaler und lokaler Ebene zu verwirklichen, z. B. das Ziel der Kreislaufwirtschaft; betont in diesem Zusammenhang, dass die Aspekte Gleichheit und Inklusion in der regionalen Entwicklung noch weiter gestärkt werden sollten; weist erneut darauf hin, dass die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in der Kohäsionspolitik wichtig ist, und hebt die besondere Rolle der Frauen hervor, insbesondere in abgelegenen Gebieten, da ihnen eine wichtige Rolle in der Zivilgesellschaft und für das nachhaltige Wirtschaftswachstum zukommt, sie aber gleichzeitig Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt, auch im Hinblick auf gleiches Entgelt, sowie zu öffentlichen Dienstleistungen, etwa in den Bereichen Gesundheit und Kinderbetreuung, haben;

43. unterstützt die Aufstockung der Mittel für die neue Kohäsionspolitik im Zeitraum 2021-2027, durch die im Einklang mit dem klaren Schwerpunkt auf intelligenten, ökologisch orientierten und sozialen Maßnahmen für hinreichendes Vertrauen in neue innovative Projekte gesorgt wird; fordert eine enge Koordinierung zwischen diesen Mitteln und den Programmen und Aktionen im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses;

44. betont, dass Investitionen in Menschen äußerst wichtig sind, um sie dabei zu unterstützen, ihre Kompetenzen zu entwickeln, ihre Kreativität anzuregen und Innovation zu fördern, und dass Freiwilligentätigkeit hierbei sicherlich unterstützend wirken könnte; vertritt die Auffassung, dass einhergehend mit der Unterstützung für Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen hochwertige Arbeitsplätze erhalten bzw. geschaffen werden sollten, um Armut zu bekämpfen und die Integration von Migranten und Flüchtlingen zu fördern und gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt zu stärken und sicherzustellen, dass niemand zurückbleibt;

**Donnerstag, 15. September 2022**

45. hebt hervor, dass es wichtig ist, das Partnerschaftsprinzip bei der gesamten Programmplanung, Umsetzung und Überwachung der EU-Kohäsionspolitik aufrechtzuerhalten und für eine enge Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessenträgern zu sorgen; betont, dass die Kommission die Mittel aus der Kohäsionspolitik aktiver vor den Bedrohungen schützen sollte, die sich daraus ergeben, dass die Demokratie und ihre Werte in bestimmten Mitgliedstaaten unter Druck stehen;

46. weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Brexits in den Regionen der EU zu den Ursachen dafür gehören, dass die Wirtschaft, die interregionale Zusammenarbeit, die Forschungslandschaft sowie die Bildungs- und Ausbildungssysteme gestört wurden; fordert alle Beteiligten auf, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die unter dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU leiden, weiterhin zu unterstützen; ist der Ansicht, dass bei der Reflexion über die Kohäsionspolitik für den Zeitraum nach 2027 weiterhin die dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Brexits für die Regionen der EU berücksichtigt werden müssen; fordert außerdem die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an Interreg-Programmen zu finanzieren;

47. weist erneut darauf hin, dass die Kommission nach Artikel 175 AEUV alle drei Jahre über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts Bericht erstatten soll; vertritt die Auffassung, dass die Gesamtauswirkungen der COVID-19-Krise und des Kriegs in der Ukraine bis spätestens Mai 2025 im neunten Kohäsionsbericht ausführlich bewertet werden müssen;

48. fordert einen besseren Zugang zu Finanzmitteln, damit Investitionen in die lokale Energiewende, einschließlich in Energieeffizienz und dezentralisierte Energieverteilung, ermöglicht werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf Energie aus erneuerbaren Quellen zu legen ist; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik energieeffiziente Renovierungen gefördert werden müssen, um Ressourcen zu sparen und Wohnraum für alle sicherzustellen; betont ferner, dass historisch und sozioökonomisch bedeutende Gebäude erhalten und umgestaltet werden müssen;

49. fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, öffentliche Ausgaben der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Kohäsionspolitik und der ESI-Fonds nicht als nationale oder äquivalente Strukturausgaben nach der Begriffsbestimmung im Stabilitäts- und Wachstumspakt anzusehen, insbesondere wenn damit nicht die Erfüllung der Ziele nach dem Übereinkommen von Paris beeinträchtigt wird;

50. betont, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen auf die EU-Politik abgestimmt werden sollten, damit kohäsionspolitische Programme, die allen Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen müssen, im Vergleich zu anderen Politikbereichen der EU, die davon ausgenommen sind, nicht benachteiligt werden; fordert außerdem, dass nach Möglichkeit eine Vermutung der Konformität mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen eingeführt wird, um alle Maßnahmen der EU im Bereich Investitionen gleichzustellen und einen Wettbewerb zwischen ihnen zu vermeiden;

51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um Kommunikation und Sichtbarkeit fortzusetzen, indem sie den Informationsaustausch über Vorhaben von strategischer Bedeutung und künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verbessern; begrüßt die Einführung der neuen Datenbank Kohesio und fordert, dass die Website so bald wie möglich in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung gestellt wird; betont, dass mit Kohesio Daten zu allen Kohäsionsprojekten und territorialen Projekten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums, bereitgestellt werden sollten, die im Rahmen des ELER und des Programms LEADER kofinanziert werden, und es den Nutzern damit ermöglicht werden sollte, nach Projekten im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Themenbereichen zu suchen, um eine Plattform zu schaffen, auf der bewährte Verfahren ausgetauscht und mit deren Hilfe Exzellenzprojekte gefördert werden;

52. betont, dass der Zusammenhalt durch andere politische Maßnahmen der EU untergraben werden kann; begrüßt daher die Auffassung der Kommission, dass horizontale Maßnahmen eine Prüfung der Auswirkungen auf die Regionen umfassen sollten, und fordert die Kommission auf, auch die Auswirkungen anderer politischer Maßnahmen auf die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik zu bewerten;

53. hebt hervor, dass die Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik, wie alle anderen EU-Ausgaben auch, Gegenstand von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption und Betrug sein können; fordert eine angemessene Finanzierung und Personalausstattung der einschlägigen Agenturen und Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Staatsanwaltschaft und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, damit diese ordnungsgemäß Untersuchungen durchführen und missbräuchlich verwendete Mittel wieder einziehen können; fordert die Kommission auf, eine eingehende Bewertung durchzuführen, um den Missbrauch von EU-Mitteln und Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu verhindern und die Einhaltung der Charta der Grundrechte sicherzustellen, bevor Partnerschaftsabkommen und kohäsionspolitische Programme genehmigt werden;

54. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in dem Vorschlag der Kommission für REPowerEU ein größerer Spielraum für die Übertragung von Haushaltsmitteln aus der Kohäsionspolitik auf die ARF vorgesehen ist; hebt hervor, dass bis 2030 über 100 Mrd. EUR an Mitteln der Kohäsionspolitik in die Energiewende, die Dekarbonisierung und erneuerbare Energieträger investiert werden; fordert daher eine beschleunigte Umsetzung der Kohäsionspolitik;

---

**Donnerstag, 15. September 2022**

55. weist darauf hin, dass der in der entsprechenden Mitteilung der Kommission (COM(2021)0689) dargelegte Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten auf EU-Ebene wirksam und einheitlich umgesetzt werden muss;

56. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0327

## **Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zum Thema „Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration“ (2021/2202(INI))**

(2023/C 125/10)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 4, 162, 174, 175, 176, 177, 178 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen <sup>(1)</sup> („Habitat-Richtlinie“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten <sup>(3)</sup> („Vogelschutzrichtlinie“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017 mit dem Titel „Fehlende Verkehrsverbindungen in den Grenzregionen“ <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2017 mit dem Titel „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ (COM(2017)0534),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 29. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (europäischer grenzübergreifender Mechanismus) (COM(2018)0373),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2018 zur Kohäsionspolitik und der Kreislaufwirtschaft <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zur Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen <sup>(7)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>(5)</sup> ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 40.

<sup>(7)</sup> ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 24.

Donnerstag, 15. September 2022

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. April 2020 mit dem Titel „Leitlinien für die EU-Soforthilfe im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen in der COVID-19-Krise“ (C(2020)2153),
- unter Hinweis auf die vom 22. Juli bis 11. Oktober 2020 von der Kommission veranstaltete öffentliche Konsultation zur Beseitigung grenzüberschreitender Hindernisse <sup>(8)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 (COM(2020)0625),
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2020/2228 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021) <sup>(9)</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 5. Februar 2021 mit dem Titel „Grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen in Europa“ <sup>(10)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2021 mit dem Titel „Strategie für einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum“ (COM(2021)0277),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds <sup>(11)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) <sup>(12)</sup> („Interreg-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 2021 mit dem Titel „Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration“ (COM(2021)0393),
- unter Hinweis auf den am 7. August 2021 veröffentlichten Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Weltklimarat) mit dem Titel „Climate Change 2021: the Physical Science Basis. Working Group I contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change“ (Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen. Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen) <sup>(13)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit <sup>(14)</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 29. Oktober 2021 mit dem Titel „Eine Vision für Europa: Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ <sup>(15)</sup>,

<sup>(8)</sup> [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/newsroom/consultations/border-2020/](https://ec.europa.eu/regional_policy/de/newsroom/consultations/border-2020/)

<sup>(9)</sup> ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 108.

<sup>(10)</sup> ABl. C 106 vom 26.3.2021, S. 12.

<sup>(11)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.

<sup>(12)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94.

<sup>(13)</sup> <https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-i/> [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_Full\\_Report.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Full_Report.pdf).

<sup>(14)</sup> ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1.

<sup>(15)</sup> ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 6.

Donnerstag, 15. September 2022

- unter Hinweis auf die drei themenbezogenen Veröffentlichungen der Kommission und der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen vom 9. Dezember 2021 zu Hindernissen und Lösungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, nämlich die Veröffentlichungen mit den Titeln „More and better cross-border public services“<sup>(16)</sup> (Mehr und bessere grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen), „Vibrant cross-border labour markets“<sup>(17)</sup> (Dynamische grenzüberschreitende Arbeitsmärkte) und „Border regions for the European Green Deal“<sup>(18)</sup> (Grenzregionen für den europäischen Grünen Deal),
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission und der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „B-solutions: Solving Border Obstacles. A Compendium 2020-2021“<sup>(19)</sup> (B-Solutions: grenzbezogene Hindernisse beseitigen. Ein Kompendium 2020-2021),
  - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. Dezember 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (COM(2021)0891),
  - unter Hinweis auf den Bericht des Weltklimarats vom 4. April 2022 mit dem Titel „Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change“ (Klimawandel 2022: Klimaschutz),
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0222/2022),
- A. in der Erwägung, dass es innerhalb der EU und ihrer der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehörenden unmittelbaren Nachbarländer 40 Landbinnengrenzen und Binnengrenzregionen gibt und dass diese Regionen 40 % des Hoheitsgebiets der Union ausmachen, dort 30 % der Bevölkerung der Union leben und fast ein Drittel des BIP der Union erwirtschaftet wird und sie über ein beträchtliches Potenzial verfügen, noch mehr Dynamik in ihre Volkswirtschaften zu bringen;
- B. in der Erwägung, dass Grenzregionen, darunter insbesondere Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte und vor allem ländliche Gebiete, tendenziell weniger günstige Entwicklungsbedingungen aufweisen und wirtschaftlich im Allgemeinen schlechter abschneiden als andere Regionen der Mitgliedstaaten, und in der Erwägung, dass ihr wirtschaftliches Potenzial nicht voll ausgeschöpft wird;
- C. in der Erwägung, dass trotz der unternommenen Anstrengungen nach wie vor zahlreiche administrative, sprachliche und rechtliche Hindernisse bestehen, die das nachhaltige Wachstum, die sozioökonomische Entwicklung und den Zusammenhalt zwischen den Grenzregionen und innerhalb dieser behindern; in der Erwägung, dass eine stärkere und tiefer gehende Zusammenarbeit zwischen den Behörden benachbarter Mitgliedstaaten erforderlich ist; in der Erwägung, dass den Grenzregionen ein supranationales Rechtsinstrument zugutekommen würde, mit dem negative Folgen umgangen werden können, die sich aus Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergeben könnten, die den Binnenmarkt zersplittern;
- D. in der Erwägung, dass ein echter von unten ausgehender Ansatz in der europäischen Kohäsionspolitik anerkanntermaßen immer noch gestärkt werden muss und dass die Institutionen und Akteure, die nah an den Bürgern sind, wie etwa die Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit, mit einer direkteren Verwaltung der Mittel aus dem Haushalt der EU-Kohäsionspolitik betraut werden sollten; in der Erwägung, dass kleineren und grenzüberschreitenden Projekten diesbezüglich eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, Menschen zusammenzubringen und so neue Möglichkeiten für eine nachhaltige lokale Entwicklung und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu eröffnen;
- E. in der Erwägung, dass es in einigen Wirtschaftszweigen ganz spezifische Hindernisse gibt, die eine bessere Koordinierung auf EU-Ebene erfordern würden, etwa im Wein- und im Spirituosensektor, die bei der Vermarktung in Nachbarländern einem hohen Verwaltungsaufwand unterliegen; in der Erwägung, dass den Wirtschaftsbeteiligten nach Möglichkeit praktische Lösungen wie der Zugang zu einer einzigen Anlaufstelle zur Verfügung gestellt werden müssen;

<sup>(16)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Brustia, G., Dellagiacomma, A., Cordes, C., et al., *More and better cross-border public services: obstacles and solutions to cross-border cooperation in the EU*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2776/912236>

<sup>(17)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Brustia, G., Dellagiacomma, A., Cordes, C., et al., *Vibrant Cross-border labour markets: obstacles and solutions to cross-border cooperation in the EU*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2776/094950>

<sup>(18)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Brustia, G., Dellagiacomma, A., Cordes, C., et al., *Border regions for the European Green Deal: obstacles and solutions to cross-border cooperation in the EU*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2776/475773>

<sup>(19)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Brustia, G., Dellagiacomma, A., Cordes, C., et al., *B-solutions, solving border obstacles: a compendium 2020-2021*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2776/625110>

Donnerstag, 15. September 2022

- F. in der Erwägung, dass diese Hindernisse durch die COVID-19-Pandemie weiter gewachsen sind und dass Grenzgänger es auf beiden Seiten der Grenze täglich mit unterschiedlichen und kontraproduktiven gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu tun haben;
- G. in der Erwägung, dass die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden nationalen Grenzschließungen die ganz besondere Schutzbedürftigkeit und die gegenseitige Abhängigkeit der Grenzregionen in Europa deutlich gemacht haben; in der Erwägung, dass die Unterbrechung des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Personen und dringend benötigten medizinischen Geräten nachteilige wirtschaftliche Folgen hatte;
- H. in der Erwägung, dass die vorübergehende Schließung von grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten und Gesundheitsdiensten die Existenzgrundlage von Grenzgängern gefährdet und zu finanziellen Schwierigkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Grenzregionen geführt hat; in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise für die Entstehung neuer rechtlicher und administrativer Herausforderungen in Grenzregionen etwa in Verbindung mit der Telearbeit verantwortlich war, und in der Erwägung, dass Telearbeiter mit Problemen im Bereich des Sozialschutzes und des Steuerrechts konfrontiert sind;
- I. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie auch zu bemerkenswerten solidarischen Handlungen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene geführt hat;
- J. in der Erwägung, dass einige Grenzregionen aufgrund der anhaltenden militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine mit bisher nicht gekannten Problemen im Bereich der kritischen Infrastruktur in Verbindung mit der Flüchtlingskrise konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese neue Situation in der Zeit der Erholung von der COVID-19-Krise zusätzlich zur Verwundbarkeit dieser Grenzregionen beiträgt;
- K. in der Erwägung, dass die nationalen Grenzen immer noch allzu oft eine Zersplitterung von Naturgebieten bedeuten, was insbesondere angesichts der Tatsache, dass unterschiedliche Rechtsrahmen gelten, den Schutz und die Bewirtschaftung dieser Gebiete erschwert;
- L. in der Erwägung, dass die Massenabwanderung insbesondere von jungen Menschen und Fachkräften aus Grenzregionen symptomatisch für den Mangel an wirtschaftlichen Möglichkeiten in diesen Regionen ist und sie im Hinblick auf Beschäftigung und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sogar noch unattraktiver macht; in der Erwägung, dass es an Möglichkeiten zum Erlernen von Sprachen sowie an Initiativen zur Sensibilisierung für die Vorteile des Erlernens der Sprache eines Nachbarlandes für Grenzbewohner mangelt; in der Erwägung, dass nicht immer Übersetzungen sämtlicher Verwaltungsdokumente in den Sprachen der angrenzenden Mitgliedstaaten vorliegen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen sollten, um hier Abhilfe zu schaffen, und dass die Kommission sie dabei beraten sollte;
- M. in der Erwägung, dass die Grenzregionen mit der neuen Interreg-Verordnung 2021-2027 nun über einen klaren Rahmen für die finanzielle Unterstützung zugunsten einer besseren grenzüberschreitenden Verwaltung mit dem Ziel verfügen, die wirtschaftliche Erholung anzukurbeln, gemeinsame Umweltmaßnahmen zu entwickeln und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern;
- N. in der Erwägung, dass es beim Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 zu zeitlichen Verzögerungen kommt, wodurch die Zuweisung wichtiger Ressourcen in den bedürftigen Gebieten untergraben wird;
- O. in der Erwägung, dass eine zersplitterte und unzureichende grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Grenzregionen zu einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber Naturkatastrophen und extremen Wetterereignissen führen kann;
- P. in der Erwägung, dass auch Seegrenzregionen zur Union gehören, wobei hierzu insbesondere die Mittelmeerinseln der Union, aber auch ihre Gebiete in äußerster Randlage im Atlantik und im Indischen Ozean zählen; in der Erwägung, dass einige europäische Inseln aufgrund ihrer geografischen Abgelegenheit in Verbindung mit ihrer Eigenschaft als Grenzregionen einer Kombination von Beschränkungen auf dem Arbeitsmarkt und in den Bereichen Verkehr und Gesundheitsversorgung unterliegen, was ihr Wachstumspotenzial erheblich beeinträchtigt;
- Q. in der Erwägung, dass die besondere Anfälligkeit von Grenzregionen anerkanntermaßen Änderungen der Finanzierungsmethoden in Grenzregionen erfordert, damit für die Grenzregionen endlich die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für das Kernland gelten; in der Erwägung, dass außerdem empfohlen wird, im Rahmen dieser Änderungen einen der Inflationskorrektur unterliegenden Betrag von einer Milliarde Euro für die Zusammenarbeit in Grenzregionen („Borderland Billion“) vom Kohäsionshaushalt der Union abzuziehen und sie eigens den Grenzregionen vorzubehalten;
- R. in der Erwägung, dass die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über einen europäischen grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM), der im Mai 2018 von der Kommission auf Empfehlung des früheren luxemburgischen Ratsvorsitzes veröffentlicht wurde, Schätzungen zufolge dazu beigetragen hätte, mindestens 30 % und wahrscheinlich sogar 50 % der anerkannten Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu überwinden;

Donnerstag, 15. September 2022

1. begrüßt die von der Kommission im Jahr 2021 veröffentlichte Mitteilung mit dem Titel „Grenzregionen in der EU: Reallabors der europäischen Integration“, die detaillierte Informationen über die Hindernisse enthält, mit denen Grenzregionen in der EU konfrontiert sind;

### ***Spezifische Merkmale der Grenzregionen***

2. weist darauf hin, dass in Artikel 174 AEUV die Herausforderungen anerkannt werden, denen Grenzregionen gegenüberstehen, und dass darin festgelegt ist, dass diesen Gebieten besondere Aufmerksamkeit gilt, wenn die Union ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entwickelt und weiterhin verfolgt;

3. betont, dass die Herausforderungen für Grenzregionen und insbesondere für solche, die ausschließlich über Seegrenzen — also spezielle Grenzen mit eigenen Bedürfnissen — verfügen, sowie für ländliche und dünn besiedelte Gebiete je nach den in der betreffenden Region vorherrschenden rechtlichen, administrativen, sprachlichen, kulturellen, sozioökonomischen, ökologischen, demografischen und geografischen Gegebenheiten von Region zu Region variieren; betont, dass die EU-Mittel wirksam eingesetzt und besser koordiniert werden müssen, um eine umfassendere Herangehensweise an die vorgenannten Herausforderungen sicherzustellen; fordert die Einbeziehung der örtlichen Behörden und Gemeinschaften sowie maßgeschneiderte, integrierte, individuelle und ortsbezogene Ansätze im Rahmen einer Mehrebenen-Governance; weist darauf hin, dass außerdem den Herausforderungen, mit denen einige Grenzregionen wegen der anhaltenden Aggression Russlands gegen die Ukraine konfrontiert sind, Rechnung getragen werden muss;

4. empfiehlt eine EU-Initiative, mit der Teilnehmern aus allen NUTS-3-Regionen, deren Gebiet an einen benachbarten Mitgliedstaat grenzt, kostengünstig Sprachkurse zum Erlernen von in Nachbarländern gesprochenen Sprachen angeboten werden; fordert nachdrücklich, dass dieser EU-Initiative auch die Aufgabe zukommt, das Bewusstsein für die Vorteile des Erlernens der Sprache des Nachbarlandes zu schärfen;

5. betont, dass unverhältnismäßige Belastungen wie etwa die strukturbedingten Nachteile, mit denen alle Grenzregionen konfrontiert sind, durch eine gesonderte Regelung für Regionalbeihilfen, die speziell für Grenzregionen konzipiert ist, ausgeglichen werden sollten;

6. fordert, dass zu Beginn eines jeden neuen Programmplanungszeitraums — beginnend mit dem Zeitraum 2028-2034 — ein Betrag in Höhe von 0,26 % des Haushalts der EU für die Kohäsionspolitik ausschließlich der Entwicklung von Grenzregionen vorbehalten wird („Borderland Billion“); schlägt ferner vor, dass in Fällen, in denen diese Mittel in den Grenzregionen nicht abgerufen werden, der verbleibende Betrag wieder in den EU-Kohäsionshaushalt fließt;

7. schlägt vor, dass die „Borderland Billion“ den Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder — bei Bestehen vergleichbarer Strukturen — den Grenzregionen anvertraut wird; fordert, dass den EVTZ bzw. vergleichbaren Strukturen ein hohes Maß an Autonomie bei der Verwendung der Mittel und der Auswahl der Projekte eingeräumt wird;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, bestehende Hindernisse zu beseitigen und den EVTZ ein höheres Maß an Autonomie bei der Auswahl der Projekte und der Verwendung der Mittel zu gewähren, insbesondere indem sie EVTZ gemäß Artikel 45 Absatz 4 der Interreg-Verordnung als Verwaltungsbehörden für Interreg-Programme benennen, gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Interreg-Verordnung die institutionelle und finanzielle Kapazität der EVTZ stärken oder EVTZ gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Interreg-Verordnung als Begünstigte benennen, die Kleinprojektfonds verwalten; empfiehlt der Kommission, Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, die vorgenannten Optionen zu nutzen, um den EVTZ eine wichtigere Rolle einzuräumen, wenn es darum geht, das politische Ziel 5 der EU-Kohäsionspolitik für 2021-2027, nämlich ein bürgernäheres Europa, wirklich zu erreichen;

9. empfiehlt, die EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen zu ändern; schlägt in Anbetracht der Tatsache, dass weniger als die Hälfte der Gesamtbevölkerung der EU gleichzeitig Regionalbeihilfen erhalten darf, vor, den Grenzregionen im Rahmen dieser Regelung Vorrang einzuräumen;

### ***Widerstandsfähigkeit durch eine engere institutionelle Zusammenarbeit***

10. begrüßt die Fortschritte, die die Kommission bei der Umsetzung ihres Aktionsplans von 2017 bislang insbesondere durch die Initiative „B-Solutions“, welche es ermöglicht hat, die Behörden in den Grenzregionen rechtlich und administrativ zu unterstützen und in 90 Fällen Hindernisse, die einer Interaktion im Weg standen, zu beseitigen, sowie durch Unterstützung bei der Erleichterung des Zugangs zu Beschäftigung, der Förderung der Mehrsprachigkeit in Grenzregionen und der Zusammenlegung von Einrichtungen des Gesundheitswesens erzielt hat;

Donnerstag, 15. September 2022

11. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, Grenzregionen für die Möglichkeit zu sensibilisieren, im Rahmen der Initiative „B-Solutions“ Unterstützung von der Kommission zu erhalten; betont, dass der Austausch von Wissen über erfolgreiche B-Solutions dazu beitragen könnte, administrative und rechtliche Hindernisse zu beseitigen und deren Neuentstehung zu verhindern;
12. betont jedoch, dass B-Solutions allein keine angemessene und wirksame Reaktion auf die rechtlichen und administrativen Hindernisse in Grenzregionen darstellen können;
13. erkennt die wichtige Rolle an, die die Makroregionen, die Euroregionen, Organisationen ohne Erwerbscharakter und Vereine bei der Förderung des öffentlichen Interesses und im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit spielen; fordert die Kommission auf, eine eingehende Bewertung makroregionaler Strategien einzuleiten, um deren Kohärenz mit den erneuerten ökologischen und digitalen Prioritäten der EU zu bewerten;
14. weist darauf hin, dass trotz der unternommenen Anstrengungen nach wie vor zahlreiche administrative, rechtliche und sprachliche Hindernisse bestehen, die das nachhaltige Wachstum, die sozioökonomische Entwicklung und den Zusammenhalt zwischen den Grenzregionen und innerhalb dieser beeinträchtigen;
15. stellt fest, dass die meisten Hindernisse, die der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Wege stehen, rechtlicher Natur sind und sich aus unterschiedlichen nationalen Gesetzen oder allgemeinen EU-Rechtsvorschriften ergeben; weist daher darauf hin, dass die Kommission 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung über den europäischen grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM) vorgelegt hat (COM(2018)0373);
16. weist darauf hin, dass der Zugang zu öffentlichen Diensten für die 150 Mio. Menschen, die in Binnengrenzregionen leben, unverzichtbar ist und häufig durch zahlreiche rechtliche und administrative Hindernisse gehemmt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Bemühungen zur Beseitigung dieser Hindernisse auf ein Höchstmaß zu steigern, insbesondere wenn diese mit den Gesundheitsdiensten, dem Verkehr, der Bildung, der Mobilität von Arbeitskräften und der Umwelt zusammenhängen;
17. betont, dass mit dem von der Kommission vorgeschlagenen ECBM dazu beigetragen worden wäre, mehr als 50 % dieser Hindernisse zu beseitigen, einschließlich jener, die aus dem Mangel an grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsmitteln und dem eingeschränkten Zugang zu Beschäftigungs-, Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten resultieren; bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst, dass der Rat das Gesetzgebungsverfahren betreffend den ECBM blockiert hat; weist darauf hin, dass dieser Mechanismus darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen bei gemeinsamen Projekten in diversen Bereichen (Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Arbeit usw.) zu erleichtern, indem es einer der Regionen ermöglicht wird, die Rechtsvorschriften des benachbarten Mitgliedstaats anzuwenden, wenn die Anwendung der eigenen Rechtsvorschriften rechtliche Hindernisse birgt;
18. stellt fest, dass der Vorschlag für den ECBM im Februar 2019 und bei der Plenardebatte im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung an den Rat im Oktober 2021 im Parlament von einer breiten Mehrheit unterstützt wurde; weist darauf hin, dass der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung zu dieser Verordnung bestimmte Formulierungen enthielt, mit denen ihre freiwillige Anwendung sichergestellt worden wäre, wodurch auf die Bedenken der Mitgliedstaaten eingegangen wurde;
19. fordert die Kommission auf, den gegenwärtigen Vorschlag unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Juristischen Dienste des Rates und des Parlaments zu ändern, um ein Gleichgewicht zwischen den jeweiligen Standpunkten der beiden gesetzgebenden Organe herzustellen; fordert die Kommission auf, bei diesem Vorschlag die Stärkung der Grenzregionen unter Einbeziehung der absehbaren Schäden in den Regionen, die von den Folgen der russischen Aggression gegen die Ukraine am stärksten betroffen sein werden, zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen, um die rasche Annahme eines Systems zur Überwindung rechtlicher oder administrativer Hindernisse an den Grenzen zu erreichen und so den Menschen, die in Grenzregionen leben, das Leben zu erleichtern;
20. begrüßt die Annahme des Pilotprojekts „Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)“, mit dem die Widerstandsfähigkeit der Grenzregionen gegenüber künftigen Krisen gestärkt werden soll; fordert die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Kommission nachdrücklich auf, das Projekt <sup>(20)</sup> umzusetzen;

---

<sup>(20)</sup> <https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/214920/budg2021-doc6-tab-en.pdf>

Donnerstag, 15. September 2022

21. betont, dass die Grenzregionen neben den durch COVID-19 verursachten Schäden und insbesondere den pandemiebedingten Grenzschließungen auch mit den Folgen des Brexit konfrontiert sind, die zu neuerlichen Hemmnissen für den freien Handel und zu schwerwiegenden Störungen des grenzüberschreitenden Handels zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich führen, wodurch sich die Lage der Unternehmen und der Bürger in den Grenzregionen verschlechtert; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einigung über die Reserve für die Anpassung an den Brexit, die es ermöglicht, die vom Brexit betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen finanziell und rechtlich zu unterstützen;

### ***Mehr und bessere grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen***

22. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass die von der Kommission im Jahr 2020 durchgeführte öffentliche Konsultation zur Beseitigung grenzbedingter Hindernisse ergeben hat, dass die Hauptschwierigkeiten für die Bewohner von Grenzregionen unter anderem in einem Mangel an zuverlässigen grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrsdiensten, einem Mangel an digitalen Diensten und deren begrenzter grenzüberschreitender Interoperabilität, unmittelbar aus sprachlichen Unterschieden erwachsenden Hindernissen und Hindernissen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung und wirtschaftlichen Ungleichheiten bestanden;

23. stellt fest, dass die Attraktivität von Grenzregionen im Hinblick darauf, dort zu wohnen und zu investieren, in hohem Maße von der Lebensqualität, der Verfügbarkeit öffentlicher und kommerzieller Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen und der Qualität des Verkehrs abhängt und dass diese Voraussetzungen nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie Unternehmen auf beiden Seiten der Grenze erfüllt und aufrechterhalten werden können;

24. betont, dass Investitionen in hochwertige öffentliche Dienste einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die soziale Resilienz zu stärken und wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Krisen zu bewältigen;

25. weist darauf hin, dass die Einführung besserer grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen nicht nur die Lebensqualität der Bewohner von Grenzregionen, sondern auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Dienste verbessern würde;

26. betont, dass die Koordinierung der Verkehrsdienste in den Grenzregionen nach wie vor unzureichend ist, was zum Teil auf fehlende oder stillgelegte Verbindungen zurückzuführen ist und wodurch die grenzüberschreitende Mobilität und die grenzüberschreitenden Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden; betont ferner, dass der Ausbau einer nachhaltigen grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur durch komplexe Rechts- und Verwaltungsvorschriften behindert wird;

27. betont, dass die Schaffung zusätzlicher grenzüberschreitender Verkehrsinfrastruktur kostspielig und ökologisch schwierig ist und möglicherweise nicht immer die beste Lösung darstellt, und hebt daher hervor, welches Potenzial hinsichtlich der Förderung grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen in „weichen“ Maßnahmen wie einer besseren Koordinierung der Fahrpläne im öffentlichen Verkehr sowie einer inklusiven Planung und maßgeschneiderten Innovationen der lokalen und regionalen Behörden in den Grenzregionen steckt, wenn diesen Behörden genügend Autonomie für die Verfolgung gemeinsamer Ziele gewährt wird; betont, dass die Entwicklung neuer öffentlicher Verkehrsinfrastruktur den Anforderungen an Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz entsprechen sollte; fordert daher, dass die Zuweisung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang rechtzeitig erfolgt, um eine aktive Rolle der Grenzregionen bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals sicherzustellen;

28. hebt die Rolle hervor, die die Kohäsionspolitik spielt, wenn es darum geht, u. a. durch das Schließen kleiner Lücken in grenzüberschreitenden Bahnverbindungen die größten Herausforderungen im Verkehrssektor der Union einschließlich der Entwicklung eines gut funktionierenden einheitlichen europäischen Verkehrsraums, der Vernetzung Europas mittels eines modernen, multimodalen und sicheren Verkehrsinfrastrukturnetzes und des Übergangs zu einer emissionsarmen Mobilität anzugehen und so einen Beitrag zur europäischen Integration von Grenzregionen zu leisten;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen solideren und klareren Rechtsrahmen zu schaffen, um die Qualität und Effizienz der öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern; betont in diesem Zusammenhang, dass die von der Kommission erstellte Kartierung fehlender Verbindungen im Schienenverkehr ein Schlüsselinstrument für Fortschritte in diese Richtung darstellt;

Donnerstag, 15. September 2022

30. betont, dass insbesondere in Grenzregionen ein wirksames politisches Vermächtnis für das Europäische Jahr der Schiene geschaffen werden muss; weist darauf hin, dass die europäische, grenzüberschreitende Dimension des Schienenverkehrs die Bürger einander näherbringt, sie in die Lage versetzt, die EU in all ihrer Vielfalt zu erkunden, und den sozioökonomischen und territorialen Zusammenhalt fördert, insbesondere indem eine bessere Anbindung im Innern wie auch mit ihrer geografischen Peripherie unter anderem durch grenzüberschreitende regionale Verbindungen sichergestellt wird; begrüßt die Einrichtung von Partnerschaften für die Entwicklung gemeinsamer Dienste sowie die Harmonisierung von Fahrplänen und Fahrkarten in einigen Grenzregionen; ersucht die Kommission, solche Initiativen weiter zu unterstützen, und fordert die Kommission auf, Anreize für die Mitnahme von Fahrrädern in grenzüberschreitenden Zügen zu schaffen;

31. fordert eine verstärkte Digitalisierung öffentlicher Dienste sowie verstärkte Interoperabilitätsstrategien, mit denen dafür gesorgt wird, dass digitale öffentliche Dienste standardmäßig interoperabel und grenzüberschreitend sind; hält es für geboten, die digitale Innovation bei öffentlichen Diensten und Unternehmen in Grenzregionen zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Europäischen Digitalen Innovationszentren (EDIH);

### ***Dynamische grenzüberschreitende Arbeitsmärkte***

32. begrüßt die zahlreichen wichtigen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die sozioökonomischen Asymmetrien in Grenzregionen abzubauen; bedauert jedoch, dass es an spezifischen Bewertungen und vergleichenden Statistiken mangelt, die einen Überblick über die sozioökonomische Lage von grenznahen KMU bieten, was umso bedauerlicher ist, als 67 % der Gesamtbeschäftigung und knapp 60 % der Wertschöpfung der EU auf KMU entfallen;

33. fordert die Kommission auf, eine eingehende Analyse der sozioökonomischen Gegebenheiten grenzüberschreitend tätiger KMU durchzuführen und dazu spezifische Bewertungen und vergleichende Statistiken zusammenzustellen;

34. weist darauf hin, dass laut dem achten Kohäsionsbericht <sup>(21)</sup> der Kommission Interreg-Indikatoren zeigen, dass bis Ende 2020 die im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität gesetzten Ziele für 2023 nur zu 68 % erreicht wurden, während die Ziele in anderen Bereichen zu bis zu 495 % erfüllt wurden; legt den Mitgliedstaaten nahe, diesen Weg weiterzuverfolgen, um die Ziele für 2023 zu erreichen;

35. erkennt an, wie wichtig es für die Mitgliedstaaten ist, die Steuereinnahmen, die Sozialversicherungssysteme und die Vielfalt der nationalen Steuern zu schützen; unterstützt die Umsetzung des Steuerpakets der Kommission vom 15. Juli 2020 zur Sicherstellung einer fairen, effizienten, nachhaltigen und digitalisierten Besteuerung und verpflichtet sich, die Umsetzung genau zu überwachen;

36. betont jedoch, dass in Ermangelung eines angemessenen Angebots an Arbeitsplätzen oder anderen wirtschaftlichen Möglichkeiten und in Anbetracht des niedrigen Lohnniveaus gut ausgebildete Arbeitskräfte tendenziell in Regionen abwandern, in denen solche Möglichkeiten in angemessenem Umfang vorhanden sind, wodurch die Lage in abgelegenen Grenzgebieten noch schwieriger wird;

37. ist der Ansicht, dass die Kohäsionspolitik stärker auf Investitionen in Menschen ausgerichtet sein sollte, da die Wirtschaft in den Grenzregionen durch einen wirksamen Mix aus Investitionen in Innovation, Humankapital, gute Verwaltung und institutionelle Kapazitäten angekurbelt werden kann;

38. vertritt die Auffassung, dass Grenzregionen, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, maßgeschneiderte Unterstützung (z. B. durch stärkere Synergien zwischen dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds Plus und dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) bei der Entwicklung und Umsetzung langfristiger Strategien erhalten sollten, die auf wirtschaftlicher Diversifizierung sowie Neuqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen für entlassene Arbeitnehmer gründen;

39. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt an den Bemühungen der Kommission um die Verwirklichung des europäischen Bildungsraums zu beteiligen, der gemeinsam mit der Europäischen Kompetenzagenda und dem Europäischen Forschungsraum den Zugang zu gezielter allgemeiner und beruflicher Bildung auf beiden Seiten der Grenze sicherstellt, indem gemeinsame Bildungsangebote bereitgestellt werden und die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen, Kompetenzen und Qualifikationen sichergestellt wird und indem das Lernen gefördert wird;

---

<sup>(21)</sup> Europäische Kommission, *Kohäsion in Europa bis 2050 — Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt*, 9. Februar 2022.

Donnerstag, 15. September 2022

40. spricht sich dafür aus, die Programme für die Zusammenarbeit zwischen den an den Außengrenzen der Union gelegenen Grenzregionen der EU und den Grenzregionen der Nachbarländer voranzubringen; erkennt die Herausforderungen an, die diese Zusammenarbeit angesichts der unterschiedlichen Regelungen in diesen Regionen mit sich bringt; hält diese Zusammenarbeit für ein wichtiges Instrument, um die Erweiterungspolitik der EU voranzubringen; betont, dass die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen entscheidend dazu beitragen kann, die großen Herausforderungen zu bewältigen, die die Union betreffen (z. B. Sicherstellung einer nachhaltigen Zukunft für das Mittelmeer, die Ostsee und andere Meeresbecken, für die Alpen, die Pyrenäen, die Karpaten und andere Gebirgszüge sowie für die großen Flusseinzugsgebiete etwa des Rheins, der Donau und der Maas);

41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend für eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Rechte von grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen und Grenzgängern zu sorgen, ihre Beschäftigungs-, Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen zu verbessern und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den bestehenden Rechtsrahmen einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>(22)</sup> zu überarbeiten, um die Übertragbarkeit von Rechten zu stärken und eine angemessene Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sicherzustellen, sowie die Rolle von Zeitarbeitsagenturen, Personalvermittlungsagenturen, sonstigen Vermittlern und Unterauftragnehmern zu überprüfen, um Schutzlücken im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung zu ermitteln; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, die Realität der zunehmenden Telearbeit und die damit verbundenen Schwierigkeiten anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass Personen, die von ihrem Wohnsitzland aus Telearbeit leisten, Zugang zu Sozialversicherungsansprüchen, Arbeitnehmerrechten und Steuerregelungen sowie Sicherheit hinsichtlich der für sie zuständigen Behörde haben;

42. stellt fest, dass es in Grenzregionen einer schnelleren und umfassenderen Anerkennung von Abschlüssen und anderen Qualifikationen sowie einer besseren Gesundheitsversorgung, des Ausbaus des Nah- und Fernverkehrs und eines besseren Zugangs zu Informationen über freie Stellen bedarf; betont, dass die Mittel zur Förderung einer besseren Zusammenarbeit zwischen benachbarten nationalen Rechts- und Verwaltungssystemen insbesondere mit Blick auf den Austausch von Informationen über die für Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften und die Erhebung von Daten über Grenzgänger aufgestockt werden müssen, um Lücken bei den nationalen Verfahrensweisen zu schließen, besseren Zugang zu verfügbaren Informationen zu erhalten und einen berechenbaren und zugänglichen Binnenarbeitsmarkt zu schaffen; betont, dass diese Probleme in noch stärkerem Maße Grenzgängern drohen, die in Drittländer pendeln oder von dort kommen;

43. ist der Ansicht, dass die Digitalisierung eine einmalige Gelegenheit zur Erleichterung der Mobilität der Arbeitskräfte bietet und gleichzeitig eine schnellere und einfachere Kontrolle der Einhaltung der geltenden EU-Bestimmungen ermöglicht; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Arbeitsbehörde unverzüglich einen Legislativvorschlag für einen Europäischen Sozialversicherungspass für alle mobilen Arbeitnehmer und Drittstaatsangehörigen vorzulegen, die unter die EU-Vorschriften über die EU-Binnenmobilität fallen, und den zuständigen nationalen Behörden und Sozialpartnern auf diese Weise ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem eine wirksame Identifizierung, Rückverfolgbarkeit, Zusammenrechnung und Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen sichergestellt und die Durchsetzung der EU-Vorschriften über die Arbeitskräftemobilität und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt auf faire und wirksame Weise verbessert wird, um in der EU für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen;

44. weist darauf hin, dass es derzeit keine gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus zwischen den EU-Mitgliedstaaten gibt, was Menschen mit Behinderungen Schwierigkeiten bereitet, da ihr nationaler Behindertenausweis in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise nicht anerkannt wird; ist der Ansicht, dass dieses Versäumnis insbesondere für Grenzgänger und Studierende mit Behinderungen eine Einschränkung darstellt, da ihr Recht auf angemessene Dienstleistungen untergraben wird; erkennt den Wert des EU-Behindertenausweises an, der die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in allen derzeit an dem System teilnehmenden Mitgliedstaaten ermöglicht; begrüßt, dass die Kommission bis Ende 2023 die Einführung eines europäischen Behindertenausweises vorschlagen wird, der in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden soll;

### **Grenzregionen für den europäischen Grünen Deal**

45. weist darauf hin, dass es insbesondere mit der Vogelschutzrichtlinie, der Habitat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie<sup>(23)</sup> sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 bereits einen wichtigen Rechtsrahmen der EU gibt, der von den Mitgliedstaaten in den Grenzregionen vollständig, systematisch und gemeinsam umgesetzt werden muss; weist darauf hin, dass Natur, Klima, Naturkatastrophen und Krankheiten nicht an Staatsgrenzen haltmachen, und fordert einen koordinierten und kohärenten Schutz der Natura-2000-Gebiete, um für stärker integrierte Umsetzungsmaßnahmen zu sorgen; fordert die nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Umsetzung dieser und anderer Richtlinien auf eine stärkere Harmonisierung und Koordinierung hinzuwirken; betont, dass die Katastrophenvorsorge und die diesbezügliche

<sup>(22)</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(23)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Donnerstag, 15. September 2022

Planung ein Bereich ist, in dem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, die grenzüberschreitende Komponente der nationalen oder regionalen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel genau zu überwachen und konkrete Maßnahmen zur Erleichterung geeigneter Lösungen vorzusehen;

46. weist darauf hin, dass der Klimawandel auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Grenzregionen unter anderem insofern hat, als sie gezwungen sind, gemeinsame grenzüberschreitende und maßgeschneiderte Präventionsmaßnahmen für Naturkatastrophen zu entwickeln; weist darauf hin, dass 2021 mehrere Grenzregionen in Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Deutschland von Naturkatastrophen betroffen waren; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union verpflichtet sind, regelmäßig Risikobewertungen und Analysen von Katastrophenszenarien durchzuführen, die auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die Berichterstattung über zentrale Risiken mit grenzüberschreitenden Auswirkungen abdecken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich der Katastrophenvorsorge zu verstärken, wobei hierzu auch eine Verbesserung der Frühwarnsysteme in Grenzregionen gehört; begrüßt in diesem Zusammenhang die Interreg-Projekte Rhein-Maas in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Datenerhebung, grenzüberschreitende Fließgewässerbewirtschaftung und Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Raumplanung zur Verringerung des Hochwasserrisikos;

47. vertritt die Ansicht, dass gegenseitiges Vertrauen, politischer Wille und ein flexibler Ansatz bei den Interessenträgern der verschiedenen Ebenen, zu denen auch die Zivilgesellschaft gehört, für die Beseitigung von Hindernissen und die Stärkung des nachhaltigen Wachstums und der Entwicklung in Grenzregionen unerlässlich sind; fordert daher eine bessere Koordinierung und einen besseren Dialog sowie den weiteren Austausch bewährter Verfahren unter den Behörden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine solche Zusammenarbeit auszuweiten; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, für eine angemessene funktionelle und finanzielle Autonomie der jeweiligen lokalen und regionalen Behörden zu sorgen; betont darüber hinaus, dass alle Grenzregionen im Wege von mit ihren Nachbarregionen koordinierten Maßnahmen eine wichtige Rolle spielen müssen, wenn es darum geht, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen;

48. stellt fest, dass Grenzregionen von den eingesetzten Maßnahmen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz zu wenig profitieren; fordert die Kommission auf, auf bereits erzielten regulatorischen Fortschritten aufzubauen und mehr grenzüberschreitende Projekte zur Erzeugung, gemeinsamen Nutzung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu finanzieren; hält es für notwendig, die Kooperationsmöglichkeiten, die innerhalb des geltenden EU-Rechtsrahmens bereits bestehen, optimal zu nutzen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Koordinierung in Grenzregionen bei der Umsetzung der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems zu verbessern; betont, welches Potenzial in weniger dicht besiedelten Grenzregionen steckt, wenn es darum geht, eine nachhaltige und umweltverträgliche Wirtschaft und somit einen Mehrwert für die lokale Entwicklung zu schaffen, indem grüne neue Arbeitsplätze geschaffen werden;

49. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Mitgliedstaaten ein Eckpfeiler bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals sein wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen des geltenden EU-Rechtsrahmens bestmöglich zu nutzen;

o

o o

50. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0329

## **Umsetzung der aktualisierten neuen Industriestrategie für Europa: Anpassung der Ausgaben an die Politik**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zur Umsetzung der aktualisierten neuen Industriestrategie für Europa: Anpassung der Ausgaben an die Politik (2022/2008(INI))**

(2023/C 125/11)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 9, 151, 152 und 153 Absätze 1 und 2 sowie auf Artikel 173, der die Industriepolitik der EU betrifft und in dem unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union erwähnt wird,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, und auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2020 mit dem Titel „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ (COM(2020)0301),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 2021 mit dem Titel „Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“ (COM(2021)0550),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Januar 2022 mit dem Titel „Industrielle Ökosysteme, strategische Autonomie und Wohlergehen“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 2. Dezember 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Annual Single Market Report 2021“ (Jährlicher Binnenmarktbericht 2021) (SWD(2021)0351),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Strategic dependencies and capacities“ (Strategische Abhängigkeiten und Kapazitäten) (SWD(2021)0352),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Towards competitive and clean European steel“ (Hin zu wettbewerbsfähigem und sauberem europäischen Stahl) (SWD(2021)0353),

<sup>(1)</sup> ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 43.

Donnerstag, 15. September 2022

- unter Hinweis auf den Bericht 2019 der hochrangigen Expertengruppe der Kommission für energieintensive Industrien mit dem Titel „Masterplan for a Competitive Transformation of EU Energy-Intensive Industries — Enabling a Climate-neutral, Circular Economy by 2050“ (Masterplan für einen wettbewerbsfähigen Übergang der energieintensiven Industrien der EU im Hinblick auf eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft bis 2050),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht der Internationalen Energie-Agentur von 2021 mit dem Titel „Net Zero by 2050: A Roadmap for the Global Energy Sector“ (Klimaneutralität bis 2050 — ein Fahrplan für die Energiewirtschaft weltweit),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. November 2018 zu einer künftigen Strategie für die Industriepolitik der EU,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2019 zu einer Strategie für die Industriepolitik der EU: eine Vision für 2030,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. November 2020 mit dem Titel „Ein Aufschwung, der den Übergang zu einer dynamischeren, widerstandsfähigeren und wettbewerbsfähigeren europäischen Industrie voranbringt“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2020 zu einer neuen Industriestrategie für Europa <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2020 zu einer neuen Strategie für europäische KMU <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu einer europäischen Wasserstoffstrategie <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu einer europäischen Strategie für die Integration der Energiesysteme <sup>(8)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2021 zu einer europäischen Strategie für kritische Rohstoffe <sup>(9)</sup>,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ (COM(2020)0628),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. November 2020 mit dem Titel „Eine Arzneimittelstrategie für Europa“ (COM(2020)0761),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2022 mit dem Titel „Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“ (COM(2022)0027),

<sup>(2)</sup> ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 43.

<sup>(5)</sup> ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 56.

<sup>(8)</sup> ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 45.

<sup>(9)</sup> ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 22.

Donnerstag, 15. September 2022

- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 8. April 2019 mit dem Titel „Technology Infrastructures“ (Technologieinfrastrukturen) (SWD(2019)0158),
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 2016 zu einer kohärenten Politik der EU für die Kultur- und Kreativwirtschaft <sup>(10)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission vom 28. September 2021 zum Thema „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis“ — Leitlinien und Beispiele zur Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen der VN vom 4. April 2022 mit dem Titel „Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change“ (Klimawandel 2022: Eindämmung des Klimawandels),
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus sowie des Ausschusses für regionale Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0214/2022),
- A. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Industrie in die Lage zu versetzen, den grünen und den digitalen Wandel zu vollziehen und gleichzeitig hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und ihre Fähigkeit zur Herstellung beziehungsweise Entwicklung sauberer Produkte, Dienstleistungen und Produktionsprozesse sicherzustellen;
- B. in der Erwägung, dass mit der Industriestrategie auch darauf abgezielt werden muss, den Binnenmarkt zu stärken und technologische Durchbrüche voranzutreiben, um der EU im Bereich der grünen und digitalen Technologien eine weltweit führende Rolle zu sichern;
- C. in der Erwägung, dass die Industrie- und Produktionsprozesse das Rückgrat des EU-Arbeitsmarkts sind und dass damit zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beigetragen werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass es in einer Welt des geopolitischen Wandels von entscheidender Bedeutung ist, die strategische Autonomie zu stärken und die Abhängigkeiten der EU von kritischen Materialien, Produkten, Energieträgern, Produktionskapazitäten und Technologien zu verringern und gleichzeitig die Wirtschaft so offen wie möglich und so geschlossen wie notwendig zu halten;
- E. in der Erwägung, dass durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine einmal mehr aufgezeigt wurde, dass die EU in hohem Maße von der Energieversorgung aus Drittländern abhängig ist; in der Erwägung, dass die EU ihre Industrie- und Energiestrategien neu ausrichten muss, um ihre Energieversorgung so schnell wie möglich zu diversifizieren, die Maßnahmen für Energieeinsparungen und -effizienz zu stärken, enorme Mengen an erneuerbarer Energie einzusetzen und ein weitaus stärkeres Konzept für eine branchenübergreifende Kreislaufwirtschaft auf der Grundlage widerstandsfähiger und nachhaltiger Lieferketten einzuführen;
- F. in der Erwägung, dass durch ein hohes Maß an Abhängigkeit in der Energieversorgung, z. B. von Russland, und hohe Energiekosten die Produktionskapazitäten europäischer Unternehmen beeinträchtigt werden können; in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit von Materialien und Komponenten sowie von Produktionskapazitäten in Europa entscheidend ist, um zu verhindern, dass die Energieabhängigkeit der EU durch eine gesteigerte Abhängigkeit in Bezug auf Seltenerdminerale, andere kritische Metalle, Ausrüstung oder Produktionskapazitäten ersetzt wird;
- G. in der Erwägung, dass die EU Heimat weltweit führender Forschungsinstitute und Unternehmen sowie qualifizierter Menschen ist und das Potenzial hat, bei der industriellen Innovation weltweit führend zu sein;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission nach Ermittlung ihrer strategischen Abhängigkeiten in den empfindlichsten industriellen Ökosystemen angekündigt hat, konkrete systemische (wirtschaftliche und regulatorische) Maßnahmen vorzuschlagen, um diese Abhängigkeiten zu verringern, unter anderem durch die Sicherstellung und Förderung von Produktion und Investitionen in Europa;

<sup>(10)</sup> ABl. C 238 vom 6.7.2018, S. 28.

Donnerstag, 15. September 2022

- I. in der Erwägung, dass die EU die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten angehen und gleichzeitig ein attraktives, innovatives und hochwertiges Ökosystem für die Produktion und Versorgung schaffen muss, das mit den Zielen Europas in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation, Klima und Umwelt im Einklang steht;
- J. in der Erwägung, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Industrie seit 1990 um 35 % gesunken sind und dass dieser Rückgang zum Teil auf die Verlagerung der Produktion zurückzuführen ist;
- K. in der Erwägung, dass sich das wirtschaftliche Potenzial einer Reduzierung des Endenergieverbrauchs bis 2030 für die europäische Industrie im Vergleich zu unveränderten Rahmenbedingungen schätzungsweise auf 23,5 % beläuft <sup>(1)</sup>;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission festgestellt hat, dass weitere Wirtschaftszweige, einschließlich des Gesundheitswesens, der Lebensmittelindustrie, des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung sowie der Digitaltechnologie, von entscheidender Bedeutung sind, um die strategische Autonomie der Union zu erreichen;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission in der neuen, aktualisierten Industriestrategie festgestellt hat, dass eine nicht nachhaltige Marktpolitik, u. a. in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Marktkonsolidierung zur Folge haben könnte;
1. begrüßt die Aktualisierung der Industriestrategie; betont, dass der Grüne Deal nur dann eine wirklich nachhaltige und transformative Wachstumsstrategie sein kann, mit der im Zuge des grünen und des digitalen Wandels für die europäische Industrie Abhängigkeiten verringert und gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten werden, wenn begleitend dazu eine ambitionierte Industriepolitik verfolgt wird, um ein wettbewerbsfähiger Spitzenreiter auf dem Gebiet der treibhausgasneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu werden, wenn Synergieeffekte zwischen Großunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Start-ups geschaffen werden und wenn er durch eine ambitionierte FuE-Politik sowie KMU-freundliche Rahmenbedingungen unterstützt wird; betont, dass dies aufgrund der anhaltenden Klima- und Energiekrise sowie des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine noch weitaus notwendiger geworden ist; hebt in dieser Hinsicht hervor, dass für schutzbedürftige Kunden im industriellen Umfeld, insbesondere für schutzbedürftige KMU und Kleinunternehmen, die zudem am stärksten von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, gezielte Entlastungsmaßnahmen erforderlich sind;
  2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den derzeitigen und zukünftigen Initiativen und Zielen die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die europäische Industrie und ihre Kapazitäten zu berücksichtigen und einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, wenn sie Anreize zur Unterstützung strategischer Industriezweige und ihrer Lieferketten, in denen ein drastischer Anstieg der Energie-, Transport- und Rohstoffkosten verzeichnet wird, schaffen; stellt fest, dass es zahlreiche Maßnahmen gibt, mit denen dazu beigetragen werden kann, diese Auswirkungen zu verringern und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen und die Luftverschmutzung zu reduzieren;
  3. betont, dass ein funktionierender europäischer Binnenmarkt ein wichtiges Gut ist, um die Widerstandsfähigkeit der Industrie, die Attraktivität Europas als Investitionsziel und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken sowie um den grünen und digitalen Wandel als Grundlagen für neues Wachstum in den Industriezweigen zu fördern;
  4. hebt hervor, dass die EU im Hinblick auf Produkte, Energie, Produktionskapazitäten und Technologien, die für unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaft der Zukunft von entscheidender Bedeutung sind, nicht von Drittstaaten abhängig sein darf; betont, dass die EU wieder eine starke Position in den wichtigen globalen Wertschöpfungsketten einnehmen und die Versorgung mit kritischen Rohstoffen in Krisenzeiten sicherstellen muss, auch durch die verstärkte Anwendung von kreislauforientierten Geschäftsmodellen; hebt hervor, dass kürzere Lieferketten für die Widerstandsfähigkeit unserer Wirtschaft und für das Erreichen der Klimaziele der EU vorteilhaft sind;
  5. hebt hervor, dass die internationale Zusammenarbeit, gleichberechtigte Partnerschaften und ein offener fairer Welthandel für die europäische Wirtschaft wichtig sind, und weist darauf hin, dass eine der effizientesten Möglichkeiten zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie und zur Verringerung von Abhängigkeiten darin besteht, die Lieferketten durch ambitionierte handelspolitische Maßnahmen, einschließlich strategischer Handels- und Investitionsabkommen, zu diversifizieren;
  6. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich klare und wissenschaftlich untermauerte Wege für den Übergang des industriellen Ökosystems vorzulegen und dabei auch zu ermitteln, welche Infrastruktur, Technologien und Qualifikationen für einen erfolgreichen Übergang gebraucht werden; fordert die Kommission auf, bei allen Initiativen und Zielen sowie bei Finanzierungs- und Regulierungsinstrumenten, durch die die Industrie bei den Übergängen unterstützt wird, für Kohärenz, Koordinierung und Synergieeffekte zu sorgen; hebt hervor, dass die Wege für den Übergang, die industriellen Technologiefahrpläne und die strategischen Forschungs- und Innovationsagenden der europäischen Partnerschaften im Rahmen von Horizont Europa aneinander angeglichen werden müssen; fordert eine jährliche Überwachung und

---

<sup>(1)</sup> Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 02/2022: Energieeffizienz in Unternehmen: Gewisse Energieeinsparungen, aber Schwachstellen bei der Planung und Projektauswahl: [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR22\\_02/SR\\_Energy-efficiency\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR22_02/SR_Energy-efficiency_DE.pdf)

**Donnerstag, 15. September 2022**

Berichterstattung über die Wettbewerbsfähigkeit, den technologischen Fortschritt, die Beschäftigungsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit unserer industriellen Ökosysteme sowie über die Fortschritte bei den branchenspezifischen Wegen für den Übergang, einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit den Klimazielen der EU, damit die Instrumente bei Bedarf rasch angepasst werden können; betont, dass alle Interessenträger der Wertschöpfungskette, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Verbraucherorganisationen, der Gewerkschaften und des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel, auf transparente Weise in die Umsetzung der Wege für den Übergang einbezogen werden sollten, um für eine fortlaufende, wissenschaftlich untermauerte Überwachung der Fortschritte zu sorgen;

7. fordert die Kommission auf, eine Strategie mit dem Schwerpunkt auf dem Übergang der energieintensivsten Industrien vorzulegen, durch die diese in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, und gleichzeitig eine größere strategische Autonomie der EU zu fördern, da diese Industrien häufig von strategischer Bedeutung sind;

8. weist erneut darauf hin, dass die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas in hohem Maße von seiner Innovationsfähigkeit abhängig ist; stellt fest, dass die EU bei den Ausgaben für FuE im Verhältnis zum BIP von anderen Wirtschaftsmächten übertroffen wird; bekräftigt, dass ambitioniert in FuE investiert werden muss, um die Wettbewerbsposition der EU in der Welt zu verbessern; bedauert, dass das Ziel, 3 % des BIP in FuE zu investieren, in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten noch immer nicht erreicht wurde; fordert die Kommission auf, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu koordinieren, um auf einzelstaatlicher Ebene ambitioniertere Ziele für Investitionen in FuE festzulegen, insbesondere im Hinblick auf nationale öffentliche und private Mittel für Innovation und Forschung in der Industrie, um zu einer Forschung zu gelangen, die von Neugier und einem niedrigen Technologie-Reifegrad geprägt ist, und so die Wissensgrundlage zu erhalten und zu verbessern, auf die die industrielle Innovation Europas gestützt ist; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle hervor, die offenen Wissenschaftspartnerschaften zukommen kann; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Investitionen in FuE auch auf die Beteiligung von Kleinstunternehmen ausgerichtet sind;

9. weist darauf hin, dass bei den Arbeitsprogrammen von Horizont Europa und den öffentlich-privaten Partnerschaften die neuen aus der Invasion Russlands in der Ukraine resultierenden Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen, insbesondere bei den Clustern 4 und 5 „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ bzw. „Klima, Energie und Mobilität“, und dass der Schwerpunkt der auf die Industrie ausgerichteten FuE auf die Ersetzung von fossilen Brennstoffen und die Verringerung der Abhängigkeit der EU-Industrie von Energieimporten gelegt werden muss;

10. fordert die Kommission auf, dazu beizutragen, dass die Investitionslücke zu den globalen Wettbewerbern im Bereich der Schlüsseltechnologien geschlossen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission für ein europäisches Chip-Gesetz und die Einrichtung der Europäischen Allianz für Industriedaten, Edge und Cloud; fordert die Kommission auf, die verzögerte Arbeit der europäischen Industrieallianz für Prozessoren und Halbleitertechnik zügig zu beginnen; fordert die Kommission auf, diese Initiativen rasch auf andere Instrumente aus dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) sowie Schlüsseltechnologien auszuweiten, u. a. Batterien, Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Automatisierung und Robotik, Biotechnologie, Edge-Computing, Photonik sowie Quanteninformatik und -technologie;

11. begrüßt die Anstrengungen der Kommission im Hinblick auf das europäische Halbleiter-Ökosystem, einschließlich einer erhöhten lokalen Produktionskapazität, Pilotanlagen und völlig neuer Herstellungsbetriebe für fortschrittliche Chip-Technologie sowie Chip- und System-Design; betont, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass die Finanzierung des europäischen Chip-Gesetzes keine Verringerung der Finanzierung für andere bestehende ähnliche EU-Programme zur Folge hat; begrüßt das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zum europäischen Chip-Gesetz (SWD(2022)0147); fordert die Kommission gleichwohl auf, eine Folgenabschätzung, einschließlich der Umweltfolgen, sowie eine umfassende Analyse des zukünftigen Chip-Bedarfs, der Wettbewerbsvorteile unterschiedlicher Chip-Arten und des Potenzials einer Chip-Produktion in Europa vorzunehmen;

12. hebt hervor, dass es wichtig ist, die bestehende strategische Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien vollständig umzusetzen, da sie eine wesentliche Agenda für die strategische Autonomie der Union im Hinblick auf mehrere Schlüsseltechnologien ist; ist der Auffassung, dass eine Übertragung von Mitteln des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien in die Forschung, vor allem im Bereich Chips, in erster Linie im Rahmen der bestehenden strategischen Forschungs- und Innovationsagenda erfolgen sollte;

Donnerstag, 15. September 2022

13. betont, dass „Made in EU“ gestärkt und der Einsatz von Industrie-4.0-Technologien, insbesondere durch KMU, beschleunigt werden muss; fordert die Kommission auf, die Partnerschaft „Made in Europe“ fest in das Programm Horizont Europa einzubinden, unter anderem durch die Förderung der Zusammenarbeit von KMU mit Universitäten und Forschungs- und Technologieorganisationen; betont, dass „Made in Europe“ nicht nur für Qualität und Innovation stehen sollte, sondern auch für äußerst nachhaltige und sozial gerechte industrielle Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, und dass damit die Rückgewinnung von hochwertigen Arbeitsplätzen und Produktionsmöglichkeiten in der gesamten Union gefördert werden sollte, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung aller Regionen in der EU zu unterstützen;

14. betont, dass das Industrieforum, das durch die Industriestrategie eingerichtet wurde, wichtig ist, und stellt fest, dass von den fünf eingesetzten Taskforces eine unmittelbar für den Binnenmarkt zuständig ist und die horizontalen Aspekte des Binnenmarkts sowie die Beseitigung von Hemmnissen analysiert, während bei einer anderen ein besonderer Schwerpunkt auf hochentwickelter Fertigung als horizontale Voraussetzung für ein breites Spektrum an Ökosystemen liegt;

15. betont, dass das Null-Schadstoff-Ziel der Union und eine vollständig integrierte Kreislaufwirtschaft zur Schaffung einer effizienten und dekarbonisierten Industrie sehr wichtig sind; fordert die Kommission auf, Analysen zum Recycling und zur Wiedereinführung in den Produktzyklus vorzunehmen; fordert die Kommission auf, den Finanzierungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten für Projekte von Unternehmen, die innovative Vorreiter im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft sind, sowie der notwendigen Förderung der Entwicklung von Leitmärkten besondere Aufmerksamkeit zu widmen; ist der Auffassung, dass die Abfallvermeidung und die Reduzierung des durch Abfall verursachten Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie ein geschlossener Recyclingkreislauf entlang ganzer Industriezweige für die Kreislaufwirtschaft unerlässlich sind; hebt darüber hinaus hervor, dass Normen, Vorgaben für den Einkauf, Quoten, Nachhaltigkeit und konzeptionelle Reparierbarkeit, durch die für das Recycling und die Wiederverwendung wichtiger (kritischer) Rohstoffe gesorgt wird, sowie eine erweiterte Nutzung und Langlebigkeit von Produkten sehr wichtig sind;

16. begrüßt die Ankündigung der Kommission, Leitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge herauszugeben, und ihre Anstrengungen zur Förderung der Gegenseitigkeit beim Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge; betont, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge ein wesentliches Instrument für die nationale und wirtschaftliche Sicherheit, die Industriepolitik, die soziale und ökologische Nachhaltigkeit und die Förderung der Einführung von und der Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen ist; hebt hervor, dass der Wandel der europäischen Industrie durch die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge weiter vorangetrieben werden sollte, indem die Herstellung bzw. Erbringung umweltfreundlicher, kosteneffizienter und nachhaltiger Waren bzw. Dienstleistungen unterstützt und die Nachfrage nach Sekundärrohstoffen, die durch den Einsatz von Herstellungsverfahren der Kreislaufwirtschaft gewonnen werden, angekurbelt wird; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und den Wettbewerb erforderlichenfalls zu überprüfen und dabei für ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarkts zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission wichtige Leitlinien entwickelt hat, in denen aufgezeigt wird, wie die Mitgliedstaaten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Leistungsziele und Qualitätskriterien sowie das wirtschaftlich günstigste Angebot einbeziehen sollten; fordert die Kommission auf, den Zugang für KMU zu wahren und gegen Vergabekriterien vorzugehen, mit denen über die wesentlichen Elemente der eingekauften Dienstleistungen und Waren hinaus Anforderungen oder Qualifikationen festgelegt werden, damit KMU eine faire Chance haben, sich an dem bedeutenden Markt der öffentlichen Aufträge zu beteiligen; fordert größtmögliche Vorsicht beim Erwerb von kritischer Infrastruktur durch nicht europäische Akteure;

17. weist erneut auf die Funktion von nachhaltigen Vergabeverfahren für die Verhinderung von Engpässen bei Arzneimitteln, für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und für den Schutz der Investitionen in die Produktion hin; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mitgliedstaaten im Rahmen der aktuellen Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Entwicklung gezielter EU-Vorschriften über die Beschaffung von Arzneimitteln zu unterstützen, mit denen darauf abgezielt wird, eine langfristige Nachhaltigkeit, den Wettbewerb, die Versorgungssicherheit und die Anregung von Investitionen in die Produktion sicherzustellen;

18. fordert die Kommission auf, die während der COVID-19-Pandemie eingerichtete gemeinsame Auftragsvergabe zu bewerten, einen Vergleich mit den Abnahmegarantien vorzunehmen und die daraus gewonnenen Erfahrungen zur Verbesserung dieses Instruments zu nutzen, ohne dabei den Binnenmarkt zu beeinträchtigen;

19. hebt hervor, dass es sehr wichtig ist, Bildung, Weiterbildung und Umschulung als bedeutende Instrumente für den Wandel der EU-Industrie und für die Anstrengungen, eine höhere Produktivität zu erreichen, in die Wege für den Übergang einzubeziehen, wobei im Prozess der wirtschaftlichen Wiederbelebung die Erfordernisse der Arbeitsmärkte der Regionen zu berücksichtigen sind, um zu verhindern, dass die Regionen verarmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern insbesondere innerhalb regionaler Industriecluster eine Strategie für die berufliche Bildung und Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen zu entwickeln, um die Qualifikationen zu verbessern und die Übernahme marktreifer Innovationen durch KMU zu fördern, und Anreize für KMU zu schaffen, ihre

**Donnerstag, 15. September 2022**

Angestellten und Arbeiter aus- und fortzubilden, insbesondere im Hinblick auf digitale Kompetenzen; betont, dass es notwendig ist, die Zusammenarbeit zwischen FuE und der Industrie zu verstärken, insbesondere in Form von Technologietransfers zu KMU; betont, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, das Gender-Mainstreaming, die Chancengleichheit und die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und am Unternehmertum sichergestellt werden sollten;

20. betont, dass vorausschauende Bildungs- und Ausbildungsstrategien, mit denen die Anwerbung und Bindung von Fachkräften in der Europäischen Union gefördert wird, sehr wichtig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Forschende von Weltrang und Lehrkräfte in der EU dabei zu unterstützen, die Bildung, Forschung, Entwicklung und die Ausbildungsagenda der zukünftigen Arbeitskräfte maßgeblich zu gestalten, und die Zusammenarbeit zwischen Bildung und Ausbildung, Forschung und Unternehmen zu intensivieren;

21. betont, dass die Mitgliedstaaten den Kompetenzpakt und die anderen Initiativen der Union zur Schaffung von Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte umsetzen müssen, um die Menschen mit den für die berufliche Diversifizierung erforderlichen Kompetenzen auszustatten, den Mangel an Arbeitskräften und Kompetenzen zu bekämpfen und die Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Arbeitslosen zu beschleunigen, vor allem im Hinblick auf die Arbeitskräfte, die durch den Übergang am stärksten gefährdet sind; betont, dass die Initiativen zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums, des europäischen Bildungsraums und der europäischen Innovationsökosysteme umgesetzt werden müssen, um einen starken europäischen Binnenmarkt für Forschung und Innovation zu schaffen;

22. weist darauf hin, dass geringer qualifizierte Arbeitskräfte besonders gefährdet sind; hebt hervor, dass der Fonds für einen gerechten Übergang trotz seiner begrenzten Reichweite in dieser Hinsicht relevant ist;

23. hebt hervor, dass KMU und Start-ups in den industriellen Ökosystemen der EU eine zentrale Rolle zukommt, insbesondere bei der Digitalisierung der EU, und dass sie eine wichtige Keimzelle für nachhaltige und sozial verantwortliche Geschäftsmodelle und Produktinnovationen sind; betont, dass ihr Zugang zu nationalen und EU-Finanzmitteln verbessert werden muss, insbesondere in traditionellen Wirtschaftszweigen, in denen die Digitalisierung noch nicht weit fortgeschritten ist; bedauert die Finanzierungslücke von Unternehmen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Herkunft; hebt hervor, dass dem Europäischen Innovationsrat eine Rolle dabei zukommt, ein europäisches Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Investitionen zu fördern, das für die Entwicklung von Innovationen in technologieintensiven Bereichen und Innovationen mit hohem Risiko und hohem Ertrag zuträglich ist;

24. ist der Ansicht, dass mit den Initiativen zur Verwirklichung der digitalen Dekade zum digitalen Umbau der Unternehmen beigetragen wird, insbesondere von KMU, die im Hinblick auf digitale Kompetenzen und die Digitalisierung ihrer Tätigkeiten immer noch hinter großen Unternehmen zurückbleiben;

25. betont, dass die bestehenden Hemmnisse im Binnenmarkt, durch die das Wachstum von KMU und Start-ups in Europa behindert wird, bekämpft werden müssen und dass ein verbesserter rechtlicher und regulatorischer Rahmen erforderlich ist und dementsprechend KMU-freundliche Strategien eingeführt werden müssen;

26. betont, dass der regulatorische Rahmen modernisiert und zukunftssicher gestaltet werden muss, um für die regulatorische Stabilität und Berechenbarkeit zu sorgen, durch die Innovationen, Investitionen und die Zulassung innovativer Produkte und Dienstleistungen erleichtert werden und der Umstieg auf eine treibhausgasneutrale Wirtschaft ermöglicht wird, und dass die Wettbewerbsfähigkeit und die hochwertigen Arbeitsplätze in Europa unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer, geschlechtsbezogener und sozialer Aspekte gesichert werden müssen; fordert die Kommission auf, in die Wege für den Übergang nach Durchführung einer Folgenabschätzung Fahrpläne mit verbindlichen quantitativen und qualitativen Zielvorgaben aufzunehmen und unnötigen Verwaltungsaufwand für europäische Unternehmen, insbesondere KMU, zu verringern; weist nachdrücklich auf den Grundsatz hin, dass für jede neue Regelung eine andere aufzuheben ist („One-in-one-out-Grundsatz“);

27. hebt hervor, dass der unnötige Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen, verringert werden muss und gleichzeitig die höchsten Standards im Hinblick auf Verbraucher-, Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutz gewahrt bleiben müssen; betont, dass sich Europa infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an einem Wendepunkt befindet; fordert die Kommission auf zu prüfen, ob den Unternehmen durch neue Legislativvorschläge übermäßiger Regelungs- oder Verwaltungsaufwand auferlegt würde;

28. weist erneut auf die Rolle hin, die der öffentlichen Verwaltung dabei zukommt, für ein unternehmensfreundliches wirtschaftliches Umfeld zu sorgen und den unnötigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und dabei die höchsten Standards in den Bereichen Transparenz und Sicherheit von Arbeitnehmern zu wahren; ist der Ansicht, dass im öffentlichen Sektor und unter den im öffentlichen Sektor Beschäftigten die E-Government-Instrumente, die politischen Maßnahmen für digitale Innovation sowie die digitalen Kompetenzen gefördert werden sollten;

Donnerstag, 15. September 2022

29. hebt die nationale und die regionale Dimension der Industriepolitik sowie die Rolle regionaler Strategien für intelligente Spezialisierung hervor, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigung und die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten; fordert in diesem Zusammenhang, die durch die Strategien für intelligente Spezialisierung erzielten Errungenschaften zu analysieren, um eine Grundlage für zukünftige Maßnahmen auf regionaler Ebene zu haben; betont, dass alle lokalen Interessenträger, einschließlich der Vertreter der Zivilgesellschaft und der Gemeinschaft, auf transparente Weise an der Ausarbeitung und Umsetzung regionaler Strategien für intelligente Spezialisierung beteiligt werden müssen; fordert die Kommission auf, Instrumente zur verstärkten Nutzung des Siegels „Made in EU“ auf regionaler Ebene aufzunehmen;

30. fordert die Kommission auf, auf regionalen Ökosystemen aufzubauen, die ihre eigene intelligente Spezialisierung nutzen, zum Abbau regionaler Ungleichheiten beizutragen sowie die öffentliche Verwaltung, Hochschuleinrichtungen, Wissenschaftler, die Zivilgesellschaft und die Industrie zu beteiligen und ihr Wissen zu bündeln, um gemeinsam Inhalte, Kontext und Lernerfahrungen zu schaffen;

31. beharrt darauf, dass die soziale Fairness des industriellen Übergangs sichergestellt werden muss und angemessene Maßnahmen zur Unterstützung der Reindustrialisierung von Regionen, die sich im Übergang befinden, durch strategische regionenübergreifende Investitionsprojekte und Sanierungspläne für benachteiligte Regionen, insbesondere ländliche und abgelegene Gebiete, entwickelt werden müssen;

32. betont, dass als Antwort auf Russlands gewaltsame Invasion der Ukraine eine grundlegende Neuausrichtung unserer europäischen Energiepolitik erforderlich ist; fordert, die Energieabhängigkeit der EU, vor allem von russischem Gas, Erdöl, Kohle und Kernbrennstoffen, erheblich zu verringern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Produktionskapazitäten für nachhaltige, erschwingliche, sichere und reichlich verfügbare erneuerbare und übergangsweise genutzte kohlenstoffarme Energiequellen rasch auszuweiten und die Maßnahmen für Energieeinsparungen und -effizienz zu verstärken; fordert die Kommission auf, den Ausbau von Energiequellen, mit denen die erhöhte Stromnachfrage gedeckt werden kann, wirksamer zu unterstützen und die Planung und Finanzierung der insbesondere für Strom, Energie, intelligente Netze, Wasserstoff, CO<sub>2</sub> und Heizung/Kühlung erforderlichen Infrastruktur besser zu koordinieren;

33. betont, dass für ein reibungsloses Funktionieren des industriellen Ökosystems in Europa eine stabile Energieversorgung notwendig ist; weist darauf hin, dass eine Verschlechterung der Energieversorgung schädliche Folgen für die Fertigungsinfrastruktur haben könnte; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass ein System für die Koordinierung erforderlich ist, mit dem die Verfügbarkeit von Gas in Krisenzeiten systematisch überwacht werden kann, um gemeinsame europäische Strategien im Umgang mit Krisen zu erleichtern;

34. weist darauf hin, dass Heizen und Kühlen zu den energieintensivsten Prozessen in der Industrie gehören; betont, dass in der industriellen Wärme- und Kälteversorgung die Energieeffizienzpotenziale vollständig ausgeschöpft werden müssen, um die Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Industrie zu beschleunigen; betont, dass es notwendig ist, die unvermeidliche Abwärme und -kälte sowie industrielle Cluster und Symbiosen, durch die in vielen Wirtschaftszweigen, einschließlich Textilherstellung, Chemie, Lebensmittelverarbeitung und Maschinenbau, erhebliche Synergieeffekte und Potenziale für Energieeinsparungen geboten werden, besser zu nutzen;

35. fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Nutzung des Potenzials der kreislauforientierten Bioökonomie zu intensivieren, in der nachhaltige und erneuerbare Ressourcen verwendet werden, um langfristig wettbewerbsfähige und widerstandsfähige Industrien zu fördern; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass durch die Nutzung von Biomasseabfällen fossile Brennstoffe wirksam ersetzt werden können und gleichzeitig der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck verkleinert werden kann; fordert die EU sowie die nationalen und die lokalen Behörden daher nachdrücklich auf, einen solchen kreislauforientierten Ansatz in allen Politikbereichen zu fördern;

36. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die für die Erteilung von Genehmigungen erforderliche Zeit erheblich zu verkürzen und beschleunigte Genehmigungsverfahren für die Infrastruktur zu schaffen, mit denen die Industrie beim Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft unterstützt wird, ohne die Transparenz, Legitimität und Legalität der bestehenden Verfahren aufzugeben; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass eine Grundstruktur für Wasserstoff in Europa aufgebaut werden muss, um die Verbundnetze unseres Kontinents weiterzuentwickeln, und dass der groß angelegte Einsatz von Technologien zur Energieeinsparung gefördert werden muss, etwa die Installation von hocheffizienten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie vor Ort und zur Kraft-Wärme-Kopplung, insbesondere für KMU;

37. weist erneut darauf hin, dass günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung nachhaltiger Mobilität und die Unterstützung der Sektorkopplung notwendig sind;

Donnerstag, 15. September 2022

38. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, auf intelligente und selektive Weise die Umsetzung von allen Programmen und Instrumenten der EU für FEI, Infrastruktur und Digitaltechnologie, einschließlich wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, sowie die Entwicklung von Industrieallianzen und Technologieinfrastrukturen zu beschleunigen, um neue Technologielösungen zu testen, zu validieren und weiterzuentwickeln, insbesondere Lösungen, mit denen die innovativen bahnbrechenden Technologien — vor allem in Verbindung mit der Energieerzeugung, Brennstoffen und Schlüsseltechnologien — entwickelt werden, die für den grünen und den digitalen Wandel und für die Umsetzung einer effizienten Kreislaufwirtschaft benötigt werden, u. a. sauberer Stahl, sauberer Luftverkehr, E-Treibstoffe, saubere Düngemittel und E-Cracking;

39. betont, dass eine zügige Bewertung von Anträgen auf wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) durch die Kommission für die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie enorm wichtig ist; fordert die Kommission auf, klare, wirksame, einfache und umfassende Leitlinien für IPCEI festzulegen; weist erneut darauf hin, dass es sehr wichtig ist, die Risiken für die Finanzierung, etwa durch InvestEU oder den Innovationsfonds, zu reduzieren, da die Finanzierung für die Erweiterung der Produktionskapazitäten der EU in strategischen Schlüsselbereichen wie der Solarindustrie wesentlich ist und dadurch der Wiederaufbau einer soliden europäischen Produktionsbasis ermöglicht wird;

40. hebt das große Potenzial von CO<sub>2</sub>-Differenzverträgen (CCD) als entscheidendes Instrument zum Anstoß der Emissionsreduktionen und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in der Industrie hervor; ist der Auffassung, dass sie insbesondere in schwer dekarbonisierbaren Bereichen, für den Technologieausbau und für die bessere Verbreitung von Technologien innerhalb von Wirtschaftszweigen wichtig sind; betont, dass die CCD verhältnismäßig sein und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den WTO-Regeln stehen sollten und dass sie keine unangemessenen Verzerrungen des EU-Binnenmarktes zur Folge haben sollten;

41. begrüßt die Analyse der Kommission zu strategischen Abhängigkeiten und Kapazitäten in Übereinstimmung mit dem Ziel der strategischen Autonomie; fordert die Kommission auf, die Analysen und industriellen Technologiefahrpläne so bald wie möglich abzuschließen und Maßnahmen vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von den ermittelten kritischen Produkten, einschließlich Maßnahmen für das Recycling und die Ressourceneffizienz, und Versorgungsgütern, einschließlich Energieversorgern, zu verringern; hebt angesichts dessen, dass es zu Beginn der COVID-19-Pandemie zu Engpässen kam, hervor, dass es wichtig ist, für den ununterbrochenen Zugang zu lebenswichtigen medizinischen Bedarfsgütern und medizintechnischen Geräten auf dem gemeinsamen EU-Markt zu sorgen; betont, dass es einer Strategie bedarf, die auf einer weiteren eingehenden Analyse der gegenseitigen Abhängigkeiten beruht, um die Kapazität der EU in kritischen Wertschöpfungsketten und im verarbeitenden Gewerbe zu stärken, wobei gleichzeitig auch künftig Multilateralismus und freier Handel angestrebt werden sollten;

42. fordert die Kommission auf, bei der Analyse strategischer Abhängigkeiten in den 14 kritischen industriellen Ökosystemen, die sie in ihrem jährlichen Binnenmarktbericht 2021 ermittelt hat, einen ganzheitlichen Ansatz für die Wertschöpfungskette zu verfolgen; ist der Ansicht, dass diese eingehenden Analysen auf alle Wirtschaftszweige, die als strategisch erachtet werden, ausgeweitet werden sollten; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von extraterritorialen Maßnahmen von Drittländern auf die Industrien der EU zu berücksichtigen, vor allem im Hinblick auf Ausfuhrkontrollen; weist darauf hin, dass die aktualisierte neue Industriestrategie auf europäische Ressourcen und technologische Fähigkeiten gestützt sein sollte, um neue Abhängigkeiten und Anfälligkeiten zu vermeiden;

43. hebt hervor, dass dem Recycling bei der Erhöhung des Angebots an Rohstoffen und Sekundärrohstoffen eine entscheidende Rolle zukommen muss, um die Abhängigkeit der EU von Einfuhren aus Drittländern zu verringern; fordert die Kommission auf, weiterhin Maßnahmen zur Begrenzung des Anstiegs der Nachfrage nach Primärrohstoffen zu unterstützen, wie z. B. die Förderung der Kreislaufwirtschaft, die Unterstützung von FuI für die Substitution von Materialien, die Aufnahme nachhaltiger Lieferungen in Handelsabkommen und strategische Partnerschaften für Rohstoffe;

44. fordert die Kommission auf, den Zuständigkeitsbereich der Beobachtungsstelle für kritische Technologien auf die kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Berichterstattung über Resilienzindikatoren für die EU-Industrie zu erweitern, z. B. im Hinblick auf gegenseitige Abhängigkeiten in Schlüsseltechnologien, Produktionskapazitäten, ein Frühwarnsystem für mögliche Engpässe, strategische Abhängigkeiten und ausländische Subventionen in strategischen Sektoren;

45. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Ad-hoc-Anreize für Investitionen in die Produktion kritischer Waren, wie für die wichtigsten Arzneimittel, sowie in Fertigungstechnologie zu schaffen, um mit Blick auf jede Art von Krisen, einschließlich eines Krieges, ihre offene strategische Autonomie zu erreichen und gleichzeitig für langfristig widerstandsfähige Lieferketten zu sorgen;

Donnerstag, 15. September 2022

46. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass durch die in der Arzneimittelstrategie der EU vorgeschlagenen Maßnahmen die Rolle der EU als Innovator in FuE und die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt werden, eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung bereitgestellt wird, Zugang zu modernen Arzneimitteln geboten wird und Innovationen und Investitionen im Bereich FuE gefördert werden; stellt fest, dass auch die Widerstandsfähigkeit der EU unterstützt wird, wenn die EU Anreize für eine starke, forschungsbasierte Arzneimittelindustrie schafft; betont, dass es notwendig ist, zielgerichtete Investitionen in FuE sowie in die Produktion von Arzneimitteln und Wirkstoffen in der EU und in die Erhaltung von dynamischen forschungsbasierten Produktionsanlagen auf dem Hoheitsgebiet der EU zu unterstützen;

47. ist sehr besorgt über unlauteren Wettbewerb, Investitionen und Übernahmen durch staatlich finanzierte Unternehmen aus Drittländern im Binnenmarkt, insbesondere in strategischen Wirtschaftszweigen wie der Energieversorgung, die für die Unabhängigkeit und Energiesicherheit der Union notwendig ist; fordert die Kommission auf, diese Eingriffe zu analysieren, insbesondere für KMU für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, geeignete und rechtlich einwandfreie Maßnahmen zu entwickeln, um diese Eingriffe zu verhindern, und gleichzeitig insgesamt dafür zu sorgen, dass der bewährte Rahmen der EU-Wettbewerbspolitik nicht untergraben und ein fairer Wettbewerb zwischen Unternehmen aus Drittländern und der EU, die im EU-Binnenmarkt tätig sind, gefördert wird;

48. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für europäische und nicht europäische Unternehmen; betont, dass die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen im Hinblick auf die Ausfuhr im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen erhalten bleiben muss;

49. fordert die Kommission mit Blick auf die nächste Überprüfung auf, den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen des Rahmens für ausländische Direktinvestitionen zu erweitern, um zu verhindern, dass sich ausländische Subventionen auf die wirtschaftliche Sicherheit in der EU und Technologietransfers durch EU-Unternehmen in Drittländer auf strategische Wirtschaftszweige auswirken;

50. fordert die Kommission auf, den Transfer von Umwelttechnologien in Entwicklungsländer zu fördern, um den grünen Wandel auf globaler Ebene zu erleichtern;

51. ist besorgt über die zunehmende Abhängigkeit von Herstellern aus Drittländern bei Sicherheitsausrüstungen in essenziellen und sensiblen Bereichen unserer Gesellschaft, wie z. B. dem Grenzschutz, der Cybersicherheit und der Verteidigung; betont, dass Sicherheitstechnologie und -ausrüstung als strategischer Wirtschaftszweig ausgewiesen werden müssen; fordert einen Aktionsplan zur Förderung dieser EU-Branche, u. a. mit angepassten Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge;

52. hebt die Schlussfolgerungen des Berichts des Europäischen Rechnungshofs über die Verzögerungen bei der Einführung von 5G-Netzen und die Risiken im Zusammenhang mit Anbietern aus Drittländern<sup>(12)</sup> hervor; fordert die Kommission auf, einen koordinierten 5G-Ausbau in der EU zu fördern und externe Abhängigkeiten und Risiken einer Einmischung bei der 5G- und 6G-Kommunikationstechnologie durch eine koordinierte Unterstützung zu verringern, damit die europäischen Akteure die FuE-Kapazitäten für 6G-Systeme aufbauen und Leitmärkte für 5G-Infrastruktur als Grundlage für den digitalen und ökologischen Wandel entwickeln können; fordert die Kommission auf, ein angemessenes Maß an Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der 5G-Technologien sicherzustellen und für die Sicherheit der 5G-Netze zu sorgen;

53. hebt hervor, dass die Kultur- und Kreativbranchen und die Kultur- und Kreativwirtschaft für die Bewegung „Neues Europäisches Bauhaus“, bei der es sich um eine zentrale Initiative handelt, von entscheidender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft eine treibende Kraft für Innovation und Entwicklung in Europa ist; fordert die Kommission auf, einen umfassenden, kohärenten und langfristigen industriepolitischen Rahmen für die Kultur- und Kreativwirtschaft zu entwickeln;

54. begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein Datengesetz und die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Initiative für Datenräume; hebt hervor, dass interoperablen, wettbewerbsfähigen und europaweiten Datenräumen für verschiedene Industriezweige, darunter die Entwicklung künstlicher Intelligenz, Mobilität, Umwelt, Gesundheit und intelligente Fertigung, eine Rolle zukommen wird; betont, dass es eines differenzierten Ansatzes bedarf, bei dem die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige berücksichtigt werden; ist der Ansicht, dass das Ziel der Stärkung der technologischen Souveränität der EU durch die führende Rolle von Unternehmen, die nicht der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, bei EU-Initiativen für Datenräume verwässert werden könnte; betont, dass die Datenwirtschaft wichtig ist, und fordert die Kommission auf, alle datenbezogenen Initiativen zu forcieren, das Entstehen eines europäischen Datenraum-Ökosystems auf der Grundlage von Vertrauenswürdigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Interoperabilität zu unterstützen und die Schaffung gemeinsamer europäischer Infrastrukturen zu fördern, um die Nutzung und den Austausch von Daten über Industriezweige hinweg zu erleichtern, die Daten-, Cloud- und Edge-Ökosysteme zu stärken und die Investitionen in Hochgeschwindigkeitskommunikation zu erhöhen; betont in diesem Zusammenhang, dass Rechtssicherheit wichtig und für die Innovationsfähigkeit von EU-Unternehmen sogar entscheidend ist;

(12) Europäischer Rechnungshof: Sonderbericht 03/2022 mit dem Titel „5G-Einführung in der EU: Verzögerungen beim Auf- und Ausbau der Netze und ungelöste Sicherheitsprobleme“. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022.

**Donnerstag, 15. September 2022**

55. hebt hervor, dass für die Widerstandsfähigkeit von Kommunikationsnetzen und die Sicherheit von Datenräumen gesorgt werden muss, um die rasche Einführung von Glasfasernetzen zu fördern, durch die mehrere Übertragungswege zur Verfügung stünden, die gegenüber physischen Angriffen und Cyberangriffen widerstandsfähig wären;
56. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass beim digitalen Wandel modernste Methoden und bewährte Verfahren zum Einsatz kommen, um die Treibhausgasemissionen zu verringern, die Komplexität der Berechnungen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Dateneffizienz der produktiv genutzten Systeme zu verbessern; betont in diesem Zusammenhang, dass eine Methode benötigt wird, um im Zuge des digitalen Wandels über den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Systemen hinweg eine Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit, einschließlich des Energieverbrauchs, vorzunehmen;
57. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sich notifizierte EU-Stellen, die von einem EU-Land zur Bewertung der Konformität bestimmter Produkte vor deren Inverkehrbringen benannt wurden, im Eigentum von Drittländern befinden;
58. begrüßt die Initiative der Kommission für eine europäische Normungsstrategie, mit der darauf abgezielt wird, den digitalen und grünen Wandel zu fördern, und teilt das Bestreben, einen vorausschauenderen Ansatz mit Blick auf die Festlegung von Strategien für Normen unter anderem mit wichtigen Handelspartnern auf internationaler Ebene zu verfolgen;
59. stellt fest, dass die EU für die Verwirklichung der strategischen Autonomie ihre europäischen Verteidigungskapazitäten ausbauen muss; betont, dass eine politische Richtung vorgegeben werden muss und ambitionierte öffentliche Programme zur Unterstützung und Förderung von Investitionen in die Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie entwickelt werden müssen; ist der Ansicht, dass es von größter Bedeutung ist, einen zuverlässigen, maßvollen und effizienten europäischen Markt für Verteidigungsgüter mit einem hohen Grad an technologischer Souveränität zu schaffen;
60. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0330

## **Die Auswirkungen von Dürre, Bränden und anderen extremen Wetterereignissen: verstärkte Bemühungen der EU zur Bekämpfung des Klimawandels**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu den Auswirkungen von Dürre, Bränden und anderen extremen Wetterereignissen: verstärkte Bemühungen der EU zur Bekämpfung des Klimawandels (2022/2829(RSP))**

(2023/C 125/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Umwelt- und Klimanotstand <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und die Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 2020 zu diesem Thema <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) und auf die Entschließung des Parlaments vom 9. Juni 2021 zu diesem Thema <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020)0381) und auf die Entschließung des Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu diesem Thema <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und insbesondere dessen Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015, das am 4. November 2016 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Disaster Risk Reduction (GAR) — Special Report on Drought“ (Globaler Sachstandsbericht über die Verringerung des Katastrophenrisikos — Sonderbericht über Dürre) des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos aus dem Jahr 2021,
- unter Hinweis auf die 2015 vereinbarten Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf Ziel 15,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD),
- unter Hinweis auf die Sonderausgabe 2021 des „Global Wetland Outlook“ (Globale Aussichten für Feuchtgebiete), die vom Sekretariat des Übereinkommens über Feuchtgebiete veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht 2022 der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission mit dem Titel „Drought in Europe — August 2022“ (Dürre in Europa — August 2022),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 mit dem Titel „Neue EU-Waldstrategie für 2030“ (COM(2021)0572),

<sup>(1)</sup> ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

**Donnerstag, 15. September 2022**

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen) des Weltbiodiversitätsrates vom Mai 2019,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. November 2021 mit dem Titel „EU-Bodenstrategie für 2030: Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen“ (COM(2021)0699) und die Entschließung des Parlaments vom 28. April 2021 zum Bodenschutz <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf die Europäische Charta über Wasserressourcen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) mit dem Titel „Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability“,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 2010 verabschiedete Resolution 64/292, mit der das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung anerkannt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser <sup>(8)</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) Nr. 17/2020 mit dem Titel „Water and agriculture: towards sustainable solutions“ (Wasser und Landwirtschaft: auf dem Weg zu nachhaltigen Lösungen),
- unter Hinweis auf den Bericht des World Resources Institute vom 21. Januar 2020 mit dem Titel „Achieving Abundance: Understanding the Cost of a Sustainable Water Future“ (Abundanz erreichen: die Kosten einer Zukunft mit nachhaltigem Wasser verstehen),
- unter Hinweis auf den Bericht der EUA vom 14. Oktober 2021 mit dem Titel „Water Resources across Europe — Confronting Water stress: an updated assessment“ (Wasserressourcen in ganz Europa — Bewältigung von Wasserstress: eine aktualisierte Bewertung),
- unter Hinweis auf die Eignungsprüfung 2019 der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasserrichtlinie durch die Kommission (SWD(2019)0439),
- unter Hinweis auf die Sachstandsberichte und Sonderberichte des IPCC,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021)0082),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik <sup>(9)</sup> (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds <sup>(10)</sup>,

<sup>(6)</sup> ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 156.

<sup>(7)</sup> ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 38.

<sup>(8)</sup> ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 99.

<sup>(9)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

<sup>(10)</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.

Donnerstag, 15. September 2022

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union <sup>(11)</sup> (EUSF),
  - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass nach Angaben der Europäischen Dürrebeobachtungsstelle im August 2022 für 64 % des Kontinents eine Dürrewarnung galt (und für 17 % davon ein Dürre-Alarm); in der Erwägung, dass vorläufige Daten darauf hindeuten, dass die derzeitige Dürre die schlimmste seit mindestens 500 Jahren ist; in der Erwägung, dass für die Durchschnittstemperatur in Europa im Jahr 2022 sowohl für den August als auch für den Zeitraum Juni-August die höchsten Werte seit Beginn der Aufzeichnungen verzeichnet wurden <sup>(12)</sup>; in der Erwägung, dass in weiten Teilen Europas für die kommenden Monate trockenere Bedingungen als normal vorhergesagt werden und Hitzewellen und Trockenheit sich gegenseitig verstärken;
- B. in der Erwägung, dass nach Angaben des IPCC klar ist, dass extreme Wetterereignisse wie Überschwemmungen, Stürme und Hitze aufgrund der Klimakrise zunehmen und an Intensität gewinnen, was dazu führt, dass Niederschläge und Stürme heftiger, Hitzewellen heißer und Dürren immer länger verheerender werden;
- C. in der Erwägung, dass die Klimakrise bereits dramatische Auswirkungen auf die Ökosysteme, die Bevölkerung die Lebensgrundlagen der Menschen hat; in der Erwägung, dass sich der europäische Kontinent nach Angaben des IPCC schneller erwärmt als andere Teile der Welt und 2019 im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter ein Temperaturanstieg von 2 °C verzeichnet wurde, während der weltweite durchschnittliche Temperaturanstieg bei 1,1 °C lag; in der Erwägung, dass die diesjährige beispiellose Dürre das jüngste Beispiel in einer Reihe von extremen klimatischen Ereignissen ist, die zur neuen Normalität werden und in Umfang und Ausmaß zunehmen; in der Erwägung, dass Dürren, Stürme und Überschwemmungen häufiger und intensiver werden, da sich der Wasserkreislauf mit dem Klimawandel verschärft;
- D. in der Erwägung, dass dringend Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ergriffen werden müssen, indem die Treibhausgasemissionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und in Kombination mit einer erheblichen Verstärkung der Maßnahmen zur Anpassung und Widerstandsfähigkeit in allen Sektoren gesenkt werden, um die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Wohlergehen und Gesundheit zu verringern und zu kontrollieren;
- E. in der Erwägung, dass das Weltressourceninstitut festgestellt hat, dass sechs EU-Länder (Zypern, Belgien, Griechenland, Spanien, Portugal und Italien) einem hohen Wasserstress ausgesetzt sind, und prognostiziert, dass es bis 2030 eine Lücke von 56 % zwischen dem weltweiten Angebot an erneuerbarem Wasser und der Nachfrage geben wird <sup>(13)</sup>; in der Erwägung, dass Schätzungen der EUA zufolge bereits 20 % des europäischen Territoriums und 30 % der Bevölkerung von Wasserstress betroffen sind und die Kosten von Dürren in Europa auf 2-9 Mrd. EUR jährlich geschätzt werden <sup>(14)</sup>;
- F. in der Erwägung, dass der Klimawandel die Wind- und Wettermuster in Europa verändert hat, sodass Hochdrucksysteme anhalten, die zu langen Perioden ohne oder mit nur geringen Niederschlägen führen, was wiederum die Vegetationsperioden trockener werden lässt; in der Erwägung, dass Bodenfeuchtigkeit zu Grundwasserauffüllung, Bodenstruktur und Biota und Bodentemperaturen beiträgt, und dass Wasserknappheit zu Bodenerosion und unter anderem zu einer geringeren pflanzlichen Erzeugung führt; in der Erwägung, dass die Anomalien der Bodenfeuchtigkeit in den meisten europäischen Ländern aufgrund des Niederschlagsmangels und der Hitzewellen in den letzten Monaten im Vergleich zum Juni 2022 weiterhin deutlich negativ sind;
- G. in der Erwägung, dass die Ertragsprognosen der EU für Mais, Sojabohnen und Sonnenblumen am stärksten betroffen sind, wobei der Rückgang (im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre) auf 16 %, 15 % bzw. 12 % geschätzt wird; in der Erwägung, dass andere Kulturen, insbesondere Futterpflanzen, wahrscheinlich stark betroffen sein werden; in der Erwägung, dass sich die Auswirkungen von Dürren und Hitzewellen auf die landwirtschaftliche Produktion in den letzten 50 Jahren ungefähr verdreifacht haben <sup>(15)</sup>; in der Erwägung, dass diese niedrigeren Produktionsniveaus angesichts der Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in der Ukraine auf den Lebens- und Futtermittelmarkt besonders besorgniserregend sind;

<sup>(11)</sup> ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

<sup>(12)</sup> Copernicus-Dienst zur Überwachung des Klimawandels, „Surface air temperature for August 2022“.

<sup>(13)</sup> Weltressourceninstitut, „Achieving abundance: Understanding the Cost of a Sustainable Water Future“ (Abundanz erreichen: die Kosten einer Zukunft mit nachhaltigem Wasser verstehen), 21. Januar 2020.

<sup>(14)</sup> Europäische Umweltagentur „Water Resources across Europe — Confronting Water stress: an updated assessment“ (Wasserressourcen in Europa — dem Wasserstress begegnen: eine aktualisierte Bewertung), 14. Oktober 2021.

<sup>(15)</sup> Mekonen, Zelalem A. et al, „Wildfire exacerbates high-latitude soil carbon losses from climate warming“, *Environment Research Letters*, Bd. 17, Nr. 9, September 2022.

Donnerstag, 15. September 2022

- H. in der Erwägung, dass nicht nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken, Entwaldung und intensive Urbanisierung die Gefahr des Auftretens von Naturkatastrophen sowie deren Schwere erhöhen;
- I. in der Erwägung, dass laut dem jüngsten Weltatlas der Wüstenbildung mehr als 75 % der Landfläche der Erde bereits degradiert sind und mehr als 90 % bis 2050 geschädigt werden könnten; in der Erwägung, dass auf EU-Ebene 8 % des Hoheitsgebiets hauptsächlich in Süd-, Ost- und Mitteleuropa, d. h. 14 Millionen Hektar, von Wüstenbildung betroffen sind; in der Erwägung, dass 13 Mitgliedstaaten im Rahmen des UNCCD erklärt haben, von Wüstenbildung betroffen zu sein; in der Erwägung, dass die Wüstenbildung unter anderem durch Bodenerosion, Überweidung und Verlust der Vegetationsdecke, insbesondere von Bäumen, Versalzung, Verlust organischer Substanz im Boden und Biota sowie Verschlechterung der biologischen Vielfalt vorangetrieben wird; in der Erwägung, dass sich die EU und die Mitgliedstaaten 2015 verpflichtet haben, bis 2030 Landdegradationsneutralität in der EU zu erreichen;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 4 Absatz 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>(16)</sup> Folgendes festgelegt ist: „Die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen“; in der Erwägung, dass sich 22 Jahre später nur 40 % der überwachten Seen, Mündungsgebiete, Flüsse und Küstengewässer in dem in der WRRL geforderten „guten“ oder „sehr guten“ ökologischen Zustand befinden; in der Erwägung, dass sich bei der Eignungsprüfung nach der WRRL gezeigt hat, dass für fast 50 % der Wasserressourcen eine Ausnahmeregelung gilt, was nicht zufriedenstellend ist; in der Erwägung, dass in der Vergangenheit schlechte Bewirtschaftungspraktiken und -maßnahmen umgesetzt wurden, die verheerende Auswirkungen auf die Wasserrückhaltung im Boden hatten, etwa die Begradigung von Flüssen und/oder die Betonierung von Flussbetten, die Intensivierung der Flächennutzung und die Trockenlegung von Teichen und Feuchtgebieten;
- K. in der Erwägung, dass Wasser eine wesentliche Komponente des Nahrungskreislaufs ist; in der Erwägung, dass es einer guten Qualität und einer ausreichenden Verfügbarkeit des Grund- und Oberflächenwassers bedarf, um ein faires, gesundes, umweltfreundliches und nachhaltiges Lebensmittelsystem, wie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beschrieben, zu erreichen; in der Erwägung, dass ausreichend sauberes Wasser bei der Umsetzung und Verwirklichung einer echten Kreislaufwirtschaft in der EU eine entscheidende Rolle spielt; in der Erwägung, dass in der Verordnung über die Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)<sup>(17)</sup> das Ziel festgelegt ist, „die nachhaltige Entwicklung und die effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft fördern, unter anderem durch die Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien“;
- L. in der Erwägung, dass die Landwirtschaft von der Verfügbarkeit von Wasser abhängt; in der Erwägung, dass Bewässerung dazu beiträgt, Landwirte vor Klimaschwankungen zu schützen und die Erträge zu steigern, aber auch einen erheblichen Druck auf die Wasserressourcen ausübt; in der Erwägung, dass 2016 nur 6 %<sup>(18)</sup> der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der EU bewässert wurden, darauf aber 24 % der gesamten Wasserentnahme in der EU entfielen; in der Erwägung, dass laut dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) über die nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft die Umsetzung der GAP nicht konsequent mit der Wasserpolitik der EU in Einklang gebracht wurde und dass das Versäumnis, dies zu verbessern, zu einem erhöhten Druck auf die Wasserressourcen führen könnte;
- M. in der Erwägung, dass durch die neue GAP, die 2023 in Kraft treten wird, Investitionen zur Ausweitung der bewässerten Flächen in Gebieten, in denen der Zustand der Wasserkörper „niedriger als gut“ ist, beschränkt wird;
- N. in der Erwägung, dass die Wasserentnahme aus offenen Gewässern und Grundwasser für Trinkwasserkonsum, Industrie und Landwirtschaft in Verbindung mit extrem hohen Temperaturen und fehlenden Niederschlägen zu erhöhten Schadstoff- und Nährstoffkonzentrationen und damit zum Auftreten von toxischen Algenblüten und Krankheitserregern führt, wie sie in den Flusssystemen, Flussmündungen und Gewässern Europas zu beobachten sind, was zu einem Massensterben in Süßwasserläufen, zum Tod von Fischen sowie zum Zusammenbruch der Fischerei und

<sup>(16)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>(17)</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

<sup>(18)</sup> Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 20/2021 „Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als eine effizientere Wassernutzung“, 2021.

Donnerstag, 15. September 2022

- der Lebensgrundlagen führt; in der Erwägung, dass durch hohe Wassertemperaturen auch der Sauerstoffgehalt verringert wird, was dramatische Auswirkungen auf die Fische hat; in der Erwägung, dass eine verringerte Flusströmung in Verbindung mit dem Ausbaggern konzentrierte Giftstoffe freisetzt, die sich in den Sedimenten angesammelt haben, was erhebliche Auswirkungen auf das Leben im Wasser und die Fischerei flussabwärts hat;
- O. in der Erwägung, dass 60 % der Flusseinzugsgebiete in transnationalen Regionen liegen, was eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit unerlässlich macht; in der Erwägung, dass 20 europäische Länder hinsichtlich mehr als 10 % ihrer Wasserressourcen von anderen Ländern abhängig sind und fünf Länder für mehr als 75 % ihrer Ressourcen auf den Zufluss über Flüsse aus dem Ausland angewiesen sind<sup>(19)</sup>; in der Erwägung, dass Verstöße gegen die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser<sup>(20)</sup> in Grenzregionen eine Verschlechterung grenzüberschreitender Wasserressourcen bewirken, wodurch die Verwirklichung der Ziele der WRRL im flussabwärts gelegenen Mitgliedstaat unmöglich wird; in der Erwägung, dass in der WRRL zwar „relevante Ökoregionen“ genannt werden, die Zusammenarbeit im Bereich Wasser in der Praxis jedoch unzureichend ist; in der Erwägung, dass aufgrund der Ressourcenknappheit die hydropolitische Komplexität gemeinsamer Einzugsgebiete voraussichtlich zunehmen wird;
- P. in der Erwägung, dass die erneuerbaren Wasserressourcen pro Kopf in der EU in den letzten 60 Jahren um 17 % zurückgegangen sind; in der Erwägung, dass mehrere EU-Länder in den letzten Monaten aufgrund von Dürren Trinkwasser rationieren mussten und es dort Gemeinden gibt, die darauf angewiesen sind, dass Trinkwasser mit Lastkraftwagen geliefert wird; in der Erwägung, dass Wasserleckagen 24 % des gesamten Wasserverbrauchs in der Union ausmachen;
- Q. in der Erwägung, dass 20-40 % des in Europa verfügbaren Wassers unter anderem durch Leckagen im Wasserversorgungssystem, eine unzureichende Installation wassersparender Technologien, übermäßige und unnötige Bewässerungstätigkeiten und tropfende Wasserhähne verschwendet werden;
- R. in der Erwägung, dass die jährliche Wasserführung in den Flüssen in Süd- und Südosteuropa zurückgeht und in Nord- und Nordosteuropa zunimmt; in der Erwägung, dass die Stromerzeugung aus Wasserkraft und die Kühlung von Kraftwerken stark beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass das Projekt „Adaptive Management of Barriers in European Rivers (AMBER)“ gezeigt hat, dass die Flüsse Europas durch mehr als eine Million Querbauwerke blockiert sind, wobei über 85 % kleine Bauten in schlechtem Zustand oder inaktiv sind; in der Erwägung, dass alle Barrieren Auswirkungen auf die Gesundheit von Flüssen und den Wasserkreislauf haben, indem sie den natürlichen Lauf eines Flusses verändern und die Fischwanderungsrouten blockieren;
- S. in der Erwägung, dass der Rückgang des Wasserspiegels und der Wassermengen schwerwiegende Auswirkungen auf die auf fossilen Energieträgern, Kernkraft und Wasserkraft basierenden Energiesektoren sowie auf Kühlsysteme hatte; in der Erwägung, dass die Dürren in diesem Sommer die schwere Belastung des Energiemarkts in Europa verschärft haben; in der Erwägung, dass die nachfolgenden Auswirkungen die bereits durch Hitzewellen geschwächten aquatischen Ökosysteme weiter beeinträchtigen könnten;
- T. in der Erwägung, dass viele touristische Aktivitäten von Flüssen abhängig sind; in der Erwägung, dass die Wasserknappheit derzeit 17 % des Hoheitsgebiets der EU betrifft, wobei die Lage im Mittelmeerraum, wo etwa 50 % der Bevölkerung im Sommer unter ständigem Wasserstress leben und viele touristische Stätten aufgrund der Dürre ihre Geschäftstätigkeit einstellen mussten, besorgniserregender ist;
- U. in der Erwägung, dass der Mangel an Niederschlägen und massive Wasserentnahmen für die Bewässerung Auswirkungen auf den Flussverkehr haben und zu Versorgungsschwierigkeiten für Schwerlasten, insbesondere im Rheintal, geführt haben, was sich negativ auf viele Wirtschaftszweige auswirkt; in der Erwägung, dass der Wasserstand der wichtigsten europäischen Wasserstraßen, insbesondere von Rhein, Donau und Po, kritisch niedrig war, was Auswirkungen auf die Landwirtschaft, das Trinkwasser, die Ökosysteme und den Handel hat;
- V. in der Erwägung, dass Wälder zunehmend anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind, insbesondere aufgrund des steigenden Ausmaßes an Waldbränden; in der Erwägung, dass jahrelange Dürre und Degradation ideale Bedingungen für die Ausbreitung von Waldbränden geschaffen haben; in der Erwägung, dass es in Europa Waldbrände dramatischen Ausmaßes gibt;

<sup>(19)</sup> Baranyai, G., „Transboundary water governance in the European Union: the (unresolved) allocation question“, Amtsblatt des Weltwasserrates, Bd. 21, Nr. 3, 2019.

<sup>(20)</sup> Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Abl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Donnerstag, 15. September 2022

- W. in der Erwägung, dass in den zehn Jahren zwischen 2011 und 2021 mehr als 5 Millionen Hektar Wald vor allem aufgrund von Dürren durch Feuer zerstört wurden; in der Erwägung, dass allein die Waldbrände zwischen dem 4. Juni und dem 3. September 2022 zu einer verbrannten Gesamtfläche von mehr als 500 000 Hektar geführt haben <sup>(21)</sup>, wobei die Fähigkeit der EU, Waldbrände zu bekämpfen, ihre Grenzen erreicht hat; in der Erwägung, dass Waldbrände im gesamten Gebiet der Union wertvolle Gebiete wie Naturparks und UNESCO-Geoparks zerstört haben, was einen Verlust an biologischer Vielfalt, Kulturpflanzen und Weideland zur Folge hatte;
- X. in der Erwägung, dass Dürren und Hitzewellen im Zusammenhang mit dem Klimawandel die Bekämpfung von Bränden erschweren, da sich Brände unter diesen Bedingungen leichter schnell verbreiten können und schwerwiegender sind; in der Erwägung, dass der Klimawandel die Häufigkeit und das zerstörerische Potenzial von Waldbränden erhöhen wird und die Waldbrandsaison in Europa wahrscheinlich früher im Jahr beginnen und später enden wird; in der Erwägung, dass diese beispiellosen Veränderungen in den Brandschutzvorkehrungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten;
- Y. in der Erwägung, dass stabile, artenreiche und biologisch vielfältige Mischwälder mit unterschiedlichem Altersbestand mit kontinuierlichem Bewuchs viele positive Nebeneffekte bieten, insbesondere in Bezug auf die Abschwächung von Dürre und Hitze; in der Erwägung, dass Agroforstsysteme und Bäume, die in Agrarökosysteme integriert sind, ebenfalls viele Vorteile bieten, darunter Produktivität und Widerstandsfähigkeit;
- Z. in der Erwägung, dass Hitzewellen und Dürren negative Auswirkungen auf die Einkommen der Landwirte haben, was zur Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe führen kann; in der Erwägung, dass die Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe außerdem Bedingungen schaffen kann, die den Ausbruch von Waldbränden befördern;
- AA. in der Erwägung, dass Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge weltweit 35 % der Feuchtgebiete seit 1970 verschwunden sind, und zwar dreimal schneller als Wälder, obwohl sie viele Vorteile bieten; in der Erwägung, dass Küstenfeuchtgebiete wie Mangroven Kohlenstoff bis zu 55-mal schneller binden als tropische Regenwälder; in der Erwägung, dass Torfgebiete, die nur 3 % der Landfläche der Erde bedecken, nur dann 30 % des gesamten landgestützten Kohlenstoffs speichern können, wenn sie feucht sind, und überschüssiges Wasser aufnehmen, um Überschwemmungen und Dürren vorzubeugen; in der Erwägung, dass nach Angaben der Kommission etwa zwei Drittel der vor 100 Jahren bestehenden Feuchtgebiete in der EU verloren gegangen sind;
- AB. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 2010 das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht anerkannt hat; in der Erwägung, dass sauberes Trinkwasser für alle Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass 1 884 790 Bürger 2013 die Europäische Bürgerinitiative mit dem Titel „Right2Water“ zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung unterzeichnet haben; in der Erwägung, dass derzeit eine Million EU-Bürger keinen Zugang zu Wasser und 8 Millionen keine Sanitärversorgung haben;
- AC. in der Erwägung, dass die Dürre aufgrund von Hitze und Wassermangel die Lebensbedingungen der Menschen verschlechtert; in der Erwägung, dass die am stärksten benachteiligten Personen unverhältnismäßig stark betroffen sind; in der Erwägung, dass in den am stärksten von der Dürre betroffenen europäischen Ländern eine überhöhte Sterberate zu verzeichnen ist; in der Erwägung, dass Dürren die anfälligsten Gebäude beschädigen und die Lebensqualität der Bewohner beeinträchtigen;
- AD. in der Erwägung, dass Dürre und andere Folgen des Klimawandels Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben und, insbesondere bei jungen Menschen, Ängste verstärken;
- AE. in der Erwägung, dass der Haushalt des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) unzureichend ist, um angemessen auf Naturkatastrophen größeren Ausmaßes reagieren zu können und gegenüber den von Katastrophen betroffenen Regionen europäische Solidarität zum Ausdruck zu bringen;

---

<sup>(21)</sup> Copernicus-Dienst zur Überwachung der Atmosphäre, „Europe's summer wildfire emissions highest in 15 years“, 6. September 2022.

Donnerstag, 15. September 2022

- AF. in der Erwägung, dass Dürren Kaskadeneffekte haben können, zumal sich die durch Dürre verursachten Verluste in der EU auf schätzungsweise 9 Mrd. EUR jährlich belaufen; in der Erwägung, dass aus einer Analyse der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgeht, dass die Auswirkungen von Dürren auf die europäische Wirtschaft bis 2100 auf über 65 Mrd. EUR jährlich ansteigen könnten<sup>(22)</sup>; in der Erwägung, dass Dürren doppelt so häufig auftreten dürften, wenn die globalen Temperaturen die Temperaturziele des Übereinkommens von Paris überschreiten, und dass die absoluten jährlichen Dürreverluste in Europa dann auf 40 Mrd. EUR jährlich ansteigen würden<sup>(23)</sup>; in der Erwägung, dass die Kosten eines Nichttätigwerdens die Kosten für sofortige Investitionen in ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen bei Weitem übersteigen<sup>(24)</sup>;
- AG. in der Erwägung, dass sich die bestehenden Ungleichheiten durch die Klimakrise weiter verschärfen; in der Erwägung, dass einkommensschwache Haushalte und schutzbedürftige Menschen besonders von der Klimakrise betroffen sind und besondere Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel benötigen; in der Erwägung, dass Arbeitnehmer vor den negativen Auswirkungen der Klimakrise am Arbeitsplatz geschützt werden müssen;
1. bekundet sein tiefes Mitgefühl und seine Solidarität mit den Familien derjenigen, die Opfer der jüngsten extremen Wetterereignisse waren, und mit den Bewohnern der verwüsteten Gebiete, und würdigt das Engagement der an den Hilfsmaßnahmen beteiligten hauptberuflichen und freiwilligen Feuerwehrleute und Rettungskräfte sowie nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und der Bürger, die versucht haben, Menschen zu retten und die Ausbreitung von Bränden zu verhindern, oft unter Gefährdung ihres eigenen Lebens;
  2. betont, dass eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung wichtig für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit ist, und fordert die Kommission auf, davon abzusehen, weitere EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die unsere Ernährungssicherheit gefährden oder gefährden könnten;
  3. ist der Ansicht, dass diese extremen Wetterbedingungen ein Zeichen dafür sind, dass ehrgeizigere Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen erforderlich sind; ist der Ansicht, dass die EU in diesem Prozess eine führende Rolle spielen und ihre Bemühungen in allen Bereichen verstärken sollte; weist darauf hin, dass die EU im Einklang mit dem EU-Klimagesetz und dem Übereinkommen von Paris sowie den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen ihre Klimaschutzmaßnahmen verstärken sollte, um die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Niveau auf 1,5 °C zu begrenzen und die Klimaresilienz zu stärken; fordert die EU auf, ihren auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Beitrag im Rahmen des Übereinkommens von Paris zu aktualisieren und auf der 27. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 27) ihr Treibhausgasreduktionsziel im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen anzuheben; fordert mit Blick auf das Paket „Fit für 55“ ein Höchstmaß an Ehrgeiz;
  4. bringt seine Sorge angesichts der Ergebnisse aus dem Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 2021 über die Emissionslücke zum Ausdruck, insbesondere darüber, dass sich die Welt trotz der ambitionierteren Klimaversprechen im vergangenen Jahr bei den prognostizierten Emissionen auf dem Pfad zu einem Temperaturanstieg von 2,7° C befindet, sofern die nationalen Zusagen in vollem Umfang umgesetzt werden, was weltweit schwerwiegende Auswirkungen hätte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sich weiterhin nachdrücklich für den Grünen Deal der EU einzusetzen und den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Resilienz der EU zu verstärken, wobei extreme Wetterphänomene besonders berücksichtigt werden sollten;
  5. erwartet, dass der Vorschlag der Kommission für ein EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur<sup>(25)</sup> eine Gelegenheit bietet, die Synergien zwischen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenvorbeugung und Wiederherstellung der Natur zu verbessern; erwartet, dass dieses Gesetz einen Rahmen für die Wiederherstellung dürreresilienter Ökosysteme schafft, einschließlich der Wiederherstellung von biologisch vielfältigen Wäldern mit unterschiedlichem Altersbestand und mit kontinuierlichem Bewuchs, Feuchtgebieten, natürlicher Vegetationsdecke, Schwammböden und landschaftsweiter natürlicher Versickerung sowie der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Flusseinzugsgebieten;

<sup>(22)</sup> Ankündigung der Gemeinsamen Forschungsstelle, „Global warming could more than double costs caused by drought in Europe, study finds“, 10. Mai 2021.

<sup>(23)</sup> Ergebnisse der Gemeinsamen Forschungsstelle zur Prognose in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels in Sektoren der EU auf der Grundlage einer Bottom-up-Analyse.

<sup>(24)</sup> Mitteilung der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 — In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ COM(2020)0562.

<sup>(25)</sup> Mitteilung der Kommission vom 22. Juni 2022 über einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022)0304).

**Donnerstag, 15. September 2022**

6. unterstützt die Absicht der Kommission, durch die Einrichtung einer EU-Plattform für die Begrünung der Städte zu einem allgemeinen Abkühlungseffekt beizutragen; fordert die Kommission auf, ehrgeizige und spezifische verbindliche Ziele für die Artenvielfalt in Städten, naturbasierte Lösungen, ökosystembasierte Lösungen und grüne Infrastruktur festzulegen, die Menschen und Wildtieren Nutzen bringen und zu den allgemeinen Biodiversitätszielen beitragen würden; betont, dass Maßnahmen wie etwa ein Mindestanteil an Gründächern auf neuen Gebäuden und die Unterstützung urbaner Landwirtschaft, nach Möglichkeit einschließlich der Pflanzung von produktiven Bäumen, notwendig sind, wobei sichergestellt werden muss, dass keine Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden und die Verwendung von Düngemitteln auf städtischen Grünflächen in der EU reduziert und die Anzahl der Grünflächen entsprechend der Einwohnerzahl erhöht wird;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, kurz-, mittel- und langfristige Wiederherstellungsmaßnahmen für infolge extremer Wetterereignisse geschädigte Ökosysteme zu priorisieren und zu ermitteln; fordert darüber hinaus Leitlinien der EU für Pläne zur Wiederherstellung nach Notsituationen, um prioritäre Bereiche für die Wiederaufbau-, Rehabilitations- und Wiederaufbauphasen nach durch Überschwemmungen, Waldbrände, Hitzewellen oder Dürren verursachten Katastrophen zu ermitteln, einschließlich Empfehlungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zur Wiederbelebung der Existenzgrundlagen, der Wirtschaft und der betroffenen Umwelt;

8. fordert die Kommission auf, Leitlinien bereitzustellen, die die Interessenträger nutzen können, um die Dürresilienz sowohl von Menschen als auch von Ökosystemen zu stärken; betont, dass es einer koordinierten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene auch im Bereich Forschung und Überwachung zwischen bereits bestehenden Einrichtungen wie der Europäischen Dürrebeobachtungsstelle, der EUA, dem Copernicus-Dienst für Katastrophen -und Krisenmanagement und anderen geeigneten Akteuren bedarf; betont, dass im Bereich der Finanzierung eine angemessene finanzielle Unterstützung im Rahmen der GAP, der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und anderer regionaler Fonds festgelegt werden sollte;

9. stellt fest, dass der Mittelmeerraum besonders gefährdet ist und dass spezifische Mechanismen und Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um die Risiken und Auswirkungen von extremen Ereignissen in diesen Gebieten zu bewältigen; hebt hervor, dass Dürre und andere Wetterphänomene der Klimakrise nicht nur ökologische, sondern auch soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Auswirkungen haben, wodurch sich die soziale Ungleichheit zu verschärfen droht;

10. hebt den negativen Einfluss von Naturkatastrophen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU hervor, wodurch die Umsetzung der Kohäsionspolitik der Union behindert wird; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass bis 2030 über 100 Mrd. EUR an Mitteln der Kohäsionspolitik in die Energiewende, Dekarbonisierung und erneuerbare Energien investiert werden; erkennt die besondere Schutzbedürftigkeit der in Artikel 174 AEUV aufgeführten Gebiete, insbesondere Inseln und Berggebiete, und der in Artikel 349 AEUV aufgeführten Gebiete an;

11. bekräftigt seine Unterstützung für die Anpassungsstrategie der EU; bedauert jedoch, dass in der Anpassungsstrategie keine konkreten, messbaren und zeitgebundenen Ziele für die Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten, klimaresilient zu werden, festgelegt werden, und erinnert an die Forderung des Parlaments nach verbindlichen und quantifizierbaren Zielen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen umfassenden, ehrgeizigen und rechtsverbindlichen europäischen Rahmen für die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich geeigneter Legislativinstrumente, vorzuschlagen, wobei besonderes Augenmerk auf die schwächsten Regionen zu legen ist;

12. fordert die Kommission auf, dringend eine umfassende EU-weite Klimarisikobewertung auszuarbeiten, bei der den Risiken von Dürren, Waldbränden, Gesundheitsgefahren, Schwachstellen von Ökosystemen und den Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen und Netz-Hotspots besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, um kurz-, mittel- und langfristige Anpassungs- und Resilienzanstrengungen anzuleiten und zu priorisieren; fordert insbesondere, dass ein EU-Stresstest für die Klimaresilienz wichtiger Infrastrukturen bis Sommer 2023 abgeschlossen wird;

13. weist darauf hin, dass sich die bestehenden Ungleichheiten durch die Klimakrise weiter verschärfen; betont, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen und schutzbedürftige Menschen besonders von der Klimakrise betroffen sind und besondere Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel benötigen; begrüßt sozialpolitische Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, mit denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den negativen Auswirkungen der Klimakrise am Arbeitsplatz geschützt werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anpassung an den Klimawandel in ihre Arbeits- und Sozialpolitik einzubeziehen;

Donnerstag, 15. September 2022

**Zivil- und Katastrophenschutz**

14. betont, dass es wichtig ist, das Katastrophenschutzverfahren der Union im Zusammenhang mit Waldbränden und anderen Naturkatastrophen weiterzuentwickeln und in vollem Umfang zu nutzen; fordert die Kommission auf, im Einklang mit der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel Wissen über die Anpassung der Wälder an den derzeitigen und erwarteten Klimawandel zu sammeln und unter den Mitgliedstaaten zu verbreiten; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage verbesserter Copernicus-Dienste und anderer Fernerkundungsdaten Bewertungen und Karten des Waldbrandrisikos zu erstellen, um präventive Maßnahmen zu unterstützen; betont, wie wichtig es ist, das Katastrophenschutzverfahren der EU zu stärken, um angemessene Kapazitäten zur Bekämpfung von Waldbränden in der EU sicherzustellen;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung der neuen ständigen rescEU-Flotte zu beschleunigen, und fordert sie nachdrücklich auf, dafür ausreichende Finanzmittel bereitzustellen und das bestehende europäische saisonale Sicherheitsnetz so bald wie möglich auszuweiten;

16. nimmt die Beschränkungen des derzeitigen Rahmens für Katastrophenabwehr auf EU-Ebene auf der Grundlage eines freiwilligen Pools vorab zugesagter Ressourcen der Mitgliedstaaten besorgt zur Kenntnis; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit zu prüfen, die Katastrophenabwehrkapazitäten und -kompetenzen der EU angesichts zunehmend häufigerer und schwererer Klimakatastrophen auszuweiten, insbesondere durch die Schaffung einer ständigen EU-Katastrophenschutztruppe;

17. fordert eine Ausweitung der derzeitigen freiwilligen Brandbekämpfungsreserve im Rahmen von rescEU und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Aufnahme eines Teils ihrer nationalen Feuerwehren in eine europäische Reserve in Erwägung zu ziehen; fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit der EU vorzulegen;

18. befürwortet die Modernisierung der Einsatzmittel für den Katastrophenschutz durch die gemeinsame Vergabe neuer öffentlicher Aufträge, damit Ausrüstung und Boden- und Lufteinsatzmittel besser auf die Geographie der verschiedenen Gebiete der EU abgestimmt sind;

19. fordert auf der Grundlage des Erfolgs des Pilotprogramms, das in diesem Sommer in Griechenland umgesetzt wurde, eine Verstärkung der saisonalen Vorhaltung von Feuerwehrleuten in Waldbrand-Hotspots;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen in Forschung und Innovation zu erhöhen und die Schaffung eines europäischen Exzellenzzentrums für den Katastrophenschutz zu unterstützen, insbesondere um die Ausbildung von Akteuren im Bereich der Brandbekämpfung und des Krisenmanagements zu fördern und den Austausch bewährter Verfahren anzuregen;

21. weist darauf hin, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) mehrfach geändert wurde, um seinen Anwendungsbereich auszuweiten, und dass die Haushaltslinie für den EUSF 2022 aufgrund der Zunahme von Naturkatastrophen bereits vollständig in Anspruch genommen wurde; fordert eine deutliche Aufstockung der Mittelausstattung des EUSF, wodurch den Regionen bei der Antizipation und der Linderung der Auswirkungen des Klimawandels geholfen wird, und fordert, dass der Anwendungsbereich des EUSF erweitert wird, damit er auch für die klimaresilientere Wiederherstellung oder den klimaresilienteren Neubau von öffentlicher und privater Infrastruktur genutzt werden darf; betont, dass die Schwere einiger Naturkatastrophen in einigen Fällen auf vom Menschen verursachte Faktoren zurückzuführen ist, darunter eine unvorsichtige Raumplanung, die zum Bau von Wohnraum und Infrastruktur in Überschwemmungsgebieten von Flüssen oder in von Erdbeben betroffenen Gebieten führt; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Erstattungen aus dem EUSF eine größere Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit fördern sollten, und zwar durch die Finanzierung ökosystembasierter Lösungen (z. B. Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Lebensräumen, erdbebensicherer Wiederaufbau);

22. weist darauf hin, dass es unerlässlich ist, dass Hilfe und Finanzmittel so schnell, unkompliziert und flexibel wie möglich in den betroffenen Gebieten zur Verfügung stehen, und hebt hervor, dass Synergien zwischen dem EUSF, dem Katastrophenschutzverfahren der Union sowie den Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Anpassung an den Klimawandel und den Programmen der territorialen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung eines umfassenden Reaktions- und Resilienzpakets sind;

23. fordert die Kommission auf, die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Prävention von Dürren und Klimawandel und der Bewältigung ihrer Folgen zu fördern; fordert die Kommission auf, eine europäische Initiative für bürgerschaftliche Beteiligung vorzuschlagen und freiwillige Initiativen zur Katastrophenbewältigung zu fördern;

Donnerstag, 15. September 2022

### **Landwirtschaft**

24. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der anhaltenden Dürre auf die Nahrungsmittelerzeugung in der EU im laufenden Jahr und auf die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung im kommenden Winter umfassend zu bewerten; fordert die Kommission und den Rat darüber hinaus auf, zu prüfen, welche Abhilfe- und Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden können, damit Erzeuger von Primärlebensmitteln, die aufgrund von Hitze- und Dürreschäden Produktionsverluste erlitten haben, unverzüglich neue Produktionszyklen für die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln aufnehmen können;

25. betont, wie wichtig es ist, über kurzfristige Maßnahmen und die Eindämmung der derzeitigen Krise hinauszugehen; betont, dass die EU ihre Lebensmittelsysteme weiter anpassen muss, um sie langfristig widerstandsfähiger zu machen;

26. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in Forschung und Innovation zu investieren, um die Einführung von Sorten und Verfahren zu erleichtern, die widerstandsfähiger gegenüber Dürren und dem Klimawandel sind;

27. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen GAP-Strategiepläne umgesetzt werden, um die Landwirtschaft wassereffizienter zu machen, damit der Wasserverbrauch gesenkt und die Widerstandsfähigkeit gegen Dürre verbessert wird und gleichzeitig die hydromorphologischen Belastungen insgesamt verringert werden, wobei die Ergebnisse des Sonderberichts des Rechnungshofs über die nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind; begrüßt die Einführung neuer Öko-Regelungen, die den Übergang zu einer widerstandsfähigeren und umweltfreundlicheren Landwirtschaft erleichtern sollten;

28. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Anteil der Agrarbeihilfe für die Prävention und das Management von Risiken in der Landwirtschaft zu erhöhen und eine Ausweitung der staatlichen Klimarisikoversicherungen in Betracht zu ziehen; fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zu diesem Thema und anderen Klimaschutzmaßnahmen zu fördern;

29. fordert die Kommission außerdem auf, finanzielle Mittel zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben vorzusehen, um die Verluste infolge von Dürreschäden oder anderen durch den Klimanotstand verursachten Ereignissen auszugleichen, Anreize für mehr Klimaresilienz und Nachhaltigkeit zu schaffen und sicherzustellen, dass diese Krise nicht mit endgültigen Schließungen von landwirtschaftlichen Betrieben endet;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dem Anlegen von Sicherheitsreserven an strategischen Futter- und Lebensmitteln Vorrang einzuräumen, um die schlimmsten Folgen von Dürren, einschließlich großer Ertragsschwankungen von Jahr zu Jahr, abzumildern, und fordert die Kommission auf, dies auf internationaler Ebene anzugehen, indem sie angesichts der Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft und die Lebensmittelversorgung die Einrichtung von Lebensmittellagern als Stabilisierungsinstrument vorantreibt;

31. betont, dass effizientere und gezieltere landwirtschaftliche Bewässerungssysteme sowie Wasserspeicherkapazität und eine generelle Neukalibrierung des Bewässerungsbedarfs erforderlich sind, um eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen zu erreichen; weist darauf hin, dass Investitionen in Bewässerungs- und Wasserspeicherkapazitäten nur dann unterstützt werden, wenn sie zu Wassereinsparungen führen; betont, dass Investitionen in die Wiederherstellung von Ökosystemen und in den Übergang zu agrarökologischen Produktionsmethoden Vorrang haben sollten;

32. nimmt den im Rahmen der neuen GAP-Reform gefassten Beschluss in Bezug auf Investitionen in Bewässerung in Gebieten, in denen der Zustand der Wasserkörper „niedriger als gut“ ist, zur Kenntnis; fordert die Mitgliedstaaten auf, Investitionen in diesen Gebieten zu fördern, die in einer Weise zu Wassereinsparungen führen, die der strukturellen Wasserknappheit entgegenwirkt und die Auswirkungen auf die Gewässer verringert;

33. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, die Einführung von Bewässerungssystemen zu unterstützen, bei denen kein Oberflächen- oder Grundwasser genutzt wird, wie z. B. die Speicherung von Regenwasser und die Wiederverwertung von Abwasser, und gleichzeitig Anstrengungen zur Verringerung des Wasserverbrauchs insgesamt zu unternehmen; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich die Auslegung der neuen EU-Bestimmungen über Investitionen in Bewässerung innerhalb des neuen GAP-Rahmens zu präzisieren, um etwaige Unklarheiten zu beseitigen; fordert die Kommission auf, die bestehenden Leitlinien für die Mitgliedstaaten in Bezug auf Investitionen in Bewässerung im Rahmen der neuen GAP-Strategiepläne zu verbessern;

Donnerstag, 15. September 2022

34. hebt die positive Rolle hervor, die Agrarökologie, Agroforstwirtschaft und ökologische/biologische Produktionssysteme bei der Sicherung von Wassermenge und -qualität spielen, indem sie die Effizienz der Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft steigern, die Widerstandsfähigkeit der Betriebe durch die Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes und die Diversifizierung der Produktion verbessern und somit das Risiko streuen, was besonders wichtig ist, um vollständige Ernteauffälle zu vermeiden; weist darauf hin, dass das Anpflanzen von Hecken und Bäumen, die Sicherstellung der Bodenbedeckung, die Vermeidung von Überweidung, die Verringerung der Bodenverdichtung und der Aufbau organischer Substanzen und Humuspegel im Boden für die Landwirte von Nutzen sind;

35. betont angesichts der extremen Klimaereignisse der vergangenen Monate, dass die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die Biodiversitätsstrategie rasch umgesetzt werden müssen, um die ehrgeizigen Ziele im Hinblick auf einen umweltfreundlicheren und nachhaltigeren Agrarsektor zu erreichen, wobei die unterschiedlichen Auswirkungen verschiedener Formen der landwirtschaftlichen Erzeugung auf das Klima berücksichtigt werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sich weiterhin entschieden für den Grünen Deal der EU einzusetzen und die Maßnahmen für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Resilienz der EU zu verstärken, wobei extreme Wetterphänomene besonders berücksichtigt werden sollten;

36. betont die Bedeutung der Bodengesundheit für Wasserrückhaltung und -filtration; fordert die Kommission auf, Wasserrückhalte- und -filterkapazitäten sowie Bodenfeuchtigkeit zu einer zentralen Säule des Entwurfs eines EU-Gesetzes über die Bodengesundheit zu machen, der 2023 veröffentlicht werden soll; betont, dass Torfgebiete ein enormes Potenzial als Kohlenstoffsenken haben und eine wichtige Rolle bei der Filterung von Wasser und der Eindämmung von Überschwemmungen, Dürren und Waldbränden spielen;

37. fordert ein EU-Ziel für die Landdegradationsneutralität in der EU bis 2030, um sicherzustellen, dass das entsprechende Ziel im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in der EU vollständig verwirklicht wird, da die EU derzeit nicht auf dem richtigen Weg ist, dieses Ziel für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, wie im Sonderbericht des Rechnungshofs von 2018 zur Wüstenbildung hervorgehoben wurde;

38. betont, dass die Landwirte dafür verantwortlich sind, die Boden- und Wasserressourcen in gutem Zustand zu halten, und dass Verfahren der klimaeffizienten Landwirtschaft verstärkt genutzt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission daher nachdrücklich auf, diese Verfahren durch die neuen Öko-Regelungen und durch die Entwicklung einer klimaeffizienten Landwirtschaft zu fördern, wobei auch andere Umweltelemente wie die Wasserbewirtschaftung einbezogen werden müssen, um die Anreize für die Erzeuger zu erhöhen; begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag zur Zertifizierung nachhaltiger Kohlenstoffkreisläufe vorzulegen;

39. betont, dass die Verschmutzung von Grundwasser und Oberflächengewässern, insbesondere durch Nitrate und Pestizide, rasch verringert werden muss;

40. fordert, dass bei allen Initiativen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention und Eindämmung von Dürren, Überschwemmungen, Hitzewellen und ihren Auswirkungen die Belange der natürlichen Umwelt, insbesondere der Wälder, der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen, umfassend berücksichtigt werden;

### **Waldbrände**

41. fordert eine integrierte Reaktion auf Waldbrände, um die Wälder der EU vor der Zerstörung durch extreme Klimaereignisse zu schützen; hebt hervor, dass „Megabrände“ weltweit intensiver und häufiger werden; ist besorgt über die zu erwartende Zunahme der brandgefährdeten Gebiete und der Perioden mit hohem Waldbrandrisiko in den meisten europäischen Regionen, was insbesondere Szenarien mit hohen Emissionen betrifft; erinnert daran, dass eine vielfältige Landschaft mit artenreichen Wäldern ein besseres Bollwerk oder eine bessere natürliche Barriere gegen massive und unkontrollierbare Waldbrände bietet;

42. betont, dass die Wiederherstellung und Wiederaufforstung vielfältiger Wälder die Verhütung und Eindämmung von Bränden unterstützen würde; betont, dass mehr Ressourcen und die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Brandmanagements sowie Unterstützung für den Kapazitätsaufbau durch Beratungsdienste erforderlich sind, um die Auswirkungen des Klimawandels auf Wälder zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Konzept eines integrierten Brandmanagements besser zu fördern und zu nutzen, und weist darauf hin, dass dazu möglicherweise bessere Regulierungskapazitäten der Mitgliedstaaten, die Stärkung der öffentlichen Verwaltung und eine gezielte Unterstützung sowie eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Katastrophenvorbeugung, -bereitschaft und -bewältigung erforderlich sein können;

Donnerstag, 15. September 2022

43. ist besorgt über das Risiko der Pyrocumulonimbusbildung infolge von Waldbränden und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Stratosphäre und die Ozonschicht; fordert daher, dass so weit wie möglich vorsätzlich gelegten Bränden entgegengewirkt und das Verbrennen von Bäumen in Wäldern eingeschränkt wird;

44. weist auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Waldbränden und der damit verbundenen Luftverschmutzung hin und bringt seine Besorgnis über die Prognose der Weltorganisation für Meteorologie zum Ausdruck, dass Waldbrände und Luftverschmutzung selbst bei einem Szenario mit geringen Emissionen voraussichtlich zunehmen werden<sup>(26)</sup>; stellt fest, dass im Zuge der Erderwärmung mit einer Zunahme der Waldbrände und der damit verbundenen Luftverschmutzung zu rechnen ist, und zwar selbst bei einem Szenario mit geringen Emissionen, und weist darauf hin, dass sich dies nicht nur auf die menschliche Gesundheit, sondern auch auf die Ökosysteme auswirken wird, da sich Luftschadstoffe aus der Atmosphäre auf der Erdoberfläche absetzen; weist darauf hin, wie sich die Klimakrise auf die biologische Vielfalt und die Verringerung der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme auswirkt und welche Folgen dies für die Gesundheit der Bevölkerung hat, und unterstreicht daher die Bedeutung eines Ansatzes im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“;

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass unsere Wälder weiterhin geschützt werden, und Land davor zu schützen, nach einem Waldbrand als nicht forstwirtschaftliche Fläche neu eingestuft zu werden, da dies dazu führen könnte, dass Brände vorsätzlich gelegt werden, um die Nutzung der Flächen für andere Zwecke zu erreichen, die vor dem Brand nicht erlaubt waren; fordert den Ausschuss der Regionen und die Dienststellen der Kommission auf, die Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften sicherzustellen und die Geschichte der Neueinstufung von Flächen nach Waldbränden zu erforschen;

46. fordert, dass die Richtlinie 2003/96/EG des Rates zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>(27)</sup> überarbeitet wird, um eine Befreiung von der internen Verbrauchssteuer auf Energieerzeugnisse für Feuerwehrleute bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aufzunehmen;

## Wasser

47. fordert die Kommission auf, eine umfassende EU-Wasserstrategie vorzulegen, die auch die Veranstaltung einer europäischen Wasserkonferenz mit den Mitgliedstaaten umfasst, um rasch Leitlinien für die Bewirtschaftung grenzüberschreitender gemeinsam genutzter Einzugsgebiete zu entwickeln, insbesondere im Falle mehrjähriger Dürren, und für eine ausgewogene Priorisierung der Wassernutzungen zu sorgen;

48. fordert die Kommission auf, die Entwicklung umfassender regionaler oder nationaler Pläne von der Quelle bis zur Endnutzung zu koordinieren, um Wasserleckagen und -austritt aufgrund von minderwertiger oder schlecht gewarteter Infrastruktur, auch auf Ebene der Einzugsgebiete, der Städte und der landwirtschaftlichen Betriebe, zu bekämpfen, und zu diesem Zweck bewährte Verfahren auszutauschen;

49. fordert die Kommission auf, verstärkte Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, um den Einsatz von Wasserwiederverwendungstechniken, wassersparenden Bewässerungstechnologien und -verfahren, Technologien zur Dachbegrünung, intelligenten Duschen und Toiletten, im Wassersektor, einschließlich der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Starkregenbewirtschaftung, und in allen industriellen, privaten und gewerblichen Wasserkreisläufen und -anwendungen zu verstärken; fordert die Änderung der geltenden Rechtsvorschriften, um die Wiederverwendung von Wasser in Industriezweigen, in denen viel Wasser verwendet wird — unter Einhaltung der strengsten Qualitätskriterien — sowie in Büros und Häusern durch die Wiederverwendung von Grauwasser zu fördern; weist darauf hin, dass die Wasserbewirtschaftung entscheidend ist, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels so gering wie möglich zu halten, die Wasserversorgungs- und Ernährungssicherheit sowie die biologische Vielfalt zu schützen und gesunde Böden zu fördern;

50. weist darauf hin, dass der Energiesektor ein Großverbraucher von Wasser in Europa ist und dass der Wassersektor selbst für Wasserentnahme, Pumpen, Heizung, Kühlung, Reinigung und Entsalzung erhebliche Mengen an Energie verbraucht; weist auf die Auswirkungen niedriger Wasserspiegel auf den Energiesektor und bestimmte Industriezweige hin; betont, dass eine verbesserte Wassereffizienz direkte Auswirkungen auf die Verringerung des Energieverbrauchs und den Klimawandel haben kann;

<sup>(26)</sup> Weltorganisation für Meteorologie, „WMO Air Quality and Climate Bulletin highlights impacts of wildfires“, 7. September 2022.

<sup>(27)</sup> Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

Donnerstag, 15. September 2022

51. betont, dass die Bürgerinnen und Bürger in die Wasserbewirtschaftung einbezogen werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gefährdeten und marginalisierten Gruppen im Einklang mit der Richtlinie Zugang zu Wasser zu verschaffen, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit sie Zugang zu Leitungswasser haben; weist auf die Verpflichtung der Staaten zur Achtung des Menschenrechts auf Trinkwasser hin, insbesondere bei Hitzewellen und Dürreperioden, was zum Beispiel die Einrichtung von Partizipationsmechanismen umfasst, einschließlich der Umsetzung des Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung hinsichtlich großer Energieinfrastrukturen und der Tätigkeit der mineralgewinnenden Industrie; betont, wie wichtig die systematische Anerkennung von Gewohnheitsrechten auf Trinkwasser und die Bereitstellung einklagbarer Rechtsmittel (durch Beschwerdemechanismen) im Fall von Menschenrechtsverletzungen sind;

52. betont, dass es wichtig ist, Spekulationsgeschäfte mit Wasser zu verhindern, um einen fairen Zugang und eine gute Ressourcenbewirtschaftung sicherzustellen; fordert ein Verbot des Handels mit Wasser als Rohstoff auf den Finanzmärkten;

### **Internationale und soziale Dimension**

53. betont, dass in ganz Europa viele Menschen in veralteten und heruntergekommenen Wohnungen sowie unter unbefriedigenden Lebensbedingungen leben, wodurch sie anfälliger für die Auswirkungen extremer Wettermuster sind; weist darauf hin, dass der Zugang zu angemessenem Wohnraum ein Grundrecht ist; fordert die rasche Annahme eines ehrgeizigen Klima-Sozialfonds, um die am stärksten benachteiligten Gruppen zu unterstützen, insbesondere um die Energieeffizienz ihrer Wohnungen zu erhöhen und ihre Heiz- und Kühlsysteme zu dekarbonisieren, unter anderem durch die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, wodurch sie in die Lage versetzt werden, ihre Energiekosten zu senken und auch ihre Lebensqualität zu verbessern;

54. betont, dass die weltweiten Maßnahmen dringend verstärkt werden müssen, um sowohl die Treibhausgasemissionen zu verringern als auch die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu verringern, wie im 2022 angenommenen Klimapakt von Glasgow hervorgehoben wurde; fordert die EU auf, bei der Fortsetzung des Verfahrens zur Festlegung eines globalen Ziels für die Anpassung an den Klimawandel und der Sicherstellung der Verwirklichung des Ziels der internationalen Finanzierung des Klimaschutzes, einschließlich der Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen Klimaschutz- und Klimafinanzierung, eine aktive Rolle zu spielen; fordert die EU ferner auf, sich aktiv am Sendai-Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu beteiligen, um konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit Fortschritte bei der Entwicklung vor den Risiken von Naturkatastrophen geschützt werden;

55. weist darauf hin, dass die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in die Zuständigkeit der EU fallen und dass Arbeitnehmer im Einklang mit der Richtlinie 89/391/EWG<sup>(28)</sup> vor allen Risiken, einschließlich neu auftretender Risiken, geschützt werden sollten; fordert die Kommission auf, die neuen und sich abzeichnenden Risiken des Klimawandels für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gründlich und rasch zu bewerten, damit die Arbeitnehmer besser vor hohen Temperaturen, natürlicher UV-Strahlung und anderen damit verbundenen Gefahren und Sicherheitsrisiken geschützt werden, insbesondere im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und im öffentlichen Dienst; weist darauf hin, dass sich aus den geschlechterdifferenzierten Rollenbildern zudem ein unterschiedlicher Grad der Schutzbedürftigkeit von Frauen und Männern gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ergibt, sowie darauf, dass die Auswirkungen des Klimawandels die geschlechterbedingte Ungleichheit verschärfen;

56. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027 darauf hinarbeiten müssen, alle arbeitsbedingten Todesfälle zu verhindern („Vision Null“); betont in diesem Zusammenhang, dass der Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz für alle Einsatzkräfte, einschließlich Feuerwehrleuten, die bei ihrer Arbeit besonders stark karzinogenen Stoffen ausgesetzt sind, sichergestellt werden müssen; betont, wie wichtig es ist, regelmäßige Sicherheits- und Risikomanagementschulungen für Notfalleinsatzkräfte vorzusehen und angemessene Schutzausrüstungen und -materialien in die nationalen Strategien der Mitgliedstaaten für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufzunehmen; fordert die Kommission auf, die Umsetzung dieser Maßnahmen zu überwachen;

57. bekundet der Bevölkerung Pakistans, die unter den tödlichen Auswirkungen der Klimakrise leidet, sein tiefstes Mitgefühl und stellt fest, dass Pakistan sehr wenig zur Klimakrise beiträgt; stellt fest, dass die Union anfänglich 1,8 Mio. EUR an humanitärer Hilfe für die Überschwemmungsoffer bereitgestellt hat, räumt jedoch ein, dass dieser Betrag nicht ausreicht, um den Bedürfnissen der betroffenen Menschen und Gemeinschaften angemessen Rechnung zu tragen;

---

<sup>(28)</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Donnerstag, 15. September 2022

58. erachtet es als sehr wichtig, die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung voranzubringen; begrüßt die Ministererklärung, die in diesem Sommer auf dem hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung angenommen wurde und in der festgestellt wird, dass Dürren und Überschwemmungen Herausforderungen mit weltweiter Tragweite sind, die die Entwicklungsländer sowie Menschen in prekärer Lage, insbesondere indigene Völker und lokale Gemeinschaften, am stärksten zu spüren bekommen; weist die Industrieländer erneut darauf hin, dass sie Solidarität mit den Entwicklungsländern und insbesondere mit den am stärksten gefährdeten Ländern zeigen müssen;

59. weist darauf hin, dass der Zeitraum 2021-2030 das Jahrzehnt der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung der Ökosysteme ist, und erwartet, dass dieses Jahrzehnt im Zeichen der Wiederherstellung der Natur in der Union stehen wird; fordert alle Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf, dringend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur in ihren Hoheitsgebieten durchzuführen;

60. stellt fest, dass Länder auf der ganzen Welt von schweren Dürren bislang ungekannten Ausmaßes betroffen sind und sich beispielsweise auch in China eine Rekorddürre ereignet hat; fordert eine engere Zusammenarbeit mit internationalen Partnern bei Dürren, Waldbränden und anderen Auswirkungen des Klimawandels; fordert die EU auf, sich um einen verstärkten Dialog in diesem Bereich zu bemühen, auch auf der COP 27, um Wissen auszutauschen und die Dürrebekämpfung gegenseitig zu verbessern;

61. betont, dass Frühwarnsysteme für wirksame Anpassungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere im Zusammenhang mit Waldbränden und Überschwemmungen, diese Systeme aber einem großen Teil der Welt nicht zur Verfügung stehen; unterstützt die Initiative „Frühwarndienste“ der Weltorganisation für Meteorologie und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass sie rasch umgesetzt wird, um in Anbetracht der Auswirkungen der Klimakrise möglichst viele Menschenleben zu retten; legt den Mitgliedstaaten nahe, Technologien für Frühwarnsysteme auszutauschen;

62. betont, dass nach Angaben der Vereinten Nationen durch die Dürre am Horn von Afrika 22 Mio. Menschen von Hunger bedroht sind; stellt fest, dass die Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu Nahrungsmitteln und dem Hunger in Ländern außerhalb der EU durch die Klimakrise und geopolitische Kräfte verschärft werden; fordert die EU auf, menschenrechtsbasierten und kohärenten Maßnahmen zur Ernährungssicherheit Vorrang einzuräumen; weist darauf hin, dass die Klimakrise humanitäre Krisen weltweit verschärft, insbesondere in Afghanistan, wo die Dürre dazu beiträgt, dass 20 Mio. Afghaninnen und Afghanen nichts zu essen haben;

63. betont, dass die EU auf klimabedingte Fluchtbewegungen vorbereitet sein muss, und stellt fest, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Menschenrechte der von den Auswirkungen des Klimawandels bedrohten Bevölkerungsgruppen zu schützen; vertritt die Auffassung, dass diese Art der Vertreibung auf internationaler Ebene behandelt werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sowohl in internationalen Foren als auch im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU bei der Entwicklung eines internationalen Rahmens zur Bekämpfung klimabedingter Vertreibung und Migration zusammenzuarbeiten; legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, zusammenzuarbeiten, um Menschen zu unterstützen, die infolge des Klimawandels vertrieben wurden und nicht mehr in der Lage sind, an ihrem Wohnort zu leben; hebt hervor, dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen entschieden hat, dass Staaten bei der Prüfung der Abschiebung von Asylsuchenden die menschenrechtsbezogenen Auswirkungen der Klimakrise in deren Herkunftsland berücksichtigen müssen;

64. fordert verstärkte Investitionen in Bildung und die Sensibilisierung der europäischen Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Naturkatastrophen; fordert, dass der Internationale Tag der Katastrophenvorsorge mit sichtbaren EU-Initiativen gefördert wird;

o

o o

65. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

Donnerstag, 15. September 2022

P9\_TA(2022)0331

## Die Lage in der Taiwanstraße

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zur Lage in der Taiwanstraße (2022/2822(RSP))

(2023/C 125/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 21. Oktober 2021 an den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) zu den politischen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Taiwan <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2022 zum Thema „Die EU und die sicherheitspolitischen Herausforderungen im indopazifischen Raum“ <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2022 zur Strategie für den indopazifischen Raum in den Bereichen Handel und Investitionen <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu einer neuen China-Strategie der EU <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf das Gipfeltreffen EU-China vom 1. April 2022,
  - unter Hinweis auf die „Ein-China-Politik“ der EU,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. April 2021 zu einer EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum,
  - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. September 2021 über die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum (JOIN(2021)0024),
  - unter Hinweis auf den vom Rat am 21. März 2022 angenommenen Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung,
  - unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO 2022,
  - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 zum Thema „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Außenminister der G7 vom 3. August 2022 zur Erhaltung von Frieden und Stabilität in der Taiwanstraße,
  - unter Hinweis auf die Rede des HR/VP Josep Borrell auf dem 29. ASEAN Regional Forum vom 5. August 2022,
  - unter Hinweis auf den trilateralen strategischen Dialog zwischen den Vereinigten Staaten, Australien und Japan vom 5. August 2022,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des NATO-Generalsekretärs Jens Stoltenberg vom 4. August 2022,
  - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die EU und Taiwan gleich gesinnte Partner sind, die Werte wie Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit teilen; in der Erwägung, dass die EU auch künftig an ihrer Grundsatzhaltung der sogenannten „Ein-China-Politik“ festhält;

<sup>(1)</sup> ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 170.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0224.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0276.

<sup>(4)</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 40.

**Donnerstag, 15. September 2022**

- B. in der Erwägung, dass die Volksrepublik China zwischen dem 4. und 10. August 2022 nach dem Besuch der Sprecherin des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten, Nancy Pelosi, vom 2. und 3. August 2022 ihre seit Langem bestehende militärische Einschüchterung Taiwans auf ein beispielloses Ausmaß erhöhte und in sieben ausgewiesenen Gebieten rund um Taiwan groß angelegte Militärübungen mit scharfer Munition einleitete; in der Erwägung, dass bei den Übungen bis zu elf ballistische Flugkörper zum Einsatz kamen, von denen mindestens fünf über Taiwan flogen; in der Erwägung, dass diese Militärübungen gewissermaßen eine Blockade des See- und Luftraums von Taiwan darstellten;
- C. in der Erwägung, dass fünf der ballistischen Flugkörper der Volksrepublik China in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Japans landeten;
- D. in der Erwägung, dass die großmaßstäblichen Militärübungen mit intensiven Cyberangriffen auf die taiwanesischen Behörden und den taiwanesischen Privatsektor einhergingen; in der Erwägung, dass die anhaltende Militäraggression der Volksrepublik China eine ernsthafte Bedrohung für den Status quo darstellt und zu einer gefährlichen, wenn auch unbeabsichtigten Eskalation mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Stabilität und den Frieden weltweit, auch in der EU, führen kann;
- E. in der Erwägung, dass die Volksrepublik China offenbar versucht, ihre übermäßig aggressiven Handlungen weiterhin fortzusetzen, um den Status quo in der Taiwanstraße zu untergraben;
- F. in der Erwägung, dass die Volksrepublik China seit 2019 mit zunehmender Regelmäßigkeit die taiwanische Flugüberwachungszone missachtet; in der Erwägung, dass sich die Volksrepublik China in weiten Gebieten des indopazifischen Raums aggressiv verhält und in unterschiedlichem Maße militärischen oder wirtschaftlichen Zwang ausübt, was zu Streitigkeiten mit Nachbarn wie Japan, Indien, den Philippinen und Australien geführt hat;
- G. in der Erwägung, dass Taiwan als Reaktion auf die erneuten Provokationen der Volksrepublik China angekündigt hat, dass es seinen Militärhaushalt gegenüber dem Vorjahr um 13,9 % auf den Rekordbetrag von 586,3 Mrd. TWD (19,5 Mrd. EUR) erhöhen wird;
- H. in der Erwägung, dass Australien und Japan zusammen mit den Vereinigten Staaten in einer gemeinsamen Erklärung ihre Besorgnis über die jüngsten Handlungen der Volksrepublik China zum Ausdruck gebracht haben, die den Weltfrieden und die internationale Stabilität erheblich beeinträchtigen, und die Volksrepublik China mit Nachdruck aufgefordert haben, die Militärübungen unverzüglich einzustellen; in der Erwägung, dass die Außenminister der G7 die aggressiven Handlungen der Volksrepublik China scharf kritisiert haben;
- I. in der Erwägung, dass die Volksrepublik China nach dem Besuch der Delegation des US-amerikanischen Kongresses unter der Leitung von Sprecherin Nancy Pelosi die Gespräche und die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten in acht verschiedenen Bereichen, darunter auch Dialoge über militärische Angelegenheiten und den Klimawandel, ausgesetzt hat;
- J. in der Erwägung, dass in den letzten Jahren zahlreiche Parlamentsmitglieder, unter anderem Parlamentsmitglieder aus den EU-Mitgliedstaaten und eine Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, nach Taiwan gereist sind; in der Erwägung, dass derartige Besuche im Rahmen der parlamentarischen Diplomatie in Demokratien gängige Praxis sind;
- K. in der Erwägung, dass der Präsident der Volksrepublik China, Xi Jinping, am 9. Oktober 2021 geschworen hat, eine „Wiedervereinigung“ mit Taiwan mit vorgeblich friedlichen Mitteln anzustreben, wobei er fälschlicherweise geltend machte, dass die für die „Unabhängigkeit Taiwans“ eintretenden Kräfte das größte Hindernis dafür seien; in der Erwägung, dass diese Rhetorik im Rahmen der Maßnahmen der Volksrepublik China nicht unterstützt wird; in der Erwägung, dass einige Diplomaten der Volksrepublik China sogar mit der sogenannten „Umerziehung“ der Bevölkerung Taiwans nach der „Wiedervereinigung“ gedroht haben;
- L. in der Erwägung, dass mit dem vor Kurzem veröffentlichten Weißbuch der Volksrepublik China mit dem Titel „The Taiwan Question and China’s Reunification in the New Era“ (Die Taiwan-Frage und die Wiedervereinigung Chinas in der neuen Ära) frühere Zusicherungen, die Taiwan in Bezug auf seinen künftigen Status nach der „Wiedervereinigung“ gegeben worden waren, aufgehoben wurden, wie etwa die Zusicherung, dass keine Truppen der Volksrepublik China auf der Insel stationiert werden und kein Verwaltungspersonal der Volksrepublik China dorthin entsendet wird;
- M. in der Erwägung, dass die Volksrepublik China massive Wirtschaftssanktionen gegen Litauen verhängt und Druck auf das Land ausgeübt hat, nachdem das Land der Eröffnung eines taiwanesischen Vertretungsbüros in Litauen zugestimmt und seine Absicht zum Ausdruck gebracht hatte, ein litauisches Vertretungsbüro im Bereich Handel in Taipeh zu eröffnen; in der Erwägung, dass das Parlament nachdrücklich das Recht aller Mitgliedstaaten der EU wahrt, derartige Beziehungen zu Taiwan zu unterhalten;

Donnerstag, 15. September 2022

- N. in der Erwägung, dass Taiwan sich den EU-Sanktionen gegen Russland angeschlossen hat und dass sowohl die Behörden als auch die Bevölkerung Taiwans umfangreiche Spenden für ukrainische Flüchtlinge geleistet haben;
- O. in der Erwägung, dass die Lage Taiwans aus handelspolitischer Sicht von strategischer Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Taiwanstraße die wichtigste Route für Schiffe aus China, Japan, Südkorea und Taiwan auf deren Weg nach Europa ist; in der Erwägung, dass die EU in Taiwan nach wie vor als wichtigste Quelle ausländischer Direktinvestitionen fungiert; in der Erwägung, dass ein erhebliches Potenzial besteht, die ausländischen Direktinvestitionen Taiwans in der EU zu erhöhen; in der Erwägung, dass Taiwan auf den Märkten der Halbleiterfertigung dominierend ist, da seine Hersteller rund 50 % der Halbleiter weltweit anfertigen; in der Erwägung, dass die EU in ihrer Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Taiwan in den Bereichen Handel und Investitionen plädiert und sich für eine Eindämmung der Spannungen im Südchinesischen Meer und in der Taiwanstraße einsetzt;
- P. in der Erwägung, dass die EU auf ihrem Gipfeltreffen mit China am 1. April 2022 auf die Verantwortung der Volksrepublik China als globaler Akteur und ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hingewiesen hat, sich für Frieden und Stabilität in der Region und insbesondere in der Taiwanstraße einzusetzen;
- Q. in der Erwägung, dass sich die EU verpflichtet hat, jeden zur Verfügung stehenden Kanal zu nutzen, um Initiativen zu fördern, die dem Dialog, der Zusammenarbeit und der Vertrauensbildung auf beiden Seiten der Taiwanstraße dienen; in der Erwägung, dass durch diese neuen Entwicklungen verdeutlicht worden ist, dass sich die EU dringend dafür einsetzen muss, dazu beizutragen, dass die regionalen Spannungen, die als Faktor von Instabilität gelten, abgebaut werden;
1. verurteilt die Militärübungen der Volksrepublik China, mit denen am 2. August 2022 in der Taiwanstraße begonnen wurde und bei denen ein beispielloses Maß an Intensität erreicht wurde, aufs Schärfste und fordert die Regierung der Volksrepublik China auf, von jeglichen Maßnahmen abzusehen, die zur Destabilisierung der Taiwanstraße und der regionalen Sicherheit führen könnten;
  2. betont, dass der Status quo in der Taiwanstraße nicht einseitig geändert werden darf, und beharrt darauf, dass die Anwendung oder Androhung von Gewalt abzulehnen sind;
  3. bekräftigt das Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Aufrechterhaltung der regelbasierten internationalen Ordnung, des Friedens und der Stabilität beiderseits der Taiwanstraße und in der Region; bekräftigt das Bekenntnis der EU zur Ein-China-Politik als politisches Fundament der Beziehungen zwischen der EU und China; weist darauf hin, dass in der China-Strategie der EU betont wird, dass konstruktive Beziehungen beiderseits der Taiwanstraße zur Förderung von Frieden und Sicherheit im gesamten asiatisch-pazifischen Raum gehören, und dass die EU Initiativen unterstützt, die auf Dialog und Vertrauensbildung ausgerichtet sind; ist davon überzeugt, dass die provozierenden Maßnahmen der Volksrepublik China gegen Taiwan und im Südchinesischen Meer Folgen für die Beziehungen zwischen der EU und China haben müssen und dass die Möglichkeit einer Eventualfallplanung in Erwägung gezogen werden muss;
  4. bringt seine entschiedene Solidarität mit der Bevölkerung Taiwans zum Ausdruck; würdigt die gemäßigte und verantwortungsvolle Reaktion der Behörden und der politischen Führung Taiwans auf die Provokationen der Volksrepublik China;
  5. betont, dass auf der demokratischen Insel Taiwan die Bevölkerung entscheiden darf, wie sie leben will;
  6. erklärt erneut, dass die Achtung des Völkerrechts wichtig ist, insbesondere die Achtung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und seiner Bestimmungen über die Verpflichtung zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel und über die Wahrung der Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs;
  7. begrüßt die eindeutige Verurteilung der Militärübungen der Volksrepublik China durch EU-Mitgliedstaaten und Partner in der Region und betont, dass Geschlossenheit eine wesentliche Rolle dabei spielt, die Volksrepublik China von jeglichen Aggressionen abzuschrecken und Frieden und Stabilität in der Taiwanstraße zu erhalten;
  8. ist äußerst besorgt darüber, dass ballistische Flugkörper über Taiwan geflogen und in der ausschließlichen Wirtschaftszone Japans niedergegangen sind, wodurch die Stabilität in der Region und die nationale Sicherheit Japans gefährdet wurden; begrüßt die Erklärungen des Sprechers der japanischen Regierung, in deren Rahmen zu einem echten Dialog aufgerufen wurde, um die Probleme im Zusammenhang mit Taiwan friedlich zu lösen; bekundet seine Gleichgesinntheit mit Japan, bietet Japan uneingeschränkte Unterstützung an und betont in diesem Zusammenhang, dass die Demokratien in der Region Taiwan angesichts des Säbelrasselns der Volksrepublik China weiterhin unterstützen müssen, da der Frieden und die Stabilität in der Region im Interesse aller sind;
  9. fordert die Volksrepublik China nachdrücklich auf, alle Maßnahmen in der taiwanesischen Flugüberwachungszone umgehend einzustellen, ab sofort nicht mehr darin einzudringen, sofort mit den Verletzungen des Luftraums über den äußeren Inseln Taiwans aufzuhören, die Mittellinie der Taiwanstraße wieder vollständig zu achten und alle anderen militärischen Aktionen in der Grauzone, einschließlich Cyber- und Desinformationskampagnen, einzustellen;

**Donnerstag, 15. September 2022**

10. verurteilt die Entscheidung der Volksrepublik China, verschiedene politische Dialoge mit den Vereinigten Staaten, unter anderem über Klima- und Sicherheitsfragen, zu unterbrechen, und fordert die Führung der Volksrepublik China nachdrücklich auf, wieder diplomatische Standards einzuhalten, um dem Risiko von Fehleinschätzungen und Fehlern, die katastrophale Folgen haben könnten, vorzubeugen;
11. lehnt die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen der Volksrepublik China gegen Taiwan und andere Demokratien in der Region sowie gegen EU-Mitgliedstaaten entschieden ab und betont, dass derartige Praktiken nicht nur gemäß den Regeln der Welthandelsorganisation rechtswidrig sind, sondern auch verheerende Auswirkungen auf den Ruf der Volksrepublik China auf der ganzen Welt haben und dazu führen werden, dass das Vertrauen in die Volksrepublik China als Partner weiter abnimmt;
12. fordert die EU auf, im Einklang mit ihrer Strategie für den indopazifischen Raum eine stärkere Rolle in Bezug auf die Lage in der Taiwanstraße und im indopazifischen Raum insgesamt einzunehmen; fordert, dass die strategischen Beziehungen der EU zu gleich gesinnten Partnern in der Region, insbesondere zu Japan und Australien, weiter vertieft werden;
13. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, ihre wirtschaftliche und diplomatische Präsenz im gesamten indopazifischen Raum, auch in Taiwan, zu verstärken, und weist darauf hin, dass sich der strategische und wirtschaftliche Schwerpunkt der Welt auf diese Region verlagert und die EU daher ein eindeutiges Interesse daran hat, einen klaren und glaubwürdigen Ansatz auf EU-Ebene für den indopazifischen Raum zu entwickeln;
14. fordert erneut, dass die EU ihre bestehende Partnerschaft mit Taiwan stärkt, um gemeinsame Werte und Grundsätze zu fördern, unter anderem durch Bemühungen um ein Abkommen über widerstandsfähige Lieferketten und um ein bilaterales Investitionsabkommen, durch die zum Schutz der Interessen der EU insgesamt und ihrer Mitgliedstaaten beigetragen würde;
15. begrüßt die vor Kurzem bekannt gegebenen Pläne Litauens, im Herbst 2022 eine Handelsvertretung in Taipeh zu eröffnen; fordert andere Mitgliedstaaten, die noch kein Handelsbüro in Taiwan haben, auf, Litauens Beispiel zu folgen und ihre Beziehungen zu Taiwan zu stärken; fordert die Volksrepublik China auf, ihre ungerechtfertigten Sanktionen gegen litauische Amtsträger aufzuheben; verurteilt die Handelsbeschränkungen der Volksrepublik China;
16. fordert die Kommission auf, den Namen des Europäischen Wirtschafts- und Handelsbüros in Taipeh zu ändern, um dem großen Umfang der Beziehungen zwischen der EU und Taiwan Rechnung zu tragen;
17. betont, dass Taiwan für die globalen Lieferketten in wesentlichen Hochtechnologiebereichen, insbesondere im Bereich Halbleiter, entscheidend ist, und fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, eine Strategie für Widerstandsfähigkeit zu entwickeln und zügig mit der Arbeit an einem Abkommen über widerstandsfähige Lieferketten mit Taiwan zu beginnen, um auf eine für beide Seiten vorteilhafte Weise gegen die jeweiligen Schwachstellen vorzugehen und um die Sicherheit Taiwans zu schützen, indem sein „Siliziumschild“ gestärkt wird;
18. fordert, dass verstärkte wirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle und politische Interaktionen zwischen der EU und Taiwan, auch auf höchstmöglicher Ebene, erfolgen, um der dynamischen, vielschichtigen und engen Zusammenarbeit zwischen der EU und Taiwan als gleich gesinnten Partnern uneingeschränkt Rechnung zu tragen;
19. fordert den EAD und die Kommission auf, Konnektivitätsprojekte mit Inselstaaten im Pazifik und Koinvestitionen in Partnerschaften im Rahmen der EU-Strategie „Global Gateway“ und Taiwans neuer Politik der Südausrichtung in Erwägung zu ziehen, um Handelsbeziehungen und politische Beziehungen sowie die Stabilität im indopazifischen Raum zu fördern;
20. wiederholt ihre zuvor geäußerte Forderung danach, dass die Kommission in Vorbereitung auf Verhandlungen zur Vertiefung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen unverzüglich eine Folgenabschätzung, eine öffentliche Konsultation und eine Vorstudie für ein bilaterales Investitionsabkommen mit den taiwanesischen Behörden auf den Weg bringt;
21. empfiehlt, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und Taiwan weiter vertieft wird, um die strukturelle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Desinformation und Einflussnahme aus dem Ausland zu verbessern; empfiehlt die Entsendung eines Verbindungsbeamten zum Europäischen Wirtschafts- und Handelsbüro für die Koordinierung gemeinsamer Anstrengungen zur Bekämpfung von Desinformation und Einflussnahme;

**Donnerstag, 15. September 2022**

22. stellt fest, dass Unterstützungsgesten wie parlamentarische Besuche nützlich sind, und ist der Ansicht, dass dadurch zur Abschreckung beigetragen werden kann, wenn sie mit einer wesentlichen Zusammenarbeit in anderen Bereichen kombiniert werden; betont, dass es beabsichtigt, künftig offizielle parlamentarische Delegationen nach Taiwan zu entsenden; begrüßt, dass Taiwans Legislativ-Yuan eine offizielle Einladung zum Besuch des Europäischen Parlaments erhalten hat, als Nicola Beer, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, vor Kurzem Taiwan besucht hat; beabsichtigt, Maßnahmen wie die Organisation einer parlamentarischen Woche EU-Taiwan zu ergreifen;
23. begrüßt die Zusage Taiwans, der Ukraine angesichts der brutalen und ungerechtfertigten Aggression Russlands beizustehen;
24. weist darauf hin, dass es wichtig ist, den Dialog zwischen der EU und Taiwan zu stärken, indem die Beziehungen zu lokalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, vertieft werden und der Austausch mit taiwanesischen Medienorganisationen gefördert wird, und betont, dass durch einen derartigen verstärkten Austausch dazu beigetragen wird, das Profil und die Sichtbarkeit der EU in Taiwan zu verbessern, und ein Beitrag zu gemeinsamen Bemühungen geleistet wird, der Gefahr der Desinformation zu begegnen, mit der beide Seiten zunehmend konfrontiert werden;
25. spricht sich nachdrücklich für die sinnvolle Beteiligung Taiwans als Beobachter an Sitzungen, Mechanismen und Tätigkeiten internationaler Gremien, z. B. der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, aus;
26. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften Taiwans, der Volksrepublik China, der Vereinigten Staaten, Japans, Südkoreas, Australiens, Indiens, der Philippinen, Russlands und der Ukraine sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 14. September 2022

## EMPFEHLUNGEN

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9\_TA(2022)0318

### **Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — eine neue Agenda für den Mittelmeerraum**

**Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2022 an die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — eine neue Agenda für den Mittelmeerraum (2022/2007(INI))**

(2023/C 125/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. Februar 2021 mit dem Titel „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“ (JOIN(2021)0002),
- unter Hinweis auf die auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27./28. November 1995 angenommene Erklärung von Barcelona, mit der eine Partnerschaft Europa-Mittelmeer begründet und der ein detailliertes Arbeitsprogramm beigefügt wurde,
- gestützt auf Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030), die auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung am 25. September 2015 in New York angenommen wurde und in der die Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden,
- unter Hinweis auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung 14: „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das mit dem Beschluss 1/CP.21 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP21) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) angenommen wurde, und auf die 11. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP11),
- unter Hinweis auf die 26. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 26) des UNFCCC, die vom 31. Oktober bis zum 13. November 2021 in Glasgow (Vereinigtes Königreich) abgehalten wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),

Mittwoch, 14. September 2022

- unter Hinweis auf die acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), nämlich: Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948, Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen von 1949, Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930 (und das zugehörige Protokoll von 2014), Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957, Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973, Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999, Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts von 1951, Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958,
  - unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) und die dazugehörigen Protokolle und Beschlüsse der EU,
  - unter Hinweis auf die Ministerialerklärung der an das Mittelmeer grenzenden Küstenstaaten (MedFish4Ever-Erklärung von Malta), die in Valletta (Malta) am 30. März 2017 angenommen wurde,
  - unter Hinweis auf die gemeinsame Arbeitsunterlage vom 9. Februar 2021 mit dem Titel „Renewed Partnership with the Southern Neighbourhood Economic and Investment Plan for the Southern Neighbours“ (Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — Wirtschafts- und Investitionsplan für die südlichen Nachbarn) (SWD(2021)0023),
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. April 2021 mit dem Titel „Eine erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 2020,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 26. Februar 2021,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen mit dem Titel „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“, die auf der 145. Plenartagung des Ausschusses der Regionen vom 30. Juni/1. Juli 2021 angenommen wurde,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. März 2019 zum weiteren Vorgehen in der MENA-Region nach dem Arabischen Frühling<sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel in Form eines Schreibens,
  - gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0220/2022),
- A. in der Erwägung, dass die damalige Europäische Gemeinschaft im November 1995 mit zwölf Ländern des südlichen Mittelmeerraums die Erklärung von Barcelona unterzeichnet hat, um die Schaffung eines gemeinsamen Raums mit dem letztendlichen Ziel von Frieden, Stabilität und Wohlstand zu fördern;
- B. in der Erwägung, dass die EU im Jahr 2004 im Zuge der Erweiterung der EU, die den Beitritt neuer Mitgliedstaaten aus dem Osten und Süden mit sich brachte, beschloss, ihre Europäische Nachbarschaftspolitik auf den Weg zu bringen, die die östliche und südliche Dimension der EU abdeckt und den Dialog und die Zusammenarbeit mit ihren Nachbarländern vorantreiben soll; in der Erwägung, dass die Europäische Nachbarschaftspolitik anschließend im Jahr 2015 aktualisiert wurde; in der Erwägung, dass die Europäische Nachbarschaftspolitik viele Jahre lang durch ein spezielles Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der EU ergänzt wurde, das Ressourcen und allgemeine Ziele vorsieht, sowie durch ein Mandat für die Kommission, eine mehrjährige und jährliche Programmplanung für die EU-Hilfe vorzuschlagen; in der Erwägung, dass das Finanzierungsinstrument der EU für die Europäische Nachbarschaftspolitik nun durch das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) ersetzt wurde;
- C. in der Erwägung, dass 2008 der Beginn der Union für den Mittelmeerraum (UfM) war, einer zwischenstaatlichen Organisation, die als Fortsetzung des Barcelona-Prozesses gegründet wurde und einen wichtigen Ort für Dialog und Zusammenarbeit auf politischer Ebene und auf Ebene der Organisationen der Zivilgesellschaft und der einschlägigen politischen Akteure darstellt; in der Erwägung, dass die UfM durch eine Parlamentarische Versammlung (PV-UfM) ergänzt wird, die eine wesentliche Gelegenheit für politischen Dialog und Konvergenz sowie für multilaterale Zusammenarbeit zwischen gewählten Vertretern der EU und ihrer Partnerländer im südlichen Mittelmeerraum bietet;

(1) ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 90.

Mittwoch, 14. September 2022

- D. in der Erwägung, dass die Kommission und der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) am 9. Februar 2021 eine Gemeinsame Mitteilung über eine ehrgeizige und erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft in Bezug auf eine neue Agenda für den Mittelmeerraum und eine dazugehörige gemeinsame Arbeitsunterlage mit einem Wirtschafts- und Investitionsplan gebilligt haben, deren Schwerpunkt u. a. auf den folgenden fünf Prioritäten liegt: menschliche Entwicklung, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, Resilienz, Wohlstand und digitaler Wandel, Frieden und Sicherheit, Migration und Mobilität sowie ökologischer Wandel — Klimaresilienz, Energie und Umwelt; in der Erwägung, dass diese neue Agenda für den Mittelmeerraum ein positiver Schritt in die richtige Richtung im Hinblick auf eine weitere wirtschaftliche und politische Integration mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft ist; in der Erwägung, dass im Rahmen der Erklärung zu den Abraham-Abkommen die im August 2020 unterzeichneten Abraham-Abkommen bekräftigt werden und auf die nachfolgenden Abkommen verwiesen wird, mit denen die Beziehungen zwischen Israel und anderen arabischen Staaten normalisiert werden sollen;
- E. in der Erwägung, dass der Mittelmeerraum von entscheidender und ergänzender strategischer Bedeutung für die EU ist; in der Erwägung, dass der 1995 eingeleitete sogenannte Barcelona-Prozess die Schaffung eines gemeinsamen Raums des Friedens, der Stabilität und des gemeinsamen Wohlstands, die Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer, den Einsatz für die Stärkung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte sowie die Entwicklung einer Europa-Mittelmeer-Partnerschaft für ein besseres Verständnis und mehr Nähe zwischen den Menschen zum Ziel hatte; in der Erwägung, dass mehr als 25 Jahre nach der Erklärung von Barcelona die meisten Ziele nicht vollständig erreicht wurden; in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und ihren Partnern im Mittelmeerraum wiederbelebt werden müssen, um gemeinsame Herausforderungen anzugehen, gemeinsame Chancen zu nutzen und das Potenzial unserer gemeinsamen Region zu erschließen; in der Erwägung, dass die Länder der südlichen Nachbarschaft vor gemeinsamen Herausforderungen stehen, jedes von ihnen sich jedoch in einer speziellen politischen und wirtschaftlichen Lage befindet und besondere Probleme hat, denen im Rahmen der Politik der EU für die jeweiligen Regionen Rechnung getragen werden muss;
- F. in der Erwägung, dass mit der neuen Agenda für den Mittelmeerraum ein übergreifender politischer Rahmen festgelegt werden soll, um die Ausarbeitung bilateraler politischer Rahmen zu erleichtern, bei denen es sich um gemeinsame Dokumente, Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertige Dokumente handeln kann, in denen gemeinsam vereinbarte politische und wirtschaftliche Reformagenden und entsprechende Durchführungsinstrumente festgelegt werden; in der Erwägung, dass die Politik der Mitgliedstaaten unbedingt mit der Politik der südlichen Nachbarschaft kohärent sein muss, damit die EU ihre außenpolitischen Ziele in der Region erreichen kann;
- G. in der Erwägung, dass die EU und ihre Partner in der südlichen Nachbarschaft ein gemeinsames Interesse daran haben, ein wiederbelebtes und zweckdienliches multilaterales System zu unterstützen, in dessen Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen, um so gemeinsame Herausforderungen wie etwa Konfliktlösung und -prävention, Friedenskonsolidierung, Klimawandel, Korruption, organisierte Kriminalität und Terrorismus sowie Gewalt gegen Frauen anzugehen;
- H. in der Erwägung, dass die EU vorrangig in ihre südliche Nachbarschaft investieren muss; in der Erwägung, dass die Sicherheit, die Stabilität, der Wohlstand und die Klimaresilienz der südlichen Nachbarschaft der EU zur Stärkung der Sicherheit, der Stabilität, des Wohlstands und der Klimaresilienz der EU beitragen werden; in der Erwägung, dass durch neuerliche Investitionen in die südliche Nachbarschaft und einen intensiveren politischen und strategischen Dialog zwischen der EU und den Ländern der südlichen Nachbarschaft eine wertvolle Gelegenheit für eine enge Zusammenarbeit und politische Synergieeffekte zum Nutzen sowohl der EU und ihrer Mitgliedstaaten einerseits als auch der Länder der südlichen Nachbarschaft andererseits geboten werden; in der Erwägung, dass die südliche Nachbarschaft nicht isoliert, sondern in engem Zusammenhang mit der östlichen Nachbarschaft und der breiter angelegten Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — wie in der Überprüfung der ENP 2015 festgelegt — und allgemeinen strategischen Überlegungen dazu betrachtet werden sollte, wie engere, für beide Seiten vorteilhafte und ausgewogene Beziehungen zwischen der EU und ihren Nachbarn angestrebt werden können; in der Erwägung, dass sowohl die südliche als auch die östliche Nachbarschaft der EU für die EU in verschiedenen Bereichen wie etwa Stabilität und Sicherheit, Energieversorgungssicherheit, Bewältigung von Konflikten und Terrorismusrisiken, Bekämpfung des Klimawandels, Handel, Sicherheit der Lieferketten und diversifizierter Zugang zu Märkten sowie Migrationsmanagement von strategischer Bedeutung sind, und dass sie Menschenrechte und demokratische Reformen fördern und somit für einen sichereren und effektiveren Raum für Wirtschaftsbeziehungen und Investitionen, z. B. kürzere Versorgungsleitungen, sorgen können; in der Erwägung, dass die EU einen gemeinsamen Regelungsraum anstreben sollte, der ihre südliche und ihre östliche Nachbarschaft miteinbezieht und somit den Zugang ihrer Nachbarländer zu den höchsten Standards in den Bereichen Politik, Korruptionsbekämpfung und Menschenrechte sicherstellt, die nicht nur Multiplikatoren für wirtschaftliche Investitionen und faires und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind, sondern auch für die Verbesserung der Sicherheit und der politischen Stabilität der Länder der südlichen und östlichen Nachbarschaft und der EU sowie für den Umweltschutz von entscheidender Bedeutung sind;

Mittwoch, 14. September 2022

- I. in der Erwägung, dass durch die COVID-19-Krise und die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Ernährungssicherheit das Risiko einer weiteren Destabilisierung erhöht wurde, da die sozioökonomischen Folgen für die Länder der südlichen Nachbarschaft schwerwiegend sind; in der Erwägung, dass die EU die Vielfalt und Heterogenität der Region anerkennen und ihre Beziehungen an die individuellen Gegebenheiten der einzelnen Staaten anpassen sollte;
- J. in der Erwägung, dass im Rahmen der Politik der südlichen Nachbarschaft den Ländern der südlichen Nachbarschaft ein wirksamer politischer Rahmen und Zugang zu Ressourcen und Investitionen geboten werden sollte, um eine wirkliche sozioökonomische Integration im Allgemeinen, wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigung und einen Prozess des Kapazitätsaufbaus, auch im Hinblick auf die Demokratie, für die einschlägigen Einrichtungen zu fördern; in der Erwägung, dass im Rahmen der Politik der südlichen Nachbarschaft kurz- und mittelfristig dazu beigetragen werden sollte, Konflikte in der Nachbarschaft der EU zu deeskalieren und sie in Zukunft zu verhindern; in der Erwägung, dass Frauen und Kinder von den Konflikten in den Mittelmeerländern besonders stark betroffen sind;
- K. in der Erwägung, dass nach Angaben des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Jahr 2021 1 924 Menschen auf der zentralen und der westlichen Mittelmeerroute als tot oder vermisst gemeldet wurden, während weitere 1 153 Menschen auf der nordwestafrikanischen Seeroute zu den Kanarischen Inseln ums Leben kamen oder vermisst werden; in der Erwägung, dass 2020 auf den drei Routen insgesamt 1 776 Menschen ums Leben kamen oder als vermisst gemeldet wurden; in der Erwägung, dass laut dem Projekt „Missing Migrants“, einer im Jahr 2014 von der Internationalen Organisation für Migration durchgeführten Initiative, seit 2014 23 000 Menschen im Mittelmeer ums Leben gekommen sind oder als vermisst gemeldet wurden;
- L. in der Erwägung, dass sich die EU um einen umfassenden Ansatz für Migration und Asyl bemüht hat, der auf den EU-Werten der Solidarität und des Schutzes der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht;
- M. in der Erwägung, dass der Krieg in der Ukraine in vielen gefährdeten Ländern dramatische Auswirkungen auf den Preis, die Erzeugung von, die Versorgung mit und den Zugang zu Getreide, insbesondere Weizen, hatte; in der Erwägung, dass die Partner der südlichen Nachbarschaft strukturell von Getreideeinfuhren abhängig sind und der Krieg in der Ukraine erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungsketten für Weizen und Speiseöl hat, was sich auf die Ernährungssicherheit auswirkt; in der Erwägung, dass am 24. März 2022 in Zusammenarbeit mit der EU, der G7 und der Afrikanischen Union die internationale Initiative „Mission für die Resilienz im Nahrungsmittel- und Agrarsektor“ (Food and Agriculture Resilience Mission, FARM) ins Leben gerufen wurde, um die katastrophalen Auswirkungen des von Russland in der Ukraine geführten Kriegs auf die weltweite Ernährungssicherheit abzuwenden;
- N. in der Erwägung, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine im Hinblick auf die Ernährungssicherheit verheerende Auswirkungen auf die Region hat und auch weiterhin haben wird; in der Erwägung, dass durch den Krieg in der Ukraine die Bedrohung deutlich gemacht wird, die von Drittländern ausgeht, die die politische und wirtschaftliche Kontrolle über den Mittelmeerraum und die Nachbarschaft der EU anstreben, was zulasten der demokratischen Bestrebungen und der territorialen Unversehrtheit der betroffenen Länder geht, und dass der Krieg in der Ukraine das aktuellste Beispiel für die Bedrohung ist, die von Drittländern ausgeht; in der Erwägung, dass die südliche Nachbarschaft der EU eine Spielwiese für Großmächte — darunter unter anderem Russland, China und Iran — ist, die alle danach streben, ihre Fähigkeit und Kapazität zur Ausübung einer politischen und/oder wirtschaftlichen Hegemonie in bestimmten Ländern der südlichen Nachbarschaft zu verbessern, was für die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Länder der südlichen Nachbarschaft daher eine ernsthafte Herausforderung darstellt, um Desinformation zu bekämpfen und demokratische Werte wie die Pressefreiheit, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und den Medienpluralismus zu fördern, die allesamt entscheidende und zentrale Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit sind und ausgebaut werden müssen; in der Erwägung, dass eine freie, starke und unabhängige Zivilgesellschaft für die Entwicklung eines jeden Landes in der Region von grundlegender Bedeutung ist;
- O. in der Erwägung, dass die Bemühungen der EU zur Bekämpfung der Versuche Dritter, die Region zu destabilisieren, fortgesetzt werden; in der Erwägung, dass die EU ihre Rolle als privilegierter Partner und wichtigster politischer, wirtschaftlicher und demokratischer Anker für die Länder der südlichen Nachbarschaft in Bereichen wie etwa Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit, Migration, Bekämpfung des Klimawandels sowie Forschung und Entwicklung bekräftigen muss; in der Erwägung, dass sich diese grundlegende Rolle der EU im Umfang des Engagements und in der politischen Haltung auf EU-Ebene in Bezug auf die südliche Nachbarschaft widerspiegelt und weiterhin widerspiegeln sollte;
- P. in der Erwägung, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und aller Formen des Terrorismus, einschließlich des islamistischen Terrorismus, nach wie vor eine Priorität darstellt; in der Erwägung, dass der Kampf gegen die Organisation „Islamischer Staat“ in der Region seit 2015 andauert; in der Erwägung, dass einige der eigentlichen Ursachen für radikale Bewegungen, einschließlich der sozialen und politischen Ausgrenzung, bis heute nicht angegangen wurden;

Mittwoch, 14. September 2022

- Q. in der Erwägung, dass durch den Krieg in der Ukraine und das daraus resultierende Erfordernis, die Energieversorgung der EU weiter zu diversifizieren und zu dekarbonisieren, gezeigt wurde, welche wesentliche Rolle die südliche Nachbarschaft spielt, wenn es darum geht, nicht nur ein entscheidender Partner der EU bei der Verwirklichung des europäischen Grünen Deals, sondern auch bei der kurzfristigen Sicherung einer ausreichenden Gas- und Ölversorgung der EU zu werden, was sowohl der EU als auch den Ländern der südlichen Nachbarschaft zugutekommt; in der Erwägung, dass durch die Entdeckung bedeutender Erdgasvorkommen und die Fülle erneuerbarer Energiequellen in den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums, insbesondere in der Sahara mit ihrem beträchtlichen Potenzial für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, eine Chance für die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Länder und für die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der sauberen Energie, einschließlich Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen, geboten wird; in der Erwägung, dass die Einnahmen aus natürlichen Ressourcen gerecht verteilt und zum Nutzen der örtlichen Bevölkerung verwendet werden sollten; in der Erwägung, dass diese Gasreserven und -lieferungen Partnerschaften, Investitionen und den Austausch von Fachwissen zwischen den Ländern des südlichen Mittelmeerraums und der EU und ihren Mitgliedstaaten erfordern; in der Erwägung, dass sich diese Partnerschaft wiederum bereits als Chance für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen südlichen Mittelmeerländern erweist, was zu mehr Stabilität in der Region führt; in der Erwägung, dass die südliche Nachbarschaft daher nicht nur aus Gründen der regionalen Sicherheit und Stabilität von wesentlicher Bedeutung ist, sondern auch als wichtiger Partner für den Zugang zu zuverlässigen Energiequellen, einschließlich erneuerbarer Energiequellen; in der Erwägung, dass eine wirkliche Partnerschaft, die von beiderseitigem Nutzen ist und insbesondere den Menschen in den Ländern der südlichen Nachbarschaft zugutekommt, von entscheidender Bedeutung ist, um den Zugang zu erneuerbarer, erschwinglicher und lokaler Energie auf inklusive Weise sicherzustellen;
- R. in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels zu einer weiteren Vertreibung der im Nahen Osten und in Nordafrika lebenden Menschen führen werden; in der Erwägung, dass Ägypten im November 2022 Gastgeber der 27. Klimakonferenz der Vereinten Nationen (COP 27) sein wird; in der Erwägung, dass sich das Mittelmeer dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen zufolge 20 % schneller erwärmt als der weltweite Durchschnitt; in der Erwägung, dass die Niederschläge im Frühjahr und Sommer bis 2080 voraussichtlich um 30 % zurückgehen werden;
- S. in der Erwägung, dass im Mittelmeerraum 510 Millionen Menschen leben und dass das Mittelmeer mit 1,25 Millionen Kunststoffpartikeln pro km<sup>2</sup> das am stärksten verschmutzte Meer der Welt ist; in der Erwägung, dass die Abfälle im Meer ein wichtiger Faktor für die Krise der biologischen Vielfalt sind und den Tourismus, die Fischerei und den maritimen Sektor rund 641 Mio. EUR pro Jahr kosten; in der Erwägung, dass dem Bericht des Welt-Natur-Fonds von 2019 zufolge jährlich 0,57 Millionen Tonnen Kunststoff in das Mittelmeer gelangen, was eine Zahl darstellt, die sich bis 2050 vervierfachen wird; in der Erwägung, dass nach Angaben der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 75 % der Bestände im Mittelmeer, für die validierte Bewertungen vorliegen, auf einem biologisch nicht nachhaltigen Niveau befischt werden;
- T. in der Erwägung, dass Entwicklung, Sicherheit, Stabilität und Demokratie in der südlichen Nachbarschaft eng mit der tatsächlichen sozioökonomischen Integration von Frauen, jungen Menschen und diskriminierten Gruppen wie etwa LGBTQI+-Personen, den Grundrechten religiöser, kultureller und ethnischer Minderheiten sowie offenen Räumen für Bürgerinnen und Bürger und eine unabhängige Zivilgesellschaft, in denen sie sich frei äußern, handeln und Ideen und Meinungen austauschen können, zusammenhängen; in der Erwägung, dass im Rahmen von Studien gezeigt wurde, dass ihre Fähigkeit, Zugang zu Bildung, Berufsbildung, Beschäftigung und angemessener längerfristiger beruflicher Entwicklung zu erhalten, von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die bürgerlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Frauen und ihre Förderung in der südlichen Nachbarschaft eine Priorität der neuen Agenda für den Mittelmeerraum darstellen sollten; in der Erwägung, dass die Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt nach wie vor deutlich geringer ist als in anderen Teilen der Welt und laut dem Bericht von UN Women von 2020, der eine Analyse der Lage von Frauen in der Region Naher Osten und Nordafrika (MENA-Region) enthält, bei durchschnittlich 19 % lag;
1. empfiehlt der Kommission und dem HR/VP in Bezug auf die Umsetzung der erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft und einer neuen Agenda für den Mittelmeerraum,
- a) angemessene Mittel für die rechtzeitige und wirksame Umsetzung der neuen Agenda für den Mittelmeerraum auf der Grundlage der gemeinsam mit den Partnerländern der südlichen Nachbarschaft festgelegten Ziele und Prioritäten bereitzustellen und dabei auf wertvollen Synergieeffekten durch eine transparente Zusammenarbeit und die Programmplanung des auswärtigen Handelns für die Region im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ aufzubauen und eine enge Abstimmung mit der Programmplanung der Mitgliedstaaten zu verfolgen sowie durch Partnerschaften zwischen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitutionen so weit wie möglich Möglichkeiten für eine Mischfinanzierung zu erleichtern; die Ansicht zu vertreten, dass mit der neuen Agenda für den Mittelmeerraum eine positive Konditionalität eingeführt werden kann, durch die die von der EU geleistete aktive Unterstützung zugunsten engerer und wirksamer strategischer Verbindungen mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft zu

Mittwoch, 14. September 2022

weiteren Partnerschaften und einer stärkeren Konvergenz in Bezug auf andere politische Prioritäten zum Nutzen sowohl der EU als auch der Länder der südlichen Nachbarschaft und ihrer Bürgerinnen und Bürger führen kann; jährliche Aktualisierungen über die Umsetzung der neuen Agenda für den Mittelmeerraum vorzulegen und für die Sichtbarkeit der EU bei allen EU-Finanzmitteln zu sorgen, die der Region unmittelbar oder mittelbar durch Partnerschaften mit den Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und anderen traditionellen und nicht traditionellen Partnern zugewiesen werden, wobei ein Ansatz „Team Europa“ verfolgt und gleichzeitig die finanzielle Rechenschaftspflicht auf der Grundlage der bestehenden Methodik für das Leistungsmanagement und das Berichterstattungssystem für EU-Programme, einschließlich eines auf Anreizen basierenden Ansatzes, sichergestellt wird; eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union aufzunehmen; zu betonen, dass die Zivilgesellschaften der Länder der südlichen Nachbarschaft große Erwartungen an die EU und ihre Mitgliedstaaten als wichtige politische, wirtschaftliche und kulturelle Anker für politische und wirtschaftliche Reformen und für längerfristigen Wohlstand haben; darauf warnend hinzuweisen, dass angesichts der strategischen Bedeutung und des wirtschaftlichen Potenzials der Region die Fähigkeit der EU, der wichtigste Partner zu sein, nicht unproblematisch ist und dass daher eine angemessene Sichtbarkeit des Engagements der EU für die Region insgesamt von wesentlicher Bedeutung ist, und zwar sowohl direkt als auch durch Mittel, die anderen Organisationen wie den Vereinten Nationen bereitgestellt werden;

- b) den Dialog und die Zusammenarbeit der EU mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft in einschlägigen Politikbereichen zu stärken und die Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung, die Bekämpfung der Piraterie, die maritime Sicherheit sowie die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung und Extremismus zu fördern;
- c) vorrangig gemeinsame Dokumente oder Partnerschaftsprioritäten auszuarbeiten und abzuschließen, um die früheren Dokumente zu ersetzen, und dabei auf den fünf zentralen Prioritäten der Agenda für den Mittelmeerraum aufzubauen, insbesondere auf den Prioritäten in Bezug auf menschliche Entwicklung, menschliche Sicherheit, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit;
- d) das Amt des EU-Sonderbeauftragten für die südliche Nachbarschaft wieder einzurichten, der sowohl dem HR/VP als auch dem für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Mitglied der Kommission (NEAR) Bericht erstatten sollte, um die Einheit und das Handeln der EU in der Region zu stärken und unsere gemeinsamen Werte und Interessen zu fördern und zu verteidigen;
- e) die diplomatischen Kontakte und den Dialog mit den Staaten der südlichen Nachbarschaft zu intensivieren, auch im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, und vorrangig die Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine auf die Länder der südlichen Nachbarschaft im Hinblick auf die Ernährungssicherheit anzugehen, insbesondere was die Länder betrifft, die aufgrund der Abhängigkeit von Nahrungsmiteleinfuhren, mangelnder sozialer Sicherheit oder ihres Wirtschaftsmodells am stärksten gefährdet sind; mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, um die Ernährungssicherheit in den betreffenden Ländern des südlichen Mittelmeerraums sicherzustellen, und unverzüglich eine auch auf die Nahrungsmittel- und Resilienzfähigkeit aufbauende solide, widerstandsfähige und nachhaltige Reaktion im Sinne von politischen Maßnahmen und Unterstützung auszuarbeiten, um die Ernährungssicherheit in der Region anzugehen, dazu gehört auch nachhaltige lokale landwirtschaftliche Systeme und weniger ertragsintensive und klimarelevantere landwirtschaftliche Verfahren zu fördern; darauf hinzuweisen, dass die Ernährungsunsicherheit in der Region durch die Folgen des Klimanotstands, insbesondere durch Dürren und die Zunahme von Temperaturextremen, verschärft wird; darauf hinzuweisen, dass die Bemühungen und Ressourcen der EU angemessen sichtbar gemacht werden müssen, wenn es darum geht, Hilfe über andere Organisationen wie das Welternährungsprogramm bereitzustellen, und dass die Maßnahmen und Ressourcen kontinuierlich überwacht werden müssen, damit die erzielten Fortschritte überprüft werden können;
- f) zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die Region vielfältigen Herausforderungen wie dem Klimawandel, einer Wirtschaftskrise und Terroranschlägen gegenübersteht; hervorzuheben, dass der Wasserstress, der sich aus dem gestiegenen Süßwasserbedarf in Verbindung mit der strategischen Kontrolle von Flüssen ergibt, zu äußerst schwerwiegenden Konflikten führen kann; eine politische Strategie zu entwickeln, um Lösungen in Bereichen mit hohem destabilisierendem Potenzial zu erleichtern;
- g) vorrangig Strategien zur Linderung der Armut, Strategien für eine Programmplanung, die auf einen breiteren Zugang von jungen Menschen und Frauen zu Bildung und Hochschulbildung abzielt, zusammen mit angemessenen Finanzmitteln für den Zugang zur Bildung für die breite Bevölkerung, sowie Strategien zur Unterstützung des Aufbaus und der Entwicklung effizienter Hochschul- oder Berufsbildungsstrukturen in den Ländern der südlichen Nachbarschaft umzusetzen; mit den Partnerländern zusammenzuarbeiten, damit im Rahmen ihrer schulischen Lehrpläne die UNESCO-Standards für Frieden, Toleranz und Gewaltfreiheit eingehalten werden; darauf hinzuwirken, dass Hetze, mit der zu Diskriminierung und Gewalt aufgestachelt wird, beseitigt bzw. verhindert wird, und politische Maßnahmen und Initiativen zum Schutz von Minderheiten und zur Bekämpfung von Erscheinungsformen von Intoleranz, Rassismus, Homophobie, Fremdenfeindlichkeit und Formen der religiösen Intoleranz zu unterstützen; zu betonen, dass die Entwicklung von Lehrplänen von entscheidender Bedeutung für die Förderung toleranter Gesellschaften ist; darauf hinzuweisen, dass die Migration junger Menschen und die Abwanderung von Fachkräften für

Mittwoch, 14. September 2022

unsere Partner in der Region Anlass zu ernster Besorgnis geben und die längerfristige Fähigkeit der Länder der südlichen Nachbarschaft, Wirtschaftswachstum und wirtschaftliche Lebensfähigkeit zu erzielen, ernsthaft bedrohen; daher hervorzuheben, dass es wichtig ist, Investitionen zu fördern und das Wirtschaftswachstum in der Region parallel zu einem breiteren Zugang zu Bildung, beruflicher Bildung und Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern, damit junge Menschen in den Ländern der südlichen Nachbarschaft wirkliche Perspektiven für den Zugang zu Beschäftigung und eine wahrhaftige sozioökonomische Integration haben; zu betonen, wie wichtig es ist, den Zugang zu den Programmen Erasmus und Erasmus+ für Teilnehmer aus den Ländern der südlichen Nachbarschaft, einschließlich derjenigen, die aus der Ukraine geflohen sind, zu erweitern, und die Mittel für einen derartigen Austausch aufzustocken; zu verhindern, dass sich diese politischen Maßnahmen durch das Phänomen der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte negativ auf die Länder der südlichen Nachbarschaft auswirken; auf den Stellenwert der zirkulären Mobilität hinzuweisen, einschließlich des Süd-Süd-Austauschs und der Mobilitätspartnerschaften, damit Fachkräfte aus Ländern der südlichen Nachbarschaft konkrete Möglichkeiten haben, ihre berufliche Ausbildung und ihre Kompetenzen in der EU zu vertiefen und weiter voranzubringen und in ihr Herkunftsland zurückzukehren, um Wissen weiterzugeben und aufzubauen;

- h) der bestehenden Methodik für das Leistungsmanagement und das Berichterstattungssystem für EU-Programme, einschließlich des auf Anreizen basierenden Ansatzes, bei der durchgängigen Berücksichtigung der sozioökonomischen Integration von Frauen in der Region und der Gleichstellung der Geschlechter in allen Politikbereichen der EU nach Möglichkeit Aufmerksamkeit zu widmen; gezielte Unterstützung der EU für Frauen mit dem Ziel, ihren Zugang zu Bildung, Aus- und Weiterbildung und Beschäftigung zu verbessern und sicherzustellen und ganz allgemein die berufliche und sozioökonomische Chancengleichheit zu fördern und damit für ihre finanzielle Unabhängigkeit einzutreten und die Gleichberechtigung voranzutreiben; Anreize für bilaterale und trilaterale Partnerschaften zwischen Universitäten in den Ländern der südlichen Nachbarschaft und Universitäten in der EU zu schaffen, u. a. durch ein breiteres Angebot an Fernunterrichtsmöglichkeiten für Studierende aus den Ländern der südlichen Nachbarschaft und mehr Austauschmöglichkeiten für akademisches Personal; für interessierte Zielgruppen in den Ländern der südlichen Nachbarschaft einen breiteren Zugang zu Online-Medien in der EU, auch über öffentliche digitale Knotenpunkte, und zu kulturellen Inhalten aus der EU sicherzustellen;
- i) die Umsetzung und Ratifizierung internationaler Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen; darauf hinzuwirken, dass alle Mitgliedstaaten und die Länder der südlichen Nachbarschaft das Übereinkommen von Istanbul und die Frauenrechtskonvention unterzeichnen, ratifizieren und umsetzen; unter Kenntnisnahme der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 über den dritten Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) (JOIN(2020) 0017) und des EU-Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit alle Partner in der südlichen Nachbarschaft aufzufordern, geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts zu beseitigen, zu untersuchen und zu verhindern und die sinnvolle und gleichberechtigte aktive Teilhabe von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und der Beschlussfassung sowie die Förderung der Rechte der Frau sicherzustellen; für die vollständige Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in allen Partnerländern der südlichen Nachbarschaft einzutreten, in der eine Bestandsaufnahme der unverhältnismäßigen Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und Mädchen vorgenommen wird und die als Richtschnur für die Tätigkeit und die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Teilhabe, des Schutzes und der Rechte von Frauen während des gesamten Konfliktzyklus — von der Konfliktverhütung bis zum Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit — dient;
- j) den Stellenwert einer regulären Migration zwischen den Ländern der südlichen Nachbarschaft und Europa zur Kenntnis zu nehmen, die auf der Grundlage der Grundsätze der Solidarität, der Ausgewogenheit und der gemeinsamen Verantwortung gesteuert wird, wobei auch die Schleuserkriminalität und der Menschenhandel bekämpft werden;
- k) sicherzustellen, dass die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Partner in der südlichen Nachbarschaft eine Migrationspolitik verfolgen, die den in internationalen, regionalen und nationalen Rechtsvorschriften verankerten Menschenrechten von Migranten und Flüchtlingen in vollem Umfang Rechnung trägt; das Engagement der EU in Ländern zu verstärken, in denen Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie lokale Basisorganisationen, einschließlich jener, die das Leben von Migranten und Asylsuchenden schützen, bedroht werden; die wichtige und unverzichtbare Arbeit der humanitären Organisationen zur Kenntnis zu nehmen und angemessen zu finanzieren, wobei dafür zu sorgen ist, dass die diesbezüglichen EU-Mittel umfassend sichtbar sind;
- l) dafür zu sorgen, dass die für die Migration in der südlichen Nachbarschaft bestimmten Mittel aus dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ vorrangig für Programme bereitgestellt werden, mit denen darauf abgezielt wird, die eigentlichen Ursachen von Zwangsmigration, unter anderem durch die Verbesserung des Lebensstandards in der Region, anzugehen;

Mittwoch, 14. September 2022

- m) die EU und ihre Partner in der südlichen Nachbarschaft aufzufordern, einen besser koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Ansatz zur Migrationsfrage zu verfolgen, wobei zu berücksichtigen ist, wie wichtig es ist, die eigentlichen Ursachen von Zwangsmigration anzugehen; sich zu bemühen, die irreguläre Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verringern; der Rückübernahme von Migranten, die kein Recht auf Verbleib in der EU haben, in den Beziehungen zu Drittländern Priorität einzuräumen, wobei die Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung und das Völkerrecht gebührend zu achten sind; darauf hinzuweisen, dass Fortschritte nur durch eine Kombination aus lokalem Humankapital und externer Entwicklungshilfe möglich sind, dass die Migration nicht zu einer Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte führen sollte und dass die Migration eine Herausforderung darstellt, die die Stabilität in den Ländern des südlichen Mittelmeerraums beeinträchtigt; zu betonen, dass der Begriff „Flüchtling“ nicht mit dem Begriff „Wirtschaftsmigrant“ gleichzusetzen ist und dass die EU daher unterschiedliche Ansätze für diese beiden Kategorien verfolgen sollte; hervorzuheben, dass die EU sichere Wege für Asylsuchende und Flüchtlinge in die EU erleichtern sollte; ein kontinuierliches Engagement mit den Partnern in der südlichen Nachbarschaft zu fordern, um für nachhaltige Lösungen für Flüchtlinge zu sorgen; darauf hinzuweisen, dass der südliche Mittelmeerraum und seine jungen demokratischen Systeme Spannungen wie etwa wirtschaftlicher Unterentwicklung, Konflikten, mangelnden Chancen für junge Menschen, struktureller Arbeitslosigkeit und darüber hinaus der Herausforderung der innerafrikanischen Migration und den Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind; im Rahmen des ständigen Dialogs der EU mit den lokalen Akteuren alle diese Faktoren zu berücksichtigen;
- n) die Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Ländern der südlichen Nachbarschaft dringend zu intensivieren und fortzusetzen, um die unmittelbaren und langfristigen negativen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen und zu bekämpfen, den Umweltschutz zu fördern und Lösungen für das Problem der Wasserknappheit auszuarbeiten, wobei der Schwerpunkt auf den Bemühungen um den Aufbau von Resilienz liegt, und im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, dem europäischen Grünen Deal und der Agenda 2030 auf die Förderung und Beschleunigung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft hinzuwirken, indem im Einklang mit den von der EU eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen eine angemessene Klimakonditionalität in alle EU-Hilfen für Drittländer einbezogen wird; darauf hinzuweisen, dass die EU-Strategie für Klimapolitik und Klimaschutz nicht in gleichem Maße wirksam sein wird, wenn in der Nachbarschaft der EU nicht beträchtliche Investitionen getätigt und erhebliche Verbesserungen erzielt werden; die im Wirtschafts- und Investitionsplan für die südliche Nachbarschaft enthaltenen Leitinitiativen zum Klimaschutz zu unterstützen; warnend auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die Maghreb-Region, insbesondere in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, und auf das Problem des eingeschränkten Zugangs zu Wasser in den Regionen Maghreb und Maschrik hinzuweisen; darauf hinzuweisen, dass der Zugang zu Wasser, die Wiederaufforstung, die Dekarbonisierung, die Kreislaufwirtschaft, die Einführung eines auf erneuerbaren Energiequellen basierenden Geschäftsmodells und der Zugang zu diesen Quellen für die Klimaneutralität der südlichen Nachbarschaft und für den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels von wesentlicher Bedeutung sein werden; ferner darauf hinzuweisen, dass dies wiederum die Fähigkeit der EU verbessern wird, ihre Ziele hinsichtlich der Klimaneutralität zu erreichen; den regionalen Dialog und die regionale Zusammenarbeit in den Bereichen nachhaltige Wasserbewirtschaftung, Technologie und Zugang zu Wasser, wie etwa Pläne für Wassereinsparung, aufbereitetes Wasser und Entsalzung, durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu unterstützen und weitere Investitionen in erneuerbare Energiequellen wie etwa in Wind, Solarenergie und grünen Wasserstoff in der Region zu fördern; hervorzuheben, wie wichtig Partnerschaften mit den betreffenden Ländern der südlichen Nachbarschaft in Bezug auf Wiederaufforstung und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren sind, die zu einem geringeren Wasserverbrauch führen; zu betonen, dass es nicht nur in der EU, sondern auch in den Ländern der südlichen Nachbarschaft bewährte Verfahren im Bereich der Landwirtschaft gibt, und daher die Auffassung zu vertreten, dass der EU eine wichtige Rolle bei der Förderung und Intensivierung des Dialogs, der Zusammenarbeit und der Süd-Süd-Partnerschaften im Hinblick auf den Austausch über derartige Verfahren zukommen könnte;
- o) die gemeinsamen Maßnahmen zum Erhalt, zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur nachhaltigen Nutzung der reichen biologischen Vielfalt des Mittelmeerraums, eines einzigartigen Raums für die Diversifizierung von Tier- und Pflanzenarten, aktiv zu unterstützen, für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen, einschließlich des Wassers, zu sorgen und nachhaltige Lebensmittelsysteme zu stärken; zur Verbesserung der Überwachung und Kontrolle sowie zur wirksamen regionalen Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze beizutragen;
- p) eine Analyse der positiven Rolle zu erstellen, die die EU und vertiefte EU-Beziehungen zu den Ländern der südlichen Nachbarschaft bei der Verringerung ihrer Kohlenstoffemissionen spielen können, sowie der gemeinsamen Anstrengungen, die sie unternehmen können, um ihre Energiequellen zu diversifizieren und ihre Energieversorgung aus erneuerbaren und nachhaltigen Energiequellen zu steigern; zu gebener Zeit eine Strategie zur weiteren Stärkung der Rolle der südlichen Nachbarschaft bei der Förderung der Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Einklang mit den Verpflichtungen des Übereinkommens von Paris vorzulegen; die Länder der südlichen Nachbarschaft bei ihren Bemühungen um eine Diversifizierung ihrer Energieversorgung durch eine verstärkte Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit besonderem Schwerpunkt auf Solar- und Windenergie technisch und finanziell zu unterstützen; hervorzuheben, dass die Entwicklung des Markts für grüne Energie das Potenzial aufweist, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen und somit die Beschäftigungsquote in den Ländern zu erhöhen, die sich mit der Energiewende befassen;

**Mittwoch, 14. September 2022**

- q) eine aktive Rolle der EU bei der Erleichterung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen allen Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums im Energiebereich anzustreben und dabei erforderlichenfalls die Fähigkeit zur Verständigung, zum Dialog und zur endgültigen Einigung bezüglich der Festlegung des Seegrenzenverlaufs im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN-Seerechtsübereinkommen), zu fördern; eine aktive Rolle der EU bei der Erleichterung des Dialogs und der Zusammenarbeit in diesem Bereich anzuvisieren, um die territoriale Unversehrtheit und die ausschließliche Wirtschaftszone der betreffenden Länder zu wahren, die Achtung des Völkerrechts zu fördern und endgültige Vereinbarungen über den Seegrenzenverlauf auszuhandeln;
- r) die Verbindungskapazitäten zwischen der EU und den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums, die Erdgas und andere Energiearten erzeugen, weiter zu fördern und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungskapazitäten durch einschlägige EU-Hubs zu stärken; insbesondere angemessene Pipeline-, Hafen- und andere Infrastrukturen und Technologien in Erwägung ziehen, die für grünen Wasserstoff geeignet sind, um einen Lock-in-Effekt sowohl in der EU als auch in den Ländern der südlichen Nachbarschaft zum Nutzen aller Erzeugerländer und aller Mitgliedstaaten zu verhindern; zu bekräftigen, dass die Abhängigkeit von Erdöl und Erdgas rechtzeitig durch einen allumfassenden Übergang zu einer grünen Wirtschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal verringert werden sollte, und auch den Übergang zu einer grünen Wirtschaft in den Ländern der südlichen Nachbarschaft zu unterstützen; zur Kenntnis zu nehmen, dass das Gasforum Östliches Mittelmeer (EMGF) als Plattform für eine positive regionale Zusammenarbeit dient;
- s) auch die elektrische Verbundfähigkeit im Rahmen der Diversifizierung der Energieressourcen der EU und der Steigerung ihrer Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern;
- t) das Potenzial der blauen Wirtschaft zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums und wirtschaftlicher Chancen auf beiden Seiten des Mittelmeers zu berücksichtigen und sie in die Planung der wirtschaftlichen Entwicklung gebührend einzubeziehen;
- u) auf den sehr positiven Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten bei der Unterstützung von Start-up-Unternehmen aufzubauen und ihre Arbeit durch spezielle Gründerzentren oder Beschleuniger, insbesondere in Schlüsselbereichen wie etwa Gesundheit, Energie aus erneuerbaren Quellen, künstliche Intelligenz, neue Technologien und Bildung weiter voranzubringen; Gründerzentren oder Beschleuniger in den betreffenden Ländern der südlichen Nachbarschaft einzurichten und zu unterstützen, die Gründung lokaler Start-up-Unternehmen zu fördern und ihre digitalen und grünen Kapazitäten auszubauen; die Auffassung zu teilen, dass es von Bedeutung ist, die digitale Infrastruktur der betreffenden Länder der südlichen Nachbarschaft weiter auszubauen und diese Länder in die digitale Agenda der EU aufzunehmen; darauf hinzuweisen, dass dies eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung, die sozioökonomische Integration und einen breiteren Zugang zu Bildung ist; eine führende Rolle bei der Förderung von Investitionen und Partnerschaften zwischen Telekommunikationsunternehmen in der EU und Telekommunikationsunternehmen in den betreffenden Ländern der südlichen Nachbarschaft zu übernehmen, um den Zugang zu moderner digitaler Infrastruktur, insbesondere zu 5G-Mobilfunknetzen, auf der Grundlage von EU-Technologie zu ermöglichen, und warnend darauf hinzuweisen, dass Drittländer, die versuchen, einen Einfluss und eine wirtschaftliche und politische Präsenz in der Region aufzubauen, dadurch einen Wettbewerbsvorteil, auch in politischer Hinsicht, erhalten; darauf hinzuweisen, dass ein enger politischer Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern der südlichen Nachbarschaft für die Entwicklung einer angemessenen Cybersicherheitspolitik, mit der die Grundrechte und -freiheiten aller Nutzer im Einklang mit den Werten der EU geschützt werden, und einer Partnerschaft in internationalen Foren, die sich mit Cybersicherheitsstandards befassen, wichtig sind, wenn es darum geht, einen offenen, sicheren und zuverlässigen Cyberraum zu erreichen; auf der „StratCom Task Force South“ aufzubauen, um eine konkrete Strategie zur Bekämpfung von Desinformationen sowie zur Bekämpfung von Falschmeldungen und Propaganda aus Russland, China und anderen regionalen Mächten in den Ländern der südlichen Nachbarschaft sowie in der EU weiterzuentwickeln; ihre tiefe Besorgnis über die innenpolitischen Auswirkungen der von Russland und China aggressiv geführten Desinformationskampagnen auf Plattformen in den sozialen Medien und in konventionellen Medien in den EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck zu bringen; die Regierungen der südlichen Nachbarländer mit Nachdruck aufzufordern, ungehinderten Zugang zum Internet zu gewähren und das Recht auf freie Meinungsäußerung von Andersdenkenden ohne Angst vor Repressalien zu wahren; die Regierungen der Länder der südlichen Nachbarschaft aufzufordern, die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie die Pressefreiheit sowohl online als auch offline zu achten und zu schützen; Programme zur Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Privatsphäre, des Zugangs zum Internet und der Ethik im Internet zu finanzieren;
- v) für angemessene Ressourcen für eine rechtzeitige und wirksame Umsetzung der neuen Agenda für den Mittelmeerraum zu sorgen, auch um längerfristige Investitionen und Partnerschaften von in der EU ansässigen Unternehmen in der südlichen Nachbarschaft zu unterstützen; darauf hinzuweisen, dass infolge der Pandemie und des Kriegs in der Ukraine viele in der EU ansässige Unternehmen ihre Versorgungs- und Produktionswege entweder zurückverlagern oder nahverlagern; zur Kenntnis zu nehmen, dass dies sowohl für die EU als auch für die Länder der südlichen Nachbarschaft eine einzigartige Gelegenheit bietet, durch eine rechtzeitige und vollständige Umsetzung der

Mittwoch, 14. September 2022

neuen Agenda für den Mittelmeerraum und des Wirtschafts- und Investitionsplans ein Umfeld zu schaffen, in dem die in der EU ansässigen Unternehmen, die nahverlagern möchten, unterstützt werden können und längerfristige Investitionen in der südlichen Nachbarschaft gefördert werden, wodurch engere politische Beziehungen und eine engere Zusammenarbeit mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft aufgebaut werden;

- w) Wirtschafts- und Arbeitnehmerrechte in die neue Agenda einzubeziehen, Strategien, die auf einer eingehenden Analyse der Geschehnisse an der südlichen Grenze beruhen, unter Berücksichtigung von Neuerungen auszuarbeiten und zu fördern und den Schwerpunkt auf menschenwürdige Arbeit, nachhaltige Entwicklung und internationale Arbeitsnormen zu legen; die Gewerkschaftsbewegung auf wirksame Weise in nationale Konsultationen einzubeziehen und sozialen Dialog zu fördern; auf die Beendigung der Kinderarbeit hinzuwirken und den Anspruch auf Gehalt und Entschädigung sowie die Vereinigungsfreiheit sicherzustellen und Sklaverei und Diskriminierung ein Ende zu setzen, wobei auch das Erfordernis eines angemessenen Schutzes für Flüchtlinge in der Region zu berücksichtigen ist; sozialen Dialog und Tarifverhandlungen zu fördern und die Einbeziehung von Frauen und jungen Menschen in Gewerkschaftsstrukturen und politische Räume zu unterstützen;
- x) die regionale, subregionale und bilaterale Integration im südlichen Mittelmeerraum zu fördern und dabei insbesondere die Beseitigung von Grenz-, Verkehrs- und Handelsbarrieren zwischen den Ländern der Region in den Blick zu nehmen und aktiv engere Beziehungen und Partnerschaften zu unterstützen; die Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und den Ländern der südlichen Nachbarschaft als strategische Priorität festzulegen, indem auf eine Freihandelszone Europa-Mittelmeer für Waren und Dienstleistungen hingearbeitet wird; weiterhin den Schwerpunkt auf die Erleichterung von Investitionen, Dienstleistungen und nachhaltiger Entwicklung zu legen;
- y) das seit Langem bestehende Engagement der EU für die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom Januar 2022, zu bekräftigen und auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Kontext des Nahost-Friedensprozesses hinzuweisen, die auf der Zweistaatenlösung beruht, wobei der sichere Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer, angrenzender, souveräner und lebensfähiger palästinensischer Staat auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit einem einvernehmlich vereinbarten gleichwertigen Austausch von Gebieten und mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben; darauf hinzuweisen, dass die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten nach dem Völkerrecht rechtswidrig sind; die Einstellung von Maßnahmen zu fordern, mit denen die Tragfähigkeit der Zweistaatenlösung vor Ort untergraben werden könnte, und keine Siedlungen und Terrorismus voranzutreiben, da sie einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen und nicht zu einem dauerhaften und umfassenden Frieden beitragen; warnend darauf hinzuweisen, dass der Nahost-Friedensprozess im gegenwärtigen geopolitischen Kontext nur mithilfe eines starken politischen Engagements und entsprechender Investitionen der EU und der Vereinigten Staaten vorankommen kann; direkte Verhandlungen zwischen Israel und den Palästinensern zu fördern;
- z) die Arbeit der einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen, etwa des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge, weiterhin politisch und finanziell zu unterstützen, wobei die Finanzierung und Unterstützung durch die EU in diesem Sinne und in Synergie mit den Zielen der EU angemessen sichtbar sein sollte;
- aa) den Stellenwert der EU-Finanzhilfe für die Palästinensische Behörde und die palästinensische Zivilgesellschaft vor Ort zur Kenntnis zu nehmen, insbesondere bei der Unterstützung der Menschen in Zeiten schwerer Lebensmittelkrisen und Energieknappheit, und die richtigen Bedingungen zu fördern, um die Folgen der russischen Aggression gegen die Ukraine abzumildern, wie Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen bei ihrem letzten Besuch in Ramallah am 14. Juni 2022 hervorgehoben hat; zu betonen, dass die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft nicht ohne Belege für eine missbräuchliche Verwendung ausgesetzt werden darf;
- ab) die Zusammenarbeit in der gesamten Region weiterhin zu unterstützen; die Abraham-Abkommen zur Kenntnis zu nehmen, die zur gegenseitigen Anerkennung Israels, Bahrains, der Vereinigten Arabischen Emirate, Marokkos und des Sudans geführt haben, und darauf hinzuweisen, dass sie eine Gelegenheit zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten bieten;
- ac) die regionale Zusammenarbeit zu fördern und die Normalisierung der Beziehungen zwischen Israel und den arabischen Staaten zu unterstützen sowie die vollständige Einbeziehung der Palästinensischen Behörde im Einklang mit den Bemühungen der EU und der Vereinigten Staaten um Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region und im Einklang mit dem Rahmen der Vereinten Nationen, der arabischen Friedensinitiative und den Abkommen von Oslo zu fördern; diese Dynamik zu nutzen, um im Hinblick auf die Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses, der Zweistaatenlösung und der Achtung des Völkerrechts den Dialog und die Zusammenarbeit in der Region voranzutreiben;

Mittwoch, 14. September 2022

- ad) im Rahmen ihrer Strategie „Global Gateway“ und in Synergie mit dem Wirtschafts- und Investitionsplan für die südliche Nachbarschaft erste Pläne zur Entwicklung einer nahtlosen Handelsverbindung über Eisenbahn- und Seeverbindungen zwischen Südostasien und den Ländern des Golf-Kooperationsrates, Jordanien, Israel, Palästina und Griechenland als Eingangstor für Handelswaren und Energieressourcen in die EU und als Alternative zur Initiative „One Belt, One Road“ aktiv zu unterstützen; darauf hinzuweisen, dass diese alternative Route die Versorgungsleitungen der EU weiter diversifizieren und zur Energieversorgungssicherheit der EU beitragen und das Potenzial der südlichen Nachbarschaft für Wirtschaftswachstum verstärken sowie den Prozess der regionalen Integration und den regionalen Dialog weiter vorantreiben und die langjährige Partnerschaft, die Zusammenarbeit und den Frieden zwischen allen Ländern der Region fördern würde;
- ae) die neue Agenda für den Mittelmeerraum umzusetzen, indem die Unterstützung der EU für eine freie, starke und unabhängige Zivilgesellschaft im gesamten Mittelmeerraum verstärkt wird, und zwar durch einen gezielten Dialog und gezielte Konsultationen mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Gemeinschaften; die Verbindungen zwischen den EU-Delegationen und der Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer (ARLEM) zu stärken; darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um wichtige und wesentliche Triebkräfte für eine nachhaltige und faire wirtschaftliche und menschliche Entwicklung handelt, die näher an den Bürgern sind, sodass die Umsetzungsstrategien alle Gemeinschaften, auch diejenigen, die geografisch oder sozioökonomisch am stärksten benachteiligt sind, sowie die Menschenrechtsverteidiger erreichen können; darauf zu bestehen, dass die Unterstützung der EU für Organisationen der Zivilgesellschaft nicht von der Zustimmung der nationalen Stellen abhängig gemacht werden darf und in ausnahmslos allen Ländern der Region von wesentlicher Bedeutung ist; die Delegationen in den Ländern der südlichen Nachbarschaft zu beauftragen, den Kontakt zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und einem Querschnitt der Gesellschaft als treibende Kräfte für die territoriale Entwicklung zu verstärken, insbesondere bei Konsultationen über die Prioritäten der EU für Partnerschaften und Investitionen in den Ländern der südlichen Nachbarschaft; die EU-Delegationen in den Ländern der südlichen Nachbarschaft weiterhin zu beauftragen, hochrangige Beiräte einzurichten, die der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Vielfalt des betreffenden Landes Rechnung tragen und sich aus führenden Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Medien, Kultur, Wissenschaft und der Zivilgesellschaft sowie aus führenden Jugendvertretern, den Sozialpartnern und führenden Menschenrechtsverteidigern des betreffenden Landes zusammensetzen und einen reflektierteren Beitrag der wichtigsten Interessengruppen zu den politischen Prioritäten der EU und der von der EU konzipierten politischen Architektur leisten;
- af) sich mit der Menschenrechtslage und den Herausforderungen für die Zivilgesellschaft zu befassen und konkrete Initiativen zur Stärkung von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und unabhängigen Medien zu unterstützen; sicherzustellen, dass die Partnerländer die Arbeitsnormen wirksam umsetzen und Verstöße gegen die IAO-Normen angehen;
- ag) im Rahmen der Politik der südlichen Nachbarschaft zugunsten der Menschen und der Stabilität in der Region Anreize für Reformen in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, gute Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung zu schaffen und diese zu unterstützen;
- ah) alle Länder des südlichen Mittelmeerraums aufzufordern, vor der Ausrichtung der COP 27 durch Ägypten einen freien, sicheren und grenzüberschreitenden Raum für wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Organisationen zu ermöglichen;
- ai) einen ehrgeizigen EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorzulegen, wie vom Parlament im März 2021 gefordert, wobei Syrien, das den tödlichsten Konflikt in der Region seit Jahrzehnten erlebt hat, unverzüglich Vorrang eingeräumt wird, und zu betonen, dass auf ein stabiles, sicheres, geeintes und wohlhabendes Libyen hingearbeitet werden muss, was im Interesse aller Menschen liegt;
- aj) jährlich aktuelle Informationen hinsichtlich der Umsetzung der neuen Agenda für den Mittelmeerraum vorzulegen, insbesondere was die Auszahlung der für den Wirtschafts- und Investitionsplan bereitgestellten Finanzmittel betrifft; das Parlament regelmäßig zu der jährlichen und mehrjährigen Programmplanung im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Agenda für den Mittelmeerraum und des Wirtschafts- und Investitionsplans zu konsultieren; das Parlament regelmäßig über den Stand der neuen Agenda für den Mittelmeerraum, insbesondere über die Umsetzung ihrer fünf Prioritäten und den Abschluss und die Erfüllung gemeinsamer Dokumente und Partnerschaftsprioritäten, zu unterrichten und es über diese Umsetzung und die Reaktion auf seine Empfehlungen in allen Politikbereichen der EU sowie über zusätzliche Projekte und Programme, die die Partnerschaftskapazität der EU mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft stärken werden, auf dem Laufenden zu halten;

Mittwoch, 14. September 2022

- ak) entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um den interkulturellen und interreligiösen Dialog als wertvolle Gelegenheit zur Förderung der Menschenrechte und Freiheiten voranzubringen, gemeinsam gegen religiösen Fundamentalismus, Diskriminierung, antimuslimischen Hass und Antisemitismus vorzugehen und gemeinsam gegen Radikalisierung, Aufstachelung zu Hass und Gewalt sowie Terrorismus zu kämpfen; auf die Absicht der Präsidentin des Parlaments hinzuweisen, einen Beauftragten für den interreligiösen Dialog zu ernennen und die bestehenden Beauftragten der Kommission und des Parlaments für den interreligiösen Dialog eng in die gemeinsamen Bemühungen um einen interreligiösen Dialog mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft einzubeziehen;
- al) die Gelegenheit der neuen Agenda für den Mittelmeerraum zu nutzen, um einen soliden Rahmen für den Dialog und die Zusammenarbeit im gesamten Mittelmeerraum zur Erhaltung und Förderung des kulturellen Erbes und zur Sensibilisierung für dessen Wert, auch im Hinblick auf eine weitere Förderung des Tourismus und der wirtschaftlichen Möglichkeiten, zu schaffen; die Erhaltung und Förderung der Kulturrouten des Europarates, an denen auch die Länder der südlichen Nachbarschaft beteiligt sind, zu verstärken, einschließlich der Routen des Erbes von al-Andalus, der Aeneas-Route, der Routen des Olivenbaums, der Route „Iter Vitis“ und der Route der Phönizier;
- am) die Gelegenheit zu nutzen, um die Fähigkeit der EU zur Kontaktaufnahme und zum Dialog mit den Regierungen und Parlamenten der Länder der südlichen Nachbarschaft weiter auszubauen, und zwar mithilfe der seit Langem bestehenden und wirksamen Kapazitäten des Parlaments für den interparlamentarischen Dialog, die Unterstützung der Demokratie und die parlamentarische Diplomatie, unter besonderer Berücksichtigung der interparlamentarischen Delegationen des Parlaments und ihrer Fähigkeit, in enger Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen des Parlaments den demokratischen und politischen Dialog in engerer Zusammenarbeit mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft zu fördern;
- an) eine positive Verbindung zwischen der neuen Agenda für den Mittelmeerraum und der Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten sicherzustellen, eine Koalition gleichgesinnter Länder aufzubauen, um ein regelbasiertes und wirksames multilaterales System zu unterstützen, das in der Lage ist, die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft zu verbessern, globale Herausforderungen zu bewältigen; in die neue Agenda für den Mittelmeerraum einen verstärkten Dialog über den Wert der Annäherung der Länder der südlichen Nachbarschaft an die EU aufzunehmen, und zwar nicht nur in Bezug auf den politischen Dialog, die Stabilität und das Wirtschaftswachstum, sondern auch in Bezug auf die Fähigkeit, Frieden und Stabilität zu fördern, die Grundsätze und die Achtung des Völkerrechts aufrechtzuerhalten — wie im Falle des Angriffskriegs gegen die Ukraine — den Extremismus zu bekämpfen und die demokratischen Werte, die Grundfreiheiten und die Menschenrechte im System der Vereinten Nationen und in den einschlägigen multilateralen Foren zu wahren;
- ao) mit allen Partnern in der südlichen Nachbarschaft zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung politische Maßnahmen auszuarbeiten, die auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung sowie der Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts abzielen;
- ap) den Rat darin zu bestärken, die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte im Falle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in der Region in vollem Umfang anzuwenden; auf eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses wichtigen Instruments auf Korruptionsfälle hinzuwirken;
- aq) erneut den Einsatz der Todesstrafe zu verurteilen; die Partner der südlichen Partnerschaft aufzufordern, als Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe umgehend ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe einzuführen und alle Todesurteile in andere Strafen umzuwandeln;
2. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen, dem Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum und ihrer Parlamentarischen Versammlung sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, die der Union für den Mittelmeerraum und ihrer parlamentarischen Dimension angehören, zu übermitteln.
-

Dienstag, 13. September 2022

### III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9\_TA(2022)0303

### **Einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierter Text) \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierter Text) (COM(2021)0483 — C9-0347/2021 — 2021/0275(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)**

(2023/C 125/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0483),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0347/2021),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Oktober 2021 <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(2)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 109 und 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0228/2022),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### **P9\_TC1-COD(2021)0275**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierter Text)**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2022/1999.)*

<sup>(1)</sup> ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 148.

<sup>(2)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 13. September 2022

P9\_TA(2022)0304

**Abschluss der Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 \*\*\*****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (07978/2022 — C9-0181/2022 — 2022/0082(NLE))****(Zustimmung)**

(2023/C 125/16)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07978/2022),
  - unter Hinweis auf die Entwürfe von Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (07978/2022),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0181/2022),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0229/2022),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss der Änderungen des Übereinkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 13. September 2022

P9\_TA(2022)0305

## **Partnerschaftliches Fischereiabkommen EU/Mauritius: Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung 2017–2021. Verlängerung des Protokolls \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Union, des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (05657/2022 — C9-0166/2022 — 2022/0014(NLE))**

**(Zustimmung)**

(2023/C 125/17)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05657/2022),
  - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Verlängerung des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (05658/2022),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0166/2022),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0211/2022),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Mauritius zu übermitteln.

Dienstag, 13. September 2022

P9\_TA(2022)0306

## Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2021 (11467/2022 — C9-0297/2022 — 2022/0119(BUD))

(2023/C 125/18)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44,
  - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022<sup>(2)</sup>, der am 24. November 2021 endgültig erlassen wurde,
  - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>(3)</sup> („MFR-Verordnung“),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>(4)</sup>,
  - gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom<sup>(5)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022, der von der Kommission am 12. April 2022 vorgelegt wurde (COM(2022)0250),
  - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022, der vom Rat am 18. Juli 2022 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 16. August 2022 zugeleitet wurde (11467/2022 — C9-0297/2022),
  - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0226/2022),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022 der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2021, der sich auf 3 227,1 Mio. EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2022 eingestellt werden soll;
- B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus überschüssigen Einnahmen in Höhe von 2 574,8 Mio. EUR und einer Nichtausschöpfung der Mittel für Ausgaben in Höhe von 652,3 Mio. EUR ergibt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 45 vom 24.2.2022, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

**Dienstag, 13. September 2022**

- C. in der Erwägung, dass der Überschuss auf der Einnahmenseite hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Zolleinnahmen höher ausfielen als erwartet (um 1 688,7 Mio. EUR) und dass dem Unionshaushalt in den letzten Monaten des Jahres höhere Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen als veranschlagt (um 1 110,8 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt wurden;
- D. in der Erwägung, dass sich auf der Ausgabenseite bei der Kommission die Nichtausschöpfung von Mitteln für Zahlungen für das Jahr 2021 auf 81 Mio. EUR und die Nichtausschöpfung von Mitteln, die aus dem Haushaltsjahr 2020 übertragen wurden, auf 250 Mio. EUR belief (davon 183 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem Soforthilfeinstrument) und sich bei den anderen Organen die Nichtausschöpfung von Mitteln für Zahlungen für das Jahr 2021 auf 117 Mio. EUR und die Nichtausschöpfung von Mitteln, die aus dem Haushaltsjahr 2020 übertragen wurden, auf 77 Mio. EUR belief;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022, der nur die Einstellung des Überschusses des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 3 227,1 Mio. EUR in den Haushaltsplan gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Haushaltsordnung zum Gegenstand hat; stellt fest, dass der Überschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 3 227,1 Mio. EUR besonders hoch ist; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission bei der Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 317 AEUV und Artikel 33 der Haushaltsordnung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung einhalten muss;
  2. bedauert, dass 183 Mio. EUR, die für den Erwerb von COVID-19-Impfstoffen im Jahr 2021 vorgesehen waren, von der Kommission nicht wie geplant ausgegeben oder auf andere Bedarfe umgeschichtet wurden;
  3. bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle verfügbaren Haushaltsinstrumente der Union, einschließlich des Überschusses, aktiviert werden sollten, um der Ukraine und den Ländern an vorderster Front weiterhin die größtmögliche wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen und die Solidaritätskapazitäten der Union weiter mit dem Ziel zu stärken, die sozialen, energiepolitischen, landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen, die der russische Krieg gegen die Ukraine auf die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger hat, zu bewältigen; warnt davor, dass dieser dringende Bedarf zusätzliche Unterstützung aus dem Unionshaushalt erfordern wird; erklärt sich bereit, im Unionshaushalt 2022 entsprechende Aufstockungen durch künftige Berichtigungshaushaltspläne zu unterstützen, und fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Berichtigungshaushaltspläne vorzulegen, mit denen neue Mittel mobilisiert werden, um auf diese Herausforderungen zu reagieren; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, den Betrag, der sich aus der aufgrund des Überschusses des Haushaltsjahres 2021 erwarteten erheblichen Verringerung ihrer BNE-Beiträge ergibt, für die Haushaltsplanung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der verheerenden Folgen dieses unrechtmäßigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs gegen die Ukraine zu verwenden;
  4. stellt fest, dass sich den Angaben der Kommission zufolge die Einnahmen aus Geldbußen für Wettbewerbsverstöße im Jahr 2021 auf 957 Mio. EUR beliefen; bringt erneut seine Auffassung zum Ausdruck, dass es im Rahmen des Unionshaushalts möglich sein sollte, zusätzlich zu den Überschüssen, die durch die Nichtausschöpfung von Mitteln entstehen, auch Einnahmen, die über Geldbußen oder Verzugszinsen generiert werden, wiederzuverwenden, ohne dass die BNE-Beiträge entsprechend gesenkt werden;
  5. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022;
  6. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2022 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 13. September 2022

P9\_TA(2022)0307

**Änderungen an der Eigenkapitalverordnung im Bereich der Abwicklung („Beteiligungs-ketten-Ansatz“) \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und eine Methode für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (COM(2021)0665 — C9-0398/2021 — 2021/0343(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2023/C 125/19)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0665),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0398/2021),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 13. Januar 2022 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Dezember 2021 <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Juni 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0020/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P9\_TC1-COD(2021)0343**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. September 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/2036.)*

<sup>(1)</sup> ABl. C 122 vom 17.3.2022, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 111.

Dienstag, 13. September 2022

P9\_TA(2022)0309

## Zwischenbericht über den Vorschlag 2021 für eine Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag 2021 für eine Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (COM(2021)0569 — 2021/0429R(APP))

(2023/C 125/20)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 310, 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2021)0569),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. Juli 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds (COM(2021)0568),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel<sup>(1)</sup> (im Folgenden „IV“),
- gestützt auf Artikel 105 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Haushaltsausschusses (A9-0227/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Vorschläge der Kommission vom 22. Dezember 2021 zur Einführung der nächsten Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt und für eine Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) für den Zeitraum 2021-2027 untrennbar mit dem am 14. Juli 2021 vorgeschlagenen Paket „Fit für 55“ verbunden sind;
- B. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 311 AEUV mit den erforderlichen Mitteln ausstatten muss, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können;
- C. in der Erwägung, dass neue politische Verpflichtungen und Ziele im Einklang mit dem seit langem vertretenen Standpunkt des Parlaments mit neuen Finanzmitteln einhergehen müssen und nicht auf Kosten anderer Programme und Prioritäten der Union finanziert werden dürfen;
- D. in der Erwägung, dass die vollständige Eingliederung des Klima-Sozialfonds in den Unionshaushalt eine vertragliche Anforderung gemäß Artikel 310 Absatz 1 AEUV und eine Voraussetzung dafür ist, dass u. a. die Gemeinschaftsmethode beachtet wird, die parlamentarische Rechenschaftspflicht, Aufsicht und Kontrolle gewährleistet sind, die Vorhersagbarkeit der Finanzierung und der mehrjährigen Planung sichergestellt ist und die Transparenz der Haushaltsentscheidungen auf Unionsebene gewahrt bleibt;
- E. in der Erwägung, dass für den Fall, dass der CO<sub>2</sub>-Preis stärker ansteigt als ursprünglich angenommen, der Steigerungsrate des CO<sub>2</sub>-Preises entsprechende zusätzliche Mittel für den Klima-Sozialfonds auf Jahresbasis zur weiteren Unterstützung finanziell schwächerer Haushalte und Verkehrsnutzer beim Übergang zur Klimaneutralität bereitgestellt werden sollten; in der Erwägung, dass diese jährliche Aufstockung durch eine automatische Anpassung der Obergrenze der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und der Zahlungsobergrenze an die CO<sub>2</sub>-Preisschwankungen in den MFR aufgenommen werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nach Artikel 312 Absatz 5 AEUV und gemäß den ausführlicheren Bestimmungen in der IV verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Annahme eines neuen oder überarbeiteten MFR zu erleichtern;

<sup>(1)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

Dienstag, 13. September 2022

1. äußert seinen Standpunkt ausschließlich zu dem Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Überarbeitung des MFR 2021-2027 und spricht sich dabei für einen gezielten Ansatz aus, der sich auf seinen Standpunkt zum Paket „Fit für 55“ beschränkt und vollständig daran ausgerichtet ist;
2. stellt jedoch fest, dass eine umfassendere Überarbeitung des aktuellen MFR erforderlich ist, da er bereits in seinem ersten Jahr an seine Grenzen gestoßen ist; weist auf die zahlreichen Krisen und Herausforderungen hin, die die Union angegangen ist, insbesondere den Krieg in der Ukraine mit seinen Folgen und den erheblichen Finanzierungsbedarf, der dadurch entstanden ist; fordert die Kommission daher auf, die Funktionsweise des derzeitigen MFR eingehend zu überprüfen und so bald wie möglich, spätestens jedoch im ersten Quartal 2023, einen Legislativvorschlag für eine umfassende Überarbeitung des MFR vorzulegen; beabsichtigt, seine Anforderungen an diese Überarbeitung in einem speziellen Bericht weiter auszuführen;
3. unterstützt entsprechend seinem seit langem vertretenen Standpunkt, dass alle Programme und Fonds der Union in den Haushalt eingliedert werden müssen, in vollem Umfang die Eingliederung des Klima-Sozialfonds in den Unionshaushalt und den MFR; begrüßt daher den Vorschlag der Kommission als Ausgangspunkt für die Anhebung der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen, die eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Finanzierung des Klima-Sozialfonds nicht zulasten anderer Programme und Prioritäten der Union geht;
4. betont jedoch, dass einige Änderungen vonnöten sind, um dem Standpunkt des Parlaments zum Paket „Fit für 55“, auch in Bezug auf die revidierte Finanzausstattung des Klima-Sozialfonds, Rechnung zu tragen, der die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> in ihrer geänderten Fassung widerspiegelt;
5. unterstützt den Vorschlag für eine spezifische jährliche Anpassung auf der Grundlage neuer Eigenmittel; ist der Auffassung, dass er im Einklang mit dem in der IIV festgelegten Grundsatz steht, dass die im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Aufbauinstruments der Europäischen Union zu tätigen Ausgaben aus dem Unionshaushalt nicht zu einer unangemessenen Kürzung der Programmausgaben oder der Investitionsinstrumente im Rahmen des MFR führen sollten, und zugleich am Grundsatz der Gesamtdeckung der Einnahmen festhält; bekräftigt nochmals, dass eine solche jährliche Anpassung von der Einführung neuer Eigenmittel im Einklang mit dem in der IIV festgelegten Fahrplan abhängt;
6. fordert den Rat und die Kommission auf, die folgenden Empfehlungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:
  - i) Den Auswirkungen der revidierten Finanzausstattung des Klima-Sozialfonds sollte in dieser Verordnung durchgängig, auch in ihrem Anhang, Rechnung getragen werden.
  - ii) Es sollte eine automatische technische Anpassung der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen eingeführt werden, um sicherzustellen, dass zusätzliche Mittel für den Klima-Sozialfonds für den Fall bereitgestellt werden, dass der CO<sub>2</sub>-Preis stärker als ursprünglich angenommen ansteigt.
  - iii) Die spezifische jährliche Anpassung auf der Grundlage neuer Eigenmittel sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass sie im Fall einer Verzögerung der Annahme des nächsten MFR im Einklang mit Artikel 312 Absatz 4 AEUV verlängert werden kann.
  - iv) Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates sollte wie folgt geändert werden:

---

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABL L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Dienstag, 13. September 2022

**Änderungsvorschlag 1**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (3) Die Einführung des EU-Emissionshandels für die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(14)</sup> könnte kurzfristige soziale Auswirkungen zeitigen. Um dieser Herausforderung zu begegnen, wurde mit der Verordnung (EU) [XXXX] final des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(15)</sup> ein Klima-Sozialfonds eingerichtet, der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden soll. Die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und die Obergrenze der Mittel für Zahlungen sollten daher für die Jahre 2025, 2026 und 2027 angepasst werden.

---

<sup>(14)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>(15)</sup> ABl. [...] vom [...], S. [...].

---

*Geänderter Text*

- (3) Die Einführung des EU-Emissionshandels für die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(14)</sup> könnte kurzfristige soziale Auswirkungen zeitigen. Um dieser Herausforderung zu begegnen, wurde mit der Verordnung (EU) [XXXX] final des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(15)</sup> ein Klima-Sozialfonds eingerichtet, der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden soll. Die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und die Obergrenze der Mittel für Zahlungen sollten daher für die Jahre **2024**, 2025, 2026 und 2027 angepasst werden. **Für den Fall, dass der CO<sub>2</sub>-Preis stärker ansteigt als ursprünglich angenommen, sollten der Steigerungsrate des CO<sub>2</sub>-Preises entsprechende zusätzliche Mittel für den Klima-Sozialfonds auf Jahresbasis zur weiteren Unterstützung finanziell schwächerer Haushalte und Verkehrsnutzer beim Übergang zur Klimaneutralität bereitgestellt werden. Diese jährliche Aufstockung sollte durch eine automatische Anpassung der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen an die CO<sub>2</sub>-Preisschwankungen in den mehrjährigen Finanzrahmen aufgenommen werden.**

---

<sup>(14)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>(15)</sup> ABl. [...] vom [...], S. [...].

Dienstag, 13. September 2022

**Änderungsvorschlag 2**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) *Die Kommission sollte vor dem 1. Juli 2025 einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorschlagen, damit die Organe ihn rechtzeitig vor Beginn des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens verabschieden können. Im Einklang mit Artikel 312 Absatz 4 AEUV gelten die in der vorliegenden Verordnung für das letzte Jahr des mehrjährigen Finanzrahmens festgelegten Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen, einschließlich der in Kapitel 2 dargelegten Anpassungen des mehrjährigen Finanzrahmens, weiterhin, wenn kein neuer mehrjähriger Finanzrahmen vor Auslaufen des in der vorliegenden Verordnung festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens angenommen wird.*

**Änderungsvorschlag 3**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Artikel 4 Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

(1) Artikel 4 **wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:**

- „f) *eine Berechnung der zusätzlichen Mittelzuweisungen auf der Grundlage der CO<sub>2</sub>-Preisschwankungen und des Ergebnisses der jährlichen Anpassung gemäß Artikel 4b;*“

**b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„4. Unbeschadet der Artikel 4a, 6 und 7 wird für das betreffende Haushaltsjahr keine weitere technische Anpassung vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.“

„4. Unbeschadet der Artikel 4a, **4b**, 6 und 7 wird für das betreffende Haushaltsjahr keine weitere technische Anpassung vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.“

Dienstag, 13. September 2022

**Änderungsvorschlag 4**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Folgender** Artikel **4a** **wird** eingefügt:

„Artikel 4a

Spezifische jährliche Anpassung auf der Grundlage neuer  
Eigenmittel

1. Ab dem Jahr 2024 werden nach der Vorlage der vorläufigen Rechnungen für das Jahr n-1 gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Haushaltsordnung die Ausgaben-Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Teilrubrik 2b und die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das laufende Jahr nach oben angepasst.

2. Der Betrag der jährlichen Anpassung entspricht

a) in den Jahren 2024, 2025 und 2026 den in den vorläufigen Rechnungen nach Absatz 1 ausgewiesenen Einnahmen aus den Eigenmitteln gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, f und g des Eigenmittelbeschlusses.

b) Für das Jahr 2027 wird der den in den vorläufigen Rechnungen nach Absatz 1 ausgewiesenen Einnahmen aus den Eigenmitteln nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, f und g des Eigenmittelbeschlusses entsprechende Betrag um einen festen Betrag von **8 000** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) gekürzt.

Die jährlichen Anpassungen gemäß Unterabsatz 1 dürfen in den Jahren 2024 bis 2027 15 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) pro Jahr nicht überschreiten.

3. Die Kommission teilt die Ergebnisse der jährlichen Anpassungen nach Absatz 2 innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen für das Jahr n-1 gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Haushaltsordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.“

(2) **Folgende** Artikel **werden** eingefügt:

„Artikel 4a

Spezifische jährliche Anpassung auf der Grundlage neuer  
Eigenmittel

1. Ab dem Jahr 2024 werden nach der Vorlage der vorläufigen Rechnungen für das Jahr n-1 gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Haushaltsordnung die Ausgaben-Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Teilrubrik 2b und die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das laufende Jahr nach oben angepasst.

2. Der Betrag der jährlichen Anpassung entspricht

a) in den Jahren 2024, 2025 und 2026 den in den vorläufigen Rechnungen nach Absatz 1 ausgewiesenen Einnahmen aus den Eigenmitteln gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, f und g des Eigenmittelbeschlusses.

b) Für das Jahr 2027 wird der den in den vorläufigen Rechnungen nach Absatz 1 ausgewiesenen Einnahmen aus den Eigenmitteln nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, f und g des Eigenmittelbeschlusses entsprechende Betrag um einen festen Betrag von **2 800** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) gekürzt.

Die jährlichen Anpassungen gemäß Unterabsatz 1 dürfen in den Jahren 2024 bis 2027 15 000 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) pro Jahr nicht überschreiten.

3. Die Kommission teilt die Ergebnisse der jährlichen Anpassungen nach Absatz 2 innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen für das Jahr n-1 gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Haushaltsordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.“

**Artikel 4b**

**Spezifische jährliche Anpassung auf der Grundlage der  
CO<sub>2</sub>-Preisschwankungen**

1. **Ab 2025 erfolgt eine jährliche Anpassung nach oben der Ausgabenobergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 3 ‚Natürliche Ressourcen und Umwelt‘ und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das laufende Jahr, falls der im Jahr n-1 berechnete durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Preis über dem ursprünglich angenommenen Preis liegt.**

2. **Die jährliche Anpassung nach oben gemäß Absatz 1 dieses Artikels entspricht dem Betrag, der durch Multiplikation der jährlichen Zuweisung, die sich aus der Finanzausstattung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds ergibt, mit dem Prozentsatz, um den der im Jahr n-1 berechnete durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Preis den ursprünglich angenommenen Preis überschritten hat, berechnet wird.“;**

Dienstag, 13. September 2022

**Änderungsvorschlag 5**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 — Absatz 3**

---

*Vorschlag der Kommission*

(3) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die den Anpassungen nach oben gemäß Artikel 4a Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 entsprechenden Beträge stellen zusätzliche Beträge zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Höchstbeträgen dar.“

---

*Geänderter Text*

(3) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die den Anpassungen nach oben gemäß Artikel 4a Absatz 1, **Artikel 4b** und Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 entsprechenden Beträge stellen zusätzliche Beträge zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Höchstbeträgen dar.“

**Änderungsvorschlag 6**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 — Absatz 4**

---

*Vorschlag der Kommission*

(4) Anhang I erhält **die** Fassung **des Anhangs dieser Verordnung**.

---

*Geänderter Text*

(4) Anhang I erhält **folgende** Fassung:

**„ANHANG I  
MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27)“**

(in Mio. EUR — zu Preisen von 2018)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021–2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>19 712</b>		<b>19 133</b>	<b>18 633</b>	<b>18 518</b>	<b>18 646</b>	<b>18 473</b>	<b>133 326</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>	<b>49 741</b>	<b>51 920</b>	<b>52 194</b>	<b>53 954</b>	<b>55 182</b>	<b>56 787</b>	<b>58 809</b>	<b>378 587</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	45 411	45 951	46 493	47 130	47 770	48 414	49 066	330 235
2b. Resilienz und Werte	4 330	5 969	5 701	6 824	7 412	8 373	9 743	48 352
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>	<b>55 242</b>	<b>52 214</b>	<b>51 489</b>	<b>[50 617]</b>	<b>[51 895]</b>	<b>[58 064]</b>	<b>[56 947]</b>	<b>[376 468]</b>
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	38 040	37 544	37 604	36 983	36 373	35 772	35 183	257 499
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>	<b>2 324</b>	<b>2 947</b>	<b>3 164</b>	<b>3 282</b>	<b>3 672</b>	<b>3 682</b>	<b>3 736</b>	<b>22 807</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>	<b>1 700</b>	<b>1 725</b>	<b>1 737</b>	<b>1 754</b>	<b>1 928</b>	<b>2 078</b>	<b>2 263</b>	<b>13 185</b>
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>	<b>15 309</b>	<b>15 522</b>	<b>14 789</b>	<b>14 056</b>	<b>13 323</b>	<b>12 592</b>	<b>12 828</b>	<b>98 419</b>
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>	<b>10 021</b>	<b>10 215</b>	<b>10 342</b>	<b>10 454</b>	<b>10 554</b>	<b>10 673</b>	<b>10 843</b>	<b>73 102</b>
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 742	7 878	7 945	7 997	8 025	8 077	8 188	55 852
<b>MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT</b>	<b>154 049</b>	<b>154 754</b>	<b>152 848</b>	<b>[152 750]</b>	<b>[155 072]</b>	<b>[162 522]</b>	<b>[163 899]</b>	<b>[1 095 894]</b>
<b>MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT</b>	<b>156 557</b>	<b>156 322</b>	<b>149 936</b>	<b>[149 936]</b>	<b>[152 112]</b>	<b>[159 068]</b>	<b>[158 722]</b>	<b>[1 082 652]*</b>

---

**Dienstag, 13. September 2022**

7. ist bereit, Verhandlungen aufzunehmen, um den Vorschlag der Kommission zu verbessern;
    - o
    - o o
  8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 13. September 2022

P9\_TA(2022)0311

**Verordnung über Entwaldung \*\*\*I**

**Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021)0706 — C9-0430/2021 — 2021/0366(COD))**

(1)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 125/21)

**Abänderung 1****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Wälder bieten vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, darunter die Lieferung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Erbringung von Umweltleistungen, die für die Menschheit von wesentlicher Bedeutung sind, da die Wälder den größten Teil der terrestrischen biologischen Vielfalt der Erde beherbergen. Sie erhalten Ökosystemfunktionen aufrecht, tragen zum Schutz des Klimasystems bei, sorgen für saubere Luft und spielen eine entscheidende Rolle für die Reinigung von Gewässern und Böden sowie für die Wasserrückhaltung. Darüber hinaus dienen Wälder etwa einem Drittel der Weltbevölkerung als Lebensgrundlage und Einkommensquelle, und ihre Zerstörung hat schwerwiegende Folgen für die Lebensgrundlagen der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die stark von Waldökosystemen abhängig sind <sup>(18)</sup>. Außerdem werden durch Entwaldung **und** Waldschädigung wesentliche Kohlenstoffsinken verkleinert, und die **Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass sich neue Krankheiten vom Tier auf den Menschen ausbreiten**.

<sup>(18)</sup> Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 2019 „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, COM(2019)0352.

*Geänderter Text*

- (1) Wälder bieten vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, darunter die Lieferung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Erbringung von Umweltleistungen, die für die Menschheit von wesentlicher Bedeutung sind, da die Wälder den größten Teil der terrestrischen biologischen Vielfalt der Erde beherbergen. Sie erhalten Ökosystemfunktionen aufrecht, tragen zum Schutz des Klimasystems bei, sorgen für saubere Luft und spielen eine entscheidende Rolle für die Reinigung von Gewässern und Böden sowie für die Wasserrückhaltung **und -auffüllung, und mehr als ein Viertel der modernen Arzneimittel wird aus Pflanzen aus den Tropenwäldern hergestellt. Große Waldgebiete dienen als Feuchtigkeitsquelle und tragen dazu bei, die Wüstenbildung in kontinentalen Regionen zu verhindern**. Darüber hinaus dienen Wälder etwa einem Drittel der Weltbevölkerung als Lebensgrundlage und Einkommensquelle, und ihre Zerstörung hat schwerwiegende Folgen für die Lebensgrundlagen der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die stark von Waldökosystemen abhängig sind <sup>(18)</sup>. Außerdem werden durch Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** wesentliche Kohlenstoffsinken verkleinert. **Ferner werden durch Entwaldung, Waldschädigung und Waldumwandlung die Kontakte zwischen wildlebenden Tieren einerseits und Nutztieren und Menschen andererseits ausgeweitet, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung neuer Krankheiten steigt und die Gefahr neuer Epidemien und Pandemien zunimmt**.

<sup>(18)</sup> Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 2019 **mit dem Titel** „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, COM(2019)0352.

(1) Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0219/2022).

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 2****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (2) Die Geschwindigkeit, mit der Entwaldung **und** Waldschädigung vorstattengehen, ist besorgniserregend. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen schätzt, dass zwischen 1990 und 2020 weltweit 420 Millionen Hektar Wald — etwa 10 % der verbleibenden Wälder der Welt und eine Fläche, die größer ist als die Europäische Union — verloren gegangen sind <sup>(19)</sup>. Entwaldung **und** Waldschädigung sind wiederum wichtige Ursachen für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt — die beiden wichtigsten ökologischen Herausforderungen unserer Zeit. Dennoch verliert die Erde jedes Jahr weitere 10 Millionen Hektar Wald.

- (2) Die Geschwindigkeit, mit der Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** vorstattengehen, ist besorgniserregend. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen schätzt, dass zwischen 1990 und 2020 weltweit 420 Millionen Hektar Wald — etwa 10 % der verbleibenden Wälder der Welt und eine Fläche, die größer ist als die Europäische Union — verloren gegangen sind <sup>(19)</sup>. Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** sind wiederum wichtige Ursachen für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt — die beiden wichtigsten ökologischen Herausforderungen unserer Zeit. Dennoch verliert die Erde jedes Jahr weitere 10 Millionen Hektar Wald. **Auch der Klimawandel wirkt sich stark auf die Wälder aus, und zahlreiche Herausforderungen müssen bewältigt werden, um die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Wälder in den kommenden Jahrzehnten sicherzustellen.**

<sup>(19)</sup> FAO, Global Forest Resource Assessment 2020, S. XII, <https://www.fao.org/documents/card/en/c/ca9825en>

<sup>(19)</sup> FAO, Global Forest Resource Assessment 2020, S. XII, <https://www.fao.org/documents/card/en/c/ca9825en>

**Abänderung 3****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (3) Entwaldung **und** Waldschädigung tragen auf vielfältige Weise zur globalen Klimakrise bei. Vor allem die Treibhausgasemissionen erhöhen sich durch mit ihnen verbundene Waldbrände, die dauerhafte Beseitigung der Kapazitäten für CO<sub>2</sub>-Senken, die Verringerung der Widerstandsfähigkeit des betroffenen Gebiets gegen den Klimawandel und die erhebliche Verringerung seiner biologischen Vielfalt. Die Entwaldung allein verursacht 11 % der Treibhausgasemissionen <sup>(20)</sup>.

- (3) Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** tragen auf vielfältige Weise zur globalen Klimakrise bei. Vor allem die Treibhausgasemissionen erhöhen sich durch mit ihnen verbundene Waldbrände, die dauerhafte Beseitigung der Kapazitäten für CO<sub>2</sub>-Senken, die Verringerung der Widerstandsfähigkeit des betroffenen Gebiets gegen den Klimawandel und die erhebliche Verringerung seiner biologischen Vielfalt **und seiner Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen**. Die Entwaldung allein verursacht 11 % der Treibhausgasemissionen <sup>(20)</sup>.

<sup>(20)</sup> IPCC, Klimawandel und Landsysteme: Ein IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen, <https://www.de-ipcc.de/254.php>

<sup>(20)</sup> IPCC, Klimawandel und Landsysteme: Ein IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen, <https://www.de-ipcc.de/254.php>

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 4**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (4) Die Klimakrise führt weltweit zum Verlust an biologischer Vielfalt, und dieser Verlust verschärft wiederum den Klimawandel, sie sind also untrennbar miteinander verbunden, wie jüngste Studien bestätigt haben. Biologische Vielfalt **trägt zur Eindämmung des Klimawandels bei**. Insekten, Vögel und Säugetiere wirken als Bestäuber, tragen zur Verbreitung von Samen bei und können Kohlenstoff effizient direkt oder indirekt speichern. Wälder sorgen auch für eine kontinuierliche Wiederauffüllung der Wasservorräte und wirken Dürren und ihren schädlichen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker, entgegen. Die drastische Eindämmung der Entwaldung **und** Waldschädigung sowie die systemische Wiederherstellung von Wäldern und anderen Ökosystemen stellen die größte naturbasierte Chance für den Klimaschutz dar.

---

*Geänderter Text*

- (4) Die Klimakrise führt weltweit zum Verlust an biologischer Vielfalt, und dieser Verlust verschärft wiederum den Klimawandel; sie sind also untrennbar miteinander verbunden, wie jüngste Studien bestätigt haben. Biologische Vielfalt **und Ökosysteme sind für eine klimaresiliente Entwicklung von grundlegender Bedeutung** <sup>(1a)</sup>. Insekten, Vögel und Säugetiere wirken als Bestäuber, tragen zur Verbreitung von Samen bei und können Kohlenstoff effizient direkt oder indirekt speichern. Wälder sorgen auch für eine kontinuierliche Wiederauffüllung der Wasservorräte und wirken Dürren und ihren schädlichen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker, entgegen. Die drastische Eindämmung der Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** sowie die systemische Wiederherstellung von Wäldern und anderen Ökosystemen stellen die größte naturbasierte Chance für den Klimaschutz dar.

---

<sup>(1a)</sup> **IPCC-Bericht, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, Februar 2022** [https://report.ipcc.ch/ar6wg2/pdf/IPCC\\_AR6\\_WGII\\_SummaryForPolicymakers.pdf](https://report.ipcc.ch/ar6wg2/pdf/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicymakers.pdf)

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 5**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 5**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

- (5) Die biologische Vielfalt ist für die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene von entscheidender Bedeutung. Mehr als die Hälfte des weltweiten Bruttoinlandsprodukts ist abhängig von der Natur und den Leistungen, die sie erbringt. Drei wichtige Wirtschaftssektoren — der Bau-, der Landwirtschafts- und der Lebensmittel- und Getränkektor — sind in hohem Maße auf die Natur angewiesen. Der Verlust **der biologischen** Vielfalt bedroht nachhaltige Wasserkreisläufe und unsere Lebensmittelsysteme, wodurch unsere Ernährungssicherheit und unsere Ernährung gefährdet werden. Mehr als 75 % der weltweiten Lebensmittelkulturen sind auf die Bestäubung durch Tiere angewiesen. Darüber hinaus sind mehrere Industriesektoren auf genetische Vielfalt und Ökosystemleistungen als entscheidende Produktionsfaktoren angewiesen, insbesondere in der Arzneimittelproduktion.

- (5) Die biologische Vielfalt ist für die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene von entscheidender Bedeutung. Mehr als die Hälfte des weltweiten Bruttoinlandsprodukts ist abhängig von der Natur und den Leistungen, die sie erbringt. Drei wichtige Wirtschaftssektoren — der Bau-, der Landwirtschafts- und der Lebensmittel- und Getränkektor — sind in hohem Maße auf die Natur angewiesen. Der Verlust **an biologischer** Vielfalt bedroht nachhaltige Wasserkreisläufe und unsere Lebensmittelsysteme, wodurch unsere Ernährungssicherheit und unsere Ernährung gefährdet werden. Mehr als 75 % der weltweiten Lebensmittelkulturen sind auf die Bestäubung durch Tiere angewiesen. Darüber hinaus sind mehrere Industriesektoren auf genetische Vielfalt und Ökosystemleistungen, **die in komplexen, natürlich regenerativen Wäldern mit dauerhaften komplexen symbiotischen Beziehungen vorliegen**, als entscheidende Produktionsfaktoren angewiesen, **und zwar insbesondere in der Arzneimittelproduktion einschließlich der Produktion antimikrobieller Mittel. Außerdem ist die Transpiration — der Prozess, bei dem Bäume Wasser aus dem Boden entnehmen und es über ihre Blätter an die Atmosphäre abgeben — eine wichtige Wasserquelle für die Atmosphäre und macht Schätzungen zufolge etwa die Hälfte aller Niederschläge aus. Deshalb wirkt sich Entwaldung in hohem Maße auf die Regenverhältnisse und die natürliche Regulierung der Wasserströme in Wäldern, aber auch in der Umgebung von Wäldern aus. Die Auswirkungen der Entwaldung auf das System der Erde für die Wiederauffüllung von Wasser könnten genauso verheerend sein wie ihre Auswirkungen auf das Klima.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 6****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 6***Vorschlag der Kommission*

- (6) Klimawandel, Verlust **der biologischen** Vielfalt und Entwaldung sind Anliegen von größter Bedeutung weltweit, die sich auf das Überleben der Menschheit und die dauerhaften Lebensbedingungen auf der Erde auswirken. Die Beschleunigung des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung gepaart mit konkreten Beispielen ihrer verheerenden Auswirkungen auf die Natur, die Lebensbedingungen der Menschen und die lokale Wirtschaft haben dazu geführt, dass der ökologische Wandel als bestimmendes Ziel unserer Zeit und als Frage der Generationengerechtigkeit anerkannt wurde.

*Geänderter Text*

- (6) Klimawandel, Verlust **an biologischer** Vielfalt und Entwaldung sind Anliegen von größter Bedeutung weltweit, die sich auf das Überleben der Menschheit und die dauerhaften Lebensbedingungen auf der Erde auswirken. Die Beschleunigung des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung gepaart mit konkreten Beispielen ihrer verheerenden Auswirkungen auf die Natur, die Lebensbedingungen der Menschen und die lokale Wirtschaft haben dazu geführt, dass der ökologische Wandel als bestimmendes Ziel unserer Zeit und als Frage der **Gleichstellung der Geschlechter und der** Generationengerechtigkeit anerkannt wurde.

**Abänderung 7****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 6 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (6a) **70 % der 227 Umweltschützer und Landverteidiger, die 2020 durch tödliche Angriffe ums Leben kamen, waren im Einsatz, um die Wälder der Welt vor Entwaldung und industrieller Entwicklung zu schützen. Angriffe dieser Art richten sich unverhältnismäßig stark gegen indigene Völker, auf die ein Drittel der im Jahr 2020 verzeichneten Morde entfiel.**

**Abänderung 8****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 7***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (7) Der Verbrauch in der Union ist eine wichtige Ursache für Entwaldung und **Waldschädigung auf der ganzen Welt**. In der Folgenabschätzung der Initiative wurde geschätzt, dass die Entwaldung aufgrund des EU-Verbrauchs und der Erzeugung **der sechs in den Anwendungsbereich fallenden Rohstoffe** (Holz, Rinder, Soja, Palmöl, Kakao und Kaffee) bis 2030 jährlich auf eine Fläche von etwa 248 000 Hektar ansteigen wird, wenn keine angemessenen regulatorischen Maßnahmen ergriffen werden.

- (7) Der Verbrauch in der Union ist eine wichtige Ursache für Entwaldung, **die Umwandlung natürlicher Ökosysteme, die Schädigung von natürlichen Ökosystemen und Wäldern sowie die Waldumwandlung weltweit**. In der Folgenabschätzung der Initiative wurde geschätzt, dass die Entwaldung aufgrund des EU-Verbrauchs und der Erzeugung **von nur sechs Rohstoffen** (Holz, Rinder, Soja, Palmöl, Kakao und Kaffee) bis 2030 jährlich auf eine Fläche von etwa 248 000 Hektar ansteigen wird, wenn keine angemessenen regulatorischen Maßnahmen ergriffen werden.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 9**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

- (8) **In Bezug auf die** Lage der Wälder in der EU heißt es im Bericht über den Zustand der Wälder in Europa von 2020 <sup>(21)</sup>, dass die Waldfläche in Europa zwischen 1990 und 2020 um 9 %, der in der Biomasse gespeicherte Kohlenstoff um 50 % und das Holzangebot um 40 % zugenommen haben. **Allerdings gelten laut dem Bericht der Europäischen Umweltagentur zum Zustand der Umwelt von 2020** <sup>(22)</sup> **nur** 5 % der europäischen Waldflächen als ungestört oder natürlich.

<sup>(21)</sup> Forest Europe — Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, Zustand der Wälder Europas 2020, <https://foresteurope.org/state-europes-forests-2020/>

<sup>(22)</sup> Europäische Umweltagentur, Zustand der Umwelt 2020, <https://www.eea.europa.eu/soer/publications/soer-2020>

*Geänderter Text*

- (8) **Zur** Lage der Wälder in der EU heißt es im Bericht über den Zustand der Wälder in Europa von 2020 <sup>(21)</sup>, dass die Waldfläche in Europa zwischen 1990 und 2020 um 9 %, der in der Biomasse gespeicherte Kohlenstoff um 50 % und das Holzangebot um 40 % zugenommen haben. **Trotzdem werden auch naturbelassene Wälder und Altwälder vermehrt bewirtschaftet, und ihre einzigartige biologische Vielfalt und ihre strukturellen Merkmale sind bedroht. Außerdem gelten nun nicht einmal** 5 % der europäischen Waldflächen als ungestört oder natürlich, **und der Klimawandel führt zu Gefahren, die von extremen Wetterverhältnissen bis zu Schädlingsbefall reichen. Die Ökosysteme der Wälder sind durch menschliche Tätigkeiten vielfachem Druck ausgesetzt. Hierzu gehören etwa Tätigkeiten wie bestimmte Methoden der Waldbewirtschaftung, die die Ökosysteme und Lebensräume unmittelbar beeinträchtigen. Insbesondere die intensive Bewirtschaftung von Wäldern mit gleichmäßiger Altersstruktur kann durch Kahlschlag und die Entfernung von Totholz ganze Lebensräume schwer schädigen** <sup>(22)</sup>.

<sup>(21)</sup> Forest Europe — Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa: Zustand der Wälder Europas 2020, <https://foresteurope.org/state-europes-forests-2020/>

<sup>(22)</sup> Europäische Umweltagentur: Zustand der Umwelt 2020, <https://www.eea.europa.eu/soer/publications/soer-2020>

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 10**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (9) Im Jahr 2019 verabschiedete die Kommission mehrere Initiativen zur Bewältigung der globalen Umweltkrisen, darunter spezifische Maßnahmen in Bezug auf die Entwaldung. In ihrer Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“<sup>(23)</sup> hat die Kommission die Verringerung **ihres** Flächen-Fußabdrucks und die Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten in der **EU** als **Priorität** genannt. In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal<sup>(24)</sup> stellte die Kommission eine neue Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist und kein Mensch und kein Ort zurückgelassen wird. Damit sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Darüber hinaus hat der europäische Grüne Deal das Ziel, unter anderem für frische Luft, sauberes Wasser, gesunden Boden und biologische Vielfalt für die Bürger und künftigen Generationen zu sorgen. Zu diesem Zweck wird in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>(25)</sup>, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>(26)</sup>, der EU-Waldstrategie<sup>(27)</sup>, dem EU-Aktionsplan für Schadstofffreiheit<sup>(28)</sup> sowie in weiteren im Rahmen des europäischen Grünen Deals entwickelten Strategien<sup>(29)</sup> die Bedeutung von Maßnahmen zum Schutz und zur Widerstandsfähigkeit der Wälder hervorgehoben. Insbesondere die Biodiversitätsstrategie zielt darauf ab, die Natur zu schützen und die Schädigung der Ökosysteme umzukehren. Auch durch die Bioökonomie-Strategie<sup>(30)</sup> wird der Schutz der Umwelt und der Ökosysteme gestärkt, und sie trägt gleichzeitig der steigenden Nachfrage nach Lebens- und Futtermitteln, Energie, Materialien und Erzeugnissen Rechnung, indem neue Erzeugungs- und Verbrauchsmuster angestrebt werden.

---

*Geänderter Text*

- (9) Im Jahr 2019 verabschiedete die Kommission mehrere Initiativen zur Bewältigung der globalen Umweltkrisen, darunter spezifische Maßnahmen in Bezug auf die Entwaldung. In ihrer Mitteilung **mit dem Titel** „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“<sup>(23)</sup> hat die Kommission die Verringerung **des** Flächen-Fußabdrucks **der Union** und die Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten in der **Union** als **Prioritäten** genannt. In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal<sup>(24)</sup> stellte die Kommission eine neue Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen, **auf einem nachhaltigen und regelbasierten freien Handel aufbauenden** Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist und kein Mensch und kein Ort zurückgelassen wird. Damit sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen **und künftiger Generationen** vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Darüber hinaus hat der europäische Grüne Deal das Ziel, unter anderem für frische Luft, sauberes Wasser, gesunden Boden und biologische Vielfalt für die Bürger und künftigen Generationen zu sorgen. Zu diesem Zweck wird in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>(25)</sup>, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>(26)</sup>, der EU-Waldstrategie<sup>(27)</sup>, dem EU-Aktionsplan für Schadstofffreiheit<sup>(28)</sup> sowie in weiteren im Rahmen des europäischen Grünen Deals entwickelten **einschlägigen** Strategien<sup>(29)</sup> die Bedeutung von Maßnahmen zum Schutz und zur Widerstandsfähigkeit der Wälder hervorgehoben. Insbesondere die Biodiversitätsstrategie zielt darauf ab, die Natur zu schützen und die Schädigung der Ökosysteme umzukehren. Auch durch die Bioökonomie-Strategie<sup>(30)</sup> wird der Schutz der Umwelt und der Ökosysteme gestärkt, und sie trägt gleichzeitig der steigenden Nachfrage nach Lebens- und Futtermitteln, Energie, Materialien und Erzeugnissen Rechnung, indem neue Erzeugungs- und Verbrauchsmuster angestrebt werden.

Dienstag, 13. September 2022

## Vorschlag der Kommission

## Geänderter Text

<sup>(23)</sup> COM(2019)0352.<sup>(24)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal (COM(2019)0640).<sup>(25)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020)0380).<sup>(26)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020)0381).<sup>(27)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor (COM(2013)0659).<sup>(28)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021)0400).<sup>(29)</sup> Zum Beispiel Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040 (COM(2021)0345).<sup>(30)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa — Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt: Überarbeitung der Bioökonomie-Strategie (COM(2018)0273).<sup>(23)</sup> COM(2019)0352.<sup>(24)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal (COM(2019)0640).<sup>(25)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020)0380).<sup>(26)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020)0381).<sup>(27)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor (COM(2013)0659).<sup>(28)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021)0400).<sup>(29)</sup> Zum Beispiel Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040 (COM(2021)0345).<sup>(30)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa — Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt: Überarbeitung der Bioökonomie-Strategie (COM(2018)0273).

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 11**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (10) Die Mitgliedstaaten haben wiederholt ihre Besorgnis über die anhaltende Entwaldung zum Ausdruck gebracht. Sie betonten, dass die derzeitigen globalen Strategien und Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder nicht ausreichen, um Entwaldung **und** Waldschädigung zu stoppen, weshalb verstärkte Maßnahmen der Union erforderlich seien, um wirksamer zur Verwirklichung der **Ziele für nachhaltige Entwicklung** im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurde. Der Rat unterstützte insbesondere die Ankündigung der Kommission in der Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, **indem er die Kommission aufforderte**, zusätzliche legislative und nicht legislative Maßnahmen zu prüfen und entsprechende Vorschläge vorzulegen <sup>(31)</sup>.

---

<sup>(31)</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Mitteilung der Kommission „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (2019/15151). Abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/media/41860/st15151-en19.pdf> (auf Englisch).

---

*Geänderter Text*

- (10) Die Mitgliedstaaten haben wiederholt ihre Besorgnis über die anhaltende Entwaldung zum Ausdruck gebracht. Sie betonten, dass die derzeitigen globalen Strategien und Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder nicht ausreichen, um Entwaldung, Waldschädigung, **Waldumwandlung und den Verlust an biologischer Vielfalt** zu stoppen, weshalb verstärkte Maßnahmen der Union erforderlich seien, um wirksamer zur Verwirklichung der **Nachhaltigkeitsziele** im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurde. **Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben sich außerdem zur UN-Aktionsdekade zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele, zur UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen und zur UN-Dekade der landwirtschaftlichen Familienbetriebe bekannt.** Der Rat unterstützte insbesondere die Ankündigung der Kommission in der Mitteilung **mit dem Titel** „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“, zusätzliche legislative und nicht legislative Maßnahmen zu prüfen und entsprechende Vorschläge vorzulegen <sup>(31)</sup>.

---

<sup>(31)</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Mitteilung der Kommission „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (2019/15151). Abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/media/41860/st15151-en19.pdf> (auf Englisch).

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 12**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

- (11) Das Europäische Parlament betonte, dass die anhaltende Zerstörung der Wälder **in** der Welt in hohem Maße mit der Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion **zusammenhängt**, insbesondere durch die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Flächen, die für die Erzeugung einer Reihe von Erzeugnissen und Rohstoffen mit hoher Nachfrage bestimmt sind. Das Parlament nahm am 22. Oktober 2020 gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Entschließung<sup>(32)</sup> an, in der es die Kommission aufforderte, auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung vorzulegen.

<sup>(32)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL), abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0285\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0285_DE.html)

*Geänderter Text*

- (11) Das Europäische Parlament betonte, dass die anhaltende Zerstörung, **Schädigung und Umwandlung** der Wälder **und der natürlichen Ökosysteme** der Welt **sowie Menschenrechtsverletzungen** in hohem Maße mit der Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion **zusammenhängen**, insbesondere durch die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Flächen, die für die Erzeugung einer Reihe von Erzeugnissen und Rohstoffen mit hoher Nachfrage bestimmt sind. Das Parlament nahm am 22. Oktober 2020 gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Entschließung<sup>(32)</sup> an, in der es die Kommission aufforderte, auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV einen Vorschlag „für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung“ **auf der Grundlage der Sorgfaltpflicht** vorzulegen.

<sup>(32)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL), abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0285\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0285_DE.html)

**Abänderung 13**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

- (12) Die Bekämpfung von Entwaldung und **Waldschädigung** ist ein wichtiger Bestandteil des Maßnahmenpakets, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung der **Verpflichtung** der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals sowie des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015<sup>(33)</sup> und der rechtsverbindlichen Verpflichtung im Rahmen des EU-Klimagesetzes erforderlich ist, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % unter das Niveau von 1990 zu senken.

<sup>(33)</sup> Von der EU am 5. Oktober 2016 ratifiziert und am 4. November 2016 in Kraft getreten.

*Geänderter Text*

- (12) Die Bekämpfung von Entwaldung, **der Umwandlung natürlicher Ökosysteme, der Schädigung von natürlichen Ökosystemen und Wäldern und der Waldumwandlung** ist ein wichtiger Bestandteil des Maßnahmenpakets, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung der **Verpflichtungen** der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals sowie des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015<sup>(33)</sup>, **des mit dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(33a)</sup> angenommenen achten Umweltaktionsprogramms** und der rechtsverbindlichen Verpflichtung im Rahmen des EU-Klimagesetzes erforderlich ist, um bis **spätestens** 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % unter das Niveau von 1990 zu senken.

<sup>(33)</sup> Von der EU am 5. Oktober 2016 ratifiziert und am 4. November 2016 in Kraft getreten.

<sup>(33a)</sup> **Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 14**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

- (12a) *Die Bekämpfung von Entwaldung, Waldschädigung und Waldumwandlung ist außerdem ein wichtiger Bestandteil des Maßnahmenpakets, das für die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt und die Erfüllung der Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, des europäischen Grünen Deals, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur erforderlich ist.*

**Abänderung 15**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12 b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

- (12b) *Primärwälder sind einzigartig und unersetzlich. Plantagenwälder und durch Pflanzung entstandene Wälder sind weniger reich an biologischer Vielfalt und schützen die Umwelt nicht so gut wie Primär- und Naturwälder. Daher sollte bei der Durchführung dieser Verordnung eindeutig zwischen den verschiedenen Arten von Wäldern unterschieden werden.*

**Abänderung 16**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

- (13a) *Die Bekämpfung von Entwaldung, Waldschädigung, Waldumwandlung sowie von Umwandlung und Schädigung anderer Ökosysteme erfordert zudem die Sensibilisierung der Verbraucher für gesündere Konsummuster mit kleinerem ökologischen Fußabdruck.*

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 17**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13b) *Pflanzliches Eiweiß, das zur Fütterung von Nutztieren bestimmt ist, trägt erheblich zur Entwaldung, zur Waldschädigung und zur Waldumwandlung sowie zur Umwandlung anderer Ökosysteme weltweit bei. Die Entwaldung und die Umwandlung anderer Ökosysteme können insbesondere durch die Verringerung der Abhängigkeit der Union von importiertem pflanzlichen Eiweiß und die Förderung von lokal und nachhaltig erzeugtem pflanzlichen Eiweiß verhindert werden. Die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung muss mit einem höheren Grad der Selbstversorgung mit Eiweißen und der Umsetzung einer Unionsstrategie für pflanzliches Eiweiß einhergehen.*

**Abänderung 18**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14) Die Union hat zwischen 1990 und 2008 ein Drittel der weltweit gehandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung stehen, eingeführt und verbraucht. In diesem Zeitraum war der Unionsverbrauch für 10 % der weltweiten Entwaldung im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder Dienstleistungen verantwortlich. Selbst wenn der relative Anteil des EU-Verbrauchs abnimmt, ist der EU-Verbrauch eine unverhältnismäßig große Triebfeder für die Entwaldung. Die Union sollte daher Maßnahmen ergreifen, um die weltweite Entwaldung **und die** Waldschädigung, die durch den Verbrauch bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse bedingt sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken, um so ihren Beitrag zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern sowie nachhaltige Erzeugungs- und Verbrauchsmuster in der Union und weltweit zu fördern. Um die größte Wirkung zu erzielen, sollte die Politik der Union darauf abzielen, Einfluss auf den gesamten Weltmarkt und nicht nur auf die Lieferketten der Union auszuüben. In diesem Zusammenhang sind Partnerschaften und eine effiziente internationale Zusammenarbeit mit Erzeuger- und Verbraucherländern von grundlegender Bedeutung.
- (14) Die Union hat zwischen 1990 und 2008 ein Drittel der weltweit gehandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung stehen, eingeführt und verbraucht. In diesem Zeitraum war der Unionsverbrauch für 10 % der weltweiten Entwaldung im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder Dienstleistungen verantwortlich. Selbst wenn der relative Anteil des EU-Verbrauchs abnimmt, ist der EU-Verbrauch eine unverhältnismäßig große Triebfeder für die Entwaldung. Die Union sollte daher Maßnahmen ergreifen, um die weltweite Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung**, die durch den Verbrauch bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse bedingt sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken, um so ihren Beitrag zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern sowie nachhaltige Erzeugungs- und Verbrauchsmuster in der Union und weltweit zu fördern. Um die größte Wirkung zu erzielen, sollte die Politik der Union darauf abzielen, Einfluss auf den gesamten Weltmarkt und nicht nur auf die Lieferketten der Union auszuüben. In diesem Zusammenhang sind Partnerschaften und eine effiziente internationale Zusammenarbeit **einschließlich Freihandelsabkommen (FHA)** mit Erzeuger- und Verbraucherländern von grundlegender Bedeutung.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 19**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

- (15) Die Eindämmung der Entwaldung **und** der Waldschädigung ist ein wesentlicher Bestandteil der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Diese Verordnung sollte insbesondere dazu beitragen, die Ziele in den Bereichen Leben an Land (SDG 15), Klimaschutz (SDG 13), nachhaltig produzieren und konsumieren (SDG 12), kein Hunger (SDG 2) und Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) zu erreichen. Die einschlägige Zielvorgabe 15.2, die Entwaldung bis 2020 zu stoppen, wurde nicht erreicht, was die Dringlichkeit ehrgeiziger und wirksamer Maßnahmen unterstreicht.

*Geänderter Text*

- (15) Die Eindämmung der Entwaldung, der Waldschädigung, **der Waldumwandlung sowie der Umwandlung und Schädigung anderer Ökosysteme** ist ein wesentlicher Bestandteil der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Diese Verordnung sollte insbesondere dazu beitragen, die Ziele in den Bereichen Leben an Land (SDG 15), Klimaschutz (SDG 13), nachhaltig produzieren und konsumieren (SDG 12), kein Hunger (SDG 2) und Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) zu erreichen. Die einschlägige Zielvorgabe 15.2, die Entwaldung bis 2020 zu stoppen, wurde nicht erreicht, was die Dringlichkeit ehrgeiziger und wirksamer Maßnahmen unterstreicht.

**Abänderung 20**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

- (17) Diese Verordnung sollte auch auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow aus dem Jahr 2021 zu Wäldern und Landnutzung<sup>(37)</sup> eingehen, in der anerkannt wird, dass die Verwirklichung unserer Ziele in den Bereichen Landnutzung, Klima, biologische Vielfalt und nachhaltige Entwicklung sowohl weltweit als auch auf nationaler Ebene weitere transformative Maßnahmen in den miteinander verknüpften Bereichen der nachhaltigen Erzeugung und des nachhaltigen Verbrauchs; Infrastrukturaufbau; Handel, Finanzen und Investitionen; und Unterstützung für Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften erfordert. Die Unterzeichner betonten **in dieser Erklärung ferner**, dass sie ihre gemeinsamen Anstrengungen verstärken werden, um eine Handels- und Entwicklungspolitik auf internationaler und nationaler Ebene zu erleichtern und so die nachhaltige Entwicklung, die nachhaltige Rohstoffherzeugung und den nachhaltigen **Verbrauch** zu fördern, zum gegenseitigen Nutzen der Länder beizutragen **und Entwaldung und Bodendegradation zu verhindern**.

<sup>(37)</sup> <https://ukcop26.org/glasgow-leaders-declaration-on-forests-and-land-use/>

*Geänderter Text*

- (17) Diese Verordnung sollte auch auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow aus dem Jahr 2021 zu Wäldern und Landnutzung<sup>(37)</sup> eingehen, in der anerkannt wird, dass die Verwirklichung unserer Ziele in den Bereichen Landnutzung, Klima, biologische Vielfalt und nachhaltige Entwicklung sowohl weltweit als auch auf nationaler Ebene weitere transformative Maßnahmen in den miteinander verknüpften Bereichen der nachhaltigen Erzeugung und des nachhaltigen Verbrauchs, Infrastrukturaufbau, Handel, Finanzen und Investitionen und Unterstützung für Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften erfordert. Die Unterzeichner **verpflichteten sich, bis 2030 den Rückgang der Wälder und die Bodendegradation zu stoppen und die einschlägigen Entwicklungen umzukehren, und** betonten, dass sie ihre gemeinsamen Anstrengungen verstärken werden, um eine Handels- und Entwicklungspolitik auf internationaler und nationaler Ebene zu erleichtern und so die nachhaltige Entwicklung, die nachhaltige Rohstoffherzeugung und den nachhaltigen **Konsum** zu fördern **und** zum gegenseitigen Nutzen der Länder beizutragen.

<sup>(37)</sup> <https://ukcop26.org/glasgow-leaders-declaration-on-forests-and-land-use/>

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 21

## Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 18

## Vorschlag der Kommission

- (18) Als Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) setzt sich die Union für ein universelles, regelbasiertes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, diskriminierungsfreies und gerechtes multilaterales Handelssystem im Rahmen der WTO sowie für eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik ein. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich daher sowohl auf in der Union hergestellte Rohstoffe und Erzeugnisse als auch auf in die Union eingeführte Rohstoffe und Erzeugnisse.

## Geänderter Text

- (18) Als Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) setzt sich die Union für ein universelles, regelbasiertes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, diskriminierungsfreies und gerechtes multilaterales Handelssystem im Rahmen der WTO sowie für eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik ein. **Alle von der Union eingeführten Maßnahmen, die sich auf den Handel auswirken, müssen WTO-konform sein. Darüber hinaus müssen alle von der Union eingeführten Maßnahmen, die sich auf den Handel auswirken, der etwaigen Reaktion der Handelspartner der Union Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Durchsetzung der Maßnahme den Handel nicht übermäßig einschränkt oder stört, wobei berücksichtigt werden muss, dass der Erhalt endlicher Ressourcen ein überwiegendes Interesse ist.** Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich daher sowohl auf in der Union hergestellte Rohstoffe und Erzeugnisse als auch auf in die Union eingeführte Rohstoffe und Erzeugnisse **sowie auf Rohstoffe und Erzeugnisse, bei denen ein besonders hohes Risiko besteht, dass sie Entwaldung, Waldschädigung und Waldumwandlung verursachen.**

## Abänderung 22

## Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 18 a (neu)

## Vorschlag der Kommission

## Geänderter Text

- (18a) **Die Herausforderungen, denen sich die Welt aufgrund des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt stellen muss, können nur durch ein globales Vorgehen bewältigt werden. Die Union sollte hierbei als führender globaler Akteur auftreten, indem sie mit gutem Beispiel vorangeht und die Führungsrolle bei der internationalen Zusammenarbeit übernimmt, um ein offenes und faires multilaterales System zu schaffen, in dem nachhaltiger Handel als wichtiges Instrument des ökologischen Wandels zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Umkehrung des Verlustes an biologischer Vielfalt dient.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 23**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Diese Verordnung folgt auch der Mitteilung der Kommission zu einer offenen, nachhaltigen und entschlossenen Handelspolitik<sup>(38)</sup>, in der festgestellt wird, dass die EU angesichts der neuen internen und externen Herausforderungen und insbesondere vor dem Hintergrund eines neuen, nachhaltigeren Wachstumsmodells im Sinne des europäischen Grünen Deals und der europäischen Digitalstrategie eine neue handelspolitische Strategie braucht, die ihre innen- und außenpolitischen Ziele unterstützt und entsprechend ihrer Zusage, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vollständig umzusetzen, eine größere Nachhaltigkeit fördert. **Die Handelspolitik muss ihren vollen Beitrag zur Erholung von der COVID-19-Pandemie, zum ökologischen und digitalen Wandel der Wirtschaft und zum Aufbau eines widerstandsfähigeren Europas in der Welt leisten.**

<sup>(38)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021)0066 vom 18. Februar 2021).

Geänderter Text

(19) Diese Verordnung folgt auch der Mitteilung der Kommission zu einer offenen, nachhaltigen und entschlossenen Handelspolitik<sup>(38)</sup>, in der festgestellt wird, dass die EU angesichts der neuen internen und externen Herausforderungen und insbesondere vor dem Hintergrund eines neuen, nachhaltigeren Wachstumsmodells im Sinne des europäischen Grünen Deals und der europäischen Digitalstrategie eine neue handelspolitische Strategie braucht, die ihre innen- und außenpolitischen Ziele unterstützt und entsprechend ihrer Zusage, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vollständig umzusetzen, eine größere Nachhaltigkeit fördert. **Handel und internationale Zusammenarbeit können wichtige Instrumente für die Konsolidierung von höheren Nachhaltigkeitsstandards sein, insbesondere in Bezug auf Bereiche, die mit den Wäldern und deren abgeleiteten Wertschöpfungsketten in Verbindung stehen. Bei der Bewertung bestehender Freihandelsabkommen hat sich jedoch gezeigt, dass es in manchen Fällen Schwachstellen bei der Umsetzung und Durchsetzung bestehender Handelsabkommen gibt und dass die Handels- und Investitionspolitik der Union modernisiert werden muss, damit der Herausforderung der weltweiten Entwaldung wirksamer begegnet werden kann.**

<sup>(38)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021)0066 vom 18. Februar 2021).

**Abänderung 24**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(19a) **Um das Unionshandeln im Bereich der Freihandelsabkommen mit neuem Leben zu erfüllen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen der Union sicherzustellen und die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die den Schutz der Wälder einfordern, zu erfüllen, sollte sich die Handelspolitik der Union auf die Umsetzung und Durchsetzung bestehender Handelsabkommen und auf die Aushandlung und den Abschluss neuer Handelsabkommen konzentrieren, die robuste, verbindliche und durchsetzbare Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung umfassen.**

Geänderter Text

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 25**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19 b (neu)**

---

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

- (19b) **Robuste Klauseln in Bezug auf Entwaldung, Waldschädigung, Waldumwandlung sowie auf die Umwandlung und Schädigung anderer Ökosysteme sollten in die Verhandlungsmandate aufgenommen werden, und bei der Gewährung neuer Handelspräferenzen sollten Nachhaltigkeitsbenchmarks für einschlägige Rohstoffe einbezogen werden.**

**Abänderung 26**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19 c (neu)**

---

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

- (19c) **Eine Partnerschaft oder Kooperation mit einem Handelspartner sollte stets die uneingeschränkte Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, indigener Völker, lokaler Gemeinschaften, der Behörden vor Ort und der Privatwirtschaft, darunter auch KMU und Kleinbauern, ermöglichen, wobei der Autonomie der Sozialpartner Rechnung getragen werden sollte.**

**Abänderung 27**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19 d (neu)**

---

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

- (19d) **Die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Freihandelsabkommen sollten soziales, ökologisches und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln berücksichtigen.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 28**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (19e) **Diese Verordnung sollte mit robusten Partnerschaftsvereinbarungen einhergehen, die auf dem Handel und der Zusammenarbeit mit den größten Erzeugerländern der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse beruhen, wobei den besonderen Interessen von Kleinbauern und lokalen Gemeinschaften Rechnung getragen werden sollte.**

**Abänderung 29**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20) Diese Verordnung sollte andere Maßnahmen ergänzen, die in der Mitteilung der Kommission „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“<sup>(39)</sup> vorgeschlagen werden, insbesondere: 1) partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern, um sie bei der Bekämpfung der Ursachen der Entwaldung wie schwache Regierungsführung, unwirksame Rechtsdurchsetzung und Korruption zu unterstützen, und 2) verstärkte internationale Zusammenarbeit mit wichtigen Verbraucherländern, **um** die **Annahme ähnlicher Maßnahmen zu** fördern und **so** zu verhindern, dass Erzeugnisse aus Lieferketten, die mit Entwaldung **und** Waldschädigung in Verbindung stehen, auf ihren Märkten in Verkehr gebracht werden.

<sup>(39)</sup> COM(2019)0352.

- (20) Diese Verordnung sollte andere Maßnahmen ergänzen, die in der Mitteilung der Kommission **mit dem Titel** „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“<sup>(39)</sup> vorgeschlagen werden, insbesondere: 1) partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern, um sie bei der Bekämpfung der Ursachen der Entwaldung wie schwache Regierungsführung, unwirksame Rechtsdurchsetzung und Korruption zu unterstützen, und 2) verstärkte internationale Zusammenarbeit mit wichtigen Verbraucherländern, **indem beispielsweise Handelsabkommen, die Bestimmungen zur Erhaltung der Wälder umfassen und den Handel mit entwaldungsfreien land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen fördern, vorangetrieben werden, und die Annahme ähnlicher Maßnahmen, um** zu verhindern, dass Erzeugnisse aus Lieferketten, die mit Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** in Verbindung stehen, auf ihren Märkten in Verkehr gebracht werden.

<sup>(39)</sup> COM(2019)0352.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 30**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20a) *Diese Verordnung sollte mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung im Einklang stehen und daher dazu dienen, die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, insbesondere mit den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries — LDC), durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe sowie durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf den Schutz, die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Wälder zu fördern und zu erleichtern, wobei die von der Privatwirtschaft ergriffenen Nachhaltigkeitsinitiativen besonders gewürdigt werden sollten.*

**Abänderung 31**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20b) *Je nach Entwicklungsland und seiner allgemeinen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage sollte ein integrierter Nachhaltigkeitsansatz in Betracht gezogen werden, bei dem die ökologische Dimension und insbesondere bei den am wenigsten entwickelten Ländern auch die soziale und die wirtschaftliche Dimension berücksichtigt werden. Mit den Maßnahmen der Union sollten weder Einkommensverluste für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen noch Arbeitsplatzverluste oder Rückschritte bei den Errungenschaften der Entwicklungsländer bewirkt und keine Anreize für illegale Aktivitäten gesetzt werden, von denen viele mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in Verbindung stehen, die sich noch verheerender auf Umwelt und Gesellschaft auswirkt. Die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die unverhältnismäßigen Auswirkungen der Pandemie auf die Armen und Schutzbedürftigen wie auch auf Beschäftigung und Ungleichheit, sollten ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.*

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 32**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

(21) Die Kommission sollte **weiterhin** partnerschaftlich mit den Erzeugerländern und allgemein mit internationalen Organisationen und Gremien zusammenarbeiten und ihre Unterstützung und Anreize im Hinblick auf den Schutz der Wälder und den Übergang zu einer entwaldungsfreien Erzeugung verstärken und dabei die Rolle der indigenen **Bevölkerung** anerkennen, die Regierungsführung und die Landbesitzverhältnisse verbessern, die Rechtsdurchsetzung stärken und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, eine klimaresiliente Landwirtschaft, **nachhaltige Intensivierung und Diversifizierung, Agro-Ökologie und Agro-Forstwirtschaft** fördern. Dabei sollte sie die Rolle **der indigenen Völker** beim Schutz der Wälder anerkennen. Aufbauend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen, die im Rahmen der bereits bestehenden Initiativen gewonnen wurden, sollten die Union und die Mitgliedstaaten partnerschaftlich mit den Erzeugerländern zusammenarbeiten, **wenn diese das wünschen, um die vielfältigen Funktionen der Wälder zu nutzen, sie beim Übergang zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu unterstützen** und globale Herausforderungen **anzugehen** und gleichzeitig den Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragen und den Herausforderungen für Kleinbauern im Einklang mit der Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ Aufmerksamkeit schenken. Der Partnerschaftsansatz sollte den Erzeugerländern dabei helfen, Wälder zu schützen, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen, und damit zum Ziel dieser Verordnung beitragen, Entwaldung **und** Waldschädigung zu verringern.

Geänderter Text

(21) Die Kommission sollte **in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch künftig** partnerschaftlich mit den Erzeugerländern und allgemein mit internationalen Organisationen und Gremien **sowie mit den vor Ort tätigen einschlägigen Interessenträgern** zusammenarbeiten und ihre Unterstützung und Anreize im Hinblick auf den Schutz **und die Wiederherstellung** der Wälder und den Übergang zu einer entwaldungsfreien Erzeugung verstärken und dabei die Rolle **und die Rechte** der indigenen **Völker und lokalen Gemeinschaften** anerkennen **und stärken**, die Regierungsführung und die Landbesitzverhältnisse, **einschließlich des Rechts auf freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung**, verbessern, die Rechtsdurchsetzung stärken und eine **naturnahe nachhaltige Waldbewirtschaftung, die auf Indikatoren und Schwellenwerten beruht, den Ökotourismus, Agrarökologie und Agrarforstwirtschaft** fördern. Dabei sollte sie die Rolle **und die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften** beim Schutz der Wälder **uneingeschränkt** anerkennen. Aufbauend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen, die im Rahmen der bereits bestehenden Initiativen gewonnen wurden, sollten die Union und die Mitgliedstaaten partnerschaftlich mit den Erzeugerländern zusammenarbeiten, **sofern sie von diesen darum ersucht werden**, und globale Herausforderungen **angehen** und gleichzeitig den Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragen und den Herausforderungen für Kleinbauern im Einklang mit der Mitteilung **mit dem Titel** „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ Aufmerksamkeit schenken. **Alle Vorschriften und Anforderungen sollten darauf abzielen, die Belastungen für Kleinbauern in Drittländern möglichst gering zu halten und ihnen keine Steine beim Zugang zum Unionsmarkt und zum internationalen Handel in den Weg zu legen.** Der Partnerschaftsansatz sollte den Erzeugerländern dabei helfen, Wälder zu schützen, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen, und damit zum Ziel dieser Verordnung beitragen, Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** zu verringern **und die Wiederherstellung der Wälder zu fördern, indem etwa digitale Technologien und Geoinformationen genutzt werden.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 33**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 21 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21a) *In dieser Verordnung werden die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffausfuhren für Drittländer sowie die besonderen Herausforderungen anerkannt, denen Kleinbauern, insbesondere Frauen, gegenüberstehen können. Da Kleinbauern bei der Erzeugung der betreffenden Rohstoffe eine wichtige Rolle spielen können, muss den Herausforderungen, mit denen Kleinbauern bei der Durchführung dieser Verordnung konfrontiert werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Marktteilnehmer, die Käufe bei Kleinbauern tätigen, rasch finanzielle und technische Unterstützung bieten, um Kleinbauern bei der Erfüllung der neuen Marktzugangsanforderungen der Union zu unterstützen. Um nachhaltige Praktiken wie die Agrarökologie und die gemeinschaftsbasierte Waldbewirtschaftung zu unterstützen, sollte die Union direkte und indirekte Triebkräfte der Entwaldung, einschließlich Armut, bekämpfen, indem sie ein existenzsicherndes Einkommen für Kleinbauern, die Waren erzeugen, die in die Union ausgeführt werden, fördert und ausreichende Ressourcen sicherstellt, um Kleinbauern in Drittländern konkret dabei zu helfen, die Anforderungen dieser Verordnung einzuhalten, und um ihnen den Zugang zum Unionsmarkt zu erleichtern. Gleichzeitig können Kleinbauern durch die Einrichtung eines vertrauenswürdigen Rückverfolgbarkeitssystems gestärkt werden, da dadurch die Nichtzahlung zugesicherter Nachhaltigkeitsaufschläge verhindert werden kann und im Wege des Rückgriffs auf das Rückverfolgbarkeitssystem elektronische Zahlungen an Erzeuger geleistet werden können, wodurch Betrug bekämpft und es lokalen Behörden ermöglicht wird, Erkenntnisse über die Zahl der Grundstücke der Erzeuger zusammenzutragen und die Zahl der Landwirte zu überwachen.*

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 34**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 22**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (22) Eine weitere wichtige Maßnahme, die in der Mitteilung angekündigt wurde, ist die Einrichtung der EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung, Waldschädigung, Veränderungen der Bewaldungsdichte weltweit sowie die damit verbundenen Faktoren (im Folgenden „EU-Beobachtungsstelle“), die von der Kommission eingerichtet wurde, um Veränderungen in der weltweiten Waldbedeckung und den damit verbundenen Faktoren besser zu überwachen. Darüber hinaus wird die EU-Beobachtungsstelle auf der Grundlage bereits bestehender Überwachungsinstrumente, darunter Copernicus-Produkte, den Zugang zu Informationen über Lieferketten für öffentliche Einrichtungen, Verbraucher und Unternehmen erleichtern und leicht verständliche Daten und Informationen bereitstellen, sodass Entwaldung, Waldschädigung und Veränderungen der weltweiten Waldbedeckung mit der Nachfrage der EU nach Rohstoffen und Erzeugnissen bzw. dem Handel damit verknüpft werden. Die EU-Beobachtungsstelle wird daher die Durchführung dieser Verordnung direkt unterstützen, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse über die weltweite Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel vorlegt. Die EU-Beobachtungsstelle wird eng mit einschlägigen internationalen Organisationen, Forschungsinstituten und Drittländern zusammenarbeiten.

---

*Geänderter Text*

- (22) Eine weitere wichtige Maßnahme, die in der Mitteilung angekündigt wurde, ist die Einrichtung der EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung, Waldschädigung, Veränderungen der Bewaldungsdichte weltweit sowie die damit verbundenen Faktoren (im Folgenden „EU-Beobachtungsstelle“), die von der Kommission eingerichtet wurde, um Veränderungen in der weltweiten Waldbedeckung und den damit verbundenen Faktoren besser zu überwachen. Darüber hinaus wird die EU-Beobachtungsstelle auf der Grundlage bereits bestehender Überwachungsinstrumente, darunter Copernicus-Produkte **und andere öffentlich oder privat zugängliche Quellen**, den Zugang zu Informationen über Lieferketten für öffentliche Einrichtungen, Verbraucher und Unternehmen erleichtern und leicht verständliche Daten und Informationen bereitstellen, sodass Entwaldung, Waldschädigung und Veränderungen der weltweiten Waldbedeckung mit der Nachfrage der EU nach Rohstoffen und Erzeugnissen bzw. dem Handel damit verknüpft werden. Die EU-Beobachtungsstelle wird daher die Durchführung dieser Verordnung direkt unterstützen, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse über die weltweite Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel vorlegt. **Die EU-Beobachtungsstelle sollte dauerhaft über ausreichende Ressourcen verfügen und sich an der Einrichtung eines Frühwarnsystems für Marktteilnehmer, Händler, Zivilgesellschaft und die zuständigen Behörden beteiligen, wenn die Analyse der Waldfläche darauf hindeutet, dass Entwaldung oder Waldschädigung stattfindet. Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte die Kommission außerdem prüfen, wie die EU-Beobachtungsstelle zur Analyse der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Erzeugerländern beitragen kann, einschließlich der Landbesitzrechte und des Verfahrensrechts auf freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung.** Die EU-Beobachtungsstelle wird eng mit einschlägigen internationalen Organisationen, Forschungsinstituten, **Nichtregierungsorganisationen, Marktteilnehmern** und Drittländern zusammenarbeiten. **Sie wird zudem mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Daten und Ergebnisse der von ihnen vor Ort durchgeführten Kontrollen zentral zu erfassen.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 35**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 23**

---

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

(23) Der bestehende **EU-Rechtsrahmen konzentriert** sich auf die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels **und befasst** sich nicht direkt mit der Entwaldung. Er besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen<sup>(40)</sup>, und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft<sup>(41)</sup>. **Beide Verordnungen wurden im Rahmen** einer Eignungsprüfung **bewertet**, bei der festgestellt wurde, dass **die Rechtsvorschriften zwar positive Auswirkungen auf die Politikgestaltung im Forstsektor hatten**, dass **die Ziele der beiden Verordnungen – die Eindämmung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels und die Verringerung des Verbrauchs von Holz aus illegalem Einschlag in der EU – jedoch nicht erreicht wurden**<sup>(42)</sup>, und es wurde der Schluss gezogen, dass der **alleinige Schwerpunkt auf der Legalität des Holzes nicht ausreicht, um die gesetzten Ziele zu erreichen**.

<sup>(40)</sup> ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

<sup>(41)</sup> ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

<sup>(42)</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/11630-Illegal-logging-evaluation-of-EU-rules-fitness-check-\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/11630-Illegal-logging-evaluation-of-EU-rules-fitness-check-_de)

(23) Der bestehende **EU-Rahmen für Wälder ist der Aktionsplan der EU für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor, der** sich auf die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels **konzentriert und** sich nicht direkt mit der Entwaldung **befasst**. Er besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen<sup>(40)</sup>, und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft<sup>(41)</sup>, **mit der die freiwilligen Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreements — VPA) umgesetzt werden. Die Wirksamkeit und die Durchführung der beiden Verordnungen wurden** einer Eignungsprüfung **unterzogen**, bei der festgestellt wurde, dass zwar **mit beiden Verordnungen gewisse Erfolge erzielt wurden**, dass **aber mehrere Herausforderungen bei der Durchführung den Fortschritt hin zur vollständigen Verwirklichung ihrer Ziele behindert haben**. Die **Anwendung und das Funktionieren der Sorgfaltspflichtregelung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 auf der einen Seite** und die **begrenzte Zahl der Länder, die in den Prozess der VPA einbezogen werden — wobei bisher nur ein Land (Indonesien) ein funktionierendes Lizenzierungssystem eingerichtet hat** –, **auf der anderen Seite haben die Wirksamkeit bei der Verwirklichung des Ziels in Bezug auf den Verbrauch von Holz aus illegalem Einschlag in der EU eingeschränkt**.

<sup>(40)</sup> ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

<sup>(41)</sup> ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 36

## Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 24

## Vorschlag der Kommission

- (24) Die verfügbaren Berichte bestätigen, dass ein erheblicher Teil der derzeitigen Entwaldung nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Erzeugerlandes legal ist. In einem kürzlich veröffentlichten Bericht <sup>(43)</sup> wird geschätzt, dass zwischen 2013 und 2019 rund 30 % der Entwaldung, die für die kommerzielle Landwirtschaft in tropischen Ländern vorgenommen wurde, legal waren. Die verfügbaren Daten konzentrieren sich tendenziell auf Länder mit einer schwachen Regierungsführung (der weltweite Anteil der illegalen Entwaldung könnte geringer sein), liefern aber bereits eindeutige Daten, die darauf hindeuten, dass die im Erzeugerland legale Entwaldung **die Wirksamkeit politischer Maßnahmen untergräbt**.

<sup>(43)</sup> [https://www.forest-trends.org/wp-content/uploads/2021/05/Illicit-Harvest-Complicit-Goods\\_rev.pdf](https://www.forest-trends.org/wp-content/uploads/2021/05/Illicit-Harvest-Complicit-Goods_rev.pdf) Pendrill, F.; Persson, U. M.;

## Geänderter Text

- (24) Die verfügbaren Berichte bestätigen, dass ein erheblicher Teil der derzeitigen Entwaldung nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Erzeugerlandes legal ist. In einem kürzlich veröffentlichten Bericht <sup>(43)</sup> wird geschätzt, dass zwischen 2013 und 2019 rund 30 % der Entwaldung, die für die kommerzielle Landwirtschaft in tropischen Ländern vorgenommen wurde, legal waren. Die verfügbaren Daten konzentrieren sich tendenziell auf Länder mit einer schwachen Regierungsführung (der weltweite Anteil der illegalen Entwaldung könnte geringer sein), liefern aber bereits eindeutige Daten, die darauf hindeuten, dass die **Wirksamkeit der Maßnahmen in diesem Bereich untergraben wird, wenn die** im Erzeugerland legale Entwaldung **nicht berücksichtigt wird**.

<sup>(43)</sup> [https://www.forest-trends.org/wp-content/uploads/2021/05/Illicit-Harvest-Complicit-Goods\\_rev.pdf](https://www.forest-trends.org/wp-content/uploads/2021/05/Illicit-Harvest-Complicit-Goods_rev.pdf) Pendrill, F.; Persson, U. M.;

## Abänderung 37

## Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 25

## Vorschlag der Kommission

- (25) In der Folgenabschätzung möglicher politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von der Union verursachten Entwaldung und Waldschädigung, in den Schlussfolgerungen des Rates und in der Entschließung des Europäischen Parlaments von 2020 wird eindeutig festgestellt, dass Entwaldung und Waldschädigung Leitkriterien für künftige Maßnahmen der Union sein müssen. Daher sollte sich der neue rechtliche Rahmen der Union sowohl mit der Legalität als auch mit **der Frage** befassen, ob die Erzeugung relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse entwaldungsfrei ist.

## Geänderter Text

- (25) In der Folgenabschätzung möglicher politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von der Union verursachten Entwaldung und Waldschädigung, in den Schlussfolgerungen des Rates und in der Entschließung des Europäischen Parlaments von 2020 wird eindeutig festgestellt, dass Entwaldung und Waldschädigung Leitkriterien für künftige Maßnahmen der Union sein müssen. **Eine Konzentration auf lediglich die Legalität könnte möglicherweise einen Wettlauf nach unten in den Ländern auslösen, die in hohem Maße von der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse abhängig sind. Diese Länder könnten versucht sein, ihre Umweltschutzaufgaben zu lockern, um einen besseren Zugang ihrer Erzeugnisse auf den Unionsmarkt zu erlangen.** Daher sollte sich der neue rechtliche Rahmen der Union sowohl mit der Legalität als auch mit **den Fragen** befassen, ob die Erzeugung relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse entwaldungsfrei ist **und ob der Schutz der Landbesitzrechte der indigenen und lokalen Bevölkerung gewahrt wurde**.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 38**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

- (26) Die Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ sollte weit genug gefasst sein, um **sowohl die** Entwaldung **als auch die** Waldschädigung abzudecken, Rechtsklarheit schaffen und auf der Grundlage quantitativer, objektiver und international anerkannter Daten messbar sein.

*Geänderter Text*

- (26) Die Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ sollte weit genug gefasst sein, um Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** abzudecken, Rechtsklarheit schaffen und auf der Grundlage quantitativer, objektiver und international anerkannter Daten messbar sein.

**Abänderung 39**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

- (27) Die Verordnung sollte auf jene Rohstoffe Anwendung finden, deren Verbrauch in der Union für die weltweite Entwaldung **und** Waldschädigung am relevantesten ist und für die eine politische Intervention der Union den größten Nutzen je Handelswertseinheit bringen könnte. Im Rahmen der Studie zur **Unterstützung** der Folgenabschätzung wurde eine umfassende Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, insbesondere der Primärquellen zur Schätzung der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die weltweite Entwaldung und die Verknüpfung dieses **Fußabdrucks** mit bestimmten Rohstoffen, durchgeführt und durch umfassende Konsultationen mit Interessenträgern abgeglichen. Dieses **Verfahren lieferte** eine erste Liste von **acht** Rohstoffen. Holz wurde direkt in den Anwendungsbereich einbezogen, da es bereits durch die Holzverordnung abgedeckt war. **Die Liste der Rohstoffe wurde dann mithilfe einer Effizienzanalyse in der Folgenabschätzung weiter verkleinert. In dieser Effizienzanalyse wurden die mit dem Verbrauch in der EU verbundenen Hektar Entwaldung, wie in einem kürzlich veröffentlichten Forschungsbericht geschätzt<sup>(44)</sup>, für jeden dieser Rohstoffe mit ihrem durchschnittlichen Wert der EU-Einfuhren verglichen.** Laut **dem** für die Effizienzanalyse herangezogenen Forschungsbericht entfällt der größte Anteil der von der EU verursachten Entwaldung **auch** sechs der insgesamt **acht** in diesem Forschungsbericht analysierten Rohstoffe: Palmöl (33,95 %), Soja (32,83 %), Holz (8,62 %), Kakao (7,54 %), Kaffee (7,01 %) und Rindfleisch (5,01 %).

<sup>(44)</sup> Pendrill, F.; Persson, U. M.; Kastner, T., 2020.

*Geänderter Text*

- (27) Die Verordnung sollte auf jene Rohstoffe Anwendung finden, deren Verbrauch in der Union für die weltweite Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** am relevantesten ist und für die eine politische Intervention der Union den größten Nutzen je Handelswertseinheit bringen könnte. Im Rahmen der Studie zur **Untermauerung** der Folgenabschätzung wurde eine umfassende Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, insbesondere der Primärquellen zur Schätzung der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die weltweite Entwaldung und die Verknüpfung dieses **Umweltfußabdrucks** mit bestimmten Rohstoffen, durchgeführt und durch umfassende Konsultationen mit Interessenträgern abgeglichen. **Ergebnis** dieses **Verfahrens war** eine erste Liste von Rohstoffen. Holz wurde direkt in den Anwendungsbereich einbezogen, da es bereits durch die Holzverordnung abgedeckt war. Laut **einem** für die Effizienzanalyse herangezogenen **aktuellen** Forschungsbericht<sup>(44)</sup> entfällt der größte Anteil der von der EU verursachten Entwaldung **auf** sechs der insgesamt in diesem Forschungsbericht analysierten Rohstoffe: Palmöl (33,95 %), Soja (32,83 %), Holz (8,62 %), Kakao (7,54 %), Kaffee (7,01 %) und Rindfleisch (5,01 %). **In die Union eingeführtes Fleisch sollte denselben Vorschriften unterliegen wie in der Union erzeugtes Fleisch. Deshalb sollte Schweine-, Geflügel-, Schaf- und Ziegenfleisch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sodass sichergestellt ist, dass Tiere, die außerhalb der Union aufgezogen und anschließend eingeführt wurden, mit entwaldungsfreien Rohstoffen oder Erzeugnissen gefüttert wurden. Aufgrund ihrer Auswirkungen auf die weltweite Entwaldung sollten auch Kautschuk und Mais in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anwendungsbereich von Anhang I zu erweitern.**

<sup>(44)</sup> Pendrill, F.; Persson, U. M.; Kastner, T., 2020.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 40**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 27 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (27a) *Finanzinstitute sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, da ihre Dienstleistungen dazu führen könnten, dass Tätigkeiten unterstützt werden, die direkt oder indirekt mit Entwaldung, Waldschädigung und Waldumwandlung zusammenhängen. Daher sollten alle Bank-, Investitions- und Versicherungstätigkeiten von Finanzinstituten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden, um zu verhindern, dass mit ihnen Projekte unterstützt werden, die direkt oder indirekt mit Entwaldung, Waldschädigung oder Waldumwandlung in Zusammenhang stehen.*

**Abänderung 41**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29) **Mit** dieser Verordnung sollten Verpflichtungen in Bezug auf relevante Rohstoffe und Erzeugnisse festgelegt werden, um Entwaldung **und** Waldschädigung wirksam zu bekämpfen und entwaldungsfreie Lieferketten zu fördern.

- (29) **In** dieser Verordnung sollten Verpflichtungen in Bezug auf relevante Rohstoffe und Erzeugnisse festgelegt werden, um Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** wirksam zu bekämpfen und entwaldungsfreie Lieferketten **sowie den Schutz der Menschenrechte und der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften sowohl in der Union als auch in Drittländern** zu fördern.

**Abänderung 42**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 29 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (29a) **Bei der Bewertung des Risikos der Nichtkonformität relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht oder aus der Union ausgeführt werden sollen, mit den Anforderungen in dieser Verordnung sollten Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Entwaldung, Waldschädigung und Waldumwandlung, darunter auch die Verletzung der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften sowie gewohnheitsmäßiger Landbesitzrechte, berücksichtigt werden.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 43**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(30) Viele internationale Organisationen und Gremien (z. B. die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Übereinkommen von Paris, die Internationale Union für die Erhaltung der Natur, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt) haben im Bereich der Entwaldung und Waldschädigung gearbeitet, und die Begriffsbestimmungen in dieser Verordnung stützen sich auf diese Arbeit.

(30) Viele internationale Organisationen und Gremien (z. B. die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Übereinkommen von Paris, die Internationale Union für die Erhaltung der Natur, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt) haben im Bereich der Entwaldung und Waldschädigung **sowie der Umwandlung und Schädigung anderer Ökosysteme** gearbeitet, und die Begriffsbestimmungen in dieser Verordnung stützen sich auf diese Arbeit.

**Abänderung 44**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(31) Es sollte ein Stichtag festgelegt werden, der als Grundlage für die Bewertung dient, ob die betreffenden Flächen Entwaldung **oder** Waldschädigung erfahren haben, was bedeutet, dass keine Rohstoffe und Erzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen, auf den Unionsmarkt gelangen oder ausgeführt werden dürfen, wenn sie nach diesem Stichtag auf Flächen erzeugt wurden, die von Entwaldung **oder** Waldschädigung betroffen sind. Der Stichtag sollte eine angemessene Überprüfung und Überwachung zulassen und bestehenden internationalen Verpflichtungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der New Yorker Erklärung **entsprechen**, um die Wahrscheinlichkeit einer plötzlichen Unterbrechung der Lieferketten zu minimieren und gleichzeitig jeden Anreiz zur **Beschleunigung** von Tätigkeiten, die zu Entwaldung **und** Waldschädigung führen, im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Verordnung zu beseitigen.

(31) Es sollte ein Stichtag festgelegt werden, der als Grundlage für die Bewertung dient, ob die betreffenden Flächen Entwaldung, Waldschädigung **oder Waldumwandlung** erfahren haben, was bedeutet, dass keine Rohstoffe und Erzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen, auf den Unionsmarkt gelangen oder **aus ihm** ausgeführt werden dürfen, wenn sie nach diesem Stichtag auf Flächen erzeugt wurden, die von Entwaldung, Waldschädigung **oder Waldumwandlung** betroffen sind. Der Stichtag sollte eine angemessene Überprüfung und Überwachung zulassen und bestehenden internationalen Verpflichtungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der New Yorker Erklärung **Rechnung tragen**, um die Wahrscheinlichkeit einer plötzlichen Unterbrechung der Lieferketten zu minimieren und gleichzeitig jeden Anreiz zur **Ausweitung** von Tätigkeiten, die zu Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** führen, im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Verordnung zu beseitigen.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 45**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

---

(32) Um den Beitrag der Union zur Eindämmung der Entwaldung **und** Waldschädigung zu verstärken und sicherzustellen, dass Rohstoffe und Erzeugnisse aus Lieferketten in Verbindung mit Entwaldung **und** Waldschädigung nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder **bereitgestellt** werden, sollten relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht **oder** auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden, es sei denn, sie sind entwaldungsfrei und wurden im Einklang mit den einschlägigen **Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** hergestellt. Um zu bestätigen, dass dies der Fall ist, sollte ihnen stets eine Sorgfaltserklärung beigefügt werden.

*Geänderter Text*

---

(32) Um den Beitrag der Union zur Eindämmung der Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** zu verstärken und sicherzustellen, dass Rohstoffe und Erzeugnisse aus Lieferketten in Verbindung mit Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder **aus dem Unionsmarkt ausgeführt** werden, sollten relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden, es sei denn, sie sind entwaldungsfrei und wurden im Einklang mit den einschlägigen **innerstaatlichen und internationalen Vorschriften und Normen** hergestellt. Um zu bestätigen, dass dies der Fall ist, sollte ihnen stets eine Sorgfaltserklärung beigefügt werden.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 46**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(33) Auf der Grundlage eines systemischen Ansatzes sollten die Marktteilnehmer geeignete Maßnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, den Entwaldungs- und Legalitätsanforderungen dieser Verordnung genügen. Zu diesem Zweck sollten die Marktteilnehmer Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht schaffen und umsetzen. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte **drei** Elemente umfassen: Informationsanforderungen, Risikobewertung **und** Maßnahmen zur Risikominderung. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten so gestaltet sein, dass sie den Zugang zu Informationen über die Quellen und Lieferanten der Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht werden, ermöglichen, einschließlich Informationen, die belegen, dass keine Entwaldung **oder** Waldschädigung vorliegt und dass die Legalitätsanforderungen erfüllt **sind**, unter anderem durch Ermittlung des Erzeugerlandes **und -gebiets**, einschließlich der Koordinaten der Geolokalisierung relevanter Grundstücke. Für diese Koordinaten der Geolokalisierung, die auf Zeitplanung, Ortung und/oder Erdbeobachtung beruhen, könnten Weltraumdaten und -dienste genutzt werden, die im Rahmen des Weltraumprogramms der Union (EGNOS/Galileo und Copernicus) bereitgestellt werden. Die Marktteilnehmer sollten auf der Grundlage dieser Informationen eine Risikobewertung vornehmen. Wird ein Risiko festgestellt, sollten die Marktteilnehmer dieses Risiko mindern, um kein oder ein vernachlässigbares Risiko zu erreichen. Erst nach Abschluss der erforderlichen Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der Feststellung, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis dieser Verordnung nicht entspricht, sollte der Marktteilnehmer den relevanten Rohstoff oder das relevante Erzeugnis in der Union in Verkehr bringen oder ausführen dürfen.

(33) Auf der Grundlage eines systemischen Ansatzes sollten die Marktteilnehmer geeignete Maßnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie in der Union in Verkehr bringen wollen, den Entwaldungs- und Legalitätsanforderungen dieser Verordnung genügen. Zu diesem Zweck sollten die Marktteilnehmer Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht schaffen und umsetzen. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte **vier** Elemente umfassen: Informationsanforderungen, Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikominderung **und Berichtspflichten**. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollten so gestaltet sein, dass sie den Zugang zu Informationen über die Quellen und Lieferanten der Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht werden, ermöglichen, einschließlich Informationen, die belegen, dass keine Entwaldung, Waldschädigung **oder Waldumwandlung** vorliegt, **dass die Legalitätsanforderungen erfüllt sind** und dass **das Erzeugerland** die Legalitätsanforderungen **und die internationalen Menschenrechtsnormen einschließlich des Rechts auf freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung** erfüllt **hat**, unter anderem durch Ermittlung des Erzeugerlandes **oder von Teilen davon**, einschließlich der Koordinaten der Geolokalisierung relevanter Grundstücke. Für diese Koordinaten der Geolokalisierung, die auf Zeitplanung, Ortung und/oder Erdbeobachtung beruhen, könnten Weltraumdaten und -dienste genutzt werden, die im Rahmen des Weltraumprogramms der Union (EGNOS/Galileo und Copernicus) bereitgestellt werden. Die **Anwendung der Geolokalisierungsanforderung in Sektoren, in denen Kleinbauern einen erheblichen Anteil der Erzeuger ausmachen, könnte eine besondere Herausforderung darstellen, weshalb gegebenenfalls Anleitungen sowie technische und finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden sollten**. Die Marktteilnehmer sollten auf der Grundlage dieser Informationen eine Risikobewertung vornehmen. Wird ein Risiko festgestellt, sollten die Marktteilnehmer dieses Risiko mindern, um kein oder ein vernachlässigbares Risiko zu erreichen. Erst nach Abschluss der erforderlichen Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der Feststellung, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis dieser Verordnung nicht entspricht, sollte der Marktteilnehmer den relevanten Rohstoff oder das relevante Erzeugnis in der Union in Verkehr bringen oder **aus ihr** ausführen dürfen. **Um die Transparenz zu fördern und die Durchsetzung zu erleichtern, sollten Marktteilnehmer jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung Bericht erstatten, und zwar auch über die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeleiteten Maßnahmen**.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 47**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 33 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33a) *Die Marktteilnehmer sollten verhältnismäßige Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass den Erzeugern, von denen sie die Rohstoffe oder Erzeugnisse beziehen, vor allem Kleinbauern, ein fairer Preis gezahlt wird, damit diese Erzeuger über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen und Armut als Ursache von Entwaldung wirksam bekämpft wird.*

**Abänderung 48**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 33 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33b) *Die Marktteilnehmer und Händler sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Instrumente in Anspruch nehmen können, die die Union für die Erhebung und Übertragung der für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Die für EGNOS/Galileo und Copernicus zuständigen Agenturen sollten verstärkt Synergieeffekte nutzen, um eine allumfassende Vorgehensweise zu ermöglichen. Die Marktteilnehmer und Händler sollten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Landwirte, insbesondere Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, dabei unterstützen, die für die Sammlung von Informationen erforderlichen Instrumente, vor allem mit Blick auf die Geolokalisierung, zu beschaffen, angemessen zu nutzen und sich nachhaltig zu eigen zu machen.*

**Abänderung 49**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (34) Die Marktteilnehmer sollten die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Rohstoffe oder Erzeugnisse, die sie in der Union in Verkehr bringen oder ausführen wollen, förmlich übernehmen, indem sie Sorgfaltserklärungen zur Verfügung stellen. **In dieser** Verordnung sollte ein Muster für solche Erklärungen **vorgesehen werden**. Dies dürfte die Durchsetzung dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden und Gerichte erleichtern und die Einhaltung durch die Marktteilnehmer verbessern.

- (34) Die Marktteilnehmer, **die einen betreffenden Rohstoff oder ein betreffendes Erzeugnis in der Union in Verkehr bringen oder ein Erzeugnis oder einen Rohstoff in ein Drittland ausführen**, sollten die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Rohstoffe oder Erzeugnisse, die sie in der Union in Verkehr bringen oder ausführen wollen, förmlich übernehmen, indem sie Sorgfaltserklärungen zur Verfügung stellen. **Diese** Verordnung sollte ein Muster für solche Erklärungen **umfassen**. Dies dürfte die Durchsetzung dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden und Gerichte erleichtern und die Einhaltung durch die Marktteilnehmer verbessern.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 50**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 36**

*Vorschlag der Kommission*

---

- (36) Die Händler sollten dafür verantwortlich sein, Informationen zu sammeln und aufzubewahren, um für Transparenz in Bezug auf die Lieferkette der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen, zu sorgen. Große Händler, bei denen es sich nicht um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt, haben erheblichen Einfluss auf die Lieferketten und spielen eine wichtige Rolle dabei sicherzustellen, dass diese entwaldungsfrei sind, und sollten daher die gleichen Verpflichtungen wie die Marktteilnehmer haben.

*Geänderter Text*

---

- (36) Die Händler sollten dafür verantwortlich sein, Informationen zu sammeln und aufzubewahren, um für Transparenz in Bezug auf die Lieferkette der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen, zu sorgen. Große Händler, bei denen es sich nicht um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt, haben erheblichen Einfluss auf die Lieferketten und spielen eine wichtige Rolle dabei sicherzustellen, dass diese **Lieferketten** entwaldungsfrei sind, und sollten daher die gleichen Verpflichtungen wie die Marktteilnehmer haben.

**Abänderung 51**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

---

- (37) Um die Transparenz zu fördern und die Durchsetzung zu erleichtern, sollten Marktteilnehmer, **bei denen es sich nicht um KMU handelt**, jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung Bericht erstatten, auch über die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeleiteten Maßnahmen.

*Geänderter Text*

---

- (37) Um die Transparenz zu fördern und die Durchsetzung zu erleichtern, sollten Marktteilnehmer jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung Bericht erstatten, **und zwar** auch über die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeleiteten Maßnahmen.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 52**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 38**

---

*Vorschlag der Kommission*

(38) Andere Rechtsetzungsinstrumente der EU, mit denen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt festgelegt werden, sollten gelten, sofern es in **dieser** Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art und Wirkung gibt, die im Lichte künftiger Änderungen der Rechtsvorschriften angepasst werden können. **Die Existenz** dieser Verordnung sollte die Anwendung anderer EU-Rechtsinstrumente, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, nicht ausschließen. Sehen solche anderen EU-Rechtsakte spezifischere Bestimmungen vor oder fügen sie Anforderungen zu den Bestimmungen dieser Verordnung hinzu, so sollten diese Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Verordnung angewandt werden. Darüber hinaus sollten in Fällen, in denen diese Verordnung spezifischere Bestimmungen enthält, diese nicht so ausgelegt werden, dass die wirksame Anwendung anderer EU-Rechtsinstrumente über die Sorgfaltspflicht oder die Verwirklichung ihres allgemeinen Ziels untergraben wird.

---

*Geänderter Text*

(38) Andere Rechtsetzungsinstrumente der EU, mit denen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt festgelegt werden, **wie die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1a)</sup> und [die geplante Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit]<sup>(1b)</sup>**, sollten gelten, sofern es in **der vorliegenden** Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art und Wirkung gibt, die im Lichte künftiger Änderungen der Rechtsvorschriften angepasst werden können. **Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die Konformität von Rohstoffen und Erzeugnissen mit Nachhaltigkeits- und Legalitätsanforderungen sicherzustellen. Sie gilt ex ante, also bevor die Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus diesem ausgeführt werden. Das Bestehen** dieser Verordnung **speziell für Rohstoffe** sollte die Anwendung anderer EU-Rechtsinstrumente, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, nicht ausschließen. Sehen solche anderen EU-Rechtsakte spezifischere Bestimmungen vor oder fügen sie Anforderungen zu den Bestimmungen dieser Verordnung hinzu, so sollten diese Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Verordnung angewandt werden. Darüber hinaus sollten in Fällen, in denen diese Verordnung spezifischere Bestimmungen enthält, diese nicht so ausgelegt werden, dass die wirksame Anwendung anderer EU-Rechtsinstrumente über die Sorgfaltspflicht oder die Verwirklichung ihres allgemeinen Ziels untergraben wird. **Die Kommission sollte klare und leicht verständliche Leitlinien herausgeben, mit denen Marktteilnehmern und Händlern — insbesondere KMU — bei der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung geholfen wird, sodass der administrative und finanzielle Aufwand möglichst gering gehalten wird. Diese Leitlinien sollten die Marktteilnehmer auch dabei unterstützen, ihren Sorgfaltspflichten wirksam nachzukommen, wenn diese in den Anwendungsbereich anderer überlagerter Rechtsakte fallen, in denen andere Sorgfaltspflichten festgelegt sind.**

---

<sup>(1a)</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>(1b)</sup> COM(2022)0071.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 53**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 38 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (38a) *Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Entwaldung und der Umwandlung von Ökosystemen und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Verletzungen der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften. Den Bedürfnissen dieser Gruppen sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, und sie sollten umfassend in die Durchführung dieser Verordnung einbezogen werden. Die uneingeschränkte Achtung internationaler Texte und Normen einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, gewohnheitsmäßiger Besitzrechte und des Rechts auf freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung sollte sichergestellt sein. Auch Arbeitnehmerrechte wie etwa die in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation verankerten Rechte, Frauenrechte, das Recht auf Umweltschutz und das Recht auf Schutz der Menschenrechte und der Umwelt sollten gefördert werden.*

**Abänderung 54**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 40**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40) Die Verantwortung für die Durchsetzung dieser Verordnung sollte bei den Mitgliedstaaten liegen, und ihre zuständigen Behörden sollten die Aufgabe haben, sicherzustellen, dass die Verordnung voll und ganz eingehalten wird. Eine einheitliche Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, kann nur durch einen systematischen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den Zollbehörden und der Kommission erreicht werden.

- (40) Die Verantwortung für die Durchsetzung dieser Verordnung sollte bei den Mitgliedstaaten liegen, und ihre zuständigen Behörden sollten die Aufgabe haben, sicherzustellen, dass die Verordnung voll und ganz eingehalten wird. Eine einheitliche Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, kann nur durch einen systematischen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den Zollbehörden und der Kommission erreicht werden. **Die Kommission sollte insbesondere eine Analyse der von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen vornehmen und sich mit ihnen austauschen, um eine harmonisierte Durchführung dieser Verordnung zu fördern.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 55**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 40 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

(40a) *Zum Zwecke der wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung und ihrer Einhaltung durch die zuständigen Behörden, die Marktteilnehmer und die Händler sollten betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit Maßnahmen ergreifen können, um die Einhaltung des Umweltrechts sicherzustellen und somit die Umwelt zu schützen.*

**Abänderung 56**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 40 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

(40b) *Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist ein international anerkanntes Menschenrecht, das in Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und in Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist, und ist außerdem ein Grundrecht der Union im Sinne von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weshalb die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen sollten, dass betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit oder Personen, die von einem Verstoß gegen diese Verordnung betroffen sind, ordnungsgemäßen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben.*

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 57**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 41**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (41) Die wirksame und effiziente Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung ist für die Verwirklichung ihrer Ziele von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Informationssystem einrichten und verwalten, das die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden bei der Vorlage und beim Zugang zu den erforderlichen Informationen über die in Verkehr gebrachten relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse unterstützt. Die Marktteilnehmer sollten die Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem übermitteln. Das Informationssystem sollte den zuständigen Behörden und den Zollbehörden zugänglich sein, um diesen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern. **Das Informationssystem sollte** auch für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich sein, wobei die **anonymisierten Daten** im Einklang mit der Politik der Union **für offene** Daten in einem offenen und maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden sollten.

---

*Geänderter Text*

- (41) Die wirksame und effiziente Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung ist für die Verwirklichung ihrer Ziele von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Informationssystem einrichten und verwalten, das die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden bei der Vorlage und beim Zugang zu den erforderlichen Informationen über die in Verkehr gebrachten relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse unterstützt. Die Marktteilnehmer sollten die Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem übermitteln. Das Informationssystem sollte den zuständigen Behörden und den Zollbehörden zugänglich sein, um diesen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern, **und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den zuständigen Behörden und den Zollbehörden ermöglichen. Die geschäftlich nicht sensiblen Daten sollten** auch für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich sein, wobei die **Daten — mit Ausnahme der Informationen, die die Liste der zuwiderhandelnden Marktteilnehmer und Händler betreffen — anonymisiert und** im Einklang mit der Politik der Union **der offenen** Daten in einem offenen und maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden sollten.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 58**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 42**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

(42) Im Hinblick auf die relevanten Rohstoffe, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, werden die zuständigen Behörden damit beauftragt, zu überprüfen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse den Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung entsprechen, während die Aufgabe des Zolls darin besteht sicherzustellen, dass gegebenenfalls in der Zollanmeldung auf eine Sorgfaltserklärung verwiesen wird, und zusätzlich ab dem Zeitpunkt, an dem die elektronische Schnittstelle für den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden eingerichtet wurde, den Status der Sorgfaltserklärung zu überprüfen, nachdem die zuständigen Behörden eine erste Risikoanalyse im Informationssystem durchgeführt und entsprechend gehandelt haben (d. h. einen Rohstoff oder ein Erzeugnis ausgesetzt oder abgelehnt haben, wenn der Status im Informationssystem dies verlangt). Mit dieser spezifischen Organisation der Kontrollen wird die Anwendung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der vorliegenden Verordnung **rückgängig gemacht**.

---

*Geänderter Text*

---

(42) Im Hinblick auf die relevanten Rohstoffe **und Erzeugnisse**, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, werden die zuständigen Behörden damit beauftragt, **unter anderem auf der Grundlage der Sorgfaltserklärungen, die von den Marktteilnehmern übermittelt wurden**, zu überprüfen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse den Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung entsprechen, während die Aufgabe des Zolls darin besteht sicherzustellen, dass gegebenenfalls in der Zollanmeldung auf eine Sorgfaltserklärung verwiesen wird, und zusätzlich ab dem Zeitpunkt, an dem die elektronische Schnittstelle für den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden eingerichtet wurde, den Status der Sorgfaltserklärung zu überprüfen, nachdem die zuständigen Behörden eine erste Risikoanalyse im Informationssystem durchgeführt und entsprechend gehandelt haben (d. h. einen Rohstoff oder ein Erzeugnis ausgesetzt oder abgelehnt haben, wenn der Status im Informationssystem dies verlangt). Mit dieser spezifischen Organisation der Kontrollen wird die Anwendung von Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der vorliegenden Verordnung **ausgeschlossen**.

**Abänderung 59**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 42 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

---

*Geänderter Text*

---

(42a) **Die zuständigen Behörden sollten die Kontrollen so durchführen, dass sie den Handel und die Tätigkeit der Marktteilnehmer und Händler möglichst wenig beeinträchtigen.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 60**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 43 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (43a) *Die Kommission sollte für angemessene und ausreichende finanzielle Ressourcen einschließlich gesonderter Ressourcen für die technische Unterstützung sorgen, und zwar unter anderem durch das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, um Partnerländer bei der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu unterstützen. Diese Ressourcen sollten schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung und ihrer vollständigen Durchführung zur Verfügung stehen, um die Anpassungskapazitäten von betroffenen Gemeinschaften zu stärken, wobei Kleinbauern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.*

**Abänderung 61**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 45**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (45) Um den Prozess der Kontrolle relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, zu optimieren und zu entlasten, müssen elektronische Schnittstellen eingerichtet werden, die eine automatische Datenübertragung zwischen den Zollsystemen und dem Informationssystem der zuständigen Behörden ermöglichen. Die zentrale Anlaufstelle der Union (EU Single Window) für den Zoll ist der natürliche Kandidat für die Unterstützung solcher Datenübermittlungen. Die Schnittstellen sollten in hohem Maße automatisiert und benutzerfreundlich sein, und **der zusätzliche Aufwand für die Zollbehörden sollte begrenzt werden**. Darüber hinaus ist es angesichts der begrenzten Unterschiede zwischen den in der Zollanmeldung und den in der Sorgfaltserklärung anzugebenden Daten angemessen, auch einen „Business-to-Government-Ansatz“ vorzuschlagen, bei dem **Händler und** Wirtschaftsbeteiligte die Sorgfaltserklärung für relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse über eine nationale zentrale Anlaufstelle dem Zoll zur Verfügung stellen und diese Erklärung automatisch an das von den zuständigen Behörden verwendete Informationssystem übermittelt wird. Die Zollbehörden und die zuständigen Behörden sollten zur Festlegung der zu übermittelnden Daten und sonstiger technischer Anforderungen beitragen.

- (45) Um den Prozess der Kontrolle relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, zu optimieren und zu entlasten, müssen **interoperable** elektronische Schnittstellen eingerichtet werden, die eine automatische Datenübertragung zwischen den Zollsystemen und dem Informationssystem der zuständigen Behörden ermöglichen. Die zentrale Anlaufstelle der Union (EU Single Window) für den Zoll ist der natürliche Kandidat für die Unterstützung solcher Datenübermittlungen. Die Schnittstellen sollten in hohem Maße automatisiert und benutzerfreundlich sein, **die Verfahren für die Zollbehörden vereinfachen und die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer in Grenzen halten**. Darüber hinaus ist es angesichts der begrenzten Unterschiede zwischen den in der Zollanmeldung und den in der Sorgfaltserklärung anzugebenden Daten angemessen, auch einen „Business-to-Government-Ansatz“ vorzuschlagen, bei dem Wirtschaftsbeteiligte die Sorgfaltserklärung für relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse über eine nationale zentrale Anlaufstelle dem Zoll zur Verfügung stellen und diese Erklärung automatisch an das von den zuständigen Behörden verwendete Informationssystem übermittelt wird. Die Zollbehörden und die zuständigen Behörden sollten zur Festlegung der zu übermittelnden Daten und sonstiger technischer Anforderungen beitragen.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 62**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 46**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (46) Das Risiko, dass nicht konforme Rohstoffe und Erzeugnisse in der Union in Verkehr gebracht werden, hängt von den jeweiligen Rohstoffen und Erzeugnissen sowie von ihrem **Ursprungsland** und **ihrer Erzeugung** ab. Marktteilnehmer, die Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern oder Teilen von Ländern beziehen, die ein geringes Risiko aufweisen, dass der Anbau, die Ernte oder die Erzeugung relevanter Rohstoffe dort unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, sollten weniger Verpflichtungen unterliegen, wodurch die Befolgungskosten und der Verwaltungsaufwand verringert werden. Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern mit hohem Risiko oder Teilen davon sollten einer verstärkten Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen.

---

*Geänderter Text*

- (46) Das Risiko, dass nicht konforme Rohstoffe und Erzeugnisse in der Union in Verkehr gebracht werden, hängt von den jeweiligen Rohstoffen und Erzeugnissen sowie von ihrem **Ursprungs- und ihrem Erzeugerland oder Teilen dieser Länder** ab. Marktteilnehmer, die Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern oder Teilen von Ländern beziehen, die ein geringes Risiko aufweisen, dass der Anbau, die Ernte oder die Erzeugung relevanter Rohstoffe dort unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, sollten weniger Verpflichtungen unterliegen, wodurch die Befolgungskosten und der Verwaltungsaufwand verringert werden, **es sei denn, der Marktteilnehmer hat Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass das Risiko einer Nichteinhaltung dieser Verordnung besteht. Erlangt eine zuständige Behörde Kenntnis von einem Risiko, dass die Anforderungen dieser Verordnung umgangen werden, beispielsweise wenn ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis in einem Land mit hohem Risiko erzeugt wurde und anschließend in einem Land mit geringem Risiko verarbeitet oder aus einem Land mit geringem Risiko in die Union ausgeführt wird, während aus der Zollanmeldung oder der Sorgfaltserklärung hervorgeht, dass der Rohstoff oder das Erzeugnis in einem Land mit geringem Risiko erzeugt wurde, sollte sie im Wege weiterer Kontrollen prüfen, ob eine Nichteinhaltung vorliegt, und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, wie etwa eine Beschlagnahmung und eine Aussetzung des Inverkehrbringens des relevanten Rohstoffes oder Erzeugnisses, und weitere Kontrollen durchführen.** Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern mit hohem Risiko oder Teilen davon sollten einer verstärkten Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 63**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(47) Aus diesem Grund sollte die Kommission das Risiko der Entwaldung und Waldschädigung in einem Land oder in Teilen eines Landes anhand einer Reihe von Kriterien bewerten, die sowohl quantitative, objektive und international anerkannte Daten als auch Hinweise darauf berücksichtigen, dass sich die Länder aktiv für die Bekämpfung von Entwaldung **und** Waldschädigung einsetzen. Diese Benchmarking-Informationen sollten es den Marktteilnehmern in der Union erleichtern, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, den zuständigen Behörden die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften erleichtern und gleichzeitig den Erzeugerländern einen Anreiz bieten, die Nachhaltigkeit ihrer landwirtschaftlichen Produktionssysteme zu verbessern und ihre Auswirkungen auf die Entwaldung zu verringern. Dies dürfte dabei helfen, die Lieferketten transparenter und nachhaltiger zu gestalten. Dieses Benchmarking-System sollte auf einer dreistufigen Klassifizierung von Ländern beruhen, die als Länder mit geringem, normalem oder hohem Risiko eingestuft werden. Um für angemessene Transparenz und Klarheit zu sorgen, sollte die Kommission insbesondere die für das Benchmarking-System verwendeten Daten, die Gründe für die vorgeschlagene Änderung der Einstufung und die Antwort des betreffenden Landes öffentlich zugänglich machen. Bei relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen aus Ländern mit geringem Risiko oder Teilen davon sollte es den Marktteilnehmern gestattet sein, eine vereinfachte Sorgfaltsprüfung anzuwenden, während die zuständigen Behörden verpflichtet werden sollten, die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern mit hohem Risiko oder Teilen davon verstärkt zu kontrollieren. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um die Länder (oder Teile davon) mit geringem oder hohem Risiko in Bezug auf die Erzeugung von relevanten Rohstoffen oder Erzeugnissen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, **festzulegen**.

(47) Aus diesem Grund sollte die Kommission das Risiko der Entwaldung und Waldschädigung **oder der Waldumwandlung** in einem Land oder in Teilen eines Landes anhand einer Reihe von Kriterien bewerten, die sowohl quantitative, objektive und international anerkannte Daten als auch Hinweise darauf berücksichtigen, dass sich die Länder aktiv für die Bekämpfung von Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung und für den Schutz der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften** einsetzen. Diese Benchmarking-Informationen sollten es den Marktteilnehmern in der Union erleichtern, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, den zuständigen Behörden die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften erleichtern und gleichzeitig den Erzeugerländern einen Anreiz bieten, die Nachhaltigkeit ihrer landwirtschaftlichen Produktionssysteme zu verbessern und ihre Auswirkungen auf die Entwaldung zu verringern. Dies dürfte dabei helfen, die Lieferketten transparenter und nachhaltiger zu gestalten. Dieses Benchmarking-System sollte auf einer dreistufigen Klassifizierung von Ländern beruhen, die als Länder mit geringem, normalem oder hohem Risiko eingestuft werden. Um für angemessene Transparenz und Klarheit zu sorgen, sollte die Kommission insbesondere die für das Benchmarking-System verwendeten Daten, die Gründe für die vorgeschlagene Änderung der Einstufung und die Antwort des betreffenden Landes öffentlich zugänglich machen. Bei relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen aus Ländern mit geringem Risiko oder Teilen davon sollte es den Marktteilnehmern gestattet sein, eine vereinfachte Sorgfaltsprüfung anzuwenden, während die zuständigen Behörden verpflichtet werden sollten, die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern mit hohem Risiko oder Teilen davon verstärkt zu kontrollieren. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um die Länder (oder Teile davon) mit geringem oder hohem Risiko in Bezug auf die Erzeugung von relevanten Rohstoffen oder Erzeugnissen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, **zu bestimmen**.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 64**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 47 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47a) **Um sicherzustellen, dass durch diese Verordnung keine unnötigen Handelsbeschränkungen geschaffen werden, sollte die Kommission mit Ländern mit normalem oder hohem Risiko und einschlägigen Interessenträgern in diesen Ländern zusammenarbeiten, um eine Senkung des Risikoniveaus anzustreben.**

**Abänderung 65**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 48**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (48) Die zuständigen Behörden sollten im Rahmen regelmäßiger Kontrollen der Marktteilnehmer und Händler überprüfen, dass diese die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen tatsächlich einhalten. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden Kontrollen vornehmen, wenn ihnen relevante Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter, vorliegen, und diese Kontrollen sollten sich auf diese Informationen stützen. Für eine umfassende Erfassung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, der jeweiligen Marktteilnehmer und Händler und ihres Anteils an Rohstoffen und Erzeugnissen sollte ein doppelter Ansatz angewandt werden. Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet sein, einen bestimmten Prozentsatz der Marktteilnehmer und Händler zu kontrollieren, wobei auch ein bestimmter Prozentsatz der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse zu berücksichtigen wäre. Diese Prozentsätze sollten für relevante Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern mit hohem Risiko höher sein.

- (48) Die zuständigen Behörden sollten im Rahmen regelmäßiger Kontrollen der Marktteilnehmer und Händler überprüfen, dass diese die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen tatsächlich einhalten. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden Kontrollen vornehmen, wenn ihnen relevante Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter, vorliegen, und diese Kontrollen sollten sich auf diese Informationen stützen. Für eine umfassende Erfassung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, der jeweiligen Marktteilnehmer und Händler und ihres Anteils an Rohstoffen und Erzeugnissen sollte ein doppelter Ansatz angewandt werden. Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet sein, einen bestimmten Prozentsatz der Marktteilnehmer und Händler zu kontrollieren, wobei auch ein bestimmter Prozentsatz der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse zu berücksichtigen wäre. Diese Prozentsätze sollten für relevante Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern mit hohem Risiko **oder Teilen dieser Länder** höher sein **und können für Länder mit niedrigerem Risiko oder Teile dieser Länder niedriger sein.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 66**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 49**

*Vorschlag der Kommission*

- (49) Die Kontrollen der Marktteilnehmer und Händler durch die zuständigen Behörden sollten sich auf die Sorgfaltspflichtregelungen und die Übereinstimmung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse mit den Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken. Die Kontrollen sollten auf einem risikobasierten Kontrollplan beruhen. Der Plan sollte Risikokriterien enthalten, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, eine Risikoanalyse der von Marktteilnehmern und Händlern eingereichten Sorgfaltserklärungen durchzuführen. Die Risikokriterien sollten dem Risiko der Entwaldung im Zusammenhang mit relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen im Erzeugerland, der bisherigen Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler sowie allen anderen einschlägigen Informationen, die den zuständigen Behörden vorliegen, Rechnung tragen. Die Risikoanalyse von Sorgfaltserklärungen sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Identität der Marktteilnehmer, Händler und relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse zu überprüfen, und sollte mithilfe elektronischer Datenverarbeitungstechniken im Informationssystem, in dem die Sorgfaltserklärungen gesammelt werden, durchgeführt werden.

*Geänderter Text*

- (49) Die Kontrollen der Marktteilnehmer und Händler durch die zuständigen Behörden sollten sich auf die Sorgfaltspflichtregelungen und die Übereinstimmung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse mit den Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken. Die Kontrollen sollten auf einem risikobasierten Kontrollplan beruhen. Der Plan sollte Risikokriterien enthalten, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, eine Risikoanalyse der von Marktteilnehmern und Händlern eingereichten Sorgfaltserklärungen durchzuführen. Die Risikokriterien sollten dem Risiko der Entwaldung im Zusammenhang mit relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen im Erzeugerland, der bisherigen Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler sowie allen anderen einschlägigen Informationen, die den zuständigen Behörden vorliegen, Rechnung tragen. Die Risikoanalyse von Sorgfaltserklärungen sollte es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Identität der Marktteilnehmer, Händler und relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse zu überprüfen, und sollte mithilfe elektronischer Datenverarbeitungstechniken im Informationssystem, in dem die Sorgfaltserklärungen gesammelt werden, durchgeführt werden. **Falls notwendig und technisch möglich, sollten die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit mit den Behörden in Drittländern zudem Kontrollen vor Ort durchführen.**

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 67

## Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Ergibt die Risikoanalyse der Sorgfaltserklärungen ein hohes Risiko der Nichtkonformität bestimmter relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt zu verhindern. Falls solche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, sollten die zuständigen Behörden die Zollbehörden ersuchen, die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr auszusetzen, damit die zuständigen Behörden die erforderlichen Kontrollen durchführen können. Ein solches Ersuchen sollte über das Schnittstellensystem zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden übermittelt werden. Die Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt, der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr sollte auf **drei** Arbeitstage begrenzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden benötigen mehr Zeit, um **die Übereinstimmung der betreffenden Waren** und Erzeugnisse **mit** dieser Verordnung **zu prüfen**. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden zusätzliche vorläufige Maßnahmen ergreifen, um den Aussetzungszeitraum zu verlängern, oder eine solche Verlängerung bei den Zollbehörden beantragen, falls relevante Rohstoffe und Erzeugnisse auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen.

Geänderter Text

(50) Ergibt die Risikoanalyse der Sorgfaltserklärungen ein hohes Risiko der Nichtkonformität bestimmter relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt **oder die Ausfuhr aus der Union** zu verhindern. Falls solche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, sollten die zuständigen Behörden die Zollbehörden ersuchen, die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr auszusetzen, damit die zuständigen Behörden die erforderlichen Kontrollen durchführen können. Ein solches Ersuchen sollte über das Schnittstellensystem zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden übermittelt werden. Die Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt, der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr sollte auf **fünf** Arbeitstage **bzw. 72 Stunden bei frischen Rohstoffen und Erzeugnissen, bei denen die Gefahr des Verderbens besteht**, begrenzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden benötigen mehr Zeit, um **zu prüfen, ob die relevanten Rohstoffe** und Erzeugnisse **den Anforderungen** dieser Verordnung **genügen**. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden zusätzliche vorläufige Maßnahmen ergreifen, um den Aussetzungszeitraum zu verlängern, oder eine solche Verlängerung bei den Zollbehörden beantragen, falls relevante Rohstoffe und Erzeugnisse auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen.

## Abänderung 68

## Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50a) **Die Marktteilnehmer sollten die Einhaltung dieser Verordnung durch ihre Lieferanten, bei denen es sich um Kleinbauern handelt, unterstützen, und zwar unter anderem durch Investitionen und den Aufbau von Kapazitäten sowie durch Instrumente der Preisregelung, die den Erzeugern, von denen sie ihre Waren beziehen, ein existenzsicherndes Einkommen ermöglichen.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 69****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 51***Vorschlag der Kommission*

- (51) Die Kontrollpläne sollten regelmäßig unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung aktualisiert werden. Marktteilnehmer, die durchgehend die Einhaltung der Vorschriften nachweisen können, **sollten** weniger häufig kontrolliert werden.

*Geänderter Text*

- (51) Die Kontrollpläne sollten regelmäßig unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung aktualisiert werden. Marktteilnehmer, die durchgehend die Einhaltung der Vorschriften nachweisen können, **könnten** weniger häufig kontrolliert werden.

**Abänderung 70****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 51 a (neu)***Vorschlag der Kommission*

- (51a) Falls die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Kontrollen durchführt, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte sie beauftragt werden, gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat Änderungen am Kontrollplan in diesem Mitgliedstaat vorzunehmen, um Abhilfe zu schaffen.

*Geänderter Text*

- (51a) Falls die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Kontrollen durchführt, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte sie beauftragt werden, gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat Änderungen am Kontrollplan in diesem Mitgliedstaat vorzunehmen, um Abhilfe zu schaffen.

**Abänderung 71****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 52***Vorschlag der Kommission*

- (52) Um die Durchführung und wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, nicht konforme Rohstoffe und Erzeugnisse zurückzunehmen und zurückzurufen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie sollten außerdem sicherstellen, dass Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler mit angemessenen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden.

*Geänderter Text*

- (52) Um die Durchführung und wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, nicht konforme **relevante** Rohstoffe und Erzeugnisse zurückzunehmen und zurückzurufen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie sollten außerdem sicherstellen, dass Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler mit **wirksamen**, angemessenen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden **und dass Marktteilnehmer, die ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommen, haftbar gemacht und verpflichtet werden, den Schaden, der durch die Nichterfüllung der Sorgfaltspflicht verursacht wurde, auszugleichen.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 72**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 52 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

- (52a) **Die Kommission sollte die Namen von Marktteilnehmern und Händlern veröffentlichen, die gegen diese Verordnung verstoßen. Dies könnte anderen Marktteilnehmern und Händlern bei ihren Risikobewertungen helfen und den Druck der Verbraucher und der Zivilgesellschaft auf zuwiderhandelnde Marktteilnehmer und Händler erhöhen, damit sie ihre Waren aus entwaldungsfreien Lieferketten beziehen.**

**Abänderung 73**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 53**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

- (53) Angesichts des internationalen Charakters der Entwaldung, der Waldschädigung und des damit verbundenen Handels sollten die zuständigen Behörden untereinander, mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, mit der Kommission sowie mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammenarbeiten. Die zuständigen Behörden sollten auch mit denjenigen Behörden zusammenarbeiten, die für die Überwachung und Durchsetzung anderer EU-Rechtsinstrumente zuständig sind, in denen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt festgelegt sind.

- (53) Angesichts des internationalen Charakters der Entwaldung, der Waldschädigung, **der Waldumwandlung** und des damit verbundenen Handels sollten die zuständigen Behörden untereinander, mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, mit der Kommission sowie mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammenarbeiten. Die zuständigen Behörden sollten auch mit denjenigen Behörden zusammenarbeiten, die für die Überwachung und Durchsetzung anderer EU-Rechtsinstrumente zuständig sind, in denen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt festgelegt sind.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 74**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 53 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53a) *Um den Marktteilnehmern, den Behörden der Mitgliedstaaten und den Behörden betroffener Drittländer den Zugang zu sachlichen, belastbaren und aktualisierten Informationen über die Entwaldung zu ermöglichen und den Wirtschaftsbeteiligten die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu erleichtern, sollte die Kommission eine Plattform einrichten, die die Waldgebiete weltweit abdeckt und eine Reihe von Instrumenten umfasst, die es allen Beteiligten ermöglichen, in ihren Lieferketten rasch Entwaldungsfreiheit zu erreichen. Die Plattform sollte thematische Karten, eine Landnutzungskarte mit Zeitreihen ab dem in dieser Verordnung festgelegten Stichtag und mehrere Kategorien zur Beurteilung der Landschaftszusammensetzung umfassen. Auf der Plattform sollte außerdem ein Warnsystem bereitgestellt werden, das sich auf eine monatliche Überwachung der Änderung der Bewaldungsdichte sowie auf eine Reihe von Analysen und benutzerfreundlich präsentierte und gesicherte Ergebnisse stützt, in denen dargestellt wird, wie Lieferketten mit der Entwaldung im Zusammenhang stehen. Um die Nutzung möglichst genauer und aktueller Informationen zu fördern, Risikobewertungen und Risikoanalysen durchzuführen, die Kontrollen von Erklärungen und das Länder-Benchmarking zu verbessern und gleichzeitig eine kooperative Vorgehensweise zu entwickeln, sollte die Plattform allen Marktteilnehmern, Behörden der Mitgliedstaaten und Behörden betroffener Drittländer zur Verfügung gestellt werden. Die Plattform sollte Satellitenbilder, einschließlich Copernicus-Sentinels, nutzen, die in der Lage sind, die erforderlichen sachlichen, belastbaren und aktualisierten Informationen bereitzustellen.*

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 75**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 54**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) *Diese Verordnung befasst sich zwar mit der Entwaldung und der Waldschädigung, wie in der Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ von 2019 vorgesehen, der Schutz der Wälder sollte jedoch nicht zur Umwandlung oder Schädigung anderer natürlicher Ökosysteme führen. Ökosysteme wie Feuchtgebiete, Savannen und Torfgebiete sind für die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie für weitere Ziele für nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung, und ihrer Umwandlung oder Schädigung ist dringend besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten prüfen, ob es notwendig und machbar ist, den Anwendungsbereich auf andere Ökosysteme und auf weitere Rohstoffe auszuweiten. Gleichzeitig sollte die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts auch eine Überprüfung der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse vornehmen.*

*entfällt*

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 76**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 55**

*Vorschlag der Kommission*

- (55) Um sicherzustellen, dass die Informationsanforderungen, die die Marktteilnehmer erfüllen müssen und die in dieser Verordnung festgelegt sind, weiterhin relevant sind und im Einklang mit den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen stehen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlichen Informationsanforderungen, die Informationen sowie die Kriterien für die Risikobewertung und die Risikominderung, die die Marktteilnehmer gemäß dieser Verordnung einhalten müssen, und die Liste der Waren in Anhang I dieser Verordnung zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtssetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der **Ausarbeitung der delegierten** Rechtsakte zu **gewährleisten**, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und **diese** Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der **Ausarbeitung** der delegierten Rechtsakte befasst sind.

*Geänderter Text*

- (55) Um sicherzustellen, dass die Informationsanforderungen, die die Marktteilnehmer erfüllen müssen und die in dieser Verordnung festgelegt sind, weiterhin relevant sind und im Einklang mit den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen stehen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlichen Informationsanforderungen, die Informationen sowie die Kriterien für die Risikobewertung und die Risikominderung, die die Marktteilnehmer gemäß dieser Verordnung einhalten müssen, und die Liste der Waren in Anhang I dieser Verordnung zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen **und mit Interessenträgern**, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtssetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere **für** eine gleichberechtigte Beteiligung an der **Vorbereitung delegierter** Rechtsakte zu **sorgen**, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und **ihre** Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der **Vorbereitung** der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 77**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 57**

Vorschlag der Kommission

(57) In der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sind Verfahren der Union für die Umsetzung eines FLEGT-Genehmigungssystems durch bilaterale freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) mit Holz erzeugenden Ländern festgelegt. Um die von der Europäischen Union eingegangenen bilateralen Verpflichtungen zu erfüllen und die Fortschritte zu erhalten, die mit Partnerländern erzielt wurden, die über ein funktionierendes System verfügen (FLEGT-Genehmigungsstadium), sollte diese Verordnung eine Bestimmung enthalten, nach der Holz und Holzzeugnisse, für die eine FLEGT-Genehmigung erteilt wurde, die Legalitätsanforderung im Rahmen dieser Verordnung erfüllen.

Geänderter Text

(57) In der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sind Verfahren der Union für die Umsetzung eines FLEGT-Genehmigungssystems durch bilaterale freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) mit Holz erzeugenden Ländern festgelegt. **VPA dienen grundsätzlich dazu, Systemveränderungen in der Forstwirtschaft hin zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern, zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags sowie zur Unterstützung der weltweiten Bemühungen um einen Stopp der Entwaldung zu fördern. VPA bieten sowohl für die Union als auch für ihre Partnerländer einen bedeutenden Rechtsrahmen, der durch die gute Zusammenarbeit und die Bemühungen der beteiligten Länder ermöglicht wird. Neue VPA mit zusätzlichen Partnern sollten gefördert werden. Die vorliegende Verordnung sollte an die Tätigkeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 anknüpfen, die nach wie vor als wichtiger Mechanismus zum Schutz der Wälder weltweit dient.** Um die von der Europäischen Union eingegangenen bilateralen Verpflichtungen zu erfüllen und die Fortschritte zu erhalten, die mit Partnerländern erzielt wurden, die über ein funktionierendes System verfügen (FLEGT-Genehmigungsstadium), **und um Anreize für andere Partner zu schaffen, auf dieses Stadium hinzuwirken**, sollte diese Verordnung eine Bestimmung enthalten, nach der Holz und Holzzeugnisse, für die eine FLEGT-Genehmigung erteilt wurde, die Legalitätsanforderung im Rahmen dieser Verordnung erfüllen, **wodurch sichergestellt wird, dass dieser Teil der Sorgfaltspflichten einfach überprüft werden kann. Die VPA-Partnerschaften sollten mit angemessenen Ressourcen und gesonderter administrativer und kapazitätsbildender Unterstützung gefördert werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 stellt auch künftig eine wichtige Grundlage für die Schaffung von Rahmen für die Konsultation mit mehreren Interessenträgern dar.**

**Abänderung 78**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 57 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57a) **Die Kommission sollte die am wenigsten entwickelten Länder und KMU dabei unterstützen, die in dieser Verordnung festgelegten Normen zu verstehen, umzusetzen und einzuhalten, indem sie eine offene Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Erzeugern, insbesondere Kleinerzeugern, beim Aufbau von Kapazitäten pflegt.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 79**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 58**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(58) Diese Verordnung befasst sich zwar mit der Entwaldung **und** der Waldschädigung, wie in der Mitteilung „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ von 2019 vorgesehen, der Schutz der Wälder sollte jedoch nicht zur Umwandlung oder Schädigung anderer natürlicher Ökosysteme führen. Ökosysteme wie Feuchtgebiete, Savannen und Torfgebiete sind für die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie für weitere Ziele für nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung, und **ihrer** Umwandlung oder Schädigung **ist** dringend **besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Daher sollte innerhalb von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft werden, ob **es notwendig und machbar ist, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere Ökosysteme als Wälder auszuweiten.**

(58) Diese Verordnung befasst sich zwar mit der Entwaldung, der Waldschädigung **und der Waldumwandlung**, wie in der Mitteilung **mit dem Titel** „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ von 2019 vorgesehen, der Schutz der Wälder sollte jedoch nicht zur Umwandlung oder Schädigung anderer natürlicher Ökosysteme führen. Ökosysteme wie Feuchtgebiete, Savannen und Torfgebiete sind für die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels **und der Biodiversitätskrise** sowie für weitere Ziele für nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung, und **ihre** Umwandlung oder Schädigung **muss** dringend **bekämpft und verhindert werden. Es besteht kein Zweifel, dass der Konsum in der Union auch für die Umwandlung und Schädigung von artenreichen Ökosystemen weltweit mit hohem Kohlenstoffbestand, bei denen es sich nicht um Wälder handelt, ein erheblicher Faktor ist. Um den Fußabdruck der Union mit Blick auf sämtliche natürlichen Ökosysteme zu verkleinern, sollte spätestens ein Jahr** nach Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft – **und ein Legislativvorschlag dazu vorgelegt** – werden, ob **der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere Ökosysteme als Wälder und sonstige bewaldete Flächen ausgeweitet werden sollte, wobei die Vorbereitungen für diese Prüfung spätestens am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung anlaufen sollten. Eine weitere Verzögerung der Aufnahme anderer Ökosysteme in den Anwendungsbereich dieser Verordnung birgt die Gefahr, dass die landwirtschaftliche Erzeugung von Wäldern zu Ökosystemen, bei denen es sich nicht um Wälder handelt, verlagert wird. Diese Ökosysteme stehen aufgrund der Erzeugung von Rohstoffen für den Unionsmarkt ebenfalls zunehmend unter dem Druck der Umwandlung und Schädigung. Die Kommission sollte außerdem spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüfen, ob deren Anwendungsbereich auf weitere Rohstoffe ausgeweitet werden muss und kann. Gleichzeitig sollte die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts auch eine Überprüfung der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse vornehmen.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 80**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 58 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) *In Anbetracht der Forderung, die das Europäische Parlament in seiner Entschliessung vom 22. Oktober 2020 zu einem EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung erhoben hat, und der Tatsache, dass sich die große Mehrheit der annähernd 1,2 Millionen Teilnehmer an der öffentlichen Konsultation der Kommission zur nachfragebedingten Entwaldung, Waldschädigung und Waldumwandlung dafür ausgesprochen hat, auch Ökosysteme, bei denen es sich nicht um Wälder handelt, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen, sollte die Kommission ihrer Prüfung und ihrem Legislativvorschlag für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere Ökosysteme die Begriffsbestimmungen für „natürliche Ökosysteme“, „Umwandlung natürlicher Ökosysteme“ und „Schädigung von Wäldern und natürlichen Ökosystemen“ sowie den in dieser Verordnung festgelegten Stichtag 31. Dezember 2019 zugrunde legen.*

**Abänderung 81**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 60**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60) Da das Ziel dieser Verordnung — der Kampf gegen **illegalen Holzeinschlag** und **den damit verbundenen Handel** durch die Verringerung **des Anteils des EU-Verbrauchs** – von den Mitgliedstaaten allein nicht verwirklicht werden kann **und daher** wegen seines Umfangs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **niedergelegten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(60) Da das Ziel dieser Verordnung, **nämlich** der Kampf gegen **Entwaldung, Waldschädigung** und **Waldumwandlung durch die Verringerung des Anteils des Konsums in der Union und durch die Schaffung von Anreizen für eine Verringerung der Entwaldung in den Erzeugerländern**, von den Mitgliedstaaten allein nicht verwirklicht werden kann, **sondern vielmehr** wegen seines Umfangs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **verankerten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 82****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 61**

Vorschlag der Kommission

- (61) **Die Marktteilnehmer**, die **Händler** und die zuständigen Behörden **sollten** über einen angemessenen Zeitraum verfügen, um sich auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorbereiten zu können –

Geänderter Text

- (61) **Um Störungen der Lieferketten zu verhindern und die negativen Folgen für Drittländer, Handelspartner und insbesondere Kleinbauern zu verringern, sollten die Marktteilnehmer, Händler und** zuständigen Behörden über einen angemessenen Zeitraum verfügen, um sich auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung vorbereiten zu können –

**Abänderung 83****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie für die Ausfuhr aus dem Unionsmarkt von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Soja und Holz (im Folgenden „relevante Rohstoffe“) und Erzeugnissen gemäß Anhang I, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden (im Folgenden „relevante Erzeugnisse“), um

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie für die Ausfuhr aus dem Unionsmarkt von Rindern, **Schweinen, Schafen und Ziegen, Geflügel**, Kakao, Kaffee, Ölpalmen **und auf Palmöl beruhenden Derivaten**, Soja, **Mais, Kautschuk** und Holz (im Folgenden „relevante Rohstoffe“) und Erzeugnissen gemäß Anhang I **einschließlich Holzkohle und Druckerzeugnissen**, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden (im Folgenden „relevante Erzeugnisse“), um

**Abänderung 84****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

- a) den Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung **und** Waldschädigung zu minimieren;

Geänderter Text

- a) den Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung, Waldschädigung **und Waldumwandlung** zu minimieren;

**Abänderung 85****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

- b) den Beitrag der Europäischen Union zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern.

Geänderter Text

- b) den Beitrag der Europäischen Union zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern;

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 86****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

**ba) einen Beitrag zur Verringerung der weltweiten Entwaldung zu leisten.**

**Abänderung 87****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

**In der vorliegenden Verordnung werden außerdem Verpflichtungen für in der Union ansässige oder tätige Finanzinstitute festgelegt, die Finanzdienstleistungen für natürliche oder juristische Personen erbringen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten in der Erzeugung bzw. Bereitstellung oder dem Inverkehrbringen relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt oder ihrer Ausfuhr aus dem Unionsmarkt im Sinne dieses Artikels bestehen oder damit verbunden sind.**

**Abänderung 88****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

1. „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht;

1. „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern **oder sonstigen bewaldeten Flächen** in landwirtschaftlich genutzte Flächen **oder in Plantagenwald**, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht;

**Abänderung 89****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

**1a. „Umwandlung von Ökosystemen“ die Umwandlung eines natürlichen Ökosystems in eine anderweitig genutzte Fläche oder eine Veränderung der Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktion eines natürlichen Ökosystems. Dies umfasst eine schwerwiegende Schädigung oder die Einführung von Bewirtschaftungsmethoden, die zu einer wesentlichen und nachhaltigen Veränderung der Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktion des Ökosystems führen;**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 90****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

2a. „landwirtschaftliche Nutzung“ die Nutzung von Flächen für einen oder mehrere der folgenden Zwecke: Anbau von Wechselkulturen oder einjährigen Kulturen mit einem Anbauzyklus von bis zu einem Jahr; Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen mit einem Anbauzyklus von über einem Jahr, einschließlich Baumkulturen; Nutzung als Dauergrünland oder Wechselgrünland, Dauerweide oder Wechselweide, für die Tierzucht und vorübergehend als Brache;

**Abänderung 91****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2 b (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

2b. „sonstige bewaldete Flächen“ nicht als Wälder eingestufte Flächen von mehr als 0,5 Hektar Ausdehnung mit über 5 Meter hohen Bäumen und einer Beschirmung von 5 bis 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder Flächen, die zu über 10 % mit Sträuchern, Büschen und Bäumen bewachsen sind, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden;

**Abänderung 92****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

5a. „natürliches Ökosystem“ ein Ökosystem einschließlich eines vom Menschen bewirtschafteten Ökosystems, das in Bezug auf Artenzusammensetzung, Struktur und ökologische Funktion im Wesentlichen einem Ökosystem ähnelt, das in einem bestimmten Gebiet ohne größere menschliche Einwirkungen vorzufinden ist oder wäre. Dies umfasst insbesondere Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand und Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt;

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 93

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Waldschädigung“ Erntevorgänge, die nicht nachhaltig sind und zu einer Verringerung oder einem Verlust der biologischen oder wirtschaftlichen Produktivität und Komplexität der Waldökosysteme führen, was langfristig zu einer Verringerung des Gesamtnutzens des Waldes führt, wozu Holz, biologische Vielfalt und andere Produkte oder Dienstleistungen gehören;

Geänderter Text

6. „Schädigung von Wäldern und anderen natürlichen Ökosystemen“ die Verringerung oder den Verlust der biologischen oder wirtschaftlichen Produktivität und Komplexität von Wäldern, sonstigen bewaldeten Flächen und anderen natürlichen Ökosystemen, die bzw. der sich negativ auf ihre Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktion auswirkt, unabhängig davon, ob sie bzw. er unmittelbar vom Menschen herbeigeführt wird. Dies umfasst die illegale Nutzung von Wäldern, sonstigen bewaldeten Flächen und anderen natürlichen Ökosystemen sowie den Rückgriff auf Bewirtschaftungsverfahren, die zu erheblichen oder anhaltenden Auswirkungen auf ihre Fähigkeit, die biologische Vielfalt zu unterstützen oder Ökosystemleistungen zu erbringen, führen;

## Abänderung 94

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „nachhaltige Erntevorgänge“ Erntevorgänge, bei denen auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet wird, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren;

Geänderter Text

entfällt

## Abänderung 95

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „entwaldungsfrei“ die Tatsache,

Geänderter Text

8. „entwaldungsfrei“ die Tatsache, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, einschließlich derjenigen, die für relevante Erzeugnisse verwendet wurden oder darin enthalten sind, auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2019 nicht entwaldet wurden, und nach dem 31. Dezember 2019 keine Waldschädigung oder Waldumwandlung herbeigeführt oder dazu beigetragen haben;

Dienstag, 13. September 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, einschließlich derjenigen, die für relevante Erzeugnisse verwendet wurden oder darin enthalten sind, auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden, und
- b) **dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist;**

## Abänderung 240

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. „erzeugt“ auf dem betreffenden Grundstück angebaut, geerntet, **aufgezogen, gefüttert** oder gewonnen;

9. „erzeugt“ auf dem betreffenden Grundstück angebaut, geerntet oder gewonnen **oder, im Falle von Viehbeständen, alle betreffenden Grundstücke, die im Rahmen des Aufzuchtprozesses verwendet werden;**

## Abänderung 96

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. „vernachlässigbares Risiko“ ein Risikoniveau, bei dem nach einer vollständigen Bewertung sowohl der produktspezifischen als auch der allgemeinen Informationen über die Einhaltung von Artikel 3 **Buchstaben a und b durch relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse** kein Anlass zur Besorgnis besteht;

16. „vernachlässigbares Risiko“ ein Risikoniveau, **das für relevante Rohstoffe und Erzeugnisse gilt, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden sollen, und** bei dem nach einer vollständigen Bewertung sowohl der produktspezifischen als auch der allgemeinen Informationen über die Einhaltung von Artikel 3 **sowie der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Risikominderung** kein Anlass zur Besorgnis **aufgrund dieser Rohstoffe oder Erzeugnisse** besteht;

## Abänderung 97

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 16a. **„sinnvolle Zusammenarbeit mit Interessenträgern“ das Verständnis der Bedenken und Interessen einschlägiger Interessenträger, insbesondere der schutzbedürftigsten Gruppen wie Kleinbauern und indigener Völker, sowie der lokalen Gemeinschaften einschließlich Frauen, indem sie auf eine Weise konsultiert werden, bei der möglichen Hindernissen für eine wirksame Zusammenarbeit Rechnung getragen wird;**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 98****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 18***Vorschlag der Kommission*

18. „nicht konforme Erzeugnisse“ relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die nicht „entwaldungsfrei“ **und/oder** nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften **des Erzeugerlandes hergestellt** wurden;

*Geänderter Text*

18. „nicht konforme Erzeugnisse“ relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die nicht „entwaldungsfrei“ oder nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften **und Normen, einschließlich derjenigen zu den Rechten indigener Völker, zu den Landbesitzrechten lokaler Gemeinschaften und zu dem Recht auf freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung, erzeugt** wurden **und für die keine korrekte Sorgfaltserklärung vorliegt**;

**Abänderung 99****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 21***Vorschlag der Kommission*

21. „begründete Bedenken“ eine **begründete** Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über die Nichteinhaltung dieser Verordnung, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern kann;

*Geänderter Text*

21. „begründete Bedenken“ eine Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über die Nichteinhaltung dieser Verordnung, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern kann;

**Abänderung 100****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 28***Vorschlag der Kommission*

28. „einschlägige Rechtsvorschriften **des Erzeugerlandes**“ die im Erzeugerland geltenden Vorschriften zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets in Bezug auf Landnutzungsrechte, Umweltschutz, Rechte Dritter und einschlägige Handels- und Zollvorschriften gemäß dem im Erzeugerland geltenden rechtlichen Rahmen.

*Geänderter Text*

28. „einschlägige Rechtsvorschriften und **Normen**“

a) die im Erzeugerland geltenden Vorschriften zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets in Bezug auf Landnutzungsrechte, Umweltschutz, Rechte Dritter und einschlägige Handels- und Zollvorschriften gemäß dem im Erzeugerland geltenden rechtlichen Rahmen;

Dienstag, 13. September 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) *die im Völkerrecht geschützten Menschenrechte, insbesondere Instrumente, die gewohnheitsmäßige Landbesitzrechte sowie das Recht auf freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung schützen, gemäß beispielsweise der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, dem Ständigen Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen und bestehenden verbindlichen internationalen Übereinkommen und dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Nr. 169, 1989), in denen das Recht auf Umweltschutz und das Recht, die Umwelt zu schützen, ohne verfolgt und schikaniert zu werden, verankert sind, sowie andere international anerkannte Menschenrechte im Zusammenhang mit Landnutzung, Zugang zu Land sowie Eigentum von Land;*

#### Abänderung 101

##### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 28a. *„freie Zustimmung nach vorheriger Aufklärung“ ein kollektives Menschenrecht indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, ihre Zustimmung vor dem Beginn einer Tätigkeit, die ihre Rechte, ihr Land, ihre Ressourcen, ihre Gebiete, ihre Existenzgrundlage und ihre Ernährungssicherheit betreffen kann, zu erteilen oder zu verweigern. Dieses Recht wird von Vertretern ihrer Wahl und in einer Weise, die mit ihren eigenen Bräuchen, Werten und Normen im Einklang steht, wahrgenommen;*

#### Abänderung 102

##### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 28b. *„Menschenrechtsverteidiger“ Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen. Menschenrechtsverteidiger bemühen sich um die Förderung und den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte und um die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Sie fördern und schützen ferner die Rechte von Mitgliedern bestimmter Gruppen wie etwa indigener Gemeinschaften;*

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 103****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 28 c (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**28c. „Verteidiger umweltbezogener Menschenrechte“ Einzelpersonen und Gruppen, die im Rahmen einer privaten Tätigkeit oder ihrer beruflichen Funktion und auf friedliche Weise danach streben, Menschenrechte im Zusammenhang mit der Umwelt einschließlich Wasser, Luft, Land, Flora und Fauna zu schützen und zu fördern.**

**Abänderung 104****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften **des Erzeugerlandes** hergestellt und

b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften **und Normen im Sinne von Artikel 2 Nummer 28** hergestellt und

**Abänderung 105****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 3a**

**Finanzinstitute dürfen Kunden nur dann Finanzdienstleistungen anbieten, wenn die Finanzinstitute zu dem Schluss gelangen, dass das Risiko, dass durch die betreffenden Dienstleistungen direkt oder indirekt Tätigkeiten unterstützt werden könnten, die zu Entwaldung, Waldschädigung oder Waldumwandlung führen, höchstens vernachlässigbar ist.**

**Abänderung 106****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) Die Marktteilnehmer müssen die gebotene Sorgfalt walten lassen, bevor sie relevante Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus dem Unionsmarkt ausführen, um sicherzustellen, dass diese mit Artikel 3 **Buchstaben a und b** im Einklang stehen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (im Folgenden „Sorgfaltspflichtregelung“) an, die in Artikel 8 genauer ausgeführt ist.

(1) Die Marktteilnehmer müssen die gebotene Sorgfalt walten lassen, bevor sie relevante Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus dem Unionsmarkt ausführen, um sicherzustellen, dass diese mit Artikel 3 im Einklang stehen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (im Folgenden „Sorgfaltspflichtregelung“) an, die in Artikel 8 genauer ausgeführt ist.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 107****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Marktteilnehmer, die aufgrund der in Artikel 8 beschriebenen Sorgfaltspflichtregelung zu dem Schluss gekommen sind, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung genügen, übermitteln den zuständigen Behörden vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt oder vor der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse über das Informationssystem gemäß Artikel 31 eine Sorgfaltserklärung. Diese Erklärung bestätigt, dass eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde und kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, **und** enthält die in Anhang II für die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse aufgeführten Informationen.

Geänderter Text

(2) Marktteilnehmer, die aufgrund der in Artikel 8 beschriebenen Sorgfaltspflichtregelung zu dem Schluss gekommen sind, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung genügen, übermitteln den zuständigen Behörden vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt oder vor der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse über das Informationssystem gemäß Artikel 31 eine Sorgfaltserklärung. Diese **elektronisch verfügbare, übermittelbare und zertifizierte** Erklärung bestätigt, dass eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde, **zeigt die Schritte auf, die diesbezüglich unternommen wurden, um zu überprüfen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse der vorliegenden Verordnung entsprechen, und umfasst eine Erläuterung der Bewertung, warum** kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. **Ferner** enthält **sie** die in Anhang II für die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse aufgeführten Informationen. **Die Marktteilnehmer veröffentlichen die Erklärungen und die Zertifizierungen zum Zwecke der administrativen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontrolle unverzüglich und stellen sie bereit, wobei sie den Datenschutzbestimmungen Rechnung tragen.**

**Abänderung 108****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) **Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung** übernimmt **der Marktteilnehmer** die Verantwortung für die Konformität der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse mit den Anforderungen dieser Verordnung. Die Marktteilnehmer bewahren die Sorgfaltserklärungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung über das Informationssystem gemäß Artikel 31 auf.

Geänderter Text

(3) **Der Marktteilnehmer** übernimmt die Verantwortung für die Konformität der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse mit den Anforderungen dieser Verordnung. Die Marktteilnehmer **unternehmen deshalb angemessene und dokumentierte Bemühungen, um zu belegen, dass Kleinbauern die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und Anforderungen erfüllen.** Sie bewahren die Sorgfaltserklärungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung über das Informationssystem gemäß Artikel 31 auf **und übermitteln die Sorgfaltserklärungen an nachfolgende Marktteilnehmer und Händler in der Lieferkette.**

**Abänderung 109****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 5 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse **stimmen nicht mit** Artikel 3 **Buchstabe a oder b überein;**

Geänderter Text

a) Die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse **erfüllen die in** Artikel 3 **aufgeführten Voraussetzungen nicht;**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 110****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 5 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) die Sorgfaltsprüfung hat ergeben, dass ein nicht vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse **nicht mit Artikel 3 Buchstabe a oder b übereinstimmen**;

*Geänderter Text*

b) die Sorgfaltsprüfung hat ergeben, dass ein nicht vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse **die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen**;

**Abänderung 111****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**(5a) Marktteilnehmer verfügen über ein System zur Erfassung begründeter Bedenken von betroffenen Parteien und gehen allen in diesem System vorgebrachten begründeten Bedenken sorgfältig nach.**

**Abänderung 112****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

(6) Marktteilnehmer, die neue Informationen erhalten haben, einschließlich begründeter Bedenken, dass relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die sie bereits in Verkehr gebracht haben, nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse in Verkehr gebracht haben. Bei Ausfuhren aus dem Unionsmarkt unterrichten die Marktteilnehmer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der das Erzeugerland ist.

*Geänderter Text*

(6) Marktteilnehmer, die **einschlägige** neue Informationen erhalten **oder aufgedeckt** haben — einschließlich begründeter Bedenken **oder Informationen, die im Wege des Frühwarnmechanismus übermittelt wurden** –, **die auf ein nicht vernachlässigbares Risiko hindeuten**, dass relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die sie bereits in Verkehr gebracht haben, **möglicherweise** nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse in Verkehr gebracht haben, **sowie die Händler, an die sie die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse geliefert haben, um einen weiteren Verkehr auf dem Unionsmarkt oder die Ausfuhr aus dem Unionsmarkt zu verhindern**. Bei Ausfuhren aus dem Unionsmarkt unterrichten die Marktteilnehmer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der das Erzeugerland ist.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 113****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Die Marktteilnehmer bieten den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 15 erforderliche Hilfestellung an, unter anderem hinsichtlich des Zutritts zum Betriebsgelände und der Vorlage von Unterlagen bzw. Aufzeichnungen.

Geänderter Text

(7) **Die zuständigen Behörden prüfen die Sorgfaltspflichtregelung der Marktteilnehmer jährlich.** Die Marktteilnehmer bieten den zuständigen Behörden **darüber hinaus** jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 15 erforderliche Hilfestellung an, unter anderem hinsichtlich des Zutritts zum Betriebsgelände und der Vorlage von Unterlagen bzw. Aufzeichnungen.

**Abänderung 114****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) **Die Marktteilnehmer ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um**

- a) **mit Blick auf die Lieferkette sinnvoll mit schutzbedürftigen Interessengruppen wie etwa Kleinbauern, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten;**
- b) **sicherzustellen, dass diese schutzbedürftigen Interessengruppen angemessene Unterstützung und eine gerechte Vergütung erhalten, damit ihre Rohstoffe und Erzeugnisse den Bestimmungen insbesondere in Bezug auf die Geolokalisierungsanforderung entsprechen, und um sicherzustellen, dass die Kosten, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, gerecht auf die verschiedenen Akteure der Wertschöpfungskette verteilt werden, und**
- c) **die Umsetzung vereinbarter Zusagen zu überwachen, damit Beeinträchtigungen bestimmter schutzbedürftiger Interessenträger beseitigt werden.**

**Abänderung 115****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 4a**

**Pflichten von Händlern und Ausnahmeregelungen für Händler, bei denen es sich um KMU handelt**

(1) **Händler, bei denen es sich um KMU handelt, dürfen relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn sie im Besitz der nach Absatz 3 erforderlichen Informationen sind.**

Dienstag, 13. September 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Händler, bei denen es sich nicht um KMU handelt, gelten als Marktteilnehmer und unterliegen in Bezug auf die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie auf dem Unionsmarkt bereitstellen, den Verpflichtungen und Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 8 bis 12, des Artikels 14 Absatz 9 und der Artikel 15 und 20 dieser Verordnung.

(3) Händler, bei denen es sich um KMU handelt, sammeln und speichern folgende Informationen zu den relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen:

a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse geliefert haben;

b) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der Händler, an die sie die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse geliefert haben.

(4) Händler, bei denen es sich um KMU handelt, bewahren die in diesem Artikel genannten Informationen mindestens fünf Jahre lang auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Händler, bei denen es sich um KMU handelt, die einschlägige neue Informationen erhalten oder aufgedeckt haben, einschließlich begründeter Bedenken, die auf ein nicht vernachlässigbares Risiko hindeuten, dass ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis, den oder das sie bereits auf dem Markt bereitgestellt haben, nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie den relevanten Rohstoff oder das relevante Erzeugnis auf dem Markt bereitgestellt haben.

(6) Händler — KMU und andere Händler — bieten den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 16 erforderliche Hilfeleistung an, unter anderem hinsichtlich des Zutritts zum Betriebsgelände und der Vorlage von Unterlagen bzw. Aufzeichnungen.

(7) Die Kommission kann KMU, die nicht über die Mittel für die Einhaltung der Anforderungen gemäß diesem Artikel verfügen, technische Unterstützung leisten.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 116**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 — Absatz 2**

---

*Vorschlag der Kommission*

(2) Der Bevollmächtigte stellt den zuständigen Behörden auf Verlangen eine Kopie der Vollmacht in einer Amtssprache der Europäischen Union zur Verfügung.

---

*Geänderter Text*

(2) Der Bevollmächtigte stellt den zuständigen Behörden auf Verlangen eine Kopie der Vollmacht in einer Amtssprache der Europäischen Union **sowie eine Kopie in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Sorgfaltserklärung bearbeitet wird, oder ersatzweise in englischer Sprache** zur Verfügung.

**Abänderung 117**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6**

---

*Vorschlag der Kommission*

**Artikel 6**

**Verpflichtungen der Händler**

(1) Händler, bei denen es sich um KMU handelt, dürfen relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn sie im Besitz der nach Absatz 2 erforderlichen Informationen sind.

(2) Händler, bei denen es sich um KMU handelt, sammeln und speichern folgende Informationen zu den relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen:

a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse geliefert haben;

b) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der Händler, an die sie die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse geliefert haben.

(3) Händler, bei denen es sich um KMU handelt, bewahren die in diesem Artikel genannten Informationen mindestens fünf Jahre lang auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

---

*Geänderter Text*

**entfällt**

Dienstag, 13. September 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Händler, bei denen es sich um KMU handelt, die neue Informationen erhalten haben, einschließlich begründeter Bedenken, dass relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die sie bereits auf dem Markt bereitgestellt haben, nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Markt bereitgestellt haben.

(5) Händler, die keine KMU sind, gelten als Marktteilnehmer und unterliegen in Bezug auf die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die sie auf dem Unionsmarkt bereitstellen, den Verpflichtungen und Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 8 bis 12, 14 Absatz 9, 15 und 20 dieser Verordnung.

(6) Die Händler bieten den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 16 erforderliche Hilfestellung an, unter anderem hinsichtlich des Zutritts zum Betriebsgelände und der Vorlage von Unterlagen bzw. Aufzeichnungen.

### Abänderung 118

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 7 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

Artikel 7

Inverkehrbringen durch in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer

Inverkehrbringen durch in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer

Wenn eine außerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Rohstoffe und Erzeugnisse in der Union in Verkehr bringt, gilt die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die solche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse kauft oder in Besitz nimmt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung.

Wenn eine außerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, **unabhängig von ihrer Größe**, relevante Rohstoffe und Erzeugnisse in der Union in Verkehr bringt, gilt die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die solche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse kauft oder in Besitz nimmt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung.

**Ist kein Hersteller oder Einführer in der Union niedergelassen, erfüllen die Online-Marktplätze für Erzeugnisse und Rohstoffe, deren Verkauf sie ermöglichen, die in den Artikeln 8 bis 11 festgelegten Pflichten.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 119****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 2 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

*(2a) Bei Bestandteilen von Produkten, die bereits einer Prüfung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 unterzogen wurden, ist kein zusätzliches Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlich. Für Bestandteile, die noch keinem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unterzogen wurden, gelten die Sorgfaltspflichten weiterhin.*

**Abänderung 120****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Einleitung**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

Die Marktteilnehmer sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse den Bestimmungen gemäß Artikel 3 entsprechen. Zu diesem Zweck sammelt der Marktteilnehmer die folgenden, durch Nachweise belegten Informationen über die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse und bewahrt sie für einen Zeitraum von fünf Jahren auf:

Die Marktteilnehmer sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse den Bestimmungen gemäß Artikel 3 entsprechen. Zu diesem Zweck sammelt der Marktteilnehmer die folgenden, durch Nachweise belegten Informationen über die **einzelnen** relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse, **die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus der Union ausgeführt werden**, und bewahrt sie für einen Zeitraum von fünf Jahren auf:

**Abänderung 121****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe a**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

a) Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse sowie gegebenenfalls des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens;

a) Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse sowie gegebenenfalls des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens; **die Beschreibung von Erzeugnissen umfasst eine Auflistung der darin enthaltenen oder für ihre Herstellung verwendeten Rohstoffe; bei tierischen Erzeugnissen umfasst die Beschreibung eine Auflistung der Rohstoffe, die zur Fütterung der Tiere verwendet wurden;**

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 122

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Angabe des Erzeugerlandes;

Geänderter Text

c) Angabe des Erzeugerlandes **oder von Teilen dieses Landes**;

## Abänderung 123

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Koordinaten der Geolokalisierung, Breitengrad und Längengrad **aller** Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse erzeugt wurden, **sowie** Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung;

Geänderter Text

d) Koordinaten der Geolokalisierung, Breitengrad und Längengrad **für alle** Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse erzeugt wurden, **oder die Koordinaten der Geolokalisierung, Breitengrad und Längengrad aller Punkte eines Polygons für die Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse erzeugt wurden; jede Entwaldung oder Schädigung auf den betreffenden Grundstücken, die entweder mithilfe eines einzelnen Punktes auf dem Breitengrad und Längengrad oder mithilfe eines Polygons ermittelt wurde, führt automatisch zum Ausschluss aller Erzeugnisse und Rohstoffe von diesen Grundstücken von dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr aus diesem; die Marktteilnehmer geben den Zeitpunkt oder Zeitraum oder die Erntesaison der Erzeugung des Rohstoffs oder Erzeugnisses an; der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung in Bezug auf die Größe der Grundstücke zu ergänzen, ab der Unternehmen Polygone als einziges Mittel zur Geolokalisierung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse bereitstellen müssen;**

## Abänderung 124

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) angemessene und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, **einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.**

Geänderter Text

h) angemessene und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes **sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen im Sinne von Artikel 2 Nummer 28** erfolgt ist;

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 125****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ha) angemessene und überprüfbare Informationen, die im Rahmen unabhängiger Prüfungen und geeigneter Konsultationsverfahren eingeholt wurden und aus denen hervorgeht, dass die Fläche, die für die Herstellung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse genutzt wird, keinen Ansprüchen auf der Grundlage indigener, gewohnheitsmäßiger oder sonstiger berechtigter Landbesitzrechte unterliegt oder Gegenstand von Streitigkeiten in Bezug auf Nutzung, Eigentum oder Besiedlung ist;*

**Abänderung 126****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe h b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- hb) angemessene und überprüfbare Informationen, aus denen die Einschätzungen der etwaigen indigenen Völker, lokalen Gemeinschaften oder sonstigen Gruppen, die Landbesitzrechte an dem Gebiet, in dem die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse hergestellt werden, geltend machen, hinsichtlich der Herstellung dieser relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse hervorgehen.*

**Abänderung 127****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1a) Finanzinstitute sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, die belegen, dass die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Kunden mit Artikel 11a im Einklang steht. Die Informationen, Unterlagen und Daten umfassen mindestens:*

- a) eine Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten des Kunden, der Tätigkeiten der von dem Kunden kontrollierten Unternehmen und der Wirtschaftstätigkeiten der Lieferanten des Kunden;*
- b) Informationen über die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder von dort ausgeführt werden, und über die zugehörige Sorgfaltspflichtprüfung gemäß der vorliegenden Verordnung;*

Dienstag, 13. September 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) *die Nutzung relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse für die Tätigkeiten nach Buchstabe a, einschließlich Informationen über die tatsächlich genutzten relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse und die zugehörige Sorgfaltspflichtprüfung gemäß der vorliegenden Verordnung;*
- d) *vom Kunden und von den unter Buchstabe a genannten Unternehmen und Lieferanten angenommene und umgesetzte Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass ihre Tätigkeiten nicht zu Entwaldung, Waldschädigung oder Waldumwandlung führen;*
- e) *Angabe des Erzeugerlandes sowie der Koordinaten der Geolokalisierung, des Breitengrades und des Längengrades aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse erzeugt werden sollen.*

## Abänderungen 128 und 253

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(3) Die Kommission kann gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Absatz 1 in Bezug auf weitere relevante Informationen erlassen, die eingeholt werden müssen, um die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtregelung sicherzustellen.*

entfällt

## Abänderung 129

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(3a) Die Kommission kann gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Absätze 1 und 1a in Bezug auf weitere relevante Informationen erlassen, die eingeholt werden müssen, um die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtregelung sicherzustellen.*

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 130**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

---

(1) Die Marktteilnehmer überprüfen und analysieren die gemäß Artikel 9 gesammelten Informationen und alle sonstigen einschlägigen Unterlagen und führen auf dieser Grundlage eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko besteht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden sollen, nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung konform sind. Können die Marktteilnehmer nicht nachweisen, dass das Risiko der Nichtkonformität vernachlässigbar ist, dürfen sie die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse weder in der Union in Verkehr bringen noch ausführen.

Geänderter Text

---

(1) Die Marktteilnehmer **und die Finanzinstitute** überprüfen und analysieren die gemäß Artikel 9 gesammelten Informationen und alle sonstigen einschlägigen Unterlagen und führen auf dieser Grundlage eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko besteht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden sollen, nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung konform sind. **Ist ein Marktteilnehmer nicht in der Lage, die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen angemessen zu sammeln, so hat er das Recht, die zuständige Behörde um Klarstellung oder Unterstützung bei der Umsetzung zu ersuchen.** Können die Marktteilnehmer nicht nachweisen, dass das Risiko der Nichtkonformität vernachlässigbar ist, dürfen sie die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse weder in der Union in Verkehr bringen noch ausführen. **Können die Finanzinstitute nicht feststellen, dass das Risiko der Nichtkonformität vernachlässigbar ist, dürfen sie keine Finanzdienstleistungen für die betreffenden Kunden bereitstellen.**

**Abänderung 131**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

**ba) das Vorhandensein schutzbedürftiger Gruppen, indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und anderer Inhaber gewohnheitsmäßiger Landbesitzrechte in dem Land und Landesteil des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses;**

**Abänderung 132**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

**bb) das Bestehen von Ansprüchen oder Streitigkeiten in Bezug auf die Nutzung, das Eigentum oder die Wahrnehmung gewohnheitsmäßiger Landbesitzrechte an dem Gebiet, das für die Herstellung des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses genutzt wird, unabhängig davon, ob diese offiziell registriert sind;**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 133****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- c) Häufigkeit der Entwaldung **oder** Waldschädigung in dem Land, der Region und dem Gebiet der Erzeugung des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses;

*Geänderter Text*

- c) Häufigkeit der Entwaldung, Waldschädigung **oder Waldumwandlung** in dem Land, der Region und dem Gebiet der Erzeugung des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses;

**Abänderung 134****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

- e) Bedenken in Bezug auf das **Erzeugungs-** und **Ursprungsland**, beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde **Strafverfolgung**, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;

*Geänderter Text*

- e) Bedenken in Bezug auf das **Erzeugungsland oder dessen Landesteile gemäß Artikel 27 und den Ursprung**, beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Fälschung von Dokumenten und Daten, **fehlende oder mangelnde Durchsetzung oder Verletzung von Landbesitzrechten und Rechten indigener Völker und lokaler Gemeinschaften**, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;

**Abänderung 135****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- f) die Komplexität der betreffenden Lieferkette, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Rohstoffen und/oder Erzeugnissen zu dem Grundstück, auf dem sie erzeugt wurden;

*Geänderter Text*

- f) die Komplexität der betreffenden Lieferkette, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Rohstoffen und/oder Erzeugnissen zu dem Grundstück, auf dem sie erzeugt wurden, **oder nationale Datenschutzvorschriften, die die Übermittlung dieser Daten verbieten**;

**Abänderung 136****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

- g) das Risiko der Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs **oder** aus Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden **hat** oder **stattfindet**;

*Geänderter Text*

- g) das Risiko der Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder aus Gebieten, in denen Entwaldung, Waldschädigung **oder Waldumwandlung sowie Verletzungen einschlägiger Rechtsvorschriften** stattgefunden **haben** oder **stattfinden**;

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 137****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe h a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**ha) die Ergebnisse von Dialogen mit mehreren Interessenträgern, bei denen betroffene Parteien, wie Kleinbauern, KMU, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, zur aktiven Teilnahme eingeladen wurden;**

**Abänderung 138****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe i a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**ia) die über den Frühwarnmechanismus bereitgestellten Informationen;**

**AbänderungAbänderung 245****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3) Holzzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung im Rahmen eines bestehenden Genehmigungssystems verfügen, gelten als mit Artikel 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung vereinbar.

(3) Holzzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung im Rahmen eines bestehenden Genehmigungssystems verfügen, gelten als mit **den geltenden Vorschriften im Erzeugungsland gemäß** Artikel 3 Buchstabe b **und der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe a** der vorliegenden Verordnung vereinbar.

**Abänderung 140****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4) Außer wenn die gemäß Absatz 1 durchgeführte Analyse es dem Marktteilnehmer ermöglicht zu versichern, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, wendet der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt oder deren Ausfuhr geeignete Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung an, um zu erreichen, dass kein Risiko mehr oder nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Dies kann die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen, die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 umfassen.

(4) Außer wenn die gemäß Absatz 1 durchgeführte Analyse es dem Marktteilnehmer ermöglicht zu versichern, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, wendet der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt oder deren Ausfuhr geeignete Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung an, um zu erreichen, dass kein Risiko mehr oder nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Dies kann die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen, die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits, **Kapazitätsaufbau und finanzielle Investitionen für Kleinbauern** oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 umfassen.

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 141

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 10 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) *Gegebenenfalls müssen die Marktteilnehmer sicherstellen, dass Risikobewertungen durchgeführt und Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden, die eine Beteiligung und Konsultation indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und anderer Inhaber gewohnheitsmäßiger Landbesitzrechte, die im Erzeugungsgebiet der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse angesiedelt sind, vorsehen.*

## Abänderung 142

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 10 — Absatz 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, auch für Marktteilnehmer, die keine KMU sind, die Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;

a) Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, auch für Marktteilnehmer, die keine KMU sind, die Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene, **unter Angabe der Kontaktdaten oder einer aktuellen E-Mail-Kontaktadresse;**

## Abänderung 143

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 10 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Risikobewertungen werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(7) Die Risikobewertungen **sowie gegebenenfalls die zur Risikominderung getroffenen Entscheidungen** werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## Abänderung 144

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 führen die Marktteilnehmer eine Sorgfaltspflichtregelung ein und halten sie auf dem neuesten Stand, um sicherzustellen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 **Buchstaben a und b** gewährleisten können. Die Sorgfaltspflichtregelung wird unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen, die sich auf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht auswirken können, mindestens einmal jährlich überprüft und **erforderlichenfalls** entsprechend angepasst. Die Marktteilnehmer bewahren die Aufzeichnungen über Aktualisierungen der Sorgfaltspflichtregelungen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

(1) Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 führen die Marktteilnehmer eine Sorgfaltspflichtregelung ein und halten sie auf dem neuesten Stand, um sicherzustellen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 gewährleisten können. Die Sorgfaltspflichtregelung wird unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen, die sich auf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht auswirken können, mindestens einmal jährlich überprüft und entsprechend angepasst, **sobald die Marktteilnehmer davon Kenntnis erlangen.** Die Marktteilnehmer bewahren die Aufzeichnungen über Aktualisierungen der Sorgfaltspflichtregelungen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 145

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 11 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Sofern in anderen EU-Rechtsinstrumenten, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der nachhaltigen Wertschöpfungskette festgelegt sind, nichts anderes vorgesehen ist**, erstellen **Marktteilnehmer, bei denen es sich nicht um KMU handelt**, jährlich öffentlich (auch im Internet) zugängliche, möglichst umfassende Berichte über ihre Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Schritte, die sie eingeleitet haben, um ihren Verpflichtungen **gemäß Artikel 8 nachzukommen**. Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer **EU-Rechtsinstrumente** fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, können ihre Berichterstattungspflichten gemäß diesem Absatz erfüllen, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit den anderen **EU-Rechtsinstrumenten** aufnehmen.

Geänderter Text

(2) **Marktteilnehmer** erstellen jährlich öffentlich (auch im Internet) zugängliche, möglichst umfassende Berichte über ihre Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Schritte, die sie eingeleitet haben, um ihren Verpflichtungen gemäß **den Artikeln 8, 9 und 10 nachzukommen, sowie über die Umsetzung und die Ergebnisse ihres Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Einhaltung der Vorschriften durch Kleinbauern zu unterstützen, auch durch Investitionen und Kapazitätsaufbau**. Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer **Rechtsinstrumente der Union** fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, können ihre Berichterstattungspflichten gemäß diesem Absatz erfüllen, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit den anderen **Rechtsinstrumenten der Union** aufnehmen.

## Abänderung 146

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 11 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Die Berichte umfassen in Bezug auf die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse folgende Angaben, die von jedem Lieferanten bereitzustellen sind:**

- a) **die in Artikel 9 genannten Informationen;**
- b) **eine Beschreibung der Informationen und Nachweise, die eingeholt und verwendet wurden, um die Konformität der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse mit Artikel 3 zu bewerten;**
- c) **die Schlussfolgerungen der Risikobewertung nach Artikel 10 Absatz 1 und eine Beschreibung aller Verfahren oder Maßnahmen zur Risikominderung nach Artikel 10 Absatz 4;**
- d) **das Datum und den Ort, an dem die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus diesem ausgeführt wurden, und**
- e) **Nachweise über die Konsultation indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und anderer Inhaber gewohnheitsmäßiger Landbesitzrechte, die im Erzeugungsgebiet der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse ansässig sind.**

Dienstag, 13. September 2022

### Abänderung 147

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Marktteilnehmer bewahren alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht, darunter alle einschlägigen Aufzeichnungen, Maßnahmen und Verfahren gemäß Artikel 8, mindestens fünf Jahre lang auf. **Sie stellen sie auf Anfrage** den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Geänderter Text

(3) Die Marktteilnehmer bewahren alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht, darunter alle einschlägigen Aufzeichnungen, Maßnahmen und Verfahren gemäß Artikel 8, mindestens fünf Jahre lang auf, **wobei jeder in Verkehr gebrachte Rohstoff und jedes in Verkehr gebrachte Erzeugnis, die jeweils durchgeführte Risikoanalyse und das jeweilige Ergebnis zweifelsfrei zu ermitteln sein muss. Diese Unterlagen werden** den zuständigen Behörden **auf Anfrage** zur Verfügung gestellt.

### Abänderung 148

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

##### Artikel 11a

#### Pflichten von Finanzinstituten

(1) **Im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 3 führen die Finanzinstitute eine Sorgfaltsprüfung durch, bevor sie für Kunden Finanzdienstleistungen erbringen, deren Wirtschaftstätigkeit darin besteht oder damit in Verbindung steht, mit relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen zu handeln oder diese in Verkehr zu bringen.**

(2) **Die Sorgfaltspflicht umfasst Folgendes:**

a) **die Sammlung von Informationen und Unterlagen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1a, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu erfüllen,**

b) **Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung gemäß Artikel 10.**

(3) **Die Finanzinstitute erbringen keine Finanzdienstleistungen für Kunden, ohne zuvor bei den zuständigen Behörden eine Sorgfaltserklärung einzureichen.**

Dienstag, 13. September 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Führen Finanzinstitute mit Kunden bereits vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine laufende Geschäftsbeziehung, erfüllen sie die einschlägigen Sorgfaltspflichten bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen].

## Abänderung 149

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

## Artikel 11b

(1) Die Finanzinstitute überprüfen und analysieren die gemäß Artikel 9 Absatz 1a gesammelten Informationen und alle sonstigen einschlägigen Unterlagen und führen auf dieser Grundlage eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob das Risiko besteht, dass die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für einen Kunden nicht mit Artikel 12a Absatz 1 vereinbar ist. Können die Finanzinstitute nicht nachweisen, dass das Risiko der Nichteinhaltung vernachlässigbar ist, stellen sie keine Finanzdienstleistungen für den betreffenden Kunden bereit.

## Abänderung 150

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Wenn Marktteilnehmer relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse in der Union in Verkehr bringen oder aus ihr ausführen, müssen sie die Verpflichtungen nach Artikel 10 nicht erfüllen, wenn sie versichern können, dass alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse in Ländern hergestellt wurden, die gemäß Artikel 27 als Länder mit geringem Risiko eingestuft wurden.

(1) Wenn Marktteilnehmer relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse in der Union in Verkehr bringen oder aus ihr ausführen, müssen sie die Verpflichtungen nach Artikel 10 **Absatz 2 Buchstaben a, b, ba, bb, c, d, e, h, ha oder j oder nach Artikel 10 Absatz 6** nicht erfüllen, wenn sie versichern können, dass alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse in Ländern hergestellt wurden, die gemäß Artikel 27 als Länder mit geringem Risiko eingestuft wurden.

## Abänderung 151

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Erlangt der Marktteilnehmer jedoch Informationen oder wird er davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse die Anforderungen dieser Verordnung möglicherweise nicht erfüllen, müssen alle Verpflichtungen gemäß Artikel 9 und 10 erfüllt werden.

(2) Erlangt der Marktteilnehmer jedoch **einschlägige** Informationen oder wird er davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse die Anforderungen dieser Verordnung möglicherweise nicht erfüllen, müssen alle Verpflichtungen gemäß Artikel 9 und 10 erfüllt werden. **Der Marktteilnehmer übermittelt die einschlägigen Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 152****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Werden einer zuständigen Behörde Informationen zur Kenntnis gebracht, die auf das Risiko einer möglichen Umgehung der Anforderungen dieser Verordnung hindeuten, einschließlich Fällen, in denen relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse in einem Land mit normalem oder hohem Risiko hergestellt und anschließend in einem Land mit geringem Risiko verarbeitet oder aus einem solchen in die Union eingeführt werden, so führt die zuständige Behörde im Einklang mit Artikel 14 Absatz 6 Kontrollen durch und erlässt erforderlichenfalls einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 21. Wird ein Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt, so ergreifen die Behörden der Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen gemäß den Artikeln 22 und 23.

**Abänderung 153****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 12a****Leitlinien**

(1) Bis zum ... [Datum zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die Kommission benutzerfreundliche, auf einzelne Rohstoffe ausgerichtete Leitlinien heraus, in denen die an die jeweiligen Lieferketten angepassten Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit für Marktteilnehmer geklärt werden. Andere Sorgfaltspflichten, die sich aus dem Unionsrecht, insbesondere [der geplanten Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit] ergeben, werden von der Kommission berücksichtigt.

(2) Die Leitlinien tragen insbesondere den Bedürfnissen von KMU Rechnung und informieren sie über die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs zu administrativer und finanzieller Unterstützung und enthalten Orientierungshilfen in Bezug darauf, wie die Anforderungen der sich überschneidenden Sorgfaltspflichtregelungen verschiedener Rechtsakte der Union am wirksamsten umgesetzt werden könnten.

(3) Die Leitlinien werden in Absprache mit einschlägigen Interessenträgern, auch aus Drittländern, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung bewährter Verfahren internationaler Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, ausgearbeitet.

(4) Die Kommission überprüft und aktualisiert die Leitlinien regelmäßig unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in den betreffenden Wirtschaftszweigen.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 154****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission stellt die Liste der zuständigen Behörden öffentlich zugänglich auf ihre Website. Die Kommission aktualisiert die Liste regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten neuen Daten.

*Geänderter Text*

(3) Die Kommission stellt die Liste der zuständigen Behörden **unverzüglich** öffentlich zugänglich auf ihre Website. Die Kommission aktualisiert die Liste regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten neuen Daten.

**Abänderung 155****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die in Kapitel 3 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllen zu können.

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, **funktionale Unabhängigkeit** und Ressourcen verfügen, um die in Kapitel 3 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllen zu können.

**Abänderung 156****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten **können** den Austausch und die Verbreitung relevanter Informationen, insbesondere zur Unterstützung der Marktteilnehmer bei der Bewertung von Risiken im Sinne des Artikels 9, und über bewährte **Praktiken** zur Durchführung dieser Verordnung **erleichtern**.

*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten **erleichtern** den Austausch und die Verbreitung relevanter Informationen, insbesondere zur Unterstützung der Marktteilnehmer bei der Bewertung von Risiken im Sinne des Artikels 9, und über bewährte **Verfahren** zur Durchführung dieser Verordnung.

**Abänderung 157****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 7 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(7a) **Um die einheitliche Anwendung der in diesem Kapitel aufgeführten Verpflichtungen, insbesondere der Kontrollen bei Marktteilnehmern und Händlern, sicherzustellen, gibt die Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] an alle zuständigen Behörden Leitlinien heraus.**

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 158

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 13 — Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) **Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen durch Finanzinstitute.**

## Abänderung 159

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 14 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen erstellen die zuständigen Behörden einen risikobasierten Plan. Der Plan enthält zumindest Risikokriterien für die Durchführung der Risikoanalyse gemäß Absatz 4 und dient somit als Grundlage für die Entscheidungen über Kontrollen. Bei der Festlegung und Überprüfung der Risikokriterien berücksichtigen die zuständigen Behörden **insbesondere die Zuordnung des Risikos zu den Ländern oder Landesteilen gemäß Artikel 27, die bisherige Einhaltung dieser Verordnung durch einen Marktteilnehmer oder Händler** und alle sonstigen einschlägigen Informationen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kontrollen und der Erfahrungen mit der Umsetzung der Pläne überprüfen die zuständigen Behörden diese Pläne und Risikokriterien regelmäßig, um ihre Wirksamkeit zu verbessern. Bei der Überprüfung der Pläne **legen** die zuständigen Behörden eine geringere Häufigkeit von Kontrollen für diejenigen Marktteilnehmer und Händler **fest**, die eine durchgehende Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung nachweisen können.

(3) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen erstellen die zuständigen Behörden einen risikobasierten Plan. Der Plan, **der im Einklang mit Artikel 19 zu veröffentlichen ist**, enthält zumindest Risikokriterien für die Durchführung der Risikoanalyse gemäß Absatz 4 und dient somit als Grundlage für die Entscheidungen über Kontrollen. Bei der Festlegung und Überprüfung der Risikokriterien berücksichtigen die zuständigen Behörden **frühere Verstöße eines Marktteilnehmers oder Händlers gegen diese Verordnung, die Menge der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die von dem Marktteilnehmer oder Händler in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden, die seit dem Abschluss der Risikobewertung für die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse vergangene Zeit, die Nähe der Grundstücke oder Polygone, auf denen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse hergestellt wurden, zu Wäldern** und alle sonstigen einschlägigen Informationen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kontrollen und der Erfahrungen mit der Umsetzung der Pläne überprüfen die zuständigen Behörden diese Pläne und Risikokriterien regelmäßig, um ihre Wirksamkeit zu verbessern. Bei der Überprüfung der Pläne **können** die zuständigen Behörden eine geringere Häufigkeit von Kontrollen für diejenigen Marktteilnehmer und Händler **festlegen**, die eine durchgehende Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung nachweisen können.

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 160****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 7***Vorschlag der Kommission*

(7) Die in Absatz 6 genannten Aussetzungen enden innerhalb von **drei** Arbeitstagen, es sei denn, die zuständigen Behörden kommen auf der Grundlage der Ergebnisse der innerhalb dieses Zeitraums durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss, dass sie mehr Zeit benötigen, um festzustellen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. In diesem Fall verlängern die zuständigen Behörden den Zeitraum der Aussetzung durch zusätzliche einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 21 oder — im Falle relevanter Rohstoffe oder Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen — durch Mitteilung an die Zollbehörden, dass die Aussetzung gemäß Artikel 24 Absatz 6 aufrechterhalten werden muss.

*Geänderter Text*

(7) Die in Absatz 6 genannten Aussetzungen enden innerhalb von **fünf** Arbeitstagen **bzw. innerhalb von 72 Stunden bei frischen Rohstoffen und Erzeugnissen, bei denen die Gefahr des Verderbens besteht**, es sei denn, die zuständigen Behörden kommen auf der Grundlage der Ergebnisse der innerhalb dieses Zeitraums durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss, dass sie mehr Zeit benötigen, um festzustellen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. In diesem Fall verlängern die zuständigen Behörden den Zeitraum der Aussetzung durch zusätzliche einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 21 oder — im Falle relevanter Rohstoffe oder Erzeugnisse, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen — durch Mitteilung an die Zollbehörden, dass die Aussetzung gemäß Artikel 24 Absatz 6 aufrechterhalten werden muss.

**Abänderung 161****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 9***Vorschlag der Kommission*

(9) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sich die jährlichen Kontrollen, die von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, auf mindestens **5** % der Marktteilnehmer erstrecken, die einen der relevanten Rohstoffe auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen, sowie **5** % der Menge jedes relevanten Rohstoffs, der auf ihrem Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt wird.

*Geänderter Text*

(9) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sich die jährlichen Kontrollen, die von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, auf mindestens **10** % der Marktteilnehmer erstrecken, die einen der relevanten Rohstoffe **bzw. eines der relevanten Erzeugnisse** auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen, sowie **10** % der Menge jedes relevanten Rohstoffs **und Erzeugnisses**, der **bzw. das** auf ihrem Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt wird. **Für Rohstoffe oder Erzeugnisse aus Ländern oder Landesteilen, die gemäß Artikel 27 als Länder bzw. Landesteile mit geringem Risiko eingestuft sind, können die Mitgliedstaaten die jährlichen Kontrollen auf 5 % verringern.**

**Abänderung 162****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 11***Vorschlag der Kommission*

(11) Unbeschadet der Kontrollen gemäß den Absätzen 5 und 6 führen die zuständigen Behörden Kontrollen gemäß Absatz 1 durch, wenn sie im Besitz von Nachweisen oder anderen einschlägigen Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter gemäß Artikel 29, in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung sind.

*Geänderter Text*

(11) Unbeschadet der Kontrollen gemäß den Absätzen 5 und 6 führen die zuständigen Behörden **unverzüglich** Kontrollen gemäß Absatz 1 durch, wenn sie im Besitz von Nachweisen oder anderen einschlägigen Informationen, einschließlich **Informationen auf der Grundlage des Frühwarnmechanismus oder** begründeter Bedenken Dritter gemäß Artikel 29, in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung sind.

Dienstag, 13. September 2022

### Abänderung 163

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 14 — Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Kontrollen erfolgen ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Marktteilnehmer oder Händler, es sei denn, eine vorherige Benachrichtigung des Marktteilnehmers oder Händlers ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten.

Geänderter Text

(12) Die Kontrollen erfolgen ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Marktteilnehmer oder Händler, es sei denn, eine vorherige Benachrichtigung des Marktteilnehmers oder Händlers ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten. **Die Behörden begründen diese vorherigen Benachrichtigungen in ihren Kontrollberichten, wobei sie auch Angaben zu der Anzahl der vorherigen Ankündigungen machen.**

### Abänderung 164

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 14 — Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Kontrollen, aus denen insbesondere deren Art und Ergebnisse hervorgehen, sowie über die bei Verstößen ergriffenen Maßnahmen. Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens **fünf** Jahre lang aufbewahrt.

Geänderter Text

(13) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Kontrollen, aus denen insbesondere deren Art und Ergebnisse hervorgehen, sowie über die bei Verstößen ergriffenen Maßnahmen, **einschließlich der Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Verordnung.** Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens **zehn** Jahre lang aufbewahrt.

### Abänderung 165

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 14 — Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) **Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden kann die Kommission den Mitgliedstaaten auf Anfrage technische Unterstützung bereitstellen, um sie bei der Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung zu unterstützen.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 166****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 13 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(13b)** Erhält die Kommission Informationen, wonach ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Kontrollen durchführt, um sicherzustellen, dass relevante Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, wird sie im Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat beauftragt, Änderungen an dem von diesem Mitgliedstaat aufgestellten Plan gemäß Absatz 3 vorzunehmen, um eine Bereinigung der Situation sicherzustellen.

**Abänderung 167****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 13 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(13c)** Die Aufzeichnungen über die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen und die Berichte über ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen gelten als Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG<sup>(1a)</sup> und sind auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

<sup>(1a)</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

**Abänderung 168****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kontrollen der Marktteilnehmer

Kontrollen der Marktteilnehmer **und von Händlern, bei denen es sich nicht um KMU handelt****Abänderung 169****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da)** eine Prüfung der gemäß Artikel 21 ergriffenen einstweiligen Maßnahmen und der gemäß Artikel 22 ergriffenen Korrekturmaßnahmen;

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 170****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 1 — Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

f) alle technischen und wissenschaftlichen Mittel zur Bestimmung des genauen Ortes, an dem der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis hergestellt wurde, einschließlich **Isotopentests**;

*Geänderter Text*

f) alle technischen und wissenschaftlichen Mittel zur Bestimmung des genauen Ortes, an dem der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis hergestellt wurde, einschließlich **anatomischer und chemischer Analysen sowie DNA-Analysen**;

**Abänderung 171****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**fa) alle technischen und wissenschaftlichen Mittel zur Bestimmung der von der vorliegenden Verordnung betroffenen biologischen Art, die in dem relevanten Rohstoff oder Erzeugnis enthalten ist, einschließlich anatomischer und chemischer Analysen sowie DNA-Analysen;**

**Abänderung 172****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 1 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

g) alle technischen und wissenschaftlichen Mittel, die geeignet sind, festzustellen, ob der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis entwaldungsfrei ist, einschließlich Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm und entsprechenden Instrumenten, und

g) alle technischen und wissenschaftlichen Mittel, die geeignet sind, festzustellen, ob der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis entwaldungsfrei ist, einschließlich Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm und entsprechenden Instrumenten **oder anderen öffentlich oder privat verfügbaren Quellen**, und

**Abänderung 173****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Überschrift***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Kontrollen der Händler

Kontrollen der Händler, **bei denen es sich um KMU handelt**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 174****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Kosten können die Kosten der Durchführung von Prüfungen, die Kosten für die Verwahrung und für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erzeugnissen, bei denen eine Nichtkonformität festgestellt wurde und die **vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Ausfuhr** einer Korrekturmaßnahme bedurften, zählen.

*Geänderter Text*

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Kosten können **unter anderem** die Kosten der Durchführung von Prüfungen, die Kosten für die Verwahrung und für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erzeugnissen, bei denen eine Nichtkonformität festgestellt wurde und die einer Korrekturmaßnahme bedurften, zählen.

**Abänderung 175****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten untereinander, mit Behörden anderer Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

*Geänderter Text*

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten untereinander, mit Behörden anderer Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, **unter anderem im Hinblick auf die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen**.

**Abänderung 176****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die zuständigen Behörden tauschen die für die Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen aus. Dies beinhaltet, dass die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Zugang zu Daten über Marktteilnehmer und Händler, einschließlich Sorgfaltserklärungen, erhalten und entsprechende Daten mit ihnen ausgetauscht werden, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern.

*Geänderter Text*

(3) Die zuständigen Behörden tauschen die für die Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen aus. Dies beinhaltet, dass die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Zugang zu Daten über Marktteilnehmer und Händler, einschließlich Sorgfaltserklärungen, **über die Art der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse sowie über die verhängten Sanktionen** erhalten und entsprechende Daten mit ihnen ausgetauscht werden, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern. **Im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht wenden die zuständigen Behörden beim Austausch von Informationen strenge Datenschutzvorschriften an.**

Dienstag, 13. September 2022

**Abänderung 177****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Die zuständigen Behörden warnen unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie Verstöße gegen diese Verordnung und schwerwiegende Mängel, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen können, feststellen. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Markt entdecken, die nicht dieser Verordnung entsprechen, um die Rücknahme oder den Rückruf dieser Erzeugnisse oder Rohstoffe vom Verkauf in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

*Geänderter Text*

(4) Die zuständigen Behörden warnen unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie **tatsächliche oder mögliche** Verstöße gegen diese Verordnung und schwerwiegende Mängel, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen können, feststellen. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Markt entdecken, die nicht – **oder möglicherweise nicht** – dieser Verordnung entsprechen, um die Rücknahme oder den Rückruf dieser Erzeugnisse oder Rohstoffe vom Verkauf in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen **oder die Durchsetzungsmaßnahmen dieser zuständigen Behörden zu unterstützen.**

**Abänderung 178****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 18 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 18a****Satellitenbilder und Zugang zu Walddaten**

**Die Kommission richtet eine Plattform ein, die Satellitenbilder, unter anderem von den Copernicus-Sentinels, nutzt, Waldgebiete auf der ganzen Welt abdeckt und Instrumente bietet, die es allen Parteien ermöglichen, bei der Beendigung der Entwaldung entlang der Lieferketten rasch Fortschritte zu erzielen. Über die Plattform wird Folgendes bereitgestellt:**

- a) **thematische Karten, einschließlich einer Landnutzungskarte mit Zeitreihen ab dem in Artikel 2 Nummer 8 festgelegten Stichtag und einer Reihe von Kategorien zur Beurteilung der Landschaftszusammensetzung;**
- b) **ein Warnsystem auf der Grundlage einer monatlichen Überwachung der Veränderung der Bewaldungsdichte;**
- c) **eine Reihe von Analysen und benutzerfreundlichen, sicheren Ausgaben, die darstellen, wie Lieferketten mit Entwaldung zusammenhängen.**

**Die Plattform wird den Behörden der Mitgliedstaaten, interessierten Behörden von Drittstaaten, Marktteilnehmern und Händlern zugänglich gemacht.**

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 179

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit und der Kommission spätestens bis zum 30. April jedes Jahres Informationen über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung. Diese Informationen umfassen ihre Kontrollpläne, die Anzahl und die Ergebnisse der bei Marktteilnehmern und Händlern **durchgeführten Kontrollen, einschließlich der Inhalte dieser Kontrollen**, die Menge der geprüften relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse im Verhältnis zur Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die Ursprungsländer und die Erzeugerländer der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse sowie die **bei Verstößen** getroffenen Maßnahmen **sowie die erstatteten Kosten für Kontrollen**.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit und der Kommission spätestens bis zum 30. April jedes Jahres Informationen über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung. Diese Informationen umfassen ihre Kontrollpläne **und die Risikokriterien, auf denen diese beruhen**, die Anzahl und die Ergebnisse der bei Marktteilnehmern und Händlern **sowie relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen durchgeführten Kontrollen**, die Menge der geprüften relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse im Verhältnis zur Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die Ursprungsländer und die Erzeugerländer der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse sowie **im Fall von Verstößen die im Einklang mit Artikel 22** getroffenen Maßnahmen **zur Marktüberwachung und die im Einklang mit Artikel 23 verhängten Sanktionen**.

## Abänderung 180

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurden relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse in einem Land oder einem Landesteil hergestellt, das bzw. der gemäß Artikel 27 als mit hohem Risiko behaftet eingestuft ist, oder besteht die Gefahr, dass in solchen Ländern oder Landesteilen erzeugte Rohstoffe oder Erzeugnisse in die relevante Lieferkette gelangen, so stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die jährlichen Kontrollen, die von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, sich auf mindestens **15** % der Marktteilnehmer erstrecken, die die relevanten Rohstoffe auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder ausführen, sowie auf **15** % der Menge jedes der relevanten Rohstoffe, die auf ihrem Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus ihrem Markt aus Ländern mit hohem Risiko oder Teilen davon ausgeführt werden.

Geänderter Text

Wurden relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse in einem Land oder einem Landesteil hergestellt, das bzw. der gemäß Artikel 27 als mit hohem Risiko behaftet eingestuft ist, oder besteht die Gefahr, dass in solchen Ländern oder Landesteilen erzeugte Rohstoffe oder Erzeugnisse in die relevante Lieferkette gelangen, so stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die jährlichen Kontrollen, die von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, sich auf mindestens **20** % der Marktteilnehmer erstrecken, die die relevanten Rohstoffe **und Erzeugnisse** auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder ausführen, sowie auf **20** % der Menge jedes der relevanten Rohstoffe **und Erzeugnisse**, die auf ihrem Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus ihrem Markt aus Ländern mit hohem Risiko oder Teilen davon ausgeführt werden. **Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die auf der Grundlage dieses Artikels durchgeführten jährlichen Kontrollen alle in Artikel 15 aufgeführten Elemente umfassen.**

Dienstag, 13. September 2022

## Abänderung 181

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 21 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wurden nach den Kontrollen gemäß Artikel 15 und 16 mögliche **schwerwiegende Mängel** festgestellt oder wurden Risiken gemäß Artikel 14 Absatz 6 festgestellt, so können die zuständigen Behörden unverzüglich einstweilige Maßnahmen einleiten, einschließlich der Beschlagnahme oder der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Aussetzung der Bereitstellung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt sowie der Aussetzung von deren Ausfuhr aus dem Unionsmarkt.

Geänderter Text

Wurden **auf der Grundlage der Prüfung von Nachweisen oder anderen einschlägigen Informationen, einschließlich der nach Artikel 18 ausgetauschten Informationen und begründeter Bedenken Dritter gemäß Artikel 29, oder** nach den Kontrollen gemäß Artikel 15 und 16 mögliche **Verstöße gegen diese Verordnung** festgestellt oder wurden Risiken gemäß Artikel 14 Absatz 6 festgestellt, so können die zuständigen Behörden unverzüglich einstweilige Maßnahmen einleiten, einschließlich der Beschlagnahme oder der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Aussetzung der Bereitstellung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt sowie der Aussetzung von deren Ausfuhr aus dem Unionsmarkt. **Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von derartigen Maßnahmen in Kenntnis.**

## Abänderung 182

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 22 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Stellen die zuständigen Behörden fest, dass ein Marktteilnehmer oder Händler seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder dass ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis dieser Verordnung nicht entspricht, so fordern sie unbeschadet des Artikels 23 unverzüglich den betreffenden Marktteilnehmer oder Händler auf, **geeignete und verhältnismäßige** Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität zu beenden.

Geänderter Text

(1) Stellen die zuständigen Behörden fest, dass ein Marktteilnehmer oder Händler seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder dass ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis **den Anforderungen** dieser Verordnung nicht entspricht, so fordern sie unbeschadet des Artikels 23 unverzüglich den betreffenden Marktteilnehmer oder Händler auf, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität **innerhalb einer festgelegten und angemessenen Frist** zu beenden.

## Abänderung 183

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 22 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **Vernichtung** des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses **oder Spende** zu gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken.

Geänderter Text

d) **soweit möglich, Spende** des relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses zu gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken, **anderenfalls Recycling oder als letztes Mittel Vernichtung.**